Manz'sche Gesetz-Ausgabe.
Erster Band. — Zweite Abtheilung.

Die Vorschriften
betreffend den
Schutz der Erfindungen, Marken und Muster.

Die Gesetze, Verordnungen und Staatsverträge
betreffend den
Marken- und Musterschutz und das Privilegienwesen
unter Anführung einschlägiger Beschlüsse, Entscheidungen und Erlässe des k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofes, des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, des k. k. Handelsministeriums und anderer höchster Instanzen
sowie das
Patentgesetz v. 11. Jänner 1897 R. G. Bl. Nr. 30
mit Erläuterungen aus den Materialien dieses Gesetzes

herausgegeben von
Dr. Paul Schulz,
Ministerialsecretär und Referenten im k. k. Handelsministerium.

Preis: fl. 2.30.

Wien 1898.
Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Univ.-Buchhandlung.
I. Kohlmarkt 20.

Manz'sche Gesetz-Ausgaben.

I. 1. Abth. **Gewerbeordnung** mit einschlägigen Gesetzen und Verordnungen und Entscheidungen. 6. Auflage. 1897. geh. fl. 1.80, geb. fl. 2.30
2. Abth. Die Gesetze, Verordnungen und Staatsverträge betreffend den **Marken-** und **Musterschutz** und das **Privilegienwesen,** herausgegeben von Dr. Paul Schulz, Ministerialsecretär und Referenten im k. k. Handelsministerium. 11. Auflage. 1898. geh. fl. 2.30, geb. fl. 2.80.

II. Bürgerliches Gesetzbuch, sammt allen Nachträgen, nebst einer Uebersicht über die civilrechtliche Spruchpraxis des k. k. Obersten Gerichtshofes von Dr. Josef v. Schey 15. Auflage. 1896. geh. fl. 2.50, geb. fl. 3.—

III. Vorschriften über Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen. Inhalt: **Verfahren außer Streitsachen. — Notariatsordnung.** — Vorschriften über das civilgerichtliche **Depositenwesen** und gemeinschaftliche **Waisencassen.** Mit einer Uebersicht über die Spruchpraxis des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes von Dr. J. Friedlaender. 12. Auflage. 1896. geh. fl. 2.50, geb. fl. 3.—

IV. Strafgesetz — Preßgesetz — sammt den ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen unter Anführung einschlägiger Beschlüsse und Entscheidungen des Obersten Gerichts- und Cassationshofes. 18. Auflage. 1897. geh. fl. 2.50, geb. fl. 3.—

V. Die Strafproceßordnung sammt allen darauf Bezug habenden Gesetzen, Verordnungen und den Instructionen für die Strafgerichte und die Staatsanwaltschaften 2c. 8. Aufl. 1893. geh. fl. 2.30, geb. fl. 2.80

VI. 1. Abth. Die Gesetze und Verordnungen über die **Civilgerichtsverfassung.** Die **Concursordnung.** Die **Advocatenordnung.**
2. Abth. Die **allgemeine Gerichtsordnung,** die Gesetze über die **besonderen Arten des Verfahrens in Streitsachen,** darunter **Bagatell-** und **Mahnverfahren.**
Mit allen bezüglichen Verordnungen. 13. (vermehrte und ergänzte) Auflage mit Uebersicht über die Proceß- resp. concursrechtliche Spruchpraxis des Obersten Gerichtshofes und über die einschlägigen Entscheidungen des Reichsgerichts und des Verwaltungsgerichtshofes, verfaßt von Prof. Dr. Franz Klein. 1893. Jeder Band geh. fl. 2.30, geb. fl. 2.80

VII. Berggesetz mit den Vollzugsvorschriften und allen darauf Bezug nehmenden Nachträgen, Verordnungen und Erläuterungen, dann den einschlägigen Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes. 9. Auflage. 1897. geh. fl. 2.50, geb. fl. 3.—

VIII. Gesetze betr. das **Forstwesen** und den **Feldschutz.** 10. Auflage. 1897. geh. fl. 3.50, geb. fl. 4.—

IX. 1. Abth. **Gemeindegesetz — Heimatgesetz.** 9. Aufl. 1895. geh. fl. 2.50, geb. fl. 3.—
2. Abth. **Oesterreichische Städteordnungen.** Zusammengestellt von Dr. Brockhausen und Dr. Weiskirchner. 1895. geh. fl. 2.50, geb. fl. 3.—

X. Die Vorschriften über die **Erfüllung der Wehrpflicht** nebst den übrigen damit im Zusammenhange stehenden Gesetzen und Verordnungen. Mit den einschlägigen Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes. Mit einem ausführlichen alphabetischen und chronologischen Register. 7. Auflage. kl. 8. 1897. geh. fl. 3.—, geb. fl. 3.50

XI. 1. Abth. **Handelsgesetzbuch** sammt Einführungsgesetz und einer Uebersicht über die handelsrechtliche Spruchpraxis des Obersten Gerichtshofes von Dr. Victor Hasenöhrl. 16. Auflage. 1895. geh. fl. 2.50, geb. fl. 3.—
2. Abth. **Wechselordnung.** Stämpel und Gebühren in Wechselsachen. Gesetze über die Börsen und Handelsmäkler. Börsenstatuten. Usancen. Gesetz über Promessengeschäfte Mit einer Uebersicht über die wechselrechtliche Spruchpraxis des Obersten Gerichtshofes von Dr. Josef Friedlaender. 13. Auflage. 1897. geh. fl. 2.—, geb. fl. 2.50

XII. Gebührengesetz, Taxgesetz und **Verbrauchsstämpelgesetz** mit allen erläuternden Verordnungen 2c. 14. Auflage. 1896. geh. fl. 3.—, geb. fl. 3.50

XIII. Das Maß- und Gewichtswesen und der Aichdienst in Oesterreich. Von Dr. Ritter v. Thaa, k. k. Sectionschef. 1890.
Mit Nachtrag 1896, geh. fl. 3.—, geb. fl. 3.50. Nachtrag allein fl. 1.—

XIV. Die seit 2. December 1848 erlassenen **Bauordnungen.** Neue Auflage unter der Presse

XV. Strafgesetz über **Gefällsübertretungen** vom 11. Juli 1835. 3. Auflage. 1892. geh. fl. 2.50, geb. fl. 3.—

XVI. Die galizische Gerichtsordnung sammt allen ergänzenden Gesetzen und Verordnungen mit den Abweichungen der tirolischen und italienischen Gerichtsordnungen 3. Auflage. 1886. geh. fl. 1.50, geb. fl. 2.—

XVII. Die österreichischen Eisenbahngesetze. 4. Auflage. 1894. geh. fl. 3.50, geb. fl. 4.—

Manz'sche Taschenausgabe

der

österreichischen Gesetze.

Erster Band.

Zweite Abtheilung:

Die Vorschriften betreffend den Schutz der Erfindungen, Marken und Muster.

Wien 1898.

Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung,

I., Kohlmarkt 20.

Die Vorschriften
betreffend den
Schutz der Erfindungen, Marken und Muster.

Die Gesetze, Verordnungen und Staatsverträge
betreffend den
Marken- und Musterschutz und das Privilegienwesen
unter Anführung einschlägiger Beschlüsse,
Entscheidungen und Erlässe des k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofes, des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, des k. k. Handelsministeriums und anderer höchster Instanzen sowie das
Patentgesetz v. 11. Jänner 1897 R. G. Bl. Nr. 30
mit Erläuterungen aus den Materialien dieses Gesetzes
herausgegeben von

Dr. Paul Schulz,
Ministerialsecretär und Referenten im k. k. Handelsministerium.

Wien 1898.
Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Univ.-Buchhandlung.
I. Kohlmarkt 20.

Vorbemerkung.

Von der, das österreichische Privilegien-, Marken- und Musterrecht enthaltenden zweiten Abtheilung des ersten Bandes dieser Gesetz-Ausgabe ist seit 1883 keine neue Auflage veranstaltet worden. Es muß das um so auffälliger erscheinen, als diese fünfzehn Jahre an den gedachten Rechtsgebieten nichts weniger als spurlos vorübergegangen sind: wurde doch in diesem Zeitraum das Markenrecht auf die Basis eines wesentlich neuen Gesetzes gestellt, das überdies selbst schon im Wege der Novellargesetzgebung weittragende Abänderungen und Ergänzungen erfahren hat, ist doch die Praxis des geltenden Privilegiengesetzes, wie dieselbe in zahlreichen Erlässen und Entscheidungen des Handelsministeriums zum Ausdruck gelangt war, durch ein, im Jahre 1892 erschienenes Buch*) zum ersten Male der Öffentlichkeit erschlossen worden, haben doch inzwischen das internationale gewerbliche Urheberrecht durch umfassende Verträge, wie durch das Übereinkommen unserer Monarchie mit dem Deutschen Reiche und insbesondere das Verhältnis dieses Staatsgebietes zu den Ländern der ungarischen Krone durch die Modification der bezüglichen Normen des Zoll- und Handelsbündnisses eine äußerst wichtige und folgenreiche Ausbildung erfahren.

Dass ungeachtet dessen und trotz vielfältigen Bedarfes eine revidierte und auf die Gegenwart ergänzte Ausgabe der erwähnten Vorschriften so geraume Zeit auf sich warten ließ, steht vornehmlich mit der Thatsache in Zusammenhang, dass diese ganze Periode ausgefüllt erscheint von Bestrebungen, die Gesetzgebung auf dem wichtigsten der hier in Betracht kommenden Gebiete, dem des Erfindungsschutzes, völlig neu zu gestalten und dass es ferners bis zur letzten Stunde ungewiss schien, einerseits ob diese Reformbewegung überhaupt zum Ziele führen werde und andererseits, falls dieser Fall eintrete, ob das neue Patentgesetz das alte Privilegien-

*) von Beck-Mannagetta. Österr. Patentrecht, Leipzig 1892.

recht sofort abolieren und sonach dessen Aufnahme in eine Sammlung in Geltung stehender Gesetze überflüssig machen werde. Inzwischen ist dem von der Regierung am 9. März 1896 eingebrachten Patentgesetz-Entwurfe das günstige Schicksal zu Theil geworden, noch in der elften Reichsrathssession zur Verhandlung zu kommen, sowie deren Fährlichkeiten glücklich zu bestehen, so dass derselbe am 21. November 1896 in beiden Häusern des Reichsrathes angenommen war und das Gesetz am 28. Jänner 1897 zur Publication gelangen konnte. Was nun dessen Übergangsbestimmungen betrifft, so wird in denselben festgesetzt, dass für die am Tage seiner Wirksamkeit bereits ertheilten oder angesuchten Privilegien die Bestimmungen des kaiserlichen Patentes vom 15. August 1852 auch weiterhin maßgebend bleiben: es würde daher, wenn das Patentgesetz am 1. Jänner 1899 in Wirksamkeit treten sollte, das alte Privilegiengesetz ein, wenn auch stetig sich verengendes Geltungsgebiet möglicherweise bis zu dem Jahre 1914 beanspruchen können. Dadurch war außer Zweifel gestellt, dass die Aufnahme der, das Privilegienwesen betreffenden Vorschriften neben dem neuen Patentgesetze in eine, die bestehenden Normen über die gewerblichen Urheberrechte vereinigende Sammlung gerechtfertigt und nothwendig sei.

In den vorhergehenden Auflagen dieses Bändchens war übrigens noch außerdem eine Anzahl von Gesetzen, wie das Hausierpatent, die Gesetze über Vereine und Versammlungen, das Gesetz über die Organisierung der Handels- und Gewerbekammern, enthalten. Diese Vorschriften wurden in diese Auflage nicht wieder aufgenommen, weil einerseits der, den gegenwärtigen Band füllende Gesetzesstoff allein mehr als das Siebenfache des Raumes beansprucht, dessen das analoge Material in der letzten Auflage bedurft hatte und andererseits jene gesetzlichen Bestimmungen in anderen Bänden, zu deren Hauptgegenstande sie sachlich gehören, theils schon Aufnahme gefunden haben, theils ehestens finden werden.

Wenn etwa die Ergebnisse der Rechtssprechung und Verwaltung bei manchen Bestimmungen, insbesondere des Markenschutzgesetzes in Hinblick auf die Jugend der in Betracht kommenden Legislation, als überraschend zahlreich erscheinen mögen, so muss bemerkt werden, dass sich — wie auch in den übrigen Theilen dieses Bändchens — geflissentlich nicht immer auf die sogenannten principiellen Entscheidungen beschränkt worden ist. Maßgebend für die Auswahl und den Abdruck war vielmehr ausschließlich der Zweck, zu illustrieren, in welcher Weise die gesetzlichen Vorschriften in erflossenen Entscheidungen zur faktischen und praktischen Anwendung gelangen. Eine größere Bedeutung kann und soll, zumal auf den erwähnten, mitten in der Entwicklung begriffenen Gebieten der Gesetzgebung, den Präjudicaten wahrlich nicht zugebilligt werden: hier, wenn irgendwo, gilt von ihnen das Wort unseres großen Criminalisten, dass sie wohl als Richtschnur, die man nicht ohne Über-

legung verlassen werde, niemals aber als Zügel dienen mögen, dem entgegen der besseren Erkenntnis und widerstrebend gefolgt werden müsse. Entsprechend dem, eben für bestimmend erklärten Gesichtspunkte sind auch unbedenklich solche Entscheidungen aufgenommen worden, die zu einander in einem gewissen Gegensatze stehen oder doch in ihren rechtlichen Voraussetzungen nicht völlig übereinstimmen. Dadurch aber, daß derartige — mitunter allerdings auch nur scheinbar — collidierende Entscheidungen, soweit es die sinngemäße Anordnung des übrigen Stoffes gestattet, an einander gereiht worden sind, soll ein abwägendes Vergleichen derselben erleichtert werden. Hinwiederum wird sich mehrfach die Beobachtung aufdrängen, wie vollständig die verschiedenen höchsten Instanzen, wie der oberste Gerichtshof einerseits, der Verwaltungsgerichtshof und das Handelsministerium andererseits im Bereiche ihrer Competenzen hinsichtlich gewisser Grundsätze übereinstimmen.

Bei der Redaction der Entscheidungen wurde übrigens weniger Gewicht darauf gelegt, Rechtssätze in besonders kurzer Fassung herauszuschälen — wie dies im Anschluß an solche Gesetze zweckmäßig erscheint, deren einzelne Bestimmungen und aus denselben folgende Controversen bereits den weitesten Kreisen geläufig sind — als vielmehr darnach gestrebt, dass sich, soweit dies ohne Weitschweifigkeit und ohne Beeinträchtigung der Verständlichkeit thunlich war, die aufgenommenen Theile aus den Judicaten mit deren Wortlaut decken. Das schien um so wünschenswerther dort, wo es sich um Enuntiate handelt, die wohl an die Parteien hinausgegeben, aber in der Fachpresse nicht veröffentlicht worden sind.

Was das, über dem Strich angeordnete Material angeht, so ist eine ausdrückliche Bemerkung insoferne erforderlich, als in demselben vielfach an die Handels- und Gewerbekammern*) oder an die politischen Landesstellen gerichtete Erlässe zumeist des Handelsministeriums und des Ministeriums des Innern vorkommen, die keineswegs als „Verordnungen" im strengen Sinne des Wortes aufzufassen sind, sondern sich vielmehr als, aus speziellen Anlässen hervorgegangene oft rein interne, wenngleich immer generelle, Weisungen darstellen, die aber auch für andere Kreise Wissens- und Befolgenswerthes enthalten.

Das, den vierten Theil dieses Bändchens bildende neue Patentgesetz, welchem die erst zu publicierenden Durchführungsverordnungen und Vollzugs-Erlässe dermalen nicht beigefügt werden konnten, ist durch einen Auszug aus den parlamentarischen Materialien ausgestattet worden**). Derselbe mag als vorläufiger Ersatz

---

*) Viele der hier in Betracht kommenden Erlässe in Markenschutz-Angelegenheiten sind enthalten in von Weigelsperg, Compendium der auf das Gewerbewesen Bezug nehmenden Gesetze u. s. w. Wien 1892 ff.

**) Einen Leitfaden in systematischer Darstellung unter besonderer Bedachtnahme auf den Zusammenhang mit den neuen Processgesetzen enthält von Beck-Mannagetta: Das neue österr. Patentrecht. Wien 1897.

der zu gewärtigenden Vorschriften und Entscheidungen wie zugleich als Quelle der gesetzgeberischen Absichten nicht unwillkommen sein.

Die Staatsverträge und sonstigen Normen, die sich auf den internationalen Schutz der Erfindungen, Marken und Muster beziehen, einschließlich der einschlägigen Bestimmungen über das Verhältnis der beiden Staatsgebiete der Monarchie, sind im fünften Theile vereinigt. In einem Anhange zu dem letzteren finden sich die Abmachungen der internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigenthums. Die Bedeutung, welche der Union heute zukommt, sowie die Stellung, welche Österreich-Ungarn derselben gegenüber einnimmt, rechtfertigt diese Aufnahme.

Wien, Ende December 1897.

Inhalt.

Erklärung vorkommender Abkürzungen.

AB.	Bericht des Privilegienausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend den Schutz von Erfindungen. (Nr. 1490 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XI. Session 1896.)
a. b. G. B.	allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.
Abs.	Absatz.
a. G. O.	allgemeine Gerichtsordnung.
A. Pr.	Stenographisches Protokoll. — Haus der Abgeordneten. — XI. Session.
Bl. f. P. M. u. Z.	Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, herausgegeben vom Kaiserlichen Patentamt. Berlin 1895 ff.
Budw.	Budwinski, Dr. Adam Freiherr von, Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, zusammengestellt auf dessen Veranlassung. Wien 1876 ff.
C. f. j. Pr.	Österreichisches Centralblatt für die juristische Praxis. Wien.
C. H.	k. k. oberster Gerichts- und Cassationshof.
C. H. E.	Entscheidung des Cassationshofes.
E.	Entscheidung, Erkenntnis, Erlass.
Exel	Exel Theodor, Das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe. Sammlung der auf das Verfahren und die Zuständigkeit nach dem Gesetze vom 22. Oct. 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876 bezüglichen Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. Wien.
F. M.	k. k. Finanzministerium.
F. M. E.	Erlass des k. k. Finanzministeriums.
Ges.	Gesetz.
Gew. Odg.	Gewerbeordnung.
G. U. W.	Sammlung von civilrechtlichen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes. Begonnen und herausgegeben von Dr. J. Glaser, J. Unger, J. v. Walther, fortgesetzt von L. Pfaff, v. Schey, Krupsky.
H. B.	Bericht der volkswirthschaftlichen Commission des Herrenhauses über das Gesetz, betreffend den Schutz von Erfindungen. (Nr. 611 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Herrenhauses. — XI. Session 1896.)

H. M.	k. k. Handelsministerium.
Hofd.	Hofdecret.
H. u. G. K.	Handels- und Gewerbekammer.
Jahrg.	Jahrgang.
J. Bl.	Juristische Blätter. Wien 1871 ff.
J. G. S.	Justiz-Gesetz-Sammlung.
J. M.	k. k. Justizministerium.
Instr.	Instruction.
Jur. Bl.	Juristische Blätter. Wien 1871 ff.
M. d. Inn.	k. k. Ministerium des Innern.
M. Sch. Ges.	Markenschutzgesetz.
M. Sch. Nov.	Markenschutznovelle.
Ob. Ger. H.	k. k. oberster Gerichtshof.
Ö. Z. f. g. R.	Österreichische Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz. Organ des österr. Vereines für gewerblichen Rechtsschutz. Wien 1895 ff.
Ö. Z. f. V.	Österreichische Zeitschrift für Verwaltung. Wien 1867 ff.
Pl. Beschl.	Plenar-Beschluss.
Pl. E.	Plenar-Entscheidung.
Pol. G. S.	Politische Gesetz-Sammlung.
Priv. Ges.	Privilegiengesetz.
R. G. Bl.	Reichsgesetzblatt.
R. M.	Erläuternde Bemerkungen (Motive) zu der Regierungsvorlage, betreffend den Schutz von Erfindungen. (Nr. 1420 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XI. Session 1896. S. 43—112.)
s.	siehe.
S.	Seite.
Slg.	Sammlung.
Slg. Nr.	Nummer der Entscheidungen des Cassationshofes in der Nowak'schen Sammlung.
St.	Stück.
St. G. B.	Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen.
Vdg.	Verordnung.
Vdg. Bl.	Verordnungsblatt.
Verw. Ger. H.	k. k. Verwaltungsgerichtshof.
V. G. H.	k. k. Verwaltungsgerichtshof.
V. V.	Vollzugsvorschrift.
Weigelsperg	Weigelsperg, Bela Freiherr von, Compendium der auf das Gewerbewesen bezugnehmenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften. Wien 1892 ff.
Z.	Zahl.

I. Vorschriften betreffend den Markenschutz.

1. Markenschutz-Gesetz.

Gesetz vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, betreffend den Markenschutz.*)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Unter Marken werden in diesem Gesetze die besonderen Zeichen verstanden, welche dazu dienen, die zum

*) Das Gesetz vom 30. Juli 1895, R. G. Bl. Nr. 108, womit das Gesetz vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, betreffend den Markenschutz ergänzt bezw. abgeändert wurde, s. unten S. 59 ff.

Diejenigen Bestimmungen dieser Markenschutz-Novelle, durch welche das Markenschutz-Gesetz ergänzt oder abgeändert wurde, sind bei den betreffenden Stellen des letzteren abgedruckt oder citiert.

Markenschutz-Gesetz.

§. 1. 1. Ein, eine Marke darstellendes Zeichen muss ein für sich bestehendes Zeichen sein und die Eignung der Unterscheidbarkeit an sich tragen (E. d. V. G. H. v. 22. Dec. 1894, Z. 5041, Budw. Nr. 8271).

2. Die Marke muss, um registrierbar zu sein, ihrem Gesammteindrucke nach zunächst geeignet sein, die Waren eines Gewerbetreibenden von gleichartigen Waren anderer Fabrikanten oder Kaufleute unterscheidbar zu machen (§. 1 M. Sch. G.) (H. M. E. v. 29. Aug. 1895, Z. 37281, Jur. Bl. XXIV. Jahrg. 1895, S. 533).

3. Da das Gesetz über die Beschaffenheit der registrierungsfähigen Marken keinerlei Vorschrift enthält, so hat auf dem Gebiete des Markenrechtes der Grundsatz der freien Wahl zu gelten — ein Grundsatz, der jedoch durch das im §. 2 zum Ausdruck gebrachte weitere Princip der Ausschließlichkeit der registrierten Marken eine wesentliche Einschränkung erleidet (E. d. V. G. H. v. 3. März 1892, Z. 745, Budw. Nr. 6471).

4. In der pyramidenartigen Anordnung von Schriftzeichen, welche eine besondere eigenartige Ausführung nicht aufweisen, innerhalb einer einfachen linearen Umrahmung kann ein, zur Unterscheidung gleichartiger Waren geeignetes Zeichen im Sinne des §. 1 M. Sch. G. nicht erblickt werden (H. M. E. v. 7. Juni 1896, Z. 26419). Vgl. E. d. V. G. H. v. 6. Juni 1895 unten bei §. 3 Abs. 2 Nr. 11.

Handelsverkehre bestimmten Erzeugnisse und Waren von anderen gleichartigen Erzeugnissen und Waren zu unterscheiden (Sinnbilder, Chiffren, Vignetten u. dgl.).

---

5. Ein Zeichen auf einer Ware, welches nur ein Ergebnis des Erzeugungsprocesses dieser Ware ist und als solches dem Abnehmer der letzteren erscheint, keineswegs aber als das besondere, zur Unterscheidung der Ware von den Waren anderer Erzeuger bestimmte Zeichen aufgefasst wird, ist keine Marke im Sinne des §. 1 M. Sch. G. (H. M. E. v. 20. Juli 1897, Z. 37211). Vgl. H. M. E. v. 9. Juni 1893, Z. 29942 unten bei §. 3, Abs. 2, Nr. 9 und v. 22. August 1896, Z. 17835 unten bei §. 2, Nr. 5.

6. Nachdem der Verkehr in den Zusammensetzungen der Worte „Kaiser-Jubiläum" — oder auch kurzweg „Jubiläum" — mit, übrigens nicht registrierbaren Sachbenennungen (wie -Seife, -Kerzen, -Liqueur) vor allem einen Hinweis auf das herannahende Allerh. Regierungsjubiläum erblicken wird — sofern dieser Bezug nicht durch ein weiteres Zusatzwort ausgeschlossen erscheint — und da es erfahrungsgemäß in den weitesten, gewerblichen Kreisen gebräuchlich ist, anlässlich einer derartigen, im Lande allgemein begangenen Feier auch die Waren verschiedenster Gattungen festlich auszustatten, insbesonders mit einem Hinweise auf das gefeierte Fest zu bezeichnen, wobei das Publikum diese ihm überall begegnenden Warenbenennungen naturgemäß nicht als gewerbliche Marken Einzelner ansieht, sondern dieselben als einen Ausdruck der allgemeinen Betheiligung an der betreffenden Feier, lediglich als beabsichtigte, festliche Warenaufmachung auffasst, gebricht es derartigen Warenbezeichnungen an dem principalem Erfordernisse der, durch §. 1 M. Sch. G. geforderten Eignung und Bestimmung zur Unterscheidung der Waren verschiedener Provenienz (H. M. E. v. 17. August 1897, Z. 43996).

7. Die Farbe des Untergrundes für sich allein kann als ein charakteristisches Merkmal der Marken nicht angesehen werden (E. d. V. G. H. v. 18. Jänner 1896, Z. 391, Budw. Nr. 9246). Vgl. hiezu sechsten Absatz (a. E.) des H. M. E. an alle H. u. G. K. v. 13. März 1892, Z. 57914, unten S. 98.

8. Der Markenschutz kann nicht blos für „Erzeugnisse" eines Gewerbetreibenden, sondern auch für „Waaren", also für Gegenstände, die der Gewerbetreibende selbst nicht erzeugt, sondern zur Weiterveräußerung anschafft, erworben werden (E. d. V. G. H. v. 30. April 1891, Z. 1211, Budw. Nr. 5924).

9. Durch das Markenschutzgesetz ist dem Inhaber von Pressgewerben die Möglichkeit geboten, sich gegen die Irreführung des Publicums über die Identität der Werke durch die Registrierung von Schutzmarken (Sinnbildern, Chiffren, Vignetten) zu schützen, wobei sich jedoch die Verschiedenheit der Objecte des Nachdruckgesetzes und des Markenschutzgesetzes darin äußert, dass es sich bei Anwendung des letzteren niemals um das Verbot der mechanischen Vervielfältigung eines Werkes, sondern nur um die Berechtigung handeln kann, ein Werk mit einem bestimmten äußeren Merkmal auszustatten (E. d. V. G. H. v. 11. Juni 1884, Z. 1105, Budw. Nr. 2165). Vgl. §. 22 und §. 47 des Ges. v. 26. Dec. 1895, R. G. Bl. Nr. 197, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, unten bei §. 29 bezw. §. 24.

10. Das im Markenschutzgesetze normierte Recht auf den ausschließlichen Gebrauch einer Marke (§. 1), dann auf den Namen, die Firma,

§. 2. Wer sich das Alleinrecht zum Gebrauche einer Marke sichern will, muss die Registrierung derselben nach den Bestimmungen des folgenden Abschnittes erwirken.

S. §. 4 und §. 2 M. Sch. Nov., unten S. 66 und 62.

Die Handels- und Gewerbekammern registrieren die Marken und Muster der Industrieerzeugnisse und führen die vorgeschriebenen Marken- und Musterarchive (§. 2 B a des Gesetzes v. 29. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 85, betreffend die Organisierung der Handels- und Gewerbekammern).

---

das Wappen oder die Benennung des Etablissements ist nach den Bestimmungen des Gesetzes nicht unbedingt und absolut gewährt dergestalt, dass sich eine andere Person dieser Bezeichnung niemals und nirgends bedienen dürfte, sondern dieses Recht ist ausschließlich in einer bestimmten Richtung anerkannt und geschützt, nämlich soweit es sich um die Bezeichnung von Waaren und Erzeugnissen handelt . . . Unter dieser überall im Gesetze vorausgesetzten „Bezeichnung" der Ware kann aber, da es sich dabei um ein concretes, sachliches Unterscheidungsmittel handelt, auch nur eine concrete, sachliche Art der Bezeichnung, also die Anbringung des Zeichens auf dem hiedurch bezeichneten Gegenstande, nicht eine abstracte figürliche Bezeichnung in dem Sinne einer Hinweisung oder Hindeutung auf den bezeichneten Gegenstand verstanden werden (E. d. V. G. H. v. 4. Oct. 1882, Z. 1513, Budw. Nr. 1513).

11. Der Umstand, dass gewisse Erzeugnisse nach der Marke, mit der dieselben bezeichnet werde oder nach dem charakteristischen Bestandtheil dieser Marke (z. B. Anker-Ware) benannt zu werden pflegen, betrifft eine, lediglich im kaufmännischen Verkehre angenommene Übung, welcher durch das Gesetz vom 6. Jänner 1890 ein Schutz nicht gewährt erscheint (E. d. V. G. H. v. 3. März 1892, Z. 745, Budw. Nr. 6471). S. die bei §. 21e, unter Nr. 23—26 abgedruckten Entscheidungen.

§. 2. 1. Das Markenrecht gewährt nicht das Recht auf die Marke allein, welche ein selbständiges geistiges Gut nicht darstellt. Das Essentielle des Markenrechtes liegt im Charakterisieren der Ware durch die Marke (C. H. E. v. 9. Februar 1892, Z. 1420, Slg. Nr. 1531, J. M. Vdg. Bl. 1892, Nr. 733).

2. Durch die Eintragung in das Markenregister wird das Alleinrecht zum Gebrauch der Marke gesichert, wobei die Frage, wo an der Ware die geschützte Marke angebracht werden will, ganz außer Betracht bleibt (E. d. V. G. H. v. 13. Dec. 1895, Z. 5941, Budw. Nr. 9119). S. Punkt III Ad 9 der Instruction, unten S. 173 f.

3. Das, durch die Registrierung einer Marke erworbene Alleinrecht gewährt die Befugnis, jeden anderen vom Gebrauche eines ähnlichen Zeichens für die gleiche Warengattung in dem ganzen Geltungsgebiete des Markenschutzgesetzes auszuschließen, ohne Rücksicht darauf, ob eine factische Collision der beiden Zeichen in Ansehung bestimmter Absatzgebiete vorhanden ist (H. M. E. v. 20. Mai 1893, Z. 9406, s. Jur. Bl. XXII. Jahrg. 1893, S. 403). S. E. d. V. G. H. v. 3. März 1892, Z. 745, Budw. Nr. 6471, oben bei §. 1 Nr. 3.

4. Den Inhalt des Markenrechtes bildet die ausschließliche Befugnis des Berechtigten, die von ihm erzeugte oder dem Handelsverkehr zugeführte Ware als von ihm herrührend zu kennzeichnen, und ist diese Befugnis verletzt, auch wenn die, unter seiner Marke oder einer täuschungsfähigen Nachbildung derselben unterschobene Ware sich beliebter oder sogar besser erweist, als jene des Berechtigten (C. H. E. v. 25. Mai 1895, Z. 3044,

Die von den Markenschutzwerbern bei der Registrierung ihrer Marken gemachten **Vorbehalte**, ihre hinterlegten Marken auch in anderen als jenen Farben oder Farbencombinationen, in welchen sie hinterlegt wurden, auszuführen und anzuwenden, sind **gesetzlich unzulässig** und daher ohne rechtliche Wirkung, da die Marke im Sinne der §§. 1 und 2 M. Sch. G. **nur in jener unterscheidenden Form geschützt wird, in der sie zur Registrierung gelangt** (Punkt 1 des H. M. E. an alle H. u. G. K. v. 1. März 1891, Z. 736, s. unten S. 96 f.).

Der Vorbehalt, dass eine Marke auch in anderer äußerer Erscheinung, als sie hinterlegt und sinnlich wahrnehmbar ist, zum Gegenstande der Vergleichung gemacht werden soll, ist . . . als eine bloß begriffliche oder beispielsweise Registrierung nicht geeignet, das Object des Markenschutzes zweifellos erkennbar zu machen (H. M. E. an alle H. u. G. K. v. 13. März 1892, Z. 57914, s. unten S. 98).

J. M. Vdg. Bl. 1895, Nr. 1178). S. H. M. E. v. 14. November 1896, Z. 56600, unten bei §. 5, Nr. 3.

5. Auf Merkmale einer Marke, die durch die Natur der Ware **nothwendig** gegeben sind, wird durch die Registrierung ein Alleinrecht nicht erworben (H. M. E. v. 22. Aug. 1896, Z. 17835). Vgl. H. M. E. vom 20. Juli 1897, Z. 37211, oben bei §. 1, Nr. 5.

6. Da die §§. 2, 13, 14, 19, 23 und andere nur einen Schutz für das Warenzeichen in seiner Gesammtheit, wie es bei der Handels- und Gewerbekammer überreicht und in das Markenregister eingetragen wurde, keineswegs aber einen **besonderen** Schutz für einen besonderen einzelnen Bestandtheil des hinterlegten Warenzeichens kennen, so ist die Meinung, es gebe in der als Ganzes registrierten und geschützten Marke, bezw. unabhängig von diesem Ganzen noch besondere, als die „eigentlichen" sogenannten „**Schutzmarken**" geschützte Theile der Gesammtmarken, eine irrthümliche (H. M. E. v. 16. März 1892, Z. 54127 ex 1891).

7. Der Markenschutz erstreckt sich auf das registrierte Warenzeichen in seiner Gesammtheit, wie es in das Register eingetragen wurde und keineswegs beschränkt sich der Schutz auf jene speciellen Bilder, die in dem Gesammtbilde durch die Überschrift „**Schutzmarke**" hervorgehoben sind (H. M. E. v. 16. März 1892, Z. 54755 ex 1891, s. Jur. Bl. XXI. Jahrg. 1892, S. 175).

8. Als Marke im Sinne des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, ist nicht nur das etwa als „**Schutzmarke**" bezeichnete äußerlich oft gar nicht besonders hervortretende Bild innerhalb der Marke anzusehen, sondern der Markenschutz erstreckt sich auf das ganze registrierte Markenbild (E. d. E. H. v. 28. Nov. 1896, Z. 8749).

9. Da dem Markenschutzgesetz [wie dem k. Patente v. 7. Dec. 1858, R. G. Bl. Nr. 230] die Inanspruchnahme des ausschließlichen Gebrauchsrechtes auf einen einzelnen, wie immer gekennzeichneten und gearteten Bestandtheil aus einer hinterlegten Combinationsmarke fremd ist, so kann auf einen figuralen Bestandtheil der geschützten Marke allein und ohne textlichen Zusatz, auch nicht durch das, um diesen Bestandtheil angebrachte Wort „**Schutzmarke**" ein Alleinrecht erworben worden sein (H. M. E. v. 10. März 1895, Z. 12405).

10. Der Erklärung des Eigenthümers einer Marke, dass er **lediglich ein in einem Theile** derselben enthaltenes **Bild** als Schutzmarke betrachtet und auf den Schutz der übrigen Bestandtheile der Etiquette verzichtet, kann gegenüber den Bestimmungen der §§. 2 und 13 M. Sch. G. keine rechtliche Wirkung beigemessen werden, weil der gesetzliche Schutz für ein hinterlegtes Warenzeichen sich stets nur auf das Gesammtzeichen er-

§. 3. Von der Registrierung ausgeschlossen, daher zur Erwerbung eines Alleinrechtes nicht geeignet, sind solche Warenzeichen, welche:

1. ausschließlich Bildnisse des Kaisers oder von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses enthalten;

Vgl. Punkt VIII, Abs. 4 der Instruction, unten S. 76, sammt den dort abgedruckten Erlässen.

2. bloß in Staats- oder anderen öffentlichen Wappen, Zahlen, Buchstaben oder Worten bestehen;

Zur Behebung von Zweifeln wird bemerkt, dass Städtewappen, beziehungsweise Wappen von Gemeinden überhaupt, ihrer Natur nach unter jene Zeichen gehören, auf welche, soferne dieselben allein als

---

strecken kann und es demnach unzulässig ist, einen Bestandtheil aus einer, trotzdem zur Gänze hinterlegten Marke als jenen zu erklären, für welchen allein der gesetzliche Schutz beansprucht wird (H. M. E. v. 19. April 1897, Z. 20362). Vgl. H. M. E. v. 29. Aug. 1895, Z. 37281, unten bei §. 3, Abs. 1—4 Nr. 5.

11. Bei vorhandener Verbindung von Zeichen und Worten in einer registrierten Marke kommt der gesetzliche Markenschutz nicht nur den Zeichen, sondern auch den mit denselben verbundenen Worten zu (E. d. V. G. H. v. 6. Februar 1891, Z. 534, Budw. Nr. 5729). Vgl. H. M. E. v. 5. Juli 1896, Z. 21297, unten bei §. 21 e, Nr. 34.

12. Durch die Registrierung einer (aus Wort und Bild) combinierten Marke wird der Alleingebrauch dieser Zusammenstellung von Bestandtheilen zu einem besonderen Zeichen gesichert (E. d. V. G. H. v. 4. Juli 1894, Z. 2606, Budw. Nr. 8009).

13. Wenn gleich „Beischläge" nur eine untergeordnete Bedeutung neben dem Hauptbilde besitzen, so machen sie doch integrierende Bestandtheile des registrierten und daher geschützten Gesammtbildes aus (H. M. E. v. 11. August 1893, Z. 33303). Vgl. H. M. E. v. 1. Nov. 1890, Z. 40740, bei Punkt VIII, Abs. 8 der Instruction.

§. 3, Abs. 1. Die Bestimmung, dass Marken, welche ausschließlich Bildnisse des Kaisers oder von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses enthalten, von der Registrierung ausgeschlossen sind, kann auf die Bildnisse anderer Personen nicht ausgedehnt werden (H. M. E. v. 28. August 1891, Z. 37518, s. Jur. Bl. XXI. Jahrg. 1892, S. 377).

§. 3, Abs. 2. 1. Es bleibt einem, mit dem Vorrechte der Führung des kaiserlichen Adlers ausgestatteten Unternehmen unbenommen, gleich anderen hiezu befugten Unternehmen mit dem kaiserlichen Adler allein seine Ware zu bezeichnen, doch kann dies Warenzeichen, für sich allein, einen markenrechtlichen Schutz nicht genießen (H. M. E. v. 11. März 1891, Z. 9399; s. Jur. Bl. XX. Jahrg. 1891, S. 234).

2. Die Anschauung des Verwaltungsgerichtshofes geht dahin, dass der Begriff „Staats- oder andere öffentliche Wappen" im strengen Sinne aufgefasst werden müsse . . . und es wird unter „Staatswappen" nur das Wappen eines Staates verstanden werden können, also das Wappen in jener Gestaltung, in welcher sich der Staat desselben bedient (E. d. V. G. H. v. 18. Dec. 1891, Z. 4075, Budw. Nr. 6319).

3. Unter Staats- und öffentlichen Wappen sind im Sinne des Markenschutzgesetzes nur bestehende öffentliche, nicht aber auch fingierte Wappen zu verstehen (E. d. V. G. H. v. 5. Mai 1892, Z. 808, Budw.

Marken gebraucht werden wollten, sowie auf Staats- und Länderwappen ein Alleinrecht nicht erworben werden kann, indem sie im Gegensatze zu Privatwappen unter die öffentlichen Wappen gehören, daher von der Registrierung ausgeschlossen sind (Punkt VIII, Abs. 2 der Instruction, s. unten S. 76).

Die Vorschrift des §. 3, Punkt 2 des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, kraft welcher die bloß in Worten bestehenden Warenzeichen von der Registrierung ausgeschlossen sind, findet nur auf solche

---

Nr. 6586). Vgl. H. M. E. v. 28. März 1890, Z. 13012, unter Nr. 4 bei P. VIII, Abs. 7 der Instruction, und v. 23. Jän. 1897, Z. 69860 ex 1896, unten Nr. 2 bei §. 4.

4. Als öffentliches Wappen können nur derlei Wappen in jener Gestaltung verstanden werden, in welcher sie thatsächlich geführt werden. Wenn daher ein Bild einen Bestandtheil des Wappens einer bestimmten Stadt bildet, so ist dieses Bild nicht ein öffentliches Wappen (E. d. V. G. H. v. 6. Juni 1895, Z. 2905, Budw. Nr. 8721).

5. Ordenszeichen sind als besondere Zeichen, welche dazu dienen können, zum Handelsverkehr bestimmte Waren von anderen gleichartigen Waren zu unterscheiden, nicht anzusehen und sind daher nicht schutzfähig (H. M. E. v. 20. Oct. 1887, Z. 25388).

6. Da auf Ordenszeichen, nachdem sie nach Maßgabe der betreffenden Statuten jedermann verliehen werden können, ein Alleinrecht nicht erworben werden kann, so sind dieselben kein Gegenstand der Registrierung (H. M. E. v. 18. April 1891, Z. 15716, s. Bl. f. P. M. u. M. II. Jahrg. 1896, S. 34, u. a. m.).

7. Auf eine, bloß aus dem Bilde einer Ausstellungsmedaille bestehende Marke kann mit Rücksicht darauf, dass jedermann, dem eine solche Medaille verliehen worden ist, dieselbe zur Bezeichnung der Waren muss benützen können, ein ausschließliches Recht nicht zuerkannt werden (H. M. E. v. 11. Dec. 1890, Z. 44950, und v. 22. Mai 1891, Z. 39193). Vgl. H. M. E. v. 17. Juni 1891, Z. 7426, unten bei §. 3, Abs. 1—4, Nr. 1.

8. Da nach §. 3 M. Sch. Ges. auf Buchstaben kein Alleinrecht erworben kann so können auch beigesetzte Buchstaben weder als integrierende Bestandtheile noch als unterscheidende Merkmale der Marken, welche den Gegenstand eines ausschließlichen Gebrauchsrechtes bilden, betrachtet werden (E. d. V. G. H. v. 23. Juni 1882, Z. 1271, Budw. Nr. 1456).

9. Wenn die in Vierecksform sich darstellende lineare Umrahmung eines nur in Buchstaben bestehenden, auf Metallwaren einzuschlagenden Warenzeichens bloß der unvermeidliche Abdruck der Umgrenzungslinie des Stempels ist, so kann derselbe ebensowenig wie ein zwischen den Buchstaben befindlicher und nur den Charakter eines grammatikalischen Unterscheidungszeichens tragender Punkt gegenüber den, das Warenzeichen allein charakterisierenden Buchstaben das Letztere zu einem registrierungsfähigen Zeichen im Sinne des Markenschutzgesetzes erheben (H. M. E. v. 9. Juni 1893, Z. 29942). Vgl. H. M. E. v. 22. August 1896, Z. 17835, oben bei §. 2, Nr. 5 und v. 20. Juli 1897, Z. 38211, oben bei §. 1, Nr. 5.

10. §. 3, Abs. 2 hat nur solche Warenzeichen von der Registrierung ausgeschlossen, die bloß in Worten bestehen, nicht aber Worte als Bestandtheile eines figurativen Warenzeichens. Als Bestandtheil einer sog. Bildmarke genießen Worte als ein mit den figurativen Beigaben gleichwertiger Markenbestandtheil vollen gesetzlichen Schutz (H. M. E. v. 8. Oct. 1896, Z. 37480, s. Jur. Bl. XXVI. Jahrg. 1897, S. 2571).

11. Ganze Gebrauchsanweisungen, welchen gewiss nicht die Eigenschaft von Zeichen (§. 1 M. Sch. G.) beigelegt werden kann, müssen

Worte Anwendung, welche ausschließlich Angaben über Ort, Zeit oder Art der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse der Ware enthalten (§. 1 der M. Sch. Nov., s. unten S. 59 f.).

3. zur Bezeichnung von bestimmten Warengattungen im Verkehre allgemein gebräuchlich sind;

---

für die Beurtheilung eines Markenbildes als nicht vorhanden betrachtet werden (E. d. V. G. H. v. 6. Juni 1895, Z. 2906, Budw. Nr. 8722).

12. Bei der Frage, ob eine Marke, deren Text nur descriptive Worte enthält, genügende figurale Bestandtheile aufweist, um als eintragsfähige Bildmarke zu gelten, ist auch die Art der Anbringung der Marke und die durch dieselbe begrenzte Möglichkeit zur Anbringung figuraler Bestandtheile in Betracht zu ziehen (H. M. E. v. 26. Nov. 1896, Z. 33965, s. Z. f. gew. R. III. Jahrg. 1897, S. 75).

13. Mit der positiven Gesetzesvorschrift von §. 3, Z. 2, des Markenschutzgesetzes vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, welche ausdrücklich und wörtlich solche Warenzeichen von der Registrierung ausschloss, „welche bloß in Staats- oder anderen öffentlichen Wappen, Zahlen, Buchstaben oder Worten bestehen" und solche Warenzeichen als „zur Erwerbung eines Alleinrechtes nicht geeignet" bezeichnet, ist die Annahme eines ausschließlichen Gebrauchsrechtes an einer Wortmarke vor der Markenschutznovelle vom 30. Juli 1895 unvereinbar (H. M. E. v. 18. Febr. 1897, Z. 813, s. Öst. Zeitschr. f. gew. Rechtsch. III. Jahrg. 1897, S. 49 f.).

§. 3, Abs. 3. 1. Durch den Gebrauch seitens einer beschränkten Anzahl von Producenten wird ein Markenbild keineswegs schon zu einem Freizeichen im Sinne des §. 3, Abs. 3 M. Sch. G.; hiezu ist vielmehr erforderlich, dass ein Zeichen allgemein, also von einem nicht ziffermäßig beschränkten Kreise von Producenten zur Bezeichnung einer gewissen Warengattung gebraucht wird und im Verkehre als für diese Warengattung allgemein gebräuchliches Zeichen bekannt geworden ist (E. v. 16. März 1892, Z. 54755 ex 1891, Jur. Bl. XXI. Jahrg. 1891, S. 175).

2. Eine Marke ist als „allgemein gebräuchliches Zeichen" im Sinne des §. 3, Abs. 3, schon dann nicht registrierbar, wenn es in mehr oder minder ausgebreiteten betheiligten Verkehrskreisen üblich geworden ist, mit einem solchen Zeichen bestimmte Waren nicht zur Bezeichnung ihrer Provenienz, sondern zur Hervorhebung der Warengattung selbst zu versehen, wobei es gleichgiltig ist, dass neben diesem allgemein gebrauchten Zeichen auch noch andere Zeichen verwendet werden (H. M. E. v. 29. August 1895, Z. 37281, Jur. Bl. XXIV. Jahrg. 1895, S. 533).

3. Der Umstand, dass ein gewisser Gegenstand (Kaffeemühle) zu den Eigenschaften und der Verwendung einer bestimmten Ware (Kaffeesurrogate) in einer Beziehung steht, welche jenen Gegenstand besonders geeignet macht, als Symbol für jene Ware zu dienen, schließt die Registrierung eines Bildes dieses Gegenstandes nicht aus, solange dasselbe nicht als Freizeichen für die betreffende Ware anzusehen ist (H. M. E. v. 19. Febr. 1894, Z. 5943, Jur. Bl. XXIII. Jahrg. 1894, S. 280).

4. Das häufigere Vorkommen von, der registrierten Marke ähnlichen Warenbezeichnungen genügt nicht für die Annahme, dass die Marke nur Freizeichen (§. 3 Z. 3 M. Sch. G.) enthalte (E. d. C. H. v. 11. Jänner 1895, Z. 12879, Slg. Nr. 1789).

5. Ein Emblem, das bei Stahlwaren in verbreiteter Verwendung steht, kann nicht als ein zur Bezeichnung von Brescian-Stahl

S. H. M. E. an alle H. u. G. K. vom 30. Mai 1895, Z. 12845, im Vdg. Bl. des J. M. 1895, XIII. Stück, unten bei §. 30.

---

charakteristisches Werkzeichen angesehen werden (E. d. V. G. H. v. 11. Dec. 1882, Z. 2292, Budw. Nr. 1601).

6. Der allgemeine Gebrauch eines Warenzeichens im Handelsverkehre, wie des Ankers, der notorisch ein im Verkehre vielfach benutztes Zeichen ist, welches insbesondere dazu dient, im überseeischen Export-, Import- und Speditionsverkehre die Versendungscolli, Warenballen und Kisten, in welchen die Waren zum Zwecke der Versendung verpackt sind, zu bezeichnen, schließt die Schutzfähigkeit dieses Zeichens als Fabriksmarke für eine bestimmte Warengattung — wie Spielwaren — nicht aus, sofern die Marke nicht zur Bezeichnung von Erzeugnissen derselben Gattung bereits allgemein verwendet worden ist (H. M. E. v. 8. Jänner 1891, Z. 350, s. Jur. Bl. XX. Jahrg. 1891, S. 187).

7. Bei Beurtheilung der Freizeichen-Qualität einer Marke muss auf den Tag der Registrierung dieser Marke zurückgegangen werden (H.M.E. v. 6. März 1897, Z. 63670).

8. Zur Löschung eines Warenzeichens nach §. 3, Abs. 3 M. Sch. G. ist erforderlich, dass dasselbe im Verkehre allgemein gebräuchlich ist, demnach in erster Linie im Inlande als Freizeichen gelte (H. M. E. v. 21. Oct. 1893, Z. 44364, s. Jur. Bl. XXIII. Jahrg. 1894, S. 149).

9. Da die Freizeicheneigenschaft einer Marke nur dann im Sinne des §. 3, Abs. 3 des M. Sch. Ges. einen Löschungsgrund abzugeben vermag, wenn das angefochtene Warenzeichen im Verkehre allgemein gebräuchlich ist, so liegt dieser Löschungsgrund bei einem Warenzeichen, welches bloß im Auslande, nicht aber auch im Inlande als Freizeichen gilt, nicht vor (H, M. E. v. 11. März 1897, Z. 5695).

10. Da das Markenschutzgesetz nur für die Regelung der Warenbezeichnungen des Inlandes erlassen wurde, ist die Frage, ob ein Warenzeichen Freizeichen sei, lediglich mit Rücksicht auf das Geltungsgebiet des Markenschutzgesetzes, somit auf das Inland zu beurtheilen und erscheint es aus diesem Grunde für die Freizeichenfrage auch belanglos, ob das fragliche einer inländischen Firma gehörige Warenzeichen für die klägerische Firma in einem ausländischen Staate geschützt und demnach dortselbst noch Individualzeichen sein soll (H. M. E. v. 24. Juni 1897, Z. 25439).

11. Wenngleich nach §. 3 M. Sch. G. Warenzeichen, welche Freizeichen sind, von der Registrierung ausgeschlossen sind, so werden dennoch auch Freizeichen vom Gesetze als „Warenzeichen" betrachtet und können daher in Verbindung mit figuralen Warenzeichen zu wesentlichen Bestandtheilen sog. combinierter Marken werden (E. d. V. G. H. v. 4. Juli 1894, Z. 2606, Budw. Nr. 8009). Vgl. H. M. E. v. 12. Sept. 1894, Z. 44106, unten bei §. 3, Abs. 1—4, Nr. 4.

12. Als Bestandtheil eines individualisierenden Gesammtzeichens können auch Freizeichen (§. 3, Z. 3 M. Sch. G.) in diesem ihrem Verhältnisse markenrechtlichen Schutz erlangen. Bei einer solchen Combination sind dieselben für die Ermittlung des Gesammteindruckes der Marke ebenso in Betracht zu ziehen, wie das ihnen beigegebene Individualzeichen (Pl. Entsch. d. C. H. v. 19. Februar 1895, Z. 2075, Slg. Nr. 1858; J. M. Vdg. Bl. 1895, Nr. 1149). S. den bei §. 25 unter Nr. 11 abgedruckten Theil dieser Entscheidung.

13. Ein allgemein im Verkehre zur Bezeichnung bestimmter Waren gebräuchliches Zeichen kann durch die Beisetzung des Namens oder der Firma des dasselbe Benützenden zu keinem registrierbaren Warenzeichen gemacht werden, wenn die Firmabezeichnung in derart uncharakteristischer Weise ausgeführt ist, dass sie die Ware nicht individualisiert.

4. unsittliche und Ärgernis erregende, oder sonst gegen die öffentliche Ordnung verstoßende Darstellungen, Aufschriften

---

Wenn sohin auf einer, im Verkehre für eine bestimmte Ware allgemein gebräuchlichen Marke eine Firmabezeichnung in russischen Lettern an Stellen erscheint, an welchen sonst auf solchen Waren gleichfalls russische Buchstaben vorkommen, so kann, zumal russische Lettern für die meisten inländischen Consumenten unlesbar sind, diese Firmenangabe den Charakter des Gesammtwarenzeichens als Freizeichen nicht ändern (H. M. E. v. 26. März 1893, Z. 8730, s. Jur. Bl. XXII. Jahrg. 1893, S. 197).

14. Warenzeichen, welche im Verkehr zur Bezeichnung von bestimmten Warengattungen allgemein gebräuchlich sind (§. 3, Z. 3), sind auch dann von der Registrierung ausgeschlossen, wenn sie nur mit nebensächlichen, den Totaleindruck nicht wesentlich alterierenden Beigaben versehen sind. Falls ein so beschaffenes Warenzeichen registriert werden könnte, so würde sich jeder, der die als Freizeichen anzusehende Warenbezeichnung gebraucht, der Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung wegen Markeneingriffs aussetzen, und erst von dem Strafgerichte könnte derjenige, der das Freizeichen benützt, seine Freisprechung und das ungeschmälerte Recht auf den Gebrauch einer Warenbezeichnung erwirken, welche durch das Gesetz von vornherein von der Erwerbung eines Alleinrechtes ausgeschlossen ist (H. M. E. v. 4. Juni 1893, Z. 24148, Jur. Bl. XXII. Jahrg. 1893, S. 587).

15. Ein wegen seiner allgemeinen Gebräuchlichkeit nach §. 3, Z. 3 M. Sch. G. von der Registrierung ausgeschlossenes Warenzeichen wird durch Beigabe einer Figur nicht zu einer registrierungsfähigen Marke gemacht, wenn diese Beigabe gegenüber der übrigen Ausführung der Marke in den Hintergrund tritt und demnach hiedurch der Totaleindruck des allgemein gebräuchlichen Warenzeichens nicht geändert wird (H. M. E. v. 13. Juli 1893, Z. 31984).

16. Wenn gewisse Merkmale eines Warenzeichens für die betreffende Ware allgemein gebräuchlich sind, so wird der gewöhnliche Käufer, um Ware der gewünschten Herkunft zu erhalten, seine Aufmerksamkeit nothwendig auf den übrigen Inhalt der Warenzeichen dieser Art hinlenken müssen, und dieser übrige Inhalt wird für die Beurtheilung der Ähnlichkeit zweier solcher Marken entscheidend sein (H. M. E. v. 22. Aug. 1896, Z. 17835, s. Bl. f. P. M. u. Z. III. Jahrg. 1897, S. 139).

17. Die Handhabung des Verbotes des §. 3, Abs. 3 M. Sch. G., demzufolge die Registrierung allgemein gebräuchlicher Warenzeichen ausgeschlossen ist, obliegt in erster Linie den Handels- und Gewerbekammern (§§. 13 und 14), welche gelegentlich der Anmeldung einer Marke zur Registrierung auch berufen sind, darüber zu entscheiden, ob ein Ausschließungsgrund nach §. 3 vorliegt, und welche hauptsächlich, wenn nicht allein in der Lage sind, zu beurtheilen ob ein als Marke angemeldetes Warenzeichen thatsächlich im Verkehr allgemein gebräuchlich ist. Dem Handelsministerium obliegt anläſslich der Führung des Centralmarkenregisters (§. 17) nur in zweiter Linie die Controle nach §. 21, Abs. d, ob die gesetzlichen Vorschriften von der Handels- und Gewerbekammer beobachtet worden sind (H. M. E. v. 10. Oct. 1892, Z. 50312).

§. 3, Abs. 4. 1. Eine Marke, die für ein pharmaceutisches Mittel hinterlegt wurde, dessen Verkauf vom Ministerium des Innern verboten wurde und welche den Namen dieses Mittels enthält, trägt eine im Sinne des §. 3, Abs. 4, gegen die öffentliche Ordnung verstoßende Aufschrift und muſs demnach gelöscht werden (H. M. E. v. 13. Sept. 1891, Z. 40913).

oder solche Angaben enthalten, welche den thatsächlichen geschäftlichen Verhältnissen oder der Wahrheit nicht entsprechen und zur Täuschung des consumierenden Publicums geeignet sind.

Wenn Marken Bezeichnungen wie „k. k. ausschl. priv., Patent, privilegiert, patentiert" 2c. enthalten, so ist vor der Registrierung die

---

2. Aus dem Umstande, dass Marken zur Bezeichnung von Miedern bestimmt sind, lätst sich kein Ärgernis erregendes oder sonst gegen die öffentliche Ordnung verstoßendes Moment ableiten (H. M. E. v. 24. April 1893, Z. 30939 ex 1892, s. Jur. Bl. XXII. Jahrg. 1893, S. 609).

3. Das Gesetz vom 6. Jänner 1890 will zweifellos nicht die Echtheit des Productes, sondern nur die Thatsache garantieren, dass die mit der Marke versehene Ware von dem Inhaber der Marke erzeugt oder in Vertrieb gesetzt worden ist (E. d. V. G. H. v. 18. Juni 1892, Z. 1984, Budw. Nr. 6682).

4. Mit H. M. E. vom 13. November 1890, Z. 49611, wurde die Löschung einer, die Bezeichnung „Société Française, Vienne-Paris" enthaltenden Marke verfügt, welche für eine Gewerbsunternehmung hinterlegt worden war, die lediglich in Währing-Wien ihre Betriebsstätte besitzt und der der Gebrauch des obigen Beisatzes zu ihrer Firma durch die Gerichte rechtskräftig aberkannt und verboten worden war.

5. Mit H. M. E. vom 18. April 1891, Z. 12416, wurde ausgesprochen, dass eine von einem inländischen Schaumwein-Erzeuger für moussierende Weine angemeldete Marke, welche die Firma O . . . . de M . . . . . . à Rheims und ein Wappenbild enthält, nothwendig die Täuschung hervorrufe, als seien die so bezeichneten Weine französischen Ursprungs; weswegen dieselbe auch dann von der Registrierung ausgeschlossen sei, wenn die angebliche Firma eine Fiction und das verwendete Wappenbild ein Phantasiewappen ist.

6. Eine für den Handel mit einer Ware und nicht für die Erzeugung dieser Ware registrierte Marke, welche einen Ortsnamen enthält, entspricht, soferne dieser Ortsnamen thatsächlich der Sitz der Unternehmung ist, den thatsächlichen geschäftlichen Verhältnissen und der Wahrheit, auch wenn die Ware an diesem Orte nicht erzeugt wurde, indem es bei einer Handelsunternehmung nicht auf den Ort der Erzeugung der in den Handel gebrachten Waren, sondern nur auf den Sitz der Unternehmung ankommt (E. d. V. G. H. v. 18. Juni 1892, Z. 1984, Budw. Nr. 6682).

7. Mit H. M. E. vom 30. Mai 1893, Z. 65126 ex 1892 (Jur. Bl., XXIII. Jahrg. 1894, S. 88) ist ausgesprochen worden, dass die in eine Marke aufgenommenen Worte „Carlsbader Sprudel-Liqueur" als eine, die Löschung dieser Marke nach §. 3, Z. 4 M. Sch. G. begründende unwahre Angabe nicht betrachtet werden können, so lange nur behauptet wird, dass die Verwendung des Sprudelwassers zur Herstellung des betreffenden Liqueurs ohne die zuständige Einwilligung erfolgte und nicht bewiesen wird, dass zu diesem Zwecke Sprudelwasser überhaupt nicht verwendet wurde.

8. Da erfahrungsgemäß eine in einer Marke vorkommende Jahreszahl mangels eines anderen Hinweises von dem consumierenden Publicum als Gründungsjahr des betreffenden Unternehmens aufgefasst wird, erscheint diese Angabe als eine solche, welche den thatsächlichen geschäftlichen Verhältnissen entsprechen muss (H. M. E. v. 18. Nov. 1894, Z. 59975).

9. Eine von einem Sensengewerke registrierte Sensenfabricationsmarke, welche als Beischlag statt des Namens des Letzteren eine fremde

Richtigkeit dieser Angaben auf Grund der von den Anmeldern beizubringenden Verleihungsdecrete oder Privilegiumsurkunden zu prüfen und die Marke im Falle der Unrichtigkeit der Angabe gemäß §. 3, Prnkt 4 des obcitierten Gesetzes von der Registrierung unbedingt auszuschließen (Punkt 2 des H. M. E. an alle H. u. G. K. v. 25. Octbr. 1890, Z. 45951, s. unten S. 92 f.).

S. zu §. 3 M. Sch. Ges. die unten bei §. 4 abgedruckten §. 3 des Gesetzes v. 29. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 85 und Punkt VIII, Abs. 9 der Instruction.

Firma aufweist, enthält eine, den thatsächlichen geschäftlichen Verhältnissen nicht entsprechende und zur Täuschung des consumierenden Publicums geeignete Angabe, wobei die seitens dieser Firma dem Markeneigenthümer ertheilte Bewilligung zur Führung der Firmenbezeichnung und Registrierung der betreffenden Marke dieselbe trotz des §. 10 nicht zulässig machen kann, da von den Rechten des §. 10 nur in Übereinstimmung mit den übrigen Bestimmungen des Markenschutzgesetzes Gebrauch gemacht werden kann (H. M. E. v. 9. April 1896, Z. 13239). S. auch H. M. E. v. 13. Juli 1895, Z. 33658, unten bei §. 10 Nr. 2.

10. Mit H. M. E. vom 6. Juli 1896, Z. 58844 ex 1895 (s. Jur. Bl. XXV. Jahrg. 1896, S. 617 f.), ist in einem Falle, wo für eine Fabriksfirma eine Marke registriert wurde, die nicht diese Fabriksfirma, sondern lediglich eine Handelsfirma enthielt, ausgesprochen worden, dass diese Marke dem §. 3, Abs. 4, nicht entspreche, da sie im Widerspruche mit der Wahrheit stehe und das kaufende Publicum zu der irrigen Annahme verleite, es habe eine von jener Handelsfirma erzeugte Ware und eine Marke letzterer Firma vor sich.

11. Bei dem Umstande, als das Markenschutzgesetz keine Bestimmung darüber enthält, wie die Prüfung der Marken in Ansehung der Wahrheit der in denselben enthaltenen Angaben zu geschehen hat, so muss es den Registrierungsbehörden überlassen werden, diesfalls das geeignetste und zweckmäßigste Mittel anzuwenden, und kann daher in der Aufforderung an eine Firma, den Nachweis der Richtigkeit einer solchen Angabe zu erbringen, ein gesetzwidriger Vorgang nicht erblickt werden (H. M. E. vom 18. November 1894, Z. 59975).

12. Wenn ein Markenschutzwerber der an ihn ergangenen Aufforderung, die Berechtigung zur Führung des Namens einer dritten Person in der zu schützenden Marke nachzuweisen oder wenigstens eine bezügliche Aufklärung beizubringen, nicht nachgekommen ist, so muss angenommen werden, dass derselbe jene Berechtigung nicht besitzt und sohin diese Marke eine Angabe enthält, welche den thatsächlichen geschäftlichen Verhältnissen und auch der Wahrheit nicht entspricht und zur Täuschung des Publicums geeignet ist (H. M. E. v. 20. April 1897, Z. 3598).

§. 3, Abs. 1—4. 1. Ein aus registrierungsunfähigen Bestandtheilen bestehendes Warenzeichen wird durch Beifügung von Ausstellungsmedaillen nicht schutzfähig, da diese nur in Verbindung mit einer an sich registrierbaren Marke zur Registrierung zugelassen werden können (H. M. E. v. 17. Juni 1891, Z. 7426). Vgl. H. M. E. v. 11. December 1890, Z. 44950, und v. 22. Mai 1891, Z. 39193, oben bei §. 3, Abs. 2, Nr. 7.

2. Eine Combination von solchen Warenzeichen, die zufolge §. 3, Abs. 2 M. Sch. G., von der Registrierung ausgeschlossen sind, kann ein, mit dieser Combination allein versehenes Warenzeichen nicht registerfähig machen (E. d. V. G. H. v. 18. Dec. 1891, Z. 4075, Budw. Nr. 6319). Vgl. Punkt 2 des H. M. E. an alle H. u. G. K. v. 1. März 1891, Z. 736, unten S. 98 f.

§. 4. Solche Marken, bei welchen Bildnisse des Kaisers oder von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses, eine Auszeichnung, der kaiserliche Adler, oder ein öffentliches Wappen einen Bestandtheil derselben bilden, dürfen nur dann registriert werden, wenn im Sinne der bestehenden Vorschriften das Recht zur Benützung dieser besonderen Zeichen vorher nachgewiesen ist.

Vgl. Punkt VIII, Abs. 5—8 der Instruction, unten S. 76 ff. sammt den dort abgedruckten Erlässen, dann Punkt 3 des H. M. E. an alle H. u. G. K. vom 25. Oct. 1890, Z. 45951, unten S. 94.

---

3. Ein Warenzeichen, das nebst der Abbildung eines Ordens nur Worte und solche einfache Randverzierungen enthält, auf welche im Rückblick auf §. 3, Abs. 2 M. Sch. G., bezw. Punkt VIII, Abs. 3 der Instruction bezüglich der Führung der Markenregister ein Alleinrecht nicht erworben werden kann, erscheint, nachdem Ordenszeichen im allgemeinen als Auszeichnungen zu betrachten sind, die jedermann verliehen werden können und somit auf die Führung solcher Zeichen ein Alleinrecht nicht zuerkannt werden kann, als zur Registrierung nicht geeignet (H. M. E. v. 18. April 1891, Z. 15716, s. Bl. f. P. M. u. Z., II. Jahrg. 1896, S. 34).

4. In welchem Verhältnisse bei einer combinierten Marke das figurale Element zu den übrigen, für sich allein nicht eintragungsfähigen Bestandtheilen (Worten, Zahlen, Wappen) stehen muss, um die Marke eintragsfähig zu machen, ist im einzelnen Falle zu beurtheilen, zumal das Gesetz hierüber nichts vorschreibt, insbesondere nicht etwa anordnet, dass der figurale Bestandtheil den Hauptinhalt, die Worte, Zahlen und Wappen nur den nebensächlichen Inhalt der Marke zu bilden haben (H. M. E. v. 12. Sept. 1894, Z. 44106). Vgl. die Entscheidungen 11—16 oben bei §. 3, Abs. 3.

5. Die Beisetzung eines sonst schutzfähigen, als „Schutzmarke" bezeichneten Bildchens auf einem nicht registrierbaren Zeichen macht das Letztere nur dann registrierungsfähig, wenn das Bildchen von derart auffallender Form und Gestalt ist, dass durch dasselbe der Gesammteindruck des Zeichens bestimmt wird (H. M. E. v. 29. August 1895, Z. 37281, Jur. Bl. XXIV. Jahrg. 1895, S. 533). Vgl. die Entscheidungen 6—10 oben bei §. 2.

§. 4. Vgl. die oben bei §. 3, Abs. 1, über Marken mit den Bildnissen des Kaisers oder von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses, dann bei §. 3, Abs. 2, unter Nr. 2, 3 und 4 über Marken mit öffentlichen Wappen ꝛc. angeführten Entscheidungen.

1. §. 4 M. Sch. G., welcher bestimmt, dass Marken, bei denen eine Auszeichnung einen Bestandtheil bildet, nur dann registriert werden dürfen, wenn das Recht zur Benützung derselben nachgewiesen ist, setzt nur wirklich bestehende Ordensauszeichnungen voraus, da nur bei solchen — nicht aber bei bloß erfundenen Ordenszeichen, die von den bestehenden und üblichen Orden wesentlich abweichen — ein Nachweis des Rechtes der Benutzung denkbar ist (H. M. E. v. 7. Oct. 1892, Z. 48515, Jur. Bl. XXI. Jahrg. 1892, S. 571).

2. Eine Marke mit der Abbildung eines Ordenskreuzes, die im Hinblick auf die, den wirklich bestehenden Ordenszeichen getreuliche Nachbildung und mit Rücksicht auf die zahlreichen bestehenden Ordenszeichen, deren Details nicht gegenwärtig gehalten werden können, bei den gewöhnlichen Abnehmern der mit der Marke ver-

Die Handels- und Gewerbekammern unterstehen unmittelbar dem Handelsminister (§. 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 85).

In allen, in den §§. 3 und 4 des M. Sch. G. angeführten, oder im Punkte VIII dieser Instruction speciell namhaft gemachten Fällen wird es Aufgabe des Marken-Registrierungsamtes sein, das Vorhandensein der Voraussetzungen der citierten Paragraphe zu beurtheilen und hienach eventuell die Registrierung von den unter die erwähnten Gesetzesparagraphen fallenden Marken zu verweigern. In diesem Falle hat das Registrierungsamt unter Zurückbehaltung eines mit der genauen Angabe der Zeit der Vorlage zu versehenden Markenexemplares von der zu treffenden Entscheidung die Partei mit dem Beifügen zu verständigen, dass derselben das Beschwerderecht an das Handelsministerium innerhalb der Frist von 30 Tagen offen steht (Punkt VIII, Abs. 9 der Instruction, s. unten S. 83).

§. 5. Durch die Registrierung einer Marke, welche auch Worte oder Buchstaben enthält, wird niemand gehindert,

---

sehenen Ware nothwendig die Meinung befestigen muss, dass dem Markenbesitzer eine Ordensauszeichnung wirklich verliehen worden sei, ist nach §. 4 von der Registrierung ausgeschlossen (H. M. E. v. 23. Jän. 1897, Z. 69860 ex 1896).

3. Die Registrierung von Marken mit Bestandtheilen, die das Gepräge eines Familienwappens an sich tragen, bedarf nicht des Nachweises der Berechtigung zur Führung des Wappens (E. d. V. G. H. v. 5. Mai 1892, Z. 880, Budw. Nr. 6586).

4. Für ein in einer Marke geführtes Privatwappen ist ein Nachweis des Benützungsrechtes an dem Wappen bei der Registrierung nicht erforderlich, vielmehr kann zufolge §. 10 M. Sch. G. die Führung eines Privatwappens in einer Marke nur von demjenigen beanstandet werden, der zur Führung dieses Wappens selbst berechtigt ist (H. M. E. v. 15. Juni 1892, Z. 11103, s. Jur. Bl. XXI. Jahrg. 1892, S. 331).

§. 5. 1. §. 5 M. Sch. G. gilt nur insoweit, als der Name, bezw. die Firma, selbständig gebraucht wird: sobald der Name oder die Firma in ein Markenbild eingerückt und in demselben durch die besondere Stellung und Formung des Namens gleichzeitig als ein bildlicher Markenbestandtheil benutzt wird, kann die Zulässigkeit dieses Gebrauches nicht mehr ausschließlich nach der genannten Gesetzesbestimmung, sondern muss unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Bestimmungen über die Ähnlichkeit der Marken beurtheilt werden (H. M. E. v. 10. Jän. 1895, Z. 68142 ex 1894, s. Bl. f. P. M. u. Z., II. Jahrg. 1896, S. 102 Vgl. H. M. E. v. 12. Sept. 1894, Z. 44106, unten bei §. 23. Nr. 5)

2. Der §. 5 M. Sch. G. verfolgt keinen anderen Zweck als den, dass durch die Registrierung einer Marke niemandem Dritten die freie Führung seiner Firma oder seines Namens unmöglich gemacht werde, und er constituiert daher keineswegs ein besonders unter dem Schutze dieses Gesetzes stehendes Recht zum Alleingebrauch einer registrierten firmenlosen Marke mit dem Zusatze des Namens oder der Firma. Wenngleich sohin der Besitzer einer registrierten Marke befugt ist, soferne nicht Rechte Dritter entgegenstehen, dieser Marke seinen Namen oder überhaupt jeden beliebigen Zusatz beizufügen, so erstreckt sich sein Alleingebrauchsrecht nur auf die Marke in jener Form und Gestalt, in welcher sie bei der Registerbehörde hinterlegt worden ist (E. d. V. G. H. v. 31. Oct. 1895, Z. 5111, Budw. Nr. 8963, und v. 31. Oct. 1895, Z. 5112, Budw. Nr. 8964).

seinen Namen, bezw. seine Firma, sei es auch in abgekürzter Form, zur Kennzeichnung seiner Waren zu gebrauchen.

§. 6. Die Benützung der registrierten Marke ist in der Regel facultativ; doch kann der Handelsminister hinsichtlich bestimmter Warengattungen anordnen, dass Waren solcher Gattung nicht in den Verkehr gesetzt werden dürfen, bevor dieselben mit einer im Sinne dieses Gesetzes registrierten Marke in der im Verordnungswege zu bestimmenden Weise versehen sind.

S. §. 31 M. Sch. G.

Die Vorschriften, betreffend die obligatorische Bezeichnung von Waren mit registrierten Marken, s. unten unter 4., S. 104 ff.

§. 7. Das Alleinrecht an einer Marke schließt nicht aus, dass ein anderer Unternehmer dieselbe Marke zur Bezeichnung anderer Warengattungen in Gebrauch nehme.

---

3. Das durch §. 5 M. Sch. G. ausdrücklich anerkannte Namen- oder Firmenrecht, das schon mit dem Zeitpunkte der Führung des Namens oder mit dem Zeitpunkte der Eintragung einer Firma ins Handelsregister für den Inhaber derselben begründet wird, besteht trotz eines, demselben scheinbar entgegenstehenden Markenrechtes einer anderen Firma, und muss sich das jüngere, erst durch die Eintragung einer den Namen oder die Firma voll oder abgekürzt enthaltenden Marke entstandene Markenrecht daher eine Einschränkung durch das ältere und stärkere Namen- oder Firmenrecht gefallen lassen (H. M. E. v. 14. November 1896, Z. 56600, s. Jur. Bl. XXVI. Jahrg. 1897, S. 269).

§. 7. 1. Über die Gleichartigkeit der Waren bei Markencollisionen entscheidet nicht die in der Wissenschaft übliche oder die für die Markeneintragung angenommene Classification, sondern die im Handel und Gewerbe vorherrschende Eintheilung (H. M. E. v. 18. Dec. 1895, Z. 69234, s. Bl. f. P. M. u. Z. II. Jahrg. 1896, S. 106).

2. §. 7 M. Sch. G. hat keineswegs vollkommen gleiche Waren, sondern nur gleiche Warengattungen im Auge, und es gehören z. B. zwei Desinfectionsmittel zur selben Warengattung (E. d. V. G. H. v. 24. Juni 1897, Z. 3562).

3. Dem Markenschutzgesetz (§§. 1, 3, Z. 3 und 7) widerspricht der Bestand eines ausschließlichen Gebrauchsrechtes an einer Marke hinsichtlich einzelner Arten einer Warengattung (H. M. E. v. 14. September 1897, Z. 43101. Ö. Zeitschr. f. gew. Rechtssch., III. Jahrg. 1897, S. 164).

4. Für die Begrenzung des Umfanges eines Markenrechtes kommt es nicht darauf an, für welche Waren die Marke thatsächlich verwendet wird, sondern lediglich darauf, auf welche Warengattung sich die Registrierung der Marke nach dem Inhalte des Markenregisters erstreckt und für welche Warengattungen demzufolge der Schutz beansprucht wurde (H. M. E. v. 18. Dec. 1895, Z. 69234, s. Bl. f. P. M. u. Z., II. Jahrg. 1896, S. 106).

5. Insoweit zwischen den Warengattungen, für welche zwei Marken registriert sind, eine Gleichheit besteht, muss die jüngere Marke der älteren weichen, auch dann, wenn dieselbe in Wirklichkeit nur für ganz specielle Waren aus dem bei der Registrierung angegebenen Warenumfange verwendet wird, für welche die ältere Marke vielleicht thatsächlich garnicht

S. eine, mit H. M. E. vom 18. April 1890, Z. 15377/II den Handels- und Gewerbekammern mitgetheilte Eintheilung in Waarengruppen bei Punkt III der Instruction, unten Seite 72.

Im Zweifel bezüglich der Gleichartigkeit dieser Waarengattungen entscheidet der Handelsminister nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer (§. 13).

§. 8. Die Anmeldung mehrerer Marken auf den Namen eines Markenschutzwerbers, auch wenn sie für dieselbe Warengattung bestimmt sind, ist nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes gestattet.

§. 9. Das Markenrecht klebt an dem Unternehmen, für welches die Marke bestimmt ist, erlischt mit demselben

---

gebraucht wird (H. M. E. v. 12. März 1893, Z. 63905 ex 1892. Vgl. auch H. M. E. v. 6. März 1897, Z. 63679 ex 1896, unter Nr. 10 bei §. 30, Abs. 1.

6. Sensen einerseits, Sicheln und Strohmesser andererseits sind als derartig gleichartige Warengattungen anzusehen, dass eine für Sensen registrierte Marke den Gebrauch derselben zur Bezeichnung von Sicheln und Strohmessern seitens eines anderen ausschließt, da die genannten Waren zu ähnlichem Gebrauche dienen und deren Herstellung in der Regel in demselben Werke erfolgt, außerdem Sensen, Sicheln und Strohmesser von denselben Kaufleuten gekauft und verkauft werden, und sohin die Annahme berechtigt erscheint, dass der gewöhnliche Käufer bei Sicheln und Strohmessern, welche mit derselben oder einer verwechslungsfähig ähnlichen Marke wie die Sensen versehen sind, auch bei jenen dieselbe Provenienz voraussetzt (H. M. E. v. 13. März 1895, Z. 8360, Jur. Bl. XXV. Jahrg. 1896, S. 125).

7. Mittelst H. M. E. vom 13. Juni 1890, Z. 25269, wurde ausgesprochen, dass die Ausdehnung einer seitens einer Firma für Champagner registrierten Marke auch für andere von dieser Firma gehandelte Weine einem Anstande nicht unterliege, da Champagner- und andere Weine unter eine und dieselbe Warengattung der Getränke fallen und die nachträgliche Geltendmachung eines, dem Schutzwerber schon zur Zeit der Markenregistrierung zugestandenen Rechtes durch das Markenschutzgesetz nicht ausgeschlossen werde. S. auch H. M. E. v. 17. Mai 1895, Z. 20592, unten Nr. 3 bei §. 14, Abs. 1.

8. Bei der Beurtheilung der Gleichartigkeit zweier Warengattungen im Sinne des M. Sch. Ges. ist darauf Bedacht zu nehmen, dass der Verkehr jederzeit geneigt ist, sobald sich eine und dieselbe Marke auf Rohmaterialien und daraus gefertigten Waren, auf Halb- und Ganzfabrikaten zeigt, dieses Warenzeichen auch für das Provenienzzeichen eines und desselben Unternehmens anzusehen (H. M. E. v. 14. Sept. 897, Z. 43104, Ö. Zeitschr. f. gew. Rechtssch., III. Jahrg. 1897, S. 164).

§. 9. 1. Unter Unternehmen nach §. 9 M. Sch. G. dürfte, wie nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch unter „Gewerbsunternehmung", die, einem Erwerbszwecke gewidmete Vereinigung von persönlichen Leistungen und von Gütern zu verstehen sein (E. d. V. G. H. v. 6. April 1895, Z. 1775, Budw. Nr. 8557).

2. Die Anmerkung im Markenregister, dass ein Markenbesitzer sein Unternehmen in den Bezirk einer anderen Handels- und Gewerbekammer verlegt habe, ist unzulässig, weil nach den §§. 9, 13 und 14 M. Sch. G. das Markenrecht an dem Unternehmen klebt, für welches die Marke bei

und übergeht im Falle des Besitzwechsels an den neuen Besitzer.

In dem letzteren Falle hat jedoch, außer wenn das Unternehmen durch die Witwe oder einen minderjährigen Erben des Markeninhabers, oder für Rechnung einer Verlassenschafts- oder Concursmassa fortgeführt wird, der neue Besitzer binnen drei Monaten nach erfolgter Erwerbung des Besitzes die Marke auf seinen Namen umschreiben zu lassen, widrigenfalls das Markenrecht erlischt.

---

ihrer Registrierung bestimmt wurde und welches innerhalb des Bezirkes jener Handels- und Gewerbekammer gelegen ist, bei welcher die Marke zur Registrierung übergeben wurde (H. M. E. v. 20. März 1897, Z. 12443). S. auch H. M. E. v. 19. Jän. 1893, Z. 521, und v. 7. Mai 1896, Z. 3543, unten 1 und 2 bei §. 14, Abs. 1 d.

3. Die Umschreibung einer Marke kann in Gemäßheit des [mit §. 20 M. Sch. G. übereinstimmenden] §. 13 des kais. Pat. vom 7. Dec. 1858, R. G. Bl. Nr. 230 (s. Anhang, unten S. 111) nicht davon abhängig gemacht werden, dass vorerst die grundbücherliche Übertragung des Eigenthums der Liegenschaft (Sensenwerkes), auf welchem die betreffende Unternehmung ausgeübt wird, an den Umschreibungswerber vollzogen sei. Die Unternehmung ist an sich keine unbewegliche Sache, ist nicht identisch mit dem Werke, ihre Erwerbung vollzieht sich nicht auf dieselbe Weise wie die einer unbeweglichen Sache. Eine gewerbliche Unternehmung ist vielmehr als erworben anzusehen, wenn der Nachfolger die zum Betriebe derselben erforderlichen unbeweglichen und beweglichen Sachen, als Werksgebäude, Wasserkräfte, Maschinen, Werkzeuge und Materiale &c. durch einen giltigen Rechtstitel an sich gebracht hat und ihm das Werk in den physischen Besitz dergestalt übergeben wurde, dass er in den Stand gesetzt erscheint, das Gewerbe seines Vormannes im eigenen Namen und für eigene Rechnung weiter zu betreiben. Als ein solcher giltiger Rechtstitel kann der Kauf bei einer executiven Feilbietung angesehen werden, vorausgesetzt, dass bei dem Executionsverkaufe das zum Betriebe des Werkes an Einrichtung Erforderliche vorhanden war (H. M. E. v. 29. Juni 1882, Z. 12078).

4. In der Umwandlung einer Handelsgesellschaft in ein von einem Einzelkaufmann betriebenes Geschäft und umgekehrt ist jedesmal ein Besitzwechsel im Sinne des §. 9 M. Sch. G. zu erblicken und eine Umschreibung der Marke innerhalb einer dreimonatlichen Präclusivfrist erforderlich, wobei der Umstand, dass trotz des Ausscheidens eines Gesellschafters die Firma die nämliche, also scheinbar eine Gesellschaftsfirma geblieben ist, nicht in Betracht kommt (H. M. E. v. 28. Jän. 1897, Z. 2795, in dem Sitzungsprotokolle der Wiener Handels- u. Gewerbekammer v. 10. März 1897, s. Ö. Z. f. g. R., III. Jahrg. 1897, S. 78).

5. Wenn ein markenberechtigtes Unternehmen von einer offenen Handelsgesellschaft auf eine neue, aus anderen Gesellschaftern bestehende Handelsgesellschaft übergeht, welche dasselbe nunmehr auf eigene Rechnung fortführt, so liegt, ungeachtet die alte Firma beibehalten wurde, ein Besitzwechsel vor und ist die Handelsgesellschaft, bestehend aus den sie darstellenden Gesellschaftern, verpflichtet, sich als Besitzerin des Unternehmens sowie der Marke unter der alten Firma ins Markenregister rechtzeitig eintragen zu lassen (H. M. E. v. 19. Mai 1897, Z. 19667).

§. 10. Niemand darf ohne Einwilligung des Betheiligten von dem Namen, der Firma, dem Wappen oder der geschäftlichen Benennung des Etablissements eines anderen Producenten oder Kaufmannes zur Bezeichnung von Waren oder Erzeugnissen Gebrauch machen.

I. Die Bestimmungen des, durch das Gesetz vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, abgeänderten und ergänzten vierten Hauptstückes der Gewerbeordnung (s. I. Band 1. Abtheilung dieser Gesetz-Ausgabe) über Eingriffe lauten:

§. 46. Kein Gewerbetreibender ist berechtigt, zur äußeren Bezeichnung seiner Betriebsstätte oder Wohnung, sowie in Circularien, öffentlichen

---

§. 10. 1. Der [mit §. 10 des neuen Markenschutzgesetzes übereinstimmende] §. 6 des kais. Patentes vom 7. Dec. 1858, R. G. Bl. Nr. 230 (s. Anhang, unten S. 110), handelt gar nicht von Marken, sondern von anderen Bezeichnungen von Waren und Erzeugnissen (E. d. V. G. H. v. 12. Jän. 1881, Z. 2534, Budw. Nr. 986). S. E. d. V. G. H. v. 4. Oct. 1882, Z. 1513, oben Nr. 10 bei §. 1.

2. Wenngleich aus §. 10 hervorgeht, dass der Gebrauch eines fremden Namens oder einer fremden Firma zur Bezeichnung von Waren mit Einwilligung des Namens- oder Firma-Berechtigten vom Gesetze nicht verboten ist, so kann eine solche private Einwilligung doch nicht die allgemeine und aus öffentlichen Rücksichten erlassene Vorschrift des §. 3, Z. 4, durchbrechen und den Gebrauch des fremden Namens, bezw. der fremden Firma in einer solchen Art rechtfertigen, dass sich dieser Gebrauch als eine Angabe darstellt, welche den thatsächlichen geschäftlichen Verhältnissen oder der Wahrheit nicht entspricht und zur Täuschung des consumierenden Publicums geeignet ist (H. M. E. v. 13. Juli 1895, Z. 33658). S. auch H. M. E. v. 9. April 1896, Z. 13239, oben Nr. 9 bei §. 3, Abs. 4.

3. An einer Marke, deren integrierenden Bestandtheil eine, im Sinne des §. 10 M. Sch. G. unbefugt gebrauchte, daher unzulässige Etablissementsbenennung bildet, kann ein ausschließliches Gebrauchsrecht nicht zugesprochen werden (H. M. E. v. 19. Juni 1895, Z. 7392, Jur. Bl., XXIV. Jahrg. 1895, S. 387).

4. Die Verwendung des Porträts oder Namens einer Privatperson, welche nicht zu den Producenten oder Kaufleuten gehört, zur Bezeichnung von Waren fällt nicht unter den §. 10 M. Sch. G. und bildet insolange keinen Grund zur Löschung der dieses Porträt oder diesen Namen enthaltenden Marke, als dem Markenbesitzer nicht das Recht zur Führung des Namens und Bildes von der competenten Behörde aberkannt ist (H. M. E. v. 24. April 1893, Z. 30939 ex 1892, s. Jur. Bl., XXII. Jahrg. 1893, S. 609).

5. Der §. 10 des M. Sch. G. verbietet nur den Gebrauch des Namens eines Producenten oder Kaufmannes zur Bezeichnung von Waren ohne dessen Einwilligung seitens dritter Personen, enthält jedoch rücksichtlich der gleichen Verwendung des Porträts einer Privatperson überhaupt keine Bestimmung (H. M. E. v. 31. Dec. 1895, Z. 53820, Jur. Bl., XXIV. Jahrg. 1895, S. 151).

6. In der unbefugten Verwendung eines, in der Firma einer Actiengesellschaft hervortretenden Wortes liegt eine gesetzlich unzulässige Aneignung des Namens und der geschäftlichen Benennung eines Producenten oder Kaufmannes (E. d. V. G. H. v. 5. März 1885, Z. 409, Budw. Nr. 2439).

Ankündigungen oder Preiscourants den Namen, die Firma, das Wappen oder die besondere Bezeichnung des Etablissements eines anderen inländischen Gewerbetreibenden oder Producenten widerrechtlich sich anzueignen, oder in der oben angeführten Weise die Gegenstände seines Gewerbsbetriebes fälschlich als aus einer anderen Betriebsstätte hervorgegangen zu bezeichnen.

Ein solcher Eingriff begründet für den Verletzten das Recht, auf die Einstellung des ferneren Gebrauches der widerrechtlichen Bezeichnung, beziehungsweise auf die Untersagung der fälschlichen Ankündigung vor der zuständigen Gewerbsbehörde zu dringen.

Der dem Verletzten gewährte Schutz wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass bei der widerrechtlichen Bezeichnung oder fälschlichen Ankündigung der Name, die Firma, das Wappen, die besondere Bezeichnung des Etablissements oder die Angabe der fremden Betriebsstätte mit solchen Zusätzen, Weglassungen oder anderen Veränderungen wiedergegeben werden, welche bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht wahrzunehmen sind.

§. 47. Ist einer der im §. 46 bezeichneten Eingriffe wissentlich begangen worden, so macht sich der Thäter einer nach der Gewerbeordnung zu bestrafenden Übertretung schuldig.

Eine Strafverhandlung wegen eines solchen Eingriffes darf, insoweit nicht eine nach dem allgemeinen Strafgesetze von amtswegen durch die Strafgerichte zu verfolgende strafbare Handlung vorliegt, oder derselbe nicht einer Ordnungsstrafe in Gemäßheit des Art. 26, Abs. 2 des Handelsgesetzbuches unterliegt, nur auf Anlangen des Verletzten eingeleitet werden.

Wenn jedoch derselbe sein Ansuchen um Bestrafung noch vor der Kundmachung der behördlichen Entscheidung an den Angeklagten widerruft, so hat es, unbeschadet seiner privatrechtlichen Ansprüche auf Entschädigung, von jeder Bestrafung und auch von jeder weiteren Untersuchung zum Behufe der Bestrafung abzukommen.

§. 48. Der in den §§. 46 und 47 den inländischen Gewerbetreibenden und Producenten gewährte Schutz kommt unter der Voraussetzung der Gewährung der Reciprocität seitens des betreffenden Staates auch den ausländischen Gewerbetreibenden und Producenten zu.

§. 49. Einer Übertretung macht sich ferner schuldig:

1. jeder Gewerbetreibende, der in Fällen, welche nicht bereits durch §. 46 oder durch das Gesetz zum Schutze der gewerblichen Marken getroffen sind, zur äußeren Bezeichnung seiner Betriebsstätte oder Wohnung, zur Bezeichnung von Gewerbserzeugnissen oder überhaupt beim Betriebe seiner Geschäfte und bei Abgabe seiner Unterschrift sich eines ihm nicht zustehenden Namens bedient, ohne hiezu durch die bereits erfolgte Eintragung seiner Firma in das Handelsregister berechtigt zu sein;

---

7. Wenngleich §. 10 M. Sch. G. die Art der zulässigen geschäftlichen Benennungen des Etablissements nicht näher bezeichnet, so ergibt sich doch aus der Anreihung der geschäftlichen Benennungen des Etablissements an die Individualkennzeichen des Namens, der Firma und des Wappens, dass auch der geschäftlichen Benennung eines Etablissements eine individualisierende Kraft innewohnen muss (H. M. E. v. 19. Juni 1895, Z. 7392, Jur. Bl. XXIV. Jahrg. 1895, S. 387).

8. Während die Firma der für den Rechtsverkehr bestimmte Name ist, unter welchem die Geschäfte betrieben und die Unterschrift gegeben wird, ist die Etablissementsbenennung der Name einer geschäftlichen Betriebsstätte. Da unter Etablissement jede geschäftliche Betriebsstätte oder Niederlassung, sowohl Haupt- als Zweigetablissement, verstanden wird, so

2. jeder Gewerbetreibende, der in den im Punkte 1 bezeichneten Fällen sich Auszeichnungen beilegt, welche ihm nicht verliehen wurden;

3. jeder Gewerbetreibende, der in den im Punkte 1 bezeichneten Fällen sich einer Bezeichnung bedient, welche die Annahme eines Gesellschaftsverhältnisses zuläßt, während ein solches thatsächlich nicht besteht;

4. jeder Gewerbetreibende, welcher, ohne durch die bereits erfolgte Eintragung seiner Firma in das Handelsregister hiezu berechtigt zu sein, in den im Punkte 1 bezeichneten Fällen sich nicht seines vollen Vor- und Zunamens bedient;

5. jeder Gewerbetreibende, der in den im Punkte 1 bezeichneten Fällen beim Bestande eines Gesellschaftsverhältnisses einer Bezeichnung sich bedient, in welcher nicht bloß Namen von Gesellschaftern, sondern außerdem ein das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutender Zusatz enthalten ist, ohne zu der Führung einer derartigen Firma im Sinne des Handelsgesetzbuches berechtigt zu sein.

§. 50. Unterliegt eine der in den §§. 46—49 bezeichneten Handlungen einer Ordnungsstrafe in Gemäßheit des Artikels 26, Absatz 2 des Handelsgesetzbuches, so haben die im §. 131, lit. a, b und c der Gewerbeordnung bezeichneten Strafen nicht abgesondert platzzugreifen.

Die Entscheidung über Ansprüche auf Ersatz des durch die in den §§. 46—49 bezeichneten Eingriffe und Übertretungen zugefügten Schadens steht ausschließlich den zuständigen Gerichten zu, welche sowohl über das Vorhandensein, als auch die Höhe des Schadens nach freiem Ermessen zu entscheiden haben.

II. Nach Art. 26, Abs. 2 des Handelsgesetzbuches (s. XI. Band dieser Gesetz-Ausgabe) hat das Handelsgericht gegen diejenigen mit Ordnungsstrafen einzuschreiten, welche sich einer, nach dem Ersten Buche, dritter Titel des Gesetzes ihnen nicht zustehenden Firma bedienen.

III. Hiezu bestimmt das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch (s. XI. Band dieser Gesetz-Ausgabe):

§. 12. Die vom Handelsgerichte wegen Nichtbefolgung der Anmeldungsvorschriften oder wegen des Gebrauches einer nicht zustehenden Firma (Art. 26 H. G. B.) zu verhängenden Ordnungsstrafen bestehen in Geldstrafen, welche mit 10—300 fl. auszumessen sind. . . .

Eine Umänderung der Geldstrafen in Arreststrafen findet nicht statt. — Die Geldstrafen fließen in den Armenfonds des Ortes, an welchem das Handelsgericht seinen Sitz hat.

Die Ordnungsstrafen sind ohne Rücksicht auf ihr etwaiges Zusammentreffen mit den, von der Gewerbebehörde wegen Ubertretung der Gewerbevorschriften verhängten Strafen zu vollziehen. (Vgl. oben §. 50, Abs. 2 Gew. Odg.)

---

kann es, da das Gesetz im §. 10 einen solchen Unterschied nicht macht, auch keinen Unterschied begründen, ob eine Etablissementsbenennung bloß auf der Haupt- oder Filialbetriebsstätte, bezw. auf der Haupt- oder Zweigniederlage angebracht ist (H. M. E. v. 19. Juni 1895, Z. 7392, Jur. Bl. XXIV, Jahrg. 1895, S. 387).

9. In der Bezeichnung von Heilquellen nach einem bestimmten Orte, obschon dieselben nicht in diesem Orte, sondern in einer, diesem Orte benachbarten Gemeinde zu Tage treten, kann eine „Aneignung des Namens, der Firma, des Wappens oder der Benennung des Etablissements eines anderen Producenten" (§. 6 des kais. Pat. v. 7. Dec. 1858, R. G. Bl. Nr. 230, s. Anhang, unten S. 110) nicht gefunden werden, weil jene Bezeichnung keinen Namen, keine Firma und keine Benennung

§. 13. Die Gerichte überhaupt und die Abhandlungs- und Concursbehörden insbesondere, dann die Gewerbebehörden, die Notare und die Handels- und Gewerbekammern, soferne dieselben in der Ausübung ihres Amtes von Übertretungen der Anmeldevorschriften oder von dem Gebrauche einer nicht zustehenden Firma (Art. 26 H. G. B.) Kenntnis erlangen, haben ohne Verzug dem Handelsgerichte die Anzeige zu erstatten.

IV. Weiters bestimmt Art. 27 H. G. B.: Wer durch den unbefugten Gebrauch einer Firma in seinen Rechten verletzt ist, kann den Unberechtigten auf Unterlassung der weiteren Führung der Firma und auf Schadenersatz belangen.

Über das Vorhandensein und die Höhe des Schadens entscheidet das Handelsgericht nach seinem freien Ermessen.

Das Handelsgericht kann die Veröffentlichung des Erkenntnisses auf Kosten des Verurtheilten verordnen.

§. 11. Alles, was in diesem Gesetze von der Bezeichnung von Waren gesagt ist, gilt auch für die auf der Verpackung, den Gefäßen, Umhüllungen u. dgl. angebrachten Bezeichnungen.

§. 12. An den bestehenden Vorschriften in Betreff der für gewisse Waren angeordneten besonderen Bezeichnungen, insbesondere den Punzierungsvorschriften, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

S. unter anderm in der kais. Vdg. vom 26. Mai 1866, R. G. Bl. Nr. 75, womit ein Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren und dessen Überwachung in Wirksamkeit gesetzt wird, insbesondere die Bestimmungen über die Stempelung der Gold- und Silberbarren (§§. 10 ff.), über die Punzierung der Gold- und Silbergeräthe (§§. 15 ff.), über die Bezeichnung des Gold- und Silberdrahtes (§§. 68 ff., §. 71) und über Übertretungen und Strafen (§§. 73—88); dann in dem Erl. des Fin. Min. v. 30. Nov. 1866, R. G. Bl. Nr. 149, wegen Vollziehung des Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren und dessen Überwachung, insbesondere die Vorschriften über die Bezeichnung der Barren (2), die Punzen (4) und den Drahtzug (7), dann die Abbildungen der Punzen (Beilage B), ferners die Kundmachung des Fin. Min. v. 8. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 11, betreffend die punzierungsamtliche Behandlung der sogenannten Doublé-waren; die Bestimmungen über die Aichung und Stempelung der Maße, Gewichte und Wagen (im XIII. Bande dieser Gesetzsammlung); in dem Gesetze v. 23. Juni 1891, R. G. Bl. Nr. 89, betreffend die obligatorische Erprobung aller Handfeuerwaffen, ins-

---

eines Etablissements enthält, sondern nur die Provenienz des Wassers aus jenem Orte bezeugt und hierin eine Verletzung des Rechtes der Stadtgemeinde dieses Ortes umsoweniger gelegen sein kann, als dieselbe offenbar kein ausschließliches Recht auf die Bezeichnung eines Artikels als aus ihr stammend hat, indem dieser Ort nicht bloß ein Etablissement der gedachten Stadtgemeinde ist (E. d. V. G. H. v. 27. Juni 1888, Z. 1811, Budw. Nr. 4190).

§. 11. 1. Wie die Marke mit der Ware zu verbinden sei, überläßt das Gesetz dem Ermessen des Berechtigten; er kann die Marke auch auf der Verpackung anbringen (E. d. C. H. v. 30. Mai 1891, Z. 14793 ex 1890, Slg. Nr. 1454, J. M. Vdg. Bl. Nr. 653).

besondere die Bestimmungen über die, in den Probieranstalten verwendeten Stempel (§. 5), über die fremdländischen Probezeichen (§. 1), über Übertretungen und Strafen (§. 6), über die Vorrathstempelung (§. 8); dann die Verordnung der Ministerien des Handels, des Innern, für Cultus und Unterricht und der Finanzen v. 9. November 1891, R. G. Bl. Nr. 184, behufs Durchführung des Gesetzes v. 23. Juli 1891, R. G. Bl. Nr. 89, betreffend die obligatorische Erprobung aller Handfeuerwaffen und insbesondere die Beilage 1 (Darstellung der amtlichen ausländischen, in Gemäßheit des §. 1 des Ges. v. 23. Juni 1891, R. G. Bl. Nr. 89 den Stempeln der inländischen Probieranstalten gleichzuachtenden Probestempel), Beilage 2 (Vorschrift für die Erprobung von Läufen und Handfeuerwaffen in den k. k. Propieranstalten in Ferbach, Prag, Weipert und Wien); in der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung vom 11. Juli 1835, Pol. Ges. Slg. 63. Bd. Nr. 113, Punkt 4 des Kundmachungspatentes, die §§. 95, 333, 334, 439 und viele andere; in dem Gesetz über den Spielkartenstempel v. 18. April 1881, R. G. Bl. Nr. 43, insbesondere die Bestimmungen über den Kartenstempel und die Verschlussmarke (§. 2 u. a.), und die Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 27. Oct. 1881, R. G. Bl. Nr. 127, zur Durchführung des Gesetzes über den Spielkartenstempel; in der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels v. 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, betreffend den Verkehr mit Giften, gifthaltigen Droguen und gesundheitsgefährlichen chemischen Präparaten, die Vorschriften über die Bezeichnung der Gift enthaltenden Gefäße bei Gewerben, welche mit Gift Handel treiben, und bei Gewerben, welche Gebrauch von Gift machen (§. 11), über die Bezeichnung der Gift enthaltenden Gefäße oder Pakete im Kleinverkehr (§. 12), sowie bei Versendungen (§. 12) und über die Bezeichnung von gifthaltigen Droguen (Giftkräutern) und gesundheitsgefährlichen Präparaten, wie Alkalien 2c. (§. 15), sowie §. 7 der Verordnung des Finanzministeriums, dann der Ministerien des Innern und des Handels v. 23. März 1895, R. G. Bl. Nr. 145, betreffend den Verkehr mit Tabakextract; in der Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels, des Ackerbaues, der Finanzen und der Landesvertheidigung einverständlich mit dem Reichskriegsministerium vom 2. Juli 1877, betreffend die Erzeugung von Sprengmitteln und den Verkehr mit denselben insbesondere die Vorschriften über die Bezeichnung der Gefäße, in welchen Sprengmittel verpackt werden (§§. 71 und 72), und über die Bezeichnung von Sprengmitteln beim Verschleiß (§. 97); in der Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und für Landesvertheidigung v. 10. Febr. 1868, R. G. Bl. Nr. 13, womit die leicht entzündlichen Mineralöle, mit Ausnahme des Petroleums, als Beleuchtungsstoffe zugelassen und die diesfalls zu beobachtenden Vorsichten vorgezeichnet werden, die Bestimmung, dass Mineralöle, Ligroin und andere unter was immer für Namen vorkommende flüssige Beleuchtungsstoffe mit einer Entzündungstemperatur unter 30° Réaumur im Detailhandel nur in . . Blechflaschen verkauft werden dürfen, worauf deutlich der Name des Stoffes und die Warnung angebracht sein muss: „Feuergefährlich, in der Nähe von Licht nicht umzufüllen, an einem kühlen Orte wohlverschlossen

---

2. Der Umstand, dass im Register neben der geschützten Marke auch das Gefäß, auf welchem sie zur Verwendung gebracht wird, eingetragen erscheint, kann keine Bedeutung beanspruchen, weil bloße Zuthaten zu einer geschützten Marke einen gesetzlichen Schutz nicht genießen (E. d. V. G. H. v. 13. Oct. 1893, Z. 3407, Budw. Nr. 7450).

aufzubewahren" (§. 2); in der Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 9. März 1887, R. G. Bl. Nr. 27, mit welcher die Bestimmungen 1 und 3 der Min. Vdg. v. 28. Febr. 1882, R. G. Bl. Nr. 28, betreffend den Detailverkauf der Celluloidgegenstände abgeändert werden, die Norm, dass Handelsleute, welche selbständige (aus nitrierter Pflanzenfaser oder aus dieser chemisch ähnlichen Stoffen erzeugten) und unter verschiedenen Namen als Celluloid, Parkesin, Ebuznin, Ceralith, Cellhorn, Hornit, Durit ꝛc. vorkommenden Stoffen hergestellte Artikel wie Wäschestücke, Schmuckgegenstände, Kämme, künstliche Blumen u. dgl. verkaufen, dieselben in den Auslagen und Verkaufsgewölben mit der Aufschrift „Celluloidgegenstände, leicht brennbar" zu bezeichnen haben; in der Verordnung des Ministeriums des Innern v. 1. Aug. 1884, R. G. Bl. Nr. 131, womit eine Erläuterung zur Vdg. v. 14. März 1884, R. G. Bl. Nr. 34, betreffend die Regelung des Handverkaufs in Apotheken erlassen wird, die Vorschrift, dass bei Carbolsäure und anderen, in der Maximaldosentabelle angeführten Artikeln, sofern sie nicht als Heilmittel, sondern . . . lediglich als Desinfectionsmittel verwendet werden, . . . diese Verwendung durch die entsprechende Signatur „Zur Desinfection" auf dem Gefäße ersichtlich gemacht werden muss (Punkt 2), und in der Verordnung des Ministeriums des Innern v. 17. Dec. 1894, R. G. Bl. Nr. 239, betreffend Bestimmungen über den Handverkauf in Apotheken sowie über die Herstellung und den Vertrieb der als pharmaceutische Specialitäten sich darstellenden arzneilichen Erzeugnisse die Vorschrift, dass die dort (Punkt 1) angegebenen officinellen in- und ausländischen Arzneibereitungen und pharmaceutische Präparate unter keiner anderen, als der authentischen officinellen Bezeichnung in Verkehr gebracht werden dürfen, dann dass alle in Apotheken hergestellten und zum Handverkauf vorräthig gehaltenen pharmaceutischen Erzeugnisse nur unter einer, in Bezug auf Gehalt und Wirkungsweise zutreffenden Bezeichnung, welche zu Missdeutungen oder Irreführungen keinen Anlass gibt, in Verkehr gebracht werden dürfen; dann in dem Gesetze v. 21. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 120, betreffend die Erzeugung und den Verkauf weinähnlicher Getränke die Bestimmung, dass derartige Getränke (gewöhnlich Kunstwein genannt) unter einer für Wein üblichen Bezeichnung weder angekündigt noch feilgeboten, verkauft oder ausgeschenkt werden dürfen (§. 4); endlich in dem Gesetze v. 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen insbesondere die Bestimmung, dass von den betheiligten Ministerien das gewerbsmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Nachmachung oder Fälschung von Lebensmitteln (und den nach §. 1 des Gesetzes gleichgestellten Gegenständen) bestimmt sind, dann das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Lebensmitteln unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung verboten oder beschränkt werden kann (§. 7), und dass, wer wissentlich Lebensmittel, welche nachgemacht, verfälscht, verdorben, unreif sind, oder an ihrem Nährwerte eingebüßt haben, unter einer zur Täuschung

---

3. Ob die Marke auf die Ware oder deren Verpackung durch Ankleben einer Etikette oder durch Anstreichen, Aufpatronieren u. dgl., angebracht wird, ist nach §. 11 M. Sch. G. gleichgiltig. Auch in den letzteren Fällen ist geradeso ein Abdruck der Marken auf Papier dem Register einzuverleiben, wie z. B. bei den aufgeprägten Sensenmarken (aus H. M. E. v. 7. Jänner 1893, Z. 65969 ex 1892, s. Nr. 5 bei Punkt III Ad 2 der Instruction unten Seite 72).

geeigneten Form oder Bezeichnung feilhält, und wer Lebensmittel zum Zwecke der Täuschung unter einer falschen Bezeichnung feilhält oder verkauft, einer Übertretung sich schuldig macht (§. 11), dass ebenso eine Übertretung begeht, wer fahrlässigerweise Lebensmittel, welche nachgemacht, verfälscht, verdorben, unreif sind, oder an ihrem Nährwerte eingebüßt haben, unter einer zur Täuschung geeigneten Form oder Bezeichnung feilhält, und wer fahrlässigerweise Lebensmittel feilhält, oder verkauft, welche zum Zwecke der Täuschung mit einer falschen Bezeichnung versehen sind (§. 12), und dass die oben bezeichneten Handlungen ein Vergehen begründen, wenn hieraus eine schwere körperliche Beschädigung oder der Tod eines Menschen erfolgt ist (§. 17).

II. Abschnitt.

Registrierung, Umschreibung und Löschung der Marken.

1. Registrierung.

§. 13. Die Marke, für welche jemand sich das ausschließliche Gebrauchsrecht sichern will, muss in vier Exemplaren bei der Handels- und Gewerbekammer, in deren Bezirke die betreffende Unternehmung liegt, übergeben werden.

Vgl. §. 2 B a des Gesetzes vom 29. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 85, betreffend die Organisierung der Handels- und Gewerbekammern, oben bei §. 2.

Vgl. Punkt I, II. V und VI der Instruction sammt den dort abgedruckten Erlässen und Entscheidungen, unten S. 70 u. 74 f.

Ein Exemplar wird dem von der Handels- und Gewerbekammer zu führenden Markenregister beigelegt; ein Exemplar wird der Partei, mit der im folgenden Paragraphen bestimmten Bestätigung versehen, zurückgestellt.

Vgl. Punkt III Ad 1 und Ad 2 sowie Punkt X, außerdem Punkt VIII Abs. 9 der Instruction sammt den dort abgedruckten Erlässen und Entscheidungen, unten S. 71 f., 87 f. u. 83 f.

Die Handels- und Gewerbekammern sind rücksichtlich der Stempelpflicht ihrer amtlichen Acte gleich den öffentlichen Behörden zu behandeln (§. 22, 2. Satz des Gesetzes v. 29. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 85).

In Betreff der Stempelpflicht einzelner, gelegentlich der Registrierung von Marken auszufertigender Documente hat das Finanzministerium ausgesprochen: Die Auszüge aus den, von den Handels- und Gewerbekammern geführten Markenregistern unterliegen als Zeugnisse der

---

§. 13, Abs. 1. Es liegt kein Anlass vor, bei der Registrierung von Marken über die Bestimmung des §. 13 M. Sch. G., wonach lediglich die beim Markenregistrierungsamte erfolgende Übergabe von vier Exemplaren sowie einem Cliché des zu schützenden Warenzeichens erforderlich ist, hinauszugehen und ein besonderes schriftliches oder protokollarisches Registrierungsbegehren zu verlangen (H. M. E. v. 2. Oct. 1893, Z. 22969). S. auch H. M. E. v. 10. Oct. 1892, Z. 50312, oben Nr. 17 bei §. 3, Abs. 3, und H. M. E. v. 20. März 1897, Z. 12443, oben Nr. 2 bei §. 9, H. M. E. v. 1. November 1890, Z. 40740, unten Nr. 2 bei Punkt VIII, Abs. 8 der Instruction. S. ferners die bei §. 17 abgedruckten Entscheidungen.

in der Tarifpost 116, lit. a, bb des Gesetzes vom 13. Dec. 1862 angeordneten Gebür von 50 kr. von jedem Bogen; nach derselben Position des Gebürentarifs ist die Bestätigung der Handels- und Gewerbekammer auf dem der Partei, mittelst Certificat zurückzustellenden Markenexemplar zu behandeln. Die einzureichenden Markenbilder sind kein Gegenstand der Stempelabgaben (H. M. E. an alle H. u. G. K. vom 30. März 1890, Z. 22951).

Zwei Exemplare sind dem Handelsminister vorzulegen.

Vgl. Punkt XIV der Instruction, unten Seite 90.

Bereits mit dem H. M. E. vom 3. Juli 1876, Z. 2757, war zu §. 14 des früheren Markenschutzgesetzes (s. unten im Anhang S. 111) verfügt worden, dass die diesseitigen Handels- und Gewerbekammern behufs Eintragung der Marken in das beim königl. ungarischen Handelsministerium geführte Centralmarkenregister von den bei denselben registrierten Marken künftighin zwei Originalexemplare an das Handelsministerium einsenden, von denen das eine für das k. k. Handelsministerium und das andere zur Mittheilung an das königl. ungarische Ministerium bestimmt ist.

Zugleich hat der Schutzwerber anzugeben, für welche Warengattungen seine Marke bestimmt ist.

S. die Bemerkung bei §. 7.

Außerdem ist bei der Handels- und Gewerbekammer je ein Cliché (Bildstock) der Marke zu überreichen, welches nach gemachtem Gebrauche dem Schutzwerber zurückgestellt wird.

Vgl. Punkt IX, Abs. 1, 3, 4 und 5 der Instruction sammt den dort abgedruckten Erlässen und Entscheidungen, unten S. 85 ff.

Bereits mit dem H. M. E. vom 1. Sept. 1881, Z. 27419, war angeordnet worden, dass (nachdem es sich als ein Bedürfnis herausgestellt hatte, dass jede registrierte Marke in dem beim Handelsministerium geführten Generalmarkenregister auch im Bilde veröffentlicht werde) zu diesem Behufe von jeder zur Neuregistrierung vorgelegten Marke von Seite des Schutzwerbers auch das betreffende Cliché beizubringen sei.

Bei Marken für Materialien, wie: Metall, Thon, Glas u. dgl., sind Probestücke der letzteren mit eingedrückten (auf-

---

§. 13, Abs. 4. S. H. M. E. v. 13. Juni 1890, Z. 25269, oben Nr. 6 bei §. 7.

§. 13, Abs. 6. 1. Der Grund der Vorschrift des §. 13, Abs. 6, ist im §. 18 M. Sch. G. gelegen, weil die Vergleichung der Marken auf ihre Identität oder Ähnlichkeit die Markenbilder nur in der Erscheinung zum Gegenstande haben kann, in welcher sie auf den zu unterscheidenden Waren oder deren Verpackung, Umhüllungen, Gefäßen u. dgl., zu Tage treten und daher Markenbilder, welche „eingedrückt" („aufgeprägt") werden und in dieser Form in den Verkehr gesetzt erscheinen, auch bei den Registerbehörden in eben dieser Erscheinungsform vorgelegt werden müssen (E. d. V. G. H. v. 10. Mai 1893, Z. 1672, Budw. Nr. 7254). Vgl. H. M. E. v. 1. Juni 1891, Z. 22179, unten bei §. 21 e Nr. 53.

2. Nachdem der letzte Absatz des §. 13 M. Sch. G. nicht von Marken für „Rohmaterialien", sondern für „Materialien" im allgemeinen spricht, so ist dessen Anwendung auf Fabrikate, welche aus derartigem Rohmateriale hergestellt sind, nicht ausgeschlossen, sobald nur das Markenbild in dieses Material eingedrückt oder demselben aufgeprägt wird (E. d. V. G. H. v. 10. Mai 1893, Z. 1672, Budw. Nr. 7254). Vgl. H. M. E. v. 9. Juni 1896, Z. 30236, bei §. 2 M. Sch. Nov. Nr. 1.

geprägten) Markenbildern in wenigstens drei Exemplaren beizulegen.

Vgl. Punkt IX, Abs. 1 und 2 der Instruction sammt den dort mitgetheilten und berufenen Erlässen und Entscheidungen, unten S. 85 f.

den H. M. E. an alle H. u. G. K. vom 25. Oct. 1890, Z. 45951, Punkt 5, unten S. 94 f.

und den H. M. E. an alle H. u. G. K. vom 1. März 1891, Z. 736, Punkt 3, unten S. 99.

§. 14. Auf jedem Exemplare der deponierten Marken hat das von der Handels- und Gewerbekammer bestimmte Organ

a) die fortlaufende Nummer des Registers,
b) den Tag und die Stunde der Einreichung,
c) den Namen oder die Firma, auf welche die Marke registriert wurde,
d) die Bezeichnung der Unternehmung und der Waren, für welche sie bestimmt ist, anzumerken.

S. die Bemerkung bei §. 7.

Diese Anmerkung ist mit Beisetzung des Amtssiegels zu unterschreiben.

S. den Circular-Erlass vom 11. März 1897, Z. 9729, betreffend die Beglaubigung von für die Verwendung im Auslande bestimmten Markenregistrierungs-Certificaten bei Punkt X der Instruction, unten S. 87 f.

Über die Stempelpflicht einzelner, gelegentlich der Registrierung von Marken auszufertigenden Documente s. H. M. E. an alle H. u. G. K. vom 30. März 1890, Z. 22951, bei §. 13, Abs. 2.

---

§. 14, Abs. 1 d. 1. Die Angabe, dass eine angemeldete Marke für ein Unternehmen und „für dessen sämmtliche Filialen" bestimmt ist, ist, nachdem durch die Hinterlegung einer Marke bei der Kammer, in deren Bezirk das Hauptunternehmen liegt, auch der Schutz der Marke für die, in den einzelnen Verschleißfilialen in den Verkehr gesetzten Waren gesichert erscheint, überflüssig und könnte in dem Falle, als sich diese Filialen im Auslande oder im Inlande, aber in anderen Kammerbezirken befinden sollten, bei dem Umstande, dass jede Marke an einem örtlich bestimmten Unternehmen kleben muss, nur zu Missverständnissen Anlass geben (H. M. E. v. 19. Jänner 1893, Z. 521). S. auch H. M. E. v. 20. März 1897, Z. 12443, oben Nr. 2 bei §. 9.

2. Das Verlangen, dass rücksichtlich einer Marke, die für eine bestimmte Unternehmung in Gemäßheit der §§. 13 und 14 hinterlegt wurde, nachträglich, sei es auf dieser Marke selbst, sei es im Markenregister angemerkt werde, es habe die stattgehabte Hinterlegung so zu gelten, als wäre sie auch noch für eine andere Unternehmung erfolgt, kann weder auf das Markenschutzgesetz noch auf die Markenschutznovelle gegründet werden (H. M. E. v. 7. Mai 1896, Z. 3543).

3. Aus den §§. 21 a) und 22 im Zusammenhalt mit §. 14, Abs. 1, alinea d und Abs. 3 folgt, dass über Ansuchen des Besitzers einer registrierten Marke im Markenregister in der Rubrik „Anmerkung" mit Wirkung gegen dritte Personen beigefügt werden könne, dass diese Marke fürderhin nur für einen Theil derjenigen Warengattungen bestimmt

Die Markenregister haben die in den Punkten a bis d aufgeführten Angaben zu enthalten und müssen bei den Handels- und Gewerbekammern zur Einsicht aufliegen.

Vgl. Punkt III, IV, V der Instruction sammt den dort abgedruckten Erlässen und Entscheidungen, unten S. 71 ff.

§. 15. Die Registrierung einer jeden Marke unterliegt einer Taxe von fünf Gulden, welche in die Casse der Handels- und Gewerbekammer fließt, bei der die Registrierung erfolgt ist.

Vgl. Punkt VII der Instruction und den dort abgedruckten H. M. E. an alle H. u. G. K. vom 23. Juli 1891, Z. 28855, unten S. 75 f.

§ 16. Die Registrierung der Marken ist von zehn zu zehn Jahren, vom Tage der Registrierung an gerechnet, gegen neuerliche Entrichtung der Taxe zu erneuern, widrigenfalls das Markenrecht als erloschen zu betrachten ist.

Bei den im Sinne des §. 16 des M. Sch. G. zur Erneuerung gelangenden Marken hat das Markenregistrierungs-Amt darauf Bedacht zu nehmen, ob diese Marken mit den seinerzeit hinterlegten Marken vollkommen identisch sind.

---

sei, für welche sie ursprünglich registriert wurde (H. M. E. v. 17. Mai 1895, Z. 20592). Vgl. auch H. M. E. v. 13. Juni 1890, Z. 25269, oben Nr. 7 bei §. 7.

4. S. H. M. E. v. 29. August 1896, Z. 46067, unten bei Punkt X der Instruction.

§. 14, Abs. 3. Angesichts der Anordnungen der §§. 14 und 17 über den Inhalt der Markenregister und des Centralmarkenregisters erscheint die Anmerkung, dass die Marke in der einen oder anderen der ersichtlich gemachten Farben geführt werde, unstatthaft (E. d. V. G. H. v. 22. Dec. 1894, Z. 5041, Budw. Nr. 8271). Vgl. auch Punkt 1 des H. M. E. v. 1. März 1891, Z. 736, und den H. M. E. v. 13. März 1892, Z. 57914, unten Seite 96 ff., sowie die dort Nr. 1 und 2 abgedruckten H. M. E. vom 24. Nov. 1890, Z. 48512, u. v. 18. Mai 1891, Z. 19105.

§. 15. Die Registrierungstaxe wird nach §. 15 M. Sch. G. für den Registrierungsact und nicht für das gewährte Schutzrecht bezahlt. Daher findet eine Rückstellung der Taxe nach erfolgter Annahme und Eintragung der Marke in das Kammerregister nicht mehr statt, ohne Rücksicht darauf, ob die Marke nachträglich als gesetzwidrig gelöscht wird oder nicht (E. d. H. M. im Einvernehmen mit dem Fin. Min. v. 11. März 1891, Z. 9399, s. Jur. Bl. XX. Jahrg. 1891, S. 234, v. 10. April 1895, Z. 19956, v. 29. Juli 1896, Z. 40374, u. a.).

§. 16. 1. Aus der Bestimmung, wonach die Erneuerung der Marken von zehn zu zehn Jahren, vom Tage der Registrierung an, stattzufinden hat, im Zusammenhalte mit jener des §. 21, lit. b M. Sch. G., wonach die Erneuerung rechtzeitig zu erfolgen hat, ergibt sich, dass das Ansuchen um Erneuerung einer Marke, um als rechtzeitig zu gelten, vor Ablauf der Dekade anzubringen ist. Aber nirgends ist ein Termin festgesetzt, vor dessen Ablauf innerhalb der Dekade ein rechtzeitiges Ansuchen um Erneuerung der Marke für die nächste Dekade nicht gestellt werden könnte: das Gesetz kennt daher wohl ein verspätetes, nicht aber ein verfrühtes

Marken, welche durch Beifügung von Zusätzen (Auszeichnungen, Medaillen u. dgl.) gegenüber der ursprünglich registrierten Marke ein verändertes Bild darstellen, sind als Neuregistrierungen und zwar nach Maßgabe der Vorschriften des M. Sch. G. zu behandeln. (Punkt XI, Abs. 1 und 2 der Instruction, s. unten S. 89.)

Vgl. Punkt III Ad 6 und Punkt XI, Abs. 3 und 4 der Instruction, unten S. 73 u. 89.

§. 17. Beim Handelsministerium ist ein Centralmarkenregister zu führen, in welches die bei den Handels- und Gewerbekammern registrierten Marken nach der Reihenfolge ihres Einlangens einzutragen sind.

In das Centralmarkenregister sind dieselben Angaben aufzunehmen, welche die bei den Handels- und Gewerbekammern zu führenden Register enthalten (§ 14).

Vgl. Punkt XIV der Instruction, unten S. 90.

Das Centralmarkenregister, sowie die über dessen Inhalt anzulegenden alphabetisch geordneten und stets in Stand zu

---

Ansuchen um Erneuerung der Markenregistrierung (H. M. E. v. 26. August 1890, Z. 35532, und v. 6. Oct. 1890, Z. 37798).

3. Mittelst Erlasses v. 6. Dec. 1890, Z. 52734, hat das H. M. ausgesprochen, dass die Erneuerung der Registrierung sich als ein Act der Fortsetzung des Rechtes auf eine bereits hinterlegte Marke darstelle, weshalb es nicht zulässig sei, dem fortgesetzten Rechte eine veränderte Marke zugrunde zu legen, zumal wenn die ursprüngliche Marke weder eines Zusatzes noch sonst einer Änderung bedurft habe, um sie mit den gesetzlichen Anforderungen des gegenwärtigen Markenschutzgesetzes in Einklang zu bringen (H. M. E. v. 6. Dec. 1890, Z. 51734).

4. Wenn auch an dem Grundsatze festgehalten werden muss, dass eine zu erneuernde Marke mit der ursprünglichen vollkommen übereinzustimmen hat, so ist doch die Zulassung einer Marke als einer erneuerten nicht zu verweigern, wenn die im Texte dieser Marke vorgenommenen theilweisen Änderungen das Gesammtbild der Marke nicht verändern und durch die Hinweglassung von Angaben veranlasst wurden, die den Anforderungen des §. 3, Abs. 4 des M. Sch. G. nicht entsprochen haben H. M. E. v. 28. Mai 1894, Z. 28151).

5. Eine Marke kann nicht als Erneuerung eines Warenzeichens angesehen werden, von dem sie wesentlich abweicht, nachdem das Gesetz §§. 16, 21 b und 33, Abs. 2) stets nur die Erneuerung derselben Marke, welche ursprünglich hinterlegt wurde, im Auge hat, was schon aus dem begrifflichen Sinne des Wortes „Erneuerung" hervorgeht, da ein verändertes Markenbild, welches noch nicht dem Register angehörte, nicht als ein „erneuertes", sondern nur als ein „neues" bezeichnet werden könnte (H. M. E. v. 28. Mai 1896, Z. 6295).

§. 17, Abs. 1 u. 2. 1. Mit dem an eine Handels- und Gewerbekammer gerichteten H. M. E. v. 24. Febr. 1892, Z. 2563, wurde ausgesprochen, dass, da laut §. 13 M. Sch. G. das Markenrecht durch die Hinterlegung der Marke bei den Handels- und Gewerbekammern begründet wird, während die Hinterlegung der Marken bei dem Central-Markenarchive blos Evidenzhaltungszwecke verfolgt, bei allfälligen Aus-

haltenden Kataloge sind in den betreffenden Amtslocalitäten zur Einsichtnahme offenzuhalten.

In Betreff der Stempelpflicht der Auszüge aus dem Centralmarkenregister hat das Finanzministerium ausgesprochen, dass solche Auszüge nach T. P. 116, lit. a, aa des Gesetzes vom 13. Dec. 1862 der Stempelgebür von 1 fl. von jedem Bogen unterliegen (H. M. E. an alle H. u. G. K. vom 30. März 1890, Z. 22951).

Das Gleiche gilt von den Probestücken (§. 13).

Nach erfolgter Eintragung der Marken in das Centralmarkenregister sind Abdrücke derselben unter Benützung der beigebrachten Clichés (§. 13) zu veröffentlichen.

Vgl. Punkt XIII der Instruction, unten S. 89.

§. 18. Der Handelsminister verständigt, eventuell nach Einvernehmung von Fachmännern, den Markenschutzwerber, wenn eine mit der neu angemeldeten identische oder ähnliche Marke für dieselbe Warengattung bereits besteht, damit der

---

führungsverschiedenheiten zwischen den in das Handelskammerregister eingetragenen und den dem Register des Central-Marken-Archives einverleibten Marken, nur die dem Kammer-Register einverleibte als die authentische Marke angesehen werden kann.

2. In der Aufnahme einer im Handelskammerregister hinterlegten Marke in das Centralmarkenregister, welches nur die Sammelstelle für alle Marken, welche bereits bei den mit rechtsbegründender Wirkung allein ausgestatteten Kammerregistern hinterlegt worden sind, bildet, ist keineswegs eine Verfügung des Handelsministeriums, wodurch die Gesetzmäßigkeit einer Markenregistrierung endgiltig anerkannt würde, sondern lediglich ein Verwaltungsact behufs Evidenthaltung aller im Inlande registrierten Marken zu erblicken (H. M. E. v. 24. Juni 1897, Z. 25439).

§. 18. 1. Die Verständigung nach §. 18 M. Sch. G. hat auch dann zu erfolgen, wenn die neu angemeldete Marke mit einer für dieselbe Warengattung bereits registrierten Marke überhaupt ähnlich befunden wurde, während es bei der Markenlöschung (§§. 21, lit. c und 25 M. Sch. G.) nicht auf die bloße Ähnlichkeit, sondern auf die täuschungsfähige Ähnlichkeit zweier Marken anzukommen hat (E. d. V. G. H. v. 13. Dec. 1895, Z. 5941, Budw. Nr. 9119).

2. Die im Sinne des §. 18 M. Sch. G. angeordnete Prüfung von Marken auf ihre Ähnlichkeit mit anderen Marken beschränkt sich lediglich darauf, die neu angemeldeten, d. h. die bei den Handels- und Gewerbekammern zur Registrierung gelangten und von den letzteren mittelst der Verzeichnisse über die im Laufe eines Monates registrierten Marken dem Handelsministerium vorgelegten Marken mit den für die gleiche Warenkategorie schon früher registrierten Marken zu vergleichen (H. M. E. v. 26. Aug. 1891, Z. 39019).

3. Nach §. 18 ist das Handelsministerium nur über die Ähnlichkeit von bereits zur Registrierung bei den Handels- und Gewerbekammern angemeldeten Marken mit den registrierten Marken das Amt zu handeln berufen, dagegen nicht befugt, darüber Aufschluss zu geben, ob ein mit einer noch nicht angemeldeten Marke ähnliches Warenzeichen bereits registriert ist (H. M. E. v. 3. Sept. 1895, Z. 51749).

Bewerber nach seinem Ermessen die Anmeldung aufrechterhalten, modificieren oder zurückziehen könne.

S. betreffend die Wahl der Fachmänner den H. M. E. an die H. u. G. K. Wien (und Linz) vom 17. Juli 1890, Z. 29076, bei Punkt VI der Instruction, unten S. 74 f.

Von der erfolgten Verständigung des Markenschutzwerbers wird gleichzeitig der Besitzer der bereits früher registrierten bezüglichen Marke in Kenntnis gesetzt.

Vgl. Punkt III Ad 9 und Punkt XII der Instruction, unten S. 73 und S. 89.

---

4. Die über einen ertheilten Rückziehungsrathschlag modificierten Marken sind nach jeder Richtung hin wie neu zu registrierende Marken zu behandeln. Denn die durch §. 18 M. Sch. G. vorgesehene Ähnlichkeitsprüfung ändert nicht nur nichts an dem Rechtsbestande der fraglichen Marke, welche trotz des Rathschlages aufrecht erhalten, modificiert oder zurückgezogen werden kann, sondern hat sogar zur Voraussetzung, dass die Marke gesetzmäßig registriert, und dass damit ein Markenrecht erworben worden sei, welches nur in den im §. 21 aufgezählten Fällen außer Kraft tritt. Dieses Markenrecht aber, zu welchem insbesondere die Priorität gehört, hat ein ganz bestimmtes Markenbild zum Objecte und kann auf andere, wesentlich abweichende Markenbilder nicht übertragen werden. Zur Vorlage der modificierten Marke bedarf es daher auch keiner Fristbewilligung, da diese Marke als eine neu zu registrierende und demnach auch einer neuerlichen Taxzahlung unterliegende Marke ohnedies die Priorität erst vom Tage ihrer Überreichung bei der Handels- und Gewerbekammer erlangen kann (H. M. E. v. 15. Dec. 1891, Z. 55147).

5. Nach §. 18 M. Sch. G. haben die in diesem Paragraphen vorgesehenen Verständigungen ausschließlich von amtswegen zu ergehen und steht den Parteien ein diesbezügliches Antragsrecht nicht zu (H. M. E. v. 12. Juli 1893, Z. 36067).

6. Ein Ansuchen um Ausstellung einer Bestätigung des Handelsministeriums, dass dasselbe eine angemeldete Marke mit einer bestimmten früher registrierten Marke weder für identisch noch für täuschungsfähig ähnlich befunden hat, so dass ein Anlass zu der im §. 18 vorgesehenen Verständigung nicht vorgelegen sei, ist im Sinne des Markenschutzgesetzes zu einer Amtshandlung nicht geeignet (H. M. E. v. 4. August 1895, Z. 44258).

7. Mit H. M. E. v. 26. Jänner 1891, Z. 3301, wurde ausgesprochen, dass die Rückgängigmachung einer erlassenen ämtlichen Verständigung nach §. 18 M. Sch. G. unzulässig ist, weil bei Erlassung einer solchen lediglich der gleichzeitige Bestand zweier ähnlicher oder identischer Marken in Betracht kommt, ohne deren Rechtmäßigkeit oder Priorität zu prüfen, wie auch jene ämtliche Verständigung für die einschlägigen Rechtsfragen ohne Präjudiz ist.

8. Eine Vorstellung gegen eine im Sinne des §. 18 hinausgegebene Verständigung ist unzulässig, da nach dieser Gesetzesbestimmung in dieser Verständigung eine behördliche Entscheidung nicht enthalten ist, das Gesetz es vielmehr ausdrücklich dem Ermessen der Partei überläßt, ob sie infolge einer solchen Verständigung ihre Anmeldung aufrecht halten, modificieren oder zurückziehen wolle (H. M. E. v. 12. Dec. 1895, Z. 68643).

9. Ein im Sinne des §. 18 des Gesetzes v. 6. Jänner 1890, R. G. B. Nr. 19, erlassenes avis préalable des Handelsministeriums enthält nur die Verständigung des Markenschutzwerbers von dem Umstande einer mit der neu angemeldeten ähnlichen Marke für dieselbe Warengattung und stellt

§. 19. Das Alleinrecht zum Gebrauche der Marke seitens des Hinterlegers beginnt mit dem Tage und der Stunde der Einreichung der Marke bei der Handels- und Gewerbekammer und wird hienach die Priorität des Anspruches beurtheilt, wenn die gleiche Marke von mehreren Schutzwerbern bei der nämlichen oder verschiedenen Handels- und Gewerbekammern hinterlegt worden sein sollte.

2. Umschreibung.

§. 20. Zur Umschreibung des Markenrechtes im Sinne des §. 9 hat der Bewerber den Beweis der Erwerbung der betreffenden Unternehmung beizubringen.

Die Umschreibung unterliegt der gleichen Taxe wie die erste Registrierung (§. 15) und ist dieselbe sowohl auf der für die Partei bestimmten Bestätigung (§. 13, Abs. 2), als im Register der Handels- und Gewerbekammer (§. 14) und dem Centralmarkenregister (§. 17) anzumerken und zu veröffentlichen (§ 17, Schlussabsatz).

---

dem Markenbesitzer ausdrücklich frei, seine bezügliche Anmeldung aufrecht zu erhalten, zu modificieren oder zurückzuziehen, und wird mit diesem Erlasse demnach weder eine Entscheidung noch eine Verfügung getroffen, gegen welche nach §. 2 des Gesetzes die Beschwerde bei dem Verwaltungsgerichtshofe eingebracht werden könnte (Beschluss des V. G. H. v. 4. April 1893, Z. 1011, u. a. m.).

10. In dem avis préalable nach §. 18 M. Sch. G. kann eine Erkenntnis über die täuschungsfähige Ähnlichkeit zweier Marken schon darum nicht gelegen sein, weil der Zweck dieser Verfügung lediglich darin besteht, einerseits den neuen Markenwerber vor der Eventualität eines Löschungsstreites zu bewahren, andererseits den Besitzer der früher registrierten Marke in den Stand zu setzen, die Löschung der neuen Marke durch ein Erkenntnis des Handelsministeriums zu erwirken, welches erst nach Anhörung der Parteien und ohne Bedachtnahme auf das ergangene avis préalable als selbständige Rechtsentenz zu schöpfen ist (E. d. V. G. H. v. 13. Dec. 1895, Z. 5941, Budw. Nr. 9114).

§. 19. 1. Zwischen mehreren Markenschutzwerbern, welche von einer und derselben Privatperson ermächtigt wurden, das Bildnis derselben auf Waren einer bestimmten Gattung anzubringen, entscheidet die Priorität der Registrierung (H. M. E. v. 28. August 1891, Z. 37518, s. Jur. Bl. XXI. Jahrg. 1892, S. 377).

2. Im Sinne der Bestimmungen der §§. 2 u. 13 M. Sch. G. kann nur eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende, daher ordnungsmäßige Einreichung das Prioritätsrecht auf die betreffende Marke begründen und kann und darf der Zeitpunkt der Anmeldung im Sinne des §. 14 M. Sch. G. nur aus dem Markenregister sowie aus dem der Partei ausgefolgten Registrierungs-Certificate entnommen werden (H. M. E. v. 3. Dec. 1890, Z. 52224). S. H. M. E. v. 15. Dec. 1891, Z. 41658, bei Punkt III Ad 1 der Instruction, unten S. 71.

§. 20, Abs. 1. S. die bei §. 9 abgedruckten Entscheidungen.

3. Löschung.

§. 21. Die Löschung erfolgt:

a) über Ansuchen des Markenberechtigten;

b) wenn die Registrierung entgegen den Vorschriften des §. 16 nicht rechtzeitig erneuert worden ist;

S. H. M. E. an alle H. u. G. K. vom 14. Juli 1891, Z. 27997, bei Instruction Punkt XIV, unten S. 90.

c) wenn die Umschreibung nicht rechtzeitig erfolgt ist (§§. 9 und 20);

d) wenn nach Erkenntnis des Handelsministers die Marke nach §§. 3 und 4 nicht hätte registriert werden sollen;

---

§. 21 b. S. die oben bei §. 16 abgedruckten Entscheidungen.

§. 21 c. S. die oben bei §. 9 abgedruckten Entscheidungen.

1. Durch H. M. E. v. 10. Nov. 1890, Z. 48706, wurde eine H. u. G. K. daran erinnert, dass es mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 2 B. a des Gesetzes v. 29. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 85 (s. oben bei §. 2 S. 3) Aufgabe der Handels- und Gewerbekammern sei, mit dem Zeitpunkte des Aufhörens eines, in ihrem Bezirke gelegenen Gewerbe-Unternehmens auch die Löschung der, für das letztere etwa registrierten Marken in ihrem Register vorzunehmen.

2. Es ist in der Competenz einer Handels- und Gewerbekammer gelegen, mit der Erloschenerklärung einer Marke, deren Umschreibung entgegen der Vorschrift des §. 9 M. Sch. G. unterlassen wurde, dann von amtswegen vorzugehen, wenn die thatsächlichen Voraussetzungen dieser Unterlassung in ausreichendem Maße dargethan erscheinen (H. M. E. v. 14. Mai 1895, Z. 23883).

§. 21 d. S. die oben bei §. 3 und §. 4 abgedruckten Entscheidungen.

1. Die Löschungsgründe des §. 3, Z. 4 M. Sch. G. sind solche, welche über eine von wem immer erfolgte Anzeige zu berücksichtigen sind; es ist daher auf die Legitimation zu einer solchen Anzeige nicht einzugehen (H. M. E. v. 30. Mai 1893, Z. 65126 ex 1892, s. Jur. Bl. XXIII. Jahrg. 1894, S. 88).

2. Löschungen von Marken, welche den thatsächlichen geschäftlichen Verhältnissen oder der Wahrheit nicht entsprechende und zur Täuschung des consumierenden Publicums geeignete Angaben enthalten, sind nach §. 3 Z. 4 und §. 21 lit. d des M. Sch. G. von amtswegen vorzunehmen, und Eingaben, mit welchen eine Partei um Löschung solcher Marken lediglich aus diesem Grunde ansucht, können nur als Anzeigen an das Handelsministerium zum Zwecke des Vorgehens von amtswegen betrachtet werden; es kann daher in der Ablehnung dieses Vorgehens eine Verletzung eines, der gedachten Partei selbst zur Seite stehenden, von ihr gar nicht angerufenen Rechtes nicht gelegen sein (Beschluss des V. G. H. v. 19. Juni 1893, Z. 630).

3. Das Erkenntnis nach §. 21 d ist ein amtswegiges, welches der Handelsminister nach Vorlage der in Gemäßheit der §§. 13 u. 14 M. Sch. G. von den Handels- und Gewerbekammern bereits registrierten Marken für das Centralmarkenregister (§§ 13 u. 17 M. Sch. G.) in dem Falle zu fällen hat, wenn von den genannten Kammern nicht registerfähige

e) infolge eines im Streite über den Bestand des Markenrechtes erflossenen Erkenntnisses des Handelsministers (§. 30).

Auf Grund des §. 21, lit. e des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, kann die Löschung einer Marke auch deshalb erfolgen, weil dieselbe einer für die gleiche Warengattung früher registrierten, noch zu Recht bestehenden Marke

---

Marken eingetragen worden waren, und steht niemandem das Recht zu, auf Grund des §. 21 d die Löschung einer derlei Marke zu verlangen (E. d. V. G. H. v. 30. Juli 1895, Z. 3167, Budw. Nr. 8789).

4. Durch die §§. 3 und 4 M. Sch. G. ist der Registerbehörde anheim gegeben, die Zulässigkeit der Registrierung einer angemeldeten Marke vor deren Registrierung, d. i. von amtswegen zu prüfen und es steht daher und in der weiteren Erwägung, dass das Markenschutzgesetz eine Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes nicht kennt, niemandem das Recht zu, einen thatsächlich bestehenden Markeneintrag aus einem der in den §§. 3 und 4 M. Sch. G. angeführten Gründe zu bekämpfen; vielmehr wird eine im Markenregister eingetragene Marke so lange von jedermann als geschützt zu respectieren sein, als nicht deren Löschung im Register erfolgt ist (E. d. V. G. H. v. 13. Dec. 1895, Z. 5942, Budw. Nr. 9120).

5. Weil das Markenschutzgesetz das Recht zur Erstattung einer Anzeige (Klage), dass eine Marke aus einem der Gründe der §§. 3 und 4 des M. Sch. G. v. 6. Jänner 1890 nicht registriert oder nicht neuregistriert (§. 33) hätte werden sollen, an keinerlei Bedingungen knüpft, so steht dieses Recht jedermann zu, welcher ein Interesse an dem Nichtbestande dieser Marke besitzt (H. M. E. v. 3. April 1896, Z. 14428).

6. Sofern sich eine Markenlöschungsklage durchwegs auf solche gesetzliche Bestimmungen stützt, deren Wahrnehmung den Registerbehörden von amtswegen obliegt, so kann von einem eigentlichen Klagerecht nicht die Rede sein (H. M. E. v. 28. Mai 1896, Z. 6295).

7. An einer Marke, deren integrierenden Bestandtheil eine im Sinne des §. 10 M. Sch. G. unbefugt gebrauchte daher unzulässige Etablissementsbenennung bildet, kann ein ausschließliches Gebrauchsrecht nicht zugesprochen werden und muß daher auf Löschung dieser Marke erkannt werden (H. M. E. v. 19. Juni 1895, Z. 7392, Jur. Bl. XXIV. Jahrg. 1895, S. 387).

8. In der Führung des Bildnisses einer Privatperson, deren Zustimmung hiezu nicht vorliegt, kann ein gesetzlicher Grund zur Löschung der das Bildnis enthaltenden Marke nicht gefunden werden. Ein solcher würde erst dann vorhanden sein, wenn dem Markenbesitzer von der hiezu competenten Behörde das Recht zur Benützung des fremden Bildnisses aberkannt worden wäre (H. M. E. v. 31. Dec. 1895, Z. 53820).

§. 21 e M. Sch. G. und §. 3 M. Sch. Nov. 1. Bei der Prüfung zweier Marken auf ihre täuschungsfähige Ähnlichkeit hat nur der Gesammteindruck derselben maßgebend zu sein (E. d. V. G. H. v. 13. Oct. 1893, Z. 3408, Budw. Nr. 7450).

2. Da sich die diakritische Unterscheidungskraft der Marke nach ihrem Gesammtbilde richtet, so ist der Gesammteindruck der Markenbilder zu vergleichen und festzustellen (E. H. E. v. 9. Februar 1892, Z. 1420, Slg., Nr. 1531, J. M. Vdg. Bl. 1892, Nr. 733).

3. Die Registrierung einer Marke gewährt ein ausschließliches Gebrauchsrecht auf die Marke in ihrer Gänze und in der Form und Gestalt, in welcher sie registriert wurde, aber keineswegs ein abgesondertes ausschließliches Gebrauchsrecht auf jeden einzelnen Theil dieser

derart ähnlich ist, dass die Unterschiede von dem gewöhnlichen Käufer der betreffenden Ware nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden könnten.

Über das Begehren des Besitzers der älteren Marke auf Löschung entscheidet der Handelsminister nach Anhörung des Besitzers der angefochtenen Marke und erforderlichenfalls nach Einvernehmung von Sachverständigen (§. 3 M. Sch. Nov., s. unten S. 64 fg.).

Marke. Durch das Recht auf die „Marke" sind deren Bestandtheile nicht auch in ihrer Einzelnheit geschützt, also auch dann nicht, wenn sie als Theile in eine andere Marke aufgenommen erscheinen, die nach ihrem Gesammteindrucke ein gänzlich verändertes Bild von der früher registrierten Marke aufweist (H. M. E. v. 13. Februar 1891, Z. 5553, s. Jur. Bl. XX. Jahrg. 1891, S. 163).

4. Bei der Vergleichung zweier Marken auf ihre Ähnlichkeit kann nicht bloß ein einzelner Bestandtheil derselben für die Ähnlichkeit oder Unähnlichkeit maßgebend sein, wenngleich derselbe mit Rücksicht auf sein Hervortreten nach Umständen allerdings von Einfluss auf den Gesammteindruck der Marke sein kann, sondern stets nur das Gesammtbild der hinterlegten Marke (H. M. E. v. 16. März 1892, Z. 54127 ex 1891).

5. Durch das erworbene Alleinrecht auf den Gebrauch einer combinierten Marke wird das Alleinrecht auf den Gebrauch der einzelnen Bestandtheile derselben nur insoweit gesichert, als durch die Benützung der Bestandtheile der Zweck der Markierung überhaupt, nämlich die Möglichkeit der Unterscheidung der Erzeugnisse und Waren, vereitelt sein würde d. i. wenn infolge dessen ein Unterschied zwischen den beiden Marken von dem gewöhnlichen Käufer nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden könnte (E. d. V. G. H. v. 3. März 1892, Z. 745, Budw. Nr. 6471, u. v. 11. Nov. 1892, Z. 3380, Budw. Nr. 6873).

6. Der Markenschutz erstreckt sich auf das registrierte Warenzeichen in seiner Gesammtheit, wenn es in das Register eingetragen wurde, und keineswegs beschränkt sich der Schutz auf jene speciellen Bilder, die in dem Gesammtbilde durch die Überschrift „Schutzmarke" hervorgehoben sind. Bei der Vergleichung zweier Marken auf ihre Ähnlichkeit kann daher niemals bloß ein einzelner Bestandtheil maßgebend sein, wenngleich derselbe mit Rücksicht auf seine mehr oder weniger in die Augen fallende Erscheinung allerdings von Einfluss auf den Gesammteindruck der Marke sein kann (H. M. E. v. 16. März 1892, Z. 54755 ex 1891, s. Jur. Bl., XXI. Jahrg. 1892, S. 175). Vgl. auch die bei §. 2 unter Nr. 6—10 abgedruckten Entscheidungen.

7. Die Zusammensetzung aller der verschiedenen Bestandtheile einer combinierten Marke in ein Bild stellt das, zur Unterscheidbarkeit der, mit denselben versehenen Erzeugnisse und Waren von anderen gleichartigen Waren bestimmte besondere Zeichen (§. 1 M. Sch. G.) dar und daher wird durch die Registrierung der combinierten Marke der Alleingebrauch dieser Zusammenstellung von Bestandtheilen zu einem besonderen Zeichen gesichert (§. 1 M. Sch. G.) (E. d. V. G. H. v. 4. Juli 1894, Z. 2606, Budw. Nr. 8009).

8. Die Auffassung, als ob der Gesammteindruck nur bei den sogen. reinen Figurenmarken, nicht aber auch bei den gemischten (combinierten) Marken, welche nebst den bildlichen Bestandtheilen auch textliche, zur näheren Bezeichnung des Verkaufsartikels, des Erzeugers, des Erzeugungs- und Verkaufsortes dienende Angaben enthalten, ausschlagebend sei, verstößt gegen die Tendenz des Markenschutzgesetzes (E. H. E. v. 25. Jän. 1895, Z. 14340).

Über die Nominierung der Sachverständigen in Angelegenheiten des Markenschutzes s. die H. M. E. vom 27. Juli 1890, Z. 29076, an die H. u. G. K. in Wien (und Linz), bei Punkt VI der Instruction, unten S. 74 f.

Über die Gesichtspunkte, welche sich die Sachverständigen bei der Beurtheilung der täuschungsfähigen Ähnlichkeit zweier Marken gegenwärtig zu halten haben, hatte der in Bezug auf die §§. 16

---

9. Durch das erworbene Alleinrecht auf den Gebrauch einer (sowohl aus figuralen Darstellungen wie auch aus Worten) combinierten Marke ist ein Dritter nur dann verhindert, einzelne Bestandtheile der registrierten combinierten Marke zur Herstellung einer anderen Marke für gleichartige Erzeugnisse oder Waren zu verwenden, wenn durch die Benützung der einzelnen Bestandtheile in der neuen Marke der Zweck der Markirung vereitelt und eine Unterscheidung zwischen den beiden Marken nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit möglich gemacht würde (E. d. V. G. H. v. 29. März 1895, Z. 1649, Budw. Nr. 8538, u. v. 6. Juni 1895, Z. 2905, Budw. Nr. 8721).

10. Das Markenschutzgesetz stellt Markenbilder in ihrem Gesammteindruck, nicht aber einzelne Bestandtheile derselben und die in denselben dargestellten Gegenstände unter den ausschließlichen Schutz (H. M. E. v. 28. Nov. 1895, Z. 56381).

11. Durch die Eintragung einer (aus Bildelementen und Worten) combinierten Marke erscheint das einheitliche Markenbild in seiner ganzen Erscheinungsform (also Bild mit Wort) geschützt und durch das, auf den Gebrauch dieser combinierten Marke erworbene Alleinrecht ist keineswegs das Alleinrecht auf den Gebrauch jedes einzelnen Bestandtheiles derselben gesichert (E. d. V. G. H. v. 24. April 1897, Z. 2337).

12. Bei der Beurtheilung der täuschungsfähigen Ähnlichkeit zweier Marken handelt es sich darum, ob in deren Gleichheit oder in der Verschiedenheit das Hervortretende gelegen ist (E. d. V. G. H. v. 13. Dec. 1895, Z. 5941 Budw. Nr. 9119 u. Z. 5942 Budw. Nr. 9120 u. v. 18. Jän. 1896, Z. 391, Budw. Nr. 9246).

13. Bei der Vergleichung zweier Marken auf ihre verwechselbare Ähnlichkeit ist auf den Bildungsgrad des gewöhnlichen Käufers der betreffenden Ware Rücksicht zu nehmen (H. M. E. v. 16. März 1892, Z. 54755 ex 1891, s. Jur. Bl. XXI. Jahrg. 1892, S. 175, und H. M. E. v. 16. März 1892, Z. 54127 ex 1891).

14. Dass es bei Feststellung der Markenähnlichkeit nicht auf das Vorhandensein von mehr oder weniger minutiösen Unterschieden, sondern einzig und allein auf den Gesammteindruck ankommt und dass sich hiebei auf den Standpunkt des kaufenden Publikums zu stellen ist, ist ein vom Cassationshof wiederholt ausgesprochener Grundsatz (E. H. E. v. 28. Nov. 1896, Z. 8749).

15. Bei Übereinstimmung zweier Sensenmarken hinsichtlich des eigentlichen Hauptbildes kann dem Umstande, dass bloß eine dieser Marken neben dem Hauptbilde zum erhöhten Schutze desselben auch noch die (der Kirchdorf-Micheldorfer Sensenwerks-Genossenschaft eigenthümlichen) Beischläge (des oberösterreichischen Erblandswappens und das „K. M.") führt, ein unterscheidendes Gewicht nicht beigelegt werden, da diesen Innungsbeischlägen neben dem Hauptbilde eine, in Ansehung der unterscheidenden Kraft nur untergeordnete Bedeutung zukommt (H. M. E. v. 7. Febr. 1893, Z. 3101, s. Jur. Bl. XXII. Jahrg. 1893, S. 317). Vgl. H. M. E. v. 1. Nov. 1890, Z. 40740, unten bei Punkt VIII, Abs. 8 der Instruction.

16. Wenngleich Beischläge nur eine untergeordnete Bedeutung neben dem Hauptbilde besitzen, so machen sie doch integrierende Bestandtheile

und 25 des früheren Markenschutzgesetzes vom 7. Dec. 1858, R. G. Bl. Nr. 230 (s. unten im Anhang S. 112 u. 113), an alle H. u. G. K. erflossene H. M. E. vom 15. Juni 1863, Z. 5606, welcher mit H. M. E. vom 12. März 1875, Z. 7929, neuerlich eingeschärft wurde, bestimmt:

„ . . . Die Sachverständigen haben sich auf den Standpunkt des Käufers zu stellen, der eine Ware, mit irgend einem bestimmten Fabrikszeichen versehen, an sich bringen will.

---

des registrierten und geschützten Gesammtbildes aus (H. M. E. v. 11. Aug. 1893, Z. 33303). Vgl. auch H. M. E. v. 1. Nov. 1890, Z. 40740, bei Punkt VIII, Abs. 8 der Instruction.

17. Da für die Ähnlichkeit zweier Marken keineswegs die Wahl eines und desselben Gegenstandes (z. B. einer Lilie) als solchen, sondern ausschließlich der Gesammteindruck, den die beiden Marken hervorrufen, maßgebend erscheint, so kann, wenn der letztere bei der einen und der anderen Marke ein wesentlich anderer ist, trotz der vorhandenen Übereinstimmung der Bildmotive eine täuschungsfähige Ähnlichkeit zwischen den beiden Marken nicht gefunden werden (H. M. E. v. 15. Dec. 1891, Z. 51114).

18. Bei gewissen Kategorien von Waren ist mit der Gepflogenheit der Kunden zu rechnen, dass dieselben die Waren nach dem ihnen in Erinnerung gebliebenen charakteristischen Bildzeichen verlangen, so dass hiedurch die täuschungsfähige Ähnlichkeit einer Marke mit einer anderen erhöht werden kann (H. M. E. v. 15. Dec. 1891, Z. 53749).

19. Mit H. M. E. v. 17. Mai 1892, Z. 59698 ex 1891 (s. Jur. Bl. XXI. Jahrg. 1892, S. 271) wurde ausgesprochen, es genüge der Umstand, dass der Gegenstand zweier Marken ein Leuchter sei, noch nicht, um eine Löschung der jüngeren Marke begehren zu können, vielmehr komme es lediglich darauf an, ob die Form, in welcher die beiderseitigen Leuchter erscheinen, ein täuschungsfähig ähnliches Bild darbiete.

20. Für die Beurtheilung der Ähnlichkeit zweier Marken ist nicht etwa die Übereinstimmung im Objecte eines Bildmotives sondern ausschließlich der Gesammteindruck, den die Marken hervorrufen maßgebend (H. M. E. v. 11. August 1893, Z. 33303 u. a. m.).

21. Wenn eine bestimmte Figur (ein Kelch) das bestimmende und charakteristische Merkmal einer Marke ist, so wird durch eine Verdreifachung dieser Figur in einer anderen Marke der gewöhnliche Käufer, der gewohnt war, gewisse Waren mit der ersteren Marke zu kaufen, getäuscht werden können, weil sich ihm die Meinung aufdrängen wird, dass durch die Vermehrung der Kelchbilder etwa eine Qualitätsbezeichnung bezweckt wurde oder dass beim Misslingen des Aufschlages eines Kelches das Zeichen verdoppelt und verdreifacht wurde (H. M. E. v. 17. Mai 1894, Z. 25331). Vgl. H. M. E. v. 1. Nov. 1890, Z. 40740, bei Punkt IX, Abs. 1 der Instruction.

22. In einem Falle, wo die Ähnlichkeit zweier für Sensen und Strohmesser registrierten Marken behauptet worden war, wurde ausgesprochen, dass bei dem Gebrauche auf Sensen jeder Anhaltspunkt verloren geht, ob die Marke verkehrt oder gerade aufgeschlagen wurde, und dass — wie die Erfahrung lehre — der Sensenkäufer bei seiner Nachfrage sein Augenmerk auf ein bestimmtes symbolisches Bild richtet (H. M. E. v. 5. Oct. 1891, Z. 43778, s. Jur. Bl. XX. Jahrg. 1891, S. 546).

23. Da im Sensenhandel Sensen herkömmlich unter dem Namen des Fabrikzeichens sowohl angeboten wie auch verlangt werden, so ist in solchen Fällen weniger die vollständige Übereinstimmung der Fabrikzeichen in ihrer Ausführung für den Käufer maßgebend als vielmehr der durch das Fabrikzeichen dargestellte Gegenstand (H. M. E. v. 24. März 1895, Z. 13790).

Sie haben daher auf den Bildungsgrad, die Intelligenz der Käufer gewisser Waren und insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, dass dieselben beim Kaufe in der Regel kein Exemplar der gesuchten Marke mit sich führen und daher den nöthigen Vergleich nur aus dem Gedächtnisse vor-

---

24. Der Umstand, dass es im Sensen-, Sichel- und Strohmesserhandel üblich ist, das betreffende Werkzeug nach dem charakteristischen Hauptzeichen der aufgeschlagenen Marke zu benennen und zu begehren, ist bei der Vergleichung zweier Marken, die dasselbe Hauptzeichen aufweisen, zu beachten (H. M. E. v. 1. Nov. 1896, Z. 55220). Vgl. das oben bei §. 1 unter Nr. 11 abgedruckte E. d. V. G. H. v, 3. März 1892, Z. 745 und H. M. E. v. 6. März 1897, Z. 63679 ex 1896, unten bei §. 30, Abs. 1, Nr. 19.

25. Da es der Verkehr liebt, Waren, welche mit sinnbildlichen Zeichen versehen sind, mit dem entsprechenden Sprachausdrucke zu benennen (z. B. Seifen, gekennzeichnet durch eine einen Schwan darstellende Marke, die im Verkehre Schwanenseifen thatsächlich genannt werden oder genannt werden können), so würde es eine unzulässige, den Verkehrsanschauungen widersprechende Beschränkung des durch die Registrierung begründeten Rechtes zum alleinigen Gebrauche einer sinnbildlichen Objectsbezeichnung bedeuten, würde man nicht auch den gleichbedeutenden Sprachausdruck in diesen Schutzbereich einbeziehen, und es würden daher die Grenzen dieses Schutzbereiches verletzt werden, wenn jemand den Sprachausdruck allein oder in Verbindung mit dem bereits registrierten Sinnbilde zur Bezeichnung der gleichartigen Warengattung eigenmächtig gebrauchen dürfte, ohne dass der Gesammteindruck der jüngeren Marke durch textliche oder figürliche Beigaben eine unzweifelhafte Verschiedenheit begründen würde (H. M. E. v. 19. April 1897, Z. 14079).

26. Die Registrierung einer Marke gewährt kein ausschließliches Recht auf die einzelnen darin enthaltenen Sinnbilder; dieselben können von anderen in, dem Gesammteindrucke nach verschiedene Marken aufgenommen werden (H. M. E. v. 17. Mai 1892, Z. 46303 ex 1891, s. Jur. Bl. XXI. Jahrg. 1892, S. 271).

27. Die täuschungsfähige Ähnlichkeit zweier Marken liegt nicht vor, wenn trotz der Wiederholung des Hauptbildes eine Unterscheidung bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit möglich ist, und sie liegt vor, wenn auch ohne Wiederholung des Hauptbildes, z. B. bei Nachbildung eines verschiedenen, aber in der Art der Markenausfertigung des, dem zur Marke benützten besonders ähnlichen Gegenstandes, die fragliche Unterscheidung nicht möglich ist (E. d. V. G. H. v. 5. Mai 1883, Z. 928, Budw. Nr. 1755).

28. Das Gesetz gestattet weder den Gebrauch einzelner, in einer registrierten Marke vorkommender Zeichen, noch verbietet es die Verwendung auch des Totalbildes, es untersagt lediglich eine solche Markierung, welche sich bei nicht mehr als gewöhnlicher Aufmerksamkeit von einer anderen nicht unterscheiden läst: Lassen sich die Marken in dieser Weise unterscheiden, so ist auch die Wiederholung des Totalbildes gestattet, ist hingegen auch nur bei Wiederholung eines einzelnen Zeichens eine Täuschung möglich, so darf auch dieses einzelne Zeichen nicht wiederholt werden (E. d. V. G. H. v. 27. Nov. 1884, Z. 2373, Budw. Nr. 2305).

29. Die Beifügung einer lateinischen Endung zu einem als Marke geschützten Worte, sowie eines auf das Erzeugungsland der Ware hindeutenden Zusatzes zu diesem Worte („Lysol" — „Lysolum Bohemicum"), sind nicht als Änderungen anzusehen, welche die Verwechslungsfähigkeit ausschließen (H. M. E. v. 12. April 1896, Z. 12851).

nehmen, wobei denselben die feineren nicht so schnell wahrnehmbaren Unterschiede entfallen.

Dem Befunde ist nicht allein die bildliche Darstellung der betreffenden Marken, sondern auch die auf die Ware selbst geschlagenen Zeichen zu=

---

30. Dass die Unterscheidbarkeit von Marken, welche lediglich aus Worten bestehen, bei welchen demnach ein Bild überhaupt nicht entsteht, beziehungsweise das entstehende Bild für den Käufer vollständig in den Hintergrund tritt, nur nach deren Wortlaute, nach der Gleichheit oder Ähnlichkeit des Klanges dieser Worte, nicht aber nach deren äußeren Form beurtheilt werden kann, lässt sich nicht mit Grund bezweifeln (E. d. V. G. H. v. 24. Juni 1897, Z. 3562).

31. Die Verwendung einer Marke als Mittelbild in einer durch andere wesentliche Merkmale gekennzeichneten, im Gesammteindrucke verschiedenen Etikette begründet keinen Anspruch auf Löschung des jüngeren der beiden Warenzeichen (H. M. E. v. 19. Febr. 1894, Z. 5943, s. Jur. Bl. XXII. Jahrg. 1894, S. 280).

32. Wenn das Totalbild einer registrierten Marke in eine andere Marke nicht etwa als untergeordneter Bestandtheil, sondern als ganz selbständiger, überdies von den übrigen Theilen dieser Marke räumlich getrennter Theil übernommen wird, daher in dem Totaleindrucke der letzteren Marke keineswegs verschwindet, so liegt eine Collision dieser beiden Marken vor (H. M. E. v. 26. Nov. 1896, Z. 33965).

33. Bei vorhandener Verbindung von Zeichen und Worten in einer registrierten Marke kommt der gesetzliche Schutz nicht nur den Zeichen, sondern auch den mit denselben verbundenen Worten zu (E. d. V. G. H. v. 6. Febr. 1891, Z. 534, Budw. Nr. 5729).

34. Bei einer combinierten Marke sind die figuralen sowie die textlichen Elemente gleichwertige Bestandtheile derselben, und ob dem einen oder dem anderen Bestandtheile eine überwiegende unterscheidende Kraft zukommt, bildet den Gegenstand der Beurtheilung jedes einzelnen Falles (H. M. E. v. 5. Juli 1896, Z. 21297).

35. Wenn auch auf Marken, welche bloß in Worten bestehen, kein Alleinrecht erworben werden kann, so ist dadurch nicht ausgeschlossen, dass Worte in Verbindung mit figuralen Zeichen gebraucht und auf diese Weise combinierte Marken hergestellt werden, und dass durch den Beisatz von Worten zu einer registrierten einfachen Marke, oder durch allfällige Wortverschiedenheiten eine von dieser verschiedene neue Marke hergestellt wird, bei welcher es weiterhin nur auf die Unterscheidbarkeit ohne Anwendung von mehr als gewöhnlicher Aufmerksamkeit anzukommen hat (E. d. V. G. H. v. 11. Nov. 1892, Z. 3380, Budw. Nr. 6873).

36. Da bei der Vergleichung zweier Marken in Ansehung ihrer verwechselbaren Ähnlichkeit auf den Bildungsgrad des gewöhnlichen Käufers der betreffenden Waren, soferne es sich also um einen Artikel des Massenconsums handelt, auf den der breiten Schichten der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen ist, so kommt zu bedenken, dass, wenn diese auch nicht Analphabeten sind, sie doch keine solche Gewandtheit und Übung im raschen Lesen von allen Schriftarten besitzen, um den Text und den Unterschied im Inhalt des Textes mit einem Blick zu fassen, wie es bei gebildeten Classen üblich ist. Für den bezeichneten gewöhnlichen Käufer bedeutet das Lesen an sich die Anwendung einer besonderen Aufmerksamkeit, welche nach dem Gesetze nicht vorausgesetzt werden kann (H. M. E. v. 16. März 1892, Z. 54755 ex 1891, s. Jur. Bl. XXI. Jahrg. 1892, S. 175; ebenso H. M. E. v. 16. März 1892, Z. 54127 ex 1891).

37. Die Gleichartigkeit zweier Marken erscheint zur Täuschung des kaufenden Publikums umsomehr geeignet, wenn dasselbe zum größten Theile

grunde zu legen, weil auf dem Papiere die Unterschiede viel augenfälliger sind, als z. B. auf den Sensen, wo wegen der Härte des Materials die Umrisse nicht so deutlich wahrnehmbar sein können, und wo oft die Marken zufällig oder absichtlich nicht immer kräftig genug ausgeprägt erscheinen.

---

aus Leuten besteht, die der fremden Sprache, in welcher die Legende der Marken abgefasst ist, nicht mächtig, die Bedeutung des allfälligen Wortunterschiedes aufzufassen nicht vermögen und auch die Gefäße, auf welche die Marken aufgeklebt werden, sowie deren Verschluss eine unverkennbare Ähnlichkeit aufweisen (E. d. V. G. H. v. 13. Oct. 1893, Z. 3408, Budw. Nr. 7450).

38. Die Erfahrung lehrt, dass sich sehr viele Käufer mehr an das figurative Bild von combinierten Marken als an die, in denselben vorkommenden Worte halten (E. H. E. v. 25. Mai 1895, Z. 3044, J. M. Vdg. Bl. 1895, Nr. 1178).

39. Wenn die figuralen Zeichnungen (Umrahmungen) zweier Marken zwar beinahe identisch sind, aber jedes charakteristischen Gepräges, jedes besonderen Zeichens, an denen das Auge und die Erinnerung haften bleiben könnte, vollkommen entbehren, so kann dennoch eine Verwechslung dieser beiden Marken bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht stattfinden, soferne die eine dieser Marken durch die, den größten Theil des Innenraumes ausfüllende und zunächst allein in die Augen fallende Inschrift ein für den gewöhnlichen Käufer ausreichendes, unterscheidendes Merkmal erhält und die andere Marke an der gleichen Stelle ein weißes Feld zeigt (E. d. V. G. H. v. 31. Oct. 1895, Z. 5111, Budw. Nr. 8963).

40. Soferne bei combinierten Marken die figurale Zeichnung nahezu identisch ist und überhaupt keinen Anhaltspunkt zu einer Auseinanderhaltung derselben bildet, so können in gleicher Schrift und Größe gehaltene, wenn auch verschieden lautende Inschriften die Gleichheit des Gesammteindruckes bei diesen Marken noch erhöhen, denn das Auge des gewöhnlichen Käufers, welcher nur das Markenbild in sich aufgenommen, auf den die Inschrift bildenden Namen des Verkäufers resp. des Producenten kein Gewicht gelegt hat, gleitet über die Schrift hinweg und vermag daher den Unterschied, welcher bei diesen Marken durch die Ungleichheit der beigefügten Namen geschaffen wurde, nicht leicht zu erkennen (E. d. V. G. H. v. 31. Oct. 1895, Z. 5112, Budw. Nr. 8964).

41. Bei combinierten Marken (d. h. solchen, in welchen neben figuralen Zeichen auch Worte vorkommen) kommt es weniger auf die Bedeutung der gebrauchten Worte, als vielmehr auf ihre äußere Darstellung im Gebrauche der Typen, in deren Aneinanderreihung, Stellung und Gruppierung an, und diese Umstände gewinnen umsomehr an Bedeutung, je nebensächlicher in der combinierten Marke die gebrauchten figuralen Zeichen sind (E. d. V. G. H. v. 13. Dec. 1895, Z. 5941, Budw. Nr. 9119 und Z. 5942, Budw. Nr. 9120, sowie v. 18. Jänner 1896, Z. 391, Budw. Nr. 9246).

42. Wenn eine Wortmarke die, in einer Bildmarke enthaltene und diesem letzteren Warenzeichen das charakteristische Gepräge verleihende Inschrift wiedergibt, so dass die Gefahr der Verwechslung beider Zeichen im Verkehre für den gewöhnlichen Käufer bei Unterlassung besonderer Aufmerksamkeit vorliegt, so erscheint die Löschung des jüngeren Warenzeichens wegen täuschungsfähiger Ähnlichkeit mit der früher registrierten Marke gerechtfertigt (H. M. E. v. 5. Juli 1896, Z. 21297, ebenso v. 8. Oct. 1896, Z. 37480, s. Jur. Bl. XXVI. Jahrg. 1897, S. 257).

43. Die, in die Augen springende Ähnlichkeit zweier Marken wird durch den Umstand, dass die in der einen Marke enthaltene, von der, in

Insbesondere ist den Sachverständigen mit Nachdruck gegenwärtig zu halten, dass es bei dem Vergleiche zweier Marken nicht darauf ankomme, alle möglichen minutiösen Unterschiede mühsam aufzufinden, wie ungefähr bei der Prüfung der Echtheit einer Handschrift oder eines Wertpapieres

---

der anderen Marke enthaltenen Firma verschieden ist, soferne dieser Unterschied gegenüber der übrigen gleichartigen Anordnung in den Hintergrund tritt nicht behoben (H. M. E. v. 22. Mai 1893, Z. 4367).

44. Die natürliche Befugnis desjenigen, der eine firmenlose Marke registriert hat, dieser Marke seine Firma beizusetzen oder auch andere Veränderungen an derselben anzubringen, findet ihre gesetzlichen Schranken dort, wo sie mit dem von einem Dritten, gleichgiltig ob früher oder später, erworbenen Alleinrechte auf den Gebrauch einer Marke collidiert. Insoferne daher die Form der Marke und beziehungsweise das charakteristische Gepräge derselben und ihr Gesammteindruck durch die Beisetzung des Namens, der Firma oder irgend einer anderen Bezeichnung eine derartige Veränderung erleidet, dass sie eine täuschungsfähige Ähnlichkeit mit der von einem Dritten, wenn auch später zur Registrierung gebrachten Marke für dieselbe Ware gewinnt, muss der Inhaber der firmenlos registrierten, jedoch nachträglich durch einen Beisatz veränderten Marke dem Inhaber der später registrierten Marke weichen, da der erstere ein Alleinrecht auf den Gebrauch der Marke in der veränderten Form nicht vor dem letzteren erworben hat (E. d. V. G. H. v. 31. Oct. 1895, Z. 5112, Budw. Nr. 8964). Vgl. auch H. M. E. v. 12. Sept. 1894, Z. 44106, unten bei §. 23, Nr. 5.

45. Dem Besitzer einer Marke legt die Namensgleichheit mit dem Besitzer einer älteren Marke in erhöhtem Maße die Pflicht auf, für verlässliche Unterscheidungsmerkmale der eigenen Marke von der des anderen zu sorgen (H. M. E. v. 1. Jänner 1897, Z. 64860, s. Jur. Bl. XXVI. Jahrg. 1897, S. 293).

46. Auf die Farbe des Untergrundes kommt es bei Vergleichung der Marken nicht an (E. d. V. G. H. v. 6. Februar 1891, Z. 534, Budw. Nr. 5729 und v. 18. Jänner 1896, Z. 391, Budw. Nr. 9246).

47. Die Verschiedenheit des Untergrundpapieres zweier Marken, die dem Publikum in der Regel als etwas Zufälliges erscheint, entzieht sich der gewöhnlichen Aufmerksamkeit der Käufer, besonders dann, wenn sie nicht in der Lage sind, das Untergrundpapier der einen mit jenem der anderen Marke mittelst Nebeneinanderstellung zu vergleichen (H. M. E. v. 18. April 1891, Z. 10625). S. H. M. E. v. 17. März 1896, Z. 13068, bei Instruction Punkt III, Ad. 2, Nr. 4, unten S. 72.

48. Der Umstand, dass von zwei Marken, welche der Zeichnung und Anordnung nach identisch sind, die eine in Farben ausgeführt ist, die andere in Schwarzdruck erscheint, muss nicht genügen, um die Verwechslung der mit diesen Marken versehenen Waren bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit des Käufers auszuschließen, da der letztere in der verschiedenfarbigen Ausführung einer und derselben Warenbezeichnung nicht einen Hinweis auf die Verschiedenheit der Herkunft der Ware erblicken, sondern vielmehr aus der übereinstimmenden Anordnung der beiden Marken auf eine und dieselbe Quelle der Ware wird schließen müssen (H. M. E. v. 17. Febr. 1894, Z. 1986).

49. Falls die Eignung einer Marke zur Unterscheidung (§. 1) von Waren nur in der figuralen Darstellung derselben allein gelegen und die bei der Ausführung gewählte Farbe nebensächlich ist, so wird die erfolgte Registriernng des Markenbildes an sich den Markenschutz gegen jede auch andersfarbige Markenausführung gewähren. Will ein Unternehmer den Markenschutz für eine Marke erlangen, bei welcher die Farbe ein charakteristisches Merkmal bildet, und zugleich diese Marke in verschiedenen

vorgegangen wird, sondern zu beurtheilen, ob eine solche Ähnlichkeit zwischen zwei Marken vorhanden sei, dass bei der gewöhnlichen Aufmerksamkeit, welche der Käufer anwendet, eine Täuschung, sei es auch ohne Absicht des Erzeugers der zu verkaufenden Ware, leicht erfolgen kann.

Es ist daher von dem Sachverständigen der Vergleich mehr zwischen dem Hauptbilde, welches dem Käufer in die Augen fällt, als zwischen den einzelnen Theilen der Marke vorzunehmen." (S. den übrigen Inhalt dieses Erlasses bei Instruction Punkt VI, unten S. 75.)

S. zu §. 21 den §. 4 M. Sch. Nov., unten S. 66.

Farben geschützt wissen, dann muss jede einzelne derselben registriert werden (E. d. V. G. H. v. 22. Dec. 1894, Z. 5041, Budw. Nr. 8271, und v. 18. Jänner 1896, Z. 391, Budw. Nr. 9246).

50. Wenn die in Gebrauch genommenen bestimmten Farben eines Markenbildes bestimmt sind, im Verein mit den Markenzeichen selbst die Eignung desselben zur Unterscheidbarkeit herbeizuführen, so müssen sie als charakteristischer Theil des Markenzeichens selbst angesehen werden, so dass jede wesentliche Variation in der Farbe auch eine selbständige Marke darzustellen vermag (E. d. V. G. H. v. 29. März 1895, Z. 1649, Budw. Nr. 8538).

51. Wenn die Eignung der Unterscheidbarkeit (§. 1 M. Sch. G.) in der figuralen oder figural-graphischen Darstellung einer Marke allein gelegen ist, so wird die bei der Ausführung dieser Marke gewählte Farbe nebensächlich sein — wenn jedoch die Unterscheidbarkeit erst durch den Gebrauch bestimmter Farben herbeigeführt wird, so wird die Farbe einen charakteristischen Theil des Warenzeichens bilden: im ersteren Falle wird ungeachtet der Verschiedenheit der Farbe, in welcher die Marke ausgeführt wird, immer ein und dasselbe Markenbild vorliegen, während im letzteren Falle jede Variation in der Farbe eine neue selbständig bestehende Marke darstellt (E. d. V. G. H. v. 6. Juni 1895, Z. 2906, Budw. Nr. 8722).

52. Der Unterschied in der Farbe kommt für die Unterscheidung zweier Marken zumal dann nicht in Betracht, wenn der Käufer nicht wissen kann, ob die von ihm gekaufte Marke vom Erzeuger nicht in verschiedenen Farben auf den Markt gebracht wird (H. M. E. v. 16. Juni 1896, Z. 31855).

53. Bei Marken, welche auf Materialien eingeprägt oder aufgeschlagen werden, ist die zur Täuschung geeignete Ähnlichkeit des Markenbildes mit dem einer anderen Marke nicht nach dem Abdrucke der Marken auf dem Papier, sondern nach dem Bilde zu beurtheilen, welches auf den Probestücken (§. 13, letztes Alinea M. Sch. G.) bezw. auf der, in den Verkehr gebrachten Ware erscheint (H. M. E. v. 1. Juni 1891, Z. 22179, s. Jur. Bl. XX. Jahrg. 1891, S. 380).

54. Dass eine Marke in der Praxis in einer von der registrierten abweichenden Gestalt geführt wird, kann, soferne sie sich durch diese Abweichung einer andern registrierten Marke nähert, wohl Veranlassung zu einer Eingriffsverfolgung geben, kommt jedoch im Löschungsstreite nicht in Betracht (H. M. E. v. 17. Mai 1892, Z. 46303 ex 1891, s. Jur. Bl. XXI. Jahrg. 1892, S. 270).

55. Im Löschungsstreite können nur die Marken als solche, wie sie im Register hinterlegt wurden, den Ausgangspunkt für die Beurtheilung der Ähnlichkeit bilden. Umstände (wie die Verpackung und Aufmachung), welche neben dem Markenbilde die Verwechslungsfähigkeit der Waren selbst wesentlich erhöhen (und die durch die Markenbilder erzeugte Differenzierung abschwächen), entziehen sich der competenten Beurtheilung des Handelsministeriums (H. M. E. v. 7. Juni 1894, Z. 25332).

§. 22. Die Löschung ist sowohl an der Marke (§. 14) als im Register der Handels- und Gewerbekammer (§. 14) und dem Centralmarkenregister anzumerken und zu veröffentlichen (§. 17).

Vgl. Punkt XIV der Instruction, unten Seite 90.

III. Abschnitt.

Eingriffe in das Markenrecht.

§. 23. Wer Waren, die mit einer Marke unbefugt bezeichnet sind, bezüglich welcher einem anderen das ausschließ-

---

56. Im Löschungsstreite sind die im Widerstreite stehenden Marken lediglich in jener Gestalt untereinander zu vergleichen, in welcher sie in das Markenregister hinterlegt wurden und ist auf die Behauptung, dass eine dieser Marken in einer andern Form gebraucht wird, als in der sie registriert erscheint, keine Rücksicht zu nehmen (H. M. E. v. 9. Juni 1894, Z. 26537). Vgl. auch die zu §. 30, Abs. 1, unter Nr. 16 mitgetheilte H. M. E. v. 18. Sept. 1896, Z. 45295.

57. Bei der Beurtheilung der Ähnlichkeit zweier Marken ist eine, durch die Form der, mit der Marke zu bezeichnenten Ware nothwendig gegebene Form der Marke nicht in Anrechnung zu bringen, weil sonst durch die Registrierung einer diese Form tragenden Marke auch ein Alleinrecht auf eine nothwendige und von selbst gegebene Form einer Verpackung erworben würde, was über den Zweck und Inhalt des Markenrechtes hinausgienge (H. M. E. v. 5. März 1896, Z. 49883 ex 1895, Jur. Bl. XXV. Jahrg. 1896, S. 304). Vgl. auch die oben unter Nr. 37 abgedruckte Entscheidung. S. ferner H. M. E. v. 22. August 1896, Z. 17835, oben bei §. 2, Nr. 5.

58. Die Anschauung, dass die Wahl der Form und Farbe einer Marke durch die Verpackungsart und Eigenart der Ware bestimmt sei und daher Farbe und Form ein charakteristisches Merkmal solcher Marken nicht bilden können, ist nicht zutreffend, weil die Form und Farbe als solche für die Beurtheilung des Gesammteindruckes einer Marke maßgebend ist, ohne Rücksicht darauf, durch welche Umstände die Wahl der Form und Farbe hervorgerufen wurde (H. M. E. v. 15. März 1896, Z. 11894).

§. 21, a—e. Die Unterlassung des Gebrauches einer registrierten Marke innerhalb des Geltungsgebietes des Markenschutzgesetzes bildet keinen gesetzlichen Grund für die Löschung einer Marke (H. M. E. v. 11. März 1897, Z. 5695).

§. 23. 1. Der Thatbestand, dass jemandem die Nachbildung einer Marke auf Placaten und Annoncen, oder doch eine gewisse Nachahmung eines von einem Gewerbetreibenden zur Bezeichnung seines Geschäftes gewählten Emblems in seinem Geschäftslocale zur Last liegt, kann die Anwendung des Markenschutzgesetzes nicht rechtfertigen, da das letztere ausschließlich nur von einer Bezeichnung der Waren oder ihrer Umhüllungen handelt und jede durch das Gesetz nicht ausdrücklich untersagte Form der Concurrenz . . . als gestattet gelten muss (E. d. V. G. H. v. 4. Oct. 1882, Z. 1513, Budw. Nr. 1513). Vgl. auch die bei §. 1 unter Nr. 10 abgedruckte Stelle dieses Erkenntnisses.

liche Gebrauchsrecht zusteht, wissentlich in Verkehr setzt oder feilhält, ferner, wer zu diesem Zwecke wissentlich eine Marke nachmacht, macht sich eines Vergehens schuldig und wird an Geld von 500 fl. bis 2000 fl. oder mit Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahre, womit Geldstrafe bis 2000 fl. verbunden werden kann, bestraft.

Die gleichzeitige Anwendung der strengeren Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches, insbesondere derjenigen über

---

2. Zum objectiven Thatbestande des Vergehens des Markeneingriffes gehört es, dass die nachgemachte Marke an der Ware oder deren Verpackung, Gefäßen, Umhüllungen u. dgl. angebracht worden sei, und da das Gesetz vom 30. Juli 1895, R. G. B. Nr. 108, hieran nichts geändert hat, so kann in der Verwendung einer Wortmarke in Preiscourants, Lieferscheinen und Rechnungen eine unbefugte Bezeichnung von Waren nicht gefunden werden (E. d. Wiener Oberlandesgerichtes v. 22. Jänner 1896, Z. 798, s. Österr. Zeitschrift für gewerbl. Rechtsschutz, II. Jahrg. 1896, S. 74).

3. Soferne jemand das ausschließliche Gebrauchsrecht an einer Marke durch deren Registrierung erworben hat, so beseitigt die einem Nachmanne bewilligte Registrierung derselben oder einer ähnlichen Marke nicht die Verantwortlichkeit des letzteren für den Eingriff in das Markenrecht des Vormannes; am wenigsten ist letzterer deshalb genöthigt, die Löschung dieser Registrierung zu erwirken, ehe er strafrechtliche Repression zu Hilfe ruft. Das Gebrauchsrecht, das der vor dem Strafrichter belangte Nachmann in Anspruch nimmt, bildet keinen Gegenstand der im §. 30, al. 2 M. Sch. G. erwähnten Vorentscheidung (Pl. E. d. C. H. v. 29. März 1893, Z. 3587, Slg. Nr. 1620, J. M. Vdg. Bl. 1893, Nr. 901, und C. H. E. v. 17. Mai 1895, Z. 2566).

4. In der Note des H. M. v. 10. Juni 1892, Z. 15126, an das Landesgericht in Strafsachen in Wien wurde ausgesprochen, dass die Nachahmung einer Marke der strafgerichtlichen Verfolgung selbstverständlich dadurch nicht entzogen werden könne, dass der Nachahmer sich die von ihm gebrauchte nachgeahmte Marke noch überdies registrieren läst (Jur. Bl. XXII. Jahrg. 1893, S. 640).

5. Das Recht, den Titel „k. k. privilegiert" und den kaiserlichen Adler zu gebrauchen, gibt noch keineswegs das Recht, diese Bezeichnungen in einer Form zu gebrauchen, in welcher sie in ihrer Combination mit den übrigen Markenbestandtheilen eine täuschungsfähige Ähnlichkeit mit der, für einen anderen registrierten Marke begründen (H. M. E. v. 12. Sept. 1894, Z. 44106).

6. Zur „Wissentlichkeit" des Eingriffs braucht nicht erwiesen zu werden, dass dem Thäter die Registrierung der Marke bekannt war; es genügt, dass er sie für möglich hielt, soferne nur außer Zweifel steht, dass ihn auch die Gewißheit der Registrierung von der Delictshandlung nicht abgehalten hätte (C. H. E. v. 30. Mai 1891, Z. 14793, Slg. Nr. 1454, J. M. Vdg. Bl. 1891, Nr. 653, und v. 30. Juni 1894, Z. 5502).

7. Die Anschauung, es obliege der Beweis, dass der Angeklagte von der erfolgten Registrierung der nachgeahmten Marke Kenntnis gehabt habe, dem Ankläger beruft sich auf die Grundsätze des Civilprocesses, ist jedoch ganz irrig und im Widerspruch mit den Grundsätzen des Strafverfahrens, in welchem die Erforschung sowohl des subjectiven als des objectiven Thatbestandes einer der Gerichtsbehörde angezeigten strafbaren Handlung der

das Verbrechen des Betruges (§. 197 u. ff.) ist hiedurch nicht ausgeschlossen.

Wer durch listige Vorstellungen oder Handlungen einen anderen in Irrthum führt, durch welchen jemand an seinem Eigenthume oder anderen Rechten Schaden leiden soll; oder wer in dieser Absicht und auf die eben erwähnte Art eines anderen Irrthum oder Unwissenheit benützt, begeht einen Betrug; er mag sich hiezu durch Eigennutz, Leidenschaft, durch die Absicht, jemand gesetzwidrig zu begünstigen, oder sonst durch was immer für eine Nebenansicht haben verleiten lassen (§. 197 St. G. B. im vierten Bande dieser Ges. Ausg.).

Thätigkeit des Untersuchungsrichters und das Urtheil darüber der wohlerwägenden Überzeugung des urtheilenden Gerichtshofes anheimgestellt ist (C. H. E. v. 27. Nov. 1891, Z. 11282, Slg. Nr. 1535, J. M. Vdg. Bl. 1892, Nr. 716).

8. Die Annahme der „Wissentlichkeit" des Eingriffes in das Markenrecht (§. 23 M. Sch. G.) ist weder durch den im Schlussſatze des §. 17 M. Sch. G. vorgeschriebenen Kundmachungsact, noch dadurch bedingt, dass der Beschuldigte von der Registrierung der Marke volle Kenntnis erlangt habe. Die vom Gesetze geforderte böse Absicht ist schon dann als bestehend zu erachten, wenn die Ergebnisse des Verfahrens die Absicht des Angeklagten erweisen, eine Marke in unerlaubter Weise selbst in dem Falle zu gebrauchen, wenn dieselbe den gesetzlichen Schutz genösse (C. H. E. v. 27. Nov. 1891, Z. 11282, Slg. Nr. 1535, J. M. Vdg. Bl. 1892, Nr. 716).

9. In Ansehung der „Wissentlichkeit" im §. 23 verlangen Wortlaut und Geist des Gesetzes von jedem, der mit einer Ware Handel treibt, die nöthige Aufmerksamkeit und halten ihn für strafbar, sobald er sich der Möglichkeit bewusst war, dass die betreffende Marke eine geschützte sein könne und er trotzdem, ohne das Markenregister einzusehen, auf die Gefahr hin, das Markenrecht eines Dritten zu verletzen, den Verkauf der mit nachgemachter Marke versehener Ware fortsetzt (C. H. E. v. 5. Oct. 1894, Z. 8112).

10. Zur Wissentlichkeit des Eingriffes braucht nicht bewiesen zu werden, dass dem Thäter die Registrierung der Marke bekannt war: es genügt, daß er sie für möglich hielt, soferne nur außer Zweifel steht, dass ihn auch die Gewissheit der Registrierung von der Delictshandlung nicht abgehalten hätte (E. d. C. H. v. 28. Nov. 1896, Z. 8749).

11. Der Begriff der Wissentlichkeit nach §. 23 M. Sch. G. ist mit jenem des „bösen Vorsatzes" (§. 1 St. G.) identisch (E. d. C. H. v. 18. Juni 1897, Z. 4257).

12. Hinsichtlich der Wissentlichkeit des Eingriffes in Betreff der Registrierung der (nachgemachten) Marke und der Wissentlichkeit in Betreff der Täuschungsfähigkeit (der in Verkehr gesetzten Marke) haben dieselben Grundsätze zur Anwendung zu gelangen: Gleichwie derjenige sich nicht auf Mangel des dolus berufen kann, der seine Unwissenheit darüber, dass eine Marke geschützt sei, absichtlich dadurch herbeiführt, dass er die Kundmachung des Centralmarkenregisters nicht liest, vielmehr nur derjenige subjectiv gerechtfertigt erscheint, dessen Wissen und Willen auf Nachahmung einer Marke gerichtet ist, die er aus positiven Gründen für nicht geschützt hält und wie demjenigen dolus eventualis zuzurechnen ist, welcher die Möglichkeit, das Warenzeichen könne geschützt sein, derart in seinen Willen mit aufgenommen hat, dass er entschlossen war, auch das geschützte Warenzeichen zu gebrauchen, — so fällt auch demjenigen dolus eventualis zur Last, welcher es unterließ, sich über die Täuschungsfähigkeit der von ihm in Verkehr gesetzten Marke, welche anzunehmen er gute Gründe

§. 24. Die Bestimmung des §. 23 gelangt auch gegen denjenigen zur Anwendung, welcher Waren, die mit dem Namen, der Firma, dem Wappen oder der geschäftlichen Benennung des Etablissements eines Producenten oder Kaufmannes unbefugt bezeichnet sind, wissentlich in Verkehr setzt oder feilhält, ferner gegen denjenigen, welcher zu diesem Zwecke wissentlich die erwähnten Bezeichnungen anfertigt.

S. die oben zu §. 10 abgedruckten Gesetzesstellen.

---

hat, Gewissheit zu verschaffen und auf die Gefahr hin, ein geschütztes Recht zu verletzen, die betreffende Ware dennoch in Verkehr gesetzt hat (E. H. E. v. 18. Juni 1897, Z. 4257).

13. Die Absicht, das Absatzgebiet des Markenberechtigten einzuschränken, bildet kein Thatbestandsmerkmal des Eingriffes nach §. 23: die Frage nach dem Schaden ist lediglich für den Straf- und Ersatzanspruch von Bedeutung (E. H. E. v. 25. Mai 1895, Z. 3044, J. M. Vdg. Bl. 1895, Nr. 1178). Vgl. auch den oben bei §. 2 unter Nr. 4 mitgetheilten Theil dieser Entscheidung.

14. Die Absicht, zu schädigen, ist für die Zurechnung des Vergehens des §. 23 M. Sch. G. ohne jede Bedeutung, wohl aber geeignet, dem Angeklagten schwerere Verantwortung zuzuziehen (E. H. E. v. 18. Juni 1897, Z. 4257).

15. Derjenige, welcher bei einem Händler Lysol bestellt und von dem Letzteren „die Bezeichnung, Signirung der bestellten Ware" verlangt, begeht, wenn dann der Händler diese nicht aus dem Betriebe des Inhabers der Marke „Lysol" stammende Ware trotzdem mit dieser Wortmarke versieht, keine Verleitung zum Markeneingriff: eine solche würde nur dann vorliegen, wenn er die Signirung der Ware mit dem Worte Lysol ausdrücklich verlangt hätte (E. H. E. v. 24. Sept. 1897, Z. 6450, s. Öst. Zeitschr. f. gew. Rechtssch., III. Jahrg. 1897, S. 172).

16. Die Verjährungsfrist für das in §. 23 M. Sch Ges. behandelte Vergehen beträgt gemäß §. 532 St. G. ein volles Jahr (E. d. E. H. v. 14. Mai 1897, Z. 3063, s. Öst. Zeitschr. f. gew. Rechtssch., III. Jahrg. 1897, S. 173).

17. Das Vergehen des §. 23 M. Sch. Ges. gehört zu den fortgesetzten Delicten, bei welchen die letzte strafbare Thätigkeit den Ausgang der Delicts-Verjährungszeit bildet und aus jedem dieser Fortsetzungsacte erwächst dem Verletzten ein neues Klagerecht (E. d. E. H. v. 14. Mai 1897, Z. 3063, s. Öst. Zeitschr. f. gew. Rechtssch., III. Jahrg. 1897, S. 173).

§. 24. Vgl. die oben bei §. 10 mitgetheilten Entscheidungen.

1. Die Anmaßung einer Marke, in welche der Berechtigte Namen, Firma oder geschäftliche Benennung seines Etablissements aufnahm, kann neben dem Vergehen des §. 23 M. Sch. G. nicht zugleich einthätliche Concurrenz mit dem Vergehendes §. 24 M. Sch. G. begründen (E. H. E. v. 30. Mai 1891, Z. 14793, Slg. Nr. 1454, J. M. Vdg. Bl. 1891, Nr. 653; v. 29. Jänner 1892, Z. 14555, und vom 21. Jänner 1895, Z. 13103).

2. Insoweit Schutzobjecte des §. 24 M. Sch. G., wie Name, Firma 2c., deren sich jemand neben der Marke des Berechtigten zu unbefugter Bezeichnung von Waren bedient, einen Bestandtheil der Marke

Wer in der Absicht, zu täuschen, ein fremdes Werk mit seinem eigenen Namen oder ein eigenes Werk mit dem Namen eines anderen versieht, um dasselbe in den Verkehr zu setzen, oder wer wissentlich ein solches Werk in Verkehr setzt, macht sich, auch wenn kein Eingriff in ein Urheberrecht vorliegt, eines Vergehens schuldig, insoferne nicht strengere Bestimmungen des Strafgesetzes eingreifen. . . . Die Strafe des Vergehens ist 100 fl. bis 2000 fl. in Geld oder Arrest von einem bis zu sechs Monaten (§. 53 des Gesetzes vom 26. Dec. 1895, R. G. Bl. Nr. 197, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie).

§. 25. Die Strafbarkeit der in den §§. 23 und 24 bezeichneten Handlungen wird dadurch nicht ausgeschlossen,

---

bilden, können sie nicht zugleich auch Elemente für den im §. 24 M. Sch. G. vorgesehenen Thatbestand abgeben. Es kann vielmehr diese unbefugte Bezeichnung mit dem Namen, der Firma 2c. als das in §. 24 M. Sch. G. bezeichnete Vergehen selbständig nur dann auftreten, wenn der in der Marke nicht vorkommende Theil des Inhaltes der Bezeichnung den Thatbestand dieses Vergehens noch voll zur Darstellung bringt (C. H. E. v. 13. Nov. 1896, Z. 8750, s. Jur. Bl. XXVI. Jahrg. 1897, S. 372).

§. 25. 1. §. 25 hat nicht eine eigene strafbare Handlung, sondern lediglich eine Erläuterung der §§. 23 u. 24 zum Gegenstande, so dass sonach eine mehrfache Eignung des, einem Angeklagten zur Last fallenden Thatbestandes zum Vergehen wider dieses Gesetz keineswegs unterwaltet (C. H. E. v. 18. Jänner 1896, Z. 12456 ex 1895).

2. Ob das im §. 25 M. Sch. G. vorausgesetzte Maß der Ähnlichkeit zutreffe, richtet sich nach dem Gesammteindrucke der Marke und ihrer Nachbildung. Im Gesammteindrucke der Marke liegt der Effect, welcher durch den Markenschutz ausschließlich dem Berechtigten gewährt werden soll (C. H. E. vom 30. Mai 1891, Z. 14793 ex 1890, Slg. Nr. 1454, J. M. Vdg. Bl. Nr. 653).

3. Im Gesammtbilde der Marken liegt das Object der nach §. 25 M. Sch. G. erforderlichen Vergleichung. Der Richter nimmt dieselbe vom Standpunkte eines Käufers, wie sich §. 1297 a. b. G. B. ausdrückt, von gewöhnlichen Fähigkeiten, vom Standpunkte des Publicums vor, das Marken regelmäßig nach dem Gedächtnisse, ohne eingehende Würdigung des Details, prüft und dem auch die Ruhe des Richters, welchem beide Marken vorliegen, nicht zustatten kommt. — Der sachkundige Zwischenkäufer, welcher etwa den Übergang der Ware auf das Publicum vermittelt, kommt für die Frage der Täuschungsfähigkeit der Nachbildung einer Marke nicht in Betracht (C. H. E. v. 18. Dec. 1891, Z. 13044, Slg. Nr. 1511, J. M. Vdg. Bl. 1891, Nr. 1721; v. 12. Febr. 1892, Z. 15098, und v. 12. Juni 1893, Z. 5093).

4. Da sich die diakritische Unterscheidungskraft der Marke nach ihrem Gesammtbilde richtet, so ist der Gesammteindruck der Markenbilder zu vergleichen und festzustellen (C. H. E. v. 9. Febr. 1892, Z. 1420, Slg. Nr. 1531, J. M. Vdg. Bl. 1892, Nr. 733).

5. Das Object der nach §. 25 M. Sch. G. erforderlichen Vergleichung bildet das Gesammtbild der Marken; nur der Gesammteindruck, welchen dieselben gewähren, ist für das Moment ihrer Ähnlichkeit entscheidend, denn durch diesen tritt jener Effect hervor, der dem Berechtigten durch den Schutz seiner Marke gesichert werden soll. Bei dieser Vergleichung muss an den gewöhnlichen Käufer der Ware gedacht, die Beurtheilung von dessen Standpunkt vorgenommen und auch berücksichtigt werden, dass ihm beim Kaufe die echte Marke in der Regel nicht zur Ver-

dass die Marke, der Name, die Firma, das Wappen oder die geschäftliche Benennung des Etablissements mit so geringen Abänderungen oder in so undeutlicher Weise wiedergegeben sind, dass der Unterschied von dem gewöhnlichen Käufer der betreffenden Waren nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden könnte.

Vgl. den oben bei §. 21, Abs. e mitgetheilten H. M. E. vom 15. Juni 1863, Z. 5606.

---

fügung steht, sondern er angewiesen sein wird, die Prüfung aus dem Gedächtnisse vorzunehmen. Dass subtile Abweichungen, unwesentliche Einzelheiten der Marken dabei keine Rolle spielen und nur die charakteristischen Merkmale in Betracht kommen können, welche zumeist in der Erinnerung allein haften bleiben, liegt in der Natur des Gegenstandes (C. H. E. v. 11. Jänner 1895, Z. 12879, Slg. Nr. 1789).

6. Dass es bei der Feststellung der Markenähnlichkeit nicht auf das Vorhandensein von mehr oder weniger minutiösen Unterschieden, sondern einzig und allein auf den Gesammteindruck ankommt und dass sich hiebei auf den Standpunkt des kaufenden Publicums zu stellen ist, ist ein vom Cassationshof wiederholt ausgesprochener Grundsatz (E. d. C. H. v. 28. Nov. 1896, Z. 8749).

7. Die Auffassung, als ob der Gesammteindruck nur bei den sogen. reinen Figurenmarken, nicht aber auch bei den gemischten (combinierten) Marken, welche nebst den bildlichen Bestandtheilen auch textliche, zur näheren Bezeichnung des Verkaufsartikels, des Erzeugers, des Erzeugungs- und Verkaufsortes dienende Angaben enthalten, ausschlaggebend sei, verstößt gegen die Tendenz des Markenschutzgesetzes und insbesondere wider die Anordnung des § 25. M. Sch. G. (C. H. E. v. 25. Jänner 1895, Z. 14340).

8. Unterscheidungsmerkmale, die nur derjenige auffindet, der die zu vergleichenden Marken mit sich führt und nebeneinander legt, nicht aber das kaufende Publicum würdigt, von welchem die Vergleichung regelmäßig aus dem Gedächtnisse und nicht mit der Ruhe des zum Augenschein schreitenden, von der Existenz einer Nachbildung im vorhinein verständigten Richters vorgenommen wird, schließen den Thatbestand der §§. 23 und 25 M. Sch. G. nicht aus (C. H. E. v. 9. Febr. 1892, Z. 1420, Slg. Nr. 1531, J. M. Vdg. Bl. 1892, Nr. 733).

9. Für die Frage der Täuschungsfähigkeit der Nachbildung einer Marke sind Nebenumstände, welche die Verwechslung der Marken erleichtern können, z. B. die gleiche Farbe der Markenbilder, die Gleichmäßigkeit in der Art, die Marke an der Ware anzubringen, die gleiche Form und Größe der mit den Marken bezeichneten Warenpakete u. dgl. m., zu beachten (C. H. E. v. 18. Dec. 1891, Z. 13044, Slg. Nr. 1511, J. M. Vdg. Bl. 1891, Nr. 1721).

10. Da das Essentielle des Markenrechtes im Charakterisieren der Ware durch die Marke liegt, so schließt es die Zulässigkeit von Nachbildungen, welche im Verkehre die gleiche Wirkung hervorzurufen geeignet sind, aus. Ob diese Eignung bestehe, darüber entscheidet nicht die Beschaffenheit der Nachbildung allein; es kommen auch concrete Verhältnisse des Lebens, Gangbarkeit der Ware, Qualität des kaufenden Publicums und ganz besonders jene Vorkehrungen in Betracht, deren sich zur Unterstützung des Verwechselns und Identificierens der Warenbezeichnungen etwa der Verletzer des Markenrechtes bedient. Hat der letztere z. B. dieselbe Art und Weise der Ver-

§. 26. Zum Verfahren und zur Urtheilsfällung über die in den §§. 23 und 24 bezeichneten Vergehen sind die ordentlichen Gerichte berufen.

Das Gesetz vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, betreffend den Markenschutz, welches am 19. Febr. 1890 gesetzlich kundgemacht wurde, beruft im §. 26 zum Verfahren und zur Urtheilsfällung über die in den §§. 23 und 24 bezeichneten Vergehen die ordentlichen Gerichte, wogegen die Löschung der Marke infolge eines Streites über den Bestand des Markenrechtes, in Gemäßheit der im §. 21, lit. e enthaltenen Anordnung, einem Erkenntnisse des Handelsministers vorbehalten ist. Da der k. k. Handelsminister Wert darauf legt, von den auf dem Gebiete des neuen Markenschutzgesetzes gefällten Strafurtheilen fortlaufend in Kenntnis erhalten zu werden, so werden alle Gerichtshöfe erster Instanz angewiesen, in jenen Fällen, in welchen eine Verurtheilung wegen eines der in den §§. 23 und 24 des Markenschutzgesetzes bezeichneten Vergehen rechtskräftig ausgesprochen worden ist, eine Abschrift des Urtheiles dem k. k. Handelsministerium unmittelbar vorzulegen (Vdg. d. J. M. vom 20. März 1890, Z. 3632, J. M. Vdg. Bl. Nr. 16).

Um dem k. k. Handelsministerium einen genauen Einblick in die Wirksamkeit des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, betr. den Markenschutz, zu ermöglichen, findet das Justizministerium die mit der Vdg. vom 20. März 1890, Z. 3632, Vdg. Bl. Nr. 16, ertheilte Weisung auszudehnen und anzuordnen, dass nebst den verurtheilenden Erkenntnissen in Markenschutz-Angelegenheiten auch jene Urtheile in Abschrift dem k. k. Handelsminister einzusenden sind, welche auf Freisprechung von der Anklage wegen Vergehens des Eingriffs in das Markenrecht lauten.

Die Übersendung der Abschrift hat nach Rechtskraft des fraglichen Erkenntnisses zu geschehen. Dabei ist eine Abschrift der Gründe, und wenn das Urtheil infolge Berufung abgeändert wurde, auch eine Abschrift der Entscheidung des Gerichtshofes zweiter Instanz anzuschließen.

Die von dem k. k. obersten Gerichts- als Cassationshofe in solchen Strafsachen gefällten Entscheidungen werden von demselben unmittelbar dem k. k. Handelsministerium mitgetheilt werden (Vdg. d. J. M. vom 16. Mai 1894, Z. 7062, J. M. Vdg. Bl. Nr. 18).

Die Verfolgung findet nur auf Verlangen des Verletzten statt.

---

packung der Ware, die Anbringung der Marke an derselben u. dgl. gewählt, so wird, um der Nachbildung die Wirkung des Irreführens zuzueignen, schon eine geringere Ähnlichkeit genügen (C. H. E. v. 9. Febr. 1892, Z. 1420, Slg. Nr. 1531, J. M. Vdg. Bl. 1892, Nr. 733).

11. Durch eine figurative Beifügung zu einem Freizeichen kann zwar dasselbe dem allgemeinen Verkehre nicht entzogen werden, auch nach der Registrierung mag sich seiner wer immer bedienen; aber gegen die Reproduction seines Verhältnisses zum Individualzeichen wird der gesetzliche Schutz erlangt: Es geht also nicht an, im Falle des §. 25 M. Sch. G. von dem in der Combination vorhandenen Freizeichen abzusehen und das ihnen beigegebene figurative Element mit der Nachbildung zu vergleichen; in die Ermittlung des Totaleffectes der Marken müssen auch die Freizeichen einbezogen werden (Pl. E. d. C. H. v. 19. Febr. 1895, Z. 2075, Slg. Nr. 1858, J. M. Vdg. Bl. 1895, Nr. 1149).

12. Bei der nach §. 25 erforderlichen Vergleichung muss es nicht ausschlaggebend sein, dass der Angeklagte seine Firma an Stelle der

§. 27. Auf Verlangen des Verletzten ist auszusprechen, dass die zu der Nachahmung oder unbefugten Bezeichnung ausschließlich oder vorzugsweise dienlichen Werkzeuge und Vorrichtungen für diesen Zweck unbrauchbar gemacht, die etwa vorhandenen Vorräthe von nachgemachten Marken und unbefugt angefertigten Bezeichnungen vernichtet und die unbefugt angebrachten Marken und Bezeichnungen von im Besitze des Verurtheilten befindlichen Waren, beziehungsweise von der Verpackung auch dann beseitigt werden, wenn dies die Vernichtung der Waren zur Folge hätte.

Dem Verletzten ist ferner die Befugnis zuzusprechen, die Verurtheilung des Schuldigen auf Kosten dieses letzteren öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist unter Bedachtnahme auf die Anträge des Verletzten in dem Urtheile zu bestimmen.

An Stelle der dem Verletzten nach dem Privatrechte gebührenden Entschädigung kann auf Verlangen desselben neben der Strafe auch auf eine an den Verletzten zu entrichtende, von dem Strafgerichte nach freiem, durch die Würdigung aller Umstände geleiteten Ermessen zu bestimmende Geldbuße

---

klägerischen in die Marken eingestellt hat; lehrt doch die Erfahrung, dass sich sehr viele Käufer mehr an das figurative Bild der Marken als an die in demselben vorkommenden Worte halten (E. H. E. v. 25. Mai 1895, Z. 3044, J. M. Vdg. Bl. 1895, Nr. 1178).

13. Änderungen in der Farbe des Markenbildes oder in den ein figuratives Element der Marke darstellenden Worten schließen den Bestand einer nach §§. 23 und 25 des Gesetzes v. 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, strafbaren Nachbildung nicht ohneweiters und insbesondere dann nicht aus, wenn unverfänglich nur eine andere Nuance der Farbe angewendet und für die unterschobenen Worte die frühere Gestaltung beibehalten worden ist (Pl. E. d. C. H. v. 16. Mai 1894, Z. 6062, Slg. Nr. 1722, Jur. Bl. XXIV. Jahrg. 1895, S. 36).

14. Farbenunterschiede zwischen der Marke und ihrer Nachbildung sind im allgemeinen nach der Cynosur des §. 25 M. Sch. G. zu beurtheilen (C. H. E. v. 11. Jänner 1895, Z. 1287).

Vgl. übrigens mit den zu §. 25 abgedruckten auch die oben zu §. 21e und §. 3 M. Sch. Nov. mitgetheilten Entscheidungen.

§. 26, Abs. 2. Der Commissionär als solcher ist nicht berechtigt, wegen eines Eingriffes in das Markenrecht des Committenten klagbar aufzutreten (C. H. E. v. 27. Sept. 1895, Z. 7652).

§. 27, Abs. 3. Die Geldbuße nach §. 27, Abs. 3 des M. Sch. G. ist eine, an Stelle des Schadensersatzes tretende Zahlung des Verurtheilten, daher ist die Zuerkennung einer solchen Geldbuße ein Erkenntnis über privatrechtliche Entschädigungsansprüche, welches zufolge §. 344, Abs. 11 St. P. O. nur mittelst Berufung angefochten werden kann (C. H. E. v. 28. Nov. 1896, Z. 8749).

bis zu dem Betrage von 5000 fl. erkannt werden. Die zur Zahlung einer Geldbuße Verurtheilten haften als Solidarschuldner. Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auch dann Anwendung, wenn die Bestrafung nach einer strengeren Bestimmung des allgemeinen Strafgesetzbuches erfolgt.

§. 28. Der Verletzte ist berechtigt, noch vor der Fällung des Straferkenntnisses die Beschlagnahme oder sonstige Verwahrung der im §. 27, Abs. 1 bezeichneten Gegenstände, sowie die erforderlichen Maßnahmen zu dem Zwecke zu begehren, damit eine Wiederholung der strafbaren Handlung verhindert werde.

Über dieses Begehren hat das Strafgericht sofort zu entscheiden und bleibt demselben auch überlassen, die begehrte Beschlagnahme und beziehungsweise Verwahrung, sowie die sonst begehrten Maßnahmen nur gegen eine von dem Verletzten zu erlegende Caution zu bewilligen.

§. 29. Verlangt der Verletzte wegen eines der in den §§. 23 und 24 bezeichneten Vergehen die Zuerkennung einer Entschädigung bei dem Civilrichter, so hat dieser sowohl über das Vorhandensein, als auch über die Höhe des Schadens nach freiem, durch die Würdigung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden.

---

§. 28, Abs. 2. 1. Unter „Strafgericht" im §. 28, Abs. 2., M. Sch. G. ist der im letzten Absatz des §. 13 St. P. O. bezeichnete Senat zu verstehen, dessen Entscheidungen in Gemäßheit des §. 15 St. P. O. angefochten werden können, und sind vor diesen Senat — offenbar zur Hintanhaltung von Complicationen — schlechthin alle auf Maßnahmen des §. 28 M. Sch. G. gerichteten Anträge (also auch Anträge, für welche eine Cautionsbestellung nicht in Betracht kommt) — verwiesen, und dem Untersuchungsrichter bezw. der Rathskammer kommt irgend eine Ingerenz auf die im §. 28 M. Sch. G. normierten Vorkehrungen und Verfügungen nicht zu (Pl. E. d. ob. Ger. H. v. 4. Febr. 1897, Z. 621, s. C. Bl. f. d. jur. Pr., XV. Jahrg., Mai 1897, S. 441).

2. Wenn §. 28 M. Sch. G. die dort gemeinten Maßnahmen zur Hintanhaltung einer Delictswiederholung auch gegen Erlag einer Cautionssumme zuläßt, so wollte damit unter möglichster Sicherstellung des Beschuldigten wider bloße Chicane für den Fall vorgesorgt werden, in welchem das Zutreffen der strafprocessualen Voraussetzungen noch nicht zu voller Beruhigung außer Zweifel gebracht ist (Pl. E. d. ob. Ger. H. v. 4. Febr. 1897, Z. 621, s. C. Bl. f. d. jur. Pr., XV. Jahrg., Mai 1897, S. 440).

3. Derjenige, welcher eine nicht gerechtfertigte Beschlagnahme wegen Markenrechts-Eingriffes erwirkt hat, erscheint schon aus dem Grunde ersatzpflichtig, weil ihm ein Verschulden insoferne zur Last fällt, als er die Beschlagnahme erwirkt hat, obwohl zwischen der von ihm registrierten und der von dem Geklagten gebrauchten Marke — nach endgiltiger competenter Entscheidung — nicht eine derartige Ähnlichkeit bestand, dass die

I. Wenn feststeht, dass einer Partei der Ersatz eines Schadens oder des Interesses gebürt oder dass sie sonst eine Forderung zu stellen hat, der Beweis über den streitigen Betrag des zu ersetzenden Schadens oder Interesses oder der Forderung aber gar nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu erbringen ist, so kann das Gericht auf Antrag oder von amtswegen selbst mit Übergehung eines von der Partei angebotenen Beweises diesen Betrag nach freier Überzeugung festsetzen.

Der Festsetzung des Betrages kann auch die eidliche Vernehmung einer der Parteien über die für die Bestimmung des Betrages maßgebenden Umstände vorausgehen (§. 273 des, zufolge Art. I des Gesetzes vom 1. Aug. 1895, R. G. Bl. Nr. 112, am 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit getretenen Gesetzes vom 1. Aug. 1895, R. G. Bl. Nr. 113, über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten [Civilprocessordnung]).

Vgl. §. 50 Gew. Odg. und Art. 27 H. G. B., oben bei §. 10.

II. Wird ohne eine, in der Sache liegende Nothwendigkeit einem Werke die Bezeichnung, namentlich der Titel oder die äußere Erscheinung eines früher erschienenen Werkes gegeben und ist dies zu einer Irreführung des Publicums über die Identität der Werke geeignet, so steht dem Urheber des früher erschienenen Werkes ein Anspruch auf Entschädigung zu.

Dasselbe gilt, wenn die Bezeichnung oder äußere Erscheinung des früher erschienenen Werkes mit so geringen und so undeutlichen Abänderungen wiedergegeben wurde, dass der Unterschied nur bei besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden kann.

Handelt es sich insbesondere um ein fortlaufendes oder periodisches Werk, so kann überdies das Verbot des Weitergebrauches der irreführenden Bezeichnung oder äußeren Erscheinung bei dem Strafgerichte begehrt werden (§. 22 des Gesetzes vom 26. Dec. 1895, R. G. Bl. Nr. 197, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie).

III. Laut §. 51, Abs. 4 des (zufolge des Art. I des Gesetzes v. 1. Aug. 1895, R. G. Bl. Nr. 110, beziehungsweise des Art. I des Gesetzes vom 1. Aug. 1895, R. G. Bl. Nr. 112) am 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit getretenen Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 111, über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdictionsnorm) gehören die Rechtsstreitigkeiten aus den Rechtsverhältnissen, welche sich auf den Schutz und den Gebrauch von Marken beziehen, vor die selbständigen Handels- oder Handels- und Seegerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes.

§. 30. Über die Frage, ob jemand das ausschließliche Gebrauchsrecht an einer Marke zustehe, sowie über die Prio-

---

Erwirkung dieser Beschlagnahme gerechtfertigt wird. Dieses Verschulden ist unter die Bestimmung des §. 1324 a. b. G. zu subsumieren und dem Geklagten auch der entgangene Gewinn und Ersatz für den zugefügten Schaden und Schimpf zuzusprechen, wenn der Marken-Eigenthümer sich über die Consequenzen der von ihm eingeleiteten Beschlagnahme für den Geklagten nicht im Zweifel befunden haben konnte und der Unterschied zwischen den beiden in Frage kommenden Marken nach den Gründen der Entscheidung ein nicht unerheblicher war (E. d. ob. Ger. H. v. 3. April 1894, Z. 4766, s. C. Bl. f. j. P., XII. Jhrg. 1894, S. 598. -- Diese Entscheidung bezieht sich auf eine noch unter der Herrschaft des M. Sch. G. v. 7. Dec. 1858, R. G. Bl. Nr. 20, erhobene und verhandelte Eingriffsklage).

§. 30, Abs. 1 und 2. 1. §. 30 M. Sch. G. verfolgt den Zweck, die Anerkennung und Bethätigung des Alleinrechtes zum Gebrauch einer

rität und Übertragung dieses Rechtes, ferner über die Frage, ob eine registrierte Marke von einem Dritten für eine andere Gattung von Waren benützt werden könne (§ 7), erkennt der Handelsminister.

Marke zu sichern. Denn da sich aus den §§. 2, 7, 13, 18 und 19 ergibt, dass durch den Registrierungsact das Recht zum Alleingebrauche der Marken nicht unbedingt, sondern nur bedingt, d. i. unter der Voraussetzung erworben wird, dass nicht gleichzeitig dieselben Marken für die gleichen Warengattungen etwa bei einer anderen Handels- und Gewerbekammer registriert wurden, so folgt daraus, dass, sobald unter mehreren Schutzwerbern über den Gebrauch einer Marke ein Streit entsteht, die nach der gesetzlichen Einrichtung des Markenwesens zunächst offen gelassene Frage über den Bestand des Markenrechts (§. 21, lit. e), d. i. des Rechtes zum Alleingebrauch nunmehr ihre Lösung finden muss (E. d. V. G. H. v. 19. April 1893, Z. 1070, Budw. Nr. 7207).

2. An der Verpflichtung des k. k. Handelsministeriums zur Entscheidung der im §. 30 angeführten, den Rechtsbestand des Markenschutzes bedingenden Fragen, mögen sie nun im administrativen Wege durch die Parteien (§. 30, Abs. 1) oder im gerichtlichen Verfahren durch den Strafrichter (§. 30, Abs. 2) zur Cognition gestellt worden sein und eben darum auch daran, dass den Parteien ein Rechtsanspruch auf Schöpfung dieser Entscheidung zur Seite steht, kann nicht gezweifelt werden (E. d. V. G. H. v. 19. April 1893, Z. 1400, Budw. Nr. 7208).

Vgl. zu §. 30 auch die bei §. 21e und §. 3 M. Sch. Nov. abgedruckten Entscheidungen.

§. 30, Abs. 1. 1. Das ausschließliche Gebrauchsrecht an einer Marke kann wegen Ähnlichkeit mit einer anderen älteren Marke nur von dem Besitzer dieser älteren Marke bestritten werden (H. M. E. ex 1891 v. 16. März 1892, Z. 54755 Jur. Bl. XXI. Jahrg. 1892, S. 175).

2. Da das über eine Klage auf Löschung einer registrierten Marke abzuführende Verfahren in dem Gesetze v. 6. Jänner 1890 überhaupt nicht normiert wird, so kann darin, dass die Äußerung des in einem solchen Processe Geklagten dem Kläger nicht bekanntgegeben und nicht Replik und Duplik eingeholt wurde, ein formelles Gebrechen nicht befunden werden, zumal wenn durch die Einvernahme des Geklagten über die Klage dem Grundsatze der gleichen Behandlung beider Streittheile Rechnung getragen ist (E. d. V. G. H. v. 3. März 1892, Z. 745, Budw. Nr. 6471).

3. Die Unterlassung einer ausführlichen Motivierung bei einer Entscheidung in Markenschutzsachen bildet, zumal für letztere formelle Beweisregeln nicht bestehen, keinen Mangel des Verfahrens (E. d. V. G. H. v. 11. Nov. 1892, Z. 3880, Budw. Nr. 6873).

4. In der Unterlassung der Einvernahme von Sachverständigen im Laufe des Verfahrens über eine Markenlöschungsklage kann ein wesentlicher Mangel des Verfahrens nicht erblickt werden (E. d. V. G. H. v. 13. Oct. 1893, Z. 3407, Budw. Nr. 7450).

5. Die Unterscheidbarkeit von Marken und deren Täuschungsfähigkeit für den Käufer stellt einen, auf Grund der in Frage stehenden Markenbilder gestützten Schluss dar, den zu ziehen dem Richter im Markenstreite obliegt, und der eben daher auch vom Verwaltungsgerichtshofe auf seine gesetzliche Grundlage zu prüfen ist, daher von einer dem Ermessen der Verwaltungsbehörden anheimgegebenen Angelegenheit (§. 3, lit. c des Gesetzes v. 22. Oct. 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876) keine Rede sein kann (Beschluss des V. G. H. v. 13. Juli 1893, Z. 1195).

Sollte ein Privatankläger das Begehren um Löschung einer Marke vor Gericht stellen, so ist er darauf aufmerksam zu machen, dass die Entscheidung hierüber in den Wirkungskreis des k. k. Handelsministers fällt (Vdg. d. J. M. vom 20. März 1890, Z. 3632, Vdg. Bl. Nr. 16).

---

6. Die Frage der Verwechslungsfähigkeit zweier Marken ist keine bloße Thatfrage, vielmehr ist der Ausspruch über die Verwechslungsfähigkeit ein aus der äußeren Beschaffenheit zweier Marken gezogener Schluss, dessen Richtigkeit um so gewisser der Überprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof unterliegt, als jenes, auf bestimmten Thatumständen begründete Urtheil die nothwendige Voraussetzung für das Erkenntnis auf Löschung oder Nichtlöschung einer als verwechslungsfähig angefochtenen Marke bildet (E. d. V. G. H. v. 29. März 1895, Z. 1649, Budw. Nr. 8538, v. 6. Juni 1895, Z. 2906, Budw. Nr. 8722).

7. Über die Anzeige, dass eine Partei gegen eine, vom Handelsministerium gemäß §. 30 M. Sch. G. gefällte Entscheidung die Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof ergreifen wolle, ist der Vollzug dieser Entscheidung nicht zu sistieren, da im Sinne der Bestimmungen des §. 17 des Gesetzes v. 22. Oct. 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, beim Vorhandensein der dort angegebenen Voraussetzungen nur der beim Verwaltungsgerichtshof thatsächlich eingebrachten Beschwerde, nicht aber der bloßen Absicht, eine solche einzubringen eine aufschiebende Wirkung zuerkannt werden kann (H. M. E. v. 16. Dec. 1890, Z. 53977, v. 25. Febr. 1891, Z. 8124, s. Jur. Bl., XX. Jahrg. 1891, S. 163, v. 5. Aug. 1897, Z. 43729).

8. Wenn eine jüngere Marke nur rücksichtlich einzelner Warengattungen, für welche sie registriert wurde, mit einer älteren collidiert, so erfolgt die Löschung der jüngeren Marke nur in Ansehung jener Warengattungen, für welche die Collision mit der älteren Marke besteht (H. M. E. v. 20. Mai 1893, Z. 9406, Jur. Bl. XXII. Jahrg. 1893, S. 403).

9. Im Falle erfolgter Anerkennung der Ungleichartigkeit der Waren, für welche zwei Marken gebraucht werden kann nur mehr theilweise Löschung, nämlich Einschränkung derselben auf die vertragsmäßig als gegenüber der klägerischen ungleichartig anerkannte Warengattung begehrt werden (H. M. E. v. 26. Mai 1893, Z. 29997, Jur. Bl. XXIII. Jahrg., 1894, S. 53).

10. Ob die Streittheile in einem Markenlöschungsprocesse ihre, als verwechslungsfähig erkannten Marken für ganz verschiedene Warengattungen thatsächlich benützen, ist irrelevant, indem es lediglich darauf ankommt, ob die, bei der Registrierung der beiderseitigen Zeichen angegebenen Warengattungen (§. 14 M. Sch. G.) im Sinne des §. 7 M. Sch. G. und des §. 3 M. Sch. Nov. gleichartig sind (H. M. E. v. 6. März 1897, Z. 63679 ex 1896).

11. Das Markenschutzgesetz v. 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, kennt eine Feststellungsklage, mit welcher der Besitzer einer jüngeren Marke den Besitzer einer ähnlichen älteren Marke auf Anerkennung seines Rechtes zur Verwendung seiner jüngeren Marke belangen könnte, nicht und das Handelsministerium ist nach den §§. 30, und 21 lit. e des Markenschutzgesetzes über das ausschließliche Gebrauchsrecht an einer Marke nur im Falle eines von dem Strafgerichte anlässlich eines Eingriffstreites gestellten Ansuchens und im Falle eines auf Löschung einer Marke gerichteten Streites zu erkennen berufen (H. M. E. v. 27. Sept. 1892, Z. 46279, u. a.?).

12. Der Besitzer einer registrierten Marke ist legitimiert, auf Grund des §. 30 ein Erkenntnis des Handelsministers zu verlangen, durch welches festgestellt werde, dass ihm ein ausschließliches Gebrauchsrecht

Ergibt sich in einem der im §. 23 bezeichneten Fälle im Laufe des Strafverfahrens, dass die Entscheidung von einer Vorfrage abhängt, über welche nach dem ersten Absatze der Handelsminister zu erkennen berufen ist, so hat das Strafgericht unter Mittheilung der erforderlichen Belege an den

---

an seiner Marke trotz des Bestandes einer früher registrierten Marke zustehe, sofern er nur ein rechtliches Interesse an dieser Feststellung hat — wozu jedoch genügt, wenn der Besitzer der früher registrierten Marke die täuschungsfähige Ähnlichkeit der posterioren Marke mit der seinigen, ohne gesetzliche Schritte zu unternehmen, behauptet hat (E. d. V. G. H. v. 3. Juli 1895, Z. 3167, Budw. Nr. 8789).

13. Da die Competenz des Handelsministers zur Entscheidung von Streitsachen über das ausschließliche Gebrauchsrecht an Marken auch dann, wenn in solchen Fällen nicht direct auf Markenlöschung zu erkennen ist, feststeht, so würde in der Ablehnung eines solchen Erkenntnisses seitens des Handelsministers eine Rechtsverweigerung liegen (E. d. V. G. H. v. 3. Juli 1895, Z. 3167, Budw. Nr. 8789).

14. Dem Besitzer einer Marke muss eine Feststellungsklage auf Anerkennung seines Gebrauchsrechtes ungeachtet des Bestandes der älteren Marke des Geklagten in allen Fällen, insbesondere dann zuerkannt werden, wenn er, vom prioritätsälteren Markenbesitzer mit gesetzlichen Schritten bedroht, sich in einem Zustande der Rechtsunsicherheit befindet, welcher um so bedeutungsvoller wird, wenn die strafgerichtliche Verfolgung wegen Eingriffs in ein älteres Markenrecht gegen ihn eingeleitet wird (H. M. E. v. 22. Aug. 1896, Z. 17835, s. Bl. f. P. M. u. Z., III. Jahrg. 1897, S. 139).

15. Der Inhaber der jüngeren Marke, welcher von dem Inhaber der älteren Marke wegen Eingriffes verfolgt wird, kann auch während der Anhängigkeit des strafgerichtlichen Verfahrens die Klage auf Feststellung seines Gebrauchsrechtes bei dem Handelsminister einbringen (H. M. E. v. 8. Sept. 1897, Z. 41922. Öst. Zeitschr. f. gew. Rechtssch. III. Jahrg. 1897, S. 156).

16. Im Feststellungsprocesse erfolgt die Prüfung der täuschungsfähigen Ähnlichkeit zweier Marken nur nach deren registrierter Form in Bild und Probestück; entsteht durch etwaige Abweichungen bei der thatsächlichen Verwendung der Marke eine Collision mit einer registrierten Marke, so kann dies Anlass zu einer Eingriffsverfolgung bieten (H. M. E. v. 18. Sept. 1896, Z. 45295, s. Jur. Bl., XXVI. Jghrg. 1897, S. 282). Vgl. die zu §. 21e unter Nr. 54—56 mitgetheilten Entscheidungen.

17. Der Feststellungskläger hat zum Unterschiede von einigen Fällen der verwandten Aufforderungsklage zur Begründung seines Klagerechtes keineswegs eine durch den Beklagten geschehene „Störung" in der Ausübung des festzustellenden Rechtes nachzuweisen, sondern ist diesbezüglich nur erforderlich, dass der Feststellungskläger ein rechtliches Interesse an der Feststellung des fraglichen Rechtsverhältnisses durch das amtliche Erkenntnis besitze. Ein solches wesentliches rechtliches Interesse liegt für den Kläger als den Besitzer der posterioren Marken welcher von den älteren Einträgen der beklagten Firma Kenntnis erhalten hat, angesichts des Umstandes, dass die Beurtheilung der täuschungsfähigen Ähnlichkeit zweier Marken von einer Thatfrage ausgeht, welche verschiedene Beantwortungen erfahren kann, und dass er möglicherweise einer strafgerichtlichen Verfolgung ausgesetzt werden kann darin, dass dieser Zustand der Rechtsunsicherheit in Betreff des ausschließlichen Gebrauchs-

genannten Minister das Ersuchen wegen vorheriger Entscheidung dieser Frage zu richten und das Eintreffen derselben abzuwarten.

Zu wiederholten Malen haben Handels- und Gewerbekammern Personen, die wegen Eingriffe in das Markenrecht gerichtlich belangt wurden, Zeugnisse darüber ausgestellt, dass im Bereiche des betreffenden Kammerbezirkes eine bestimmte registrierte Marke zur Bezeichnung von Waren einer bestimmten Gattung ganz allgemein gebräuchlich, somit ein Freizeichen sei (§. 3, Z. 3 des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19), oder dass eine Warenbenennung, die ehemals eine Provenienzbezeichnung war, nunmehr nur die Bedeutung einer Gattungsbezeichnung habe. Aus dem gleichen Anlasse wurden den ansuchenden Parteien auch darüber Bestätigungen gegeben, dass Waren, mit einer bestimmten Zeichnung versehen, erzeugt und unbeanständet in Verkehr gesetzt wurden. Dass derartige

---

rechtes an seinen Marken beseitigt werde. Wenn sich aber der Kläger zu diesem Ende ohne Erfolg bemüht hatte, von der beklagten Firma als Inhaberin der prioren Marken außer Amts eine Erklärung darüber zu erlangen, ob dieselbe gegen die Fortführung der jüngeren, klägerischen Marken einen Anstand erhebe oder nicht, so erübrigt ihm nichts, als die Entscheidung des Handelsministeriums anzurufen (H. M. E. v. 26. Nov. 1896, Z. 57940).

18. Das Begehren um ein Erkenntnis, dass jemandem das Gebrauchsrecht an seiner nicht registrierten Stampiglie ungeachtet einer früher registrierten Marke zustehe, ist im Markenschutzgesetz, welches laut §. 30 nur die Feststellung des „ausschließlichen Gebrauchsrechts an einer Marke“, somit an einem registrierten Warenzeichen kennt, nicht begründet (H. M. E. v. 12. Nov. 1896, Z. 47768).

19. Ein ausschließliches Gebrauchsrecht an jedem, ein gewisses Sinnbild als charakteristischen Bestandtheil aufweisenden Warenzeichen kann nicht zuerkannt werden, weil im Sinne des §. 30 M. Sch. G. nur über das Gebrauchsrecht an einer bestimmten registrierten Marke und unbeschadet älterer Markenrechte erkannt werden kann (H. M. E. v. 6. März 1897, Z. 63679 ex 1896).

§. 30, Abs. 2. 1. Die Vorschrift des §. 30, al. 2 M. Sch. G. ist im Verhältnisse zu den Grundsätzen der §§. 5 und 258 St. P. O. strenge auszulegen; ihre Anwendung ist sicherlich nicht als Mittel zu chicanöser Verschleppung von Processen gedacht, weshalb das Gericht Anträge auf Einholung der Entscheidung des Handelsministers, welche in der Sachlage nicht ausreichend begründet sind, ablehnen darf (E. d. C. H. v. 30. Mai 1891, Z. 14793, Slg. Nr. 1454, J. M. Vdg. Bl. 1891, Nr. 653).

2. Die zweite Alinea des §. 30 M. Sch. G. befindet sich zu den Grundsätzen der §§. 5 und 258 St. P. O. in einer, zu einer stricten Auslegung drängenden Ausnahmsstellung (C. H. E. v. 3. Juli 1891, Z. 4694, Slg. Nr. 1468, J. M. Vdg. Bl. 1891, Nr. 679).

3. Über die Vorfrage des ausschließlichen Gebrauchsrechtes an einer Marke, sobald diese Vorfrage streitig oder zweifelhaft ist, ist einzig und allein der Handelsminister zu erkennen berufen, und dem Strafrichter steht es nicht zu, selbständig die Richtigkeit dieser Entscheidung oder die Motive derselben zu prüfen (C. H. E. v. 29. Jänner 1892, Z. 14555, Jur. Bl., XXII. Jahrg. 1893, S. 24, Slg. Nr. 1510).

4. Es besteht kein gesetzlicher Anhalt, in Hinsicht des Aufschubes die Vorschrift des §. 17 des Ges. v. 22. Oct. 1875, R. G. Bl. Nr. 36 v. J. 1876, zu analoger Anwendung ohneweiters auf Fälle des §. 30, alinea 2 M. Sch. G.

Zeugnisse bisweilen als Vertheidigungsbehelf gegenüber der Strafklage verwendet werden, ergab für die Ministerien des Handels und der Justiz den Anlass zu einer Verhandlung über die Frage der Berechtigung der Handelskammern zur Ausstellung solcher Zeugnisse und über die mögliche Rückwirkung derselben auf das gerichtliche Verfahren. Auf Grund des gepflogenen Meinungsaustausches machte das Handelsministerium mit dem Erlasse vom 30. Mai 1895, Z. 12845, die Handelskammern darauf aufmerksam, dass sie, obwohl nach §. 2 B, lit. c des Gesetzes vom 29. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 85, zur Ausstellung von Zeugnissen über den Bestand von Handelsusancen befugt, durch die Hinausgabe der bezeichneten Zeugnisse, die nicht bloß die Bestätigung eines Handelsgebrauches enthielten, ihren Wirkungskreis überschritten haben. In Betreff der gerichtlichen Verwertung dieser Zeugnisse aber betonte das Justizministerium unter Zustimmung des Handelsministeriums, dass derlei Atteste wohl nur bei irrthümlicher Auffassung ihrer rechtlichen Bedeutung auf die Ergebnisse des Strafverfahrens von unmittelbarem Einflusse sein könnten. Denn über die Frage, ob die Registrierung einer Marke hätte verweigert werden sollen, weil das fragliche Zeichen zur Bezeichnung bestimmter Warengattungen im Verkehre allgemein gebräuchlich ist, hat nach dem Gesetze der Handelsminister zu entscheiden (§§. 21, lit. e, und 30 des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19). Wenn sich daher eine solche Frage als Präjudicialpunkt für die Entscheidung des Straffalles ergibt, wird sie das Strafgericht trotz des Vorliegens eines Zeugnisses der Handels- und Gewerbekammer nach §. 30 des citierten Gesetzes der Entscheidung des Handelsministers zuzuführen haben; das Zeugnis kann nur als einer der in §. 30, Abs. 2 erwähnten Belege in Betracht kommen, die mit dem Ersuchen um das Erkenntnis dem Handelsminister mitzutheilen sind (J. M. Vdg. Bl. 1895, XIII. Stück).

§. 31. Übertretungen der auf Grund des §. 6 erlassenen Vorschriften werden von der politischen Behörde nach Maßgabe der Vorschriften der Gewerbeordnung bestraft, wobei stets auf den Verfall der betreffenden Waren zu erkennen ist.

Vgl. die Bestimmungen des achten Hauptstückes der Gew. Ordg. im I. Bande 1. Abth. dieser Ges. Ausg.

---

zu übertragen. Die Anordnung dieses letztcitierten Paragraphen ist chicanöser Verschleppung von Rechtssachen zu dienen nicht bestimmt und der Richter sonach berechtigt und verpflichtet, die Sachlage zu prüfen und darin ausreichend nicht begründete Anträge zurückzuweisen (C. H. E. v. 29. März 1893, Z. 3587, Slg. Nr. 1620, J. M. Vdg. Bl. 1893, Nr. 901).

5. Das in einer Markenstrafsache vom Handelsministerium infolge Requisition eines Strafgerichtes in Betreff des ausschließlichen Gebrauchsrechtes einer Marke an dieses Gericht ergangene Antwortschreiben ist keine Entscheidung von der Qualität des §. 2 des Ges. v. 22. Oct. 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes (C. H. E. v. 29. März 1893, Z. 3587, Slg. Nr. 1620, J. M. Vdg. Bl. 1893, Nr. 901).

6. Das in einer Markenstrafsache vom Handelsministerium, lediglich infolge Requisition eines Strafgerichtes in Betreff des ausschließlichen Gebrauchsrechtes einer Marke an dieses Gericht ergangene, wenn auch die Beantwortung der Requisition selbst ablehnende Antwortschreiben ist, wie sich aus der Vergleichung der §§. 2 und 5 des Ges. v. 22. October 1875,

IV. Abschnitt.

Marken von außerösterreichischen Unternehmungen.

§. 32. Hinsichtlich des Schutzes von Marken, sowie der Namen, Firmen, Wappen oder geschäftlichen Benennungen der Etablissements ausländischer Unternehmungen sind die mit den betreffenden Staaten geschlossenen Verträge oder Conventionen maßgebend.

I. Das Gesetz vom 15. Juni 1865, R. G. Bl. Nr. 45, wegen Zulassung von Ausländern zur Erlangung des Markenschutzes in Österreich hatte bestimmt:

Art. I. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. December 1858, R. G. B. Nr.230, zum Schutze der gewerblichen Marken und anderen Bezeichnungen (s. unten S. 109 ff.) können unter der Bedingung der Gegenseitigkeit auf die Marken und Bezeichnungen der Gewerbetreibenden fremder Staaten in Anwendung gebracht werden.

Die Gewerbetreibenden des betreffenden Staates haben, um des Schutzes ihrer Marken und Bezeichnungen theilhaftig zu werden, diese bei einer Handels- und Gewerbekammer des Reiches registrieren zu lassen und die sonstigen Bedingungen des Gesetzes vom 7. December 1858 zu beobachten.

Art. II. Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Äußeren, ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

II. Die Handelsministerial-Erlässe an die Wiener Handels- und Gewerbekammern, betreffend die Registrierung von Marken ausländischer Unternehmungen, s. unter S. 100—104.

III. Wer weder in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, noch in den Ländern der ungarischen Krone oder in Bosnien und der Hercegovina seinen Wohnsitz oder eine Niederlassung hat, kann Rechte aus dem Gesetze vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, sowie aus dem vorliegenden Gesetze nur dann geltend machen, wenn er innerhalb der genannten Gebiete einen entsprechend bevollmächtigten Vertreter bestellt (§. 5, Abs. 1 M. Sch. Nov., s. unten S. 65).

Unter welchen Bedingungen die in den Ländern der königlich ungarischen Krone registrierten Marken, sowie auch

---

R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, ergibt keine vor dem Verwaltungsgerichtshofe anfechtbare Entscheidung, da als solche nur eine Entscheidung oder Verfügung angesehen werden kann, welche im administrativen Verfahren erfolgt ist, von den Parteien auf diesem Wege entweder provociert worden oder gegen sie ergangen ist (E. d. V. G. H. v. 19. April 1893, Z. 1400, Budw. Nr. 7208).

§. 32, Abs. 1. 1. Schon aus der Natur des Markenrechtes als eines potentiell an keine Schranken gebundenen Persönlichkeitsrechtes geht hervor, dass dieses Individualrecht zuvörderst im Gebiete seines Entstehens begründet sein muss, wenn es über die Grenzen dieses Gebietes wirksam werden soll. Es ist also das Markenrecht eines Ausländers im Inlande stets bloß accessorischer Natur und in seiner Existenz von dem, im Heimatslande des Ausländers erworbenen

die Namen, die Firmen, die Wappen oder die geschäftlichen Benennungen der Etablissements dortseitiger Producenten oder Kaufleute des in diesem Gesetze gesicherten Schutzes theilhaftig werden, ist nach den Bestimmungen des Zoll- und Handelsbündnisses zu beurtheilen.

S. zu §. 32, Abs. 1 und 2: Staatsverträge und andere Bestimmungen, betreffend den Schutz der Marken 2c. in Beziehung auf das Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone, zu Bosnien und der Hercegovina, Liechtenstein und Staaten außerhalb des österr.-ungar. Zollgebietes, unten S. 401 ff.

V. Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

§. 33. Jene Marken, welche auf Grund der bisherigen Vorschriften registriert wurden und bezüglich deren seit der Registrierung bis zum Inslebentreten dieses Gesetzes die im §. 16 desselben zur Neuregistrierung festgesetzte Frist von zehn Jahren noch nicht verstrichen ist, genießen bis zum Ablaufe der zehn Jahre den nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend zu machenden Schutz ohne neuerliche Registrierung.

S. das kais. Patent vom 7. Dec. 1858, R. G. Bl. Nr. 230, womit ein Gesetz zum Schutze der gewerblichen Marken und anderen Bezeichnungen erlassen wurde, im Anhang S. 109—115.

---

principalen Markenrecht abhängig, so dass für die Eintragung jeder ausländischen Marke im Inlande die Voraussetzung gilt, dass dieses Warenzeichen in dem Staate, in dem sich das bezügliche Unternehmen befindet, geschützt erscheint (H. M. E. v. 17. Mai 1896, Z. 6572).

2. Das Gesetz vom 15. Juni 1865, R. G. Bl. Nr. 45, erscheint durch §. 32 M. Sch. G. derogiert, nach welchem hinsichtlich des Schutzes von Marken 2c. die mit den betreffenden Staaten geschlossenen Conventionen oder Verträge maßgebend sein sollen (E. d. V. G. H. v. 3. Juli 1896, Z. 3951, s. Österr. Zeitschr. f. d. gew. Rechtsschutz, II. Jahrg. 1896, S. 203).

§. 33, Abs. 1—3. 1. Eine unter dem Markenschutzgesetze v. J. 1858 registrierte Marke unterliegt bei der im §. 33 M. Sch. G. v. 6. Jän. 1890 vorgeschriebenen Erneuerung und von da ab allen Bestimmungen dieses letzteren Gesetzes (H. M. E. v. 15. Juni 1892, Z. 11103, s. Jur. Bl., XXI. Jahrg. 1892, S. 331).

2. Durch §. 33 ist für das Markenrecht der allgemeine Rechtsgrundsatz zur Anerkennung gebracht, dass bereits erworbene Rechte zwar den, durch ein neues Gesetz aufgestellten Formalvorschriften unterworfen sind, in meritaler Hinsicht jedoch auch nach der Wirksamkeit des neuen Gesetzes nach jenem Gesetze beurtheilt werden müssen, unter dessen Herrschaft ihr Erwerb vor sich gegangen war (E. d. V. G. H. v. 18. Juni 1892, Z. 1984, Budw. Nr. 6682).

Dagegen werden jene Marken, welche beim Inslebentreten dieses Gesetzes seit mehr als zehn Jahren registriert sind, nach Ablauf von drei Monaten, vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes an gerechnet, aus den Registern zu streichen sein, wenn die Eigenthümer der betreffenden Marken dieselben binnen dieser Frist nicht zur Neuregistrierung gebracht haben.

Die beim Inslebentreten dieses Gesetzes bereits anhängigen Verhandlungen sind bei jenen Behörden, welche bisher hiezu competent waren und auf Grund der bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen.

---

§. 33, Abs. 1. 1. Bezüglich jener Marken, seit deren Registrierung bis zum Inslebentreten des M. Sch. G. v. 6. Jän. 1890, R. G. Bl. Nr. 19, die zehnjährige Frist des §. 16 noch nicht verstrichen ist, bestimmt der erste Absatz des §. 33, dass die durch die frühere Registrierung erworbenen Rechte auf Grund dieser Registrierung auch nach dem neuen Gesetze aufrecht bleiben, ohne Rücksicht, ob sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes hätten neu erworben werden können (E. d. V. G. H. v. 18. Juni 1892, Z. 1984, Budw. Nr. 6682).

2. Daraus, dass die Bestimmungen des neuen Markenschutzgesetzes über die Registrierungsfähigkeit auf die unter der Herrschaft des alten Gesetzes registrierten, aber noch nicht zehn Jahre alten Marken nicht zurückwirken, dass vielmehr diese Marken die auf Grund der Registrierung unter dem früheren Gesetze erworbenen Rechte auch unter dem neuen Gesetze bis zum Ablaufe der zehn Jahre fortgenießen, folgt keineswegs, dass solche Marken, welche unter dem Gesetze v. J. 1858 thatsächlich registriert wurden und, in Ermangelung einer Überprüfung von amtswegen oder einer Anfechtung von Seite interessierter Parteien, noch heute aufrecht im Markenregister fortbestehen, obgleich sie schon den Bestimmungen des alten Markenschutzgesetzes nicht entsprochen haben und daher niemals hätten registriert werden sollen, nunmehr etwa unanfechtbar sind (H. M. E. v. 19. Aug. 1892, Z. 37024).

3. Durch §. 33 erscheinen den unter den früher in Geltung gestandenen Vorschriften registrierten Marken die durch die Registrierung bereits erworbenen Rechte auch unter der Wirksamkeit des neuen Gesetzes gewahrt, wobei die rückwirkende Kraft desselben sich nur insoferne äußert, als die unter dem Markenschutzgesetze vom Jahre 1858 erworbenen Rechte lediglich nach den formalen Bestimmungen des neuen Markenschutzgesetzes geltend zu machen sind (H. M. E. v. 3. Sept. 1892, Z. 41285).

§. 33, Abs. 2. 1. Die Bestimmung des §. 5 a. b. G. B, bezw. Art. V des Kundmachungspatentes zu diesem Gesetze, wonach Gesetze nicht zurückwirken, erscheint bezüglich des Markenschutzgesetzes durch §. 33, Abs. 2 M. Sch. G. ausdrücklich beseitigt (E. d. V. G. H. v. 18. Dec. 1891, Z. 4075, Budw. 6319).

2. Der zweite Absatz des §. 33 enthält einen Gegensatz zu dem ersten Absatz, indem er die Fortführung der seit mehr als zehn Jahren registrierten Marken an eine neue Registrierung bindet, die dann nur nach den Bestimmungen des neuen Markenschutzgesetzes erfolgen kann (E. d. V. G. H. v. 18. Juni 1892, Z. 1984, Budw. Nr. 6682).

§. 34. Das vorstehende Markenschutzgesetz hat nach Ablauf von drei Monaten vom Tage der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten.

Die Kundmachung erfolgte durch das R. G. Bl., VIII. Stück, ausgegeben und versendet am 19. Februar 1890.

Mit dem bezeichneten Zeitpunkte erlischt die Wirksamkeit des Gesetzes vom 7. December 1858, R. G. Bl. Nr. 230.

S. das kais. Patent vom 7. Dec. 1858, R. G. Bl. Nr. 230, womit ein Gesetz zum Schutze der gewerblichen Marken und anderen Bezeichnungen erlassen wurde, im Anhang S. 109—115.

§. 35. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Handelsminister, Mein Minister des Innern und Mein Justizminister betraut.

2. Markenschutz-Novelle.

Gesetz vom 30. Juli 1895, R. G. Bl. Nr. 108, womit das Gesetz vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, betreffend den Markenschutz, ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Die Vorschrift des §. 3, Punkt 2 des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, kraft welcher die

---

§. 33, Abs. 3. 1. Vor Wirksamkeit des Gesetzes v. 6. Jän. 1890, R. G. Bl. Nr. 19, wissentlich verübte Eingriffe in das Markenrecht, bezüglich welcher bei dem Inslebentreten dieses Gesetzes noch keine Verhandlung anhängig war, sind in Gemäßheit des kais. Patentes vom 7. Dec. 1858, R. G. Bl. Nr. 230, als Übertretungen jedoch von den Gerichtsbehörden zu bestrafen (E. H. E. v. 30. Mai 1891, Z. 14793, Slg. Nr. 1454, J. M. Vdg. Bl. Nr. 653).

2. Unter der Wirksamkeit des Gesetzes vom 5. Jän. 1890, R. G. Bl. Nr. 19, verübte Eingriffe in das Markenrecht können in eine bei der früher competenten Behörde noch anhängige Verhandlung gemäß alinea 3 des §. 32 dieses Gesetzes nur dann einbezogen werden, wenn sie mit dem Verhandlungsgegenstande eine Delicteinheit bilden (E. d. C. H. v. 3. Juli 1891, Z. 4694, Slg. Nr. 1468, J. M. Vdg. Bl. Nr. 679).

2. Gesetz vom 30. Juli 1895, R. G. Bl. Nr. 108 (Markenschutz-Novelle).

§. 1. 1. Bei der Registrierungsfähigkeit einer Wortmarke ist nicht die Absicht maßgebend, welche der Hinterleger bei der Wahl der Wortmarke gehabt haben und die Deutung, die er dem Worte beigelegt wissen will, sondern die Bedeutung, die dem Worte nach seinem Sinne in den betreffenden Verkehrskreisen zukommt (H. M. E. v. 28. März 1896, Z. 11895).

bloß in Worten bestehenden Warenzeichen von der Registrierung ausgeschlossen sind, findet nur auf solche Worte Anwendung, welche ausschließlich Angaben über Ort, Zeit oder Art

---

2. Bei der Beurtheilung, ob ein in Worten bestehendes Warenzeichen den in §. 1 M. Sch. Nov. für die Registrierung von Wortmarken gegebenen Voraussetzungen entspricht, ist nur auf den Verkehr, seine Bedürfnisse einerseits und seine Auffassung andererseits zu sehen (E. d. V. G. H. v. 5. Mai 1897, Z. 2571).

3. Bei der Beurtheilung der Registerfähigkeit einer Wortmarke kommt es nicht sowohl auf den Sinn an, in welchem allenfalls der Markenwerber das gewählte Warenzeichen verstanden wissen will, als vielmehr auf jene Bedeutung, in welcher das Zeichen von dem Verkehr naturgemäß verstanden werden würde (E. d. V. G. H. v. 10. Juni 1897, Z. 3420).

4. Die Frage, ob ein bestimmtes Wort eine Angabe über Zeit, Ort, Art der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung 2c. der Ware enthalte, wenn ohne Zweifel nur nach der natürlichen Wortbedeutung des betreffenden Ausdruckes beantwortet werden (E. d. V. G H. v. 24. Juni 1897, Z. 3922).

5. Eine Wortmarke . . . kann nur dann den vollen Schutz des Markenrechtes erlangen, wenn sie sich als individualisierter Name zur Unterscheidung der Ware eines Gewerbetreibenden von allen gleichartigen Waren anderer Gewerbetreibender eignet (E. d. V. G. H. v. 8. Jän. 1897, Z. 98).

6. Das Gesetz vom 30. Juli 1895, R. G. Bl. Nr. 108, verlangt keineswegs, dass die Angaben, die es von der Fähigkeit ausschließt, registriert zu werden, der Wahrheit entsprechen: es werden vielmehr Worte, die z. B. ausschließlich Angaben über Ort, Zeit und Art der Herstellung, über die Beschaffenheit einer Ware enthalten, die Eintragungsfähigkeit gewiss nicht dann erlangen, wenn diese Angaben der Wahrheit nicht entsprechen, soferne dieselben nur von den Consumenten der bezüglichen Ware als auf Ort, Zeit oder Art der Herstellung derselben oder auf ihre Beschaffenheit hinweisende Bezeichnungen angesehen werden können (H. M. E. v. 4. Juni 1896, Z. 12074).

7. Das Gesetz gestattet die Eintragung nur solcher Worte, welche frei erfunden sind (Phantasieworte) oder welche, wenn sie auch dem allgemeinen Sprachgebrauche angehören, doch zu der Ware und deren Eigenthümlichkeiten in keiner, durch den Begriff des Wortes gegebenen Beziehung stehen (E. d. V. G. H. v. 8. Jän. 1897, Z. 98).

8. Die Anordnung des §. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1895 verfolgt den unverkennbaren Zweck, zu verhindern, dass Erzeugern oder Händlern von Waren durch die Registrierung einer Wortmarke für eine bestimmte Person das Recht benommen werde, ihre eigenen Erzeugnisse und Handelsproducte mit Bezeichnungen zu versehen, welche geschäfts- oder verkehrsüblich sind oder welche mit den Eigenschaften der Waren in einem solchen Zusammenhange stehen, dass sie überall dort vorkommen, wo derartige Waren erzeugt oder im Handel umgesetzt werden (E. d. V. G. H. v. 24. April 1897, Z. 2336 und 2337).

9. Für die Entscheidung, ob in einem Worte eine ausschließliche Angabe über Zeit, Ort, Art der Herstellung einer Ware u. s. f. zu erblicken ist, handelt es sich zunächst nicht darum, ob diese Worte die verkehrsübliche Bezeichnung für bestimmte Warengattungen selbst sind, in welchem Momente eventuell ein Ausschließungsgrund nach §. 3, Abs. 3 des Gesetzes v. 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19 gelegen erscheint (E. d. V. G. H. v. 24. Juni 1897, Z. 3922).

der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse der Ware enthalten.

---

10. Die Vorschrift des §. 1 der M. Sch. Nov. vom 30. Juli 1895, R. G. Bl. Nr. 108, zählt nicht zu jenen gesetzlichen Bestimmungen, welche Anordnungen über die Zusammensetzung und äußere Gestaltung der Marken im Sinne von Art. 6 des Übereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dec. 1891, R. G. Bl. Nr. 23 ex 1892, treffen, sondern ist zu jenen gesetzlichen Bestimmungen zu rechnen, welche Anordnungen über den Sinn und die Bedeutung, somit über den innern Gehalt von Worten treffen (H. M. E. v. 17. Nov. 1896, Z. 55346, s. Öst. Zeitschr. f. d. gew. Rechtsschutz, III. Jahrg. 1897, S. 40). S. auch H. M. E. v. 29. April 1897, Z. 55347 ex 1896, bei Art. 6 des Übereinkommens mit dem Deutschen Reich v. 6. Dec. 1891, unten unter Staatsverträge 2c. S. 437.

11. Da in §. 1 der M. Sch. Nov. eine Unterscheidung zwischen solchen Angaben, durch welche größere, und solchen Angaben, durch welche kleinere örtliche Gebiete bezeichnet werden, nicht enthalten ist, so ist die Behauptung, dass eine wie immer geartete Ortsbezeichnung mangels ihrer Präcision nicht unter die citierte Gesetzesstelle falle, unbegründet (H. M. E. v. 4. Juni 1896, Z. 12074).

12. Die Registrierungsverbote des §. 3, Abs. 2 des Ges. v. 6. Jän. 1890, R. G. Bl. Nr. 19, und des §. 1 des Ges. v. 30. Juli 1895, R. G. Bl. Nr. 108, beschränken sich weder auf, einer bestimmten Sprache entnommene Provenienzbezeichnungen, noch setzen sie voraus, dass derartige Angaben der modernen geographischen oder politischen Nomenclatur entlehnt sein müssen (H. M. E. v. 30. Nov. 1895, Z. 53522, s. Jur. Bl. XXV. Jahrg. 1896, S. 196 f.).

13. Ein Ländername, der zwar staatsrechtlich nicht mehr richtig ist, aber vom Verkehre als Ortsbezeichnung aufgefasst wird, kann als eine Angabe über den Ort der Herstellung einer Ware im Sinne des §. 1 M. Sch. Nov. angesehen werden (E. d. V. G. H. v. 5. Mai 1897, Z. 2571).

14. Ein Wort, das bereits dem allgemeinen Sprachschatz angehörend, in der Literatur und im Handelsverkehr auf ein bestimmtes Präparat bezogen wird, stellt sich als eine Angabe über die Beschaffenheit der Ware dar, welche mit diesem Worte bezeichnet werden soll, und erscheint daher nach §. 1 M. Sch. Nov. nicht registrierbar (H. M. E. v. 21. Juli 1896, Z. 11952).

15. Wenn unter einem Worte eine bestimmte, im Verkehr übliche Warengattung (Sachnamen) zu verstehen ist, so enthält dieses Wort ausschließlich eine Angabe über die Beschaffenheit der Ware (H. M. E. v. 21. Juli 1896, Z. 11952).

16. Ein Warenname stellt nicht darum schon eine registerfähige Wortmarke dar, weil dieser Name den im Handelsverkehr bekannten technischen Ausdruck für eine ganz bestimmte, nämlich von dem Anmelder der Marke, bezw. seinem Vorgänger in Handel gebrachte Ware bildet: es ist vielmehr aus der Beschaffenheit dieses Wortausdruckes allein zu beurtheilen, ob das fragliche, bloß in Worten bestehende Warenzeichen zur Registrierung gebracht werden kann (E. d. V. G. H. v. 24. April 1897, Z. 2337).

17. Eine Wortmarke ist dann nicht registrierbar, wenn das, dieselbe bildende Wort bereits zur Zeit der ursprünglichen Registrierung die bekannte und gebräuchliche Bezeichnung (Gattungsname) für ein bestimmtes Product (§. 1 M. Sch. Ges. und §. 1 M. Sch.

§. 2. Das Alleinrecht zum Gebrauche einer vorschriftsmäßig hinterlegten Wortmarke erstreckt sich nicht bloß auf den Gebrauch dieser Marke in ihrer hinterlegten Bildform,

---

Nov.) gewesen ist (H. M. E. v. 15. Juli 1897, Z. 36566). Vgl. auch H. M. E. v. 17. Aug. 1897, Z. 1897, oben Nr. 6 bei §. 1 M. Sch. Ges.

18. Der Umstand, dass für ein Product ein Privilegium ertheilt worden ist, erscheint für die Erwägung, ob der Name dieses Productes als Wortmarke geschützt werden könne, irrelevant, weil es bei der Beurtheilung der Registerfähigkeit von Marken, welche nach §. 1 M. Sch. G. Zeichen darstellen, die dazu dienen, zum Handelsverkehr bestimmte Erzeugnisse und Waren von anderen gleichartigen Erzeugnissen und Waren zu unterscheiden, offenbar darauf nicht anzukommen hat, auf welche Weise das durch die Marke zu schützende Erzeugnis oder die Ware hergestellt wird (E. d. V. G. H. v. 24. April 1897, Z. 2337).

19. Um ein Wort als ausschließliche Angabe über die Bestimmung der Ware von der Registrierung als Schutzmarke auszuschließen, ist keineswegs erforderlich, dass dieselbe den ganzen Umfang der Bestimmung der betreffenden Ware erschöpfe, es genügt vielmehr, dass dieses Wort ausschließlich Angaben über die Bestimmung der Ware enthalte (H. M. E. v. 8. März 1897, Z. 3529, s. Jur. Bl. XXVI. Jahrg. 1897, S. 269, und v. 20. März 1897, Z. 3559).

20. Dem Begehren, dass im Centralmarkenregister bei einem Warenzeichen angemerkt werde, es sei dasselbe als Wortmarke registriert, kann keine Folge gegeben, da die Vornahme einer derartigen erläuternden Anmerkung im Markenregister sowohl dem Markenschutzgesetz als auch der Markenschutznovelle unbekannt ist (H. M. E. v. 20. März 1897, Z. 69745 ex 1896).

21. Wenn eine in Österreich gelegene Unternehmung bei der Handels- und Gewerbekammer, in deren Bezirke sie ihren Sitz hat, eine Wortmarke hinterlegt hat, so ist für die Frage der Registrierbarkeit dieser Marke der Umstand, dass dieselbe für das in England gelegene Hauptgeschäft oder ein in Deutschland gelegenes Zweiggeschäft zur Registrierung gelangt ist, von keiner Bedeutung (E. d. V. G. H. v. 10. Juni 1897, Z. 3420).

18. Im nachstehenden sind Wortmarken aufgezählt, welche für die nebenstehenden Waren hinterlegt worden sind, aber als gegen §. 1 M. Sch. Nov. verstoßend gelöscht werden mussten:

Acatène für Fahrräder; Äußerlich einfach — innen vorzüglich! für Kaffee-Surrogate; Albumin-Kindernährmehl für Kindernährmehl; Allumettes Orientales für Zündwaren; Alpenwolle und Alpen-Strickgarn für Strickgarn; Alpine, Altvater für Liqueur; Amarasco (Marasca brandy) für Cognac (bestätigt durch E. des V. G. H. v. 8. Jänner 1897, Z. 98); Angol vászon für Leinenwaren; Antiarthrin für Heilmittel; Appetit-Liqueur für Liqueur; Antioxydin für Rostschutzmittel; Antivenerin für ein chemisches Präparat; Arber für Liqueur; Ariston für mechanische Musikwerke, welche mittelst Notenscheiben betrieben werden; Armeefeder für Stahlschreibfedern; Ausstellung-Kiállitás für Zündhölzchen, Cigarrettenpapier, Cigarrettenhülsen und Cigarrenspitzen; Austria für Stahlschreibfedern und Zündwaren; Austria-Accumulatoren für Accumulatoren; Austriablau für Waschblau; Austria-Caffee für Kaffee-Surrogate; Austriafeder für Stahlschreibfedern; Austria-Kaiserhölzer für Zündhölzchen; Austria-Lederschmiere für Lederschmiere; Austria-Pencil für

sondern auch auf den Gebrauch in solchen Ausführungsformen, durch welche das geschützte Wort oder die geschützten Worte in anderen Schriftzeichen, Farben oder Größen zur Gänze oder theilweise wiedergegeben werden.

Bleistifte; Azurin für chemische Producte. Best India Rubber. Overshoe. First Quality für Gummischuhe; Böhmischer Mandel-Caffee für Kaffee-Surrogate; Bohemia-Caffee für Kaffee-Surrogate; Bohemia-Ofenglanz für Ofenschwärze; Bonecamp für Liqueur; Borówczanka für Liqueur; Braunauer Bauern-Leinwand für Leinen; Braunschweiger Mandel-Caffee für Kaffee-Surrogate; Brillant-Kerzen für Kerzen; Brillantnadel für Nadeln; Brillant-Silberglanz für Ofenschwärze; Brillant-Stahlglanz für Ofenschwärze; Brillantin und Brillantine für Putzpulver (bestätigt durch E. des V. G. H. v. 24. Juni 1897, Z. 3922); Brussa für Cigarrettenpapier und Cigarrettenhülsen. Cabinet für Wein; Caffee-Gries, Caffee-Mehl, Caffee-Schrot, Ceská mandlová káva, Ceská národni káva, sämmtlich für Kaffee-Surrogate; Ceský brillantni lesk für Ofenschwärze; Ceské obchodni péco für Stahlschreibfedern; Chainless für Fahrräder; Château für Wein; Cherry blossom für Parfum, Seifen, Pomaden 2c.; Chic für Cigarrettenpapier und Cigarrettenhülsen; Chloral-Amid für einen aus Chloral und Formanid-hergestellten Körper; Chocolat à la Paris, Chocolat à la vanille, Chocolat de l'Amerique vanillé, Chocolát de Santé, Cioccolata di Famiglia, sämmtlich für Chocolate und Canditen; Cisařský olej für Petroleum; Columbia für Strickgarn; Congo-Crême-Chocolade für Chocolate und Canditen; Congo-Strickgarn für Strickgarn; Consum-Chocolate für Chocolate; Consum-Garn für Baumwoll-Strickgarn; Continental-Compagnie für Fahrradreifen; Corylopsis du Japon für Parfum, Seifen, Pomaden 2c.; Crêmant blanc für Liqueur; La Crème de Styrie für Champagner; Crêmant rosé für Liqueur; Crystallazurin für chemische Producte; Császarolaj für Petroleum; Cserhati-Vászon für gebleichte und gefärbte Baumwollwaren. Dessert-Liqueur für Liqueur; Diagonal für Baumwollwaren; Diamantschwarz S. C. W. für Strickgarn; Diamantstahl für Stahl und Stahlwaren; Doppel-Crystall-Azurin für chemische Producte; Doppel-Stärke für Stärke; Dresdner Gesundheits-Caffee für Kaffee-Surrogate; Dupla-Keményitö für Stärke. Eckau 00 für Liqueur; Economic für Zündwaren; Elixir Orientale für Liqueur; Erdmandelcaffee-Surrogat für Kaffee-Surrogate; Ess de Nice für Parfum, Seifen, Pomaden 2c.; Estramadura für Strickgarne; Excelsior für Zahncrême, Mundwasser, Seifen, Parfum, Puder 2c.; Excelsior und Excelsiorfeder für Stahlschreibfedern; Excelsior-Gummi für Gummiwaren; Exportkümmel für Liqueur; Extra dry für Champagner; Extra Nähgarn „Silesia" für Leinen- und Baumwollzwirne und Nähgarne. Fein-Soda für Soda (bestätigt durch E. des V. G. H. v. 24. April 1897, Z. 2336); Feinster Gesundheits-Feigenkaffee für Kaffee-Surrogate; Fez Jerliches für Fez; Flawinstrickgarn für Strickgarn; Fleur de Cacao vanillé für Chocolate und Canditen; Fleure de Riz für Parfum, Seifen, Pomaden 2c.; Florentiner Melange für Kaffee-Surrogate; Florida für Seife, Puder, Parfum, Riechkissen, Toilettewasser 2c.; Flüssige Perltusche für flüssige Tusche; Formalin für ein chemisches Product; Foret des

§. 3. Auf Grund des §. 21, lit. e des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, kann die Löschung einer Marke auch deshalb erfolgen, weil dieselbe einer für die gleiche Warengattung früher registrierten, noch zu Recht bestehenden

---

Alpes für Parfum, Seifen, Pomaden 2c.; Frisia für Seife, Puder, Parfum, Riechkissen, Toilettewasser 2c. G. A. T. P. C. Przeworsk für Zucker; German und German-Paraffinhölzer für Zündholzfabrikate; Germania-Caffee und Germanischer, vormals Westphälischer Kaffee für Kaffee-Surrogate; Gießhübler für Gießhübler Mineralwasser; Gold Sec und Gold-Very-Dry für Champagner und Wein; St. Gotthard-Elixir für Liqueur; Granat-Apple-Blossom für Parfum, Seifen, Pomaden 2c.; Grazer Chocolate für Chocolate und Canditen; Graziosa für Sonnen- und Regenschirme und für Gummiwaren. Hafermark für Hafermehl; Handsome für Sonnen- und Regenschirme; Haushalt-Chocolate für Chocolade und Canditen; H. B. * Meidling für Knieröhren aus Blech; Holländisches Caffeemehl für Kaffee-Surrogate; Hygiea für Papier-Cigarren- und Cigarrettenspitzen (bestätigt durch E. des V. G. H. vom 24. April 1897, Z. 2337) und für Liqueur und Spirituosen; Hygieaseife für Seife. Ichthyol für aus schwefelfälligen Kohlenwasserstoffen hergestellte chemische und pharmaceutische Präparate, ferner für chemische und pharmaceutische Präparate und Producte, Seifen, Waschmittel, Parfumerien, Mundwasser, Toiletteartikel; Ichthyolol für Firnisse, Lacke, Harze, Mineralöle, Erdöle und aus kohlenstoffartigen Stoffen gewonnene Öle; Ichthyolite für Kohlen, Torf, Briketts, natürliche und künstliche Steine, Kalk, Bitumen, bituminöses Gestein und Theer. Ideal für Metallputzpulver; Ideal-Platte für Gummiwaren; Cognac Imperial für Cognac; Imperial-Mill für Papierwaren; India für Liqueur; Italienische Chocolate für Chocolate und Canditen; Ixora Bréoni für Parfum, Seifen, Pomaden 2c.; Professor Dr. Jäger für Ober- und Unterkleider, Socken, Strümpfe und Wollwaschseife; Jałowczak für Gesundheits-Liqueur; Java und Javamehl für Kaffee-Surrogate; Jodoformium Bituminatum für ein chemisches Präparat. Kaiserblau für Waschblau; Kaisergarn für Strickgarn; Kaiserhölzer für Zündholzfabrikate; Kaiseröl und Kaiser-Petroleum für Petroleum; Kaiser-Sect für Champagner; Kaiserseife für Seife; Király-Pezsgö für Champagner; Király sütö-élesztö für Presshefe; Klostergeist für Liqueur; Königs-Bäckerhefe für Presshefe; Königsblau und Königswaschblau für Waschblau; Königs-Feigencaffee für Feigenkaffee; Königswolle für Strickgarn; Königszwirn für Leinen- und Baumwollzwirn; Kontuszówka für Liqueur; Kosa Brzytwowa für Sensen; Kraft-Mahl-Caffee für Kaffee; Královà fikovà Káva für Kaffee; Královské droždi pekařské für Presshefe; Krystallöl, Krystallpetroleum, Krystály Petroleum, Křištálovy Petroley für Petroleum; Kupfer Ammonium für chemische Producte; Kyrály-Füge-Kávét für Kaffee; Kysibelky für Gießhübler Mineralwasser. Lanolin für gereinigtes Wollfett und aus demselben hergestellte Präparate; Lebenswecker für Liqueur; Levantines für Zündwaren; Liesinger Kaiserbier für Bier; Linoleum-Fußboden-Email für Lacke, Lackölfarben, Fußboden-Anstrich und Fußbodenwichse; De Lys für Parfum, Seifen, Pomaden 2c. Magdeburger Mandel-Caffee für Kaffee-Surrogate; Magen-Regulator für Liqueur; Mailänder Chocolate für Chocolate und Canditen; Mandel-

Marke derart ähnlich ist, dass die Unterschiede von dem gewöhnlichen Käufer der betreffenden Ware nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden könnten.

Kaffee, Manilla, Manilla Velim für Kaffee-Surrogate; Meidinger Ofen für Öfen; Melange für Kaffee-Surrogate; Metallbrillant für Zündwaren; Militär-Wichse für Wichsefabrikate; Mississippi Gesundheitsbitter für Liqueur; Mocca für Caffee-Surrogate; Moderne für Cigarrettenpapier und Hülsen; Moor-Extracte, Moor-Lauge und Moor-Salz für Moor-Extract, bezw. Moor-Salz und Moor-Lauge. National für Zündwaren; National-Cognac für Cognac; National-Strickgarn für Strickgarn; Natur-Aroma für Äther, Öle und Essenzen; Nemzeti Cognac für Cognac; Nemzeti Kötö Pamut für Strickgarn; New Impermeable Matches für Zündwaren; Niagara für Garne und Zwirne; Nonpareil für Champagner; Normal für Kleider, Socken, Strümpfe, Strickgarn, Wollwaschseife und für Gummiwaren; Nove právnické péro für Stahlschreibfedern; Nürnberger Mandel-Caffee für Kaffee-Surrogate. Österreichische Kaiserzünder für Zündwaren; Original-Crême-Seife in Tuben mit „Roller" für Seife und Seifenpräparate. Papel Para Señoras für Cigarrettenpapier; Pardubická přisada kávová für Kaffee-Surrogat; Parfumerie-Odorosa für Parfumeriewaren und Toiletteseifen aller Art; Chocolat à la Paris für Chocolate und Canditen; Perfectlampe für Lampen, Brenner und Lampencylinder; Perla, Perle für Weine; Perle extra Dry für Liqueur; Perle von Missian und Perle von Tirol für Flaschenwein; Phenacetin für pharmaceutische Producte; Phenacetin (Para-Acetphenetidin) für das chemische Product Para-Acetphenetidin; Phenokoll für Arzneimittel; Photochrom für photografische Producte mit Farben; Piperazin für Arzneimittel; Plombagine E. M. Z. pour donner le brillant au fer et à l'acier für Ofenschwärze; Polysulfin für Reinigungspulver und Seife; Poudre de Caffee de Chicorée für Kaffee-Surrogate; Prachtsalon für Zündwaren; Preis Medaille Stecknadel für Stecknadeln; Premier für Velocipedes (bestätigt durch E. des V. G. H. v. 10. Juni 1897, Z. 3420). Ramleh de Chine für Cigarrettenpapier und Cigarrettenhülsen; Reform für Strickgarn; Reform-Copiertinte, Reform-Schreibtinte, Reformtinte für Tinte; Reform-Zwirn für Zwirne und gezwirnte Garne; Regenerativ für Gasbeleuchtungs- und Gasheizungsapparate; Rheumatin für pharmaceutische Präparate; Royal-Feigencaffee, Royal-Caffee für Feigenkaffee. Sacharin, Sacharina, Sacharine, Sacharinum für benzs. Sulfinid oder Anhydro-Orthosulfaminbenzoësäure; Sansrivale für Sensen; Sanitas für Telephon-Schutztücher; Schlossperle für Wein; Le Siam für Cigarrettenpapier und -hülsen; Slovanká káva, Sparcaffee für Kaffee-Surrogate; Sparkling für Champagner; Le splendide für Cigarrettenpapier und -hülsen; Stiria Perle für Champagner; Styria für Fahrräder; Styria's Blume für Wein; Suave für Cigarrettenpapier und -hülsen; Sultan-Feigenkaffee für Kaffee-Surrogate; Superior für Kaffee-Surrogate; Schweizer Chocolate für Chocolate und Canditen; System Professor Dr. G. Jäger für Ober- und Unterkleider, Socken, Strümpfe und Wollwaschseife. Teint-Seife für Seife; Torontaler-Strickgarn für Baumwollstrickgarn; Tutti-Frutti für Liqueur. Überseeisches Pulver für Insectenpulver; Undurchdringlich für Gummiwaren; Ungarische Königshölzer für Zündwaren; Universal für Hauen, Hammer und Bergbauwerkzeuge im allgemeinen; Unverkäuflich

Über das Begehren des Besitzers der älteren Marke auf Löschung entscheidet der Handelsminister nach Anhörung des Besitzers der angefochtenen Marke und erforderlichenfalls nach Einvernehmung von Sachverständigen.

S. unten §. 5, Abs. 3 M. Sch. Nov.

S. die Bemerkung zu §. 21, lit. e M. Sch. G., oben S. 34 ff.

§. 4. Außer in den im §. 21 des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, vorgesehenen Fällen kann die Löschung einer Marke von demjenigen begehrt werden, welcher nachweist, dass das von ihm für die gleiche

---

Dampfbrauerei Znaim R. W. für Flaschenbier. Vadász vászon für gebleichte Baumwollwaren; Veroneser Crême-Stangen für Chocolate und Canditen; Viola-Violetta für Parfum-Seifen; Volks-Chocolade für Chocolate und Canditen; Volks-Seife für Seife; Vorzüglichster Gussstahl für Sensen, Sicheln und Strohmesser. Waldbouquet, Walddust-Bouquet, Waldluft-Bouquet für Parfum; Wellington für Messerpoliermittel, Messerputzbretter, Silberputzseife &c. und Ofenschwärze; Wheat-Straw für Cigarrettenpapier und -hülsen; Wiener Chocolate für Chocolate und Canditen; Wiener Kaffeegewürz, Wiener Kaffeewürze für Feigenkaffee; Wiener Mode für Strickgarn; Winia k für Liqueur; Wirtschafts-Chocolade für Chocolate und Canditen; Wirtschafts-Thee für Thee; Wirtschaftswolle für Strickgarn; Woda Warszawska für Liqueur. Zanzibar-Bohnen für Chocolate und Canditen; Zuckerrüben-Caffee für Kaffee-Surrogate.

§. 2. 1. Wenngleich den Probestücken bei Wortmarken nicht jene Bedeutung zukommt, welche sie bei Bildmarken besitzen, so ist, da §. 13 M. Sch. G. bei Marken für Materialien, wie Metall, Thon &c. die Verpflichtung zur Vorlage von Probestücken ganz allgemein aufstellt und die Markenschutznovelle für Wortmarken keine Ausnahme macht, auch in Hinkunft bei Wortmarken, welche eingepresst, eingeprägt, eingeätzt u. dgl. verwendet werden sollen, die Vorlage von Probestücken zu verlangen, wobei es selbstverständlich ist, dass durch diese Vorlage der in §. 2 M. Sch. Nov. den Wortmarken garantierte Umfang des Schutzes nicht berührt wird (H. M. E. v. 9. Juni 1896, Z. 30236).

2. Bei einer Wortmarke kommt nicht bloß der Klang des Wortes, sondern auch die durch das Wort erwirkte Vorstellung wesentlich in Betracht (H. M. E. v. 8. October 1896, Z. 37480, s. J. Bl. XXVI. Jahrgang 1897, S. 257).

3. Im §. 2 M. Sch. Nov. wird die Frage, ob das ganze durch eine Wortmarke geschützte Wort in einer verlängerten Marke enthalten sein dürfe, nicht berührt (E. des V. G. H. v. 24. Juni 1897, Z. 3562).

§. 3. S. die zu §. 21 lit. e M. Sch. G. mitgetheilten Entscheidungen, oben S. 32 ff.

§. 4. 1. Als Voraussetzung des §. 4 M. Sch. Nov. ist nicht erforderlich, dass das klägerische Warenzeichen den Käufern direct als Kennzeichen der klägerischen Provenienz gegolten hat, soferne dasselbe nur als Kennzeichen einer bestimmten Ware galt, welche nach Aussage der Zeugen aus dem klägerischen Unternehmen stammte (H. M. E. v. 24. April 1897, Z. 15685).

Warengattung geführte, nicht registrierte Warenzeichen bereits zur Zeit der Registrierung der angefochtenen, mit seinem nicht registrierten Warenzeichen gleichen oder verwechslungsfähigen Marke in den betheiligten Verkehrskreisen als Kennzeichen der Ware seines Unternehmens gegolten hat.

Die Löschungsklage ist auch gegen die Rechtsnachfolger im Besitze der angefochtenen Marke zulässig; sie hat jedoch dann nicht statt, wenn der Besitzer der registrierten Marke seinerseits nachweist, dass die Registrierung der Marke mit Zustimmung des Klägers stattgefunden, oder dass das Unternehmen, für welches die Marke registriert wurde, das angemeldete Warenzeichen ebenso lange oder noch länger als der Kläger unregistriert geführt hat.

Die Klage auf Löschung einer solchen Marke muss längstens binnen zwei Jahren nach der Registrierung der Marke bei dem Handelsministerium eingebracht werden.

Das Erkenntnis auf Löschung wirkt auf den Zeitpunkt der Einreichung der gelöschten Marke zurück.

§. 5. Wer weder in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, noch in den Ländern der ungarischen Krone oder in Bosnien und der Hercegovina seinen Wohnsitz oder eine Niederlassung hat, kann Rechte aus dem Gesetze vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, sowie aus dem vorliegenden Gesetze nur dann geltend machen, wenn er innerhalb der genannten Gebiete einen entsprechend bevollmächtigten Vertreter bestellt.

Der Name und Wohnort dieses Vertreters, sowie jede hinsichtlich der Vertretung eintretende Veränderung, kann unter Vorlage der für ihn ausgestellten Vollmacht behufs Eintragung in das Markenregister bei der Registrierungsstelle angemeldet werden.

Ist ein Vertreter nicht ordnungsmäßig angemeldet, so

---

2. Zum Vorgebrauche im Sinne des §. 4, M. Sch. Nov. ist nicht erforderlich, dass das früher gebrauchte Warenzeichen für alle einzelnen Arten derjenigen Warengattungen geführt worden ist, für welche die hinterlegte Marke registriert erscheint (H. M. E. v. 14. Sept. 1897, Z. 43101, s. Öst. Zeitschr. f. gew. Rechtssch., III. Jahrg. 1897, S. 164). Vgl. auch die bei §. 7, M. Sch. Ges. mitgetheilten Entscheidungen.

3. §. 4 M. Sch. Nov., durch den der frühere Gebrauch einer Marke zu einem gewissen Schutze gelangte, findet auf bereits zur Zeit des Inkrafttretens der Novelle registrierte Marken keine Anwendung (H. M. E. v. 25. Jänner 1896, Z. 74033 ex 1896, s. Bl. f. P. M. u. Z. II. Jahrgang 1896, S. 107).

kann über ein auf Löschung der Marke gerichtetes Begehren auch ohne Anhörung ihres Besitzers erkannt werden.

Vgl. auch die Bemerkungen III—VII bei §. 10 b des Priv. G., unten S. 165 ff.

§. 6. In Streitigkeiten über den Bestand eines Markenrechtes hat der Handelsminister nach freiem Ermessen zu bestimmen, zu welchem Antheile und Betrage die Kosten des Verfahrens und der Rechtsvertretung den Betheiligten zur Last fallen.

Der rechtskräftige Ausspruch über die Kosten genießt gerichtliche Executionsfähigkeit. Um die Execution ist bei dem zuständigen Gerichte anzusuchen.

Die Rechtskraft des Ausspruches über die Kosten ist über Ansuchen eines Betheiligten durch das Handelsministerium auf dem Erkenntnisse zu bestätigen.

§. 7. Marken, welche auf Grund des §. 21 a, b oder c des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, gelöscht sind, sowie Marken, die mit den gelöschten Marken verwechslungsfähig ähnlich sind, dürfen für die Waren, für welche sie registriert wurden, oder für gleichartige Waren zu Gunsten eines anderen als des letzten Besitzers oder seines Rechtsnachfolgers erst nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Tage der Löschung im Register der Handels- und Gewerbekammer von neuem registriert werden.

---

§. 6. 1. Der Besitzer einer registrierten Marke, welcher dieselbe nach dem Tage der Zustellung des avis préalable sowie der, auf Löschung dieser Marke wegen täuschungsfähiger Ähnlichkeit mit einer prioritätsälteren Marke gerichteten Klage selbst zur Löschung gebracht hat, ist, nach dem Antrage des Klägers, zum Ersatze der zur Verfolgung des klägerischen Markenrechtes nothwendigen Kosten des Rechtsstreites an den Kläger zu verurtheilen (H. M. E. v. 21. December 1896, Z. 61591).

2. Wenn über eine Klage auf Löschung einer Marke der Beklagte den in der Klage erhobenen Anspruch, ohne sich in den Streit einzulassen, durch freiwillige Löschung anerkannt hat und überdies aus der Klage nicht ersichtlich ist, dass der Beklagte die Löschung der Marke in gütlichem Wege verweigert, also durch sein Verhalten zur Klagserhebung Anlass gegeben habe, so findet ein Kostenzuspruch zu Gunsten der klägerischen Firma auf Grund der Bestimmungen des §. 6 der citierten Markenschutznovelle nicht statt (H. M. E. v. 26. Jänner 1897, Z. 58843 ex 1896).

3. Der in einem Markenlöschungsstreit Beklagte, der in seiner Äußerung das Klagerecht des Klägers bestritten hat, kann zum Ersatz der Kosten an den obsiegenden Kläger verurtheilt werden, wenngleich er inzwischen die Marke im Grunde des §. 21 a M. Sch. G. zur Löschung gebracht hat (H. M. E. v. 24. April 1897, Z. 15685).

4. Der Besitzer einer registrierten Marke, welcher dieselbe erst nach erfolgter Überreichung einer Klage auf Löschung dieser Marke, obschon er vom Kläger schon außeramtlich zur Löschung aufgefordert worden war,

In den Fällen der Löschung einer Marke im Sinne der Bestimmungen des §. 4 dieses Gesetzes ist der Kläger berechtigt, die gelöschte Marke bereits nach Rechtskraft des Löschungserkenntnisses für sich registrieren zu lassen.

Zur Behebung allfälliger Zweifel darüber, ob und inwieferne die im §. 7 der Markenschutz-Novelle vorgesehene Prüfung der angemeldeten Marken auf ihre Identität bezw. täuschungsfähige Ähnlichkeit mit, für gleichartige Waren registriert gewesenen und noch nicht seit zwei Jahren gelöschten Marken den Markenregistrierungs-Ämtern der Handels- und Gewerbekammern zustehe, wurde den Handels- und Gewerbekammern mit H. M. E. vom 2. August 1895, Z. 39675, mitgetheilt, dass wohl im Grunde der §§. 30, 7 und 13 M. Sch. G. die fallweise Entscheidung, ob die Bestimmung des §. 7 der Novelle der Erwerbung des Alleinrechtes auf eine Marke entgegenstehe, dem Wirkungskreise des Handelsministeriums vorbehalten bleibe, dass es jedoch den genannten Ämtern obliege, sofern sie aus Anlass der Führung des Markenregisters oder aber auf anderem Wege zur Kenntnis gelangen, dass eine angemeldete Marke mit einer, für gleichartige Waren registriert gewesenen und noch nicht seit zwei Jahren gelöschten Marke gleich oder doch täuschungsfähig ähnlich sei, ohne dass der neue Anmelder mit dem letzten Besitzer des gelöschten Warenzeichens oder mit dessen Rechtsnachfolger identisch sei, über diese Wahrnehmung unter Anführung aller einschlägigen Thatsachen im allgemeinen bei Gelegenheit der allmonatlich einzusendenden Verzeichnisse über die vorgekommenen Veränderungen im Markenregister, zu berichten.

§. 8. Die §§. 1 bis 4 und 6 bis 9 dieses Gesetzes treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tage, §. 5 jedoch erst sechs Monate nach dieser Kundmachung in Wirksamkeit.

Die Bestimmungen des §. 4 finden nur gegenüber jenen Marken Anwendung, welche erst nach dem Zeitpunkte der Kundmachung dieses Gesetzes zur Registrierung gelangen, ebenso findet die Anordnung des §. 6 nur auf diejenigen Streitigkeiten Anwendung, welche erst nach diesem Zeitpunkte anhängig gemacht werden.

Die Kundmachung erfolgte durch das R. G. Bl., LV. Stück, ausgegeben und versendet am 2. August 1895.

§. 9. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Handelsminister, Mein Minister des Innern und Mein Justizminister betraut.

---

zur Löschung gebracht hat, muss dem Kläger die Processkosten ersetzen, da somit die Klage als zur geeigneten Rechtsverfolgung nothwendig angesehen werden muss (H. M. E. v. 21. Mai 1897, Z. 26364).

5. Ein Zuspruch von Processkosten findet im Feststellungsprocesse nicht statt, da der §. 6 des Ges. v. 30. Juli 1895, R. G. Bl. Nr. 108, einen solchen Zuspruch nur in Streitigkeiten über den Bestand des Markenrechts vorsieht, zu denen jedoch Feststellungsstreitigkeiten, bei denen es sich nicht um die Löschung von Marken handelt, nicht gezählt werden können (H. M. E. v. 22. August 1896, Z. 17835, s. Bl. f. P. M. u. Z. III. Jahrg. 1897, S. 139, v. 18. Sept. 1896, Z. 45295, s. Jur. Bl. XXVI. Jahrg. 1897, S. 212).

3. Instruction bezüglich der Führung der Markenregister u. andere Erlässe des Handelsministeriums an die Handels- und Gewerbekammern.

A. Instruction vom 18. April 1890, Z. 15377, bezüglich der Führung der Markenregister.*)

Im Grunde der Gesetze vom 29. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 85, betreffend die Organisierung der Handels- und Gewerbekammer (§§. 2 und 3), und vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, betreffend den Markenschutz, wird der Handels- und Gewerbekammern in Ergänzung und theilweiser Abänderung der sub Z. 3970/H. M. ex 1858 erlassenen Instruction in Betreff der Führung der Markenregister Nachstehendes zur Darnachachtung eröffnet:

I. Die Handels- und Gewerbekammer hat

a) insoferne dies noch nicht geschehen ist, ein Amtslocal zu bestimmen, in welchem die ihr durch das Markenschutzgesetz aufgetragenen Amtshandlungen vorzunehmen sind, und dasselbe mit den zur Aufbewahrung der Register, sowie der Probestücke (§. 13, Abs. 6 M. Sch. G.) erforderlichen Schränken und den sonstigen Einrichtungsstücken zu versehen;

b) insoferne dies noch nicht geschehen ist, einen Markenregistranten zu bestellen, welcher die den Kammern gesetzlich zugewiesenen Amtshandlungen unmittelbar zu verrichten hat;

Zur Besorgung der Concepts-, Kanzlei- und Cassageschäfte ernennt jede Handels- und Gewerbekammer außerhalb des Kreises ihrer Mitglieder einen fachwissenschaftlich gebildeten, besoldeten Secretär, und das erforderliche besoldete Hilfspersonal. Der Secretär und das Hilfspersonal empfangen ihre Geschäftszuweisung durch den Präsidenten (§. 14 des Gesetzes vom 26. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 85).

c) das vorschriftsmäßige Markenregister anzulegen.

II. Der bestellte Markenregistrant ist, bevor er seine Amtsthätigkeit beginnt, der bezüglichen politischen Landesbehörde zu dem Ende anzuzeigen, damit diese dessen bisher etwa noch nicht erfolgte Beeidigung veranlasse.

---

*) S. H. M. E. an alle H. u. G. K. v. 18. April 1890, Z. 15377: Weigelsperg, Compendium. I. Nachtragsheft, S. 18 ff.

III. Das Markenregister ist nach dem im entsprechenden Formate mitfolgenden*) Muster anzulegen und mit fortlaufenden Folio-Nummern zu versehen.

Zu den einzelnen, im Muster ersichtlichen Rubriken wird Folgendes bemerkt:

Ad 1. Die erste Eintragung in das neue Markenregister hat mit der Nummer 1 zu beginnen und haben die späteren Registrierungen nach den fortlaufenden Nummern zu geschehen.

Ad 2. In diese Rubrik sind die vorgelegten Originalmarken einzukleben. Neben diesen Marken ist überdies die Anzahl der vorgelegten Probestücke ersichtlich zu machen.

---

*) Das Muster für das Formular des Markenregisters ist in verkleinertem Maßstabe am Ende der Instruction abgedruckt (s. unten S. 93).

Instruction v. 18. April 1890, Z. 15377.

Punkt III, Ad 1. Die fortlaufende Numerierung der Marken im Kammerregister ist für die Priorität der Marke von keiner Bedeutung und deckt sich mit der Priorität keineswegs ausnahmslos in der Weise, dass die höhere Nummer auch eine spätere Priorität in sich schließt, da diese fortlaufende Numerierung lediglich zur größeren Übersichtlichkeit der Marken und Aufrechthaltung der Ordnung in den Registern jeder einzelnen Handels- und Gewerbekammer eingeführt ist, und weil in jenen Fällen, wo seitens des Handelsministeriums einer Beschwerde gegen verweigerte Registrierung stattgegeben wird, die höhere Nummer der nachträglichen Registrierung trotzdem eine frühere Priorität für die Marke bedeuten wird (H. M. E. v. 15. Dec. 1891, Z. 41658).

Punkt III, Ad 2. 1. Nachdem eine Marke durch die Eintragung in das Markenregister zu einem Theile einer öffentlichen Urkunde wird, so dürfen in der hinterlegten Marke keinerlei Correcturen oder Radierungen vorkommen, welche über die Authenticität der Marke Zweifel aufkommen ließen. Es muss daher eine Marke, welche eine Radierung aufweist, durch ein solches Exemplar ersetzt werden, welches keine Spur vorgenommener Änderungen an sich trägt, und ist die hinterlegende Partei zur Vorlage eines solchen Exemplars von der betreffenden Kammer zu verhalten (H. M. E. v. 17. März 1891, Z. 10351).

2. Hinsichtlich des Einlegens einzelner größerer Marken in das Verzeichnis, ist ohne Rücksicht auf einen etwaigen Mehraufwand von Drucksorten dafür Sorge zu tragen, dass die Marken (besonders große Dimensionen ausgenommen) ohne Brechung des Papieres, auf welchem sie abgedruckt sind, in ihrer vollen Fläche in die Verzeichnisse eingelegt, bezw. an einer entsprechenden Stelle lose befestigt werden. Hiebei ist auch darauf Bedacht zu nehmen, dass jedes Markenbild in der aufrechten Lage des Verzeichnisses und nicht erst durch Wenden oder Stürzen desselben in Augenschein genommen werden kann (H. M. E. v. 18. Mai 1891, Z. 20576).

3. Da infolge der dermalen geübten Art der Befestigung der Marken in den Verzeichnissen die Markenbilder oft mehr oder weniger beschädigt werden, so wird behufs künftiger Vermeidung ähnlicher Vorkommnisse

Ad 5. Die, mit dem H. M. E. vom 18. April 1890, Z. 15377/II, den Handels- und Gewerbekammern mitgetheilte Eintheilung (vgl. Weigelsperg, Comp., I. Nachtragsheft, S. 28) der Warengruppen, nach welchen das Centralmarkenregister gegliedert wird, ist: I. Gruppe: Metalle, Metallwaren, Werkzeuge, Instrumente. II. Gruppe: Stein-, Thon- und Glaswaren. III. Gruppe: Holz-, Stroh-, Papier-, Bein-, Gummi- und Lederwaren. IV. Gruppe: Garne, Gewebe, Bekleidungsgegenstände und Putzwaren. V. Gruppe: Nahrungsmittel, Getränke und landwirtschaftliche Producte, und VI. Gruppe: Chemische Producte. (Eine Untertheilung einiger dieser Warengruppen s. im H. M. E. vom 27. Juli 1890, Z. 29076, an die Wiener Handels- und Gewerbekammer bei Punkt VI der Instruction, S. 75.)

---

empfohlen, die hinterlegten Markenbilder auf ihrer Rückseite mittelst Papierstreifen, deren Enden in die Verzeichnisse geklebt werden, zu befestigen (H. M. E. v. 15. Sept. 1892, Z. 48318).

4. Da eine registrierte Marke, als solche, ohne Rücksicht, auf welcher Verpackung sie angebracht ist, Schutz genießt, so ist die Einlegung eines Markenbildes auf einem Emballagepapier bestimmter Farbe einerseits überflüssig und andererseits, da geeignet, das Markenrecht zu schmälern, unzulässig (H. M. E. v. 17. März 1896, Z. 13068). Vgl. die oben zu §. 21 e M. Sch. G. unter Nr. 46 und 47 abgedruckten Entscheidungen.

5. Aus §. 11 M. Sch. G. ergibt sich, dass das Markenrecht wohl die auf Gefäßen und Verpackungen angebrachten Zeichen schützt, nicht aber die Gefäße und Verpackungen und deren Form selbst; vielmehr können die Gefäße ꝛc. nur eventuell den Musterschutz genießen. Die Ansicht, dass eine Abbildung des ganzen Gefäßes im Register zu hinterlegen sei, wenn jene Zeichnung, die die Marke bilden soll, sich über das ganze Gefäß ausbreitet, ist irrig; denn sie würde consequenterweise dazu führen, dass bei Etiketten, welche sich um alle Seiten einer kistchenförmigen Packung (z. B. bei Feigenkaffee) herumlegen, auch nur eine Abbildung des Pakets in perspectivischer Ansicht zu hinterlegen wäre und nicht die in eine Fläche ausgebreitete Etikette. Nach §§. 1, 11, 13, 14 und 17 M. Sch. G. ist immer nur das auf der Ware oder auf der Verpackung oder dem Gefäße angebrachte Zeichen, nicht aber eine Ansicht der verpackten, mit der Marke versehenen Ware zu hinterlegen; das Markenregister hat nur die Flächenerscheinung des Zeichens aufzunehmen, niemals die plastische Form eines wirklichen Musters noch in Form einer Abbildung. Diese Begrenzung des Gebietes des Markenrechts ist nothwendig, um eine Verwirrung zwischen Marken- und Musterschutz hintanzuhalten. Ob die Marke auf die Ware oder deren Verpackung durch Ankleben einer Etikette oder durch Anstreichen, Aufpatronieren u. dgl. angebracht wird, ist nach §. 11 M. Sch. G. gleichgiltig. Auch in den letzteren Fällen ist geradeso ein Abdruck der Marke auf Papier dem Register einzuverleiben, wie z. B. bei den aufgeprägten Sensenmarken (H. M. E. v. 7. Jänner 1893, Z. 65969 ex 1892, s. Jur. Bl. XXII. Jahrg. 1893, S. 76).

Punkt III, Ad 5. Es ist wünschenswert, bei jenen Marken, welche für solche Waren bestimmt sind, die entweder aus verschiedenen Materialien hergestellt werden, wie z. B. Knöpfe, Bijouteriewaren, Pfeifen ꝛc., oder welche fachmännische bezw. technische Benennungen zum Gegenstande haben, wie beispielsweise „Maschinenpackungen (Dichtungen) u. dgl." auch jederzeit die Materien, aus welchen die Waren erzeugt werden, resp. für welche die Marken bestimmt sind, in der Rubrik 5 der Verzeichnisse behufs Ermöglichung der richtigen Eintheilung in die betreffende Warengruppe des Central-Markenregisters anzumerken (H. M. E. v. 19. Juni 1891, Z. 25684).

Ad 6. Gelangt eine Marke im Sinne des §. 16 des Markenschutzgesetzes zur Erneuerung, so ist dies nicht nur in Rubrik 6, sondern auch gleichzeitig in dem alten Register, in welchem die ursprüngliche Registrierung enthalten ist, und zwar im letzteren in der Rubrik „Anmerkung" bei der betreffenden Marke ersichtlich zu machen.

Zum Zwecke eines einheitlichen Vorganges bei Erneuerung von solchen Marken, welche seit dem Markenschutzgesetze vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19 bereits einmal erneuert worden sind, und wenngleich vor Ablauf von 10 Jahren ein zweites Mal zur Erneuerung angemeldet werden, wird die geehrte Kammer behufs leichterer Auffindung der sämmtlichen auf die betreffenden Marken Bezug habenden Eintragungen im Centralmarkenregister eingeladen, bei der Erneuerung solcher Marken nicht blos Datum und Nummer, unter welcher die betr. Marke ursprünglich registriert war, sondern auch Datum und Nummer, unter welcher die letzte Erneuerung der betr. Marke erlolgt ist, in dem betreffenden Monatsverzeichnisse, mit welchem derart erneuerte Marken vorgelegt werden, anzumerken (H. M. E. an alle H. u. G. K. v. 18. Dec. 1897, Z. 69791).

Ad 9. Diese Rubrik ist für Eintragungen bestimmt, wie: für den beigebrachten Nachweis betreffend die Berechtigung zur Führung der im §. 4 des Markenschutzgesetzes erwähnten Auszeichnungen, dann die Zahl jenes Handelsministerialerlasses, unter welchem eventuell der Kammer eine vorläufige Verständigung hinsichtlich der Identität, beziehungsweise der Ähnlichkeit der Marke mit einer schon früher registrierten Marke (Avis préalable) zugekommen ist, endlich zur Notierung der Art der Anbringung, beziehungsweise Verwendung der registrierten Marken.

Im Sinne des Punktes III Ad 9 der Instruction bezüglich der Führung der Markenregister ist die Rubrik 9 sowohl des Markenregisters der Handels- und Gewerbekammer als auch der dem Handelsministerium vorzulegenden Markenverzeichnisse (Punkt XIV der nämlichen Instruction) u. a. auch dazu bestimmt, Angaben über die Art der Anbringung bezw. Verwendung der registrierten Marken aufzunehmen. Nachdem nun seitens einzelner Handels- und Gewerbekammern die vorgedachten Daten in den zur Vorlage gebrachten Markenverzeichnissen bisher entweder nur vereinzelt

---

Punkt III, Ad 7. Bei Markenumschreibungen ist der Rechtsgrund der Übertragung durch Anführung des, die Erwerbung des bezüglichen Unternehmens nachweisenden Rechtsactes (Vertrag, gerichtliches Erkenntnis, Einantwortungsbescheid 2c.) unter Rubrik 7, Spalte 2, des Markenregisters ersichtlich zu machen (H. M. E. v. 2. April 1896, Z. 17083).

Punkt III, Ad 9. Bei der Eintragung der Art der Verwendung bezw. Anbringung von solchen Marken, welche aus mehreren Theilen bestehen, ist dem bisher beobachteten Vorgange gemäß, genau anzugeben, auf welchem Theile der Waren oder deren Verpackungen jeder einzelne Markentheil angebracht wird (H. M. E. v. 16. April 1894, Z. 17989). Vgl. E. d. V. G. H. v. 13. Dec. 1895, Z. 5941, Budw. Nr. 9119, oben Nr. 2 bei §. 2.

oder gar nicht angemerkt wurden, so hat sich das Handelsministerium veranlasst gefunden, mit dem Erlasse v. 4. März 1892, Z. 10397, die Kammern einzuladen, den mit der Registrierung betrauten Organen die obcitierten Bestimmungen der Instruction in Erinnerung zu bringen und Vorsorge zu treffen, dass bei jeder registrierten (erneuerten) Marke die Art ihrer Anbringung, bezw. Verwendung ersichtlich gemacht werde.

S. §. 5, Abs. 2 M. Sch. Nov., betreffend die Eintragung des Namens und Wohnortes des von einem außerösterreichischen Markenschutzwerber bevollmächtigten Vertreters in das Markenregister.

IV. Über alle registrierten Marken ist ein ordentlicher Index zu führen, welcher den Namen des Markenhinterlegers, die fortlaufende Registernummer, den Gegenstand der Marke und die Foliozahl des Markenregisters zu enthalten hat.

V. Das Markenregistrierungsamt muss täglich, mit Ausnahme der Sonntage und der gebotenen Feiertage, zu bestimmten Amtsstunden für das Publicum geöffnet sein, damit dasselbe die Registrierung, Erneuerung, eventuell Umschreibung oder Löschung der Marken bewirken, Auskünfte daselbst erlangen oder vom Register und den Probestücken Einsicht nehmen könne, wobei den betreffenden Beamten Genauigkeit und Zuvorkommenheit in Entsprechung der Wünsche der Parteien zur Pflicht gemacht wird.

Der Standort des oberwähnten Amtes und die Stunden, zu welchen dasselbe für jedermann offen ist, sind im Kammerbezirke öffentlich bekannt zu machen.

VI. Jeder Handels- und Gewerbekammer obliegt die Oberleitung und Controle des betreffenden Markenregistrierungsamtes.

I. Vgl. die H. M. E. an alle H. u. G. K. v. 11. März 1897, Z. 9729, und v. 11. Mai 1897, Z. 24887, unten bei Punkt X der Instruction und den dort abgedruckten H. M. E. v. 29. Aug. 1896, Z. 46047.

II. Betreffend die Nominierung von Sachverständigen in Angelegenheiten des Markenschutzes ist an die H. u. G. K. in Wien der H. M. E. v. 27. Juli 1890, Z. 29076, ergangen: Durch die Bestimmungen der §§. 3 und 18 des M. Sch. G. v. 6. Jän. 1890, R. G. Bl. Nr. 19, ist dem Handelsministerium auch die Aufgabe der Prüfung und Überprüfung der Marken in der Richtung erwachsen, ob dieselben einerseits nicht etwa solche Angaben enthalten, welche den thatsächlichen geschäftlichen Verhältnissen oder der Wahrheit nicht entsprechen und zur Täuschung des consumierenden Publicums geeignet sind, andererseits ob dieselben nicht mit älteren, für dieselbe Warengattung bereits bestehenden Marken identisch oder ihnen ähnlich sind. Die Lösung dieser Aufgabe wird sich in vielen Fällen ohne Einvernehmung von Fachmännern, wie sie übrigens durch §. 18 des M. Sch. G. ausdrücklich vorgesehen ist, nicht mit Sicherheit bewerkstelligen lassen. Es ergeht nun an die geehrte Handels- und Gewerbekammer die Einladung, für jede der dreizehn nachstehenden Unterabtheilungen der sechs Warenclassen, nach denen sich das Centralmarkenregister gruppiert, je drei Sachverständige zu wählen, welche geneigt wären vorkommenden Falls dem

Handelsministerium in Markenfragen der bezeichneten Art ein sachgemäßes Gutachten zu erstatten. Die Liste der Sachverständigen, welche zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes bereit wären, wolle ehemöglichst dem Handelsministerium vorgelegt werden. Die Gruppen, für welche je drei Sachverständige namhaft zu machen wären, sind die folgenden: I. Gruppe: Metallwaren, Metalle, Werkzeuge, Instrumente und Maschinen. II. Gruppe: Stein-, Thon- und Glaswaren. III. Gruppe: 1) Papier und Papierwaren, 2) Holz-, Stroh-, Bein-, Gummi- und Lederwaren. IV. Gruppe: 1) Garn, Wolle, Zwirn, Seide; 2) Gewebe, Bekleidungsgegenstände und Putzwaren. V. Gruppe: 1) Getränke (Wein, Champagner, Bier, Cognac und Liqueure); 2) Nahrungsmittel und landwirtschaftliche Producte. VI. Gruppe: 1) Apothekerwaren (pharmaceutische Präparate); 2) Mineralwässer (natürliche und künstliche); 3) Zündwaren, Schuhwichse und Fette; 4) Parfumerien, Seifen und kosmetische Artikel; 5) Sonstige chemische Producte.

Was die Sachverständigen für die in die Gruppe I fallenden Sensen, Sicheln und Strohmesser anbelangt, so werden dieselben von der Handels- und Gewerbekammer in Linz in Vorschlag gebracht werden.

III. Über die Gesichtspunkte, die bei der Wahl der Sachverständigen in Markensachen maßgebend zu sein haben, ist mit dem, zum M. Sch. G. v. 7. Dec. 1858, R. G. Bl. Nr. 230 (s. unten im Anhang S. 109—115), an alle Handels- und Gewerbekammern erflossenen H. M. E. v. 15. Juni 1863, Z. 5606, welcher mit H. M. E. v. 12. März 1875, Z. 7929, neuerlich eingeschärft wurde, ausgesprochen worden, dass unter dem Worte „Sachverständige" keineswegs Fachgenossen der Kläger und Geklagten in Markenangelegenheiten (wie z. B. Sensen-, Sichel- und Messerschmiede) zu verstehen sind, da es sich bei der in Frage stehenden Beurtheilung nicht um die Qualität der Ware, sondern um die Beurtheilung der Ähnlichkeit zweier Marken handelt, ... wozu in der Regel die auf den Kreis der Fachgenossen beschränkten technischen Kenntnisse der Fabrication nicht erforderlich sind, oft aber auch nicht hinreichen: Es erscheint empfehlenswert, bei der Wahl der Sachverständigen, insbesondere auf Kaufleute Rücksicht zu nehmen, welche zunächst in der Lage sind, bezüglich der im Verkehre vorkommenden Verwechslungen ähnlicher Marken, Erfahrungen zu sammeln. (S. den übrigen Inhalt dieses Erlasses, oben bei §. 21e M. Sch. G.)

VII. Die für die Markenregistrierung und die Erneuerung, beziehungsweise Umschreibung der Marken einfließenden Taxen sind als Einnahmen der Kammer, dagegen die durch das Markenregistrierungsamt verursachten Kosten als Ausgabe der Kammer zu verrechnen und in den Jahresrechnungen der letzteren in Evidenz zu bringen.

Behufs Controle der bei den Handels- und Gewerbekammern einfließenden Marken- und Muster-Registrierungstaxen wurde es im H. M. E. v. 23. Juli 1891, Z. 28855, als wünschenswert bezeichnet, dass statt der Verzeichnisse, welche über die während des ganzen Jahres eingehobenen Marken- und Muster-Registrierungstaxen jeweilig mit dem Rechnungsabschlusse dem Handelsministerium vorzulegen sind, derartige Verzeichnisse monatsweise in Übereinstimmung mit den Verzeichnissen über die in dem betreffenden Monate registrierten Marken und Muster verfasst werden. Diese Verzeichnisse der Taxen sind gesondert für die Marken, dann für die Muster und Modelle zu führen und haben nur die Registernummern und die eingehobenen Beträge, beziehungsweise rücksichtlich der Muster und Modelle auch die Schutzdauer zu enthalten. Es wurden daher sämmtliche Kammern angewiesen, die Verzeichnisse über die vom 1. Jänner 1891 an eingehobenen

Registrierungstaxen mit dem laufenden Monate abzuschließen und in Hinkunft die monatsweise verfassten Verzeichnisse der eingehobenen Taxen den Eingaben, betreffend die registrierten Marken und Muster anzuschließen.

VIII. Im §. 3 des Markenschutzgesetzes sind jene Warenzeichen angeführt, welche von der Registrierung ausgeschlossen, daher zur Erwerbung eines Alleinrechtes nicht geeignet sind.

Zur Behebung von Zweifeln wird bemerkt, dass Städtewappen, beziehungsweise Wappen von Gemeinden überhaupt, ihrer Natur nach unter jene Zeichen gehören, auf welche, soferne dieselben allein als Marken gebraucht werden wollten, sowie auf Staats- und Länderwappen ein Alleinrecht nicht erworben werden kann, indem sie im Gegensatze zu Privatwappen unter die öffentlichen Wappen gehören, daher von der Registrierung ausgeschlossen sind.

Bezüglich der Zahlen, Buchstaben und Worte wird erinnert, dass sie auch in dem Falle nicht als schutzfähige Marken angesehen werden können, wenn sie bloß mit ihrer einfachen linearen Umrahmung ohne einen weiteren Zusatz versehen sind.

S. §. 1 M. Sch. Nov.

Was jene Fälle anbelangt, in welchen Marken, die ausschließlich aus den Bildnissen Ihrer Majestäten oder von Mitgliedern des Allerhöchsten Kaiserhauses bestehen, zur Anmeldung gelangen würden, so ist die diesfällige, in der Ministerialverordnung vom 9. September 1886, R. G. Bl. Nr. 140 (Punkt 1), enthaltene Bestimmung in den Inhalt des §. 3, Punkt 1 des Markenschutzgesetzes übergegangen.

Diese Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern v. 9. September 1886, R. G. Bl. Nr. 140, womit auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 8. September 1886 das Verbot zur Führung von solchen gewerblichen Marken ausgesprochen wird, welche aus den Bildnissen der Majestäten und von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses bestehen, lautet:

Auf Grund des kaiserlichen Patentes v. 7. Dec. 1858, R. G. Bl. Nr. 230, betreffend den Schutz der gewerblichen Marken wird verordnet:

1. Gewerbliche Marken, welche ausschließlich aus den Bildnissen Ihrer Majestäten oder von Mitgliedern des Allerhöchsten Kaiserhauses bestehen, dürfen zur Bezeichnung von Waren nicht verwendet werden.

2. Solche Marken, welche die Bildnisse Ihrer Majestäten oder von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses nicht ausschließlich, sondern im Vereine mit anderen Kennzeichen, als sogenannte Beischläge führen, bedürfen in Hinkunft vor dem Gebrauche derselben der Allerhöchsten Genehmigung.

3. Die unter Punkt 2 dieser Verordnung fallenden und von den Eigenthümern bis zum gegenwärtigen Zeitpunkte im guten Glauben registrierten gewerblichen Marken werden von der vorgenannten Bestimmung nicht berührt.

Hinsichtlich der im Punkte 2 der citierten Ministerialverordnung enthaltenen, nunmehr in den §. 4 des Marken-

schutzgesetzes übergegangenen Bestimmung in Betreff solcher Marken, welche die Bildnisse Ihrer Majestäten oder von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses nicht ausschließlich, sondern im Vereine mit anderen Kennzeichen als sogenannte Beischläge enthalten, wird auf den Inhalt des Ministerialerlasses v. 2. November 1886, Z. 34430, hingewiesen.

Dieser H. M. E. an alle H. u. G. K. v. 2. Nov. 1886, Z. 34430*) lautet:

Die Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 9. September 1886, R. G. Bl. Nr. 140, ist am 30. October 1886 in Kraft getreten. Mit Beziehung hierauf wird der Handels- und Gewerbekammer zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet:

Die Bestimmung des Punktes 1 ist in sachlicher Beziehung nicht neu; sie beruht auf §. 1 des M. Sch. G. v. 7. December 1858, R. G. Bl. Nr. 230, (s. unten S. 110), und wurde in der Ministerialverordnung nur declaratorisch zum Ausdruck gebracht. Nachdem diese Bildnisse nicht als Marken angesehen werden können, dürfen dieselben auch nicht als Marken registriert werden.

Zu Punkt 2 wird bemerkt: Zur Einholung der Allerhöchsten Genehmigung zur Führung der dort bezeichneten Marken ist das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern berufen. Selbstverständlich wird behufs Erlangung des Markenrechtes im ungarischen Staatsgebiete das Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Handelsministerium gepflogen werden.

Die Kammer wolle dafür Sorge tragen, dass solche Marken in Hinkunft in das Markenregister nicht früher aufgenommen werden, bis nicht die Allerhöchste Genehmigung zur Führung derselben herabgelangt sein wird.

Die Handels- und Gewerbekammer wird sonach eingeladen, im Falle der Anmeldung der unter Punkt 2 einzureichenden Marken dieselben unverweilt an die k. k. Landesbehörde vorzulegen und in dem diesbezüglichen Berichte anzuführen, ob nach Ansicht der Kammer der Schutzwerber der Einholung der Allerhöchsten Genehmigung zur Führung der von ihm angemeldeten Marke für würdig erachtet wird oder nicht.

Maßgebend zur Befürwortung wegen Erwirkung der Allerhöchsten Genehmigung sind zunächst die Gattung der Ware, für welche die Marke bestimmt ist, die Bedeutung der betreffenden Gewerbsunternehmung, endlich jene Momente, welche, wie bei Ertheilung von sonstigen besonderen Auszeichnungen, die Persönlichkeit des Schutzwerbers selbst betreffen.

Es wird Aufgabe der Kammer sein, auf Grund der zu Gunsten einer solchen Marke seinerzeit eventuell ertheilten Allerhöchsten Genehmigung, von welcher der geehrten Handels- und Gewerbekammer im Wege der k. k. Landesbehörde die entsprechende Mittheilung zugehen wird, diese Marke sodann in das Kammerregister aufzunehmen, im Gegenfalle jedoch dieselbe unter Mittheilung des abweislichen Bescheides an die betreffende Partei zurückzustellen.

Bei Beurtheilung der Frage, ob eine angemeldete Marke als unter Punkt 1 oder Punkt 2 der Ministerialverordnung v. 9. September 1885 fallend anzusehen sei, könnten bei der Kammer Zweifel entstehen. In solchen Fällen wolle jedesmal unter Vorlage der betreffenden Marke, die diessfalls nothwendige Entscheidung des Handelsministeriums unmittelbar eingeholt werden.

---

*) S. H. M. E. v. 2. Nov. 1886, Z. 34430: Weigelsperg, Compendium, I. Nachtragsheft, S. 22.

Die im Markenregister derzeit bereits enthaltenen Marken werden nach Punkt 3 dieser Verordnung durch die obige Ministerialverordnung und diesen Erlass nicht berührt.

Schließlich wird der geehrten Handels- und Gewerbekammer noch gegenwärtig gehalten, dass die Registrierung von solchen Marken, welche mit den Bildnissen von ausländischen Regenten oder von in- oder ausländischen Privatpersonen versehen sind, gleich jener aller anderen, in diesem Erlasse nicht berührten Marken vorzunehmen sein wird. Diese Marken werden nur dann von der Registrierung ausgeschlossen sein, bezw. der Löschung unterliegen, falls seitens der Betheiligten gegen den Gebrauch derselben Einspruch erhoben würde.

Bezüglich der Führung des königlich ungarischen Wappens als Bestandtheil einer Marke wird auf den Ministerialerlass v. 22. October 1884, Z. 37712, verwiesen.

Dieser H. M. E. v. 22. Oct. 1884, Z. 37712 an alle H. u. G. K. lautet: Der am 22. März 1883 kundgemachte ungarische Gesetzartikel XVIII vom Jahre 1883 bestimmt, dass — vom Inslebentreten dieses Gesetzes angefangen — Private ꝛc. das vereinigte Wappen der Länder der ungarischen Krone und das besondere Wappen des Landes auf ihren Fabriks- oder Industrieartikeln, Waren, Geschäftsräumlichkeiten, Firmatafeln, Etiketten, Geschäftsdrucksorten ꝛc, nur dann benutzen dürfen, wenn dieselben vom ungarischen Ministerpräsidenten die Erlaubnis hiezu erhalten haben (§. 1); dass die Unbescholtenheit des Bewerbers und die hervorragende Bedeutung des Geschäftes Bedingungen der Ertheilung der Erlaubnis bilden (§. 2); dass die Ertheilung einer Erlaubnis an den Erlag einer Taxe geknüpft ist (§. 3); dass eine gegen dieses Gesetz verstoßende Benutzung der erwähnten Wappen eine Übertretung bilde (§. 9), und dass beim Eintritte gewisser, im Gesetze erwähnter Verhältnisse der Verlust der ertheilten Erlaubnis von selbst eintrete oder doch dieselbe wieder aufgehoben werden könne (§§. 8 und 10). Aus den angeführten Gesetzesbestimmungen ergibt sich unzweifelhaft, dass die einem Gewerbetreibenden im Sinne des XVIII. Gesetzartikels ertheilte Erlaubnis zur Führung des ungarischen Wappens eine Auszeichnung darstelle, welche ganz analog der Auszeichnung des §. 58 der Gewerbegesetznovelle, den kaiserlichen Adler führen zu dürfen, zu betrachten ist, und ferner, dass vom Zeitpunkte des Inslebentretens des XVIII. Gesetzartikels niemand berechtiget ist, sich des ungarischen Wappens zu bedienen, der nicht vom ungarischen Ministerpräsidenten die Erlaubnis erhalten hat.

Vgl. auch H. M. E. v. 21. April 1887, Z. 12523, unten bei Punkt VIII, Abs. 7 der Instruction).

Mit dem E. v. 2. Nov. 1895, Z. 56391*) hat das Handelsministerium sämmtlichen Handels- und Gewerbekammern eröffnet:

Laut Circularverordnung des k. ungarischen Handelsministeriums v. 10. Juni 1894, Z. 42120, wurde in Durchführung des über den Gebrauch der vereinigten Wappen der Länder der ungarischen Krone und der einzelnen Landeswappen seitens Privatpersonen sowie von Corporationen, Unternehmungen und Anstalten mit privatem Charakter handelnden ungarischen

*) S. H. M. E. v. 2. Nov. 1895, Z. 56391: Weigelsperg, Compendium, VI. Nachtragsheft S. 17.

Punkt VIII, Abs. 6. Der Erlaß vom 2. Nov. 1895, Z. 56391 ist nur als Weisung an die Kammern ergangen, nicht nach Vorschrift des Ges. v. 10. Juni 1869, R. G. Bl. Nr. 13, durch das Reichsgesetzblatt kundgemacht worden und besitzt daher auch keine verbindende Kraft (E. d. V. G. H. v. 8. Jänner 1898, Z. 93).

Gesetzartikels XVIII vom Jahre 1883 angeordnet, dass der Gebrauch des Symbols der ungarischen Krone anders als in Verbindung mit dem ungarischen Landeswappen nicht gestattet ist, und dass der Gebrauch des Landeswappens ohne die ungarische Krone gleichfalls unter die Bestimmungen des vorcitierten Gesetzartikels fällt. Hievon wird die Kammer mit Beziehung auf den H. M. E. v. 22. Oct. 1884, Z. 37712 (s. oben S. 78) und im Hinblicke auf Art. XVII des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn (s. unten S. 403 f.), sowie auf §. 4 des Gesetzes v. 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, dass die Registrierung von solchen Marken, welche die Abbildung der ungarischen Krone ohne das ungarische Landeswappen enthalten, in allen Fällen, daher selbst in dem Falle zu verweigern sein wird, als der Markeneigenthümer die Berechtigung zur Führung des letzterwähnten Wappens nachgewiesen haben sollte.

In Betreff der Führung des kaiserlichen Adlers, dann des Abzeichens des Vereines vom rothen Kreuze bleiben die diesfälligen Bestimmungen der Ministerialerlässe, Z. 12523, bezw. 16205 ex 1887, resp. Z. 7275 ex 1890, in Geltung.

I. Der eben citierte Der H. M. E. v. 21. April 1887, Z. 12523*), an die Handels- und Gewerbekammern in Wien, Graz und Eger (übereinstimmend mit dem gleichfalls citierten H. M. E. v. 3. Mai 1887, Z. 16205*), an die übrigen Kammern lautet:

Die in jüngster Zeit sich wiederholenden Fälle, dass seitens einzelner Handels- und Gewerbekammern die Registrierung von solchen Marken, welche

---

*) Die H. M. E. v. 21. April 1887, Z. 12523 und v. 3. Mai 1887, Z. 16205, s. Weigelsperg, Compendium, I. Nachtragsheft S. 25 f.

Punkt VIII, Abs. 7. 1. Zur Entscheidung der Frage, ob ein Kaufmann berechtigt sei, den ihm verliehenen Hoftitel zu führen und von dem Allerh. Wappen in seiner Firma Gebrauch zu machen, sind nicht die Gerichte, sondern ist das Oberhofmeisteramt berufen, das diesen Titel verliehen hat (E. d. ob. G. H. v. 1. Juni 1869, Z. 7334, Clemens-Adler Nr. 236).

2. Der Besitzer eines Privilegiums darf wohl seine Erzeugnisse als „k. k. ausschließlich privilegierte" bezeichnen, sowie sich der entsprechenden Bezeichnung nach §. 49 (jetzt §. 44) Gew. Ordg. in Ankündigungen und Bekanntmachungen bedienen, ist aber nicht berechtigt, den k. k. Adler in seine Firma aufzunehmen (H. M. E. v. 15. Oct. 1875, s. ö. Z. f. V. 10. Jahrg. 1877, S. 17).

3. Ein Gewerbetreibender, welcher seinem Geschäfte die Firmabezeichnung „zum Reichsadler" gegeben hat, ist aus diesem Grunde nicht auch berechtigt, einen solchen Adler im Schilde zu führen (H. M. E. v. 11. Dec. 1885, Z. 42186, s. I. Bd., Abth. 1 dieser Slg., S. 83).

4. Mit dem H. M. E. v. 28. März 1890, Z. 13012, wurde ausgesprochen, dass die Registrierung einer Marke mit einem doppelköpfigen Adler, der, obwohl ihm die zu einem heraldischen Adler gehörigen Embleme fehlen, doch die irrige Annahme hervorrufen könnte, als ob es sich gegebenen Falles um die Führung einer ertheilten Auszeichnung handle, unthunlich ist.

5. Das Hofkammerdecret v. 26. März 1805, Z. 10047, ist nirgends publiciert worden (E. d. V. G. H. v. 10. April 1896, Z. 2170, Budw. Nr. 9523).

6. Das, nach dem Wortlaute des Verleihungsdecretes einem Unternehmer als Auszeichnung verliehene und demselben bloß als persönliches Recht zustehende „Landesfabriksbefugnis" mit der hiemit ver-

entweder den kaiserlichen Adler oder das königlich ungarische Staatswappen enthielten vorgenommen wurde, ohne dass von dem Markenhinterleger der laut des h. o. Erlasses v. 22. Oct. 1884, Z. 37712 (s. oben bei Punkt VIII Abs. 6 dieser Instruction), erforderliche Nachweis der Berechtigung zur Führung der genannten Wappen erbracht worden wäre, bestimmen das Handelsministerium, der Handels- und Gewerbekammer den Inhalt des vorcitierten Erlasses in Erinnerung zu bringen und die Kammer gleichzeitig anzuweisen, die Registrierung der mit den mehrerwähnten Wappen versehenen Marken von der Beibringung des Berechtigungsnachweises, welcher jederzeit dem bezüglichen Vorlageberichte über stattgefundene Markenregistrierungen anzuschließen sein wird, abhängig zu machen.

II. Der in vorstehendem Absatz der Instruction gleichfalls citierte H. M. E. an alle H. u. G. K. v. 23. Febr. 1890, Z. 7275*) lautet:

Das k. k. Ministerium d. Inn. hat anlässlich einer an dasselbe gestellten Anfrage anher eröffnet, dass der Gebrauch des Abzeichens des Vereines vom rothen Kreuze von Seite Gewerbetreibender, Privatpersonen oder Unternehmungen als Gewölbeschild, bei Ankündigungen u. dergl. von einer besonderen Bewilligung der politischen Bezirksbehörde abhängig gemacht und diese Bewilligung nur nach vorläufiger Einvernehmung der österreichischen Gesellschaft vom rothen Kreuze oder des betreffenden Landeshilfsvereines ertheilt wird. Nachdem nun der Gebrauch des bezeichneten Abzeichens an eine vorhergehende Bewilligung geknüpft ist, so wird dasselbe auch zur Bezeichnung von Waren als gewerbliche Marke nicht unbedingt benützt werden dürfen und werden daher solche Marken, welche mit dem rothen Kreuze versehen sind, analog jenen Marken, welche eine Auszeichnung (kaiserlichen Adler, königlich ungarisches Wappen) enthalten, zu behandeln, d. h. von der Registrierung auszuschließen sein, insolange der Nachweis wegen Berechtigung zur Führung des mehrgenannten Abzeichens nicht erbracht wurde.

III. Betreffend die Ertheilung der Berechtigung zur Führung des kaiserlichen Adlers gilt dermalen §. 58 der Gew. Ordg. in der Formulierung des Gesetzes v. 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39: „Gewerbsunternehmungen können die Auszeichnung erhalten, den kaiserlichen Adler im Schilde und Siegel zu führen."

§. 61 der Gew. Ordg. v. 20. Dec. 1859, R. G. Bl. Nr. 227, hatte gelautet: „Gewerbeunternehmungen, die von hervorragender Bedeutung für die Entwicklung der Nationalindustrie und die Belebung des Handels sind, können mit dem Vorrechte betheilt werden, den kaiserlichen Adler im Schilde und Siegel und die Bezeichnung k. k. privilegierte (Fabrik, Großhandlung) in der Firma zu führen."

Nach dem (dermalen geltenden) §. 142 Gew. Ordg. sind die politischen Landesbehörden die unmittelbaren Verleihungsbehörden für die in §. 61 (jetzt §. 58) erwähnten Auszeichnungen.

*) S. H. M. E. v. 23 Febr. 1890, Z. 7275: Weigelsperg, Compendium, I. Nachtragsheft, S. 26).

---

bundenen Berechtigung zur Führung des kaiserlichen Adlers im Schilde und Siegel, kann bei eingetretener Besitzveränderung des Unternehmens auf den Rechtsnachfolger nicht übergehen (E. d. V. G. H. v. 6. April 1895, Z. 1775, Budw. Nr. 8557).

7. Wenn der Unternehmer wechselt, so kann die vom früheren Unternehmer verdiente Auszeichnung, den kaiserlichen Adler in Schild und Siegel führen zu dürfen, nicht ipso jure auf den neuen Erwerber übergehen (E. d. V. G. H. v. 10. April 1896, Z. 2170, Budw. Nr. 9523).

Mittelst Hofkammerdecretes v. 26. März 1805, Z. 10047 (n.-ö. Regierungscircular v. 8. April 1805, Z. 4788) war ausgesprochen worden, dass sich „die Fabriksbefugnisse in zweierlei Befugnisse theilen, nämlich erstens fabriksmäßige Befugnisse, welche jenen ertheilt werden, die zur Errichtung und zum Betrieb ihrer Fabrik weder ausgedehnter Fabriksgebäude, noch beträchtlicher Vorräthe an rohem Materiale oder eines zahlreichen Fabrikspersonals bedürfen, zweitens ordentliche Landesfabriksbefugnisse, welche nur jenen zutheil werden, die zur Errichtung und zum Betriebe ihrer Unternehmung ansehnliche Vorauslagen zu verwenden haben und vieler Fabriks- und Hilfsarbeiter bedürfen oder aber einer bereits bestehenden Fabrik zum Vortheil der inländischen Industrie einen wesentlichen Grad von Ausdehnung gegeben haben oder endlich einen, in den k. k. Erblanden bisher unbekannten gemeinnützigen Artikel fabriksmäßig zu erzeugen willens sind, dass nur die mit einem ordentlichen Landesfabriksbefugnisse Betheilten zur Benennung privilegierte Fabrik oder k. k. Landesfabrik berechtiget sind, wobei jedoch das Wort privilegiert nicht das geringste ausschließende Recht andeutet, sondern eine Anzahl von Vorrechten anderer Art in sich begreift." Von den angeführten Vorrechten haben gegenwärtig durch die geltenden Gewerbe- und Steuergesetze, die Concursordnung und die Vorschriften über die Erfüllung der Wehrpflicht sämmtliche ihre Bedeutung verloren bis auf die Befugnis, „den k. k. Adler auf ihrem Gebäude auszuhängen, ihre Fabrikssiegel damit zu verzieren und ihre Ware damit zu bezeichnen." „Übrigens sollen," fährt das obige Hofkammerdecret fort, „zwar auch die bloß fabriksmäßigen Befugnisse einige der vorangeführten Vorzüge, die ihnen jedoch nur nach Maß des Bedarfes, der Bedeutendheit der Unternehmungen einzeln und nach den Umständen ertheilt werden, genießen."

Die durch specielle Vorschriften einzelnen Gruppen von Gewerbetreibenden ertheilten Berechtigungen zur Führung von gewissen Beischlägen zu den Markenbildern (Wappen, Innungszeichen u. dergl.) sind als Vorrechte anzusehen, welche nur von denjenigen gebraucht werden können, welche den Nachweis der Zugehörigkeit zu den betreffenden Gruppen erbringen.

I. Bei Marken, welche Wappen führen, hat der Markenschutzwerber speciell anzugeben, ob diese Marken öffentliche (Landes-, Stadt- oder Ge-

---

8. Bei dem vom Obersthofmeisteramt verliehenen Hoftitel mit dem daraus stammenden Rechte zur Führung des Allerh. Wappens handelt es sich um eine höchstpersönliche Befugnis (E. d. ob. G. H. v. 1. Juni 1869, Z. 7334, Clemens-Adler Nr. 236).

9. Auch die Hoftitel können mit einer Sachfirma verbunden werden (k. k. Hofbuchhandlung), ohne deshalb mit der Firma oder ohne dieselbe veräußert werden zu dürfen (E. d. V. G. H. v. 10. April 1896, Z. 2170, Budw. Nr. 9523).

10. Mit dem H. M. E. v. 22. Dec. 1894, Z. 64893, wurde einer Handels- und Gewerbekammer eröffnet, dass nach Art. 7 der Genfer Convention v. 22. August 1864, R. G. Bl. Nr. 97 ex 1866, das Abzeichen der Vereine vom rothen Kreuze aus einem rothen Kreuze im weißen Grunde besteht, und dass in einem Falle, wo es sich um Registrierung eines rothen Kreuzes mit eingezeichnetem weißen Kreuze auf nicht weißem Felde handelte, das Bundespräsidium der österreichischen

meindewappen, Genossenschaftswappen) oder Wappen von Privatpersonen darstellen. Dass noch vor der Registrierung von Marken, welche öffentliche Wappen enthalten, das Recht zur Benutzung derselben nachzuweisen ist, erscheint durch §. 4 des citierten Gesetzes und Punkt VIII der Instruction klar vorgeschrieben. Ob jedoch die Angaben des Markenschutzwerbers in dieser Beziehung richtig sind, das zu prüfen ist zunächst Aufgabe der registrierenden Handelskammer, und es dürfte sich nach den diesfälligen Beobachtungen für jede Handels- und Gewerbekammer empfehlen, sich beizeiten eine Evidenz über die im Kammerbezirke bestehenden öffentlichen Wappen zu verschaffen, um die Richtigkeit der Angaben des Markenschutzwerbers verlässlicher beurtheilen zu können. Erfahrungsgemäß handelt es sich zumeist um den Gebrauch von Wappen solcher Gemeinden, zu denen die Unternehmung des Markenmelders gehört (Punkt 3 des H. M. E. an alle H. u. G. K. v. 25. Oct. 1890, Z. 45951, s. unten S. 94).

II. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 24. April 1858, R. G. Bl. Nr. 61, betreffend die unbefugte Führung des k. k. Reichsadlers oder eines Landeswappens:

Durch die Wahrnehmung, dass einige Privatgesellschaften sich unbefugt des k. k. Reichsadlers oder eines Landeswappens bedienen, findet sich das Ministerium des Innern veranlasst, in Erinnerung zu bringen, dass die Führung des kaiserlichen Reichswappens, oder Reichsadlers, oder eines Landeswappens von der erhaltenen Allerhöchsten Bewilligung oder von der, in einem besonderen Gesetze ausgesprochenen Gestattung bedingt sei. Der vorkommende unberechtigte Gebrauch ist daher sogleich abzustellen und gegen jene, welche dessenungeachtet dieses Verbot übertreten, nach der Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, vorzugehen.

(Die dermalen geltenden Vorschriften betreffend die Führung des kaiserlichen Adlers sind bei dem vorhergehenden Absatze des Punktes VIII der Instruction abgedruckt.)

III. Über die Registrierung von Marken, welche Ausstellungsmedaillen und Ordenszeichen im Bilde führen, vgl. Punkt 1 des H. M. E. an alle H. u. G. K. v. 25. Oct. 1890, Z. 45951, sammt den dort abgedruckten Erlässen und Entscheidungen (unten S. 91 f.).

IV. Inländische Gewerbs- und Handelsleute, welche die ihnen von ausländischen Höfen verliehenen Titel dortiger Hoflieferanten oder Hofgewerbsleute auf ihren Gewerbs- oder Verkaufslocalitäten führen oder anbringen, ohne dass sie vorher bei der Localsicherheitsbehörde den Beweis beibrächten, dass die in Wien residierenden Gesandtschaften jener

---

Gesellschaft vom rothen Kreuze erklärt hat, dass es gegen die Verwendung des dergestalt veränderten Bildes des rothen Kreuzes keinen Einwand erheben könne.

Punkt VIII, Abs. 8. 1. Der Beischlag K. M. auf Sensen, Sicheln und Strohmessern stellt sich als das der Kirchdorf-Micheldorfer Sensenwerks-Genossenschaft für die genannten Erzeugnisse schon seit dem vorigen Jahrhunderte zustehende Innungszeichen dar, daher als ein Vorrecht, dessen sich im Sinne des §. 4 M. Sch. G. niemand ohne vorherigen Nachweis des Rechtes zur Benützung desselben bedienen darf; ferners würde eine, dieses Innungszeichen unberechtigter Weise führende Marke, auch entgegen den Bestimmungen des §. 3, Z. 4 M. Sch. G. Angaben enthalten, welche den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen und irreführender Natur sind (H. M. E. v. 31. Jänner 1891, Z. 3673).

2. Über die Anfrage einer Handels- und Gewerbekammer, ob durch die Beischläge das Markenbild einer Sensenmarke nicht geändert wird, so dass dieselben bei der Anmeldung der Marke zur Registrierung ohne

Höfe dagegen keine Einwendung machen; inländische Gewerbs- und Handelsleute, welche mit dergleichen fremden Titeln betheilt sind, wenn sie ausländische Wappen aushängen oder dieselben auf eine andere mit ihren Titeln in Verbindung gebrachte Art gebrauchen, erscheinen nach Hofkzld. v. 15. Sept. 1846, Z. 28538 (Allerh. Entschl. v. 4. Juli 1846), P. G. S. Nr. 104, strafbar (Mayerhofer, Handbuch 4. Aufl., III. Bd. S. 67).

Mit Allerh. Entschl. v. 13. Juni 1866 wurde die Führung ausländischer Staatswappen durch Gewerbe- und Handeltreibende, welche österreichische Unterthanen sind, zu Zwecken des Gewerbs- und Handelsbetriebes im allgemeinen gestattet, jedoch das Recht zur Prävalierung solcher Auszeichnungen von einer besonderen Bewilligung abhängig gemacht. Selbstverständlich kann eine solche Bewilligung nur auf Grund einer speciellen Verleihung der betreffenden Regierung ertheilt werden, welche auch dann nachzuweisen ist, wenn auf Grund eines erhaltenen ausländischen Titels das betreffende Staatswappen geführt werden will (Mayerhofer, Handbuch 4. Aufl., III. Bd. S. 67).

In allen in den §§. 3 und 4 des Markenschutzgesetzes angeführten, oder im Punkte VIII dieser Instruction speciell namhaft gemachten Fällen wird es Aufgabe des Markenregistrierungsamtes sein, das Vorhandensein der Voraussetzungen der citierten Paragraphen zu beurtheilen und hienach eventuell die Registrierung von den unter die erwähnten Gesetzesparagraphen fallenden Marken zu verweigern. In diesem Falle hat das Registrierungsamt unter Rückbehaltung eines mit der genauen Angabe der Zeit der Vorlage zu versehenden Markenexemplars von der zu treffenden Entscheidung die Partei mit dem Beifügen zu verständigen, dass derselben das Beschwerderecht an das Handelsministerium innerhalb der Frist von 30 Tagen offen stehe.

Schaden für die Marke weggelassen werden können, hat das Handelsministerium mit E. v. 1. Nov. 1890, Z. 40740, eröffnet: Der Begriff „Beischlag" ist unserem Markenschutzgesetze fremd. Dasselbe schützt die Marke nur in jener Form, in welcher sie registriert wurde, ohne zu unterscheiden, ob das zur Registrierung gebrachte Gesammtbild sich als eine Combination von Zeichen (Marke und Beischlag) darstelle. Daraus ergibt sich, dass der Beischlag, wenn er mit der Marke registriert wird, eben infolge der Registrierung als ein Bestandtheil der Marke erscheint und weiters, dass die mit der Marke vorzulegenden Bildstöcke und Probestücke, welche vorschriftsmäßig dem registrierten Markenbilde genau entsprechen müssen, auch den Beischlag zu enthalten haben. Da nun eine mit dem Beischlage registrierte Marke des gesetzlichen Schutzes nur dann sicher ist, wenn sie mit diesem Beischlage beigebracht wird, so folgt daraus von selbst, dass im Falle, als aus irgend welchen Gründen das Interesse des Markenbesitzers manchmal den geschützten Gebrauch der Marke ohne Beischlag verlangen sollte, dieser Zweck nur durch abgesonderte Registrierung der Marke — mit Weglassung des Beischlages — erreicht werden kann. (Vgl. die oben bei §. 21e M. Sch. Ges. unter Nr. 15 und Nr. 16 mitgetheilten H. M. E. v. 7. Febr. 1893, Z. 3101, und v. 11. Aug. 1893, Z. 33303.)

Punkt VIII, Abs. 9. Auf die Anfrage einer Handels- und Gewerbekammer, ob der Umstand, dass in einer Marke ein fremder Namen

Vgl. §. 3, des Ges. v. 29. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 85, betreffend die Organisierung der Handels- und Gewerbekammern, oben bei §. 4 M. Sch. G.

Die unter der Herrschaft des Markenschutzgesetzes vom Jahre 1858 üblich gewordene Praxis, mit falschen Ortsangaben verbundene Warenbezeichnungen als Warengattungsbezeichnungen gelten zu lassen, kann unter dem neuen Gesetze, welches den Mitteln einer unehrlichen Concurrenz mit Entschiedenheit entgegentritt, keine Vorschubleistung beanspruchen, und wenn die gesunden Grundsätze des jetzigen Markenschutzgesetzes durch eine denselben widersprechende Haltung nicht umgangen werden sollen, so wird es sich wesentlich darum handeln, solche zweifelhafte „Gattungsbegriffe" nicht neu aufkommen zu lassen. Es wird deshalb, soweit es sich im loyalen Verkehre wirklich nur um die Benutzung einer Gattungsbegriffsbezeichnung handelt, sich empfehlen, derselben nöthigenfalls einen erläuternden Beisatz anzufügen, welcher unzweideutig erkennen lässt, dass die in der Marke enthaltene Ortsbezeichnung nicht auf die Provenienz der Ware, sondern nur auf deren Qualität Bezug hat. Dies wird sich durch ausdrückliche Anführung des Etablissements, der Stadt 2c., wo das mit seinem fraglichen Gattungsbegriffe bezeichnete Erzeugnis thatsächlich hergestellt wurde, am sichersten erzielen lassen, wogegen die in Verbindung mit einer falschen Ortsangabe leicht misszuverstehenden Worte „echte Qualität" (qualité véritable) in solcher Verbindung ohne die nothwendige Hinweisung auf den wirklichen Erzeugungsort unbedingt vermieden werden sollten. Im eigenen Interesse der Markenschutzwerber wäre es sehr erwünscht, wenn die Handels- und Gewerbekammern ihr Markenregistrierungsamt veranlassen wollten, die Parteien noch vor der Registrierung der Marken im Sinne der vorstehenden Bemerkungen zu belehren (H. M. E. an alle H. u. G. K. v. 17. Oct. 1890, Z. 42894).

Falls das Handelsministerium die Eintragung der Marke verfügen sollte, so ist dieselbe mit dem angemerkten Zeitpunkte der ursprünglichen Anmeldung zu registrieren.

S. den H. M. E. an alle Handels- und Gewerbekammern v. 30. Juni 1890, Z. 26402, unten bei Punkt XIV, Abs. 3 der Instruction.

---

erscheint, die Veranlassung zu amtlichen Erhebungen, eventuell zur Verweigerung der Registrierung begründen könne, wurde mit H. M. E. v. 12. Mai 1894, Z. 24760, bemerkt: Der §. 10 M. Sch. G. begründet ein Recht desjenigen, dessen Namen, Firma 2c. unbefugter Weise von einem anderen in eine Marke aufgenommen wurde, gegen diesen Vorgang einzuschreiten, die Bestimmung des §. 10 ist also zum Schutze des in seinem Namen-, Firmen- oder Wappenrechte Verletzten erlassen und bietet von diesem Gesichtspunkte aus allerdings keinen Anlass zum Einschreiten von amtswegen; daher konnte §. 10 M. Sch. G. auch nicht im Punkte VIII, Abs. 9, der Registerführungs-Instruction unter jenen Fällen angeführt werden, in welchen die Registrierung von amtswegen zu verweigern ist. Doch kann allerdings die Art, wie ein fremder Namen oder eine fremde Firma in einer Marke erscheint, auch einer Beurtheilung aus dem Gesichtspunkte des §. 3, Z. 4 M. Sch. G. unterliegen, insoferne hiedurch eine Täuschung über die Provenienz der Ware wahrscheinlich wird; dies wird unter Umständen insbesondere dann der Fall sein, wenn der fremde Namen oder die fremde Firma allein, ohne von den Namen des markenschutzwerbenden Unternehmers begleitet zu sein, in der Marke erscheint. In solchen Fällen wird daher die Handels- und Gewerbekammer auch in Hinkunft den Markenschutzwerbern eine Aufklärung über die Berechtigung zur Aufnahme des betreffenden fremden Namens 2c. abverlangen können.

IX. Die Handels- und Gewerbekammer wird dafür Vorsorge zu treffen haben, dass seitens des Markenregistrierungsamtes der Markenschutzwerber bei Überreichung seiner Marke im Sinne des §. 13 des Markenschutzgesetzes ein Exemplar des Clichés (Bildstockes) der betreffenden Marke, und zwar in einer das Format des Bildwerkes (Markenübersicht) [Markenschutzgesetz §. 17, Schlussabsatz] nicht übersteigenden Dimension (20 Centimeter Länge und 13 Centimeter Breite) und in einer zur Reproduction geeigneten Kegel- (Schrift- oder Druck-) Höhe von 25 Millimetern beibringe, sowie dass derselbe bei Marken für Materialien, wie Metall, Thon, Glas u. dgl., Probestücke der letzteren mit eingedrückten (aufgeprägten) Markenbildern in wenigstens drei Exemplaren für jede Warenkategorie beilege. Hiebei wird das Markenregistrierungsamt die Partei aufmerksam zu machen haben, dass jedes Exemplar der Probestücke an einer außerhalb des Markenbildes gelegenen Stelle durchlocht sein müsse, um hiedurch bei Einführung eines Bindfadens die Anbringung einer Bezeichnung zu ermöglichen, zu welcher Marke das bezügliche Probestück gehöre.

Betreffend die Beibringung von Probestücken von solchen Marken, die unter dem früheren Markenschutzgesetze registriert wurden, s. Punkt 4 des H. M. E. an alle Handels- und Gewerbekammern v. 1. März 1891, Z. 736, unten S. 99 f.

Betreffend die Beibringung von Probestücken bei Wortmarken s. H. M. E. v. 9. Juni 1896, Z. 30236, oben bei §. 2 M. Sch. Nov.

Nur in jenen Fällen, wo die Herstellung von Probestücken besondere umständliche Verrichtungen (z. B. Zeichenhämmer) erfordert und die Beschaffung solcher Vorrichtungen nicht sofort thunlich ist, kann die registrie-

---

Punkt IX, Abs. 1. In Betreff solcher Marken, welche auf den damit bezeichneten Waren doppelt abgebildet erscheinen, wird es bei Beantwortung der Frage, ob das einfache Markenbild zu registrieren sei, darauf ankommen, dass sich aus der Art der Aufprägung auf der Ware erkennen läßt, ob das doppelte Vorkommen eines bestimmten Markenzeichens nur die — absichtliche oder zufällige — Wiederholung einer Marke sei, oder ob eine einzige Marke dasselbe Bild, z. B. einen Hammer, zweimal enthalte. Ergibt sich aus der Art der Ausprägung hierüber kein Zweifel, dann kann auch im concreten Falle die Anwendung des Grundsatzes, dass nur die registrierte Marke geschützt sei, zu keinem Zweifel Anlass geben. Läßt aber die Prägung mit Rücksicht auf das Material der Ware überhaupt, oder wegen zufälliger Undeutlichkeit hierüber im Unklaren, dann wird es sich allerdings, soweit nicht wohlerworbene Rechte dritter Personen im Wege stehen, empfehlen, nebst der einfachen Marke auch ihre Verdoppelung registrieren zu lassen, um für jeden Fall des gesetzlichen Schutzes sicher zu sein und gegenüber späteren Anmeldern der Doppelmarke die Priorität zu genießen. Die Kammern mögen daher die Veranlassung treffen, dass die Parteien schon bei der Anmeldung, ehe noch die Registrierung vorgenommen wird, im Sinne der vorstehenden Auseinandersetzungen belehrt werden (H. M. E. v. 1. Nov. 1890, Z. 40740).

rende Handels- und Gewerbekammer eine angemessene Frist zur nachträglichen Beibringung der Probestücke mit dem Beisatze bewilligen, dass nach fruchtlosem Verstreichen des Termines die vorläufig eingetragene Marke als nicht registriert angesehen wird (Punkt 5 des H. M. E. v. 25. Oct. 1890, Z. 45951, s. unten S. 95).

Über das Material der beizubringenden Probestücke vgl. Punkt 3 des H. M. E. an alle Handels- und Gewerbekammern v. 1. März 1891, Z. 736, unten S. 99.

Die Probestücke haben das Markenbild in natürlicher Größe darzustellen und in den Dimensionen so gehalten zu sein, dass außerhalb des Markenbildes ein Rand von nicht mehr als 2 Centimeter verbleibt.

Solchen Schutzwerbern, welchen die Beibringung von zur Benutzung für das vom Handelsministerium herausgegebene Sammelwerk geeigneten Clichés (Bildstöcke) nicht möglich oder aus irgend einem Grunde nicht thunlich erscheint, wird noch vor der Vornahme der Registrierung der Marke zu bedeuten sein, dass in solchen Fällen das Handelsministerium bereit ist, gegen vorherige Einsendung der erforderlichen Behelfe die Clichés auf Kosten der Partei bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei anfertigen zu lassen.

Zu diesem Behufe müssten von Marken, welche auf lithographischem Wege hergestellt werden, nebst den betreffenden Originalmarken noch 2—3 Abzüge derselben auf Umdruck- (Leim-) Papier im Wege der Handels- und Gewerbekammer ohne Verzug dem Handelsministerium vorgelegt werden

I. Um unliebsame Verzögerungen zu vermeiden, die sich bei Herstellung von Bildstöcken zu den im Centralmarkenregister zu veröffentlichenden Schutzmarken durch die k. k. Hof- und Staatsdruckerei dann ergeben, wenn die Abdrücke der Markenbilder unbrauchbar sind, wurden mit H. M. E. v. 4. Mai 1891, Z. 18819, die Handels- und Gewerbekammern aufgefordert, Parteien, welche nicht entsprechende Abdruckbilder vorlegen, schon bei Anmeldungen der betreffenden Marken auf die nachfolgenden Erfordernisse aufmerksam zu machen: Die Abdrücke sind auf präpariertem Umdruckpapier (China-, Kreide- oder transparentem Umdruckpapier), wie solches in Lithographie-Utensilien-Handlungen zu bekommen ist, mit guter, fetter Umdruckfarbe, welche ebenfalls käuflich ist, herzustellen. Die Abdrücke müssen rein und scharf sein und dürfen nicht zusammengebogen oder aufeinandergelegt werden. Die Versendung der Abdrücke in Briefen empfiehlt sich nicht; dieselben müssen derart verpackt werden, dass die gedruckten Stellen frei liegen und beim Transport weder gerieben, noch gedrückt werden können. Ferners empfiehlt es sich, die Abdrücke kurz vor deren Versendung herstellen zu lassen, keinesfalls dürfen dieselben über acht Tage alt sein.

II. Wenn vom Markenschutzwerber weder ein Bildstock vor der Registrierung beigebracht, noch die Erklärung abgegeben worden ist, dass die Anfertigung des Bildstockes auf seine Rechnung bei obgedachter Stelle zu bewirken sei, kann die Registrierung der Marke nicht vorgenommen werden. (Aus Punkt 4 des H. M. E. an alle H. u. G. K. v. 25. Oct. 1890, Z. 45951, unten S. 94).

Im Interesse der Parteien wird ferner darauf hingewiesen, dass nur solche Clichés sich zum Zwecke der Veröffentlichung mittelst Buchdruckes eignen, deren Unterlagsstöcke in Prismaform ausgeführt sind. Clichés mit cylindrischen (runden) Unterlagsstöcken sind für den obgedachten Zweck nicht verwendbar.

X. Das nach §. 13, Abs. 2 des Markenschutzgesetzes der Partei mittelst Certificat rückzustellende Exemplar der Marke ist nebst den im §. 14 desselben Gesetzes angegebenen Daten, eintretenden Falles auch mit der Angabe der Anzahl der seitens des Markenhinterlegers überreichten Probestücke zu versehen.

I. Zur Erzielung eines einheitlichen und zweckmäßigen Verfahrens, nach welchem die von den Handels- und Gewerbekammern über Markenregistrierungen ausgestellten Certificate den, für ihre Verwendung im Auslande erforderlichen Beglaubigungen zu unterziehen sind, hat das Handelsministerium nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. und k. Ministerium des Äußern mittelst Circular-Erlasses vom 11. März 1897, Z. 9729, den Kammern Folgendes zur Richtschnur gegeben: Die von den Handels- und Gewerbekammern in Gemäßheit des §. 2, B. c des Gesetzes v. 29. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 85, ertheilten Zeugnisse über Marken-Protokollierungen müssen nach §. 15 dieses Gesetzes von dem hiezu allein berechtigten Präsidenten der Kammer oder in dessen Verhinderung von dem Vicepräsidenten, beziehungsweise dem provisorischen Vorsitzenden gefertigt sein. Es wird sich empfehlen, diese Zeugnisse in der Form von Auszügen aus dem Markenregister auszustellen, wobei es jedoch zweckmäßig erscheint, nicht das umfangreiche Format der Markenregisterbogen, sondern — soferne nicht etwa die Größe der eingeklebten Marken eine Abweichung erfordert — das der sonst üblichen Ausfertigungen zu wählen. Soferne die auf solche Art ausgestellten Zeugnisse zur Erwirkung von Warenzeichenrechten im Deutschen Reiche benutzt werden wollen, bedürfen dieselben im Sinne des Legalisierungsvertrages v. 25. Febr. 1880, R. G. Bl. Nr. 85, sowie der Vdg. des k. k. J. M. v. 12. Febr. 1881, R. G. Bl. Nr. 13, keiner weiteren Beglaubigung, als derjenigen des Handelsministeriums oder aber der politischen Landesbehörde, in deren Gebiete die betreffende Kammer gelegen ist, und wäre daher diese Beglaubigung entweder durch jene oder durch diese Stelle zu erwirken.

Die in Rede stehenden Registrierungs-Certificate, welche jedoch in einem anderen auswärtigen Staate, wie dem Deutschen Reiche, ver-

---

Punkt X. Mittelst E. v. 29. August 1896, Z. 46047, hat das Handelsministerium ausgesprochen, dass, obwohl allerdings das nach §. 14 M. Sch. G. vom Markenregistranten auszustellenden Registrierungscertificat mit Beisetzung der Unterschrift des Registranten und des Amtssiegels perfect ist, trotzdem dieses Certificat für die Verwendung im Auslande der Superlegalisierung bedürfe und dass, weil die Markenregistrierungsämter keine selbständigen Behörden neben oder außerhalb der Kammern bilden, nicht die Unterschrift des Registrierungsamtes, sondern nur die der Handels- und Gewerbekammer seitens des Handelsministeriums beglaubigt werden, da nur diese als selbständige Behörde in Betracht kommt, welche nach §. 3 des Ges. v. 29. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 85, unmittelbar dem Handelsminister untersteht.

wendet werden wollen, wären ausschließlich und unmittelbar dem Handelsministerium vorzulegen, damit zuvörderst hieramts die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters der Kammer beglaubigt werde und die weiteren Legalisierungen seitens des k. u. k. Ministeriums des Äußern und durch dessen zuständige Vermittlung seitens der Wiener Vertretungsbehörde des betreffenden auswärtigen Staates erwirkt werden können. Das mit allen nothwendigen Beglaubigungen versehene Document wird sohin zur Vermeidung aller Weiterungen unmittelbar an die Handels- und Gewerbekammer, welche dasselbe anher vorgelegt hatte, behufs Zustellung an den Markenbesitzer zurückgelangen.

Soferne bei der Legalisierung durch die ausländische Vertretungsbehörde eine Legalisierungsgebür zu entrichten kommt, ist es daher erforderlich, dass dieselbe in Barem dem anher vorzulegenden Certificate angeschlossen sei. Zur Information, ob und in welcher Höhe eine solche Gebür seitens der einzelnen fremden Missionen und Consularämter eingehoben wird, dient der nachstehende Auszug aus einem diesbezüglich nach amtlichen Daten und vorbehaltlich eintretender Änderungen zusammengestellten Nachweise:

Amerika (Vereinigte Staaten) 5 fl. ö. W., Argentinische Republik 2 Pesos in Gold, Belgien 3 Frcs., Brasilien 4 fl. 5 kr. ö. W., Chile 2 fl. ö. W., China gratis, Costa-Rica 3 Doll., Dänemark 4 dän. Kronen, Deutsches Reich — nach dem Legalisierungsvertrage v. 25. Febr. 1880, R. G. Bl. Nr. 85, entfällt die Legalisierung —, Ecuador 3 Mk. 20 Pf., Frankreich 12 Frcs., Griechenland 11 Frcs., Großbritannien 5 Shillings, Guatemala 10 Frcs., Haiti 5 Frcs., Hawaii 1 Dollar, Italien 5 fl. ö. W., Japan 11 Mk. 35 Pf., Liberia gratis, Luxemburg gratis, Monaco 3 Frcs., Niederlande 1 fl. holl., Paraguay 3 fl. 75 kr. ö. W., Persien gratis, Peru 6 fl. ö. W., Portugal 1·5 Milreis, Rumänien 5 Frcs., Russland 2 Rub. Gold (4 fl. ö. W.), San Domingo gratis, Schweden-Norwegen 2 fl. 65 kr. ö. W., Schweiz 2 fl. ö. W., Serbien 2.00 Dinar, Spanien 10 Pesetas, Türkei 4 fl. 80 kr. ö. W., Uruguay 5 Frcs. 40 Cts.

Bei diesem Anlasse wird auf die besondere Bestimmung aufmerksam gemacht, dass Markenregistrierungs-Certificaten, die der Legalisierung durch die russische Vertretungsbehörde (Consulat) unterzogen werden sollen, eine für die letztere bestimmte einfache, nicht zu beglaubigende Abschrift des Certificates beiliegen muss.

II. Im Nachhange zu dem vorstehenden Erlasse v. 11. März 1897, Z. 9729, wurde den Handels- und Gewerbekammern mittelst Circular-Erlasses des Handelsministeriums v. 11. Mai 1897, Z. 24887, auf Grund einer Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Äußern eröffnet, dass ein ausnahmsweise vereinfachtes Verfahren hinsichtlich der Beglaubigung der Unterschriften auf denjenigen Urkunden platzgreifen kann, die in Russland verwendet werden wollen und auf denen die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters der Handels- und Gewerbekammer der Beglaubigung durch das k. und k. Generalconsulat in St. Petersburg unterzogen werden soll. Es wird nämlich als zulässig erklärt, dass diese Consularbehörde die Unterschrift des Präsidenten, Vicepräsidenten oder provisorischen Vorsitzenden der Kammer auf den zur Verwendung in Russland bestimmten Zeugnissen über Markenregistrierungen unmittelbar, das ist ohne jede Superlegalisierung, beglaubige.

Als Voraussetzung dieser Einrichtung erscheint es aber unerläßlich, dass sich das bezeichnete Generalconsulat im Besitze der eigenen und richtigen Unterschriften der jeweiligen gedachten Kammerfunctionäre befinde. Zu diesem Behufe müsste jede Kammer die Facsimiles ihres dermaligen Präsidenten, Vicepräsidenten und provisorischen Vorsitzenden in je zwei

Exemplaren an das genannte Generalconsulat gelangen lassen und bei jedem Wechsel in der Person eines dieser Functionäre das Facsimile des betreffenden Nachfolgers unverzüglich dorthin einsenden.

Insoferne das Generalconsulat im Besitze der, für die Vergleichung der Unterschriften benöthigten Facsimiles sein wird, wird dasselbe in jedem vorkommenden Falle die verlangte directe Beglaubigung der Unterschrift des betreffenden Kammerfunctionärs vornehmen und da das kaiserlich russische Departement für Handel und Manufactur diese Beglaubigung für ausreichend ansieht, die weitere Vermittelung bei Markenprotokollierungen eintreten lassen.

XI. Bei dem im Sinne des §. 16 des Markenschutzgesetzes zur Erneuerung gelangenden Marken hat das Markenregistrirungsamt darauf Bedacht zu nehmen, ob diese Marken mit den seinerzeit hinterlegten Marken vollkommen identisch sind.

Marken, welche durch Beifügung von Zusätzen (Auszeichnungen, Medaillen ꝛc.) gegenüber der ursprünglich registrierten Marke ein verändertes Bild darstellen, sind als Neuregistrierungen, und zwar nach Maßgabe der Vorschriften des Markenschutzgesetzes zu behandeln.

Im Interesse der Markenbesitzer, deren Markenrecht durch Ablauf der gesetzlichen Geltungsdauer erlöschen würde, wird es sich empfehlen, die Parteien behufs Veranlassung der Erneuerung rechtzeitig zu verständigen.

Bei Marken, welche innerhalb der zehnjährigen Geltungsdauer ihre Besitzer gewechselt haben, bezw. welche umgeschrieben wurden, ist das Datum der ursprünglich erfolgten Registrierung für den Zeitpunkt der Erneuerung maßgebend.

XII. Die im Sinne des §. 18 seitens des Handelsministeriums in Betreff der Identität oder Ähnlichkeit einer neu registrierten Marke mit einer bereits früher registrierten Marke erfolgenden Verständigungen werden den betreffenden Parteien im Wege der Handels- und Gewerbekammer zukommen und es wird sodann Sache der Letzteren sein, diese Verständigungen den Parteien gegen Empfangsbestätigung sofort zuzustellen.

XIII. Die nach §. 17 Schlussabsatz des Markenschutzgesetzes vom Handelsministerium bewirkte Veröffentlichung der Marken (Markenübersichten) wird auch wie bisher der Handels- und Gewerbekammer zugemittelt und hat dieselbe diese Publication der Einsichtnahme der Parteien offen zu halten, bezw. die letzteren fallweise auf dieses im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erscheinende Druckwerk aufmerksam zu machen.

XIV. Die von der Handels- und Gewerbekammer dem Handelsministerium allmonatlich einzusendenden, nach dem beiliegenden*) Muster anzulegenden Verzeichnisse über die bei derselben vorgekommenen Veränderungen im Markenregister sind in je zwei Exemplaren in Vorlage zu bringen, und wird diese Vorlage jeweilig längstens binnen acht Tagen nach Ablauf des betreffenden Monates zu bewerkstelligen sein.

Aus Anlass des constatierten Falles, dass seitens einzelner Handels- und Gewerbekammern die Löschung solcher Marken, deren zehnjährige Geltungsdauer ohne vorherige rechtzeitige Erneuerung abgelaufen war, im Markenregister nicht vorgenommen bezw. anher zur Anzeige gebracht wurde, hat sich das Handelsministerium bestimmt gefunden, mit dem E. v. 14. Juli 1891, Z. 27997, die sämmtlichen Kammern einzuladen, der Evidenzhaltung der vorgedachten Marken ein stetes Augenmerk zuzuwenden und dafür Sorge zu tragen, dass die nicht erneuerten Marken unmittelbar nach Ablauf der gesetzlichen Geltungsdauer im Markenregister gelöscht werden, worüber sodann die vorgeschriebene Anzeige im Sinne des Punktes XIV der Instruction bezüglich der Führung der Markenregister an das Handelsministerium zu erstatten ist.

Betreffend die Vorlage der Verzeichnisse über Marken ausländischer Unternehmungen s. die Handelsministerial-Erlässe an die Wiener Handels- und Gewerbekammer, betreffend die Registrierung von Marken ausländischer Unternehmungen unten S. 100 ff.

Hiebei wird nur noch bemerkt, dass die vorzulegenden Duplicatverzeichnisse vollkommen identisch und derart angelegt sein müssen, dass auf der Rückseite jener Bogenhälfte, auf welcher die nur lose zu befestigenden Marken sich befinden, keine anderen Eintragungen (z. B. Registrierungsdaten von anderen Marken) angebracht werden.

Für den Fall, als im Laufe eines Monates bei der Handels- und Gewerbekammer eine Veränderung im Markenregister nicht vorgekommen sein sollte, wird hierüber innerhalb der vorgedachten Frist dem Handelsministerium eine negative Anzeige zu erstatten sein.

Um das Centralmarkenregister in Erfüllung seines Evidenzhaltungszweckes stetig und so rasch als möglich mit den bei den Handels- und Gewerbekammern erfolgten Markenregistrierungen in Übereinstimmung zu bringen, ist es erforderlich, dass die Verzeichnisse über die allmonatlich bei den Kammern registrierten Marken pünktlich an das Handelsministerium vorgelegt werden. Die Kammern werden daher eingeladen, die geeignete Vorsorge treffen zu wollen, dass die Markenregistrierungsverzeichnisse oder aber die allfälligen Fehlanzeigen bestimmt innerhalb acht Tagen nach

*) Das Muster für das Formular der Verzeichnisse stimmt mit dem, S. 93 abgedruckten Formulare des Markenregisters überein.

Punkt XIV, Abs. 1. Vgl. die bei §. 21c unter 1 u. 2 abgedruckten H. M. E. v. 10. Nov. 1890, Z. 48706, u. v. 14. Mai 1895, Z. 23883.

Ablauf jeden Monats vorgelegt werden. Hiebei ist auf die Bestimmungen der Art. VIII, letzte Alinea, und Art. XIV der Instruction bezüglich der Führung der Markenregister genau Bedacht zu nehmen, namentlich in der Hinsicht, dass nicht Marken in Vorlage gebracht werden, deren Zulässigkeit von anderen vorgängigen Nachweisen (§. 4 des M. Sch. G.) bedingt ist, dann, dass die Vorlage des Monatsverzeichnisses wegen solcher abgängiger Nachweise nicht verzögert werden darf oder dass bei rechtzeitiger Vorlage des Monatsverzeichnisses bloß eine nachträgliche Einsendung der gedachten Nachweise in Aussicht gestellt werde, was letzteres ebenfalls zu vermeiden ist (H. M. E. an alle H. u. G. K. v. 30. Juni 1890, Z. 26402).

B. Erlass des Handelsministeriums v. 25. Oct. 1890, Z. 45951,

betreffend die Registrierung von Marken mit Ausstellungsmedaillen, Ordenszeichen, Bezeichnungen, wie „k. k. priv.", Wappen, dann betreffend die Beibringung von Bildstöcken und Probestücken.*)

In Ergänzung der Instruction, betreffend die Führung der Markenregister, wird der Kammer Nachstehendes eröffnet:

1. Marken, welche Ausstellungsmedaillen oder Ordenszeichen im Bilde führen dürfen nach §. 4 des Markenschutz-

*) S. H. M. E. an alle H. u. G. K. v. 25. Oct. 1890, Z. 45951, Weigelsperg, Compendium I. Nachtragsheft S. 22.

H. M. E. v. 25. Oct. 1890, Z. 45951.

Punkt 1. 1. Der Erlass des Handelsministeriums vom 14. August 1878, Z. 20362, entbehrt der Gesetzeskraft, ist nicht publiciert und läßt seinem Wortlaute nach die Interpretation zu, dass es sich um eine einem Individuum zustehende Befugnis handelt (E. d. V. G. H. v. 10. April 1896, Z. 2170, Budw. Nr. 9523).

2. Die Entscheidung des Handelsministeriums, ob nach dem Übergange eines Etablissements in andere Hände, resp. nach dem Erlöschen einer Firma eine Ausstellungsmedaille von dem Geschäftsübernehmer fortgeführt werden dürfe oder nicht, muss zunächst von dem Umstande abhängen, ob die Ausstellungscommission und Jury die Absicht gehabt haben, jene Personen oder Firmen, welche die Ausstellung beschickt haben oder aber die betreffenden Gewerbsunternehmungen zu prämiieren (H. M. E. v. 22. Febr. 1886, Z. 4941).

3. . . . Es muss jedem Theilhaber einer prämiierten Gesellschaftsfirma, der als solcher für seine Mitarbeit auch einen Mitanspruch auf die der Firma zu Theil gewordene Auszeichnung erworben hat, naturgemäß die Befugnis zustehen, sich bei Gründung eines selbständigen Geschäftes gleicher Art dieser Auszeichnung zu bedienen, soferne dies in der Weise geschieht, dass ersichtlich gemacht wird, die Auszeichnung sei ihm nicht für sich allein oder für seine neue Firma, sondern nur als Gesellschafter jener Firma verliehen worden, der er zur Zeit der ihr verliehenen Auszeichnung angehört hat. Hiedurch wird auch den Anforderungen des §. 3, Z. 4 des Markenschutzgesetzes nach richtigen, wahren und jede Täuschung ausschließenden Angaben in den Marken Rechnung getragen (H. M. E. v. 8. Febr. 1891, Z. 3460).

gesetzes vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19 nur dann registriert werden, wenn zuvor die Berechtigung zur Führung solcher Medaillen oder Ordenszeichen, welche unzweifelhaft als „Auszeichnungen“ zu betrachten sind, nachgewiesen worden ist.

In den letzten Jahren, insbesondere seit der Weltausstellung des Jahres 1873 in Wien, häufen sich die Fälle, dass Gewerbetreibende auf ihren Firmatafeln, Etiketten, Facturen, Preiscourants &c. sich gewisser unter Ingerenz der Regierung zuerkannter Ausstellungsauszeichnungen prävalieren, ohne dass die letzteren ihnen persönlich oder der betreffenden Firma thatsächlich zuerkannt worden wären. Derartige zur Irreführung des Publicums geeignete Vorgänge werden als absolut unstatthaft untersagt und als strafwürdig bezeichnet, und demnach die sämmtlichen unterstehenden Gewerbebehörden beauftragt, gegen die Zuwiderhandelnden nach den §§. 1, 7 und 11 der k. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, das Amt zu handeln (H. M. E. v. 14. August 1878, Z. 20362, s. Weigelsperg, Compendium, S. 48).

Da die Auszeichnungen bei Ausstellungen in der Regel nur für bestimmte auf der Ausstellung repräsentierte Leistungen verliehen werden, sie daher nur eine individuelle Auszeichnung jener Personen und Firmen, welche die prämiierten Leistungen hervorgebracht haben, bilden, und demgemäß in den bezüglichen Geschäftsunternehmungen bloß so lange geführt werden können, als diese von den prämiirten Personen, bezw. unter der prämiierten Firma betrieben werden, hat das Handelsministerium mit Erlass vom 28. März 1878, Z. 8371, erinnert, dass bei Auflösung einer mit einer Ausstellungsauszeichnung prämiierten Gesellschaftsfirma die einzelnen Gesellschafter sich dieser Auszeichnung nur in der Weise bedienen dürfen, dass bei der Führung der Auszeichnung ersichtlich wird, dass der Betreffende dieselbe nicht für sich allein und für seine Person erhalten habe, sondern nur als Gesellschafter der bestandenen Compagniefirma, welche von der Jury ausgezeichnet worden ist, einen Antheil an dem Ehrenpreise besitze (Ö. Z. f. V. 11. Jahrg. 1878, S. 97).

2. Wenn Marken Bezeichnungen, wie „k. k. ausschl. priv., Patent, privilegiert, patentiert“ &c., enthalten, so ist vor der Registrierung die Richtigkeit dieser Angaben auf Grund der von den Anmeldern beizubringenden Verleihungsdecrete

---

4. Die in einer Marke erscheinenden Auszeichnungen, Ausstellungsmedaillen, müssen nicht bloß dem Markeninhaber zuerkannt worden sein, sondern dürfen auch, soferne sie demselben thatsächlich für eine bestimmte Art von Erzeugnissen oder einen bestimmten Productionszweig verliehen worden sein sollten, nur zur Bezeichnung solcher Waren verwendet werden, um derentwillen sie dem Markenbesitzer verliehen wurden (H. M. E. v. 15. März 1891, Z. 11633).

Punkt 1—3. Mit H. M. E. v. 2. Oct. 1893, Z. 22969, wurde eine H. u. G. K. daran erinnert, dass der, im §. 4 M. Sch. G. und im H. M. E. v. 25. Okt. 1890, Z. 45951, vorgeschriebene Nachweis der Berechtigung zur Führung der in diesen Vorschriften erwähnten Zeichen oder Bezeichnungen nur dann verlangt werden kann, wenn ein solches Zeichen oder eine solche Bezeichnung einen Bestandtheil der, behufs Registrierung übergebenen Marke bilden soll, nicht aber wenn jenes oder diese nur dem Namen oder der Firma des Markenschutzwerbers beigesetzt ist.

Muster für das Formular des Markenregisters

zu Punkt III der Instruction

vom 18. April 1890, Z. 15377, betr. die Führung der Markenregister (S. 71).

1	2	3	4	5	6		7		8		9
Fortlaufende Register-Nr.	Original-Marke	Jahr, Monat, Tag und Stunde der Markenüberreichung	Name (Vor- u. Zuname) oder Firma des Schutzwerbers, dessen Beschäftigung und Wohnort	Bezeichnung der Unternehmung und des Standortes derselben, dann der Waren, für welche die Marke bestimmt ist	Die im Sinne des § 16 des Markenschutz-Gesetzes zur Erneuerung gelangte Marke erscheint ursprünglich registriert		Umschreibung der Marke		Löschung der Marke		Anmerkung
					am	unter Reg.-Nr.	Datum der Uebertragung des Markenrechtes	an wen dieselbe geschah	Datum	Ursache	

oder Privilegiumsurkunden zu prüfen und die Marke, im Falle der Unrichtigkeit der Angabe, gemäß §. 3, Punkt 4 des citierten Gesetzes von der Registrierung unbedingt auszuschließen.

3. Bei Marken, welche Wappen führen, hat der Markenschutzwerber speciell anzugeben, ob diese Wappen öffentliche (Landes-, Stadt- oder Gemeindewappen, Genossenschaftswappen) oder Wappen von Privatpersonen darstellen. Dass noch vor der Registrierung von Marken, welche öffentliche Wappen enthalten, das Recht zur Benutzung derselben nachzuweisen ist, erscheint durch §. 4 des citierten Gesetzes und Punkt VIII der Instruction klar vorgeschrieben.

Ob jedoch die Angaben des Markenschutzwerbers in dieser Beziehung richtig sind, dies zu prüfen, ist zunächst Aufgabe der registrierenden Handelskammer, und es dürfte sich nach den diesfälligen Beobachtungen für jede Handels- und Gewerbekammer empfehlen, sich beizeiten eine Evidenz über die im Kammerbezirke bestehenden öffentlichen Wappen zu verschaffen, um die Richtigkeit der Angaben des Markenschutzwerbers verlässlicher beurtheilen zu können.

Erfahrungsgemäß handelt es sich zumeist um den Gebrauch von Wappen solcher Gemeinden, zu denen die Unternehmung des Markenanmelders gehört.

4. Dass für jede Marke ein Bildstock beizubringen ist, schreibt §. 13 des Markenschutzgesetzes ausnahmslos vor und ist als eine gesetzliche Bedingung einer giltigen Markenregistrierung aufzufassen.

Zur Erleichterung in Fällen, wo dies der Partei nicht möglich oder nicht leicht thunlich ist, wurde im Punkte IX der Instruction für die Registerführung der Weg zur Beschaffung des Bildstockes auf Kosten der Partei bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei vorgezeichnet.

Wenn jedoch vom Markenschutzwerber weder ein Bildstock vor der Registrierung beigebracht, noch die Erklärung abgegeben worden ist, dass die Anfertigung des Bildstockes auf seine Rechnung bei obgedachter Stelle zu bewirken sei, kann die Registrierung der Marke nicht vorgenommen werden.

5. An der Bestimmung des Punktes IX der Instruction für die Führung der Markenregister, dass bei Marken für

---

Punkt 5. 1. Die Priorität eines Markenrechtes wird erst mit dem Zeitpunkte der Überreichung einer allen gesetzlichen Anforderungen entsprechenden, demnach registrierbaren Marke bei den Handels- und Gewerbekammern

Materialien, wie Metall, Thon, Glas u. dgl., Probestücke sofort bei der Registrierung beizubringen sind, ist festzuhalten.

Nur in jenen Fällen, wo die Herstellung von Probestücken besondere umständliche Vorrichtungen (z. B. Zeichenhämmer) erfordert und die Beschaffung solcher Vorrichtungen nicht sofort thunlich ist, kann die registrierende Handels- und Gewerbekammer eine angemessene Frist zur nachträglichen Beibringung der Probestücke mit dem Beisatze bewilligen, dass nach fruchtlosem Verstreichen des Termines die vorläufig eingetragene Marke als nicht registriert angesehen wird.

In allen Fällen der Ertheilung einer Frist zur Vorlage des Probestückes hat die registrierende Handelskammer die betreffende Marke sowohl in die Verzeichnisse desjenigen Monates, in welchem die Markenanmeldung erfolgte, als auch in die Verzeichnisse jenes Monates, in welchem die Probestücke vorgelegt wurden, mit den vollständigen Registrierungsdaten und dem Markenbilde aufzunehmen.

Im Falle der unterbliebenen rechtzeitigen Vorlage der genannten Probestücke dagegen wird die registrierende Handelskammer über diesen Umstand zu berichten haben und wird die bezügliche Marke als nicht registriert zu erklären sein.

---

begründet. Daher kann eine Marke, rücksichtlich welcher sich Anstände in Betreff ihrer Gesetzmäßigkeit aus den Bestimmungen der §§. 3 und 4 M. Sch. G., oder in Betreff der Anforderungen aus den Bestimmungen des §. 13 desselben Gesetzes ergeben, überhaupt nicht registriert werden. Nur hinsichtlich jener Marken, für welche Probestücke beizubringen sind, hat der h. o. Erl. v. 25. Oct. 1890, Z. 45951, im Falle des Vorhandenseins der darin erwähnten besonderen Umstände, eine Ausnahme zugelassen. Es kann sich daher bei genauer Beobachtung der bestehenden Vorschriften der Fall einer Registrierung einer Marke mit erst nachfolgender Behebung von Anständen, jenen oberwähnten Fall ausgenommen, überhaupt nicht ergeben. Tritt aber jener Ausnahmsfall bei Marken ohne Probestücke ein, so hat die Registrierung gerade so zu erfolgen, als ob die Marke allen gesetzlichen Anforderungen entspräche, weil bei nachträglicher Beibringung der Probestücke der Marke die ursprüngliche Priorität ohnedies gewahrt bleibt, bei Unterlassung der Beibringung aber die Marke gelöscht wird (H. M. E. v. 15. Dec. 1891, Z. 41658).

2. Eine Frist zur Beibringung der Probestücke einer angemeldeten Marke kann einem Markenschutzwerber nicht bewilligt werden, da derselbe gemäß §. 13 M. Sch. G. schon anläßlich der Registrierung einer Marke sämmtliche Registrierungsbehelfe, wie Bildstöcke, Probestücke beizubringen hat und eine Ausnahme von diesem Grundsatze nur in jenem Falle eintritt, in welchem der Schutzwerber schon bei Anmeldung der Marke darum ansucht, dass der Bildstock auf seine Kosten durch die Hof- und Staatsdruckerei hergestellt werden möge (H. M. E. v. 20. März 1897, Z. 12460 ?)

C. Erlass des Handelsministeriums v. 1. März 1891, Z. 736,

betreffend die Unzulässigkeit von Vorbehalten, Marken in anderen, als den registrierten Farben zu gebrauchen; die Registrierungsfähigkeit von, mit Farbenzeichen in Verbindung stehenden Worten, Buchstaben und Zahlen; das Material der beizubringenden Probestücke, dann die Beibringung von Probestücken für die unter dem früheren Markenschutzgesetz registrierten Marken.

In Ergänzung der Punkte VIII und IX der sub Z. 15377 ex 1890 erlassenen Instruction in Betreff der Führung der Markenregister wird der geehrten Kammer Nachstehendes zur Darnachachtung eröffnet:

1. Die von den Markenschutzwerbern bei der Registrierung ihrer Marken gemachten Vorbehalte, ihre hinterlegten Marken auch in anderen als jenen Farben oder Farbencombinationen, in welchen sie hinterlegt wurden, auszuführen und anzuwenden, sind gesetzlich unzulässig und daher ohne rechtliche Wirkung, da die Marke im Sinne der §§. 1 und 2 Markenschutzgesetz nur in jener unterscheidenden Form geschützt wird, in der sie zur Registrierung gelangt.

H. M. E. v. 1. März 1891, Z. 736.

Die (Farben-)Erlässe des Handelsministeriums v. 1. März 1891, Z. 736 und v. 13. März 1892, Z. 57914, die nicht in allgemein verbindlicher Weise kundgemacht sind und nur interne, an die Unterbehörden ergangene Weisungen darstellen, können daher für die Prüfung der Gesetzmäßigkeit einer Entscheidung nicht in Betracht gezogen werden (E. d. V. G. H. v. 6. Juni 1895, Z. 2906, Budw. Nr. 8722).

Punkt 1. 1. Einer Handels- und Gewerbekammer, welche einer in das Markenverzeichnis aufgenommenen Marke die Bemerkung beigefügt hatte, dass dieselbe auch in anderen Farbenvarietäten als in den angemeldeten gebraucht werde, wurde mit H. M. E. v. 24. Nov. 1890, Z. 48512, eröffnet: Derartige Vorbehalte erscheinen in Hinblick auf die §§. 1 und 2 des neuen Markenschutzgesetzes gesetzlich unstatthaft, da die Marke im Sinne der citierten Paragraphe nur in jener unterscheidenden Form geschützt wird, in der sie zur Registrierung gelangt ist. Anderseits könnte bei der Zulässigkeit eines solchen Vorbehaltes ohne Registrierung der andersfarbigen Marken die Charakteristik der Farben gegenüber der nur in einer Farbe deponierten Marke ein wesentlich verändertes Bild bei den andersfarbigen Marken hervorrufen, was insbesondere im Eingriffsstreite zu den größten Verwicklungen führen müsste. Die Eigenthümer der vorbezeichneten Marken sind daher anzuweisen, ihre Marke in allen jenen Farbenvarietäten zur Registrierung zu bringen, in denen sie dieselben geschützt wissen wollen.

Wünscht der Schutzwerber seine hinterlegte Marke auch in anderen Farben oder Farbencombinationen geschützt zu sehen, so hat er dieselbe in jeder einzelnen Farbe oder Farbencombination selbständig zur Registrierung zu bringen.

Mit dem Erlasse vom 1. März 1891, Z. 736, wurde im Einvernehmen mit dem Herrn königl. ungarischen Handelsminister die Instruction zur Führung der Markenregister dahin ergänzt, dass die mitunter von Marken-

---

2. Auf Grund der §§. 2, 13 u. 19 des M. Sch. G. ist dem Schutzwerber nur für eine Marke, und zwar nur für jene Marke, welche in einem bestimmten Zeitpunkte und in der, aus ihr selbst ersichtlichen Form hinterlegt wird, das Alleinrecht ihres Gebrauches als Warenzeichen unter Einräumung eines Prioritätsrechtes gesichert. Daraus folgt die mit dem h. o. Erlass vom 1. März 1891, Z. 736, ausgesprochene Unzulässigkeit von bloßen Anmerkungen im Markenregister, dahin gehend, dass für eine registrierte Marke, jedoch in einer anderen Form oder Farbe, als in solcher, in welcher sie registriert worden, ein Schutzrecht besonders vorbehalten werde. . . . Mit dem eben citierten Erlasse ist aber keineswegs gesagt worden, dass Varianten einer registrierten Marke einen gesetzlichen Schutz überhaupt nicht genießen und zu jedermanns Benützung freistehen. Die Beurtheilung jedoch, ob und inwieferne zwischen einer registrierten Marke und ihrem nicht registrierten, entweder vom Eigenthümer der registrierten Marke oder von anderen Personen gebrauchten Varianten Identität bezw. Ähnlichkeit vorhanden sei, bleibt der im concreten Falle erkennenden Behörde überlassen.

Was insbesondere der Judicatur der ordentlichen Gerichte zugewiesene Eingriffe in das durch die Registrierung erworbene Markenrecht anbelangt, so unterliegt es im Sinne des §. 25 M. Sch. G. wohl keinem Zweifel, dass Eingriffe nicht bloß durch den unbefugten Gebrauch einer solchen Marke begangen werden, die mit einer schon früher registrierten vollkommen identisch ist. Auch eine charakteristisch hervortretende Ähnlichkeit kann von entscheidender Wichtigkeit sein, und dies dürfte je nach Umständen besonders dann der Fall sein, wenn bloß die Größenverhältnisse der Stammarke geändert oder wenn das nachgemachte Markenbild auf andersfärbigem Untergrunde oder überhaupt in anderen Farben oder in anderer Farbencombination als die Stammarke hergestellt wird, trotzdem aber in allen diesen Fällen der Gesammteindruck der Stammmarke derselbe bleibt. Es giebt jedoch Fälle, wo die Zeichnung als charakteristisches Merkmal einer Marke mehr oder minder in den Hintergrund tritt, gegenüber der Farbe, und in solchen Fällen ist die Registrierung der Farbenvarianten von offenbarer Wichtigkeit. Sollte nun der Markenschutzwerber gewillt sein, behufs größerer Sicherheit seines Interesses auch die Varianten der von ihm angemeldeten Marke zweifellos geschützt zu sehen, so wird eben die mit dem citierten Erlasse empfohlene besondere Registrierung der Farbenvarianten das gesetzmäßige Mittel zur Erreichung seines Zweckes zu bilden haben (H. M. E. v. 18. Mai 1891, Z. 19105).

3. Angesichts der Anordnungen der §§. 14 und 17 über den Inhalt der Markenregister und des Centralmarkenregisters erscheint die Anmerkung, dass die Marke in der einen oder anderen der ersichtlich gemachten Farben geführt werden, unstatthaft (E. d. V. G. H. v. 22. Dec. 1894, Z. 5041, Budw. Nr. 8271).

4. Vgl. die oben bei §. 21 e unter Nr. 46—52 abgedruckten Entscheidungen und E. H. E. v. 11. Jänner 1895, Z. 12879, oben Nr. 14 bei §. 25 M. Sch. G.

schutzwerbern bei der Registrierung ihrer Marken gemachten Vorbehalte, ihre hinterlegten Marken auch in anderen als in jenen Farben, in welchen die hinterlegten Marken thatsächlich ausgeführt sind, zu gebrauchen, sich zur Aufnahme in das Markenregister nicht eignen und nicht zuzulassen sind.

In Erledigung mehrerer hierauf bezüglicher Eingaben von Handelskammern wird eröffnet, dass von dieser Anordnung um so weniger abgegangen werden kann, als sie im Wortlaute und Geiste des Markenschutzgesetzes begründet ist. Denn nach §§. 2 und 13 kann bloß eine Marke (§. 1) Gegenstand der Registrierung sein, und hat eben die registrierte Marke nach §§. 19 und 25 zum Gegenstande der Vergleichung mit anderen strittigen Marken zu dienen. Der Vorbehalt, dass die Marke auch in anderer äußerer Erscheinung, als sie hinterlegt und sinnlich wahrnehmbar ist, zum Gegenstande der Vergleichung gemacht werden solle, wäre daher als eine bloß begriffliche oder beispielsweise Registrierung nicht geeignet, das Object des Markenschutzes zweifellos erkennbar zu machen.

In dem gedachten Erlasse wurde weiter darauf hingedeutet, dass, um den mit dem fraglichen Vorbehalte beabsichtigten Zweck zu erreichen, der Weg offen steht, die Marke auch in anderen Farben registrieren zu lassen, was mehrseits dahin aufgefasst wurde, dass es, um gegen die Nachahmung einer registrierten Marke durch Ausführung derselben in anderen Farben geschützt zu sein, in allen Fällen der Registrierung der Marke in den betreffenden Farben bedürfe.

Dieser irrthümlichen Auffassung gegenüber muss betont werden, dass der Sinn und Zweck des citierten Erlasses lediglich dahin ging, die Markenregistrierungsämter in die Lage zu setzen, jenen Markenschutzwerbern einen nützlichen Rathschlag zu ertheilen, welche je nach der Beschaffenheit der Marke und nach ihrem eigenen Ermessen Grund zur Voraussetzung haben, dass bei Zugrundelegung der registrierten Marke zu den gemäß §. 25 stattfindenden Vergleichungen manche in anderen Farben ausgeführte Marke nicht als strafbare Nachahmung behandelt werden könnte.

Eine solche Voraussetzung wird nach der Erfahrung nur bei solchen Marken eintreten, bei denen die Farbe allein oder in Combination mit der Zeichnung ein charakteristisches Merkmal bildet und für das Markenbild entscheidend ist.

Hingegen wird eine mehrfache Registrierung einer Marke in verschiedenen Farben dann entbehrlich sein, wenn die Farbe gegenüber der Zeichnung mehr nebensächlich oder doch für den Gesammteindruck der Marke nicht entscheidend ist. Als nebensächlich erscheint auch die Grundfarbe des Stoffes, auf welchem die Marke ausgeführt ist.

Das Bedürfnis einer etwaigen mehrfachen Registrierung wird von Fall zu Fall vom Markenschutzwerber selbst zu beurtheilen sein, welcher sich dabei gegenwärtig halten muss, dass §. 25 auch gegen die Nachahmung des Markenbildes in einer anderen als der deponierten Farbe insoweit Schutz gewährt, als es im Streitfalle dem richterlichen Augenscheine anheimgestellt ist, zu beurtheilen, ob der Farbe bei einer Marke die Bedeutung eines charakteristischen Merkmals des Markenbildes zukomme und, im bejahenden Falle, ob der Unterschied in den Farben zwischen einer registrierten und einer strittigen Marke so groß ist, um eine strafbare Nachahmung als nicht vorhanden erklären zu können (H. M. E. an alle H. u. G. K. vom 13. März 1892, Z. 57914).

2. Marken, die zwar aus Worten, Buchstaben oder Zahlen bestehen, jedoch außerdem mit Farbenzeichen in Verbindung stehen, z. B. mit einem farbigen Felde, in welchem

die Schrift steht, oder mit besonders farbigen Streifen, Kreisen, Linien, welche die Schrift umgeben, sind in Hinkunft zur Registrierung zuzulassen.

Jedoch muss daran festgehalten werden, dass nicht bloß die Worte oder Buchstaben in Farben ausgeführt sein dürfen, sondern dass die Farben noch in anderer Weise als unterscheidende Zeichen in der Marke benützt werden.

S. §. 1 M. Sch. Nov.

3. Markenschutzwerber, welche im Sinne der Bestimmungen des §. 13 M. Sch. G. Probestücke ihrer geschützten Waren mit den aufgeprägten Markenbildern vorzulegen haben, müssen diese drei Probestücke aus demselben Materiale beibringen, aus dem die markengeschützte Ware besteht.

Es ist daher beispielsweise unzulässig, die Probestücke zu Marken für Sensen nicht in dem Sensenmateriale selbst, sondern in einem weicheren Stoffe (wie Blei, Zinn u. dgl.) vorzulegen.

4. Auf Grund der Bestimmungen des §. 33, Abs. 1, M. Sch. G., wonach die noch nicht zur Erneuerung gebrachten Marken, welche unter dem früheren Markenschutzgesetze registriert wurden, den Schutz nur nach Maßgabe des gegenwärtigen Markenschutzgesetzes genießen, sind alle jene Markenbesitzer des dortigen Kammerbezirkes, welche Marken für die im letzten Absatze des §. 13 des neuen Markenschutzgesetzes bezeichneten Waren besitzen, von denen aber, weil sie noch unter dem früheren Markenschutzgesetze registriert wurden, Probestücke nicht vorliegen, aufzufordern, binnen einer ihnen zu ertheilenden Frist drei Probestücke beizubringen, von denen zwei Stücke sodann zur Aufbewahrung im h. o. und im königl. ungar. Centralmarkenregister vorzulegen sein werden.

Punkt 3. 1. Die vorzulegenden Probestücke müssen aus demselben Materiale bestehen, aus dem die geschützte Ware selbst besteht und es ist daher unzulässig, diese Probestücke aus weicherem Materiale herzustellen, da sonst der Zweck des Gesetzes gänzlich verfehlt würde, der dahin geht, die durch die Eigenschaft des Warenmateriales nothwendig hervorgerufene Verschiedenheit des Markenbildes auf der Ware selbst und auf dem Papiere als Substrat für die Streitfälle zur Anschauung zu bringen (H. M. E. v. 15. Jänner 1891, Z. 38).

2. Für Marken, welche in der Verpackung oder auf die Gefäße und Umhüllungen u. dgl. von Waren eingedrückt oder aufgeprägt werden, sind ebenso wie für unmittelbar auf die Waren aufgeprägte Marken Probestücke vorzulegen, die in diesem Falle eben aus demselben Materiale hergestellt sein müssen, aus welchem die Verpackung oder das Gefäß 2c. besteht, worauf die Marke bei ihrer praktischen Verwendung angebracht wird (H. M. E. v. 6. Juli 1894, Z. 34971, Jur. Bl. XXIV. Jahrg. 1895, S. 66).

D. Erlässe des Handelsministeriums betreffend die Registrierung von Marken ausländischer Unternehmungen.

I. Die vertragsmäßigen Vereinbarungen mit fremden Staaten über den wechselseitigen Schutz von Handels- und Fabriksmarken stellen übereinstimmend für die Gewährung des Markenschutzes in Österreich-Ungarn die Bedingung auf, dass die Marken ausländischer Unternehmungen sowohl bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien als auch bei der Handels- und Gewerbekammer in Budapest zu registrieren sind.

Daraus folgt, dass die Registrierung einer ausländischen Marke bei beiden Handelskammern erfolgt sein muss, um den Markenschutz auch nur in einem Staatsgebiete zu erlangen, und dass der Nachweis dieser beiderseitigen Registrierung gefordert werden kann, bevor eine auf die Gewährung des Markenschutzes abzielende Verfügung oder Entscheidung getroffen wird.

Um nun den bisher beobachteten Verzögerungen und Unterlassungen des zweiten Registrierungsactes vorzubeugen, wird die Handels- und Gewerbekammer in gleicher Weise wie dies seitens des königl. ungar. Handelsministeriums an die Handels- und Gewerbekammer in Budapest geschehen ist, eingeladen, die Registrierung ausländischer Marken zwar wie bisher vorzunehmen, die Anmelder jedoch, sofern sie sich nicht etwa bereits über die erfolgte Registrierung bei der Handels- und Gewerbekammer in Budapest ausweisen, mittelst eines entsprechenden Beisatzes auf dem auszustellenden Registrierungscertificate gleichzeitig anzuweisen, die Registrierung bei der Handels- und Gewerbekammer der anderen Reichshälfte binnen 30 Tagen vorzunehmen und sich hierüber bei der geehrten Handels- und Gewerbekammer durch Vorlage des Registrierungscertificates der Budapester Kammer auszuweisen . . .

Erfolgt der gedachte Nachweis, so ist dies sowohl auf dem Registrierungscertificate, welches dem Anmelder ausgefolgt wurde, als auch in dem Markenregister zu vermerken, worauf die weitere ordnungsmäßige Behandlung der Marke einzutreten hat.

Dabei wird insbesondere noch darauf aufmerksam gemacht, dass aus dem eingangs erwähnten Grundsatze auch folgt, dass die zehnjährige Markenschutzdauer bezw. die Frist für die Neuregistrierung nach §. 33 M. Sch. G. vom Tage des zweiten Registrierungsactes zu rechnen ist.

Dagegen ist der zuerst erfolgten Registrierung einer ausländischen Marke bei einer oder der anderen der beiden Handelskammern in Wien oder Budapest, als dem Beginn eines Doppelactes, die Bedeutung beizulegen, dass von diesem Zeitpunkte an die Priorität des Markenrechtes allerdings unter der Voraussetzung zu rechnen ist, dass der zweite Registrierungsact nachfolgt (H. M. E. an die Wiener Handels- und Gewerbekammer v. 14. Oct. 1892, Z. 49543).

II. .... In Ergänzung bezw. theilweiser Abänderung des hierämtlichen Erl. v. 14. Oct. 1892, Z. 49543, wird der geehrten Kammer Nachstehendes zur Darnachachtung eröffnet: Wenn von ausländischen Markenschutzwerbern, denen im Sinne des eben citierten Erlasses aufgetragen wurde, ihre Marke im Sinne der betreffenden Staatsverträge auch in Ungarn zu registrieren, und sich hierüber binnen 30 Tagen auszuweisen, dieser Nachweis innerhalb der erwähnten Frist bezw. bis zur Vorlage des nächsten nach Ablauf der Frist anher vorzulegenden Monatsverzeichnisses nicht erbracht wurde, so ist dieser Umstand im Kammerregister zu bemerken; die betreffenden Marken sind aber trotzdem mit dem nächsten Monatsverzeichnisse dem Handelsministerium vorzulegen; doch hat die Vorlage derselben mit separatem Bogen des gewöhnlichen Formulars zu erfolgen und wird in der Rubrik „Anmerkung" ersichtlich zu machen sein, dass der Nachweis über die Registrierung in Ungarn bisher nicht erbracht wurde.

Wird dieser Nachweis später seitens der Partei erbracht, oder gelangt die geehrte Kammer anlässlich der mit hierämtlichen Erl. v. 14. Oct. 1892, Z. 49543, in Aussicht genommenen periodischen Correspondenz mit der Budapester Kammer in Kenntnis, dass eine solche Marke thatsächlich in Budapest registriert wurde, so ist dies im dortigen Kammerregister bei der betreffenden Marke zu bemerken und mit dem nächsten Monatsacte dem Handelsministerium behufs Evidenthaltung im Centralmarkenregister zu berichten.

Gelangt die geehrte Kammer durch Mittheilung der Partei oder der Handelskammer Budapest zur Kenntnis, dass eine in Wien registrierte ausländische Marke in Budapest zwar zur Registrierung angemeldet, der Eintrag aber dortselbst verweigert wurde, so ist dieser Umstand in gleicher Weise im Kammerregister und auf dem Formulare des anher vorgelegten Monatsverzeichnisses zu bemerken (H. M. E. an die

Wiener Handels- und Gewerbekammer v. 20. Juni 1894, Z. 31985).

III. Infolge einer mit dem königl. ungar. Handelsministerium getroffenen Vereinbarung über den wechselseitigen Austausch der Verzeichnisse über die monatlich bei den Handels- und Gewerbekammern Wien und Budapest registrierten ausländischen Marken, wird die geehrte Kammer eingeladen, vom Monate Juni d. J. angefangen, auch die dortamts registrierten ausländischen Marken in zwei Exemplaren dem Handelsministerium vorzulegen.

Es wird demnach wie bisher ein Verzeichnis der sämmtlichen in- und ausländischen Marken für das hierämtliche Centralmarkenregister, ferner je ein abgesondertes Verzeichnis der inländischen und der ausländischen Marken für die Übersendung an das königl. ungar. Handelsministerium anher vorzulegen sein (H. M. E. an die Wiener Handels- und Gewerbekammer v. 6. Mai 1895, Z. 24094).

IV. In Beantwortung der Anfrage, ob trotz des hierämtlichen Erl. v. 6. Mai 1895, Z. 24094, die weitere Anwendung der mit den h. ä. Erl. v. 14. Oct. 1892, Z. 49543, und v. 20. Juni 1894, Z. 31985, gegebenen Weisungen gewünscht werde, welche sich auf die Controle der Registrierung ausländischer Marken in Budapest beziehen, wird mitgetheilt, dass das Handelsministerium auf die sinngemäße Anwendung der mit den erwähnten beiden Erlässen gegebenen Weisungen Wert legt, und dass es daher bis auf weiteres bei der Beobachtung dieser Weisungen zu verbleiben hat, zumal die mit dem erstgenannten Erlasse vorgeschriebene Anweisung der ausländischen Registrierungswerber, ihre Marken auch in Budapest registrieren zu lassen, sich hierüber bei der geehrten Kammer auszuweisen und die Anmerkung der Budapester Registrierungsdaten auf dem Registrierungscertificate durch den wieder eingeführten Austausch der Markenverzeichnisse zwischen den beiden Handelsministerien in keiner Weise entbehrlich wird. Eine Änderung des bisher beobachteten Vorgangs wolle die Kammer nur insoferne vornehmen, als dieselbe in das anher vorzulegende separate Verzeichnis der ausländischen Marken sämmtliche im betreffenden Monate angemeldeten ausländischen Marken aufnehmen wolle, ohne Rücksicht darauf, ob deren Registrierung in Budapest der geehrten Kammer bei Vorlage des Verzeichnisses bereits nachgewiesen ist oder nicht. Bei jenen Marken, für welche der Nachweis

der Registrierung in Budapest bei Abschluss des Verzeichnisses der geehrten Kammer bereits vorliegt, wolle dieselbe die Daten der Registrierung in Budapest in dem Verzeichnisse anmerken; bei jenen Marken dagegen, für welche die Registrierung in Budapest erst nach Vorlage der Verzeichnisse des Registrierungsmonates nachgewiesen wird, wolle die geehrte Kammer bei Vorlage der nächstfolgenden Monatsverzeichnisse die Daten der Registrierung in Budapest nachträglich mittelst des üblichen Formulars bekannt geben; in diesem Formulare wären die betreffenden Marken bloß mit den dortämtlichen Registrierungsdaten, ohne neuerliche Aufnahme des Markenbildes anzuführen und in der Rubrik „Anmerkung" die Daten der Registrierung in Budapest anzugeben (H. M. E. an die Wiener Handels- und Gewerbekammer v. 11. Juni 1896, Z. 28043).

V. Auf Grund einer, mit dem kgl. ung. Handelsministerium getroffenen Vereinbarung wird der geehrten Kammer in Ergänzug und theilweiser Abänderung der h. ä. Erlässe vom 14. Oct. 1892, Z. 49543, vom 20. Juni 1894, Z. 31985, und vom 11. Juni 1896, Z. 28043, hinsichtlich der Registrierung von Marken für ausländische Unternehmungen, welche nach den betreffenden Staatsverträgen sowohl bei der Handels- und Gewerbekammer Wien als auch bei der Handels- und Gewerbekammer Budapest zu registrieren sind bezw. zum Zwecke der Evidenthaltung dieser Registrierung in beiden Staatsgebieten Nachstehendes zur Danachachtung eröffnet: Den Anmeldern von Marken für ausländische Unternehmungen ist, sofern sie sich nicht etwa bereits bei der Anmeldung über die bei der Handels- und Gewerbekammer Budapest erfolgte Registrierung ausweisen mittelst eines entsprechenden Beisatzes auf dem auszustellenden Registrierungs-Certificate bekannt zu geben, dass sie sich binnen drei Monaten von der Anmeldung gerechnet über die auch bei der Handels- und Gewerbekammer Budapest bewirkten Registrierung der betreffenden Marken bei der geehrten Kammer auszuweisen haben werden. Im übrigen sind diese Marken, wie bereits mit dem h. ä. Erlasse vom 11. Juni 1896, Z. 28043, angeordnet wurde, gleich allen andern mit dem Monatsverzeichnisse für den Registrierungsmonat anher vorzulegen.

Wird der Nachweis über die Registrierung in Budapest noch vor Vorlage des betreffenden Monatsverzeichnisses erbracht, so ist dieser Umstand in dem Verzeichnisse anmerkungs-

weise zum Ausdruck zu bringen; wird der fragliche Nachweis erst nach Vorlage des Verzeichnisses für den jeweils laufenden Monat, jedoch innerhalb der dreimonatlichen Frist erbracht, so ist derselbe nachträglich, wie in dem citierten Erlasse vom 11. Juni 1896, Z. 28043 vorgeschrieben, anher bekannt zu geben.

Wurde dagegen der fragliche Nachweis über die Registrierung in Budapest nicht innerhalb der Frist von drei Monaten vom Tage der Anmeldung der betreffenden Marke bei der geehrten Kammer gerechnet erbracht, so ist hierüber dem Handelsministerium zu berichten, welches sodann das Weitere behufs Löschung der blos einseitig registrierten Marke einleiten wird.

Diesen Vorgang wolle die geehrte Kammer vom 1. Jänner 1898 angefangen einhalten (H. M. E. an die Wiener Handels- und Gewerbekammer vom 17. Dec. 1897, Z. 69791).

---

4. Vorschriften betreffend die obligatorische Bezeichnung von Waren mit registrierten Marken.

A. Sensen-, Sichel- und Strohmesser.

Verordnung des Handelsministeriums vom 15. Juli 1895, R. G. Bl. Nr. 120,

betreffend die Führung von Marken auf Sensen, Sicheln und Strohmessern.

Auf Grund der §§. 6 und 31 des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, betreffend den Markenschutz, wird verordnet, wie folgt:

1. Sensen, Sicheln und Strohmesser im fertigen oder unfertigen Zustande dürfen nicht eher in Verkehr gesetzt werden, d. h. die am Standorte des Unternehmens gelegenen und zu demselben gehörigen Erzeugungs- und Aufbewahrungsstätten nicht eher verlassen, bevor sie mit einer im Sinne des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, registrierten Marke nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen versehen worden sind.

2. Jede Sense, Sichel und jedes Strohmesser darf nur mit einer einzigen Fabricationsmarke versehen werden, die für das Unternehmen, in welchem diese Ware erzeugt wurde, registriert sein muss und mit der die Ware sodann in den Handel zu kommen bestimmt ist.

3. Diese Fabricationsmarke ist auf die Ware im glühenden Zustande derselben vor ihrer Härtung mit entsprechender, eine nachträgliche Ummärkung ausschließender Deutlichkeit, in einer in der Sensen-, Sichel- und Strohmesserindustrie herkömmlichen Größe und auf jener Stelle der Ware aufzuschlagen oder aufzuprägen, an welcher die Märkung je nach der für das Absatzgebiet bestimmten Façon der Ware allgemein üblich ist.

4. Die von den Erzeugern neben ihrer Fabricationsmarke allfällig gebrauchten Namen, Firmen, Wappen, Auszeichnungen, Etablissementsbezeichnungen, Innungszeichen und Qualitätsbezeichnungen (Beischläge) sind den Waren in derselben Weise wie die registrierte Fabricationsmarke aufzuschlagen oder aufzuprägen.

5. Neben der vorschriftsmäßig aufgeschlagenen oder aufgeprägten Fabricationsmarke ist die Anbringung von Etiketten, Aufschriften und sonstigen Ausstattungen auf Sensen, Sicheln und Strohmessern nur dann gestattet, wenn hiedurch die Fabricationsmarke nicht verdeckt und die Herkunft der Ware aus ihrer Erzeugungsstätte für den Käufer nicht verschleiert wird.

6. Diese Verordnung tritt sechs Monate nach dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Die Kundmachung erfolgte durch R. G. Bl., XLIII. Stück, ausgegeben und versendet am 15. Aug. 1895.

Mit demselben Zeitpunkte tritt die Verordnung des Handelsministeriums vom 16. April 1890, R. G. Bl. Nr. 67, außer Wirksamkeit.

Diese Vdg. v. 16. April 1890, R. G. Bl. Nr. 67, betreffend die obligatorische Führung von Marken auf Waren bestimmter Gattung, hatte gelautet:

§. 1. Im Grunde des §. 6 des Ges. v. 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, betreffend den Markenschutz, wird verordnet, dass Sensen, Sicheln und Strohmesser nicht in den Verkehr gesetzt werden dürfen, bevor dieselben mit einer im Sinne des obigen Gesetzes registrierten Marke in der Weise versehen sind, dass die Marken auf die noch in glühendem Zustande befindlichen Waren aufgeschlagen, bezw. aufgeprägt werden, ehe die letzteren die Erzeugungsstätte verlassen haben.

§. 2. Diese Verordnung tritt zugleich mit dem erwähnten Gesetze in Wirksamkeit.

B. Zuckererzeugnisse.

Für jede Zuckerfabrik muss eine gewerbliche Marke, beziehungsweise Bezeichnung mit dem Alleinrechte zu deren Gebrauche nach den Bestimmungen des Markenschutzgesetzes registriert werden und ist dieselbe auf dem in dieser Fabrik

erzeugten fertigen verkaufsfähigen Zucker in geeigneter, im Verordnungswege zu bestimmender Weise anzubringen (§. 25 des Gesetzes v. 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 97, betreffend die Zuckerbesteuerung).

Die Zuckererzeugungsstätten sind verpflichtet, noch vor Beginn der Betriebsperiode der Finanzbehörde erster Instanz eine genaue Beschreibung und Zeichnung der gewerblichen Marke, bezw. der Bezeichnung der Zuckererzeugnisse in dreifacher Ausfertigung zu überreichen.

Das eine Exemplar der überreichten Beschreibung und Zeichnung wird dem Überwachungsorgane übergeben, das zweite Exemplar wird bei der Finanzbehörde erster Instanz aufbewahrt, das dritte Exemplar endlich wird der betreffenden Finanzlandesbehörde eingesendet, bei welcher über sämmtliche gewerbliche Marken der Zuckererzeugungsstätten des Landes ein Cataster zu führen ist.

Hinsichtlich der Anbringung der gewerblichen Marken, bezw. der gewerblichen Bezeichnung auf Zuckererzeugnissen wird Folgendes bestimmt:

1. Bei Zuckererzeugnissen in Brotform, welche in Papierumhüllungen versendet werden, ist die gewerbliche Marke auf

---

§. 25 des Ges. v. 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 97.

1. Über die Anfrage einer Handels- und Gewerbekammer, ob Zuckererzeugnisse auch dann als mit der gewerblichen Marke bezeichnet anzusehen seien, wenn die nach den gesetzlichen Anordnungen angebrachte Vignette nicht als solche und in ihrer Gänze gemäß der Bestimmungen des Markenschutzgesetzes registriert ist, sondern, wenn sich auf dieser Vignette nebst der registrierten Marke in deutlich hervorgehobener Weise noch Embleme, Medaillen, Abbildungen, Arabesken u. dgl. vorfinden, hat das Finanzministerium mit dem Erlasse v. 10. Sept. 1888, Z. 28535, im Einvernehmen mit dem Handelsministerium eröffnet, dass nach dem Markenschutzgesetze das Alleinrecht zum Gebrauche einer Marke nur dann erworben werden kann, wenn der betreffende Gewerbetreibende dieselbe bei der zuständigen Handels- und Gewerbekammer registrieren lässt und dass daher nur jenes Warenzeichen als Marke geschützt erscheint, welches dem in das Markenregister aufgenommenen Zeichen entspricht.

Da aber nach §. 25 des Zuckersteuergesetzes für jede Zuckerfabrik eine gewerbliche Marke bezw. Bezeichnung mit dem Alleinrechte zu deren Gebrauche nach den Bestimmungen des Markenschutzgesetzes registriert werden muss, so müssen jene Gewerbetreibenden bezw. Zuckerindustriellen, welche beabsichtigen, ein Zeichen zur Auspinselung auf Kisten, Fässer und Säcke, und ein Zeichen, jedoch in ornamentaler Ausstattung, zum Aufkleben auf Zuckerbrote, Cartons 2c. zu gebrauchen, diese beiden Zeichen dem Kammerregister einverleiben. Hievon waren die Controlsorgane zu verständigen.

2. Die Anbringung von Handelsbezeichnungen auf den zum Export bestimmten Zuckercollis neben der gewerblichen Marke unterliegt dann keinem Anstande, wenn hiedurch das Bild der gewerblichen Marke in keiner Weise berührt wird (F. M. E. v. 4. März 1889, Z. 4954).

dem unteren Theile des das Brot umhüllenden Papieres durch Einprägen oder Einpressen oder durch Aufkleben von Vignetten derart anzubringen, dass sie wenigstens theilweise sichtbar ist.

2. Bei Zucker in Cartons mit oder ohne weitere Papierumschließung oder bloß in Papierumschließung ist die gewerbliche Marke in Form einer Vignette auf dem Carton, bezw. auf der Umschließung anzubringen, oder sie kann sich auch auf der Verschlussspange (§. 15, III, Z. 5) befinden.

3. Bei Zucker in Kisten und Fässern aus Holz muss die gewerbliche Bezeichnung auf dem Deckel der Kiste, bezw. auf einem der Fassböden eingebrannt oder mittelst einer haltbaren Farbe ersichtlich gemacht werden.

4. Bei Zucker in Säcken ist die gewerbliche Marke, wo es thunlich ist, auf den Säcken, und zwar ungefähr in der Mitte des Sackes mittelst schwarzer Farbe anzubringen, oder auf einem Blechschildchen einzuschlagen, welches auf der zur Schließung des Sackes dienenden Hanfschnur entsprechend zu befestigen ist.

I. Bei Zucker in Säcken kann die gewerbliche Marke (gewerbliche Bezeichnung) nebst der im §. 14, Z. 4 der Vollzugs-Vorschrift zum Zuckersteuergesetz angegebenen Art auch auf Streifen von Sackleinwand, welche mittelst Metallösen auf der zur Schließung des Sackes dienenden Hanfschnur zu befestigen sind, angebracht, bezw. ersichtlich gemacht werden (F. M. E. v. 24. Juli 1891, Z. 26020, R. G. Bl. Nr. 112, und Vdg. Bl. des F. M. Nr. 27).

II. Bei Zuckererzeugnissen in Säcken kann die gewerbliche Marke (gewerbliche Bezeichnung) außer auf die im §. 14, Z. 4 der Zuckersteuer-Vollzugsvorschrift, R. G. Bl. Nr. 111 ex 1888, und in dem F. M. E. v. 24. Juli 1891, R. G. Bl. Nr. 112 ex 1891, angeordnete Art auch mittelst Schildchen aus Pappdeckel angebracht, bezw. ersichtlich gemacht werden.

Diese Schildchen müssen aber einen deutlichen und genauen Abdruck der gewerblichen Marke enthalten, aus mindestens 1 Millimeter starkem Material bestehen, zum Schutze gegen Einwirkung der Nässe mit einer das Wasser nicht durchlässigen Substanz imprägniert sein und mit Blech ausgefütterte Ösen haben, durch welche die zur Schließung des Sackes dienende Hanfschnur zu ziehen ist (Abs. 1 des F. M. E. v. 31. Mai 1893, R. G. Bl. Nr. 98, und Vdg. Bl. des F. M. Nr. 23).

III. In theilweiser Abänderung der Bestimmungen des Finanzministerialerlasses vom 31. Mai 1893, R. G. Bl. Nr. 98, wird im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium gestattet, dass zur gewerblichen Bezeichnung der Zuckererzeugnisse in Säcken auch solche Pappdeckelschildchen verwendet werden dürfen, welche anstatt mit Blech ausgefütterte, nur mit Stanzenprägung umränderte Ösen besitzen, vorausgesetzt, dass diese letzteren mindestens 8 Millimeter vom oberen Markenrande entfernt sind.

Gegen Erfüllung der sonstigen Bedingungen des obcitierten Erlasses können anstatt der Pappdeckelschilder auch aus mindestens 8 Millimeter starkem Cellulosecarton hergestellte Schildchen zur gewerblichen Bezeichnung

der Zuckererzeugnisse in Säcken in Verwendung genommen werden (F. M. E. v. 12. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 168).

IV. Im Sinne des §. 25 des Zuckersteuergesetzes ist die gewerbliche Marke überhaupt auf den, in einer Zuckererzeugungsstätte erzeugten, verkaufsfähigen Zuckererzeugnissen (§. 1 des Zuckersteuergesetzes), demnach auch auf dem, zum menschlichen Genusse nicht geeigneten und daher von der Besteuerung ausgenommenen Sirup (Melasse) anzubringen (Abs. 1 des F. M. E. v. 12. März 1890, R. G. Bl. Nr. 38, und Vdg. Bl. des F. M. Nr. 12 wegen Abänderung, bezw. Ergänzung einiger Bestimmungen der Zuckersteuer-Vollzugsvorschrift v. 9. Juli 1888, R. G. Bl. Nr. 111).

V. An den beim Transporte von steuerfreiem Sirup (Melasse) zur Verwendung gelangenden Behältnissen (Fässern, Caissons) ist die gewerbliche Marke (gewerbliche Bezeichnung) nach Wahl der Unternehmung entweder mittelst einer schnell trocknenden, haltbaren Farbe ersichtlich zu machen, oder mittelst eines Papierschildchens, welches zum Schutze gegen die Einwirkung der Nässe an der bedruckten Seite mit einer das Wasser nicht durchlassenden Substanz (z. B. mit einer Harzschicht) überzogen sein muss, unter Benutzung eines passenden Klebemittels anzubringen.

Die Anbringung (Ersichtlichmachung) der gewerblichen Marke hat bei Fässern am Boden derselben, bei Caissons am Halse des sog. Domes stattzufinden.

Im Falle dieselben Behältnisse zur Versendung von Melasse aus verschiedenen Zuckererzeugungsstätten verwendet werden, sind bei der Anbringung der gewerblichen Marke die von früheren Versendungen herrührenden Marken zu entfernen, bezw. unkenntlich zu machen (F. M. E. v. 20. Febr. 1891, Z. 6056, R. G. Bl. Nr. 26, Vdg. Bl. des F. M. Nr. 6).

VI. Bei zur Ausfuhr bestimmtem Zucker in Brotform ohne jede Umhüllung ist die gewerbliche Marke, bezw. gewerbliche Bezeichnung am Boden des Zuckerbrotes durch Aufkleben von gummierten Papiervignetten anzubringen (Abs. 2 des F. M. E. v. 31. Mai 1893, R. G. Bl. Nr. 98, Vdg. Bl. des F. M. Nr. 23).

5. Sollte Zucker noch in anderen als den genannten Behältnissen zur Versendung gelangen, so ist hinsichtlich der Art der Anbringung der gewerblichen Marke die Entscheidung des Finanzministeriums einzuholen.

Der Unternehmer der Zuckererzeugungsstätte, der die aus seiner Erzeugungsstätte weggebrachten Zuckererzeugnisse:

a) vor deren Wegbringung mit der gewerblichen Marke zu versehen unterlässt, oder

b) die Marke auf eine mangelhafte Art anbringt, unterliegt nach §. 52 des Zuckersteuergesetzes und nach §. 376 des Gefällsstrafgesetzes einer Geldstrafe von 2 bis 200 Gulden (§. 14 der Vollzugs-Vorschrift des F. M. v. 9. Juli 1888, Z. 23912 zum Gesetze betreffend die Zuckerbesteuerung, R. G. Bl. Nr. 111, und Vdg. Bl. des F. M. Nr. 26).

---

§. 14, Z. 4 der Vollzugs-Vorschrift v. 9. Juli 1888, R. G. Bl. Nr. 111.

Da Beschwerde darüber geführt wurde, dass die Vereinigung zahlreicher, mittelst Farbe aufgetragener gewerblicher Marken und sonstiger

Der Gewerbetreibende, der die von ihm verfertigten oder bereiteten Waren

a) zur vorgeschriebenen Zeit mit der angeordneten Privatbezeichnung zu versehen unterläßt, oder

b) die Bezeichnung auf eine mangelhafte Art oder eine Bezeichnung, die an sich mangelhaft ist anbringt,

soll mit einer Strafe von 2 bis 50 fl. belegt werden (§. 376 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen v. 11. Juli 1835).

. . . Das Ausmaß der Geldstrafe wird abgeändert für . . . §. 376 des Gefällsstrafgesetzes auf 2 bis 200 fl. (§. 52 des Ges. v. 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 97, betreffend die Zuckerbesteuerung).

Anhang.

Das kaiserliche Patent vom 7. December 1858, R. G. Bl. Nr. 230,

giltig für den ganzen Umfang des Reiches,

womit ein Gesetz zum Schutze der gewerblichen Marken und anderen Bezeichnungen erlassen wird.

Um sowohl die Gewerbetreibenden als das consumierende Publikum gegen die Nachtheile zu schützen, welche ihnen aus dem Missbrauche von gewerblichen Marken und anderen Bezeichnungen erwachsen, finden Wir, nach Vernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes das nachstehende Gesetz zum Schutze der gewerblichen Marken und anderen Bezeichnungen zu erlassen und verordnen, dass dasselbe im ganzen Umfange Unseres Reiches mit 1. Jänner 1859 in Wirksamkeit trete.

Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, und bezüglich der Militärgrenze Unser Armee-Ober-Commando, sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

---

handelsüblicher Bezeichnungen auf den Säcken die amtliche Controle erschwere, so wurden die Finanzorgane aufmerksam gemacht, dass diese Behinderung als ausgeschlossen zu betrachten sein wird, wenn im Sinne der Bestimmungen des §. 14, Z. 4 der Vollzugs-Vorschrift des F. M. v. 9. Juli 1888, Z. 23912, R. G. Bl. Nr. 111, diese Art der Anbringung der gewerblichen Marken nur in den Grenzen der Thunlichkeit, also ohne Beeinträchtigung des Zweckes der Marken stattfindet (F. M. E. v. 13. Febr. 1892, Z. 3947).

Gesetz
zum Schutze der gewerblichen Marken und anderen Bezeichnungen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Unter Marken werden in diesem Gesetze die besonderen Zeichen verstanden, welche dazu dienen, die zum Handelsverkehr bestimmten Erzeugnisse und Waren eines Gewerbetreibenden von jenen anderer Gewerbetreibenden zu unterscheiden (Sinnbilder, Chiffren, Vignetten u. dgl.).

§. 2. Wenn ein Gewerbetreibender sich das Alleinrecht zum Gebrauche einer Marke sichern will, muss er dieselbe nach den Bestimmungen des folgenden Abschnittes registrieren lassen.

§. 3. Auf Marken, welche in solchen Zeichen bestehen, die bei einzelnen Warengattungen im Verkehr allgemein gebräuchlich sind, dann auf solche, die bloß in Buchstaben, Worten oder Zahlen oder in Staats- und Länderwappen bestehen, kann kein Alleinrecht erworben werden.

§. 4. Das Alleinrecht auf eine Marke schließt den Gebrauch derselben von Seite anderer Gewerbetreibenden nur bezüglich jener Gattung von Waren aus, zu welcher die Erzeugnisse oder Verkehrsgegenstände des Gewerbes, für welches die geschützte Marke bestimmt ist, gehören.

§. 5. Das Markenrecht klebt an dem Gewerbsunternehmen, für welches die Marke bestimmt ist, erlischt mit demselben und wechselt mit ihm den Besitzer.

In dem letzteren Falle hat jedoch, außer wenn das Gewerbe durch die Witwe oder einen minderjährigen Erben des Gewerbsinhabers oder für Rechnung einer Erbs- oder Concursmasse fortgeführt wird, der neue Besitzer binnen drei Monaten die Marke auf seinen Namen umschreiben zu lassen, widrigenfalls das Markenrecht erlischt.

§. 6. Niemand darf eigenmächtig den Namen, die Firma, das Wappen oder die Benennung des Etablissements eines anderen inländischen Gewerbetreibenden oder Producenten zur Bezeichnung von Waren oder Erzeugnissen sich aneignen.

§. 7. Alles, was in diesem Gesetze von der Bezeichnung von Waren gesagt ist, gilt auch für die auf der Verpackung, den Gefäßen, Umhüllungen 2c angebrachten Bezeichnungen.

§. 8. An den bestehenden Vorschriften in Betreff der für gewisse Waren angeordneten besonderen Bezeichnungen, insbesondere den Punzierungsvorschriften, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

II. Registrierung der Marken.

§. 9. Die Marke, für welche ein Gewerbetreibender sich das ausschließliche Gebrauchsrecht (§. 2) sichern will, muss in zwei Exemplaren der Handels- und Gewerbekammer, in deren Bezirke die Gewerbsunternehmung liegt, bei welcher davon Gebrauch gemacht werden soll, übergeben werden; das eine Exemplar wird dem, von der Handels- und Gewerbekammer zu führenden Markenregister beigelegt, das andere wird der Partei, mit der im folgenden Paragraphe bestimmten Bestätigung versehen, zurückgestellt.

§. 10. Auf jedem der beiden Exemplare hat das hiezu von der Handels- und Gewerbekammer bestimmte Organ:

a) die fortlaufende Nummer des Registers,
b) Tag und Stunde der Einreichung,
c) den Namen, auf den die Marke registriert wurde,
d) die Bezeichnung der Gewerbsunternehmung, für welche sie bestimmt ist,

anzumerken und diese Anmerkung mit Beisetzung des Amtssiegels zu unterschreiben.

§. 11. Die Registrierung unterliegt einer Taxe von 5 fl., welche in die Casse der Handelskammer fließt.

§. 12. Mit dem Tage und der Stunde der Einreichung der Marke bei der Handels- und Gewerbekammer beginnt für den Hinterleger das Alleinrecht zum Gebrauche der Marke, und es wird darnach die Priorität des Anspruches beurtheilt, wenn die gleiche Marke von mehreren Gewerbetreibenden bei der nämlichen oder bei verschiedenen Handels- und Gewerbekammern hinterlegt worden sein sollte.

§. 13. Zur Umschreibung eines Markenrechtes im Sinne des §. 5 hat der Bewerber den Beweis der Erwerbung der betreffenden Gewerbsunternehmung beizubringen.

Die Umschreibung unterliegt der gleichen Taxe, wie die erste Registrierung.

§. 14. Die Markenregister haben bei den Handels- und Gewerbekammern zu jedermanns Einsicht aufzuliegen.

III. Eingriffe, Übertretungen und Strafen.

§. 15. Jeder Eingriff in das Markenrecht, sei es durch die widerrechtliche Aneignung oder Nachmachung einer Marke, sei es durch den Verschleiß der auf solche Art widerrechtlich bezeichneten Waren, begründet für den Verletzten das Recht, auf die Einstellung des ferneren Gebrauches der widerrechtlichen Marke und auf die Beseitigung derselben von den damit bezeichneten Waren, soweit sie für den Verkauf bestimmt sind, zu dringen. Auch kann er verlangen, dass die zur Nachmachung der Marke ausschließlich oder vorzugsweise dienlichen Werkzeuge und Vorrichtungen für diesen Zweck unbrauchbar gemacht werden.

Ansprüche des Verletzten auf Ersatz des durch den Eingriff in sein Markenrecht erlittenen Schadens sind nach dem bürgerlichen Gesetze zu beurtheilen.

§. 16. Eine Nachahmung ist dann vorhanden, wenn die bezüglichen Marken ohne mehr als gewöhnliche Aufmerksamkeit nicht zu unterscheiden sind.

§. 17. Die im §. 15 enthaltenen Bestimmungen finden auch gegen denjenigen Anwendung, der

a) den Namen, die Firma, das Wappen oder die besondere Benennung des Etablissements eines anderen inländischen Gewerbetreibenden oder Producenten zur Bezeichnung von Waren, die für den Verkauf bestimmt sind, widerrechtlich sich aneignet;

b) Erzeugnisse oder Verkaufsgegenstände, die mit einer unerlaubten Bezeichnung dieser Art versehen sind, in den Verkehr bringt.

§. 18. Ist der Eingriff (§§. 15 und 17) wissentlich begangen worden, so ist gegen den Schuldigen, nebst der dagegen etwa nach dem allgemeinen Strafgesetze eintretenden Bestrafung, eine Geldbuße von 25 bis 500 fl. zu verhängen.

§. 19. Bei einem Rückfalle kann die Strafe verdoppelt werden.

Bei einem neuerlichen Rückfalle ist wider den Schuldigen nebst der Geldstrafe auch eine Arreststrafe von einer Woche bis zu drei Monaten zu verhängen.

§. 20. Wenn die Geldstrafe den Vermögensumständen oder dem Nahrungsbetriebe des zu Verurtheilenden oder seiner Angehörigen zum empfindlichen Abbruche gereichen oder ihn an der Erfüllung der aus der strafbaren Handlung ent-

springenden Entschädigung hindern würde, ist sie in Arrest von einem Tage für je 5 fl. umzuwandeln.

§. 21. Die Strafbehörde kann auch verfügen, dass das Straferkenntnis veröffentlicht werde.

§. 22. Die Strafbeträge fließen in den Armenfonds des Ortes der begangenen Übertretung.

IV. Behörden und Verfahren.

§. 23. Die Verhandlung und Entscheidung über Eingriffe (§§. 15 und 17), sowie die Untersuchung und Bestrafung der, in den §§. 18 und 19 bezeichneten Übertretungen steht den politischen Verwaltungsbehörden I. Instanz nach den, für das Verfahren und den Instanzenzug bei Gewerbsstörungen und Gewerbsübertretungen bestehenden Vorschriften zu.

Die politische Behörde entscheidet auch die vorkommenden Streitigkeiten über das Markenrecht, dessen Priorität und Übertragung, und über die Frage hinsichtlich der Identität mehrerer Marken.

Über die im §. 15 erwähnten Entschädigungsansprüche aber steht die Entscheidung dem Civilrichter zu.

§. 24. Eine Strafverhandlung wegen der in diesem Gesetze bezeichneten Gesetzesübertretungen darf, insoweit nicht eine nach dem allgemeinen Strafgesetze von amtswegen durch die Strafgerichte zu verfolgende strafbare Handlung unterläuft, nur auf Anlangen des Verletzten eingeleitet werden.

Wenn jedoch derselbe sein Ansuchen um Bestrafung noch vor der Kundmachung der behördlichen Entscheidung an den Angeklagten widerruft, so hat es, unbeschadet seiner privatrechtlichen Ansprüche auf Entschädigung, von jeder Bestrafung und auch von jeder weiteren Untersuchung zum Behufe der Bestrafung abzukommen.

§. 25. So oft es sich zur Constatierung eines Eingriffes um die Vergleichung zweier Marken handelt, hat die Behörde einen Befund durch unbefangene Sachverständige zu veranlassen.

Zur Aufnahme des Befundes sind auch die Parteien beizuziehen und mit ihren Aufklärungen und allfälligen Einwendungen zu hören.

Ein Befund kann nur wegen Bedenken gegen die Sachverständigen oder wegen Formgebrechen angefochten werden.

Ist er mangelhaft oder undeutlich, kann auf dessen Vervollständigung gedrungen werden.

Eine Überschau ist nicht gestattet.

§. 26. Der Verletzte ist berechtiget, noch vor der Entscheidung über seine Beschwerde die Beschlagnahme oder sonstige Verwahrung der, gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes bezeichneten Waren und der dazu verwendeten Werkzeuge zu verlangen.

Die politische Behörde hat dieselbe über Vorweisung des hinausgegebenen, nach §. 10 beglaubigten Markenexemplares sogleich zu verfügen.

Es bleibt jedoch ihrem Ermessen überlassen, eine vorläufige Sicherstellung für Schimpf und Schaden des Geklagten zu verlangen.

V. Vorübergehende Bestimmungen.

§. 27. Auch die Gewerbetreibenden, welche schon dermalen eine Marke führen, können das ausschließliche Gebrauchsrecht derselben nur nach den Bedingungen dieses Gesetzes erwerben.

§. 28. Zu diesem Ende wird ihnen die Frist bis Ende des Monates Juni 1859 mit der Wirkung zugestanden, dass durch die Registrierung der Marke innerhalb dieser Frist einem jeden das Recht gesichert bleibt, die Priorität seiner, vor dem Erscheinen dieses Gesetzes gebrauchten Marke auch gegen jeden geltend zu machen, der ihm in der Registrierung der nämlichen Marke zuvorgekommen wäre, sie aber thatsächlich bis zur Einführung dieses Gesetzes nicht geführt hat.

§. 29. Haben aber vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes mehrere die nämliche Marke geführt, so erwirbt unter denjenigen von ihnen, welche diese Marke innerhalb der im §. 28 bestimmten Frist registrieren lassen, jener das ausschließende Markenrecht, der erweiset, dass er sie früher als die übrigen geführt hat. Einen Streit hierüber hat die politische Behörde nach Anhörung der streitenden Theile, auf Grundlage der von ihnen über den früheren Beginn des bisherigen Gebrauches der Marke gelieferten Beweise, zu entscheiden.

Hiebei ist in jenen Landestheilen, wo schon vor dem Erscheinen dieses Gesetzes Markenregister (Zeichenrollen 2c.) unter öffentlicher Beglaubigung geführt wurden, der Inhalt

der letzteren, woferne dagegen kein Bedenken obwaltet, maßgebend.

Kann aber keiner der Streitenden einen Beweis über den längeren Gebrauch einer solchen Marke vor den übrigen herstellen, so entscheidet das Los.

§. 30. Für Marken, welche erst nach dem 30. Juni 1859 zur Registrierung überreicht werden, kann aus ihrer allfälligen Anwendung vor dem Erscheinen dieses Gesetzes, ein Prioritätsanspruch nicht abgeleitet werden.

II. Vorschriften betreffend den Musterschutz.

1. Musterschutz-Gesetz.

Kaiserliches Patent vom 7. December 1858, R. G. Bl. Nr. 237, womit ein Gesetz zum Schutze der Muster und Modelle für Industrie-Erzeugnisse erlassen wird.

Wir Franz Joseph der Erste,
von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich,
König von Ungarn und Böhmen etc. etc.

Um der inländischen Industrie einen angemessenen Schutz für die bei ihren Erzeugnissen in Anwendung kommenden neuen Muster und Modelle zu gewähren und dadurch ihre Entwickelung zu fördern, finden Wir nach Vernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes, das nachstehende Gesetz zu erlassen, und verordnen, dass dasselbe im ganzen Umfange Unseres Reiches mit dem 1. März 1859 in Wirksamkeit trete.

S. den, durch das Gesetz vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 48, bezw. Kundmachung des Ministerpräsidenten vom 2. Oct. 1887, R. G. Bl. Nr. 114 bis 31. Dec. 1897 und durch kaiserl. Vdg. vom 30. Dec. 1897, R. G. Bl. 308 bis 31. Dec. 1898 aufrecht erhaltenen Art. XVII des Zoll- und Handelsbündnisses mit den Ländern der ungarischen Krone vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 62 unten S. 403 f., den §. 9 des Gesetzes vom 20. December 1879, R. G. Bl. Nr. 136, betreffend die Herstellung eines gemeinsamen Zollverbandes mit Bosnien und der Hercegowina unten S. 416 f. und die mit Staaten außerhalb des österr.-ungar. Zollgebietes bestehenden Staatsverträge betreffend den Musterschutz unten S. 419 ff.

Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten und bezüglich der Militärgrenze Unser Armee-Ober-Commando sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Vgl. Min. Vdg. vom 20. April 1861, R. G. Bl. Nr. 49 und E. d. M. d. J. vom 25. Jänner 1870, Z. 1095 unten bei §. 19, S. 127.

Gesetz zum Schutze der Muster und Modelle für Industrie-Erzeugnisse.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Unter Muster und Modell wird in diesem Gesetze jedes auf die Form eines Industrie-Erzeugnisses bezügliche, zur Übertragung auf ein solches geeignete Vorbild verstanden.

Was im nachstehenden von Mustern gesagt ist, gilt immer auch von Modellen.

Musterschutzgesetz.

§. 1. 1. Entwürfe, die zu ihrer Zusammenstellung Fachkenntnisse, kunstgewerbliche Studien und Geschmack erheischen, daher selbst einen Kunstwert besitzen und auch nicht bestimmt sind, als Vorbild zu der Übertragung auf ein Industrie-Erzeugnis im eigentlichen Sinne des Wortes Verwendung zu finden, sondern lediglich für die von Größenverhältnissen, Baustyl und anderweitigen mannigfaltigen Sonderumständen abhängige, somit nur vereinzelte Ausführung eines selbständigen Kunstwerkes und nicht eines Industrie-Erzeugnisses dienlich zu sein, sind als Muster im Sinne des Gesetzes vom 7. December 1858, R. G. Bl. Nr. 287, nicht anzusehen (E. d. C. H. v. 15. December 1893, Z. 12185, Slg. Nr. 1736). —

2. Durch §. 1 des Musterschutzgesetzes war die Erscheinungsform des Industrie-Erzeugnisses überhaupt geschützt, demgemäß kann nicht bloß die körperliche (räumliche) Erscheinung eines Industrieproductes, sondern auch dessen Flächenerscheinung, zu welcher auch die Farbe gehört, den Gegenstand des Musterschutzes bilden (H. M. E. vom 25. Juli 1891, Z. 31111, J. Bl. XX. Jahrg. 1891, S. 499).

3. Mit Rücksicht auf den Geist und Zweck des Musterschutzgesetzes und insbesondere auf die in §. 1 enthaltene Definition der Muster und Modelle kann es keinem Zweifel unterliegen, dass dieses Schutzrecht nicht in einem Umfange, welcher eine ganz unbestimmte Zahl von Combinationen der Elemente in sich schließt, sondern bloß für die deponierten Objecte, die ihrer Natur nach als Modelle zu betrachten sind, erworben werden kann (H. M. E.

§. 2. Derjenige, der ein Muster entweder selbst oder durch einen anderen für eigene Rechnung ursprünglich zu Stande gebracht hat, ist für die Zeit und unter den Bedingungen, die in diesem Gesetze festgesetzt sind, allein berechtigt, dasselbe auf Industrie-Erzeugnisse anzuwenden.

Er kann dieses Recht auch ganz oder theilweise an andere übertragen.

Auf Muster, die jemand, sei es aus dem In- oder Auslande, widerrechtlich an sich gebracht hat, kann er das in diesem Gesetze bestimmte ausschließende Benützungsrecht nie erwerben (§. 10 lit. d).

§. 3. Auf Muster, welche bloß in Nachbildungen von selbständigen Werken der Kunst bestehen, wird ein ausschließendes Recht nicht anerkannt.

[§. 4. Das ausschließliche Benützungsrecht dauert ohne Unterschied des Musters drei Jahre vom Zeitpunkte der Registrierung des Musters.]

§. 4. Das ausschließende Benützungsrecht dauert höchstens drei Jahre vom Zeitpunkte der Registrierung des Musters. Es wird dem Schutzwerber überlassen, innerhalb dieses Zeitraumes die Anzahl der Jahre der Schutzdauer zu wählen.

---

v. 10. Febr. 1874, s. Öst. Zeitschr. f. Verw. VIII. Jahrg. 1875, S. 53).

4. Eine lediglich äußerliche Verbindung zweier selbständigen Einrichtungen, die nicht durch ihren technischen Effect, sondern nur durch die Art und Weise ihrer Zusammenstellung als Vorbild zu dienen haben, fällt nicht außerhalb des, für die Form von Industrie-Erzeugnissen bestimmten Muster- und Modellschutzes (H. M. E. vom 25. Mai 1896, Z. 22687).

5. Für den Musterschutz ist die Qualität des, auf ein Industrie-Erzeugnis zu übertragenden Vorbildes das Entscheidende und können daher Eigenthümlichkeiten, welche bloß auf der inneren Qualität des zur Herstellung des Industrie-Erzeugnisses verwendeten Materials beruhen, keinen Gegenstand des Musterschutzes bilden, sondern genießen eventuell den Schutz des Privilegiengesetzes (E. d. V. G. H. v. 4. Juli 1891, Z. 2357, Budw. Nr. 6078).

§. 2. 1. Der §. 2 des Musterschutzgesetzes enthält nicht die Beschränkung, dass der Schutzwerber ein Gewerbetreibender sein müsse und lässt sich eine solche Beschränkung auch aus den übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes nicht ableiten (H. M. E. v. 7. Mai 1887, Z. 14923, s. Weigelsperg, Compendium, S. 713).

Eine Verlängerung der einmal angesprochenen und bewilligten Zeitdauer findet nicht statt. (Art. II des Gesetzes vom 23. Mai 1865, R. G. Bl. Nr. 35 unten S. 131 f.)

Vgl. §§. 2, Abs. 2, 7 u. 10, Abs. 2 der Instruction.

II. Hinterlegung der Muster.

§. 5. Wer sich das ausschließliche Recht auf die Benützung eines Musters sichern will, muss, bevor er ein nach demselben verfertigtes Erzeugnis in den Verkehr bringt, das Muster in der Kanzlei der Handels- und Gewerbekammer, in deren Bezirk er wohnt, oder sein zur Anwendung des Musters bestimmtes Etablissement gelegen ist, hinterlegen.

Die Handels- und Gewerbekammern registrieren die Marken und Muster der Industrie-Erzeugnisse und führen die vorgeschriebenen Marken- und Musterarchive (§. 2 B a des Gesetzes vom 29. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 85, betreffend die Organisierung der Handels- und Gewerbekammern).

Vgl. §§. 1, 11 und 12 der Instruction.

Es steht der Partei frei, das Muster offen oder unter einem versiegelten Umschlage zu überreichen.

Vgl. unten §. 9 Muster Sch. G.

---

§. 5. 1. Da das Musterschutzgesetz auf dem Grundsatz der Repression beruht und die Registrierung eines Musters oder Modells lediglich den Charakter einer formellen Amtshandlung ohne jede Ingerenz in den materiellen Inhalt des gestellten Ansuchens hat, so erscheint keine Handelskammer berechtigt, eine bei derselben in den gesetzlichen Formen vorgebrachte Registrierungsbitte aus irgend einem Grunde zurückzuweisen (H. M. E. v. 10. Februar 1874, s. Oest. Zeitschr. f. Verw. VIII. Jahrg. 1875, S. 53).

2. Die Handels- und Gewerbekammer hat bei der Hinterlegung eines Musters in keinem Falle von Amtswegen zu berücksichtigen, ob von dem Zeitpunkte der Einreichung dieses Musters nach demselben verfertigte Erzeugnisse bereits im Verkehr gestanden sind (H. M. E. v. 17. Jänner 1893, Z. 65 133 ex 1892).

3. Weil nicht die generelle, sondern die specifische Erscheinungsform eines bestimmten Gegenstandes geschützt ist, verlangt das Gesetz die Hinterlegung des zu schützenden Musters in der für den Verkehr bestimmten Form und begnügt sich nicht mit der Hinterlegung einer bloßen, die generellen Momente hervorhebenden Beschreibung desselben (Entsch. des H. M. v. 25. Juli 1891, Z. 31 111, F. Bl. XX. Jahrg. 1891 S. 499). Vgl. H. M. E. v. 10. Febr. 1874, oben zu §. 1 Nr. 3.

Das hierzu bestimmte Organ der Handelskammer trägt das Muster oder Paket nach der laufenden Zahl in das Musterregister ein.

Vgl. §§. 1, 4 und 5 der Instruction.

Über die Hinterlegung wird ein Protokoll aufgenommen, welches den Namen oder die Firma und den Wohnsitz des Hinterlegers, den Tag und die Stunde der Hinterlegung und die bezügliche Zahl des Registers zu enthalten hat, und von der Partei mitzufertigen ist. Das hinterlegte offene Muster oder versiegelte Paket wird durch einen unter Siegel befestigten Bindfaden mit dem Protokolle gehörig in Verbindung gebracht, und darauf die Nummer des Registers unter ämtlicher Fertigung angemerkt.

Vgl. §§. 6 und 8 der Instruction.

Das Protokoll wird im Archive aufbewahrt und ein, die gleichen Angaben enthaltendes ämtliches Certificat der Partei ausgefertigt.

Hat die Partei das Muster offen und in zwei Exemplaren überreicht, so sind die obigen Angaben auf dem Duplicate selbst unter ämtlicher Fertigung anzumerken, und dieses statt des obenerwähnten Certificates der Partei auszuhändigen.

S. §§. 6 und 8 der Instruction.

[§. 6. Die Registrierung unterliegt für jedes Muster einer Taxe von Zehn Gulden, welche in die Casse der Handelskammer fließt.]

§. 6. Die Registrierung unterliegt für jedes Muster einer Gebür, welche in die Casse der Handelskammer einfließt.

Die Taxe wird mit fünfzig Kreuzern österr. Währ. für jedes Jahr bemessen, für welches der Musterschutz an-

---

4. Anläßlich der von Seiten einer Handels- und Gewerbekammer gestellten Anfrage in Betreff der Behandlung der mittelst schriftlicher Gesuche zur Registrierung vorgelegten Muster und Modelle wurde der betreffenden Kammer mit H. M. E. v. 5. Dec. 1885, Z. 41508 eröffnet, dass auch in den vorbezeichneten Fällen der laut §. 5 Musterschutzgesetzes vorgeschriebene Vorgang zu beobachten ist und dass nach dem, von den anderen Handels- und Gewerbekammern in solchen Fällen geübten Usus die Zustellung des im Gesetze vorgesehenen Protokolles und Certificates an die, ein Muster hinterlegende Partei behufs Fertigung im Wege der Gewerbsbehörde I. Instanz erfolgen kann, von welch' letzterer über Ersuchen der Kammer auch die Rückstellung des seitens der betreffenden Partei gefertigten Protokolles an die Kammern veranlasst werden wird (s. Weigelsperg, Compendium, S. 713).

gesucht wird. (Art. II des Gesetzes vom 23. Mai 1865, R. G. Bl. Nr. 35 s. unten S. 131 f.)

Die Handels- und Gewerbekammern sind rücksichtlich der Stempelpflicht ihrer amtlichen Acte gleich den öffentlichen Behörden zu behandeln (§. 22, 2. Satz des Gesetzes vom 29. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 85 betreffend die Organisierung der Handels- und Gewerbekammern).

Mittelst H. M. E. v. 29. August 1894, Z. 45834, wurde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium eine von einer Handels- und Gewerbekammer vorgelegte Zusammenstellung der über die Stempelpflicht beziehungsweise Stempelfreiheit von Eingaben an Handels- und Gewerbekammern geltenden gesetzlichen Bestimmungen genehmigend zur Kenntnis genommen. Nach der kurzen Resumierung am Ende dieser Zusammenstellung ergibt sich, dass alle Eingaben an die Kammer, welche ein Einschreiten in Privatsachen des Einreichers enthalten, in der Regel mit 50 kr. pro Bogen der Eingabe und mit 15 kr. pro Beilage gestempelt sein müssen, dass dagegen stempelfrei in der Regel nur solche Eingaben sind, welche Anzeigen oder Vorschläge in öffentlichen Angelegenheiten enthalten. S. auch H. M. E. vom 30. März 1890, Z. 22951 bei §. 13, Abs. 2 M. Sch. G.

Vgl. §. 15 der Instruction.

§. 7. Es ist gestattet, unter einem Umschlage mehrere Muster zu überreichen, doch muss in diesem Falle die Anzahl der Muster auf dem Umschlage angemerkt sein und die Taxe für jedes einzelne Muster entrichtet werden.

Jede diese Taxe beeinträchtigende, unrichtige Angabe auf dem Umschlage wird an dem Hinterleger mit dem dreifachen Betrage der umgangenen Gebür geahndet.

Vgl. §§. 6 und 13 der Instruction.

§. 8. Derjenige, auf dessen Namen ein Muster registriert wurde (der Hinterleger), wird so lange als der wirkliche Eigenthümer des Musters angesehen, bis das Gegentheil erwiesen ist.

§. 9. Innerhalb eines Jahres nach der Hinterlegung muss der Schutzberechtigte das Muster im Inlande auf Industrie-Erzeugnisse anwenden und die letzteren in Verkehr bringen. Während dieser Zeit werden die unter versiegeltem Umschlage hinterlegten Muster in diesem Zustande aufbewahrt.

---

§. 9. Der Abnahme von Copien der offen hinterlegten sowie der bereits durch ein Jahr unter versiegeltem Umschlag hinterlegt gewesenen Muster und Modelle steht ein gesetzliches Hindernis nicht im Wege (H. M. E. v. 31. Mai 1891, Z. 23698).

Nach einem Jahre werden die Siegel in Gegenwart von zwei Zeugen und unter Aufnahme eines Protokolles abgenommen, und es ist die Einsicht der Muster, wie bei den offen hinterlegten schon ursprünglich, jedermann gestattet.

Vgl. §§. 2, 3 und 7 der Instruction und den H. M. E. vom 26. Jänner 1859, Z. 232 bei §. 5 der Instruction.

III. Ungiltigkeit der Registrierung, Verlust des Musterrechtes.

§. 10. Die erfolgte Registrierung eines Musters ist nichtig und ohne Wirkung, wenn einer der nachstehenden Umstände bewiesen wird:

a) dass schon vor dem Zeitpunkte der Hinterlegung nach dem hinterlegten Muster verfertigte Industrie-Erzeugnisse im In- oder Auslande im Verkehre waren;

b) dass schon früher das Muster in einem veröffentlichten Druckwerke erschienen ist;

c) dass dasselbe schon früher auf den Namen eines anderen im Inlande registriert worden ist;

d) dass der Hinterleger das Muster widerrechtlich an sich gebracht hat (§. 2).

Vgl. §. 10 der Instruction.

---

§. 10. Das Recht zur Erhebung der Klage auf Annullierung eines Musterrechts steht jedermann uneingeschränkt zu, er möge ein persönliches oder ein allgemeines Interesse an der Aufhebung des Musterrechts haben (H. M. E. v. 16. Mai 1891, Z. 19311, s. J. Bl. XXI. Jahrg. 1892 S. 78).

§. 10a. 1. Für den Mangel der Neuheit eines Musters ist nicht der Zeitpunkt der Herstellung eines gleichen Gegenstandes, sondern der Zeitpunkt maßgebend, wenn der Gegenstand in Verkehr gesetzt wurde (H. M. E. v. 25. Juli 1891, Z. 3111, s. J. Bl. XX, Jahrg. 1891, S. 499).

2. Da das Wesen des Musters oder Modells in der ersonnenen neuen Form eines Industrieproducts liegt, so muss der hierauf ertheilte Schutz als unberechtigt erscheinen, sobald es sich herausstellt, dass diese Form schon vor der Hinterlegung des Musters im Verkehr bekannt war, gleichgiltig an welchem Industrieproducte diese Form in Erscheinung trat (H. M. E. v. 16. Mai 1891, Z. 19311. J. Bl. XXI, Jahrg. 1892, S. 78).

3. Mit H. M. E. v. 14. Juni 1890, Z. 8411 ex 1889 wurde ausgesprochen, dass nach einem Muster verfertigte Industrie-Erzeugnisse, soferne dieselben vor der Hinterlegung dieses Musters im In- oder Auslande im Verkehr waren, für dieses Muster auch dann neuheitsschädlich seien, wenn diese Industrie-Erzeugnisse ein

§. 11. Das Recht des ausschließlichen Gebrauches eines Musters erlischt:

a) wenn der Hinterleger das geschützte Muster binnen einem Jahre nach der Hinterlegung im Umfange des österreichischen Reichsgebietes nicht benützt;

b) wenn der Hinterleger nach dem Muster im Auslande verfertigte Waren in das österreichische Reichsgebiet einführt.

S. Art. 5 des Übereinkommens vom 6. December 1891, R. G. Bl. Nr. 23 ex 1892 mit dem Deutschen Reiche und Art. XIV, P. 4 des Handelsvertrages vom 9. August 1892, R. G. Bl. Nr. 104 ex 1893 mit Serbien unten S. 437 und 483 f.

Vgl. §. 10 der Instruction.

IV. Eingriffe, Übertretungen und Strafen.

§. 12. Jeder Eingriff in das Musterrecht, sei es durch unbefugte Übertragung oder Nachbildung eines geschützten Musters, sei es durch den Verschleiß der hiernach verfertigten Waren, begründet für den Verletzten das Recht, auf die Einstellung der ferneren Anwendung des Musters und des ferneren Verschleißes der betreffenden Ware zu dringen. Auch kann er verlangen, dass die zur Nachbildung ausschließlich oder vorzugsweise dienlichen Werkzeuge und Hilfsmittel für diesen Zweck unbrauchbar gemacht werden. — Ansprüche des Verletzten auf Ersatz des durch den Eingriff in sein Musterrecht erlittenen Schadens sind nach dem bürgerlichen Gesetze zu beurtheilen.

S. Dreißigstes Hauptstück des a. b. G. im II. Bde. dieser Gesetz-Ausgabe.

§. 13. Eine Nachbildung hört deshalb nicht auf, eine verbotene zu sein, weil bloß die Dimensionen oder die Farben des Musters verändert wurden.

---

matteres oder doch minder glänzendes Aussehen gehabt haben, als dasjenige Industrie-Erzeugnis besaß, auf welches das hinterlegte Muster übertragen war.

§. 12. Die Thatsache, dass der Gegenstand, auf den ein geschütztes Muster übertragen worden ist, noch nicht vollkommen fertiggestellt und daher auch nicht leicht verkäuflich gewesen sein mag, befreit nicht von der Verantwortung für den begangenen Muster-Eingriff (H. M. E. v. 7. Juni 1894, Z. 26811).

§. 13. Der durch die Qualität des Materiales eines Industrie-Erzeugnisses hervorgerufene Glanz desselben bildet

§. 14. Ist der Eingriff wissentlich begangen worden, so ist gegen den Schuldigen nebst der dagegen etwa auch nach dem allgemeinen Strafgesetze eintretenden Bestrafung eine Geldbuße von fünfundzwanzig bis fünfhundert Gulden zu verhängen.

Vgl. §. 136, Gew. Odg. im I. Bde., 1. Abth. dieser Gesetz-Ausgabe.

§. 15. Bei einem Rückfalle kann die Strafe verdoppelt werden. Bei einem neuerlichen Rückfalle ist wider den Schuldigen nebst der Geldstrafe auch eine Arreststrafe von einer Woche bis zu drei Monaten zu verhängen.

Wurde der Eingriff in das Musterrecht durch einen Arbeiter oder Angestellten des Verletzten oder sonst mit Missbrauch seines Vertrauens begangen, so ist dies bei Bemessung der Strafe als ein besonders erschwerender Umstand in Anschlag zu bringen.

§. 16. Wenn die Geldstrafe den Vermögensumständen oder dem Nahrungsbetriebe des zu Verurtheilenden oder seiner Angehörigen zum empfindlichen Abbruche gereichen oder ihn an der Erfüllung der aus der strafbaren Handlung entspringenden Entschädigung hindern würde, ist sie in Arrest — von einem Tag für je fünf Gulden — umzuwandeln.

Vgl. §§. 134 ff. Gew. Odg. im I. Bde., 1. Abth. dieser Gesetz-Ausgabe.

§. 17. Die Strafbehörde kann auch verfügen, dass das Straferkenntnis veröffentlicht werde.

§. 18. Die Strafbeträge fließen in den Armenfond des Ortes der begangenen Übertretung.

V. Behörden und Verfahren.

§. 19. Die Verhandlung und Entscheidung über Eingriffe in das Musterrecht, sowie die Untersuchung und Bestrafung derselben, wenn sie sich nach §§. 14 und 15 zu einer Über-

---

keinen Gegenstand des Musterschutzes (E. d. V. G. H. v. 4. Juli 1891, Z. 2357, Budw. Nr. 6078). Vgl. die H. M. E. v. 25. Juli 1891, Z. 3111 (oben §. 1 Nr. 2) und v. 14. Juni 1890, Z. 8411 (oben §. 10a Nr. 3).

§. 19. 1. Soferne die Nullitätsklage mit der Eingriffsklage in einem rechtlichen und conditionellen Zusammenhang steht, indem sie ihrem Wesen nach eine Einwendung gegen die Eingriffsklage bildet, ist die Verhandlung über diese beiden Klagen zu vereinigen und hierbei die Vornahme der

tretung gestalten, steht den politischen Verwaltungsbehörden erster Instanz nach den für das Verfahren und den Instanzenzug bei Gewerbsstörungen und Gewerbsübertretungen bestehenden Vorschriften zu. Die politische Behörde entscheidet auch über die Ungiltigkeit der Hinterlegung oder den Verlust des Musterrechtes. Über die im §. 12 erwähnten Entschädigungsansprüche und über Streitigkeiten in Ansehung des Eigenthumes eines Musters, steht die Entscheidung dem Civilrichter zu.

I. Vgl. das neunte Hauptstück der Gew. Odg. im I. Bande, 1. Abth. dieser Gesetz-Ausgabe und die dort abgedruckten gesetzlichen Vorschriften und Entscheidungen.

II. Das Gesetz vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101, womit ergänzende, beziehungsweise abändernde Bestimmungen bezüglich des Verfahrens bei Geltendmachung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörden getroffen werden, lautet:

§. 1. Recurse (Berufungen) gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Bezirksbehörden sind, insoferne dieselben noch einem Rechtszuge unterliegen, in allen Fällen, für welche nicht eine besondere Recursfrist vorgezeichnet ist, binnen der Frist von 14 Tagen, und Recurse (Berufungen) gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Landesbehörden unter denselben Voraussetzungen binnen der Frist von vier Wochen, von dem dem Zustellungstage nachfolgenden Tage an gerechnet, einzubringen.

Die Einbringung der Recurse kann mündlich, schriftlich oder im telegraphischen Wege erfolgen.

Der Tag der Aufgabe auf die Post oder auf das Telegraphenamt wird gleichfalls als Einbringungstag des Recurses angesehen.

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder Feiertag, so endet die Frist erst mit dem nächsten Werktage.

Über die Frage, ob der Recurs unzulässig ist oder ob derselbe verspätet überreicht wurde, hat die Berufungsinstanz zu erkennen.

§. 2. Die Recurse sind, insoferne nicht bestehende Gesetze eine

---

von beiden Klagstheilen angebotenen Beweise in einer die Rechtsverfolgung für den Kläger und den Geklagten gleichmäßig sichernden Weise geboten (H. M. E. v. 29. Aug. 1893, Z. 22404).

2. Es stellt sich als Unfug dar, dass in Musterrechtsstreitigkeiten den Advocaten die Einlegung von zu Hause vorbereiteten weitschweifigen Satzschriften gestattet wird, anstatt dass der mit der Angelegenheit betraute Beamte die mündlich durchzuführende Verhandlung leitet und auf eine erschöpfende aber kurze und klare Darlegung des Sachverhaltes hinwirkt, um in einer einzigen Verhandlung den Streit zum Abschlusse zu bringen (H. M. E. v. 11. Nov. 1895, Z. 31726 s. Jur. Bl. XXV, Jahrg. 1896, S. 582).

ausdrückliche anderweitige Bestimmung treffen, bei jener Behörde, welche in erster Instanz die Entscheidung gefällt hat, einzubringen.

§. 3. Die im §. 1 benannten politischen Behörden haben in ihren Entscheidungen und Verfügungen ausdrücklich bekannt zu geben, ob diese noch einem weiteren Rechtszuge unterliegen, und im bejahenden Falle die Recursfrist und die Behörde, bei welcher der Recurs einzubringen ist, ausdrücklich anzugeben.

Wird im Falle einer unrichtigen Fristbestimmung in der Entscheidung oder Verfügung der Recurs wohl innerhalb der angegebenen Frist, aber erst nach Ablauf der richtigen gesetzlichen Frist eingebracht, so ist die angefochtene Entscheidung oder Verfügung wegen mangelhafter Fristbelehrung aufzuheben, und die Hinausgabe einer, mit der richtigen Belehrung versehenen, dem neuerlichen Rechtszuge unterliegenden Entscheidung oder Verfügung anzuordnen.

Diese letztere Bestimmung hat für den Fall unrichtiger Angaben über die Behörde, bei welcher der Recurs zu überreichen ist oder darüber, ob die Entscheidung oder Verfügung noch einem Rechtszuge unterliegt, sinngemäße Anwendung zu finden.

Im Falle der Außerachtlassung der im Absatze 1 verfügten Vorschrift steht den Parteien zur Behebung dieses Mangels ein abgesonderter Recurs frei.

---

3. Nach den §§. 147 bis 150 der Gewerbeordnung, welche für das Verfahren in Musterschutzstreitigkeiten zufolge §. 19 des Musterschutzgesetzes Anwendung zu finden haben, wird die *Zulässigkeit von Recursen gegen Zwischenentscheidungen* keineswegs unbedingt ausgeschlossen (H. M. E. v. 16. März 1897, Z. 52 679 ex 1896).

4. Muster-*Eingriffs*-Processe sind als *Polizeistrafsachen* nach §. 48 des Gesetzes v. 22. Oct. 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876 von der Judicatur des *Verwaltungsgerichtshofes* ausgeschlossen (E. d. V. G. H. v. 4. Juli 1891, Z. 2357, Budw. Nr. 6078).

5. Die *Ungiltigkeitserklärung* der Registrierung eines Musterrechtes ist keine *Polizeistrafsache*, sondern eine administrative Angelegenheit, rücksichtlich welcher der Beschwerdezug an den *Verwaltungsgerichtshof* gemäß §. 1 des Gesetzes v. 22. Oct. 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, *offen steht* (E. d. V. G. H. v. 4. Juli 1891, Z. 2359, Budw. Nr. 6079).

6. Der Anspruch in einem, auf Bestrafung gerichteten Musterrechts-*Eingriffs*-Streite betrifft eine Polizeistrafsache, welche von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes nach §. 48 des Gesetzes v. 22. Oct. 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, derzeit ausgeschlossen ist, daher auch die Frage über den Ersatz der, in einer solchen Angelegenheit der obsiegenden Partei erwachsenen *Vertretungskosten*, die als ein Accessorium des Hauptanspruches die rechtliche Natur desselben zu theilen haben, einen

§. 4. Durch das gegenwärtige Gesetz werden alle Anordnungen, welche sich auf Gegenstände dieses Gesetzes beziehen und mit demselben nicht im Einklange stehen, insbesondere die Bestimmungen des Absatzes 3 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. October 1859, R. G. Bl. Nr. 196, außer Kraft gesetzt.

§. 5. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

(Die Kundmachung erfolgte durch das R. G. Bl. XXXIX. Stück, ausgegeben und versendet am 1. Juli 1896.)

Jene Fälle, in welchen die Zustellung von Entscheidungen oder Verfügungen der Landesbehörden vor diesem Tage stattgefunden hat, sind, wenn ein Rechtsmittel noch zulässig ist, so zu behandeln, als wenn die Zustellung an diesem Tage erfolgt wäre.

III. Durch die auf Grund der a. h. Entschließung vom 10. April 1861 erlassene Ministerialverordnung vom 20. April 1861, R. G. Bl. Nr. 49, wurde hinsichtlich des Wirkungskreises der Ministerien des Handels und des Innern bestimmt, dass die auf Musterschutz bezüglichen Angelegenheiten beim Handelsministerium zu behandeln sind.

IV. Zur Entscheidung in dritter Instanz bei Übertretungen des Musterschutzgesetzes ist in Gemäßheit des §. 19 des Musterschutzgesetzes das Ministerium des Innern unter Zuziehung eines Vertreters des Handelsministeriums berufen. An der gesetzlichen Competenz des Handelsministeriums zur Entscheidung aller anderen, den Musterschutz betreffenden Angelegenheiten tritt hiedurch keine Änderung ein (E. d. M. d. J. vom 25. Jänner 1870, Z. 1095).

Gegenstand der Judicatur dieses Gerichtshofes nicht bilden kann Beschl. d. V. G. H. v. 11. Jän. 1892, Z. 3728 ex 1891).

7. Auf Ersatz der Kosten einer, nach dem Musterschutzgesetze von den Verwaltungsbehörden entschiedenen Streitsache kann bei einem Gerichte nicht geklagt werden, denn zur Entscheidung des Kostenanspruches ist nur jene Behörde berufen, welche sich mit der Entscheidung in der Hauptsache befasst hat; im Civilrechtswege kann dieser, einer privatrechtlichen Grundlage entbehrende Anspruch nicht geltend gemacht werden und der Umstand, dass der Kläger von der Verwaltungsbehörde auf den Civilrechtsweg gewiesen wurde, ist für die Lösung der Competenzfrage belanglos (E. d. ob. Ger. H. v. 13. Juni 1888, Z. 7080, s. G. U. W. Nr. 12 227).

8. In einem Processe über Ungiltigkeit oder Verlust eines Musterrechtes ist ein Anspruch der obsiegenden Partei auf Ersatz der Vertretungskosten abzuweisen, weil weder

V. Laut §. 51, Abs. 4 des (zufolge des Art. I des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 110, beziehungsweise des Art. I des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 112) am 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit getretenen Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 111, über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdictionsnorm) gehören die Rechtsstreitigkeiten aus den Rechtsverhältnissen, welche sich auf den Schutz und den Gebrauch von Mustern und Modellen beziehen, vor die selbständigen Handels- oder Handels- und Seegerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes.

§. 20. Ergibt sich während der Verhandlung oder Untersuchung, dass die Entscheidung von einer Vorfrage abhängt, über welche das Civilgericht zu sprechen hat, so verweist die politische Behörde die Parteien an das zuständige Civilgericht und kann in einem solchen Falle nur nach hierüber vorgelegtem rechtskräftigen civilgerichtlichen Spruche ihre eigene Entscheidung schöpfen.

Vgl. §. 51, Abs. 4 des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 111, s. oben bei §. 19.

Übrigens dient dem Verletzten die rechtskräftige Entscheidung der politischen Behörde, womit jemand des Eingriffes in das Musterrecht schuldig erkannt wurde, zur Geltendmachung der Entschädigungsansprüche vor dem Civilrichter.

§. 21. Eine Strafverhandlung wegen der in diesem Gesetze bezeichneten Gesetzesübertretungen darf, insoweit nicht eine nach dem allgemeinen Strafgesetze von amtswegen durch die Strafgerichte zu verfolgende strafbare Handlung unterläuft, nur auf Anlangen des Verletzten eingeleitet werden.

---

die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften für das Administrativverfahren, deren Grundsätze für diesen Process in Geltung stehen, noch das hier in Anwendung stehende specielle Gesetz Bestimmungen enthält, nach welchen eine Partei zum Ersatze von Vertretungskosten an eine andere Partei verpflichtet werden könnte (E. d. V. G. H. v. 4. Juli 1891, Z. 2359, Budw. Nr. 6079).

9. Im Falle der Rückziehung einer Muster-Eingriffsklage hat der Kläger dem Geklagten die verursachten Processkosten zu ersetzen, nachdem eine solche Rückziehung der Abweisung der Klage gleichkommt, weil sie das stillschweigende Eingeständnis der Grundlosigkeit oder doch Aussichtslosigkeit der trotz der unzureichenden Gründe oder Beweise erhobenen Klage in sich schließt (H. M. E. v. 21. Juni 1891, Z. 22016?).

§. 20, Abs. 2. Vgl. E. d. ob. G. H. v. 13. Juni 1888, Z. 7080 (oben bei §. 19 Nr. 7).

Wenn jedoch derselbe sein Ansuchen um Bestrafung noch vor der Kundmachung der behördlichen Entscheidung an den Angeklagten widerruft, so hat es, unbeschadet der privatrechtlichen Ansprüche des Verletzten auf Entschädigung, von jeder Bestrafung und auch von jeder weiteren Untersuchung zum Behufe der Bestrafung abzukommen.

§. 22. So oft es sich zur Constatierung eines Eingriffes um die Vergleichung zweier Muster handelt, hat die Behörde einen Befund durch unbefangene Sachverständige zu veranlassen. Zu der Aufnahme des Befundes sind auch die Parteien beizuziehen und mit ihren Aufklärungen und allfälligen Einwendungen zu hören. Ein Befund kann nur wegen Bedenken gegen die Sachverständigen oder wegen Formgebrechen angefochten werden. Ist er mangelhaft oder undeutlich, kann auf dessen Vervollständigung gedrungen werden. Eine Überschau findet nicht statt.

Vgl. §. 14 der Instruction.

---

§. 22. 1. In Musterschutzstreitigkeiten, auf welche übrigens die zur Erläuterung des früher in Geltung gestandenen Markenschutzgesetzes erlassene Vdg. des H. M. v. 15. Juni 1863, Z. 5606 (s. bei §. 21 e Markenschutzges. und oben S. 75) nicht anwendbar ist, erscheint es in keinem Falle gerechtfertigt, den Parteien ein Recht zur Wahl von Sachverständigen einzuräumen oder gar von der Vornahme dieser Wahl die Fortsetzung des ganzen Verfahrens abhängig zu machen. Vielmehr sind die Sachverständigen durch die Behörde von amtswegen zu bestellen, wobei es derselben allerdings unbenommen bleibt, sich erforderlichen Falles bei der Handels- und Gewerbekammer über die Eignung der zum Amte von Sachverständigen zu berufenden Personen zu erkundigen oder dieselben einer bereits angelegten Liste solcher Personen zu entnehmen, und wobei auch auf etwaige Vorschläge beider Parteien eine gewisse Rücksicht genommen werden kann (H. M. E. v. 11. Nov. 1895, Z. 31726, s. Jur. Bl. XXV, Jahrg. 1896 S. 582).

2. Dem §. 22 des Musterschutzgesetzes entspricht es nicht, wenn seitens der politischen Behörde bei der Verhandlung die Sachverständigen sofort nach Abgabe ihrer Äußerung entlassen und die Parteienerklärungen erst nach Entfernung der Sachverständigen entgegengenommen werden (H. M. E. v. 16. März 1897, Z. 52679 ex 1896).

3. Die Schlussfolgerungen aus einem in einem Musternichtigkeitsprocesse erstatteten Sachverständigengutachten können um so weniger bindend sein, als durch §. 22 des Musterschutzgesetzes die Einholung eines Sachverständigengutachtens nur für

§. 23. In allen Streitfällen ist sowohl die politische Behörde als das Gericht berechtigt, die Übermittlung des hinterlegten Musters von der Handels- und Gewerbekammer gegen Empfangsbestätigung zu verlangen. Bei der etwa nöthigen Eröffnung des Musterumschlages ist der Hinterleger vorzuladen. Erscheint er nicht, so sind zwei unbefangene Zeugen beizuziehen. Über die Entsiegelung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Vgl. §. 9 der Instruction.

§. 24. Der Verletzte ist berechtigt, noch vor der Entscheidung über seine Beschwerde die Beschlagnahme oder sonstige Verwahrung der vor ihm als mit Verletzung seines Musterrechtes verfertigt bezeichneten Erzeugnisse und der dazu verwendeten Werkzeuge und Hilfsmittel (§. 12) zu verlangen. Die politische Behörde hat dieselbe über Vorweisung des nach §. 5 hinausgegebenen ämtlichen Certificates, beziehungsweise Duplicates, sogleich zu veranlassen. — Es bleibt jedoch ihrem Ermessen überlassen, früher eine Sicherstellung für Schimpf und Schaden des Geklagten zu verlangen. Gleichzeitig mit der Anordnung der Beschlagnahme oder sonstigen Verwahrung hat die Behörde die Einsendung des bei der Handels- und Gewerbekammer erliegenden Musters im Sinne des §. 23 zu veranlassen.

S. das Gesetz vom 27. October 1862, R. G. Bl. Nr. 88 zum Schutze des Hausrechtes im IV. und im XIX. Bande dieser Gesetz-Ausgabe.

---

den Muster-Eingriffstreit obligatorisch gemacht ist (H. M. E. v. 25. Mai 1896, Z. 22687.

§. 24. 1. Nach dem Musterschutzgesetze hat nicht schon aus Anlass der Erhebung einer Musterschutzklage eine Cautionsbestellung seitens des Klägers zu erfolgen, sondern dieselbe findet nach dem Ermessen der politischen Behörde erst in dem Falle statt, wenn noch vor der Entscheidung über die Klage die Beschlagnahme oder sonstige Verwahrung der von dem Kläger als mit Verletzung seines Musterrechtes verfertigt bezeichneten Erzeugnisse und der dazu verwendeten Werkzeuge und Hilfsmittel verlangt wird und hat diese Sicherstellung für Schimpf und Schaden zu erfolgen (E. d. V. G. H. v. 26. April 1889, Z. 1530, Budw. Nr. 4651).

2. Die politischen Behörden sind zum Abspruche über die Rückstellung der Caution im Falle nicht gerechtfertigter Beschlagnahme in Musterschutzstreitigkeiten nicht competent. Vielmehr kann ein Forderungsanspruch aus dem Titel eines durch eine solche Beschlagnahme erlittenen Schimpfes und Schadens im

§. 25. Wird erkannt, dass ein Eingriff in das Musterrecht stattgefunden habe, so haben die betreffenden Gegenstände bis zum Ablaufe der Schutzfrist unter ämtlichem Siegel zu verbleiben, und es ist für deren Verwahrung auf Kosten und Gefahr des Verurtheilten Vorkehrung zu treffen, insoferne nicht zwischen den Betheiligten durch Übereinkommen etwas anderes verfügt wird, oder die entsprechende Umstaltung unter ämtlicher Aufsicht bewerkstelligt wird.

§. 26. Wird der Geklagte für schuldlos, und die Beschwerde zugleich als muthwillig erkannt, so kann die Behörde den Beschwerdeführer in eine in den Ortsarmenfond fließende Geldstrafe bis zu dem Betrage von 300 fl. verfällen, unbeschadet des Anspruches des Geklagten auf Genugthuung.

2. Gesetz vom 23. Mai 1865, R. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Abänderung der §§. 4 und 6 des Gesetzes vom 7. December 1858, zum Schutze der Muster und Modelle für die Industrie-Erzeugnisse.

Wirksam für das ganze Reich.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 4 und 6 des Gesetzes vom 7. December 1858, R. G. Bl. Nr. 237, zum Schutze der Muster und Modelle für Industrie-Erzeugnisse sind außer Kraft gesetzt.

Artikel II.

An die Stelle derselben haben folgende Paragraphe zu treten:

Streitfalle, da es sich hiebei um reine Fragen des Privatrechtes (30. Hauptstück des a. b. G.) handelt, nur von dem Civilrichter geprüft und erkannt werden und es wird, falls der Kläger die Zustimmung zur Rückstellung der Caution verweigern und demnach mit der gerichtlichen Geltendmachung seines vermeintlichen Anspruches zögern sollte, Sache des Cautionslegers sein, jenen zur Darthuung seines Rechtes im Wege der Gerichtsordnung zu verhalten (E. d. V. G. H. v. 26. April 1889, Z. 1530, Budw. Nr. 4651).

§. 4. Das ausschließliche Benützungsrecht dauert höchstens drei Jahre vom Zeitpunkte der Registrierung des Musters. Es wird dem Schutzwerber überlassen, innerhalb dieses Zeitraumes die Anzahl der Jahre der Schutzdauer zu wählen.

Eine Verlängerung der einmal angesprochenen und bewilligten Zeitdauer findet nicht statt.

§. 6. Die Registrierung unterliegt für jedes Muster einer Gebür, welche in die Casse der Handelskammer einfließt.

Diese Taxe wird mit fünfzig Kreuzer österreichischer Währung für jedes Jahr bemessen, für welches der Musterschutz angesucht wird.

Artikel III.

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

3. Instruction

(Erlass des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 21. December 1858, Z. 3970),
für die Handels- und Gewerbekammern bezüglich der ihnen durch das allerhöchste Gesetz zum Schutze der Muster und Modelle für Industrie-Erzeugnisse vom 7. December 1858, R. G. Bl. Nr. 237, zugewiesenen Wirksamkeit.

§. 1. Jede Handelskammer hat ein Muster-Registrierungsamt bei sich einzurichten und zu diesem Ende:

a) ein Amtslocal zu bestimmen, in welchem die ihr durch das oberwähnte Gesetz, II. Abschnitt, aufgetragenen Amtshandlungen vorzunehmen sind, und dasselbe mit den zur Aufbewahrung der registrierten Muster und Modelle erforderlichen Behältnissen (§. 2) und den zur übrigen Gestion nöthigen Einrichtungsstücken und Utensilien zu versehen;

b) eine Person als Muster-Registranten zu bestellen, welche die in dem Allerhöchsten Gesetze den Kammern zugewiesenen Amtshandlungen unmittelbar zu verrichten hat;

c) das vorschriftmäßige Musterregister anzulegen.

§. 2. In dem Amtslocale müssen gesonderte Behältnisse beigestellt sein:

1. für ein Archiv zur Aufbewahrung der versiegelt überreichten Muster und Modelle (geheimes Archiv);
2. für ein Archiv zur Aufbewahrung der offen überreichten und jener Muster und Modelle, welche zwar ursprünglich versiegelt überreicht, deren erstes Jahr der Schutzdauer aber bereits abgelaufen ist (offenes Archiv für geschützte Muster);
3. für ein Archiv zur Aufbewahrung der ins Freie gefallenen Muster und Modelle, d. h. derjenigen, deren Schutz entweder durch vollständigen Ablauf der gesetzlichen Dauer (§. 4 des a. h. Gesetzes) erloschen ist oder vor diesem Zeitpunkte durch rechtskräftiges Erkenntnis aufgehört hat (§§. 11 u. 19 des a. h. Gesetzes), (offenes Archiv für in das Freie gefallene Muster).

§. 3. Das geheime Archiv muss unter doppelter Sperre gehalten werden, wovon den einen Schlüssel der Muster-Registrant, den andern ein von dem Präsidenten der Handelskammer zu bezeichnendes Mitglied der Handelskammer zu verwahren hat.

In die beiden offenen Archive ist jedermann Einsicht zu nehmen gestattet.

Dieselben sind erforderlichenfalls mit den entsprechenden Unterabtheilungen zu versehen.

§. 4. Der bestellte Muster-Registrant ist, bevor er seine Amtsthätigkeit beginnt, der politischen Landesbehörde zu dem Ende anzuzeigen, damit diese dessen Beeidigung veranlasse.

§. 5. Das Musterregister ist nach dem Formular A*) anzulegen, muss paraphiert sein und folgende Rubriken enthalten:

a) fortlaufende Zahl, unter welcher die Registrierung erfolgt,
b) Tag und Stunde der Überreichung der Muster oder Modelle und deren Anzahl, dann ob sie offen oder versiegelt überreicht wurden,
c) Vor- und Zuname oder Firma, Charakter und Wohnort des Schutzwerbers,
d) Datum und Grund des Aufhörens des Schutzrechtes.

Wenn auch das a. h. Gesetz vom 7. December vor. J. die registrierten Muster oder Modelle in der Anwendung auf alle Artikel ohne Unterschied gleichmäßig schützt, und deshalb der Hinter-

---

*) Die Formularien sind am Ende dieser Instruction abgedruckt (s. unten S. 137).

leger bei Überreichung derselben nicht gehalten ist, dem Registrierungsamte anzugeben, auf welche Artikel er das Muster zunächst zu übertragen beabsichtigt, so dürfte es doch häufig im Interesse des Deponenten selbst gelegen sein, bei dem Erlage dies zu thun.

Eine solche Angabe kann um so leichter erfolgen, als für den Hinterleger eine Rechtsgefährdung hieraus nicht entspringt; indem ungeachtet dieser Angabe es ihm immerhin noch freisteht, das hinterlegte Muster oder Modell in einem anderen als dem bezeichneten Gewerbezweige zunächst in Anwendung zu bringen, und es der Bestimmung des §. 9 des a. h. Gesetzes vollkommen entspricht, wenn er das registrierte Muster oder Modell überhaupt, gleichviel auf welchen Artikel, innerhalb des ersten Jahres der Schutzdauer in Anwendung gebracht hat. Von solchen freiwilligen Angaben der Deponenten über die nächste Bestimmung hinterlegter Muster und Modelle ist in dem Musterregister am zukömmlichen Orte entsprechende Vormerkung zu machen, und es steht auch dem nichts entgegen, dass die Kammer beim Erlage von Mustern oder Modellen selbst die Partei — jedoch ohne Anwendung irgend eines Zwanges — um die Angabe ihrer Bestimmung behufs deren Vormerkung in dem Register befrage. Verweigert die Partei diese Angabe, so ist selbstverständlich die Registrierung demohngeachtet anstandslos vorzunehmen . . . (H. M. E. an alle H. u. G. K. vom 26. Jänner 1859, Z. 232).

§. 6. Wenn eine Partei ein Muster oder Modell überreicht, so hat der Registrant nach erfolgter Berichtigung des Taxbetrages (§§. 6 u. 7 des a. h. Gesetzes) vor allem die Rubriken a) bis c) des Registers auszufüllen, sohin das vorgeschriebene Protokoll (§. 5 des a. h. Gesetzes) nach dem Formular B*) aufzunehmen und im Falle, als das Muster oder Modell versiegelt oder zwar offen, aber nur in einem Exemplare überreicht wurde, das Certificat nach Formular C*) auszufertigen.

Ist das Muster oder Modell offen und in zwei Exemplaren überreicht worden, so ist das Certificat nach dem Formular D*) auf das der Partei zurückzustellende Exemplar selbst zu setzen.

Ist dieses nach der Natur des Musters oder Modelles nicht thunlich, so ist das Certificat (D) selbständig auszufertigen und mittelst Bindfaden und Siegels mit dem producierten und an die Partei zurückzustellenden Duplicate in Verbindung zu bringen.

§. 7. Jede Kammer hat die erforderlichen Scadenz-Vor-

---

*) Die Formularien A—D sind am Ende dieser Instruction abgedruckt (s. unten S. 137—139).

merkungen zu führen, um die in das geheime Archiv hinterlegten Muster und Modelle, mit Ablauf des ersten Jahres der Schutzdauer, in das offene Archiv für geschützte Muster, und nach gänzlichem Ablaufe derselben in jenes für Freimuster ohne Verzug übertragen zu können.

§. 8. Die registrierten Muster und Modelle sind in den Archiven sorgfältig zu verwahren, und insbesondere darüber zu wachen, dass dieselben von dem bezüglichen Hinterlegungs-Protokolle nicht getrennt werden (§. 5 des a. h. Gesetzes).

Für jedes Archiv ist ein ordentlicher Index über die daselbst aufbewahrten Muster und Modelle zu führen.

§. 9. Wird ein Muster oder Modell im Falle des §. 23 des a. h. Gesetzes von der Kammer abverlangt, so ist die hierüber von der requirierenden Behörde ausgefertigte Empfangsbestätigung an dessen Stelle im Archive zu hinterlegen, und Anmerkung hiervon in dem Musterregister zu machen; ebenso ist der Tag, an welchem dasselbe wieder zurückgelangt ist, daselbst anzumerken.

Sollte die Rücksendung innerhalb vier Wochen nicht erfolgen, so hat die Kammer dieselbe zu betreiben.

Das rückgesendete Muster oder Modell ist unverzüglich in das bezügliche Archiv zu hinterlegen.

§. 10. Verliert ein Muster oder Modell das Schutzrecht, sei es durch Ablauf der gesetzlichen Dauer, sei es durch rechtskräftigen Spruch der zuständigen Behörde (§§. 10, 11 und 19 des a. h. Gesetzes), so ist dies in der bezüglichen Rubrik des Registers anzumerken.

Hört das Schutzrecht auf, weil dem Hinterleger die Priorität des registrierten Musters (§. 10 lit. c) durch rechtskräftigen Spruch aberkannt wurde, so ist das Muster oder Modell, das es betrifft, gänzlich aus dem Archive zu entfernen; in allen übrigen Fällen aber ist das Muster oder Modell, dessen Schutzrecht aufgehört hat, in das offene Archiv für Freimuster zu übertragen.

§. 11. Das Muster-Registrierungsamt muss täglich vor- und nachmittags, mit Ausnahme der Sonn- und gebotenen Feiertage, zu bestimmten Amtsstunden für das Publicum geöffnet sein, damit dasselbe die Registrierung von Mustern und Modellen bewirken, Auskünfte daselbst erlangen, oder von dem Register oder den in den offenen Archiven aufbewahrten Mustern und Modellen Einsicht nehmen könne, wobei den betreffenden Beamten Genauigkeit und Zuvor-

kommenheit in Entsprechung der Wünsche der Parteien zur Pflicht gemacht wird.

Der Standort des oberwähnten Amtes und die Stunden, zu welchen dasselbe für jedermann offen ist, sind im Kammerbezirke öffentlich bekannt zu machen.

§. 12. Jeder Handelskammer liegt die Oberleitung und Controle des Muster-Registrierungsamtes ob.

§. 13. Wenn es sich herausstellt, dass eine Partei zwei oder mehrere Muster unter einem Umschlage überreicht und in dieser Hinsicht eine die vorgeschriebene Taxentrichtung beeinträchtigende falsche Angabe gemacht ist, so steht der Kammer das Recht zu, den hierwegen nach §. 7 des a. h. Gesetzes entfallenden Strafbetrag bei der zuständigen Behörde im administrativen Wege einzuklagen.

§. 14. Bezüglich der nach §. 22 des a. h. Gesetzes vom 7. December 1858 erforderlichen Kunstverständigen hat die Kammer aus jeder Hauptabtheilung der Gewerbe ihres Kammerbezirkes wenigstens drei Sachverständige durch Stimmenmehrheit zu wählen und die Liste der auf solche Art Gewählten der vorgesetzten politischen Landesbehörde zu überreichen, damit hieraus in den Fällen des §. 22 des a. h. Gesetzes die geeigneten Sachverständigen ernannt werden.

Jeder Abgang eines Sachverständigen ist durch eine Wahl schleunigst zu ersetzen und die geeignete Anzeige der politischen Landesbehörde zu machen.

§. 15. Die für die Muster-Registrierung einfließenden Taxen, sowie die nach §. 13 allenfalls eingehenden Strafbeträge sind als Einnahme der Kammer, dagegen die durch das Muster-Registrierungsamt verursachten Kosten als Ausgabe der Kammer zu verrechnen und in den Jahresrechnungen der Kammer in Evidenz zu bringen.

Behufs Controle der bei den Handels- und Gewerbekammern einfließenden Marken- und Muster-Registrierungstaxen wurde es im H. M. Erl. vom 23. Juli 1891, Z. 28855, als wünschenswert bezeichnet, dass statt der Verzeichnisse, welche über die während des ganzen Jahres eingehobenen Marken- und Muster-Registrierungstaxen jeweilig mit dem Rechnungsabschlusse dem Handelsministerium vorzulegen sind, derartige Verzeichnisse monatsweise in Übereinstimmung mit den Verzeichnissen über die in dem betreffenden Monate registrierten Marken und Muster verfasst werden. Diese Verzeichnisse der Taxen sind gesondert für die Marken, dann für die Muster und Modelle zu führen und haben nur die Registernummern und die eingehobenen Beträge, beziehungsweise

rücksichtlich der Muster und Modelle auch die Schutzdauer zu enthalten. Es wurden daher sämmtliche Kammern angewiesen, die Verzeichnisse über die vom 1. Jänner 1891 an eingehobenen Registrierungstaxen mit dem laufenden Monate abzuschließen und in Hinkunft die monatsweise verfassten Verzeichnisse der eingehobenen Taxen den Eingaben betreffend die registrierten Marken und Muster anzuschließen.

Formularien.*)

Formular A: Musterregister.

Fortlaufende Zahl	Tag u. Stunde der Überreichung	Vor- u. Zuname oder Firma des Schutzwerbers, dessen Charakter u. Wohnort	Anzahl der überreichten Muster oder Modelle und ob sie offen oder unter Siegel überreicht wurden	Datum und Grund des Aufhörens des Schutzrechtes	Anmerkung
1	10. März 1859, 10 Uhr vormittags	Ignaz Stummer, Shawlfabricant in Wien, Gumpendorf 122.	1 Muster versiegelt		
2	18. März 1859, 4 Uhr nachmittags	Hugo Mals, Inhaber einer Eisengießerei in Wien, Landstr. 698.	2 Modelle offen	am 30. Octbr. 1859 durch rechtskräftigen Spruch wegen Nichtneuheit	
3	25. März 1856, 9 Uhr vormittags	Jacob Hampel, ehemaliger Fabrikszeichner, Neustadt 208.	1 Paket versiegelt, angeblich enthaltend 8 Muster und zwar:		Das Paket wurde auf Requisition des Wiener Magistrates gegen Empfangsbestätigung am 5. August 1859 übergeben. Von daher zurückgelangt am 30. Aug. 1859.

*) S. oben §§. 5 und 6 der vorstehenden Instruction (H. M. E. vom 21. December 1858, Z. 3970).

Formular B: Protokoll,

aufgenommen bei dem Muster-Registrierungsamte der Handels- und Gewerbekammer zu .... am .... (Tag u. Stunde.)

Es erscheint Herr N. N. (Vor- und Zuname oder Firma, Charakter, Wohnort) und überreicht dem unterzeichneten Amte zur Registrierung und Aufbewahrung:

1 versiegeltes Paket, angeblich enthaltend (hier kommt die Zahl der Muster oder Modelle, die sich darin befinden sollen, anzuführen).

(Anmerkung: Wird das Muster oder Modell offen überreicht, so hat es zu lauten: 1 offenes Muster.)

Hierauf wurde in Gegenwart des obgenannten Deponenten dieser Muster- (Modell-) Erlag in dem Musterregister Tom. Pag. Zahl vorschriftmäßig einregistriert, und von dem Deponenten die Taxe mit fl. bezahlt.

Datum

Das Muster-Registrierungsamt der Handels- und Gewerbekammer zu .....

N. N.
Hinterleger.

Siegel
des Amtes.

Formular C: Certificat.

Nachdem N. N. (Vor- und Zuname oder Firma, Charakter, Wohnort) am (Tag und Stunde) bei dem unterfertigten Amte

1 versiegeltes Packet, angeblich enthaltend (wie im Formular B)
oder
1 offenes Muster oder Modell

überreicht hat, so wird hiermit bestätigt, dass dieser Muster- (Modell-) Erlag in dem Musterregister Tom. Pag. Zahl vorschriftmäßig eingetragen und von dem Deponenten die hiefür entfallende Taxe pr. fl. bezahlt worden ist.

Datum (ohne Angabe der Stunde).

Vom Muster-Registrierungsamt der Handels- und Gewerbekammer zu ......

(Siegel.)

Formular D: Certificat.

Nachdem N. N. (wie Formular C) am (Tag und Stunde) bei dem unterfertigten Amte

Ein Muster (oder Modell) offen
und in zwei Exemplaren

überreicht und die Taxe mit fl. bezahlt hat, so wird dieses Duplicat dem Deponenten mit der Bestätigung ausgehändigt, dass die Hinterlegung des ersten Exemplares im Musterregister Tom. Pag. Zahl vorschriftmäßig einregistriert worden ist.

Datum.

Vom Muster-Registrierungsamte der Handels- und Gewerbekammer zu ....

(Siegel.)

III. Vorschriften betreffend das Privilegien-Wesen.

1. Privilegien-Gesetz.

Kaiserliches Patent vom 15. August 1852, R. G. Bl. Nr. 184,

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, wodurch an die Stelle des früheren Gesetzes vom 31. März 1832 über Privilegien zum Schutze neuer Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Industrie ein neues Privilegien-Gesetz erlassen wird.

Wir Franz Joseph der Erste,
von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich
etc. etc.

Von dem Wunsche geleitet, dem Erfindungsgeiste auch in denjenigen Kronländern Unseres Reiches, welche bisher eines Privilegien-Gesetzes entbehrten, den erforderlichen Schutz angedeihen zu lassen, und in Berücksichtigung der seit dem Patente vom 31. März 1832 (J. G. S. Nr. 2556 und Pol. G. S. Band 60, S. 42) gewonnenen Erfahrungen, welche manche Verbesserung und Vervollständigung der bisherigen Privilegien-Gesetze als nothwendig erkennen ließen, haben nach Vernehmung Unserer Minister und Anhörung Unseres Reichsrathes, für den ganzen Umfang Unseres Reiches folgendes festzusetzen befunden:

S. den, durch das Gesetz vom 27. December 1893, R. G. Bl. Nr. 191, bezw. Kundmachung des Ministerpräsidenten vom 31. December 1893, R. G. Bl. Nr. 211, neu formulierten und durch kais. Vdg. vom 30. December 1897, R. G. Bl. Nr. 308 bis 31. December 1898 aufrecht erhaltenen Art. XVI des Zoll- und Handelsbündnisses mit den Ländern der ungarischen Krone unten S. 406 ff., den §. 9 des Gesetzes vom 20. December 1879, R. G. Bl. Nr. 136 betreffend die Herstellung eines gemeinsamen Zollverbandes mit Bosnien und der Hercegowina unten S. 416 f., den Vertrag vom 3. December 1876, R. G. Bl. Nr. 143 zwischen Oesterreich-Ungarn und Liechtenstein unten S. 417 f. und die mit Staaten außerhalb des österr. ungar. Zollgebietes bestehenden Staatsanträge betreffend den Erfindungsschutz unten S. 419 ff.

I. Abschnitt.

Vom Gegenstande eines ausschließenden Privilegiums.

§. 1. Ein ausschließendes Privilegium kann unter den, in den nachfolgenden §§. 2, 3, 4 und 5 enthaltenen Beschränkungen auf jede neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung ertheilt werden, welche

a) ein neues Erzeugnis der Industrie, oder
b) ein neues Erzeugungsmittel, oder
c) eine neue Erzeugungsmethode zum Gegenstande hat, das Privilegium mag von einem österreichischen Staatsangehörigen oder von einem Ausländer angesucht werden, wenn sie nicht zu den in den folgenden Paragraphen (2—5) als nicht privilegierbar bezeichneten gehört.

Über die Gegenstände des Urheberrechtes an Werken der Literatur, Kunst und Photographie vgl. Gesetz vom 26. December 1895, R. G. Bl. Nr. 197 (insbesondere §§. 1—5) im Bd. 56 der Separat-Ausgabe der österr. Gesetze.

Über die Gegenstände des Muster- und Modellschutzes vgl. kaiserl. Patent vom 7. December 1858, R. G. Bl. Nr. 237 (insbesondere §§. 1—4) oben S. 116 ff. dieses Bandes.

Über die Gegenstände des Markenschutzes vgl. Markenschutzgesetz vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19 (insbesondere §§. 1 u. 10) und Markenschutznovelle vom 30. Juli 1895, R. G. Bl. Nr. 108 (insbesondere §. 1) oben S. 1 und S. 17 dieses Bandes.

Privilegien-Gesetz.

§. 1. Erster Absatz. 1. Da unter Erzeugungsmethoden nur solche Verfahren verstanden werden können, durch die ein Industrie-Erzeugnis hervorgebracht wird, nicht aber Verfahren und Methoden in ihrer begrifflichen Form und losgelöst von der körperlichen Erscheinung, so bilden Telephoniermethoden, bei denen undulatorische Ströme, Töne und andere abstracte Wirkungen hervorgebracht werden, keinen Gegenstand eines Privilegiums (H. M. E. v. 10. April 1886, Z. 4824).

In Gemäßheit des §. 1 Priv. Ges. sind z. B. in jüngerer Zeit abgewiesen worden Gesuche um Ertheilung eines Privilegiums auf:

2. ein Verfahren zur Impfung von Feldboden für Leguminosen mit Reinkulturen von Wurzelknöllchen-Bakterien, weil der Gegenstand des angesuchten Privilegiums sich als ein landwirtschaftliches Verfahren darstellte und weder als ein Erzeugnis noch als ein Erzeugungsmittel oder als eine Er-

Man versteht aber unter Entdeckung jede Auffindung einer zwar schon in früheren Zeiten ausgeübten, aber wieder ganz verloren gegangenen, oder überhaupt einer im Inlande unbekannten industriellen Verfahrungsweise.

---

zeugungsmethode der Industrie angesehen werden konnte (H. M. E. v. 4. Mai 1896, Z. 12698),

3. ein Controlverfahren über Warenbestände und Warenverkäufe, weil in dem beschriebenen Verfahren, als dessen Endergebnis nicht ein Industrie-Erzeugnis, sondern die Controle über den Ein- und Ausgang von Waren ins Auge gefasst wird, eine Erzeugungsmethode nicht erblickt werden konnte (H. M. E. v. 28. März 1896, Z. 8833),

4. eine Neuerung an Buchführungsapparaten, weil die so bezeichnete angebliche Erfindung laut des Patentanspruches weder ein Erzeugnis noch ein Erzeugnismittel oder eine Erzeugnismethode, sondern vielmehr eine Buchführungsart enthielt, die sich keineswegs auf die Darstellung, Verbesserung oder Veränderung eines bestimmten Gegenstandes bezieht (H. M. E. v. 22. April 1896, Z. 11173),

5. eine neue Notenschrift, weil die angebliche Erfindung weder ein Erzeugnis der Industrie, noch ein Erzeugungsmittel oder eine Erzeugungsmethode zum Gegenstande hatte (H. M. E. v. 30. März 1897, Z. 2084),

6. Neuerungen an Bret- oder Tafelspielen, weil die angebliche Erfindung zufolge der vorgelegten Beschreibung, theils die Form bezw. die Eintheilung und Ausschmückung einer Spielfläche, theils eine Methode, zu spielen betraf und sohin weder ein Erzeugnis noch ein Erzeugungsmittel oder eine Erzeugungsmethode der Industrie zum Gegenstande hatte (H. M. E. v. 25. April 1896, Z. 7179),

7. eine Registriervorrichtung mit seitlichen, das Auffinden der Namen erleichternden Vocalcolonnen, da die angebliche Erfindung, welche eine Methode zur leichteren Auffindung von Namen in Listen zum Gegenstande hatte, sich weder als Erzeugnis oder Erzeugungsmittel, noch als eine Erzeugungsmethode der Industrie darstellte (H. M. E. v. 30. Nov. 1896, Z. 53341),

8. Neuerungen an Irrgärten, weil ein Irrgarten als eine eigenartige Disposition eines Weg- oder Straßenzuges auch durch Verbindung mit einer Plattform und einer Treppe nicht zu einem Erzeugnis, Erzeugungsmittel oder einer Erzeugungsmethode der Industrie werden kann (H. M. E. v. 11. Jän. 1896, Z. 73652),

9. ein naturwissenschaftliches Panorama, weil die in den Ansprüchen enthaltenen Merkmale des Erfindungsgegenstandes sich lediglich auf die Nachahmung irgend eines Theiles der Erdoberfläche beschränkten und keinesfalls im Zusammenhang mit der Herstellung desselben durch industrielle Thätigkeit standen, so dass

Unter Erfindung wird jede Darstellung eines neuen Gegenstandes mit neuen Mitteln, oder eines neuen Gegenstandes mit schon bekannten Mitteln, oder eines schon bekannten Gegenstandes mit anderen, als den bisher für denselben Gegenstand angewendeten Mitteln verstanden.

---

der zu privilegierende Gegenstand lediglich eine Schaustellung darstellte, aber weder als ein neues Erzeugnis der Industrie, noch als ein neues Erzeugungsmittel oder als eine neue Erzeugungsmethode betrachtet werden konnte (H. M. E. v. 18. März 1896, Z. 10017),

10. ein Soldaten-Erinnerungsbuch, nachdem sich die in den Beschreibungen zur Kennzeichnung der behaupteten Erfindung angeführten Merkmale auf den literarischen bezw. artistischen Inhalt einer Druckschrift, nicht jedoch auf ein Erzeugnis, Erzeugungsmittel oder eine Erzeugungsmethode der Industrie bezogen (H. M. E. v. 15. März 1896, Z. 4873),

11. ein mit Annoncen, Reclamebildern &c. bedrucktes Closetpapier, weil eine Neuerung an Closetpapier, welche in der Bedruckung desselben mit Annoncen &c. bestehen soll, da diese Neuerung durch den Inhalt einer auf mechanischem Wege vervielfältigten Anzeige charakterisiert wird, nicht als ein Erzeugnis, Erzeugungsmittel oder als Erzeugungsmethode der Industrie angesehen werden kann (H. M. E. v. 2. Mai 1896, Z. 9041),

12. die Zusammenstellung, den Druck und die Herausgabe von eigenartigen Warenlexika, weil, wie aus den beigebrachten Beschreibungen der angeblichen Erfindung hervorging, der Gegenstand der letzteren durch den Inhalt einer Druckschrift charakterisiert werden sollte, sich sonach nicht als ein Erzeugnis, Erzeugungsmittel oder eine Erzeugungsmethode der Industrie darstellte (H. M. E. v. 2. Mai 1896, Z. 12421),

13. einen Ersatz für Datumstempel, weil die angebliche Erfindung sich lediglich auf die Inschrift eines Datumstempels bezog und zwar dergestalt, dass sie ausschließlich den textlichen Inhalt desselben betraf und sohin der vorliegende Erfindungsgegenstand nicht als Erzeugnis, Erzeugungsmittel oder als Erzeugungsmethode der Industrie angesehen werden konnte (H. M. E. v. 10. Aug. 1896, Z. 40042),

14. Spielkarten mit Annoncen, weil der Umstand, dass auf der Rückseite von Spielkarten Annoncen angebracht werden sollen, diese Spielkarten nicht als ein Erzeugnis der Industrie charakterisiert, sondern vielmehr nur ein Merkmal enthält, wodurch das Erzeugnis eine andere Form erhalten soll (H. M. E. v. 28. März 1896, Z. 14878),

15. ein Hohlgefäß aus Glas oder keramischer Masse in Form von Buchstaben oder Monogrammen, nachdem es sich hier lediglich um die Form, welche den fraglichen Gefäßen

Als eine Verbesserung oder Veränderung wird jede Hinzufügung einer Vorrichtung, Einrichtung oder Verfahrungsweise zu einem bereits bekannten oder privilegierten Gegenstande angesehen, durch welche in dem Zwecke des Gegenstandes, oder in der Art seiner Erzeugung ein günstigerer Erfolg oder eine größere Ökonomie erzielt werden soll.

---

gegeben werden soll, handelte und diese Form außer jedem Zusammenhange mit dem Gebrauchszwecke der Gefäße und ohne irgend einen ersichtlichen technischen Effect ist, so dass die dem Gesuchbegehren zu Grunde liegende Idee als nicht zum Patentschutze geeignet erkannt werden musste, wobei jedoch bemerkt wurde, dass dieselbe in besonderen Ausführungsformen eventuell einen Gegenstand des Musterschutzes nach den Gesetzen v. 7. Dec. 1858, R. G. Bl. Nr. 237 und v. 23. Mai 1865, R. G. Bl. Nr. 35 bilden könnte (H. M. E. v. 30. April 1896, Z. 17470),

16. gläserne Decorationsplatten für Särge, weil den Gegenstand der angeblichen Erfindung eine Anbringung von ornamentierten Glasplatten an Särgen bilden sollte und diese Anbringung, nach eigener Angabe des Privilegien-Werbers, lediglich Zierzwecken zu dienen hatte und daher, insoferne diese Einrichtung bloß geschmackliche Änderungen der äußeren Ausstattung eines Sarges betraf, dieselbe derjenigen Merkmale entbehrte, die sie als ein Erzeugnis, ein Erzeugungsmittel oder eine Erzeugungsmethode der Industrie kennzeichnen würden (H. M. E. v. 13. Aug. 1896, Z. 16989),

17. eine Neuerung an tamburierten Handschuhen, weil sich der Gegenstand der angeblichen Erfindung als eine Verbindung von Handschuhtamburierungen mit Glas- oder Metallperlen darstellte und diese Neuerung zwar als eine Hinzufügung zu Handschuhtamburierungen, jedoch nach der eigenen und richtigen Angabe des Patent-Werbers im Contexte der Beschreibung als eine solche Hinzufügung erschien, durch welche die Handschuhe ein gefälligeres Aussehen erhalten sollten, nicht aber in ihrem Zwecke oder in der Art ihrer Erzeugung ein günstigerer Erfolg oder eine größere Ökonomie erzielt werden sollte, daher die angebliche Neuerung durch kein in Gemäßheit des §. 1, Priv. Ges., patentfähiges Merkmal gekennzeichnet war (H. M. E. v. 11. Dec. 1896, Z. 43133),

18. eine Neuerung an Fächern, weil der beschriebene Fächer lediglich durch die Form seiner Außentheile gekennzeichnet worden sei und daher unter Umständen, nach Maßgabe des kais. Patentes v. 7. Dez. 1858, R. G. Bl. Nr. 237, das auf die gedachte Form bezügliche, zur Übertragung auf Fächer geeignete Vorbild, nicht aber dieser Fächer als ein neues Erzeugnis der Industrie unter Schutz gestellt werden könnte (H. M. E. v. 22. Febr. 1897, Z. 54909 ex 1896),

Als neu wird irgend eine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung betrachtet, wenn sie bis zur Zeit des angesuchten Privilegiums im Inlande weder in der Ausübung steht, noch durch ein veröffentlichtes Druckwerk bekannt ist.

§. 2. Auf Bereitungen von Nahrungsmitteln, Getränken und Arzneien, dann auf Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen, deren Ausübung aus öffentlichen Rücksichten für die Gesundheit, Sittlichkeit oder Sicherheit oder im allgemeinen Staatsinteresse gemäß den gesetzlichen Anordnungen unzulässig ist, findet ein Privilegium nicht statt.

I. Im gewöhnlichen Leben wie in der Gesetzgebung sind die Ausdrücke Heilmittel, Arzneimittel, Arznei als gleichbedeutend gebraucht. Schulgemäß pflegt man in der Art zu unterscheiden, dass „Heilmittel" den weitesten, Arzneimittel den engeren und Arznei den engsten Begriff zum Ausdruck bringt. Alle Agentien, welche zur Bekämpfung von Krankheiten überhaupt (zur wirklichen Heilung, zur Linderung, zur Verhütung) angewendet werden, sind als Heilmittel zu bezeichnen. Jeder Körper, unabhängig von seiner Natur, wird dadurch, dass man ihn zu Heilzwecken verwendet, zum Heilmittel; der Zweck, die Bestimmung zum Heilen von Krankheiten benutzt zu werden, ist das einzige Kriterium des Heilmittels. „Arzneimittel" (Heilmittel im engeren, Arzneien im weiteren Sinne) pflegt man jene Heilmittel zu nennen, welche ausschließlich oder vorwiegend Heilzwecken dienen, daher von den Ärzten ganz besonders verwendet werden und welche meist, obwohl nicht ausschließlich, durch ihre chemische Eigenschaft wirken. „Arzneien" sind Arzneimittel, welche vom Apotheker nach ärztlicher

---

19. eine Fahrradglocke, weil die in der Beschreibung enthaltenen Merkmale für das Wesen einer solchen Glocke von keiner technischen Bedeutung waren, sondern lediglich die Form und decorative Ausschmückung dieses Industrie-Erzeugnisses betrafen (H. M. E. v. 19. März 1897, Z. 65 554 ex 1896),

20. eine Pfeife, die dadurch gekennzeichnet war, dass dieselbe in Form, Gestalt und Farbe einer angebrannten Cigarre möglichst gleichsehe, weil sich diese Merkmale nur auf die besondere Formgebung der Pfeife bezogen, in dieser Formgebung aber eine privilegierbare Erfindung nicht erblickt werden konnte, wobei nicht abgesprochen werden sollte, dass eine solche Pfeife unter Umständen als zur Übertragung auf ein Industrie-Erzeugnis geeignetes Vorbild unter den Schutz des kais. Pat. v. 7. Dec. 1858, R. G. Bl. Nr. 237 hätte gestellt werden können (H. M. E. v. 30. Juni 1897, Z. 15 940).

§. 1, letzter Absatz. Vgl. die unten zu §. 29,1a, bb, mitgetheilten Entscheidungen Nr. 2—20.

§ 2. 1. Ein Verfahren zur Gewinnung des Zuckers

Verordnung bereitet und verabfolgt werden. Der §. 2 des Privilegien-Gesetzes meint seiner ganzen Fassung nach unter „Arznei" unmöglich diesen beschränkten schulgerechten Begriff, sondern den allgemein populären. Arznei ist hier synonym mit Arznei- oder Heilmittel gebraucht wie in vielen anderen älteren Verordnungen. (Gutachten der medicinischen Facultät der Wiener Universität vom 15. Mai 1880, s. Ill. österr.-ungar. Patentblatt 1883, S. 65 und von Beck, Österr. Patentrecht S. 222.)

II. In Ansehung der Erfindungen, deren Ausübung aus öffentlichen Rücksichten für die Sicherheit unzulässig ist, vgl. insbesondere betreffend die Erzeugung von Sprengmitteln die Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels, des Ackerbaues, der Finanzen und der Landesvertheidigung einverständlich mit dem Reichs-Kriegsministerium vom 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68, betreffend gewerbliche und sicherheitspolizeiliche Bestimmungen für die Erzeugung von Sprengmitteln und den Verkehr mit denselben; dann die Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels, des Ackerbaues, der Finanzen und der Landesvertheidigung, einverständlich mit dem Reichs-Kriegsministerium vom 22. September 1883, R. G. Bl. Nr. 156, mit welcher einige Bestimmungen der erstgenannten Verordnung abgeändert wurden, ferner das Gesetz vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebahrung mit denselben, endlich die Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und Justizministerium vom 4. August 1885, R. G. Bl. Nr. 135, mit welcher auf Grund des letztcitierten Gesetzes Anordnungen in Betreff der Sprengstoffe erlassen werden.

---

aus seinen Lösungen ist als Methode zur Bereitung von Zucker, also des Endproductes der Zuckerfabrication, welcher für directen menschlichen Genuss bestimmt ist, mithin als Bereitung eines Nahrungsmittels von der Privilegierung ausgeschlossen (H. M. E. v. 2. Mai 1896, Z. 74 675).

2. Auf Cichorien-Kaffee-Ersätze und Kaffee-Zusätze in Tafeln, kann im Grunde des §. 2 Priv. Ges. ein Privilegium nicht ertheilt werden, da sich der Gegenstand der angeblichen Erfindung auf die Bereitung von Nahrungsmitteln, nämlich von Kaffeesurrogaten bezieht, wobei der übrigens nur als möglich angegebene Umstand, dass die fraglichen Surrogate in durch Rillen getheilte Tafeln gepresst oder gegossen werden können als ein die Form der genannten Erzeugnisse charakterisierendes Merkmal der Patentfähigkeit entbehrt (H. M. E. v. 15. Mai 1896, Z. 6914).

3. Auf ein Verfahren der Abscheidung von Rohrzucker und anderen Zuckerarten aus Zuckerlösungen,

III. In Ansehung der Erfindungen, deren Ausübung im allgemeinen Staatsinteresse gemäß den gesetzlichen Anordnungen unzulässig ist, vgl. die Vorschriften des Eilften Hauptstückes „Von den Gegenständen der Staats-Monopole" der Zoll- und Staats-Monopolsordnung vom 11. Juli 1835 und zwar insbesondere:

§. 381. Die Gegenstände, welche der ausschließenden landesfürstlichen Verfügung für den Staatsschatz vorbehalten bleiben, sind:

1. Kochsalz, sowohl in reinem Zustande, als auch gemengt mit anderen Stoffen;

2. Tabak, roh oder verarbeitet, dann die Abfälle von Tabak;

3. Salniter, im rohen oder geläuterten (raffinierten) Zustande, oder gemengt mit anderen Stoffen;

Das dem Staate ausschließend vorbehaltene Eigenthum alles, in oder auf dem Erdboden vorhandenen oder sich erzeugenden Salpeters (Salniters) sowie alle auf die Erzeugung, Bereitung und Verwendung desselben, dann auf den Verkehr damit Bezug nehmende, aus dem Monopolsrechte des Staates fließende Verbote und Beschränkungen treten mit 1. Juli 1853 außer Wirksamkeit (Art. I des kais. Patentes vom 31. März 1853, R. G. Bl. Nr. 90).

Pflanzensäften, Melasse u. dgl., kann im Sinne des §. 2 des Priv. Ges. kein Privilegium ertheilt werden, weil die angebliche Erfindung ihrem Wesen nach ein Verfahren zur Herstellung eines Nahrungsmittels (Zucker) betrifft, auf die Bereitung von Nahrungsmitteln aber nach §. 2 Priv. Ges. ein Privilegium nicht stattfindet (H. M. E. v. 8. Juni 1896, Z. 72130).

4. Auf einen „Futtermittelzusatz" kann ein Privilegium nicht ertheilt werden, wenn sich der Gegenstand dieser angeblichen Erfindung zufolge eingeholten Sachverständigengutachtens nicht bloß als Thierfutter, sondern auch als menschliches Nahrungsmittel oder als Beimengung zu einem solchen darstellt (H. M. E. v. 17. Nov. 1896, Z. 58397).

5. Auf ein Verfahren zum Rösten von Kaffee, wobei als Zweck dieses Verfahrens in den Beschreibungen ausdrücklich die Verbesserung des Aromas des Kaffees bezeichnet wird, kann ein Privilegium nicht ertheilt werden, da Kaffeebohnen lediglich zur Herstellung eines Getränkes für menschlichen Genuss dienen und die genannte Verbesserung erst in dem aus den Bohnen bereiteten Aufguss zum Vorschein kommt, mithin das gegenständliche Verfahren als wesentlicher Theil der Bereitung eines Getränkes betrachtet werden muss, auf die Bereitung von Getränken aber nach §. 2 Priv. Ges. ein Privilegium nicht stattfindet (H. M. E. v. 15. März 1896, Z. 64645).

6. Auf versüßte ätherische Öle kann ein Privilegium nicht ertheilt werden, denn wenn sich auch der Gegenstand dieser angeblichen Erfindung nicht direct als solcher zu Genussszwecken eignen dürfte, so kann derselbe jedenfalls durch

4. Schießpulver.

In Beziehung auf die Erzeugung und den Verschleiß des Schießpulvers wird dem Staate das Alleinrecht vorbehalten und die Verwaltung von den dazu bestellten Militärbehörden besorgt (Art. XV des kais. Patentes vom 31. März 1853, R. G. Bl. Nr. 90).

§. 401. Niemand darf, ohne Bewilligung der Gefällsbehörden, Gegenstände eines Staats-Monopoles erzeugen, in den durch das Gesetz bezeichneten Fällen bereiten, oder auf eine durch das Gesetz untersagte Weise verwenden.

§. 403. Die Bewilligung zur Erzeugung, oder Bereitung eines Monopols-Gegenstandes wird stets nur unter der Bedingung ertheilt, dass mit dem Gegenstande kein anderes, als das ausdrücklich gestattete Verfahren vorgenommen, dass dasselbe nur auf den hierzu bezeichneten Grundstücken, oder in den zugewiesenen Orten vollzogen, und dass das ganze Erzeugnis in dem bedungenen Zustande vollständig an die Niederlagen des Staatsgefälles abgeliefert werde.

§. 415. Als verbotene Erzeugung von Monopols-Gegenständen ist zu betrachten, wenn jemand ohne Bewilligung der Gefällsbehörden:

1. Auf eigenem oder fremdem Grunde gediegenes Kochsalz (Steinsalz), salzhältige Erden, oder andere salzhältige Mineralien gräbt;
2. Salzquellen eröffnet;
3. Salz aus dessen chemischen Grundlagen erzeugt; oder
4. dasselbe aus Wasser, Erden, oder anderen Mineralien ausscheidet. Hierbei begründet es keinen Unterschied, ob das Salzwasser aus dem Meere, oder aus Quellen geschöpft, oder durch Vermengung süßen Wassers mit Salz dargestellt wurde, oder, ob dasselbe sich als Rückstand eines Gewerbsverfahrens ergab, dann, ob das dem Wasser beigemengte Salz aus den Niederlagen des Staatsgefälles herrührte, oder nicht?

---

einfache, in jedem Haushalte vorzunehmende Operationen, wie Zusatz von Wasser, Liqueuren &c. in ein Getränk verwandelt werden, so dass dieser Gegenstand, im Sinne des §. 2 Priv. Ges., welcher Nahrungsmittel und Getränke vom Erfindungsschutze ausschließt, nicht privilegierbar erscheint (H. M. E. v. 11. Oct. 1896, Z. 50 670).

7. Eine als Verfahren zur Haltbarmachung von Most bezeichnete angebliche Erfindung ist von der Privilegierung dann ausgeschlossen, wenn dieses Verfahren nicht blos den angegebenen Zweck verfolgt, sondern dem Most auch eine neue Eigenschaft, die des Mussierens ertheilt werden soll, sohin das Verfahren, als über die bloße Conservierung hinausgehend, nach §. 2 Priv. Ges. als Bereitung eines Getränkes anzusehen ist (H. M. E. v. 14. April 1897, Z. 17 773).

8. Einem Gesuche um Ertheilung eines Privilegiums auf Briquettes zur Herstellung künstlicher Kohlensäure-

§. 416. Unter der verbotenen Erzeugung von Gegenständen der Staats-Monopole ist ferner begriffen, wenn jemand ohne Bewilligung der Gefällsbehörden:

5. Tabak bauet;

6. Tabak, der ohne vorläufigen Anbau wächst, pflegt; oder

7. die zum Verbrauche, als Tabak geeigneten Blätter, Stengel, Stöcke, oder Abfälle einsammelt, oder aufbewahrt;

8. Salniter aus Erden, Mineralien, oder Wasser ausscheidet, oder denselben mit Hilfe der Kunst hervorbringt;

Vgl. oben bei §. 381, Abs. 3 der Z. u. St. Mon. Odg. den Art. I des kais. Patentes vom 31. März 1853, R. G. Bl. Nr. 90.

oder endlich 9. Schießpulver verfertigt.

§. 419. Durch das Verbot der Bereitung von Gegenständen der Staatsmonopole ist untersagt, ohne Bewilligung der Gefällsbehörden:

1. Kochsalz von fremden Bestandtheilen durch Anwendung der Scheidekunst zu läutern;

2. Tabak, der nicht aus den Verkaufsniederlagen des Staatsgefälles bezogen wurde, zu spinnen, zu mahlen, zu beizen, oder auf irgend eine Art zuzurichten; oder

3. rohen Tabak, oder Rauchtabak, wenn gleich derselbe aus den Verkaufsniederlagen des Staatsgefälles bezogen wurde, in Schnupftabak umzustalten;

4. überhaupt eine Gewerbsunternehmung zu errichten, oder zu betreiben, in welcher für Rechnung anderer, oder zum Verkaufe:

a) Tabak zugerichtet; oder

b) Salniter geläutert, oder künstlich bereitet wird.

Vgl. oben bei §. 381, Abs. 3 der Z. u. St. Mon. Odg. den Art. I des kais. Patentes vom 31. März 1853, R. G. Bl. Nr. 90.

IV. Insbesondere hinsichtlich des Umfanges des Schießpulver-Monopols vgl. die folgenden Vorschriften:

---

bäder kann im Grunde des §. 2 Priv. Ges. keine Folge gegeben werden, da nach dem Gutachten des k. k. Obersten Sanitätsrathes der Gegenstand der angeblichen Erfindung die Anwendung der Kohlensäure zu arzneilichen Zwecken betrifft und die künstliche Herstellung von zu Heilzwecken dienenden Kohlensäure-, bezw. Stahlbädern als Bereitung von Arzneiformen bezeichnet werden muss, überdies aber auch nach der Ansicht des eben genannten Fachrathes die Ausübung der fraglichen Erfindung aus öffentlichen Rücksichten für die Gesundheit bedenklich erscheint (H. M. E. v. 2. Mai 1894, Z. 15706).

9. Auf ein Verfahren zur Reinigung der Haut von Hausthieren bezw. auf das bei diesem Verfahren anzuwendende Gemisch kann ein Privilegium in Gemäßheit des §. 2 Priv. Ges. nicht ertheilt werden, weil der Gegenstand ein antiparasitäres, sohin — zufolge eingeholten Sachverständigengutachtens — ein Arzneimittel betrifft (H. M. E. v. 22. April 1896, Z. 20341).

Sprengmittel, welche aus den Bestandtheilen des Schießpulvers (Salpeter, Schwefel und Kohle) bestehen, oder welche zum Schießen aus was immer für einer Feuerwaffe bestimmt oder geeignet sind, unterliegen auch fortan dem Pulvermonopol (§. 2 der Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels, des Ackerbaues, der Finanzen und der Landesvertheidigung einverständlich mit dem Reichs-Kriegsministerium vom 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68 betreffend die Erzeugung von Sprengmitteln und den Verkehr mit denselben).

---

10. Ein Privilegium auf ein Haarwasser, welches „das Ausfallen der Haare verhindern und bei Kahlköpfen den Haarwuchs wieder hervorrufen soll" und somit als Arzneimittel angesehen werden muss, kann im Grunde des §. 2 Priv. Ges. nicht ertheilt werden (H. M. E. v. 24. Juli 1896, Z. 24368).

11. Auf die Herstellung einer Haarpomade, welche, zufolge eingeholten Sachverständigengutachtens, Bestandtheile enthält, die in der Arzneitaxe zur österreichischen Pharmakopöe angeführt erscheinen und demnach, sobald sie auf den menschlichen Körper Anwendung finden, als Arzneimittel betrachtet werden müssen, kann ein Privilegium zufolge §. 2 Priv. Ges. nicht ertheilt werden, weil sich das Verfahren zur Herstellung dieser Pomade demnach gleichfalls als Bereitung eines Arzneimittels darstellt, ohne Rücksicht darauf, ob der Pomade Heilwirkungen zukommen oder nicht (H. M. E. v. 29. Sept. 1896, Z. 39174).

12. Ein Mittel zur Beförderung des Wachsthums der Haare kann nicht privilegiert werden, weil dasselbe zu einem vorwiegend medicinischen Zwecke Verwendung finden soll, sich demnach als ein Arzneimittel darstellt, für dessen Bereitung die Ertheilung eines Privilegiums im Sinne des §. 2 Priv. Ges. unstatthaft erscheint (H. M. E. v. 10. Mai 1897, Z. 3753).

13. Auf eine Hautreinigungsseife, welche neben Seife als wesentliche Bestandtheile Stoffe enthält, deren Anwendung als Arzneimittel in der österr. Pharmakopöe vorgesehen ist, kann gemäß §. 2 Priv. Ges. ein Privilegium nicht ertheilt werden (H. M. E. v. 30. März 1897, Z. 3755).

14. Einem Gesuche um Verleihung eines Privilegiums auf ein Desinfectionsmittel kann, zufolge eingeholten Gutachtens des Obersten Sanitätsrathes, keine Folge gegeben werden, weil sich dasselbe als präventives Arzneimittel darstellt, auf dessen Bereitung nach §. 2 Priv. Ges. ein Privilegium nicht stattfindet (H. M. E. v. 16. Juni 1895, Z. 17681, v. 20. Juli 1895, Z. 6540, v. 20. Dec. 1896, Z. 18860 u. a.).

15. Ein Privilegium auf ein Verfahren zum Conservieren, Bleichen und Desinficieren mittelst gewisser Salze kann, wenn der im Gegenstande um ein Gutachten angegangene Oberste Sanitätsrath es ablehnt, diese Salze als unschäd-

Ob ein Präparat Gegenstand des Staats-Monopols ist oder nicht, wird im Wege einer Prüfung durch das technische und administrative Militärcomitee im Einvernehmen mit der k. k. technischen Hochschule in Wien ermittelt.

Diese Prüfung ist nach den im Anhange dieser Verordnung (lit. A) verzeichneten leitenden Gesichtspunkten vorzunehmen (§. 3, Abs. 1 u. 2 der Min. Vdg. vom 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68).

Nach diesen (in lit. A enthaltenen) „Grundzügen für die Prüfung neuer Explosivstoffe" bleiben das Schießpulver, sowie alle anderen zum Schießen aus was immer für einer Feuerwaffe bestimmten oder geeigneten Präparate, dann das aus denselben Substanzen (Salpeter, Schwefel und Kohle) wie das Schießpulver erzeugte Sprengpulver den Monopolsvorschriften unterworfen, wogegen alle anderen explodierbaren Präparate, welche nur zum Sprenggebrauche dienen, dem Monopolszwange nicht unterliegen sollen (Art. I).

Unter dem Worte „Salpeter" in Art. I soll nicht allein der Kali-Salpeter, sondern überhaupt jeder durch eine Verbindung von Salpetersäure mit Alkalien oder Erdalkalien entstandene Salpeter verstanden sein.

Unter dem Worte „Kohle" in Art. I soll in gleicher Weise jedwede Art von Kohle, als Holzkohle, Lignit, Braunkohle, Steinkohle, mithin auch fossile Kohle überhaupt verstanden werden (Art. II).

---

lich zur Conservierung von Nahrungs- und Genussmitteln zu bezeichnen, aus öffentlichen Rücksichten für die Gesundheit nicht ertheilt werden, ganz abgesehen davon, dass die erwähnten Salze als Desinfectionsmittel unter die nach §. 2 Priv. Ges. der Privilegierbarkeit gleichfalls entbehrenden Arzneimittel zu rechnen sind (H. M. E. v. 28. Juli 1896, Z. 40 059).

16. Einem Gesuche um Ertheilung eines Privilegiums auf ein Verfahren zur gefahrlosen Hochförderung von Lasten durch das Körpergewicht des Arbeiters kann in Gemäßheit des §. 2 Priv. Ges. aus öffentlichen Rücksichten für die Gesundheit und Sicherheit keine Folge gegeben werden, wenn, zufolge eingeholten Sachverständigengutachtens, dieses Verfahren nicht nur nicht gefahrlos erscheint, sondern das Leben und die Gesundheit der dabei beschäftigten Arbeiter in äußerst bedenklicher Weise gefährdet, da die Vorsichtsmaßregeln, an welche das genannte Verfahren geknüpft werden soll, nur zum Theil von der Aufmerksamkeit der Arbeiter abhängen, während sie zum andern Theil durch Umstände bedingt sind, welche der in den hochstehenden Förderkorb eintretende Arbeiter nicht übersehen kann (H. M. E. v. 11. Febr. 1897, Z. 42 298).

17. Einem Gesuche um Ertheilung eines Privilegiums auf einen „Apparat für therapeutische Zwecke ohne bestimmte und bewusste Suggestion", kann im Grunde des §. 2 Priv. Ges. keine Folge gegeben werden, wenn nach dem ein-

Die Qualificierung eines Präparates als Schieß- oder Sprengmittel wird aus der Erwägung der folgenden Umstände hervorzugehen haben:

a) Ob das Präparat brisanter sei, als das brisanteste, thatsächlich noch verwendete Triebmittel, das ist als die durch Flammentzündung explodierbare Schießbaumwolle; oder in anderer Form, ob das Präparat bei einer Ladung, mit welcher dieselbe Geschoss-Anfangsgeschwindigkeit zu erreichen ist, wie mit einer bestimmten Menge Schießbaumwolle, eine größere Gasspannung als die letztere entwickelt?

Die Frage, wenn bejaht, qualificiert das fragliche Präparat ausschließlich als „Sprengmittel".

Die Beantwortung derselben hat aus comparativen Versuchen mit dem zu untersuchenden Präparate und mit loser höchst nitrierter Schießbaumwolle auf der Pulverprobe von Uchatius hervorzugehen.

b) Ob im Falle das Präparat sich minder brisant als die Schießbaumwolle erweist, seine ballistische Wirkung jene des normalen österreichischen Sprengpulvers erreicht oder nicht, ob also eine beliebig große Ladung des Präparates an der Pulverprobe von Uchatius dem Projectile eine größere oder kleinere Anfangsgeschwindigkeit ertheilt, als dieselbe Gewichtsmenge von normalem Sprengpulver.

---

geholten Gutachten des Obersten Sanitätsrathes, falls der beschriebene Apparat überhaupt eine physiologische Wirkung äußert, diese letztere eine für den Organismus schädliche sein kann, während, falls eine Wirkung des unter Patentschutz gestellten Apparates nicht vorhanden ist, die Anwendung des thatsächlich unwirksamen Behelfes den Gebrauch eines zweckmäßigen Heilverfahrens versäumen läßt, wodurch das Übel so weit fortschreiten kann, dass eine Heilung überhaupt nicht mehr möglich erscheint: sohin die Ausübung der fraglichen Erfindung als aus öffentlichen Rücksichten für die Gesundheit unzulässig bezeichnet werden muss (H. M. E. v. 15. Nov. 1895, Z. 56811).

18. Auf die Herstellung eines Verbrennungsmateriales, welches 55 Theile Nitroglycerin und 30 Theile Schießbaumwolle enthält und daher explosions- oder zum mindesten in ganz ungewöhnlicher Weise feuersgefährlich ist, so dass dessen Aufbewahrung und Handhabung als äußerst sicherheitsbedenklich erscheint, kann ein Privilegium aus öffentlichen Rücksichten für die Sicherheit nicht ertheilt werden (H. M. E. v. 10. Juni 1897, Z. 2470).

19. Dem Gesuche um Ertheilung eines Privilegiums auf ein neues Cigarrettenpapier kann in Gemäßheit des §. 2 Priv. Ges. keine Folge gegeben werden, wenn nach Äußerung des zur Wahrung der Interessen des Tabakmonopols berufenen k. k. Finanzministeriums, die Ausübung der angemeldeten angeb-

Ist die mit dem Präparate unter diesen Verhältnissen erzielte Geschoss-Anfangsgeschwindigkeit gleich oder kleiner als die mit dem normalen Sprengpulver erhaltene, so ist das Präparat gleichfalls als Sprengmittel zu betrachten.

c) Für den Fall, als ein Präparat sich weniger brisant als lose Schießbaumwolle, aber ballistisch wirksamer wie das normale österreichische Sprengpulver herausstellt, so ist noch durch Schießproben aus dem normalen Infanterie-Gewehre nach der Scheibe zu ermitteln, ob der beim Schießen mit dem Präparate in der Feuerwaffe verbleibende Rückstand, wenn man denselben mit jenem des normalen Sprengpulvers bei gleichem ballistischen Effecte, also gleichen Geschoss-Anfangsgeschwindigkeiten vergleicht, seiner Quantität oder Qualität nach die Verwendung des Präparates als Schießmittel wesentlich beeinträchtigt.

Ist dies der Fall, so soll das Präparat gleichfalls lediglich als Sprengmittel betrachtet werden.

d) Alle sich durch die vorcitierten Untersuchungen nicht als „Sprengmittel" qualificierenden Präparate sind, soferne sie nicht durch ihre „eigenthümliche Form" oder Zusammensetzung, z. B. Gehalt an Nitroglycerin über 15 Gewichtsprocente, vom Gebrauche in Feuerwaffen offenbar ausgeschlossen erscheinen, als „Schießmittel" zu betrachten und unterliegen dem Zwange des Pulvermonopols.

e) Alle Präparate, welche durch Reutern, Absieben oder ähnliche von jedermann leicht ausführbare mechanische Operationen eines Bestandtheiles beraubt, zu brauchbaren Schießmitteln umgewandelt werden, sind ohneweiteres als solche zu betrachten (Art. IV).

---

lichen Erfindung nach Inhalt der eingereichten Beschreibungen eine in Gemäßheit der §§. 401 und 419 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung den Privaten untersagte Zubereitung von Tabak in sich schließt, mithin im allgemeinen Staatsinteresse gemäß den gesetzlichen Anordnungen unzulässig ist (H. M. E. v. 18. Juni 1896, Z. 31 343).

20. Auf ein Verfahren zur Herstellung von Schießpulver kann im Sinne des §. 2 Priv. Ges. ein Privilegium nicht ertheilt werden, wenn die Ausübung der angeblichen Erfindung im allgemeinen Staatsinteresse gemäß den gesetzlichen Anordnungen insoferne unzulässig erscheint, als diese Ausübung mit dem im Grunde der §§. 381 und 416 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung v. 11. Juli 1835 bestehenden und durch Art. XV des kais. Pat. v. 31. März 1853, R. G. Bl. Nr. 90, aufrechterhaltenen Alleinrechte des Staates auf die Erzeugung des Schießpulvers collidieren würde (H. M. E. v. 14. Juni 1897, Z. 1114 u. a. m.).

§. 3. Auf eine neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, welche aus dem Auslande in das österreichische Staatsgebiet eingeführt werden will, kann nur dann ein ausschließendes Privilegium verliehen werden, wenn die Ausübung derselben auch im Auslande noch auf ein ausschließendes Privilegium beschränkt ist. Eine solche Verleihung kann aber nur dem Inhaber des ausländischen Privilegiums, oder dessen Rechtsnehmer zu theil werden. Ohne diese Beschränkungen ist ein Privilegium auf eine im Auslande gemachte, im Inlande aber noch nicht in Ausübung stehende Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung unstatthaft.

---

§. 3. 1. Dem §. 3 liegt der Sinn zu Grunde, dass eine aus dem Auslande stammende Erfindung, woferne sie im Auslande zur Ausübung gelangt, nur unter Patentschutz zur Ausübung gelange und unter Patentschutz bleibe, damit die heimische Industrie nicht der freien Concurrenz des Auslandes gegenüber stehe, ihrerseits aber von der freien Benützung der Erfindung ausgeschlossen sei (H. M. E. v. 27. Juli 1893, Z. 12563 ex 1888, s. Ö. Z. f. g. R. Jahrg. I Nr. 6, S. 41).

2. Die Ansicht, dass das Gesetz für die aus dem Auslande eingeführte Erfindungen nur verlange, dass die Erfindung, wo immer im Auslande noch unter Patentschutz stehe, ist eine irrige, vielmehr hat die Bestimmung des §. 3 Priv. Ges. des Inhaltes, dass auf eine Erfindung, die aus dem Auslande in das österreichische Staatsgebiet eingeführt werden will, nur dann ein giltiges Privilegium ertheilt werden kann, wenn deren Ausübung auch im Auslande noch durch ein Patent beschränkt ist, nur den Sinn, dass die Erfindung in jenem ausländischen Staate unter Patentschutz stehe, aus welchem sie eben eingeführt wurde (H. M. E. v. 16. Nov. 1893, Z. 19451, s. Jur. Bl. XXIII. Jahrg. 1894, S. 161).

3. Es ist keineswegs in das Belieben des Privilegiumswerbers gestellt, welches ausländische Patent er seiner Erfindung zu Grunde legen will, da dem inländischen Privilegium im Sinne des §. 3 Priv. Ges. das Patent jenes ausländischen Staates zu Grunde liegen muss, aus welchem die fragliche Erfindung nach Österreich-Ungarn thatsächlich eingeführt wurde. Als Einfuhrland gilt aber jener Staat, in welchem der Privilegiumswerber zur Zeit der Privilegiumswerbung seinen Wohnsitz, bezw. seine Erzeugungsstätte hatte, wo er die Vollmacht ausstellte u. s. w. (H. M. E. v. 15. Juni 1891, Z. 52368, s. Jur. Bl. XX. Jahrg. 1891, S. 463).

4. Wenn der Privilegiumsinhaber zur Zeit der Werbung um das fragliche Privilegium seinen Wohnsitz in einem ausländischen Staate hat, und überdies ausdrücklich zugibt, dass

§. 4. Auf die Verbesserung eines schon bekannten oder durch ein ausschließendes Privilegium geschützten Gegenstandes

---

er zu jener Zeit in einer in diesem Staate gelegenen Fabrik bedienstet war, so muss mangels eines für das Gegentheil angebotenen Beweises angenommen werden, dass die geschützte Erfindung ihrem Ursprunge nach eine ausländische und aus dem Auslande eingeführt ist (H. M. E. v. 21. Jän. 1893, Z. 23 027, s. Jur. Bl. XXII. Jahrg. 1893, S. 137).

4. Dasjenige Land, in welchem der Anmelder des Privilegiums wohnhaft ist, etabliert ist, seine Erfindung concipiert und in der Ausübung erprobt hat, darf als Einfuhrland der Erfindung angesehen werden (H. M. E. v. 14. Nov. 1895, Z. 45 308 ex 1894, s. Jur. Bl. XXV. Jahrg. 1896, S. 209).

5. Es steht nicht im Belieben des Erfinders, unter denjenigen ausländischen Staaten, in denen seine Erfindung patentiert ist, einen beliebigen als Stammland der Erfindung zu bezeichnen, vielmehr bestimmt sich dieser Staat nach objectiven Merkmalen (H. M. E. v. 27. Juli 1893, Z. 12563 ex 1888, s. Ö. Z. f. g. R. I. Jahrg. Nr. 6, S. 41).

6. Die Rechtsanschauung, dass ein Ausländer für eine im Auslande gemachte Erfindung nur unter der Voraussetzung hierlands ein Patent erlangen könne, wenn er in seinem Heimatslande den Patentschutz genießt, ist mit den Bestimmungen des Privilegien-Gesetzes insbesondere des §. 3 sowie den §§. 9 und 7 dieses Gesetzes nicht in Einklang zu bringen (E. d. V. G. H. vom 23. Sept. 1896, Z. 5154, Budw. Nr. 9893).

7. Indem der §. 3 des Priv. Ges. die Giltigkeit eines auf eine aus dem Auslande eingeführte Erfindung ertheilten Privilegiums davon abhängig macht, dass deren Ausübung auch im Auslande noch durch ein Patent beschränkt sei, ergibt sich als nothwendige Voraussetzung dieser gesetzlichen Bestimmung, dass die Ausübung in dem betreffenden Auslande überhaupt feststehe (H. M. E. v. 16. Novbr. 1893, Z. 19451, s. Jur. Bl. XXIII. Jahrg. 1894, S. 161).

8. §. 3 kann nur auf jene Fälle bezogen werden, wo eine im Auslande in wirklicher Anwendung befindliche Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Inlande unter Patentschutz gestellt werden will und ist in diesen Fällen nach dem Wortlaute des §. 3 die gesetzliche Voraussetzung für die Ertheilung des inländischen Patentes die, dass die Erfindung im Heimatslande den Patentschutz auch, und zwar im Zeitpunkte des Ansuchens um den Patentschutz im Inlande noch genießt (E. d. V. G. H. v. 23. Sept. 1896, Z. 5154, Budw. Nr. 9893).

9. Eine Einfuhrerfindung liegt nur dann vor, wenn dieselbe vor ihrer Anmeldung im Inlande zum Privilegiumsschutze bereits in dem Ausfuhrlande den Gegenstand eines Pa-

wird nur in der Beschränkung ein Privilegium ertheilt, dass sich dasselbe nicht auf den ganzen Gegenstand, sondern nur auf den verbesserten Theil bezieht.[1]

Vgl. unten §. 23

---

tentes bildete oder, wofern ein solches nicht vorliegt, vor diesem Zeitpunkte im Auslande zur Ausführung gelangte (H. M. E. v. 21. Okt. 1896, Z. 40291).

10. Eine nicht in Österreich-Ungarn gemachte Erfindung gilt nur als aus demjenigen Lande eingeführt, in welchem dieselbe vor dem Prioritätstage des hierländischen Privilegiums ausgeübt, nicht etwa bloß erfunden wurde und kann nur das Patent jenes Landes bei der Anmeldung des hierländischen Privilegiums giltig zu Grunde gelegt werden (H. M. E. v. 10. Septbr. 1890, Z. 1451 s. J. Bl. XX. Jahrg. 1891, S. 139).

11. Nach der Wortfügung des §. 3, Priv. Ges., ist es klar, dass dem Worte „Ausübung“ der Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung ein ausschlaggebendes Gewicht zukommt, da es ja sonst ganz unverständlich bliebe, warum das Gesetz die Ausübung der Erfindung betonen würde, wenn es von der Absicht geleitet gewesen wäre, zu bestimmen, dass jede im Auslande gemachte Erfindung hierlands nur dann patentierbar sein soll, wenn sie auch im Auslande — wo sie gemacht wurde — patentiert ist. Handelt es sich jedoch darum, was das Gesetz unter Ausübung einer Erfindung versteht, so kann im Hinblick auf den Sprachgebrauch, wie nicht minder auf den aus dem natürlichen Zusammenhang sich ergebenden Sinn dieses in den §§. 1, 3 und 22, Priv. Ges., gebrauchten Ausdruckes nicht zweifelhaft sein, dass das Gesetz unter „Ausübung“ einer Erfindung deren praktische Verwertung nicht aber jene Thätigkeit versteht, durch welche die Erfindung entsteht und in die Wirklichkeit tritt (E. d. V. G. H. v. 23. Sept. 1896, Z. 5154, Budw. Nr. 9893).

12. Die Einfuhr einer Erfindung aus dem Auslande setzt voraus, dass die Erfindung thatsächlich in demjenigen Fremdstaate, welcher als das Land, aus welchem die Einfuhr stattfindet, bezeichnet wird, zur Zeit der Werbung des österr. Privilegiums unter Patentschutz ausgeübt wurde. Wurde die Erfindung dort, wo sie geschützt ist, nicht ausgeübt, und war sie dort, wo sie ausgeübt wurde, nicht geschützt, so ist das Einführungsprivilegium nichtig (H. M. E. v. 10. Septbr. 1890, Z. 514711, s. Jur. Bl. XX. Jahrg. 1891, S. 139).

13. Wenn auch der Privilegiumsinhaber ein ausländisches Patent dem hierländischen Privilegium zu Grunde gelegt hat und dieses ausländische Patent als Grundlage des hierländischen Privilegiums in das Register eingetragen wurde, so liegt dennoch im Privilegiumsprocesse der Beweis, dass die Erfindung in

jenem Lande, welches von dem Privilegierten als das Land, aus welchem die Einfuhr erfolgte, bezeichnet wurde, der Forderung des §. 3 Priv. Ges. gemäß zur Ausübung gelangt sei, dem Geklagten, das ist dem Privilegierten ob (H. M. E. v. 10. Septbr. 1890, Z. 51471, Jur. Bl. XX. Jahrg. 1891, S. 139).

14. Dem Erfordernisse des §. 3 Priv. Ges., welcher verlangt, dass die Ausübung der zu privilegierenden Einfuhrerfindung auch im Stammland noch durch ein ausschließliches Privilegium beschränkt sei, wird, wenn das deutsche Reich das Einfuhrland ist, auch dadurch entsprochen, dass der Gegenstand der Erfindung daselbst durch den Gebrauchsmusterschutz gedeckt ist (H. M. E. v. 17. Mai 1894, Z. 10 279, s. Jur. Bl. XXIII. Jahrg. 1894, S. 365).

15. Die, von einem französischen Gerichte im Laufe eines Eingriffstreites im Sinne des Art. 46 des französischen Patentgesetzes vom 5. Juli 1844 ausgesprochene bloß relative Ungiltigkeit eines französischen Patentes zieht keineswegs die Nichtigkeit des auf Grundlage des französischen Patentes ertheilten österreichisch-ungarischen Privilegiums nach sich (H. M. E. v. 28. Oct. 1887, Z. 46845 ex 1886, s. Jur. Bl. XX. Jahrg. 1891, S. 115).

16. Das Privilegium für eine, aus dem Auslande eingeführte Erfindung, welche vor dem Prioritätstage des Privilegiums im Auslande ausgeübt wurde, ohne daselbst durch ein Patent geschützt gewesen zu sein, ist auch dann für nichtig zu erklären, wenn die Ausübung keine offenkundige war und zwar macht es hiebei keinen Unterschied, ob die Ausübung durch den Privilegierten selbst oder durch eine andere Person erfolgte, mag letztere vom Privilegierten hierzu berechtigt worden sein oder nicht (H. M. E. v. 6. December 1890, Z. 1017 ex 1889, s. Jur. Bl. XX. Jahrg. 1891, S. 282).

17. Das Privilegium auf eine aus dem Auslande eingeführte Erfindung fällt mit der Nichtig-Erklärung des ausländischen Stammpatentes, da mit der daraus folgenden Freigebung der Ausübung der angefochtenen Erfindung im Stammland im Sinne des §. 3 und des §. 9 c des Priv. Ges. jeder Anlass und jede Möglichkeit benommen ist, der Erfindung im Inlande einen weitergehenden Schutz zu gewähren (H. M. E. v. 27. Juli 1893, Z. 12563 ex 1888, s. Ö. Z. f. g. R. I. Jahrg., S. 41).

18. Das Privilegium auf eine aus dem Ausland eingeführte Erfindung muss nichtig erklärt werden, wenn seitens der competenten ausländischen Behörde das ausländische Stammpatent nichtig erklärt, sohin ausgesprochen wurde, dass bereits zur Zeit der Ertheilung des hierländischen Privilegiums in Wirklichkeit jene gesetzlichen Erfordernisse nicht vorhanden waren, welche der §. 3 Priv. Ges., für die Giltigkeit eines Privilegiums aufstellt, welches auf eine aus dem Auslande eingeführte Erfindung ertheilt

§. 5. Auf ein wissenschaftliches Princip, oder einen rein wissenschaftlichen Satz wird ein ausschließendes Privilegium nicht ertheilt, selbst wenn das Princip oder der Satz einer unmittelbaren Anwendung auf Gegenstände der Industrie fähig ist; wohl aber ist jede neue Anwendung eines solchen Principes oder Satzes, wodurch ein neues Erzeugnis der Industrie, ein neues Erzeugungsmittel, oder eine neue Erzeugungsmethode zustande kommt, privilegierbar.

§. 6. Die Vereinigung zweier oder mehrerer unter sich verschiedener Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen in ein einziges Privilegium ist nur dann gestattet, wenn diese Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen auf einen und den nämlichen Gegenstand als Bestandtheile oder wirkende Mittel Bezug nehmen.

II. Abschnitt.

Von den Bedingungen zur Erlangung eines ausschließenden Privilegiums und dem Verfahren behufs dessen Erlangung.

§. 7. Wer ein ausschließendes Privilegium auf eine neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung erlangen will, muss die in diesem Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.

Diese Bedingungen sind:

a) Ansuchen bei einer competenten Behörde, mittelst eines gehörig eingerichteten, und mit den vorgeschriebenen Beilagen versehenen Gesuches;

b) Entrichtung einer bestimmten Taxe;

---

werden soll (H. M. E. v. 3. Juli 1894, Z. 69308 ex 1893, s. Jur. Bl. XXIII. Jahrg. 1894, S. 810).

19. S. H. M. E. v. 29. Dec. 1896, Z. 40903 ex 1895 unten bei §. 29, 1a, bb, Nr. 1.

§. 5. Stellen sich die Gegenstände des Patentanspruches thatsächlich nur als allgemeine Methoden ohne Angabe von bestimmten Apparaten, daher nur als wissenschaftliche Sätze dar, so sind dieselben, mögen sie auch höchst bedeutungsvollen Inhalts sein, an sich nicht privilegierbar (H. M. E. v. 28. Oct. 1887, Z. 46845 ex 1886, s. Jur. Bl. XX. Jahrg. 1891, S. 115).

§. 7 b. Eine Befreiung des Ärars im allgemeinen und des Militär-Ärars im Besonderen von der Entrichtung einer Privilegientaxe kann nicht stattfinden, denn die, durch Tarifpost 75 a) des Tarifes zum provisorischen Gebürengesetze

c) die Erfüllung der Verpflichtung, die neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung so deutlich und vollständig zu beschreiben, und wenn es zur Erlangung einer hinreichenden Deutlichkeit nöthig ist, durch Beigabe von Zeichnungen oder Modellen zu versinnlichen, dass es, wenn dieselbe nach Ablauf der Dauer des Privilegiums zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird, jedem Fachmanne möglich ist, dieselbe nachzumachen.

Jeder Privilegiumswerber hat von nun an zwei vollkommen übereinstimmende Exemplare sowohl der Privilegienbeschreibung als auch der hierzu gehörigen Zeichnungen und Muster beizubringen . . . In den Fällen, wo wegen Unvollständigkeit der ursprünglichen Beschreibung die Beibringung von Nachtragsbeschreibungen unerlässlich ist, müssen auch diese, sowie die Zeichnungen und Muster in je zwei vollkommen übereinstimmenden Exemplaren vorgelegt werden (H. M. E. an alle pol. Landesbehörden v. 8. Juni 1867, Z. 830, H. M.).

§. 8. Gesuche um ein ausschließendes Privilegium können bei den Statthaltereien, oder wo politische Kreisbehörden (Kreisämter, Delegationen, Comitatsbehörden) bestehen, bei diesen eingebracht werden.

Der fürstlichen Regierung in Vaduz werden in Ansehung der von liechtensteinschen Unterthanen angesuchten und erlangten Privilegien dieselben Befugnisse zugestanden und die gleichen Verpflichtungen auferlegt, welche die österreichischen Gesetze den Statthaltereien zugestanden oder auferlegt haben oder in der Folge zugestehen oder auferlegen sollten. (Art. XXV, Abs. 3 des Vertrages v. 3. Dec. 1876 zwischen Österreich-Ungarn und dem Fürstenthum Liechtenstein, R. G. Bl. Nr. 143, s. unten Seite 418.)

§. 9. Diese Gesuche sind nach dem Formulare A*) einzurichten. Sie können durch die Privilegiumswerber selbst oder durch einen von ihm Bevollmächtigten überreicht werden.

---

v. 9. Febr. 1859, R. G. Bl. Nr. 50 verfügte Befreiung der öffentlichen Behörden und Ämter bezieht sich nach der ausdrücklichen Vorschrift dieses Gesetzes lediglich auf die durch das letztere festgestellten Gebüren keineswegs aber auf, in anderen gesetzlichen Vorschriften normierte Taxen, und auch in den auf die Entrichtung der Privilegientaxe bezüglichen einschlägigen Bestimmungen, dem Taxgesetze v. 27. Jän. 1840, J. G. S. Nr. 404, dem Privilegiengesetze v. 15. Aug. 1852, R. G. Bl. Nr. 184 (§§. 7b, 10a, 11, 27 u. a,), der Verordnung des Gesammtministeriums v. 27. Dec. 1893, R. G. Bl. Nr. 192 (§. 5) ist eine Befreiung des Ärars nirgends ausgesprochen (H. M. E. v. 16. Febr. 1897, Z. 5084).

---

*) Das Formular A ist am Ende des Gesetzes (Seite 244) abgedruckt.

Betreffend die berufsmäßige Vertretung von Parteien in Privilegienangelegenheiten vgl. die nachfolgenden Bestimmungen:

I. Auf folgende Beschäftigungen und Unternehmungen findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung; dieselben werden fortan nach den dafür bestehenden Vorschriften behandelt: f) . . . . alle Unternehmungen von Privatgeschäftsvermittlungen in anderen als Handelsgeschäften (Art. V, Abs. f des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung v. 20. Dec. 1859, R. G. Bl. Nr. 227).

II. . . . . Das Institut der Privatagenten hat zur Stunde noch seinen gesetzlichen Bestand, allein sowohl das Hofkzld. v. 16. April 1833, Z. 8732 (Pol. G. S. Bd. 61, S. 106), als auch das Hofkzld. v. 5. Febr. 1847, (Pol. G. S. Bd. 75, S. 24) ordnen die strengste Überwachung dieses Institutes und den Widerruf der Bewilligung an bei der ersten Unregelmäßigkeit, die sich ein Concessionsträger zuschulden kommen läßt oder wenn überhaupt nur gegründete Bedenken gegen denselben vorliegen. Die Regierung hat sich wiederholt veranlaßt gefunden, ihre Ansichten über den bei Ertheilung von Privatagentien zu beobachtenden Vorgang, namentlich an die k. k. Statthalterei von Niederösterreich auszusprechen, welche in Übereinstimmung mit der bestehenden Gesetzgebung dahin giengen, einem Überwuchern dieses Erwerbszweiges, der als eine öffentliche Calamität angesehen werden müßte, vorzubeugen.

Die gemachte Erfahrung, daß in einzelnen Kronländern mit Ertheilung von Privatagentien in zu reichlichem Maße vorgegangen wurde, veranlaßt nun das Staatsministerium, für Ertheilung von Privatgeschäftsvermittlungen in der Zukunft folgende Norm vorzuschreiben:

1. Die Ertheilung von Privatgeschäftsvermittlungen ist auf ganz besonders berücksichtigungswürdige Fälle zu beschränken, sie hat durch die politischen Landesbehörden zu erfolgen.

2. Bei der Entscheidung über eine neue Verleihung ist das Vorhandensein eines wirklichen Bedarfes strenge zu prüfen und auf die im betreffenden Orte oder Bezirke bereits vorhandenen Notare, öffentlichen oder Privatagenten billige Rücksicht zu nehmen.

3. Eine allgemein lautende Concession zu einer Privatgeschäftsvermittlung darf nicht ertheilt werden, sondern es sind darin jene Vermittlungsgeschäfte, zu welchen die Concession ertheilt wird, genau und mit dem Beisatze zu bezeichnen, daß jede eigenmächtige Ausdehnung der Concession unnachsichtlich den Verlust derselben zur Folge haben müßte.

4. Sowohl die dermalen schon bestehenden Privatgeschäftsagenten, als auch jene, welchen in Zukunft ein derlei Befugnis im Sinne des obigen Absatzes ertheilt werden wird, sind strenge überwachen zu lassen, und ist darauf insbesondere feste Hand zu halten, daß derlei Agenten die Verfassung von Rechtsurkunden, gerichtlichen Eingaben in und außer Streitsachen, sowie die Vertretung

der Parteien vor Gericht als Bevollmächtigte unterlassen. Bei einem wahrgenommenen Übergriffe oder einem wie immer gearteten Missbrauche des Befugnisses ist sogleich mit der Entziehung desselben vorzugehen. (Erl. des Staatsministeriums an alle politischen Länderstellen v. 28. Febr. 1863, Z. 2306.)

III. Mittelst Erl. des Min. des Inn. v. 23. Juli 1871, Z. 2239 wurden die pol. Landesbehörden ersucht, sich mit Rücksicht auf die mit dem Gesetze v. 6. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 96 erfolgte Freigebung der Advocatie bei Gesuchen um Privatagentiebefugnisse behufs der Schriftenverfassung, die Staatsministerialverordnung v. 28. Febr. 1863, Z. 2306 umsomehr gegenwärtig zu halten und insbesondere dort, wo dem Bedürfnisse des Publicums durch Advocaten und Notare entsprochen ist, von solchen Concessionen nicht nur — wie dies in dem 4. Absatze der obigen Ministerialverordnung angeordnet ist — die Verfassung von Rechtsurkunden und gerichtlichen Eingaben in und außer Streitsachen, sondern die Verfassung von Eingaben an die Behörden überhaupt auszuschließen.

IV. Laut Erl. des Min. des Inn. v. 21. Juni 1882, Z. 9558 wurden die Landesbehörden ermächtigt, im strengsten Bedarfsfalle Concessionen zum Betreiben einer Privatagentie zur Vermittlung bei Erwirkung, Verlängerung und Verwertung von Privilegien unter ausdrücklicher Ausschließung der den Advocaten und Notaren vorbehaltenen Berufsgeschäfte an vollkommen verläßliche und befähigte Personen zu verleihen (s. unten in den Erläuterungen zu §. 43 des Patentgesetzes Seite 369 f.).

V. In einem speciellen Falle, betreffend die Entziehung der Bewilligung zu einer Privatagentie in Privilegienangelegenheiten, ist die Wahrnehmung gemacht worden, dass seitens der betreffenden politischen Landesbehörde die Bestimmung des Staatsministerialerlasses v. 28. Febr. 1863, Z. 2306, wonach die Concession für Privatgeschäftsvermittlungen den Beisatz zu enthalten habe, dass jede eigenmächtige Ausdehnung der Concession unnachsichtlich den Verlust derselben zur Folge haben müsste, bei der Ausfertigung des bezüglichen Verleihungsdecretes nicht berücksichtigt wurde.

Aus diesem Anlasse wird die genaue Beachtung der erwähnten Bestimmung des citierten Staatsministerialerlasses bei Ertheilung der Bewilligungen für Privatgeschäftsvermittlungen in Erinnerung gebracht.

Was speciell die Ertheilung von Bewilligungen für Privatagentien in Privilegienangelegenheiten betrifft, so wird überdies noch folgendes als besondere Richtschnur zu dienen haben.

Solche Concessionen sind nur vollkommen verläßlichen und befähigten Personen zu verleihen und dürfen an Ausländer oder an solche Personen, die nicht im Inlande ihren ständigen Wohnsitz haben, unter keiner Bedingung ertheilt werden. Hiernach ist jedem neuen Bewerber um eine solche Concession einzuschärfen, dass derselbe, soferne er die inländische Staats-

bürgerschaft verlieren oder den ständigen Wohnsitz im Inlande aufgeben sollte, der Concession verlustig wird.

Der Umfang der Concession für eine Privilegienagentie wird in Hinkunft in der Concessionsurkunde ausdrücklich auf die Vermittlung bei Erwerbung, Verlängerung und Verwertung von Privilegien mit Ausschluss der den Advocaten und Notaren vorbehaltenen Berufsgeschäfte zu beschränken sein.

Schließlich ist in das Verleihungsdecret stets auch die Bestimmung aufzunehmen, dass es dem Agenten nicht gestattet ist, sich der Bezeichnung „Patentbureau“ oder „Patentanwalt“ zu bedienen. (Erl. des Min. des Inn. an alle Landesbehörden v. 14. Jän. 1894, Z. 29 796 ex 1893.)

Jedes solche Gesuch muss enthalten:

a) den Vor- und Zunamen, Charakter, Wohnort des Privilegiumswerbers, und falls er nicht im Inlande seinen bleibenden Wohnsitz hat, auch den Namen, Charakter und Wohnort eines im Inlande wohnhaften Bevollmächtigten. Die Angabe des Vor- und Zunamens, Charakters 2c. ist von Seite des Privilegiumswerbers auch dann nothwendig, wenn das Privilegium unter einer vom wahren Namen des Privilegienbesitzers abweichenden Firma ausgeübt werden soll. In diesem Falle ist auch die gewählte Firma namhaft zu machen. Dieselbe darf aber mit einer schon bestehenden Firma ohne Zustimmung des Firmaführers nicht übereinstimmen;

Jene Personen, welche vom 1. Jän. 1894 an in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern um ein Privilegium ansuchen und zur Zeit dieses ihres Ansuchens ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nicht besitzen, haben gleichzeitig mit dem Ansuchen um das Privilegium einen daselbst wohnhaften Bevoll-

---

§. 9a. Würdigt man die Normen, welche sich auf die Anzeige und die Bekanntmachung eines Bevollmächtigten des im Auslande wohnhaften Inhabers eines Privilegiums beziehen, in ihrem Zusammenhange, so kann man darüber nicht im Zweifel sein, dass dieser Bevollmächtigte nicht bloß als Schriftenempfänger zu dienen bestimmt ist, sondern dass ihm die Aufgabe zufallen muss, seinen Mandanten sowohl gegenüber den Behörden als gegenüber dem Publicum zu vertreten. Ein Zustand in welchem sich der Inhaber eines Privilegiums durch eine Person wollte repräsentieren lassen, die nicht durch das Privilegienregister bekannt gemacht worden ist, würde sich mit dem Wortlaute und mit dem offenliegenden Zwecke der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht in Einklang bringen lassen (E. d. Ob. Ger. H. v. 12. März 1888, Z. 2822, s. G. U. W. Nr. 13207).

mächtigten mittelst ordnungsmäßig ausgestellter Vollmacht zu bestellen und müssen, solange sie ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung nicht in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verlegt haben, während der Dauer ihres Privilegiums durch einen solchen Bevollmächtigten daselbst vertreten sein.

Unter den erwähnten Voraussetzungen trifft die Verpflichtung zur Bestellung eines solchen Bevollmächtigten in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern auch die Besitzer jener Privilegien, welche noch im Einvernehmen mit dem k. ungar. Handelsministerium ertheilt wurden, jedoch nachträglich lediglich in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern in Geltung blieben (§. 9 der Vdg. des Gesammtministeriums v. 27. Dec. 1893, R. G. Bl. Nr. 192, s. unter „Staatsverträge 2c." unten Seite 414).

b) die Benennung (den Titel) der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung in ihrer Wesenheit;

S. den unten bei §. 15 l. Abs. abgedruckten H. M. E. v. 18. Febr. 1891, Z. 6706.

c) die Anzahl Jahre, auf welche das Privilegium zu erhalten gewünscht wird. Diese Zahl von Jahren kann ohne Allerhöchste Bewilligung fünfzehn nicht überschreiten und ist bei Privilegien, die bereits im Auslande bestehen, und vom Inhaber eines solchen oder dessen Cessionär ins Inland übertragen werden wollen, auf die noch nicht abgelaufene Anzahl Jahre des ausländischen Privilegiums zu beschränken;

d) den Umstand, ob die Geheimhaltung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung gewünscht werde oder nicht. Vgl. unten §. 16 d).

§. 10. Dem Gesuche um ein ausschließendes Privilegium müssen beigeschlossen sein:

a) die entfallende Privilegiumstaxe oder die Bestätigung, dass dieselbe bei einer k. k. Casse bereits erlegt worden sei. Außer dieser Taxe ist für die Ertheilung eines Privilegiums, auch im Falle einer vorausgegangenen Untersuchung in Bezug auf dessen Zulässigkeit aus öffentlichen Rücksichten, keine weitere, wie immer geartete Gebür zu entrichten;

Vgl. §§. 7 b), 11 Priv. Ges. und §§. 1, 3 Vollz. Vorschr.

b) falls der Privilegiumswerber das Gesuch durch einen

---

§. 9 c. Vgl. die oben zu §. 3 abgedruckten Entscheidungen, insbesondere die H. M. E. v. 27. Juli 1893, Z. 12563 und v. 3. Juli 1894, Z. 69308 unter Nr. 17 und 18.

Bevollmächtigten überreicht (§. 9), die dem letzteren ausgestellte rechtskräftige Vollmacht;

I. Wie wahrgenommen wurde, werden seitens einzelner Landesbehörden Privilegiengesuche von Ausländern in die Amtshandlung übernommen und anher in Vorlage gebracht, in welchen sich der überreichende Bevollmächtigte vorbehält, die ihm diesfalls von dem ausländischen Privilegiumswerber ausgestellte, rechtskräftige Vollmacht erst später beizubringen, während diese Vollmacht im §. 10 b des Privilegienpatentes vom 15. August 1852 als eine nothwendige Beilage des Privilegiumsgesuches bezeichnet wird, ohne welche letzteres nach der Bestimmung des §. 13 des erwähnten Gesetzes, sowie des §. 4 der betreffenden Vollzugsvorschrift gar nicht in die Amtshandlung übernommen werden sollte.

Infolge dieses Vorganges sichert sich der auswärtige Privilegiumswerber mittelst des bei Übernahme des Gesuches auszuhändigenden, amtlichen Certificates die Priorität der angezeigten Erfindung, ohne gleichwohl seinerseits die Bedingungen, an welche das Gesetz dieses Zugeständnis geknüpft wissen will, vollständig erfüllt zu haben. Ein solcher Vorgang verstößt aber nicht nur gegen den Wortlaut und gegen den Geist des Privilegiengesetzes, sondern erscheint überdies, insofern nämlich eine und dieselbe Erfindung, wie die Erfahrung bereits gelehrt hat, von verschiedenen Personen und an verschiedenen Orten nahezu gleichzeitig gemacht werden kann, auch geeignet, das Interesse der einheimischen Erfinder zu schädigen. Es wäre daher dafür Sorge zu tragen, dass hinfort derlei mangelhaft instruierte sowie überhaupt Gesuche um Ertheilung eines Privilegiums, welche nicht strenge nach der Anordnung des §. 10 des Privilegienpatentes, sowie des allseitig kundgemachten h. o. Erlasses vom 8. Juni 1867, Z. 830 H. M. (s. oben bei §. 7 c) instruiert sind, nach den oben bezogenen, gesetzlichen Bestimmungen nicht in Amtshandlung übernommen, sondern dem Überreichenden unter Angabe des Grundes sofort zurückgestellt werden, in welchem Sinne auch die Unterbehörden zu verständigen sind. (H. M. E. an alle polit. Landesbehörden v. 11. Juli 1871, Z. 13952.)

II. Laut der Bestimmung des §. 10 b des Priv. Ges. v. 15. Aug. 1852 muss dem Gesuche um ein ausschließendes Privilegium, falls der Privilegienwerber dieses Gesuch durch einen Bevollmächtigten überreicht, die dem letzteren ausgestellte rechtskräftige Vollmacht beigeschlossen sein.

In neuerer Zeit hat sich aber insbesondere in Fällen, in welchen die mit der Vertretung der Parteien in Privilegienangelegenheiten sich befassenden sog. Patentagenten zu Bevollmächtigten der Privilegienwerber bestellt werden, die Übung eingeschlichen, dass in den betreffenden Privilegiengesuchen an Stelle der beizubringenden Vollmacht, sich lediglich auf Vollmachten berufen wird, die von den Gesuchstellern bereits zu früheren Privilegiengesuchen in Form

von, diesen Bevollmächtigten auf Privilegienwerbungen im allgemeinen oder in bestimmten Industriezweigen ausgestellten Generalvollmachten beigebracht worden sind.

Durch einen solchen Vorgang wird nicht nur gegen den Wortlaut der bezogenen ganz allgemein und ausnahmslos lautenden gesetzlichen Bestimmungen, wonach die von dem Privilegienwerber ausgefertigte rechtskräftige Vollmacht als eine nothwendige Beilage eines jeden durch einen Bevollmächtigten überreichten Privilegiumsgesuches erscheint, verstoßen, sondern auch infolge des Umstandes, dass die Evidenzhaltung der erwähnten Generalvollmachten bei allen jenen politischen Behörden, bei welchen laut §. 8 des bezogenen Gesetzes Privilegiengesuche überreicht werden können, ganz unthunlich ist, noch die weitere Unzukömmlichkeit herbeigeführt, dass die diesen Behörden nach §. 13 und §. 15 des Privilegiengesetzes und §. 4 der Vollzugsvorschrift zu diesem Gesetze rücksichtlich der vorläufigen Prüfung und Behandlung der Privilegiengesuche zustehende Amtshandlung theilweise illusorisch gemacht wird.

Die k. k. Statthalterei wird daher angewiesen, Privilegiengesuche, welche durch Bevollmächtigte überreicht werden und in welchen an Stelle der für die letzteren beizubringenden Vollmachten sich lediglich auf zu früheren Privilegiengesuchen beigebrachte Vollmachten berufen wird, nach Vorschrift des Schlussabsatzes des §. 13 des Privilegiengesetzes und des §. 4 der Vollzugsvorschrift von der Übernahme zur Amtshandlung ebenso zurückzuweisen, wie dies bereits mit dem h. o. Erl. v. 11. Juli 1871, Z. 13952, rücksichtlich jener Gesuche in Erinnerung gebracht wurde, in welchen die nachträgliche Beibringung der zugehörigen Vollmacht vorbehalten wird (H. M. E. an alle polit. Landesbehörden v. 4. April 1877, Z. 10123).

III. §. 8, Abs. 1, des kais. Pat. v. 8. Aug. 1854, R. G. Bl. Nr. 208, über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen bestimmt: Privaturkunden, welche zwar im Inlande, aber außer dem Kronlande, worin das Gericht seinen Sitz hat, ausgestellt sind, müssen, um in nicht streitigen Rechtssachen bei Gericht Beweiskraft zu haben, gerichtlich beglaubiget sein. Wo das Notariats-Institut eingeführt ist, kann die Beglaubigung auch von einem öffentlichen Notare vorgenommen werden.

IV. Betreffend die Beglaubigung von im Ausland ausgestellten Urkunden vgl. die bei §. 8 des kais. Pat. v. 8. Aug. 1854, R. G. Bl. Nr. 208, im 3. Bde. dieser Gesetzausgabe abgedruckten gesetzlichen Vorschriften, insbesondere:

Bei dem öfter eintretenden Falle, dass Vollmachten, Wechselproteste und andere Notariatsschriften, welche aus fremden Ortschaften, in denen ein k. k. Consul besteht, nach den Erbstaaten gesendet, von Seiten der Behörden als giltig anerkannt und angenommen werden, obgleich ihnen die Legalisierung des Consulates mangelt, durch die Unterlassung der Legalisierung aber den Urkunden die erforderliche Rechtskraft entzogen wird, wurde am 13. Jänner 1809,

Nr. 880 J. G. S., die Weisung ertheilt, künftig derlei Urkunden, wenn sie aus Orten eingesendet werden, in welchen sich ein k. k. Consul befindet, nur dann als giltig anzuerkennen und anzunehmen, wenn denselben die Legalisierung des Consulates beigerückt ist.

Diese Verordnung wird nun neuerdings bestätigt und mit dem Beisatze wiederholt, dass durchaus keine Vollmachten noch Wechselproteste, Urtheilssprüche oder Notariatsurkunden aus Ländern und Gegenden, wo sich eine k. k. Gesandtschaft oder ein österreichisches Consulat befindet, von den Behörden angenommen und für rechtsgiltig anerkannt werden sollen, sie seien denn, so oft es sich um das Recht k. k. Unterthanen handelt, von gedachten Gesandtschaften oder Consulaten selbst ausgestellt oder wenn sie in den Erbstaaten ansässige Fremde betreffen, doch wenigstens von ersteren ordentlich legalisiert (Hofd. v. 8. Febr. 1812, J. G. S. Nr. 971).

Die Vorschrift der Hofdecrete v. 13. Jänner 1809, Nr. 880 und 8. Febr. 1812, Nr. 971 J. G. S., wird hiermit für alle Länder, welche der Botmäßigkeit der kais. Ottomanischen Pforte nicht unterworfen sind, dahin beschränkt, daß die im Auslande an einem Orte, wo sich ein k. k. österreichischer Gesandter oder Consul befindet, ausgestellten Notariatsurkunden nur, wenn sie von dem Gesandten oder Consul legalisiert sind, als giltig anerkannt werden sollen (Hofkzld. v. 16. April 1818, J. G. S. Nr. 1436).

In Rücksicht der im Auslande errichteten Notariats- und anderen öffentlichen Urkunden soll der Legalisierung der Gesandtschaft oder eines von der österreichischen Regierung anerkannten Consuls der fremden Macht, in derem Gebiete die Urkunde ausgefertigt worden ist, volle Beweiskraft beigelegt werden (Hofd. v. 22. Jänner 1838, J. G. S. Nr. 249). —

V. Zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche wurde nachstehender Legalisierungsvertrag v. 25. Febr. 1880, R. G. Bl. Nr. 85, geschlossen.

Artikel I. Urkunden, welche von Civil- oder Militärgerichten in streitigen oder nicht streitigen bürgerlichen Angelegenheiten und in Strafsachen ausgestellt werden, bedürfen, wenn sie mit dem Amtssiegel versehen sind, keiner Beglaubigung. Ausfertigungen deutscher kriegsstand- oder spruchgerichtlicher Erkenntnisse müssen durch das zuständige Militärgericht beglaubiget werden. Den gerichtlichen Urkunden stehen diejenigen gleich, welche von einer der folgenden Behörden ausgestellt sind: Im Deutschen Reiche: a) vom Disciplinarhofe und den Disciplinarkammern des Deutschen Reiches; b) vom Bundesamte für das Heimatwesen; c) vom Patentamte; d) vom Oberseeamte und den Seeämtern; e) von den Seemannsämtern; f) von den mit der Regulierung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, dem Verfahren in Auseinandersetzungen und Zusammenlegungen beauftragten General- und Specialcommissionen, Ablösungsbehörden und Regierungsabtheilungen mit Inbegriff des Revisionscollegiums für Landesculturſachen in

Berlin; g) von den Universitätsgerichten, Gewerbegerichten und Verwaltungsgerichten; h) vom k. preußischen Disciplinarhofe für nichtrichterliche Beamte, und i) von der Vormundschaftsbehörde in Hamburg. . . .»

Artikel II. Die von Notaren, Gerichtsvollziehern und anderen gerichtlichen Hilfsbeamten, ferner die im Deutschen Reiche von Standesbeamten sowie von Hypothekenbewahrern — soweit diese nicht zu den im Artikel I genannten Behörden gehören — ausgefertigten Urkunden bedürfen der gerichtlichen Beglaubigung. Diese ist als erfolgt anzusehen, wenn sie die Unterschrift und das Amtssiegel eines Gerichtes des Staates trägt, in welchem der Aussteller seinen amtlichen Wohnsitz hat. . . .

Artikel III. Auszüge aus den Kirchenbüchern über Taufen, Trauungen oder Todesfälle, welche in Deutschland unter dem Kirchensiegel ertheilt werden, bedürfen der Beglaubigung durch das für den betreffenden Sprengel zuständige Civilgericht und außerdem einer von diesem Gerichte darüber auszustellenden Bescheinigung, dass der Aussteller des Auszuges zur Ertheilung befugt sei. . . .

Artikel IV. Urkunden, welche von einer der obersten Verwaltungsbehörden des Deutschen Reiches oder eines deutschen Bundesstaates oder den gemeinsamen obersten Verwaltungsbehörden der österreichisch-ungarischen Monarchie oder den obersten Verwaltungsbehörden Österreichs . . . oder von einer sonstigen staatlichen oder kirchlichen höheren Verwaltungsbehörde ausgestellt oder beglaubigt sind, bedürfen keiner weiteren Beglaubigung. Die beiden vertragenden Theile werden sich die hier in Betracht kommenden Behörden sowie die sich hierauf beziehenden Änderungen der Behörden bekannt geben. Die von einer andern als den oben aufgezählten Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden bedürfen der Beglaubigung von Seiten derjenigen unter den genannten Behörden, welcher die ausstellende Behörde untergeordnet ist. Jedoch behält es in Betreff der Reiselegitimationen bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden; auch werden die Erleichterungen nicht berührt, welche durch besondere Vereinbarungen namentlich für den Handelsverkehr, und für das Zollverfahren gewährt sind. Endlich ist für Urkunden, welche von den Finanzbehörden, einschließlich der Forstämter, in den Grenzbezirken ausgestellt werden, keine weitere Beglaubigung erforderlich.

Artikel V. Die einer Privaturkunde von einer nach dieser Übereinkunft zuständigen Behörde beigefügte Beglaubigung bedarf keiner weiteren Beglaubigung.

Artikel VI. Gegenwärtiger Vertrag soll zehn Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft treten. Derselbe kann von jedem der beiden hohen vertragenden Theile jederzeit gekündigt werden; er bleibt jedoch nach erfolgter Kündigung noch drei Monate in Kraft. Von dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Vertrages an verlieren alle früher zwischen einzelnen deutschen Bundes-

staaten und Österreich-Ungarn abgeschlossenen Vereinbarungen, insoweit solche die Beglaubigung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden zum Gegenstande haben, ihre Giltigkeit. —

Die Verzeichnisse der nach Art. IV des vorstehenden Vertrages in Betracht kommenden deutschen obersten und höheren Verwaltungsbehörden, dann der österr.-ungar. Monarchie gemeinsamen, und der für die im Reichsrathe vertretenen Länder bestehenden Behörden, auf welche die Bestimmung des Art. IV Anwendung findet, wurden durch Verordnungen des Justizministeriums v. 12. Febr. 1881, R. G. Bl. Nr. 13, und v. 9. Aug. 1881, R. G. Bl. Nr. 93, kundgemacht.

VI. (Serbien.) Die von den Gerichten der vertragenden Theile im Civilverfahren oder in Strafsachen ausgestellten Urkunden bedürfen keiner Legalisierung. Diese Urkunden werden mit dem Siegel des Gerichtes, welches sie ausstellt, versehen sein. — Die von den öffentlichen Notaren, Gerichtsvollziehern und anderen gerichtlichen Functionären ausgestellten Urkunden müssen legalisiert sein. — Die Legalisierung ist als erfolgt anzusehen, wenn die Urkunde die Unterschrift und das Amtssiegel eines Gerichtes des Staates trägt, wo der Functionär, der die Urkunde ausgestellt hat, seinen Amtssitz hat. — Die von einem Gerichte legalisierten Privaturkunden bedürfen keiner weiteren Legalisierung (Vertr. v. 6. Mai 1881 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Serbien wegen Behandlung der Verlassenschaften, Bestellung von Vormundschaften und Curatelen und wegen Mittheilung von Civilstandsacten, R. G. Bl. Nr. 89 f. 1882, Art. IX).

VII. Behufs Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei der Beurtheilung der formellen Erfordernisse und der aus diesen fließenden Glaubwürdigkeit der im Auslande ausgestellten und in Privilegienangelegenheiten verwendeten Vollmachten wird im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium zur künftigen Darnachachtung erinnert, dass, soweit nicht die mit auswärtigen Staaten geschlossenen Verträge abweichende Bestimmungen enthalten, solche Vollmachten in Hinkunft nur dann seitens der Parteien anzunehmen sein werden, wenn die Unterschrift des Mandanten entweder unmittelbar von der österr.-ungar. Vertretung im Auslande beglaubigt erscheint, oder wenn für die Echtheit dieser Unterschrift die Bestätigung eines ausländischen öffentlichen Urkundsorganes vorliegt, die sich auf eine unmittelbare Wahrnehmung der Unterfertigung oder auf die eigene Agnoscierungserklärung des Ausstellers gründet und überdies vorschriftsmäßig von der österr.-ungar. Vertretung im Auslande beglaubigt ist. (H. M. E. an alle polit. Landesstellen v. 15. Mai 1893, Z. 25039.)

c) bei Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen, die aus dem Auslande eingeführt werden wollen, die ausländische Privilegiumsurkunde im Originale oder in beglaubigter Abschrift;

In Gemäßheit eines zwischen dem österr. Handelsministerium und dem ungar. Handelsministerium getroffenen Übereinkommens vom 1. März 1880, Z. 6596, wird seit dem Jahre 1880 von der Forderung der Vorlage der ausländischen Patenturkunden beim Ansuchen um ein Privilegium ebenso abgesehen, wie von der Forderung, bei der Verlängerung solcher Einführungsprivilegien den Nachweis des Fortbestandes des zu Grunde liegenden ausländischen Patents zu erbringen (v. Beck, Österr. Patentrecht, S. 308).

d) die oben (§. 7 c) vorgeschriebene Beschreibung des Privilegiums-Gegenstandes im versiegelten Zustande und mit einem Umschlage versehen, auf welchem die zu privilegierende Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung nach ihrer Wesenheit übereinstimmend mit der Angabe im Gesuche und mit Benennung der Wohnung des Privilegienwerbers oder dessen Bevollmächtigten enthalten ist.

Vgl. §. 9 b) u. a) Priv. Ges.

§. 11. Die Privilegiumstaxe wird nach der Dauer des Privilegiums bemessen, und besteht in gleicher Größe, das Privilegium mag auf eine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung von einem Ausländer oder Inländer angesucht werden. Sie beträgt für die ersten fünf Privilegiumsjahre

---

§. 10 e. Nachdem im Sinne des §. 10 c des Privilegiengesetzes jeder Privilegiumswerber, welcher eine Erfindung aus dem Auslande nach Österreich einführen will, sich mit dem Besitze der ausländischen Patenturkunde des Einfuhrlandes auszuweisen hat, dem Handelsministerium aber die Möglichkeit fehlt, bei der Privilegiumswerbung in jedem einzelnen Falle festzustellen, ob es sich um eine Einfuhrserfindung handelt, so muss es dem Handelsministerium unbenommen bleiben, jederzeit, umsomehr aber über Antrag einer Partei und nach entsprechender Darthuung, dass im gegebenen Falle eine Erfindung aus dem Auslande eingeführt wurde, den Privilegiumsinhaber aufzufordern, dass er der außer Acht gelassenen Vorschrift des §. 10 e des Privilegiengesetzes nachträglich nachkomme und den Bestand des gesetzlichen Erfordernisses des §. 3 des Privilegiengesetzes nachträglich erweise (H. M. E. v. 14. November 1895, Z. 45308 ex 1894, s. Jur. Bl. XXV. Jahrg. 1896, S. 209).

§. 11. Vgl. den oben bei §. 7 b mitgetheilten H. M. E. v. 16. Febr. 1897, Z. 5084.

einhundert Gulden, für die nächstfolgenden fünf Jahre zweihundert Gulden und für die letzten fünf Jahre vierhundert Gulden, wovon auf jedes Jahr einzeln, und zwar auf jedes der ersten fünf Jahre 20 fl., mithin auf diese fünf zusammen

obige		. . . .	100 fl.
auf das	sechste	Jahr	30 „
„ „	siebente	„	35 „
„ „	achte	„	40 „
„ „	neunte	„	45 „
„ „	zehnte	„	50 „
„ „	eilfte	„	60 „
„ „	zwölfte	„	70 „
„ „	dreizehnte	„	80 „
„ „	vierzehnte	„	90 „
„ „	fünfzehnte	„	100 „

folglich auf alle fünfzehn Jahre als die gestattbare längste Dauerzeit . . . . 700 fl.
entfallen.

I. Diese in Conventionsmünze ausgedrückten Taxen sind zufolge kais. Vdg. vom 8. Juli 1858, R. G. Bl. Nr. 102, mit dem durch die Umrechnung sich ergebenden 5 proc. Zuschlag in österr. Währung, beziehungsweise in der durch das Gesetz vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, eingeführten Kronen-Währung zu entrichten.

II. Für die Erwirkung der Verlängerung eines im gemeinsamen Einvernehmen (d. i. auf Grund eines vor dem 1. Jänner 1894 überreichten Gesuches) ertheilten Privilegiums in dem anderen Staatsgebiete gebürt demselben eine Registrierungsgebür im Betrage von 25 Procent der bisherigen Privilegientaxe (Punkt 7, Absatz 5 des durch das Gesetz vom 27. December 1893, R. G. Bl. Nr. 191 neu formulierten und durch kaiserl. Vdg. vom 30. Dec. 1897, R. G. Bl. Nr. 308, bis 31. Dec. 1898 aufrecht erhaltenen Art. XVI des Zoll- und Handelsbündnisses (s. unten S. 410).

III. Für die am 1. Jänner 1894 oder nach diesem Tage in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern von In- oder Ausländern angesuchten Privilegien, welche nach Maßgabe der Bestimmungen des kaiserlichen Patentes vom 15. Aug. 1852, R. G. Bl. Nr. 184, und der Vollzugsvorschrift zu demselben lediglich für dieses Staatsgebiet ertheilt werden, wird daher bloß die Privilegientaxe ohne Registrierungsgebür, demnach im Ausmaße von:

21 fl.	— kr.	österr. Währ.	für das	1. Jahr
21 „	— „	„ „	„ „	2. „
21 „	— „	„ „	„ „	3. „
21 „	— „	„ „	„ „	4. „
21 „	— „	„ „	„ „	5. „
31 „	50 „	„ „	„ „	6. „

36	fl.	75	kr.	österr.	Währ.	für	das	7.	Jahr
42	„	—	„	„	„	„	„	8.	„
47	„	25	„	„	„	„	„	9.	„
52	„	50	„	„	„	„	„	10.	„
63	„	—	„	„	„	„	„	11.	„
73	„	50	„	„	„	„	„	12.	„
84	„	—	„	„	„	„	„	13.	„
94	„	50	„	„	„	„	„	14.	„
105	„	—	„	„	„	„	„	15.	„

zu entrichten sein. (§. 5 der Vdg. des Gesammt-Ministeriums vom 27. December 1893, R. G. Bl. Nr. 191 s. unten S. 412.)

Nach Vorstehendem betragen die Taxen in österr. Währung:

	für österr. Privilegien	die Registrierungs-gebür	für gemeinsame Privilegien
Für das 1. Jahr	21 fl. — kr.	5 fl. 25 kr.	26 fl. 25 kr.
„ „ 2. „	21 „ — „	5 „ 25 „	26 „ 25 „
„ „ 3. „	21 „ — „	5 „ 25 „	26 „ 25 „
„ „ 4. „	21 „ — „	5 „ 25 „	26 „ 25 „
„ „ 5. „	21 „ — „	5 „ 25 „	26 „ 25 „
„ „ 6. „	31 „ 50 „	7 „ 87½ „	39 „ 37½ „
„ „ 7. „	36 „ 75 „	9 „ 19 „	45 „ 94 „
„ „ 8. „	42 „ — „	10 „ 50 „	52 „ 50 „
„ „ 9. „	47 „ 25 „	11 „ 81½ „	59 „ 06½ „
„ „ 10. „	52 „ 50 „	13 „ 12½ „	65 „ 62½ „
„ „ 11. „	63 „ — „	15 „ 75 „	78 „ 75 „
„ „ 12. „	73 „ 50 „	18 „ 37½ „	91 „ 87½ „
„ „ 13. „	84 „ — „	21 „ — „	105 „ — „
„ „ 14. „	94 „ 50 „	23 „ 62½ „	118 „ 12½ „
„ „ 15. „	105 „ — „	26 „ 25 „	131 „ 25 „
Für alle 15 Jahre	735 fl. — kr.	183 fl. 75½ kr.	918 fl. 15½ kr.

Die so entfallende Taxe muss für die gesammte Anzahl Jahre, für welche das Privilegium angesucht wird, auf einmal erlegt, oder der geschehene Erlag ausgewiesen werden, widrigenfalls das Gesuch allsogleich zurückgestellt wird, ohne es zur Amtshandlung zu nehmen.

Vgl. §§. 7b, 10a Priv. Ges. und §. 3 Vollzugs-Vorschr.

Eine Zurückstellung der erlegten Taxe findet nach Gewährung des dieser Taxe unterliegenden Ansuchens nur in dem Falle statt, wenn das Privilegium aus einer nach dessen Ertheilung eintretenden öffentlichen Rücksicht annulliert wird, und zwar nur im Verhältnisse zu der noch nicht abgelaufenen Privilegiumsdauer.

Vgl. §. 29, 1c) Priv. Ges.

§. 12. Die Beschreibung (§. 10), welche als wesentliche Bedingung zur Erlangung eines ausschließenden Privilegiums angesehen wird, muss folgenden Anforderungen entsprechen:

Vgl. §. 7c und den dort mitgetheilten H. M. E. v. 8. Juni 1867, Z. 830 H. M.

a) Sie muss in der deutschen oder in der Geschäftssprache des Kronlandes, wo das Gesuch eingereicht wird, verfasst und von dem Privilegiumswerber oder dessen im Gesuche genannten Bevollmächtigten unterfertigt sein;

Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt (Abs. 2 des Artikels 19 des St. Gr. Ges. v. 21. Dec. 1867, R. G. Bl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger).

Vgl. betr. d. Bevollm. des Privilegiumswerbers §§. 9, 1. Absatz, 9a, 10b, Priv. Ges. und die dort mitgetheilten Vorschriften.

b) sie muss die zergliederte Darstellung der in dem Gesuche in der Wesenheit angegebenen Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung enthalten;

c) sie muss so abgefasst sein, dass jeder Sachverständige den Gegenstand nach dieser Beschreibung zu verfertigen imstande ist, ohne neue Erfindungen, Zugaben oder Verbesserungen beifügen zu müssen;

In jüngster Zeit mehren sich die Fälle, wo für die Privilegiengesuche Beschreibungen verwendet werden, welche in derart un-

---

§. 12a. 1. Im Sinne der Staatsgrundgesetze ist jeder österreichische Staatsbürger berechtigt, Eingaben an Behörden in jeder der in dem betreffenden Lande landesüblichen Sprachen zu überreichen und zu verlangen, dass dieselben der geschäftsmäßigen Behandlung und Erledigung zugeführt werden (Erk. d. Reichsgerichts v. 18. Jän. 1888, Z. 5, Slg. VIII. Bd. Nr. 423).

2. . . . Desgleichen ist jeder österreichische Staatsbürger berechtigt, zu verlangen, das über eine von ihm bei einer Behörde in einer der in dem betreffenden Lande landesüblichen Sprachen überreichten Eingabe ihm auch eine Erledigung in dieser Sprache zukomme (Erk. d. Reichsgerichts v. 18. Jänner 1888, Z. 6, Slg. VIII. Bd. Nr. 424, und v. 3. Juli 1888, Z. 111, Slg. VIII. Bd. Nr. 440).

§. 12c. Da die Beschreibung so abgefasst sein muss, dass jeder Sachverständige den Gegenstand der Erfindung nach dieser Beschreibung auszuüben imstande ist, ohne neue Erfindungen, Zugaben oder Verbesserungen beifügen zu müssen, so soll, wenn in einer Beschreibung auf früher ertheilte hierländische Privilegien Bezug genommen wird, der erwähnten Bezugnahme eine kurze Angabe des wesentlichen Inhaltes dieser Privilegien beigefügt werden (H. M. E. v. 21. Juni 1897, Z. 32035 u. a. m.).

deutlicher Handschrift oder Maschinenschrift ausgeführt sind, dass hiedurch der durch §. 12 des Privilegiengesetzes v. 15. Aug. 1852 vorgesehene Zweck der Verständlichkeit der Beschreibungen wesentlich erschwert, wenn nicht ganz vereitelt wird.

Es sind daher die unterstehenden concessionierten Privilegienagenten auf folgende Punkte zu ihrer Darnachachtung aufmerksam zu machen:

1. In Hinkunft müssen im Sinne der Bestimmungen der §§. 12 u. 13 des Priv. Ges. mittelst Handschrift hergestellte Beschreibungen vollständig deutlich und leserlich geschrieben sein und dürfen keine das Verständnis beeinträchtigenden Correcturen aufweisen. Beschreibung und Zeichnung müssen mit tiefschwarzer Tinte (Farbe) hergestellt sein. Zeichnungen sind auf Zeichenpapier oder Pauseleinwand anzufertigen; Pausepapier ist nur dann zulässig, wenn es stark und nicht brüchig ist, oder wenn es auf Zeichenpapier aufgeklebt (cachiert) ist. Lichtpausen müssen scharf und klar hergestellt sein. Hektographierte Beschreibungen sind unannehmbar.

2. Die mittelst Schreibmaschine hergestellten Beschreibungen müssen auf festem haltbaren Papier und in deutlichem dunkelfarbigen Typendrucke ausgeführt sein und dürfen keinerlei Correcturen mittelst Handschrift enthalten.

3. Beschreibungen, welche den unter 1 u. 2 angeführten Anforderungen nicht entsprechen, werden unnachsichtlich zurückgewiesen werden (H. M. E. an alle politischen Landesstellen v. 21. Jänner 1891, Z. 52370 ex 1890).

d) dasjenige, was neu ist, also den Gegenstand des Privilegiums ausmacht, muss in der Beschreibung kennbar hervorgehoben oder genau unterschieden sein;

---

§. 12 d. 1. Die Patentansprüche haben den Zweck, jenen Theil der Beschreibung hervorzuheben, für welchen die Eigenschaft der Neuheit und demgemäß der Patentschutz in Anspruch genommen wird; ihre Ergänzung und Erklärung finden die Patentansprüche aber immer erst durch den Inhalt der Beschreibung; sie können infolge dessen niemals ein Alleinrecht begründen, welches über den Inhalt des Contextes der Beschreibung hinausgehend, sich auf einen im Contexte nicht dargestellten Gegenstand oder eine nicht beschriebene Herstellungsart des Gegenstandes erstreckt (H. M. E. v. 22. April 1893, Z. 3876, s. Jur. Bl. XXII. Jahrg. 1893, S. 354, vgl. auch den unten bei §. 29 1a, cc, Nr. 3, mitgetheilten Theil dieser E.).

2. Zur Charakterisierung des Erfindungsgedankens und zur Klarstellung des Privilegienschutzes sind nicht allein die Patentansprüche, sondern die ganze Beschreibung mit dem Titel und das eingelegte Muster maßgebend (H. M. E. v. 18. Mai 1897, Z. 21 174, s. Jur. Bl. XXVI. Jahrg. 1897, S. 568).

3. Der Beisatz in einem Patentanspruche: „Im wesent-

e) die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung muss klar und deutlich, und ohne Zweideutigkeiten, die irre leiten könnten, und dem in c) angegebenen Zwecke entgegen sind, dargestellt sein;

f) es darf weder in den Mitteln, noch in der Ausführungsweise etwas verheimlicht werden; es dürfen daher weder theuerere, oder nicht die ganz gleiche Wirkung hervorbringende Mittel angegeben, noch Handgriffe, welche zum Gelingen der Operation gehören, verschwiegen werden;
Vgl. zu §. 12, c—f, auch §. 29, 1a, aa) Priv. Ges.

g) sind zur Verständlichkeit der Beschreibung Zeichnungen, Muster oder Modelle nothwendig, so sind erstere in haltbarer Farbe beizuschließen; außerdem mögen solche, insoferne die Deutlichkeit der nach dem in c) ausgedrückten Erfordernisse abgefassten Beschreibung dadurch noch gewinnen kann, nach Gutbefinden des Privilegiumswerbers beigefügt werden.

§. 13. Die Behörde, bei welcher ein Privilegiumsgesuch überreicht wird, hat dasselbe in Gegenwart des Überreichers in der Beziehung zu untersuchen:
Vgl. §. 4, Abs. 1 u. §. 11, Abs. 1 Vollz. Vorschr.

a) ob das Gesuch gehörig abgefaßt und unterzeichnet;
Vgl. §. 9 Priv. Ges.

b) ob es mit den nöthigen Beilagen versehen ist;
Vgl. §§. 10 u. 12 Priv. Ges.

c) ob die vorgeschriebene Taxe beigelegt oder der geschehene Erlag derselben ausgewiesen ist.
Vgl. §§. 10a, 11 Priv. Ges. u. §. 9 Vollz. Vorschr.

Findet die Behörde das Gesuch in den genannten Beziehungen in Ordnung, so wird von derselben auf dem Um-

---

lichen wie vorbeschrieben" kann sich naturgemäß nur auf die im Patentanspruche hervorgehobenen Manipulationen beziehen, welche durch denselben eben als neu und den Gegenstand des Privilegiums ausmachend (§. 12 Priv. Ges.) gekennzeichnet werden und besagt dieser Beisatz nur, dass die im Patentanspruche als neu hervorgehobenen Manipulationen, für welche der Patentschutz beansprucht wird, im wesentlichen so gedacht sind und so geschützt werden sollen, wie in der Beschreibung beschrieben (H. M. E. v. 22. Juli 1895, Z. 4850, s. C. f. d. jur. Praxis Bd. XIII, S. 910).

§. 12 e, f. Vgl. die bei §. 29, 1a, aa, mitgetheilten Entscheidungen.

schlage der Beschreibung der Tag und die Stunde der Überreichung und der erlegte Taxbetrag unter Mitfertigung des Privilegiumswerbers oder seines Bevollmächtigten angemerkt und sodann dem Überreichenden über die übernommene Eingabe ein Empfangschein (Certificat) eingehändigt, welcher nebst dem Namen und Wohnorte des Privilegiumswerbers, sowie des allfälligen Bevollmächtigten Tag und Stunde der Überreichung, die Bestätigung des geleisteten Tax-Erlages und die in dem Gesuche in der Wesenheit angegebene Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung enthält.

Vgl. §§. 4, Abs. 2, 5, 6, 7 u. 11, Abs. 1 Vollz. Vorschr.

Von diesem Tage und dieser Stunde an hat die Priorität der angezeigten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung zu gelten, das ist, jede Einwendung einer, nach diesem Termine gemachten oder ausgeübten gleichen Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung wird als ungiltig betrachtet, und kann die Neuheit der von dem Privilegiumswerber ordnungsmäßig angezeigten und beschriebenen Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung nicht widerlegen und aufheben.

S. Punkt 3 des durch das Gesetz v. 27. Dec. 1893, R. G. Bl. Nr. 191 neu formulierten und durch kaiserl. Vdg. vom 30. Dec. 1897, R. G. Bl. Nr. 308, bis 31. December 1898 aufrecht erhaltenen Art. XVI des Zoll- und Handelsbündnisses mit den Ländern der ungarischen Krone (unten S. 407), Art. 3 und 4 des Übereinkommens v. 6. Dec. 1891, R. G. Bl. Nr. 23 ex 1892 mit dem Deutschen Reiche zum gegenseitigen Schutze der Erfindungen Marken und Muster (unten S. 436 ff.) und Art. XIV, Punkt 2 und 3 des Handelsvertrages v. 9. Aug. 1892, R. G. Bl. Nr. 104 mit Serbien (unten S. 483 ff.).

Ergibt sich bei der Prüfung des Gesuches ein Mangel oder ein anderes Gebrechen, so wird dasselbe dem Privilegienwerber zum Behufe der Ergänzung oder der Behebung des bemerkten Gebrechens einfach zurückgestellt, ohne es in eine Amtshandlung zu nehmen.

Vgl. §. 10 Vollz. Vorschr.

---

§. 13, Absatz 3. Da sich nach §. 13, Abs. 3 Priv. Ges. die Priorität einer zur Privilegierung angemeldeten Erfindung nur nach dem Tage und der Stunde der bei der competenten Behörde erfolgten Überreichung des ordnungsmäßigen Privilegiumsgesuches bestimmt, so kann dem Begehren eines Privilegiumswerbers um Verschiebung der Priorität auf einem dem Datum der Überreichung nachfolgenden Tag keine Folge gegeben werden (H. M. E. v. 17. Mai 1897, Z. 11216).

§. 14. Das zur Amtshandlung übernommene Privilegiumsgesuch sammt allen Belegen wird in jedem Kronlande, wenn es nicht unmittelbar bei der Statthalterei überreicht wird, von der Behörde, wo die Überreichung stattgefunden hat, ohne Verzug und zwar längstens binnen drei Tagen an die Statthalterei übersendet.

Vgl. §§. 8 und 11 Vollz. Vorschr.

§. 15. Die Statthalterei prüft jede solche Eingabe in nachstehenden Beziehungen:

a) Ob der Gegenstand des Privilegiumsgesuches nicht etwa zur Ertheilung eines Privilegiums unbedingt ungeeignet sei;

b) ob die Beilagen den vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen, namentlich, ob auf dem Umschlage der Beschreibung der Privilegiumsgegenstand mit der im Gesuche gemachten Angabe übereinstimme, und ob dieselbe gehörig unterzeichnet sei.

Findet die Statthalterei den Gegenstand des Privilegiumsgesuches zur Ertheilung eines Privilegiums nach §§. 2—6 unbedingt ungeeignet; so verständigt sie den Bittsteller davon mit der Aufforderung, die mit dem Gesuche überreichte versiegelte Beschreibung gegen Empfangsbestätigung wieder zurückzunehmen, sowie die erlegten Taxgebüren wieder zu erheben oder sonst den Weg der höheren Berufung an das Ministerium für Handel und Gewerbe binnen der in Gewerbeangelegenheiten eingeräumten Recursfrist zu betreten.

I. S. die Vorschriften der Gew. Odg. im I. Bande, 1. Abth. dieser Gesetzesausgabe und die dort abgedruckten Verordnungen und Erlässe. Insbesondere haben nach der mit Erl. d. Min. des Innern im Einvernehmen mit dem H. M. v. 2. Sept. 1887, Z. 11695 den polit. Landesstellen mitgetheilten Zusammenstellung der bei Handhabung der Gewerbeordnung in Frage kommenden Recursfristen in allen dort nicht besonders namhaft gemachten Fällen die für die politische Verwaltung geltenden allgemeinen Recursfristen, und zwar die Recursfrist von 14 Tagen gegen die Entscheidung der politischen Behörde erster Instanz und die Recursfrist von vier Wochen gegen die Entscheidung der politischen Landesbehörde platzzugreifen.

II. S. das Gesetz v. 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101, womit ergänzende, beziehungsweise abändernde Bestimmungen bezüglich des Verfahrens bei Geltendmachung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörden getroffen werden, oben bei §. 19 Musterschutzgesetz S. 125 ff. Es bestimmt insbesondere §. 1, Abs. 1 dieses Gesetzes: „Recurse

(Berufungen) gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Bezirksbehörden sind, insoferne dieselben noch einem Rechtszuge unterliegen, in allen Fällen, für welche nicht eine besondere Recursfrist vorgezeichnet ist, binnen der Frist von 14 Tagen, und Recurse (Berufungen) gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Landesbehörden unter denselben Voraussetzungen binnen der Frist von vier Wochen, von dem dem Zustellungstage nachfolgenden Tage an gerechnet, einzubringen." §. 2 dieses Gesetzes bestimmt: „Die Recurse sind, insoferne nicht bestehende Gesetze eine ausdrückliche anderweitige Bestimmung treffen, bei jener Behörde, welche in erster Instanz die Entscheidung gefällt hat, einzubringen."

III. Vgl. §§. 11 und 12 Vollz. Vorschr. Abs. 1 (am Schlusse) des letzteren Paragraphen lautet: „In jeder solchen Abweisung ist dem Bittsteller freizustellen, gegen diese Entscheidung den Recurs binnen 14 Tagen anzumelden und die Recursschrift innerhalb weiterer vier Wochen bei sonstiger Rechtskräftigwerdung der Entscheidung bei dem k. k. Ministerium für Handel und Gewerbe zu überreichen."

IV. Wenn gegen eine in erster oder höherer Instanz ergangene Entscheidung oder Verfügung einer Bezirkshauptmannschaft, eines Communalamtes als Bezirksbehörde, einer politischen Landesbehörde oder des Chefs einer solchen Behörde der Recurs ergriffen wird, so kann diese Behörde, beziehungsweise der Chef derselben, die den Gegenstand der Beschwerde bildende Entscheidung oder Verfügung, insoferne dadurch nicht einem anderen ein Recht zuerkannt wurde, abändern und damit den Recurs selbst erledigen.

Findet sich dazu die Instanz, gegen deren Entscheidung oder Verfügung der Recurs gerichtet ist, nicht bestimmt, oder kann wegen der Rechte eines anderen eine Änderung nur bei den höheren Behörden erfolgen, so hat sie den angebrachten Recurs binnen längstens acht Tagen in der einfachsten Form der Einbegleitung an die Oberbehörde zu befördern und falls wegen der durch den Recurs veranlassten Erhebung oder aus was immer für Ursachen die Einhaltung dieses Termines nicht möglich wäre, jede Überschreitung der Frist bei der Vorlage des Recurses zu rechtfertigen.

Hierdurch werden weder jene Bestimmungen, durch welche in den dort verzeichneten Fällen die Entscheidung der Bezirks- oder Landesbehörde für endgiltig und der Recurs dagegen als unstatthaft erklärt ist, geändert, noch wird denjenigen das Recursrecht benommen, welchen dasselbe gegen die abändernde Entscheidung gesetzlich zusteht (Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. August 1868, R. G. Bl. Nr. 124, mit a. h. Ermächtigung vom 29. August 1868 betreffend die Behandlung der Recurse in Angelegenheiten der politischen Verwaltung).

Zeigt es sich, dass die Beilagen des Gesuches den vorgeschriebenen Bedingungen nicht entsprechen, oder dass der Gegenstand des Privilegiums auf dem Umschlage der gesiegelten

Beschreibung nicht übereinstimmend mit dem Inhalte des Gesuches angegeben sei; so leitet die Statthalterei unter Zurückbehaltung der Eingabe die Vervollständigung derselben binnen angemessener Frist ein. Wird diese Frist nicht eingehalten, so stellt sie die Eingabe zurück.

Vgl. §. 13 Vollz. Vorschr.

Alle vorschriftsmäßig eingerichteten und nicht unbedingt zur Ertheilung des Privilegiums ungeeignet befundenen Gesuche, sowie auch jene, von denen die gedachte Vervollständigung der Erfordernisse binnen der anberaumten Frist bewirkt wird, werden von der Statthalterei mit den versiegelten Beschreibungen und allen übrigen Belegen dem Ministerium für Handel und Gewerbe vorgelegt.

Vgl. §. 14 Vollz. Vorschr.

Aus Anlass einzelner Fälle, in denen Erfindungen zur Privilegierung gelangten, deren Ausübung nachträglich im Sinne des §. 19 Priv. Ges. aus Sanitätsrücksichten untersagt werden musste, findet sich das Handelsministerium bestimmt, behufs thunlichster Hintanhaltung ähnlicher, ebenso sehr dem Zwecke des Erfindungsschutzes als den öffentlichen Gesundheitsinteressen widerstreitenden Vorkommnisse auf die Nothwendigkeit einer genauen Handhabung der §§. 13 beziehungsweise 15 des Priv. Ges. hinzuweisen, damit Privilegiengesuche, welche den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, von der Behörde, bei der sie eingereicht wurden, gar nicht in Amtshandlung genommen werden, oder damit in zweifelhaften Fällen bei den den Landesbehörden zur Verfügung stehenden fachmännischen Organen sofort die erforderlichen Informationen eingeholt und auf Grund derselben die Gesuche sammt den diesbezüglichen behördlichen Anträgen dem Handelsministerium zur Beschlussfassung vorgelegt werden können.

Zu den gesetzlichen Erfordernissen eines Privilegiumsgesuches gehört aber, dass der Schutzwerber in demselben nicht bloß den auch auf dem Umschlage der Privilegiums-Beschreibung ersichtlich zu machenden Titel seiner Erfindung angebe, sondern dass er, soferne der Titel nicht hinreicht, um den Charakter der Erfindung in allgemeinen Zügen erkennen zu lassen, dieselbe gemäß Formular A des Privilegien-Gesetzes, welchem Formulare die Einrichtung des Gesuches der Wesenheit nach zu entsprechen hat, auch charakterisiere.

Es ist hiermit nicht gemeint, dass die in der versiegelten, nur vom Handelsministerium zu eröffnenden Beschreibung enthaltenen Patentansprüche im Gesuche wiedergegeben werden sollen. Wenn aber eine Erfindung Gegenstände von sanitärer Bedeutung betrifft, zu deren Beurtheilung eben nur specielle Sachverständige competent sind, so muss dieser wesentliche Charakter der Er-

findung allerdings schon aus dem Gesuche entnommen werden können.

Demnach werden die Landesbehörden durch ordnungsmäßig abgefaßte Privilegiengesuche stets in die Lage versetzt sein, dieselben, wenn sie nach §. 2 Priv. Ges. unbedingt unzulässig erscheinen, zurückzuweisen, sonst aber dem Landes-Sanitäts-Referenten, beziehungsweise Landes-Sanitätsrathe zur Begutachtung zu überweisen, eventuell das Handelsministerium bei Vorlage des Gesuches auf die Nothwendigkeit einer Begutachtung vom sanitären Gesichtspunkte aus aufmerksam zu machen (H. M. E. an alle politischen Landesbehörden v. 19. Febr. 1891, Z. 6706).

§. 16. Das Ministerium für Handel und Gewerbe ist zur Überprüfung aller für ein Privilegiengesuch vorgeschriebenen Erfordernisse berufen; es ist demselben aber ausschließend vorbehalten, die gesiegelte Beschreibung zu öffnen und zu untersuchen:

a) ob die Beschreibung in einer als zulässig erklärten (§. 12) Sprache abgefasst, und ob sie gehörig unterfertigt sei;
b) ob der Gegenstand, wofür ein Privilegium angesprochen wird, nicht in zwei oder mehrere unter sich verschiedene Gegenstände (§. 6) zerfällt und eine Zertheilung erheischt;
c) ob die Angabe des Privilegiumsgegenstandes in dem Gesuche, auf dem Umschlage der beigelegten Beschreibung, und in dieser Beschreibung selbst genau zusammenpassen; ferner ob die Beschreibung jene Klarheit und Verständlichkeit besitze, welche der §. 12 verlangt, ob insbesondere die zu ihrer Verständlichkeit nothwendigen Zeichnungen, Muster oder Modelle vorhanden, und ob alle rein formellen Erfordernisse derselben beobachtet worden seien;
d) ob der zu privilegierende Gegenstand, sowie er in der Wesenheit in dem Gesuche, und auf dem Umschlage der Beschreibung angegeben ist, weder in Sanitätsbeziehungen, noch in einer anderen öffentlichen Hinsicht den bestehenden Gesetzen und Anordnungen zuwider und deshalb zur Ertheilung eines Privilegiums gar nicht, oder nur unter bestimmten Bedingungen oder Beschränkungen geeignet sei. Es ist übrigens dafür zu sorgen, dass dabei die gehörige Geheimhaltung strenge beobachtet, und alle Sicherungsmittel gegen mögliche Verletzung derselben angewendet werden.

Vgl. §§. 15—18 Vollz. Vorschr.

§. 17. Eine wie immer geartete Untersuchung über die Neuheit oder die Nützlichkeit der angegebenen Entdeckung, Er-

findung oder Verbesserung findet vor der Ertheilung des Privilegiums in keinem Falle statt; wogegen aber auch eine Haftung dafür von Seite der Staatsverwaltung durchaus nicht eintritt, sondern das Privilegium in dieser Hinsicht lediglich auf Gefahr, Schaden und Kosten des Privilegierten ertheilt wird.

Vgl. §. 29, 1 a, bb.

§. 18. In allen jenen Fällen, wo aus der Würdigung und Untersuchung nach §. 16 kein Hindernis zum Vorschein kommt, erfolgt die Ertheilung des Privilegiums durch den Minister für Handel und Gewerbe mittelst Ausstellung einer besonderen Urkunde; in anderen Fällen aber wird das zur Gewährung nicht geeignete Gesuch des Privilegiumswerbers mit Angabe der Ursache und unter Anordnung der Zurückstattung der erlegten Privilegientaxe zurückgewiesen. Sind aber Anstände vorhanden, die behoben werden können, so wird die Zurückweisung erst dann verfügt, wenn der Privilegiumswerber unterlassen hat, jene Anstände binnen der ihm hierzu anberaumten angemessenen Zeitfrist zu beheben.

Vgl. §§. 19—21 Vollz. Vorschr.

§. 19. Ein ertheiltes Privilegium entbindet in keinem Falle von den gesetzlichen Anordnungen und Vorschriften, die in öffentlichen Gesundheits-, Sicherheits- oder Sittlichkeitsrücksichten oder im allgemeinen Staatsinteresse bestehen oder erlassen werden; es bleibt folglich die Ausübung des Privilegiums von allen derartigen Anordnungen und Vorschriften abhängig, wonach dieselbe, je nachdem sie durch jene eingeschränkt oder selbst ganz untersagt wird, nur beschränkt oder auch gar nicht stattfinden darf, ohne dass das Privilegium eine Ausnahme davon zu begründen vermag.

Vgl. §§. 2, 22 und 29, 1 c Priv. Ges. und die dort mitgetheilten gesetzlichen Vorschriften und Entscheidungen.

Wenn es das allgemeine Beste erheischt, muss ein Mitglied des Staates gegen eine angemessene Schadloshaltung selbst das vollständige Eigenthum einer Sache abtreten (§. 365 a. b. G. B.).

Das Eigenthum ist unverletzlich. Eine Enteignung gegen den Willen des Eigenthümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt (Art. 5 des St. G. Ges. v. 21. Dec. 1867, R. G. Bl. Nr. 142 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger).

§. 20. Die eingelegten zu den Privilegien gehörigen Beschreibungen sammt Beigaben (§. 16) werden zur Aufbewahrung und zum weiteren Gebrauche dem Central-Archive

für Privilegien übergeben, wovon der V. Abschnitt dieses Gesetzes die näheren Bestimmungen enthält.

III. Abschnitt.

Von den mit den ausschließenden Privilegien verbundenen Vortheilen und Befugnissen.

§. 21. Ein ausschließendes Privilegium sichert und schützt dem Privilegierten den ausschließenden Gebrauch seiner Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, sowie sie in seiner vorgelegten Beschreibung dargestellt worden ist, für die Anzahl von Jahren, auf welche sein Privilegium lautet.

Der Besitzer eines Privilegiums darf wohl seine Erzeugnisse als „k. k. ausschließlich privilegierte" bezeichnen, sowie sich der entsprechenden Bezeichnung in Ankündigungen und Bekanntmachungen bedienen, ist aber nicht berechtigt, den k. k. Adler in seine Firma aufzunehmen (H. M. E. v. 15. Oct. 1875, Österr. Zeitschr. für Verw., 10. Jahrg. 1877, S. 17).

§. 22. Der Privilegierte ist berechtigt, alle jene Werkstätten zu errichten und jede Art von Hilfsarbeitern für dieselben, welche zur vollständigen Ausübung des Gegenstandes seines Privilegiums in der beliebigen weitesten Ausdehnung nöthig sind, aufzunehmen, — folglich überall im ganzen Reiche Etablissements und Niederlagen zur Verfertigung und zum Verschleiße des Gegenstandes seines Privilegiums zu errichten und andere zu ermächtigen, seine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung unter dem Schutze seines Privilegiums auszuüben, beliebige Gesellschafter anzunehmen und die Benützung seines Privilegiums-Gegenstandes nach jedem Maßstabe zu vergrößern, mit seinem Privilegium selbst zu disponieren, es zu vererben, zu verkaufen, zu verpachten oder sonst nach Belieben zu veräußern und auch im Auslande auf den nämlichen Gegenstand ein Privilegium zu nehmen.

Vgl. oben §. 19 Priv. Ges.

---

§. 22. 1. Die Ertheilung eines Privilegiums auf die Erfindung eines pneumatischen Telegraphen begründet gemäß §§. 19 und 22 Priv. Ges. für den Privilegierten keineswegs die Berechtigung zur Errichtung eines solchen Telegraphen, deren Ertheilung vielmehr in das freie Ermessen der competenten Behörden gestellt ist (Beschl. d. V. G. H. v. 8. Aug. 1876, Z. 3, s. Exel Nr. 503).

2. Mit Rücksicht auf §. 22 Priv. Ges. in Zusammenhang

Die durch das Privilegiengesetz den Inhabern von Erfindungs-, Verbesserungs- und Entdeckungsprivilegien gewährten Rechte werden durch das gegenwärtige Gesetz (die Gewerbeordnung) nicht berührt (Art. IX des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung v. 20. Dec. 1859, R. G. Bl. Nr. 227).

Diese Rechte sind aber strenge auf den eigentlichen Gegenstand der privilegierten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung eingeengt und dürfen daher nicht auf verwandte Gegenstände ausgedehnt, noch den bestehenden Gesetzen oder anderen Gerechtsamen zuwider ausgeübt werden.

Vgl. §. 49 Priv. Ges.

§. 23. Betrifft das Privilegium eine Verbesserung oder Veränderung eines privilegierten Gegenstandes, so bleibt es einzig und allein auf die individuelle Verbesserung oder Veränderung selbst beschränkt und gibt dem privilegierten Verbesserer und Veränderer auf die übrigen Theile des bereits privilegierten Gegenstandes oder einer schon bekannten Ver-

---

mit Art. IX des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung v. 20. Dec. 1859, R. G. Bl. Nr. 227, unterliegt es keinem Zweifel, dass durch die Privilegiumsverleihung dem Privilegierten eine, vom gewerblichen Standpunkte an keine Bedingung gebundene Ausübungsbefugnis ertheilt wird (E. d. V. G. H. v. 2. März 1886, Z. 612, Budw. Nr. 2943).

3. Mit Rücksicht auf die aus §. 22 Priv. Ges. sich ergebenden Berechtigungen des Privilegierten, an welchen durch die Gewerbeordnung v. 20. Dec. 1859, R. G. Bl. Nr. 227 (laut Art. IX des Kundmachungspatentes zu derselben) keine Änderung eingetreten ist, kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die Privilegiumsverleihung dem Privilegierten eine vom gewerblichen Standpunkte an keine Bedingung geknüpfte Ausübungsbefugnis ertheilt und diese Ausübungsbefugnis erscheint nach den allgemeinen Bestimmungen des Erwerbsteuerpatentes ohne Rücksicht darauf, ob die mit der Privilegiumsverleihung ertheilten Rechte thatsächlich ausgeübt werden oder nicht, unter der Voraussetzung erwerbsteuerpflichtig, dass es sich thatsächlich als eine selbständige, d. h. eine nicht mit einem besteuerten Betriebe verbundene Erwerbsgattung darstellt (E. d. V. G. H. v. 7. Jän. 1895, Z. 4891 ex 1894, Budw. Nr. 8304).

4. Im Grunde des Art. IX des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung und des §. 22 Priv. Ges. kann einem Privilegiumsinhaber wegen des Mangels des Befähigungsnachweises die gewerbsmäßige Erzeugung des Privilegiumsgegenstandes nicht verwehrt werden (E. des Min. d. Inn. v. 31. Juli 1895, Z. 14290).

fahrungsart kein Recht, wogegen der Privilegial-Berechtigte auf dessen Privilegiums-Gegenstand die von einem anderen gemachte privilegierte Verbesserung oder Veränderung Bezug hat, ebenso wenig diese letztere benützen darf, wenn er sich nicht mit demselben darüber einversteht.

Vgl. oben §. 4 Priv. Ges.

IV. Abschnitt.

Von dem Umfange und der Dauer ausschließender Privilegien, dann von der Kundmachung derselben.

§. 24. Der Umfang der gesetzlichen Wirksamkeit jedes Privilegiums erstreckt sich auf das gesammte österreichische Reichsgebiet.

Vgl. die Bemerkung beim Eingang dieses Gesetzes oben S. 140.

§. 25. Die höchste Dauerzeit der Privilegien wird auf 15 Jahre festgesetzt. Die Bewilligung auf eine längere Dauerzeit behalten Wir Uns vor, und soll diese von den Behörden nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen bei Uns angesucht werden.

§. 26. Jedes ausschließende Privilegium beginnt von dem Tage der Ausfertigung der Privilegiums-Urkunde. Die Kundmachung des ertheilten Privilegiums hat aber in der Art und mit jenem Zeitpunkte der Wirksamkeit stattzufinden, wie es für die Gesetze überhaupt vorgezeichnet ist.

Vgl. §§. 28 und 37 Priv. Ges.

Von der Verlautbarung durch das Reichsgesetzblatt sind ausgenommen diejenigen Ministerial-Erlässe, wodurch Industrie-Privilegien verliehen oder als übertragen, verlängert oder erloschen erklärt werden . . . Die Verlautbarung solcher Erlässe hat durch die Amtsblätter der Wiener Zeitung, durch die zu öffentlichen Kundmachungen bestimmten Zeitungsblätter der Kronländer und durch alle jene Mittel zu geschehen, welche von den derlei Verfügungen erlassenden Behörden nach Umständen für zweckdienlich erachtet werden (§. 5 des kais. Pat. v. 27. Dec. 1852, R. G. Bl. Nr. 230).

Das Reichsgesetzblatt ist für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bestimmt zur verbindenden Kundmachung:

a) der unter Mitwirkung des Reichsrathes zustande gekommenen Gesetze;

b) der zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Staatsverträge;

c) der Verordnungen, welche auf Grund der Reichsgesetze erlassen werden (§. 1 des Gesetzes v. 10. Juni 1869, R. G. Bl. Nr. 113, betreffend die Kundmachung der Gesetze und Verordnungen durch das Reichsgesetzblatt).

§. 27. Jeder Privilegierte, dessen Privilegium auf kürzere als die höchste Dauer (§. 9 c) ertheilt ist, hat Anspruch auf die ein- oder mehrjährige Verlängerung desselben innerhalb der festgesetzten längsten Dauer, wenn er vor Erlöschung seines Privilegiums (§. 29, Abs. 2 a und b) darum einschreitet. Um eine solche Verlängerung zu erlangen, ist das Gesuch um die Verlängerung unter Beilegung der Privilegiums-Urkunde rechtzeitig zu überreichen und derselben die volle Taxe für die angesprochene Verlängerungszeit (§. 11) oder die Bestätigung, dass der Erlag dieser Taxe bei einer k. k. Casse bereits stattgefunden hat, beizuschließen.

Vgl. §. 31 Vollz. Vorschr. und die dort abgedruckten H. M. E.

Die Verlängerung geschieht von dem Ministerium für Handel und Gewerbe und wird auf der Privilegiums-Urkunde selbst ämtlich bestätiget.

Die bisher im gemeinsamen Einvernehmen ertheilten Privilegien behalten, solange sie keiner Umwandlung im Sinne neuer gesetzlicher Bestimmungen unterzogen werden, während ihrer Dauer auch fernerhin in beiden Staatsgebieten Geltung. Die Verlängerung, sowie Ungiltigkeitserklärung solcher Privilegien erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen der Handelsministerien der beiden Staatsgebiete.

Versagt das Handelsministerium des einen Staatsgebietes die Zustimmung zu der Verlängerung, so tritt das Privilegium für dieses Staatsgebiet außer Wirksamkeit (P. 7, Abs. 1 und 2 des durch Ges. v. 27. Dec. 1893, R. G. Bl. Nr. 191, neu formulierten und durch kais. Vdg. v. 30. Dec. 1897, R. G. Bl. Nr. 308 bis 31. Dec. 1898 aufrecht erhaltenen Art. XVI, s. unten Seite 408 f.).

Die Registrierungstaxe wird in solchen Fällen zurückerstattet (§. 10, Abs. 5 der Vdg. des Gesammtministeriums v. 27. Dec. 1893, R. G. Bl. Nr. 192, s. unten S. 416).

S. auch die H. M. E. v. 23. Jän. 1882, Z. 507 und v. 19. Oct. 1893, Z. 44582 unten Seite 414 ff.

§. 28. Jedes vom Ministerium für Handel und Gewerbe ertheilte oder verlängerte Privilegium, dann jede Abtretung eines Privilegiums, sowie das erfolgte Aufhören seiner Giltigkeit wird nach Vorschrift des §. 26 kundgemacht.

Vgl. §. 37 Priv. Ges.

---

§. 28. Es liegt im Wesen des Privilegiums, dass es als solches, nämlich als ein gegen jedermann wirksames Vorrecht von der behördlichen Anerkennung und Kundmachung abhängig erscheint und dies nicht bloß nach seiner objectiven

§. 29. Die Privilegien verlieren ihre Giltigkeit:

1. Durch Nullitäts- oder Nichtigkeits-Erklärung (Cassierung, Aufhebung oder Erkenntnis).

a) Eine solche Nullitäts-Erklärung kann eintreten, wenn es sich herausstellt, dass die gesetzlichen Erfordernisse zu einem ausschließenden Privilegium nicht vorhanden sind; insbesondere

aa) wenn es sich zeigt, dass die Beschreibung des Privilegiums mangelhaft und insbesondere nicht mit den im §. 12 c bis f vorgezeichneten Erfordernissen versehen und daher ungenügend sei;

Seite, nämlich nach seinem Inhalt und Umfang, sondern auch nach der subjectiven Seite, das ist in Rücksicht auf die Person, welcher es zusteht (E. d. V. G. H. v. 30. Mai 1888, Z. 1804, Budw. Nr. 4134).

§. 29, 1a. Da im Sinne des §. 30 Priv. Ges., sobald ein Privilegium seine Giltigkeit verloren hat, die Benützung der Erfindung, soferne nicht einer solchen ein älteres noch giltiges Privilegium entgegensteht, allgemein frei wird, und es daher nicht mehr zulässig ist, ein solches frei gewordene Recht neuerlich durch ein ausschließendes Einzelrecht einzuschränken, so widerspricht es den Voraussetzungen für ein giltiges Privilegium, eine bereits zum Gemeingute gewordene Erfindung neuerlich zum Gegenstande eines ausschließenden Privilegiums zu machen und muss, daher sofern ein solches verliehen worden ist, dasselbe wegen Abganges gesetzlicher Voraussetzungen für ein Privilegium im Sinne des §. 29, 1 a Priv. Ges. nichtig erklärt werden (H. M. E. v. 26. Juni 1891, Z. 47 185, Jur. Bl. XX. Jahrg. 1891, S. 402). Vgl. H. M. E. v. 16. Nov. 1893, Z. 19 451 unten bei §. 30.

§. 29, 1a, aa. 1. Die Nichtigkeit des Privilegiums wegen Mangelhaftigkeit der Privilegiumsbeschreibung im Sinne der §§. 12c—f und 29, 1a, aa Priv. Ges. ist nicht begründet, wenn bei dem nach der Privilegiumsbeschreibung hergestellten Gegenstände ein erwarteter oder in Aussicht gestellter Erfolg nicht eintritt, soferne nur in der Privilegiumsbeschreibung die Herstellungsweise des Erfindungsgegenstandes ausführlich und erschöpfend ohne Zweideutigkeiten dargestellt erscheint (H. M. E. v. 8. Oct. 1892, Z. 23 028, s. Jur. Bl. XXI. Jahrg. 1892, S. 595).

2. Die der Privilegiumsbeschreibung angeschlossene, technisch correcte und für den Fachmann vollständig klare Zeichnung kann der an sich zu allgemein verfassten Privilegiumsbeschreibung, sowie insbesondere den gleichfalls zu allgemein und abstract lautenden Patentansprüchen ihren principiellen Charakter nehmen, so dass diese formellen Gebrechen der Beschreibung

bb) wenn jemand gesetzmäßig erweiset, dass die privilegierte Entdeckung, Erfindung und Verbesserung schon vor dem Tage und der Stunde des ausgefertigten ämtlichen Certificates die Eigenschaft der Neuheit im Inlande nach den Bestimmungen des §. 1 nicht mehr hatte, oder dass die privilegierte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung aus dem Auslande eingeführt und das inländische Privilegium hierauf nicht dem Inhaber des auf den nämlichen Gegenstand früher erwirkten ausländischen Privilegiums oder dessen rechtmäßigen Cessionarien (§. 3) ertheilt wurde;

---

und der Patentansprüche für sich allein die Nullität des Privilegiums nicht begründen (H. M. E. v. 15. Juni 1892, Z. 54842 ex 1891, s. Jur. Bl. XXI. Jahrg. 1892, S. 413).

§. 29, 1a, bb. 1. §. 29 (1a, bb) stellt in seinem ersten Theile den Nichtigkeitsgrund der mangelnden Neuheit nach §. 1, also durch Vorausübung und vorveröffentlichte Druckwerke ohne Unterschied für alle Arten von Privilegien, daher auch für Einfuhrsprivilegien auf (H. M. E. v. 29. Dec. 1896, Z. 40903 ex 1895, s. C. Bl. f. jur. Pr. XV. Jahrg. Mai 1897, S. 442).

2. Die Ausübung einer Erfindung ist als neuheitsschädlich anzusehen, wenn dieselbe durch die Ausübung trotz des formell bestandenen, aber nicht eingehaltenen Fabriksgeheimnisses bekannt geworden ist (H. M. E. v. 6. Dec. 1890, Z. 1017 ex 1889, s. Jur. Bl. XX. Jahrg. 1891, S. 283).

3. Die vor einem geladenen Kreise von Personen stattgefundene commissionelle Erprobung neu construierter Panzerkuppeln durch kriegsmäßige Bewerfung derselben als unter Geheimhaltung erfolgt, ist nicht neuheitsschädlich (H. M. E. v. 5. Febr. 1892, Z. 3112).

4. Die Ausübung einer privilegierten Erfindung muss zwar, um neuheitsschädlich zu sein, nicht nothwendig gewerbsmäßig sein, aber dennoch ist eine selbst in größerem Maßstabe erfolgende Erprobung einer für fabriksmäßigen Betrieb bestimmten Erfindung, wobei naturgemäß ein größeres Hilfspersonale zur Verwendung gelangt, nicht neuheitsschädlich, soferne die Ausübung auf die eigenen Betriebslocalitäten der Erfinder beschränkt blieb, und nur den bei der Erprobung nothwendigerweise verwendeten Hilfsorganen, nicht aber auch anderen, mit dem Erfinder in keinem solchen Zusammenhange stehenden Personen bekannt wurde (H. M. E. v. 23. Juli 1892, Z. 23199, s. Jur. Bl. XXI. Jahrg. 1892, S. 451).

5. Einer Ausübung, welche sich in den Fabriken des als Erfinder geltenden Privilegiumsinhabers und bloß vor dessen bediensteten Arbeitspersonale vollzog, kann von vornherein ein neuheitsschädlicher Charakter nicht beigelegt werden (H. M. E. v. 5. Aug. 1892, Z. 432?).

6. Die Herstellung des Erfindungsgegenstandes durch einen Fabrikanten über ausdrückliche Bestellung des Erfinders zum Zwecke der Erprobung der Erfindung, sowie die später erfolgte vertrauliche Erprobung des hergestellten Gegenstandes durch Fachmänner begründen, wenngleich beides vor dem Prioritätstage des Privilegiums stattfand, noch keine neuheitsschädliche Ausübung der Erfindung nach §§. 1 und 29, 1a, bb Priv. Ges. (H. M. E. v. 8. Oct. 1892, Z. 23028, s. Jur. Bl. XXI. Jahrg. 1892, S. 595).

7. Es ist richtig, dass eine durch den Erfinder selbst lediglich zum Zwecke der Erprobung seiner Erfindung vor der Anmeldung des Privilegiums vorgenommene Herstellung des Erfindungsgegenstandes unter Umständen nicht als neuheitsschädliche Ausübung zu betrachten sein wird; dies kann jedoch nur dann angenommen werden, wenn durch diese Herstellung das Wesen der Erfindung nur einem engen Kreise von solchen Personen bekannt werden konnte, welche als nothwendige Hilfsorgane des Erfinders bei der Erprobung zu betrachten sind und als solche in einem gewissen Verpflichtungsverhältnisse zum Erfinder stehen, insbesondere aber darf die vor der Anmeldung des Privilegiums erfolgte Herstellung des Erfindungsgegenstandes nicht durch einen Zeitraum angedauert haben, welcher außer allem Verhältnisse zu jener Zeit steht, innerhalb welcher die betreffende Erfindung eben auf ihren Wert erprobt werden kann (H. M. E. v. 22. Dec. 1893, Z. 18505, s. Jur. Bl. XXIII. Jahrg. 1894, S. 268).

8. Im §. 1 Priv. Ges. ist das Erfordernis, dass die Ausübung eine „offenkundige" sein müsse, um neuheitsschädlich zu wirken, nicht begründet, wenngleich es in der Natur der Sache liegt, dass eine nur zum Zwecke der Erprobung vorgenommene Herstellung des Erfindungsgegenstandes noch nicht als eine neuheitsschädliche Ausübung der Erfindung betrachtet werden kann (H. M. E. v. 9. März 1896, Z. 17358 ex 1895, s. Jur. Bl. XXV. Jahrg. 1896, S. 244).

9. Zum Beweise der vorzeitigen Ausübung eines angefochtenen Privilegiums ist der Nachweis erforderlich, dass die fortgesetzten Bemühungen ein verwendbares Product, wenn auch von sehr geringer Menge ergeben haben, da nur dann die Gewähr vorhanden ist, dass es nicht bei misslungenen Versuchen blieb, sondern das Wesen der Erfindung erfolgreich zur Geltung kam (H. M. E. v. 5. Febr. 1892, Z. 989).

10. Die Annahme, dass ein privilegierter Farbstoff, dessen Zusammensetzung das Wesen der Erfindung ausmacht,

ohne chemische Untersuchung jedoch nicht erforschbar ist, vor dem Prioritätstage in den Handel gebracht worden sei, genügt nicht allein, um die Nichtneuheit der Erfindung zu begründen, indem im Sinne des §. 1 Priv. Ges. nur jene Erfindung als nicht neu gilt, welche durch vorzeitige Ausübung im Inlande bekannt wurde (H. M. E. v. 9. Juli 1895, Z. 3300, s. Jur. Bl. XXIV. Jahrg. 1895, S. 400).

11. Die Ausstellung eines Erfindungsgegenstandes bildet einen Act der Ausübung, durch welchen die Neuheit der Erfindung nach §. 1 Priv. Ges. vernichtet wird, sobald die Ausstellung derart erfolgt, dass durch sie der ausgestellte Gegenstand bekannt werden konnte. Dabei ist es gleichgiltig, ob der ausgestellte Gegenstand im Inlande oder Auslande erzeugt wurde, soferne er nur durch die Ausstellung im Inlande bekannt wurde (H. M. E. v. 21. Jän. 1893, Z. 54 094 ex 1891, s. Jur. Bl. XXII. Jahrg. 1893, S. 172).

12. Die Ausübung einer Erfindung im Auslande ist für das im Inlande auf dieselbe ertheilte Privilegium nach §. 1 Priv. Ges. nicht neuheitsschädlich und für dessen Giltigkeit, solange es sich nicht um eine aus dem Auslande eingeführte Erfindung im Sinne des §. 3 handelt, belanglos (H. M. E. v. 22. Dec. 1893, Z. 18 505, s. Jur. Bl. XXIII. Jahrg. 1894, S. 268).

13. Der Neuheit entkleidet ist eine Erfindung, welche in einem vor der Privilegiumswerbung versandten, gedruckten illustrierten Geschäftscircular beschrieben und gezeichnet war, wenn über die inländische Verbreitung des letztern ein Zweifel nicht bestehen kann (H. M. E. v. 23. Sept. 1891, Z. 15 110 ex 1890, s. Jur. Bl. XXI. Jahrg. 1892, S. 5).

14. Eine Erfindung, von welcher vor der Privilegiumswerbung in einer Zeitung Beschreibungen und Zeichnungen veröffentlicht waren, die so deutlich sind, dass sehr geringe Kenntnisse, die bei weitem noch nicht Anspruch auf den Titel eines Sachverständigen geben, schon hinreichen, um die beschriebenen Gegenstände (Apparate) anzufertigen (und in Thätigkeit zu setzen), kann nicht als neu angesehen werden (H. M. E. v. 28. Oct. 1887, Z. 46 845 ex 1886, s. Jur. Bl. XX. Jahrg. 1891, S. 115).

15. Eine Erfindung ist als nicht neu anzusehen, wenn das Wesen der Erfindung bekannt war und abweichende Details, welche die Erfindung in ihren Grundzügen nicht berühren, kommen dabei nicht in Betracht (H. M. E. v. 15. Juni 1892, Z. 54095 ex 1891, s. Jur. Bl. XXI. Jahrg. 1892, S. 355).

16. Wenn das Wesen einer privilegierten Erfindung in der Vereinigung der sämmtlichen im Patentanspruche hervorgehobenen Merkmale liegt, so kommt vorzeitiges Bekanntsein einzelner dieser Merkmale für sich allein für die Beurtheilung der Combination dieser Merkmale nicht in Betracht (H. M. E.

cc) wenn der Eigenthümer eines in Kraft bestehenden Privilegiums nachweiset, dass die später privilegierte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung mit seiner eigenen früher ordnungsmäßig angezeigten und privilegierten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung identisch sei;

---

v. 16. März 1895, Z. 66804 ex 1894, s. Jur. Bl. XXIV. Jahrg. 1895, S. 255).

17. In der Übertragung einer bekannten Vorrichtung von einem Gegenstande auf einen anderen, bei dem sie noch nicht angewendet wurde, kann eine privilegierbare Erfindung liegen, soferne in dieser neuen Anwendungsform ein technisch-erheblicher neuer Effect erblickt werden kann (H. M. E. v. 5. Nov. 1892, Z. 45395, s. Jur. Bl. XXII. Jahrg. 1893, S. 28).

18. Bei dem Wortlaute des §. 1, Abs. 4, des Privilegiengesetzes v. 15. Aug. 1852, R. G. Bl. Nr. 184, erscheint auch die Übertragung eines bekannten Elementes auf einen Gegenstand, bei welchem dasselbe bisher nicht verwendet wurde, selbst wenn dieses Element in seiner übertragenen Verwendung keine andere Function versieht, als in seiner bereits bekannten Verwendungsweise, als eine privilegierbare Verbesserung oder Veränderung, soferne nur durch diese Übertragung in dem Zwecke des Gegenstandes ein günstigerer Erfolg erzielt wird (H. M. E. v. 18. Febr. 1893, Z. 38995 ex 1892, s. Jur. Bl. XXII. Jahrg., 1893, S. 269).

19. Die einen besseren Effect bewirkende Combination bereits bekannter Merkmale kann eine neue Erfindung darstellen (H. M. E. v. 16. März 1895, Z. 66804 ex 1894, s. Jur. Bl. XXIV. Jahrg. 1895, S. 255).

20. Sobald als bekannt feststeht, dass gewisse Salze, Explosivstoffen verschiedener chemischer Zusammensetzung beigefügt durch ihre leichte Verdampf- und Dissocierbarkeit deren Schlagwettersicherheit erhöhen, also in dem Verhältnisse technischer Äquivalente stehen, so kann in dem Zusatz von solchen Salzen zu irgend einem speciellen Sprengstoff, bei welchem dieser Zusatz zur Erhöhung der Schlagwettersicherheit noch nicht gemacht wurde, eine neue Erfindung nicht erblickt werden (H. M. E. v. 23. Dec. 1896, Z. 58961, Jur. Bl. XXIV. Jahrg. 1897, S. 352 f.),

21. Der Nichtigkeitsgrund des §. 29 1 a), bb. Priv. Ges., hat einen rein privatrechtlichen Charakter, indem derselbe einerseits bei seiner Geltendmachung gesetzmäßig zu erweisen ist, andererseits aber nach seiner Geltendmachung jederzeit fallen gelassen werden kann (H. M. E. v. 21. Dec. 1885, Z. 16366 ex 1883, s. Jur. Bl. XX. Jahrg. 1891, S. 331?).

§. 29, 1a, cc. 1. Privilegien können nicht als identisch im Sinne des §. 29, 1a, cc, des Privilegiengesetzes gelten, wenn sie

b) wenn eine Verpflichtung, welche die Giltigkeit des Privilegiums bedingt, nicht erfüllt wird;

c) wenn es mit öffentlichen Rücksichten in Widerstreit tritt (§. 19). Vgl. oben §. 11, letzter Abs.

2. Durch Erlöschung. Eine solche tritt ein:

a) wenn der Privilegierte nicht längstens binnen einem Jahre vom Tage der Ausfertigung der Privilegiums-Urkunde an gerechnet, seine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Inlande auszuüben angefangen, oder wenn er diese Ausübung durch volle 2 Jahre gänzlich unterbrochen hat.

---

nur in der äußeren Erscheinungsform der Erfindung große Ähnlichkeit aufweisen und sich dem Wesen nach in dem als neu angesprochenen technischen Effecte nicht decken (H. M. E. v. 2. Juli 1892, Z. 29831, s. Jur. Bl. XXI. Jahrg. 1892, S. 523).

2. Vgl. auch die oben zu §. 29, 1a, bb Nr. 17—20 mitgetheilten Entscheidungen.

3. Es ist sehr wohl möglich, dass zwei Privilegien trotz der Übereinstimmung der Patentansprüche nicht identisch sind (H. M. E. v. 22. April 1893, Z. 3876, s. Jur. Bl. XXII. Jahrg. 1893, S. 354. Vgl. auch den oben bei §. 12d mitgetheilten Theil dieser E.).

§. 29, 1c. Ein Privilegium kann im Sinne der §§. 29 1c und 19 Priv. Ges. nur dann annulliert werden, wenn die Ausübung desselben mit gesetzlichen Anordnungen und Vorschriften in Widerstreit tritt, die in öffentlichen Gesundheits-, Sicherheits- oder Sittlichkeitsrücksichten oder im allgemeinen Staatsinteresse bestehen oder erlassen werden (H. M. E. v. 13. Oct. 1895, Z. 39465, s. Jur. Bl. XXIV. Jahrg., 1895, S. 618).

§. 29, 2a. 1. Da die Ausübung im Sinne des §. 29, 2a Priv. Ges. durch den Privilegierten oder über dessen Veranlassung stattzufinden hat, so kann eine zufällige, wider den Willen des Privilegierten oder durch Eingriffe stattfindende Ausübung die rechtmäßige Ausübung nicht ersetzen (H. M. E. v. 16. April 1894, Z. 34724 ex 1893, s. Jur. Bl. XXIII. Jahrg. 1894, S. 604).

2. Der Anforderung des §. 29, 2a, Priv. Ges., erscheint nicht entsprochen, wenn sich der Ausübungsbeginn oder die Ausübungsfortsetzung als bloße zur Umgehung des Gesetzes veranstaltete Scheinausübungen herausstellen, indem nach Inhalt der Zeugenaussagen keiner dieser Ausübungen, welche bloß zum Zwecke der Ausübungsconstatierung erfolgten, die Absicht und der Zweck zu Grunde lag, die Erfindung im Sinne der citierten Gesetzesstelle, d. h. im Interesse der inländischen Consumenten zur Ausführung zu bringen (H. M. E. v. 15. Juni 1892, Z. 54842 ex 1891, s. Jur. Bl. XXI. Jahrg. 1892, S. 415).

Aus Anlass mehrfach vorgekommener Unzukömmlichkeiten sieht sich das k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem kgl. ungar. Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel veranlasst, zu erklären, dass auf Grund der Bestimmungen des §. 29, 2a des a. h. Priv. Pat. v. 15. Aug. 1852, R. G. Bl. Nr. 184, der Privilegierte ausnahmslos verpflichtet ist, binnen einem Jahre vom Tage der Ausfertigung der Privilegien-Urkunde an gerechnet bei sonstiger Erlöschung des Privilegiums mit der Ausübung desselben zu beginnen, und dass daher hinsichtlich aller Privilegien, für welche die Urkunden nach dem 31. Aug. 1874 werden ausgefertigt werden, eine Erstreckung der vom Privilegiengesetze mit einem Jahre festgesetzten Ausübungsfrist nicht mehr gewährt werden wird (H. M. E. an alle polit. Landesst. v. 15. Aug. 1874, Z. 26 927, kundgem. im Amtsblatte der Wiener Zeitung v. 18. Aug. 1874, Nr. 188).

---

3. Es ist die Pflicht des Privilegiumsinhabers, sein Privilegium wirklich und wahrhaft auszuüben, nicht aber diesen Umstand commissionell constatieren und im Privilegienregister anmerken zu lassen (H. M. E. v. 28. April 1897, Z. 21401).

4. Erklärungen, in welchen nur im allgemeinen die Ausübung des Privilegiums constatiert wird, und aus denen nicht ersehen werden kann, welche Theile fertiggestellt waren und bis zu welchem Grade die Fertigstellung gediehen war, und wobei der, dem Befunde beigezogene Sachverständige sich mit der Abgabe des ganz unbestimmten Gutachtens begnügte: „Die Erfindung in Augenschein genommen und mit der Beschreibung und Zeichnung übereinstimmend befunden zu haben“, haben vom technischen Standpunkt keine Bedeutung (H. M. E. vom 15. Juni 1892, Z. 54842 ex 1891, s. Jur. Bl. XXI. Jahrg. 1892, S. 415).

5. Die von amtswegen vorzunehmende Erhebung über die einmal angeregte Frage der Ausübung einer Erfindung im Inlande kann beim officiösen Charakter des Privilegienprocesses, selbst nicht durch den vorliegenden, anlässlich eines vorhergegangenen Eingriffsstreites erfolgten Verzicht des damaligen Eingriffsbeklagten auf die Anfechtung des Privilegiums gehindert werden (H. M. E. v. 16. Nov. 1893, Z. 28792, s. C. f. j. P., XIII. Jahrg. 1894, Juni, S. 525).

6. Wenn in einer Klage auf Erlöschung eines Privilegiums solche Thatumstände vorgebracht worden sind, welche es in Frage stellen, ob der belangte Privilegiumsbesitzer der gesetzlich vorgeschriebenen Ausübungspflicht im Sinne des §. 29, 2a Priv. Ges., nachgekommen ist, so ändert die erfolgte Abstehung von dieser Klage nichts an der Verbindlichkeit des Privilegierten, die erfolgte gesetzmäßige Ausübung des Privilegiums nachzuweisen (H. M. E. v. 12. Juni 1895, Z. 53520 ex 1894, s. Jur. Bl. XXIV. Jahrg. 1895, S. 521).

7. Wenn es auch richtig ist, dass §. 29, 2a bloß verlangt, dass

Zur Gewinnung eines einheitlichen und geregelten Vorganges bei der Registrierung von Anzeigen, welche die stattgefundene Ausübung von österr.-ungar. Erfindungs-Privilegien betreffen, haben das k. k. Handelsministerium und das kgl. ungar. Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel die Vereinbarung getroffen, dass vom 1. Juli 1889 an nur solche Ausübungsanzeigen in dem österr. sowie in dem ungar. Privilegien-Register vorgemerkt werden, welche sich auf ein dem Registrierungsgesuche beigelegtes, unter Intervention einer Behörde zustande gekommenes Ausübungs-Erhebungs-Protokoll stützen. Jeder solchen Ausübungserhebung ist mindestens ein beeideter und von der Behörde zu bestimmender Sachverständiger beizuziehen. In dem Erhebungs-Protokolle ist das Vorhandensein der zur Ausübung des Privilegiums erforderlichen Betriebsmittel (Betriebsanlagen), die Zeit und der Umfang der Aus-

---

der Privilegierte seine Erfindung längstens binnen einem Jahre auszuüben anfange, und demnach auch nur eine theilweise Herstellung des Erfindungsgegenstands dieser Anforderung genügeleistet, so liegt doch dem Gesetze, dem nicht zugemuthet werden darf, dass es mit seinen Forderungen eine sinnlose Formalität bezwecken wolle, seinem Wortlaute und Geiste nach der Sinn zugrunde, dass selbst der Beginn der Ausübung zum Zwecke der späteren vollständigen Ausübung geschehe, damit schon während der Dauer des Privilegialschutzes die heimische Industrie in ihren Bedürfnissen befriedigt oder doch mit den Vortheilen der priv. Erfindung bekannt gemacht werde. Lag der begonnenen Ausübung bloß die Absicht zugrunde, scheinbar den Ausübungsforderungen des Gesetzes zu genügen, so ist dieselbe nicht geeignet, die Erlöschung des Privilegiums abzuwenden (H. M. E. v. 26. Juni 1891, Z. 47185 ex 1890, s. Jur. Bl. XX. Jahrg., 1891, S. 402).

8. Dem gesetzlichen Erfordernisse des Beginnes der Ausübung im ersten Jahre wird nur dann entsprochen, wenn aus den Ausübungsthatsachen erhellt, dass dieselben zum Zwecke der Einleitung einer gewerblichen Erzeugung des Privilegiumsgegenstandes im Inlande erfolgen (H. M. E. v. 15. Juni 1892, Z. 54842 ex 1891, s. Jur. Bl. XXI. Jahrg., 1892, S. 413).

9. Das Gesetz fordert für die Ausübung im ersten Jahre keineswegs die Herstellung des Erfindungsgegenstandes in seinem ganzen Umfange und die gewerbliche Anwendung der Erfindung, sondern begnügt sich auch mit der Herstellung eines Theils der Erfindung — allerdings unter der selbstverständlichen Voraussetzung, dass dieser Ausübungsbeginn zu dem Zwecke unternommen wurde, für die spätere Zeit die vollständige Ausübung vorzubereiten (H. M. E. v. 16. April 1894, Z. 34724 ex 1893, s. Jur. Bl. XXIII. Jahrg. 1894, S. 604).

10. Für den, für das erste Jahr der Privilegiendauer vor-

übung mit thunlichster Genauigkeit zu constatieren. Auch muss im Protokolle ausdrücklich bemerkt werden, dass im Streitfalle selbst gegen eine solche Ausübungs-Constatierung der Gegenbeweis zulässig ist. In dem ohne Beischluss der Privilegien-Urkunde einlaufenden Ansuchen um Registrierung derartiger Ausübungs-Erhebungen, sowie auch anderer in den Privilegien-Registern vorzumerkender Thatsachen haben die Gesuchsteller oder deren Bevollmächtigte die den betreffenden Privilegien entsprechenden Register-Bezugsdaten, das ist Band und Seite, sowohl des öster-

---

geschriebenen Beginn der Ausübung genügt die Herstellung der wesentlichen Bestandtheile der privilegierten Maschine, auch ohne dass dieselben zur fertigen Maschine zusammengesetzt werden (H. M. E. v. 17. Aug. 1892, Z. 19394, s. Jur. Bl. XXII. Jahrg. 1893, S. 5).

11. Für die Beurtheilung des Ausübungsbeginnes im ersten Jahre kommt es nicht in Betracht, dass zufällig die Anfangsstadien bei der Erzeugung des Privilegiumsgegenstandes so gestaltet sind, dass sie nicht bloß den Zwecken der Erfindung, sondern auch nebenher anderen Zwecken dienen können (H. M. E. v. 14. Jän. 1895, Z. 2293 ex 1894).

12. Da das Privilegiengesetz im §. 29, 2a, den Begriff der Ausübung lediglich in negativer Richtung, nämlich durch Abgrenzung dieses Begriffes von dem für das erste Privilegienjahr als ausreichend erklärten Ausübungsbeginn normiert, so würde es nicht bloß dem Geiste und Zwecke, sondern auch dem Wortlaute der citierten Gesetzesstelle widersprechen, wollte in der Zusammenfügung von, im Auslande aus ausländischem Materiale und durch ausländische geistige und physische Arbeitskräfte hergestellten Maschinenbestandtheilen eine wirkliche Ausübung erkannt werden und zwar würde sich in dieser Hinsicht nichts ändern, wenn jener Zusammenfügung noch einige Arbeiten zur Inbetriebsetzung und Inbetriebhaltung der durch die Synthese der importierten Bestandtheile montierten Maschinen nachfolgen (H. M. E. v. 14. Jän. 1895, Z. 2293 ex 1894).

13. Da das Privilegiengesetz in §. 29, 1a, den Begriff der Ausübung lediglich in negativer Richtung, nämlich durch Abgrenzung dieses Begriffes von dem, für das erste Privilegiumsjahr als ausreichend erklärten Ausübungsbeginn normiert, so würde es nicht bloß dem Geiste und Zwecke, sondern auch dem Wortlaute des Gesetzes widersprechen, wollte eine Ausübung in derart vereinzelten Fällen, dass von einer Unterbrechung derselben nicht gesprochen werden kann, als genügend behandelt werden wollen (H. M. E. v. 11. Oct. 1896, Z. 40 921).

14. Die Ausübungsacte der folgenden Jahre decken die gesetzliche Ausübungspflicht nicht, wenn denselben die Absicht

reichischen als auch des ungarischen Privilegien-Registers anzuführen. Hiervon werden die k. k. Statthaltereien zur eigenen Wissenschaft sowie zur Verständigung der unterstehenden politischen Behörden, dann sämmtlicher behördlich autorisierten Privilegien-Agenten des Landes ungesäumt in Kenntnis gesetzt (H. M. E. an alle polit. Länderst. v. 1. Juni 1889, Z. 22 725, kundgem. im Amtsblatte der Wiener Zeitung v. 6. Juni 1889, Nr. 130).

b) **wenn die ursprüngliche oder nachträglich verlängerte Dauer des Privilegiums abgelaufen ist;**

S. oben §. 27 Priv. Ges.

c) **wenn das Privilegium freiwillig zurückgelegt wird.**

---

fehlt, die Erfindung gewerblich zu verwerten (H. M. E. v. 15. Juni 1892, Z. 54842 ex 1891, s. Jur. Bl. XXI. Jahrg. 1892, S. 413).

15. Für die Zeit nach Ablauf des ersten Jahres der Privilegiumsdauer setzt das Gesetz den gewerbemäßigen Umfang der Ausübung voraus (H. M. E. v. 16. Nov. 1893, Z. 49 069).

16. Daraus, dass nach Ablauf des ersten Privilegienjahres eine vollständige Privilegiumsausführung vorgeschrieben ist, wobei es dem Privilegieninhaber lediglich gestattet wurde, eine Unterbrechung von nicht vollen zwei Jahren eintreten zu lassen, folgt, dass allen Ausübungshandlungen eine ernstliche Ausübungsabsicht zu Grunde liegen und die Herstellung des Erfindungsgegenstandes den Zweck verfolgen muss, die Erfindung gewerblich zu verwerten (H. M. E. v. 16. April 1894, Z. 2211).

17. Nach Ablauf des ersten Privilegienjahres muss die Ausübung eine vollständige sein, d. h. die Erfindung muss in allen ihren Theilen hergestellt werden und zwar, um dem Geiste und Zwecke des Privilegiengesetzes zu entsprechen, nicht bloß in der Absicht, um den formellen Anforderungen einer Ausübungsconstatierung zu genügen, sondern in der aus der Art der Ausführung selbst hervorgehenden Absicht und Möglichkeit, gewerbliche Bedürfnisse zu befriedigen (H. M. E. v. 16. April 1894, Z. 34 724 ex 1893, s. Jur. Bl. XXIII. Jahrg. 1894, S. 604).

18. Die Ansicht, dass dieselbe Handlung, die von einem Unbefugten gesetzt, einen Privilegiumseingriff durch Nachmachung oder Nachahmung bildet, dann, wenn sie von dem Privilegierten oder seinem Rechtsnachfolger vorgenommen wird als gesetzmäßige Ausübung zu gelten habe, ist eine rechtsirrthümliche: Es macht insbesondere schon die partielle Herstellung des Privilegiengegenstandes verantwortlich, während zur Erfüllung der Ausübungspflicht die vollständige gewerbsmäßige Erzeugung desselben erforderlich ist (H. M. E. v. 14. Jän. 1895, Z. 2293 ex 1894).

Es versteht sich von selbst, dass diese Arten, wodurch die Giltigkeit eines Privilegiums aufhört oder erlischt, für jedermann, der ein Privilegium später an sich bringt, ebenso wie für den ursprünglich Privilegierten gelten.

§. 30. Sobald ein Privilegium seine Giltigkeit verloren hat, steht die Benützung der bezüglichen Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung unter Beobachtung der bestehenden Gewerbegesetze und sonst einschlägigen Anordnungen allgemein frei.

---

19. Die Ausübung in den späteren Jahren muss, wenn sie nicht zu einer zwecklosen Formsache werden soll, eine Beziehung zu dem Bedarf nach dem Gegenstande des Patentes haben und in der Absicht erfolgen, dass das Product der Ausübung der Nachfrage nach demselben wenigstens theilweise entgegenkomme. Die Herstellung einer einzelnen Maschine lediglich zu dem Zwecke, um sofort nach Herstellung derselben die scheinbare Ausübung der Erfindung constatieren zu lassen, ist ein wirkungsloser, auf Umgehung der gesetzlichen Ausübungspflicht gerichteter Scheinact (H. M. E. v. 17. Aug. 1892, Z. 19 394, s. Jur. Bl. XXII. Jahrg. 1893, S. 5).

20. Obwohl das österreichische Gesetz nicht verlangt, dass der ganze inländische Bedarf durch inländische Erzeugung gedeckt werde, kann doch nur dann von einer wirklichen Ausübung einer privilegierten Erfindung im Inlande die Rede sein, wenn diese Ausübung vorgenommen wird, um den Zwecken des vorhandenen Bedarfes zu dienen, und wenn sie für die Zwecke dieses Bedarfes überhaupt geeignet ist, nicht aber in bloßen Experimenten zum Zwecke einer Constatierung einer scheinbaren Ausübung besteht (H. M. E. v. 6. Aug. 1895, Z. 19 570, s. ö. Z. f. g. R. I. Jahrg. Nr. 16, S. 139).

§. 30. Durch §. 29, 1 a, cc Priv. Ges. ist das Recht zur Erhebung der Klage auf Nichtigkeit eines Privilegiums wegen Identität mit einem älteren Privilegium nur so lange auf den Eigenthümer dieses älteren Privilegiums eingeschränkt, als letzteres noch in Kraft steht: Sobald das ältere zweier identischer Privilegien erloschen ist, tritt die allgemeine Vorschrift des §. 30 Priv. Ges. ein, wonach die Benützung der betreffenden Erfindung jedermann freisteht, so dass sich jedermann auf das erloschene ältere Privilegium berufen kann, um die Nichtigerklärung des identischen jüngeren zu bewirken (H. M. E. v. 16. Nov. 1893, Z. 19 451, s. Jur. Bl. XXIII. Jahrg. 1894, S. 160). Vgl. H. M. E. v. 26. Juni 1891, Z. 47 185, oben bei §. 29, 1 a.

V. Abschnitt.

Von der Registrierung der Privilegien und Aufbewahrung der Privilegienbeschreibungen.

§. 31. Jedes Privilegium wird, sobald es verliehen ist, in ein beim Ministerium für Handel und Gewerbe befindliches Register eingetragen.

Wird das Privilegium unter einer gewählten, vom wahren Namen des Privilegiums-Eigenthümers verschiedenen Firma ausgeübt, so wird auch diese Firma im Register vorgemerkt.

Daselbst werden in einem besonderen Archive auch die dazu gehörigen Beschreibungen, Zeichnungen, Modelle 2c. aufbewahrt. Jede im Bestande eines Privilegiums eingetretene Änderung wird im obigen Register bemerkt.

Vgl. §§. 23 ff. Vollz.-Vorschr.

§. 32. Es steht jedermann frei, bei dem Privilegienarchive mündliche oder schriftliche Auskunft über die ertheilten Privilegien einzuholen, und zu diesem Ende selbst persönliche Einsicht in das Register zu nehmen. Ebenso kann jedermann die allda aufbewahrten Beschreibungen sammt Beigaben, deren Geheimhaltung nicht angesucht wurde, oder die von nicht mehr giltigen Privilegien herrühren, einsehen, endlich sich von einzelnen Theilen solcher Privilegien aus dem Register, oder den nicht geheim zu haltenden Privilegien Abschriften nehmen oder auf eigene Kosten nehmen lassen. Dabei wird aber ausdrücklich auf diejenigen Bestimmungen hingewiesen, die über Privilegien-Eingriffe (§. 44) in diesem Gesetze enthalten sind.

---

§. 32. 1. Abschriften von Privilegienbeschreibungen für Parteien werden vom Privilegienarchive im Sinne des §. 32 Priv. Ges. weder angefertigt noch besorgt; es steht jedoch jedem Privilegiumsbesitzer frei, entweder selbst oder durch eine (im Falle der Geheimhaltung der Privilegiumsbeschreibung besonders bevollmächtigte) dritte Person Abschrift von der Beschreibung zu Privilegien im Privilegienarchive zu nehmen und diese sodann durch das genannte Archiv beglaubigen zu lassen (H. M. E. v. 5. Juni 1893, Z. 28786 und viele ähnliche Erlässe).

2. Selbst von der durch den Privilegienberechtigten behufs Erweisung einer Privilegienverletzung bei Gericht producierten Privilegiumsbeschreibung darf, wenn die letztere geheim gehalten ist, seinem Gegner eine Abschrift nicht ertheilt werden,

§. 33. Das Privilegienarchiv wird mit Ablauf jeden Monates dem Ministerium für Handel und Gewerbe eine Übersicht der in diesem Zeitabschnitte in dem Privilegienstande durch neue Ertheilungen, Verlängerungen, Besitzveränderungen und das Aufhören ihrer Giltigkeit sich ergebenen Veränderungen vorlegen. Von jeder solchen Übersicht wird ein Exemplar den politischen Landesstellen, dann den Gewerbe- und Handelskammern in den sämmtlichen Kronländern zur Anlegung eines Nachschlageregisters für Auskunftsertheilungen in Privilegiensachen übermittelt, welche Auskunftsertheilungen auf Begehren in geeigneter Weise zu vollziehen sind. Mit Ablauf eines jeden Jahres wird eine ähnliche jährliche Übersicht durch den Druck veröffentlicht.

Vgl. §. 30 Vollz.-Vorschr.

§. 34. Die Beschreibungen der Privilegien, deren Giltigkeit aufgehört hat, werden jährlich nach Befund der Nützlichkeit in Druck gelegt und angemessen verbreitet.

VI. Abschnitt.

Von der Übertragung der Privilegien.

§. 35. Jedes erlangte ausschließende Privilegium kann sowohl unter Lebenden, als auch für den Todesfall ganz oder theilweise an andere übertragen werden.

Vgl. §. 28, Abs. 2, Vollz.-Vorschr.

---

nachdem der Privilegiumsinhaber (dadurch, dass er die Beschreibung einlegte, noch keineswegs die Publicierung bewilligte (E. d. ob. Ger. H. v. 14. Sept. 1880, Z. 10 620, s. Ö. Z. f. V. XIII. Jahrg. 1888, S. 198).

§. 35. 1. Nach §. 35 Priv. Ges. kann ganz oder theilweise nur das erlangte ausschließende Privilegium, d. i. die Gesammtheit der dem Privilegium zugrunde liegenden Rechte an andere übertragen werden, nicht aber ein einzelnes aus dem Gesammtinhalte des Privilegiums losgetrenntes Recht (H. M. E. v. 17. Juni 1895, Z. 32 743 u. a.).

2. Nur eine solche Übertragung eines Privilegiums, durch die dasselbe seinem vollen Inhalte nach, in seiner Gänze oder in ideellen Theilen auf einen anderen übergeht, ist nach §. 36 Priv. Ges. in das Privilegienregister einzutragen und nach §. 37 Priv. Ges. öffentlich kundzumachen: Die Registrierung einer vertragsmäßig auf das Recht der Patentverwertung beschränkten Übertragung ist ausgeschlossen (E. d. V. G. H. v. 21. Sept. 1893, Z. 3187, Budw. Nr. 7398).

3. Dem Begehren um Übertragung eines im gemeinsamen

I. Aus Anlass eines speciellen Falles, in welchem um die Registrierung der theilweisen Übertragung des Eigenthums an einem Erfindungs-Privilegium unter Beschränkung des ausschließlichen Eigenthumsrechtes an dem Privilegium auf ein bestimmtes Theilgebiet der österr.-ungar. Monarchie nachgesucht wurde, haben sich die Handelsministerien beider Reichshälften dahin geeinigt, dass die Registrierung einer territorial beschränkten Übertragung des Eigenthums an einem Privilegium, als den Bestimmungen des Art. XVI des österr.-ungar. Zoll- und Handelsbündnisses zuwiderlaufend, nicht stattfindet. Selbstverständlich steht der theilweisen Überlassung eines Erfindungs-Privilegiums behufs alleiniger Ausnützung desselben in einem bestimmten Gebiete der österr.-ungar. Monarchie nichts im Wege; doch kann eine derartige territorial beschränkte Ausnützungs-Überlassung im Sinne des §. 35 Priv. Ges. ebenso wenig wie jede andere Übertragung des bloßen Benützungsrechtes an einem Privilegium einen Gegenstand der Registrierung bilden (H. M. E. v. 8. Nov. 1882, Z. 4961, kundgemacht in dem Amtsblatt der Wiener Zeitung v. 12. Nov. 1882).

II. Das Handelsministerium hat die Aufmerksamkeit des Justizministeriums darauf gelenkt, dass österr. Gerichte 1. nicht selten bei angesuchten execut. Pfändungen, Schätzungen und Einantwortungen von (im Einvernehmen mit dem ungarischen Handelsministerium ertheilten) ausschließenden Privilegien im Sinne des k. Pat. v. 15. Aug. 1852, R. G. Bl. Nr. 184, den betreffenden Executionsact auf das für das Geltungsgebiet der

---

Einvernehmen der Handelsministerien ertheilten Privilegiums für einzelne Kronländer oder Bezirke eines Kronlandes kann keine Folge gegeben werden, da das Privilegium als solches ein einheitliches auf die ganze Monarchie sich erstreckendes und daher untheilbares Recht ist, welches nach den §§. 35—37 Priv. Ges. v. 15. Aug. 1852, R. G. Bl. Nr. 184, nur nach aliquoten Theilen, nicht aber nach local abgegrenzten Gebieten übertragen werden kann, während einer derartigen Übertragung nach local abgegrenzten Gebieten allerdings die Ausübung des Privilegiums fähig ist: Übertragungen des Ausübungsrechtes (sogenannte Licenzen), mögen sich dieselben auf das ganze Geltungsgebiet des Privilegiums oder nur auf einzelne Provinzen erstrecken, werden auch über Ansuchen im hierämtl. Privilegienregister, nicht aber auf den Priv. Urkunden, noch auch im kgl. ung. Priv. Register angemerkt (H. M. E. v. 25. Nov. 1896, Z. 62141).

4. Die executive Pfändung sowohl von in- als von ausländischen Privilegien erscheint zulässig, da sie weder mit dem Besitze einer unbeweglichen Sache verbunden noch durch die Landesverfassung für eine unbewegliche Sache erklärt sind, sonach den beweglichen Sachen beigezählt werden (E. d. ob. Ger. H. v. 1. Dec. 1886, Z. 13508, G. U. W. Nr. 11282).

diesseitigen Reichshälfte gewährte Privilegium auch dann beschränken, wenn entweder ausdrücklich das Ansuchen in Betreff des für das Geltungsgebiet der ganzen Monarchie gewährten Privilegiums, oder des Privilegiums schlechthin gestellt wird, und dass die Gerichte 2., wenn sie den Executionsact für den Umfang der ganzen Monarchie bewilligen, die Ersichtlichmachung dieses Actes nur im österr. Privilegienregister veranlassen. — In erster Hinsicht spricht das Handelsministerium die Ansicht aus, dass in Fällen dieser Art die ergangene Entscheidung das gestellte Begehren nicht vollständig erschöpfe, bezüglich des zweiten Punktes betont dasselbe, dass die Beschränkung der Anmerkung des Executionsactes auf das österr. Register Anlass zu Täuschungen und Irrthümern geben könne, welche einerseits für die auf die Registereintragungen bauenden Privilegiumsinteressenten von einer schädigenden Tragweite sein und außerdem gegenüber den Behörden die Grundlage von Reclamationen bilden können. — Das Handelsministerium hat deshalb das Ansuchen anher gerichtet, die Gerichte auf diese Punkte aufmerksam zu machen, und hebt insbesondere hervor, dass im Sinne des Just. Min. Erl. v. 23. Sept. 1862, Z. 9627, zur Ersichtlichmachung eines auf das ganze Privilegium sich erstreckenden Executionsactes eine Requisition an das competente k. ungar. Gericht in Budapest zu richten wäre, um die Anmerkung des Executionsactes auch in dem ungar. Privilegienregister zum Vollzug zu bringen. — Das Justizministerium ersucht das k. k. Oberlandesgericht von dem Vorstehenden den Gerichten geeignete Mittheilung zu machen und denselben bemerken zu wollen, dass das Justizministerium sich mit der Ansicht des Handelsministeriums in Übereinstimmung befinde (Just. Min. Erl. v. 17. April 1881, Z. 2932, an alle Oberlandesgerichte).

Auf Grund des §. 18 G. A. LX. 1881 und auf Grund des §. 1 der Vdg. des k. ungar. Justizministeriums v. 1. Nov. 1884, Z. 3333, ist zum Vollzuge derartiger Executionsacte das k. Bezirksgericht für den V. Bezirk in Budapest competent und sind daher solche Requisitionen direct an die angegebene competente Instanz zu richten (Just. Min. Erl. v. 17. Jänner 1885, Z. 573, Just. Min. Vdg.-Bl. Nr. 10).

---

5. Die durch den Gerichtsvollzieher vorgenommene Zustellung des Bescheides, durch den die executive Pfändung eines Privilegiums bewilligt wurde, an den Executen in Verbindung mit der sofort auch bewerkstelligten Abnahme und der Transferierung der betreffenden Privilegiums-Verleihungsurkunde in die Gewahrsam des Gläubigers und mit der Errichtung einer, diese Acte und die genaue Bezeichnung des mit Pfand belegten Objectes darstellenden, dem Gerichte vorgelegten Relation ist unzweifelhaft als eine genügende und die Verwirklichung des bewilligten executiven Pfandrechtes bereits begründende Erwerbungsart anzusehen (E. d. ob. Ger. H. v. 7. März 1871, Z. 1918, G. U. W. Nr. 4081).

III. Laut §. 334 des (zufolge Art. I des Gesetzes v. 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 78, beziehungsweise des Art. I des Gesetzes v. 1. Aug. 1895, R. G. Bl. Nr. 112) am 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit getretenen Gesetzes v. 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 79, über das Executions- und Sicherungsverfahren (Executionsordnung) kann bei Rechten, welche den wiederholten Bezug von Früchten oder eine andere zu Gunsten des betreibenden Gläubigers verwertbare Benutzung beweglicher oder unbeweglicher Sachen gewähren, bei Gewerbeberechtigungen, Industrieprivilegien, bei Jagd- und Fischereirechten, Freischurfberechtigungen u. ä. vom Executionsgerichte auf Antrag des betreibenden Gläubigers Zwangsverwaltung bewilligt und angeordnet werden. Auf deren Einleitung, Vollziehung und Einstellung sind die Bestimmungen über die Zwangsverwaltung von Liegenschaften mit den in §§. 335 bis 339 angegebenen Abweichungen sinngemäß anzuwenden.

§. 36. Jede Übertragungsurkunde muss entweder unmittelbar oder durch die Statthalterei des Kronlandes, in welchem die Übertragung erfolgt ist, oder wo der Gesuchsteller seinen Wohnort hat, unter Anschluss der Privilegiumsurkunde dem Ministerium für Handel und Gewerbe vorgelegt werden, und zu diesem Ende, wenn sie nicht von einer öffentlichen Behörde ausgefertigt ist, in gesetzmäßiger Form legalisiert sein.

Wird der Ausweis der Übertragung von der Statthalterei oder dem Ministerium mangelhaft befunden, so ist er zur Verbesserung zurückzustellen.

---

6. Die executive Pfändung von in- oder ausländischen Privilegien kann durch pfandweise Beschreibung und Anmerkung auf den Patenturkunden vorgenommen werden und erscheint zu letzterer, falls sich die Urkunden in den Händen eines Dritten befinden sollten, die Zustimmung desselben erforderlich (E. d. ob. Ger. H. v. 1. Dec. 1886, Z. 13508, G. U. W. Nr. 11282).

7. Vertragsmäßig eingeräumte Pfandrechte an, in gemeinsamen Einvernehmen ertheilten Privilegien werden bloß im österreichischem Privilegienregister angemerkt, da ungarischerseits die Anmerkungen solcher Pfandbestellungen nicht vorgenommen werden (H. M. E. v. 1. März 1885, Z. 28930 ex 1884, v. 2. Aug. 1893, Z. 40027 u. a.).

8. Der Anmerkung im Privilegienregister der, von einem Gerichte zuständigerweise bewilligten executiven Sequestration der Erträgnisse, welche dem Executen aus einem ihm ertheilten oder an ihn übertragenen Privilegium zustehen, steht ein gesetzliches Bedenken nicht im Wege (H. M. E. v. 25. Juli 1895, Z. 39192).

§. 36, Abs. 2. Die Amtshandlung der Behörde bei Registrierung der Übertragung ist keineswegs eine bloß formelle,

Ist dagegen die Übertragung gehörig ausgewiesen, so hat das Ministerium dieselbe in das dazu bestimmte Register (§. 31) eintragen, und diese Eintragung auf der Privilegiumsurkunde selbst bestätigen und im Falle einer nur theilweisen Übertragung überdies ein besonderes Certificat darüber ausfertigen zu lassen.

Vgl. §. 26 Vollz.-Vorschr.

§. 37. Die registrierten Privilegiums-Übertragungen sind ohne Verzug öffentlich kundzumachen. Nach erfolgter Kundmachung kann sich niemand mit der Unkenntnis der geschehenen Übertragung entschuldigen.

Vgl. oben §§. 26 und 28 Priv. Ges.

VII. Abschnitt.

Von den Eingriffen in ein Privilegium und dem Verfahren in Privilegien-Streitigkeiten.

§. 38. Als ein Privilegiumseingriff oder als die Verletzung eines Privilegiums ist anzusehen, wenn jemand ohne Zustimmung des Privilegierten

a) den Gegenstand des Privilegiums auf die in der eingelegten Beschreibung dargestellte Art nachmacht oder nachahmt, selbst in dem Falle, als die Nachmachung oder Nachahmung auf Grund eines ihm jedoch später verliehenen ganz oder theilweise identischen Privilegiums stattfinden sollte;

---

sondern schließt nach §. 36, Abs. 2, Priv. Ges., eine Cognition über die Rechtsgiltigkeit und Rechtsförmlichkeit des zu registrierenden Actes in sich (E. d. V. G. H. v. 30. Mai 1888, Z. 1804, Budw. Nr. 4134).

§. 36, Abs. 3. Dass im Falle der Übertragung eines Privilegiums der Erwerber dasselbe erst nach der im §. 36 vorgeschriebenen Registrierung der Übertragung geltend machen kann, ergibt sich aus dem Wesen des Privilegiums, welches als solches als ein gegen jedermann wirksames Vorrecht von der behördlichen Anerkennung und Kundmachung abhängig erscheint und dies nicht bloß nach seiner objectiven Seite, nämlich nach Inhalt und Umfang des Privilegiums, sondern auch nach der subjectiven Seite, das ist in Rücksicht auf die Person, welcher es zusteht (E. d. V. G. H. v. 30. Mai 1888, Z. 1804, Budw. Nr. 4134).

§. 38 a. 1. Die beiden Ausdrücke: „Nachahmung und Nachmachung" sind juristisch in Bezug auf die Frage der

b) nachgemachte oder nachgeahmte Gegenstände eines inländischen Privilegiums zum Zwecke eines gewerbemäßigen Verschleißes oder zur Aufbewahrung oder Ausstellung für einen solchen Verschleiß aus dem Auslande einführt oder bezieht; oder endlich

c) den Verschleiß oder auch nur die Aufbewahrung oder Ausstellung solcher Gegenstände zum Verschleiße besorgt oder übernimmt.

Patentverletzung ganz gleichgestellt (E. d. ob. Ger. H. v. 24. April 1895, Z. 4584, s. Jur. Bl., XXIV. Jahrg. 1895, S. 370).

2. Im Sinne des §. 38a ist zum Vorhandensein des Privilegiumseingriffes keineswegs eine vollkommene Identität des nachgeahmten Gegenstandes mit dem in der Beschreibung dargestellten, sondern bloß eine Ähnlichkeit des Erzeugnisses erforderlich (E. d. ob. Ger. H. v. 16. Juni 1880, Z. 6607, G. U. W. Nr. 8019).

3. Die Nachmachung oder Nachahmung des Gegenstandes eines Privilegiums kann einen strafbaren Privilegiumseingriff nicht bilden, wenn die Herstellung dieses Gegenstandes zu einer Zeit erfolgte, in der das Privilegium noch nicht ertheilt, wenngleich bereits angemeldet gewesen ist (H. M. E. v. 20. März 1897, Z. 11473).

4. Vgl. den bei §. 29, 2a unter Nr. 18 abgedruckten H. M. E. v. 14. Jän. 1895, Z. 2293 ex 1894.

§. 38c. 1. Unter Privilegieneingriff durch Verschleiß, d. i. den Absatz von Eingriffsgegenständen durch Verkauf, kann die gewerbemäßige Vermiethung nachgemachter Apparate nicht erblickt werden und zur Wahrung des dem Privilegiumsbesitzer in §. 21 Priv. Ges. ausdrücklich anerkannten Rechtes auf den ausschließlichen Gebrauch der privilegierten Erfindung ist derselbe an den Civilrichter zu verweisen (H. M. E. v. 10. April 1886, Z. 4824).

2. Auch der bloße Gebrauch einer aus dem Auslande für Fabricationszwecke des Bestellers bezogenen Maschine, die dem Gegenstande eines Privilegiums nachgeahmt ist und mit der Producte für den Verschleiß erzeugt werden, bildet im Sinne der §§. 1, 21 und 38 lit. a und c des Priv. Ges. einen Eingriff, begründet somit nicht bloß einen civilrechtlichen Anspruch auf Ersatz des Schadens durch den widerrechtlichen Gebrauch der Erfindung, sondern nebstdem auch einen privilegialrechtlichen Anspruch auf Erlass eines Verbotes weiterer Eingriffe (E. d. ob. Ger. H. v. 20. Oct. 1891, Z. 12479, G. U. W. Nr. 13956).

3. Der Eingriff nach §. 38c des Privilegiengesetzes setzt eine Mehrzahl von verschlissenen oder zum Verschleiße aufbe-

§. 39. Ist die Beschreibung eines Privilegiums in die offen stehenden Register eingetragen, so begründet schon der erste Eingriff, ist aber die Beschreibung geheim gehalten worden,

---

wahrten Gegenständen voraus (H. M. E. v. 20. Aug. 1891, Z. 35735, Jur. Bl. XX. Jahrg. 1891, S. 583).

4. Wenn lediglich der Verkauf eines einzelnen Exemplares des Gegenstandes des Privilegiums bewirkt wurde, aber keinerlei Umstände festgestellt werden konnten, aus denen sich ergeben haben würde, dass beabsichtigt worden ist, mit diesem Verkaufe den weiteren Handel mit derartigen nachgemachten Gegenständen einzuleiten, d. h. den Verkauf derselben gewerbsmäßig zu betreiben, so liegt ein Eingriff durch Verschleiß nicht vor (H. M. E. v. 18. Mai 1897, Z. 21174, s. Jur. Bl. XXVI. Jahrg. 1897, S. 566).

5. So lange die Aufbewahrung zum Zwecke des Verschleißes dauert, ist die Verjährung des Eingriffsdelicts ausgeschlossen (H. M. E. v. 20. Aug. 1891, Z. 35735, s. Jur. Bl. XX. Jahrg. 1891, S. 583).

6. Als Voraussetzung für die Übertretung des §. 38c, Priv. Ges., durch Ausstellung nachgemachter oder nachgeahmter Gegenstände um Verschleiße eine Mehrzahl ausgestellter Gegenstände zu verlangen, wäre unrichtig und dem Zwecke des Gesetzes zuwiderlaufend (H. M. E. v. 4. März 1895, Z. 56380 ex 1894).

7. Der Übertretung des §. 38c, Priv. Ges., kann sich auch der Erzeuger eines nachgeahmten oder nachgemachten Gegenstandes schuldig machen, wenn er die Ausstellung dieses Gegenstandes zum Verschleiße selbst besorgt (H. M. E. v. 4. März 1895, Z. 56380 ex 1894).

§. 38a—c. 1. In einem Privilegium stellt jeder patentierte Anspruch ein schutzfähiges Rechtsgut dar, welches, wenn verletzt, geschützt werden muss (E. d. ob. Ger. H. v. 24. April 1895, Z. 4584, s. Jur. Bl. XXIV. Jahrg. 1895, S. 370.)

2. Dem Privilegienrechte ist die böse Absicht als delictsbegründendes Element unbekannt, indem nach diesem Gesetze nur die Thatsache des Eingriffes ohne Rücksicht auf Wissentlichkeit und Unwissentlichkeit desselben an dem Thäter bestraft wird (H. M. E. v. 10. April 1886, Z. 4824).

3. Als die Verletzung eines Privilegiums ist es nicht anzusehen, wenn der vermuthliche Eingriff in die privilegierte Erfindung mit Zustimmung des Privilegiumsinhabers statthat und nur die Bedingungen einer diesfalls bestehenden Vereinbarung, z. B. die Bezahlung der Licenzprämie nicht zugehalten werden (E. d. ob. Ger. H. v. 7. März 1894, Z. 277. C. f. j. P., XII. Jahrg. 1894, 7. Heft, S. 615).

§. 39. 1. Die, einem civilrichterlichen Verbotsurtheile über eine Klage wegen Eingriffes in ein geheimes Privilegium zu-

jede Wiederholung des bereits untersagten Eingriffes in dasselbe eine Gesetzesübertretung, und ist auf Verlangen des Verletzten an dem Schuldigen nebst dem Verfalle (Confiscation) der vorhandenen nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände mit einer Geldstrafe von 25 fl. bis 1000 fl. zu bestrafen. Im Falle der Zahlungsunvermögenheit des Straffälligen ist statt der Geldstrafe eine Arreststrafe von je einem Tage für fünf Gulden zu verhängen. Rücksichtlich der zur Ausführung der Nachmachung oder Nachahmung ausschließend dienlichen Werkzeuge und Hilfsmittel ist, insoferne nicht ein Übereinkommen zwischen dem Verletzer und dem Verletzten etwas anderes festsetzt, nach Beschaffenheit derselben die Zerlegung, Umstaltung oder Unbrauchbarmachung zu verfügen.

Vgl. §§. 32—34, 37 u. 38 Vollz.-Vorschr.

Über entstandene Zweifel wird infolge a. h. Entschließung v. 30. März 1859, in Erläuterung der bestehenden Gesetze erklärt, dass alle, sowohl in dem Allgemeinen Strafgesetzbuche als in anderen Gesetzen verhängten Geld- und übrigen Vermögensstrafen, daher insbesondere auch die mit der unerlaubten Geschenkannahme in Amtssachen und der Verleitung zum Missbrauche der Amtsgewalt verbundene Verpflichtung zum Erlage des unerlaubten Geschenkes, und die infolge der Desertionsbegünstigung zu leistenden Zahlungen an die Kriegscasse, dann die Strafen des Verfalles von Cautionen, Waren, Feilschaften und anderen Gegenständen, wozu jemand durch ein Straferkenntnis verurtheilt worden ist, auf die Erben des Verurtheilten übergehen, wenn der Tod des letzteren erst nach eingetretener Rechtskraft des Straferkenntnisses erfolgt ist (Vdg. des Just. Min. v. 3. April 1859, R. G. Bl. Nr. 52).

---

kommende Wirkung, dass der zweite Eingriff nunmehr mittelst Strafklage vor der politischen Behörde verfolgt werden kann, gebürt auch der durch Vergleich herbeigeführten Einstellung des Verfahrens seitens des Gerichtes über eine Klage wegen Eingriffes in ein geheimes Privilegium, wofern nur der Geklagte in dem gerichtlichen Vergleiche das Privilegialrecht des Klägers anerkannt und von dem Wesen der Erfindung Kenntnis gehabt hat (H. M. E. v. 23. Aug. 1891, Z. 37448).

2. Da die Horation, welche durch den Verzicht auf die Geheimhaltung der Privilegiums-Beschreibung in den Rechten des Privilegierten eintritt, mit der Publication dieses Verzichts in der Wiener Zeitung dritten Personen gegenüber Wirksamkeit erlangt hat, so muss über eine, nach dieser Publication bei der Behörde angebrachten Klage des Privilegierten wegen Eingriffs in sein Privilegium das strafbehördliche Verfahren eingeleitet werden und erscheint eine Einsprache dagegen gänzlich unzulässig (H. M. E. v. 20. Nov. 1875, Ö. Z. f. V., IX. Jahrg. 1876, S. 59).

Die Geldstrafe fällt dem Armenfonde des Ortes zu, wo die Übertretung begangen wurde. Die für verfallen erklärten Gegenstände sind, wenn nicht zwischen dem Verurtheilten und dem Privilegierten ein Übereinkommen wegen deren Überlassung auf Abrechnung des dem letzteren zuerkannten Schadenersatzes zu Stande kommt, zu vertilgen.

Hat der Schuldige die im Dienste oder durch das Vertrauen des Privilegierten erlangte Kenntnis von dessen Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung zu dem Eingriffe benützt, so ist dieses bei Bemessung der Strafe insbesondere als ein erschwerender Umstand anzusehen.

Vgl. §. 39 Vollz. Vorschr.

§. 40. Will der Verletzte die strafgerichttiche Verfolgung nicht einleiten, oder handelt es sich lediglich um den ersten Eingriff in ein Privilegium, dessen Beschreibung geheim gehalten wird, so ist der Verletzte bloß auf die Einstellung der ferneren Nachmachung oder Nachahmung und des ferneren Verschleißes der nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände zu dringen, und Sicherstellung zu fordern berechtiget, dass die bei dem Verletzer betretenen nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände, in soferne sie im Inlande erzeugt sind, während der Dauer des Privilegiums weder gebraucht noch veräußert, in soferne sie aber aus dem Auslande zum Verschleiße eingeführt wurden, wieder in dasselbe ausgeführt werden.

Vgl. §§. 32, 33 Vollz. Vorschr.

---

3. Bei definitiver Erwerbung eines Privilegiums ist der Erwerber zur Klage wegen Verletzung desselben erst legitimiert, wenn die Übertragung des Privilegiums an ihn im Privilegienregister angemerkt worden ist (E. d. V. G. H. v. 30. Mai 1888, Z. 1804, Budw. Nr. 4134).

4. Die Rückziehung einer Eingriffsklage kann nur bis ausschließlich zur Zustellung des Erkenntnisses erster Instanz erfolgen (H. M. E. v. 11. Sept. 1880, Z. 26 197).

§. 40. 1. Vgl. die bei §. 39 abgedruckten Entscheidungen Nr. 1 und 2.

2. Die provisorische Einstellung eines wegen Privilegien-Eingriffs beanständeten Verschleißes ist kein gemäß §. 40 des Priv. Ges. im Processwege zu erwirkender Ausspruch, sondern eine provisorische Sicherungsmaßregel, wobei übrigens die Berechtigung zur Verhinderung der Erzeugung auch die minder weitgehende Maßregel zur Verhinderung der Verbreitung

§. 41. Bei allen Streitigkeiten in Privilegien-Angelegenheiten ist die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung nur nach der mit dem Privilegiumsgesuche eingelegten Beschreibung zu beurtheilen, diese Beschreibung muss daher in allen Fällen, in welchen die Entscheidung von dem Inhalte der Privilegiumsbeschreibung abhängt, ohne Rücksicht auf deren Geheimhaltung zum Grunde gelegt, und es darf hierbei keine wie immer geartete nachträgliche Änderung oder Darstellung des Privilegiumsgegenstandes berücksichtiget werden.

Vgl. §. 36 Vollz. Vorschr.

---

in sich schließt (E. d. ob. Ger. H. v. 27. Juni 1888, Z. 7720. G. U. W. Nr. 12243).

§. 41. 1. Aus der gleichen Bezeichnung eines Erzeugnisses mit dem Namen des privilegierten Gegenstandes allein läßt sich ein Privilegiumseingriff noch nicht erkennen, vielmehr ist nach §. 41 Priv. Ges. bei allen Streitigkeiten in Privilegiums-Angelegenheiten die Entdeckung, Erfindung und Verbesserung nur nach der mit dem Privilegiumsgesuche eingelegten Beschreibung zu beurtheilen, daher in allen Fällen, in welchen die Entscheidung von dem Inhalte der Privilegiums-Beschreibung abhängt, die letztere ohne Rücksicht auf deren Geheimhaltung zum Grunde gelegt werden muss (E. d. ob. Ger. H. v. 3. Nov. 1875, Z. 12000. G. U. W. 5900).

3. Für die Beurtheilung des Wesens einer privilegierten Erfindung können nur die in der Beschreibung enthaltenen Patentansprüche und nicht etwa Ausführungen maßgebend sein, die in das gedachte Privilegium betreffenden Processschriften enthalten sind (H. M. E. v. 15. Juni 1892, Z. 54095 ex 1891, s. Jur. Bl. XXI. Jahrg. 1892, S. 355).

4. Da bei allen Streitigkeiten, wo es auf den Inhalt des Privilegiums ankommt, die Original-Beschreibung oder doch eine beglaubigte Abschrift derselben zu Grunde gelegt werden muss, so genügt die Vorlage eines angeblich nach dem Privilegium hergestellten Apparates nicht (H. M. E. v. 22. Jänner 1891, Z. 2025, s. Jur. Bl., XX. Jahrg. 1891, S. 259).

5. Zur Entscheidung des Privilegien-Eingriffstreites ist die Requisition der Privilegiums-Beschreibung dann nicht erforderlich, wenn der Eingriff durch Vergleichung von nachgeahmten Erzeugnissen mit einem beglaubigten Muster des Privilegiums-Gegenstandes schon von jedem Laien offensichtlich constatiert werden kann, und es kann daher in solchen Fällen ohne vorheriger Einvernehmung von Sachverständigen das Urtheil gefällt werden (H. M. E. v. 20. Aug. 1891, Z. 35735, s. Jur. Bl. XX. Jahrg. 1891, S. 583).

§. 42. Über die Frage, ob ein ertheiltes Privilegium aus irgend einem gesetzlichen Grunde als ungiltig zu erklären oder als erloschen (§. 29) anzusehen sei, erkennt ausschließend das Ministerium für Handel und Gewerbe. Es entscheidet daher insbesondere über die Frage der Neuheit einer privilegierten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, ferner über die Frage, ob sie aus dem Auslande nur eingeführt wurde, und zu einem Privilegium nicht geeignet war, endlich bei Streitigkeiten zwischen zwei Privilegierten über die Frage hinsichtlich der vollständigen oder theilweisen Identität ihrer Privilegien.

Vgl. §§. 46—53 Vollz. Vorschr.

---

6. Vgl. d. E. d. ob. Ger. H. v. 24. Jän. 1882, Z. 770, G. U. W. Nr. 8848 unten bei §. 47, Abs. 1, Nr. 6.

§. 42. 1. Über die Identität oder Nicht-Identität zweier Privilegien hat das Handelsministerium nur dann eine Entscheidung zu fällen, wenn der Besitzer eines früher ertheilten Privilegiums von dem Handelsministerium die Nullitäts-Erklärung eines später ertheilten Privilegiums in Anspruch nimmt, nicht aber in dem umgekehrten Falle (Erk. d. Reichsgerichtes v. 5. Juli 1886, Z. 98, Hye Nr. 380).

2. Eine Nichtigkeits- und Erlöschungsklage kann auch durch ihre Beilagen substantiiert werden (H. M. E. v. 15. Dec. 1890, Z. 41 341).

3. In Privilegien-Streitigkeiten vor dem Handelsministerium kann eine actorische Caution nicht angesprochen werden (H. M. E. v. 1. Dec. 1894, Z. 64 926, s. Jur. Bl. XXIV. Jahrg. 1895, S. 149).

4. Der Beitritt zu einer beim Handelsministerium eingebrachten Klage auf Nichtigerklärung eines Privilegiums ist im Hinblick auf den Normal-Erlass des Handelsministeriums vom 11. Juli 1876, Z. 16 034 (s. unten bei §. 45), nicht zulässig, da jede Klage selbständig substantiiert sein muss und die Nichtigkeitsgründe, auf welche sie sich stützt, vom Kläger selbst zu beweisen sind, soferne sie unter lit. bb) und cc) des §. 29, Abs. 1a) des Priv. Ges. fallen (H. M. E. v. 27. Mai 1885, Z. 18 381).

5. Der Beitritt zu einer beim Handelsministerium eingebrachten Klage auf Nichtigerklärung eines Privilegiums ist dann zulässig, wenn er mit Zustimmung des früheren Klägers erfolgt (H. M. E. v. 30. Nov. 1894, Z. 64 660).

6. Einem Gesuche um Bewilligung einer Frist zur Einbringung einer Privilegien-Nichtigkeitsklage kann keine Folge gegeben werden, da die Einbringung einer solchen Klage durch keinerlei Frist beschränkt ist und die Vortheile einer eingebrachten Nichtigkeitsklage an die Voraussetzung geknüpft sind,

Die bisher im gemeinsamen Einvernehmen ertheilten Privilegien behalten, solange sie keiner Umwandlung im Sinne neuer gesetzlicher Bestimmungen unterzogen wurden, während ihrer Dauer auch fernerhin in beiden Staatsgebieten Geltung. Die Verlängerung, sowie Ungiltigkeitserklärung solcher Privilegien erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen der Handelsministerien der beiden Staatsgebiete.

Wird die Zustimmung zu der in dem einen Staatsgebiete ausgesprochenen Ungiltigkeitserklärung verweigert oder binnen drei Monaten nach Zustellung des Antrages nicht ertheilt, so tritt das Privilegium für jenes Staatsgebiet und in jenem Umfange außer Kraft, welches die Ungiltigkeit ausgesprochen hat. (Punkt 7 Abs. 1 u. 3 des durch Ges. v. 27. Dec. 1893, R. G. Bl. Nr. 191, neu formulierten und durch kais. Vdg. v. 30. Dec. 1897, R. G. Bl. Nr. 308 bis 31. Dec. 1898 aufrecht erhaltenen Art. XVI des Zoll- und Handelsbündnisses s. unten Seite 408 f.) Vgl. auch §. 10 der Vdg. des Gesammtministeriums v. 27. Dec. 1893, R. G. Bl. Nr. 192, unten Seite 414.

Betreffend die Grundsätze des Verfahrens im Nichtigkeits- und Erlöschungsprocesse war zu dem [mit §. 29, 1 a, bb des kais. Pat. v. 15. Aug. 1852, R. G. Bl. Nr. 184, übereinstimmenden] §. 23 des a. h. Pat. v. 8. Dec. 1820 das folgende Hfkmd. v. 19. Oct. 1825, Z. 33218, an die n. ö. Landesregierung erlassen worden:

Nach §. 23 des a. h. Pat. v. 8. Dec. 1820 soll ein Privilegium dann erlöschen, wenn jemand gesetzmäßig erweiset, dass die privilegierte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung schon vor dem Tage und der Stunde des ausgefertigten amtlichen Certificates im Inlande nicht mehr als neu angesehen werden konnte. Aus diesen Ausdrücken des Gesetzes sowohl als aus den wichtigen Folgen, welche die Entscheidung über die Giltigkeit des Privilegiums für die Privilegierten oder für dritte Personen haben kann, ergibt sich allerdings die Forderung, dass in Angelegenheiten solcher Art wenigstens die allgemeinsten Grundsätze über die rechtliche Kraft der Beweise zur Anwendung gebracht und im wesentlichen die in der Gerichtsordnung ertheilten Vorschriften befolgt werden. Daher

---

dass die Klage vollständig instruiert ist (H. M. E. v. 24. Juli 1884, Z. 26770).

7. Gegen die Klage auf Nichtigerklärung eines Privilegiums kann die Einwendung der entschiedenen Rechtssache nur dann mit Wirkung vorgeschützt werden, wenn von demselben Kläger auf Annullierung desselben Privilegiums unter Anbietung derselben Beweismittel neuerlich geklagt wird (H. M. E. v. 20. April 1892, Z. 4589, s. Jur. Bl. XXI. Jahrg. 1892, S. 223).

kann das eigene Zeugnis desjenigen, der das Privilegium bestreitet, oder der Gewerbsleute, die durch Aufrechthaltung des Privilegiums selbst Nachtheil zu leiden besorgen, für sich allein nicht wohl entscheiden. Es ist vielmehr zur Regel anzunehmen, dass Zeugen oder Kunstverständige, wenn der Beweis bloß durch ihre Aussagen geführt werden soll, ganz unbefangen sein, und von dem endlichen Ausspruche der Behörden weder Schaden noch Vortheil zu erwarten haben müssen. Allein hieraus folgt nicht, dass diejenigen, welche das Privilegium bestreiten, wenn sie nur dergleichen unzureichende Beweismittel vorzulegen wissen, sogleich ganz abzuweisen sein. Über diejenigen Streitigkeiten wegen verliehener Privilegien, welche nicht auf den Weg rechtens verwiesen sind, muss nach dem Sinne des Gesetzes, sowie über andere Gewerbs-Angelegenheiten von der politischen Behörde von amtswegen die Untersuchung gepflogen werden. Es ist also nicht thunlich, bloß die Parteien selbst zur

---

8. Eine nicht in der Einrede, sondern erst in der Duplik geltend gemachte processhindernde Einwendung, wie die des Mangels der Klagslegitimation, kann auf den Verlauf des Processes und auf die Entscheidung über die Giltigkeit eines angefochtenen Privilegiums im Sinne der im Privilegien-Nullitätsstreite zu analoger Anwendung kommenden Grundsätze der allgemeinen Gerichtsordnung keinen Einfluss üben (H. M. E. v. 25. Febr. 1893, Z. 48905 ex 1891, s. Jur. Bl. XXII. Jahrg. 1893, S. 223).

9. Wenn über die Klage auf Annullierung eines Privilegiums wegen Mangels des gesetzlichen Erfordernisses der Neuheit der Erfindung der Geklagte keine Einrede erstattet, so ist dem Kläger in betreff der von ihm in der Klage geltend gemachten Thatsachen, soweit die beigebrachten Beweismittel dieselben nicht widerlegen, auch ohne weiteren Beweis im Sinne der analog zur Anwendung gelangenden §§. 29 u. 36 allg. Ger. Ordg. voller Glaube beizumessen (H. M. E. v. 13. März 1892, Z. 55112 ex 1891, s. Jur. Bl. XXI. Jahrg. 1892, S. 247).

10. Eine Klagsrückziehung ist jederzeit auch bei officiellen Anfechtungsgründen anzunehmen, allein es kann das Verfahren von amtswegen fortgesetzt werden (H. M. E. v. 5. März 1890, Z. 7767).

11. Auf eine Klagsrückziehung kann nicht eingegangen werden, wenn durch die inzwischen eingeleiteten Erhebungen bereits festgestellt ist, dass der Privilegierte der ihm obliegenden gesetzlichen Ausübungspflicht nicht nachgekommen ist, wodurch die Erlöschung des Privilegiums bereits eingetreten war, und durch die Klagsrückziehung nicht mehr ungeschehen gemacht werden konnte (H. M. E. v. 15. Juni 1891, Z. 33166).

12. Durch die öffentlichen Interessen, welche mit einem

Aufsuchung besserer Beweismittel anzuweisen. Wenn in der Anzeige die Umstände, aus denen die Ungiltigkeit des Privilegiums folgen würde, bestimmt angegeben und die Mittel, nähere Aufklärung darüber zu erhalten, angedeutet sind: so ist die weitere Nachforschung allerdings Amtssache der Behörden, und es liegt ihnen ob, nach Thunlichkeit unverdächtige Zeugen aufzufinden, wie auch durch Vernehmung des Privilegierten und seiner Gegner durch zweckmäßige Anleitung der letzteren zur Herbeischaffung der Beweismittel und nöthigenfalls durch Vergleichung der Angaben der Parteien mit der von dem Privilegierten übergebenen Beschreibung seiner Erfindung volle Gewissheit zu erlangen, ob die Erfindung neu sei oder nicht. Wenn auch nicht ganz unbedenkliche Zeugen allein keinen Glauben verdienen: so können sie doch, wo schon andere Beweismittel vorhanden sind, den Beweis ergänzen. Endlich lässt sich auch ein voller rechtlicher Beweis durch mehrere bloß bedenkliche Zeugen z. B. durch Gesellen und Dienstleute der gegen den Privilegierten aufgetretenen Handwerker, oder mittelbar durch Schlussfolgerungen aus anderen erwiesenen Thatsachen führen.

Privilegien-Nichtigkeitsprocesse verknüpft sind, erscheint es ausgeschlossen, dass der Fortbestand eines Privilegiums, dessen gänzliche oder theilweise Nichtigkeit bereits erwiesen vorliegt, in das Belieben der Parteien gestellt werde, derart, dass dieselben durch einen Vergleich bez. eine Zurückziehung der Klage, das bereits vorliegende Ergebnis des Nichtigkeitsverfahrens außeracht lassen und ein erwiesen nichtiges Privilegium zum Nachtheile der Gesammtheit aufrechterhalten könnten (H. M. E. v. 6. Dec. 1894, Z. 22128, s. Jur. Bl. XXIV. Jahrg. 1895, S. 89).

13. Der im Eingriffsstreite geschlossene Vergleich, mit welchem der Geklagte nur eingesteht, einen Eingriff in das klägerische Privilegium begangen zu haben, involviert noch keinesfalls den Verzicht auf das Recht, die Giltigkeit des Privilegiums späterhin anzugreifen (H. M. E. v. 25. Febr. 1893, Z. 48905 ex 1891, s. Jur. Bl. XXII. Jahrg. 1893, S. 223).

14. Ein im Privilegien-Eingriffsprocesse geschlossener Vergleich, der die Giltigkeit des Privilegiums voraussetzt, involviert noch keinen Verzicht seitens des Eingriffsbeklagten, die Giltigkeit dieses Privilegiums mittelst Annullierungs- bez. Erlöschungsklage anzufechten (H. M. E. v. 16. Nov. 1893, Z. 28792, s. C. f. j. P. XIII. Jahrg. 1894, Juni, S. 525).

15. Vertragsmäßiger Verzicht auf die Anfechtung eines Privilegiums wegen Mangels der Neuheit begründet, ähnlich der Klagsrückziehung, eine peremptorische Einwendung des Privilegiumsinhabers gegen die Klage des Contrahenten, die sich auf Anfechtungsgründe stützt, welche dem Kläger zur Zeit des Abschlusses des Vertrages bekannt waren, oder bekannt sein mussten

(H. M. E. v. 21. Dec. 1885, Z. 16366 ex 1883, s. Jur. Bl. XX. Bd. 1891, S. 331).

16. Ein außergerichtliches Geständnis im Sinne des §. 110 allg. Ger. Ordg. seitens des Privilegierten, betreffend die vorzeitige Ausübung seiner Erfindung im Inlande, liegt nicht vor, wenn die fragliche Äußerung nicht mit dem nöthigen Ernste, nicht über Befragen des Gegners und nicht in der Absicht erfolgte, dem letzteren einen Aufschluss über die thatsächliche Sachlage zu geben (H. M. E. v. 9. Juli 1895, Z. 3300, s. Jur. Bl. XXIV. Jahrg. 1895, S. 400).

17. Es handelt sich bei dem Privilegiums-Nichtigkeitsstreite in erster Linie um die gesetzliche Zulässigkeit der Privilegiums-Ertheilung, also um das öffentliche Interesse, welches nach der Einleitung zu dem Privilegiumsgesetze in dem staatlichen Schutze des Erfindungsgeistes gelegen ist, und hieraus ergibt sich, ... dass über geschehene Anregung der Ungiltigkeitsfrage, mag sie durch Klage oder durch bloße Eingabe, Anzeige oder Beschwerde erfolgt sein, dieselbe weiterhin unabhängig von Parteienanträgen oder Parteienwillen von amtswegen zur Austragung und Entscheidung gelangen muss. Das Verfahren in Privilegien-Nichtigkeitsstreiten ist demzufolge ein streng officiöses und kann als solches an bestimmte nur für Parteistreitsachen geltende Verfahrensregeln naturgemäß nicht gebunden sein. Jedenfalls wird das Handelsministerium berechtigt erscheinen, zur Klarlegung der angeregten Nichtigkeitsfrage nicht nur den Kläger, sondern auch den Beklagten einzuvernehmen, Urkunden zu prüfen, Zeugen und insbesondere Sachverständige zu hören, kurz alle Erhebungen zu pflegen, welche demselben zur Herbeischaffung des für die zu treffende Entscheidung erforderlich scheinenden Materials förderlich sind; allein alle diese Einvernehmungen und Materialiensammlungen haben nur den Zweck der Information des k. k. Handelsministeriums zur Entscheidung über die Giltigkeit oder Nichtigkeit des Privilegiums, welche Entscheidung unter allen Umständen — mag der Nichtigkeitskläger seine Klage auch zurückziehen — im öffentlichen Interesse getroffen werden muss (E. d. V. G. H. v. 12. Dec. 1891, Z. 3997, Budw. Nr. 6310).

18. Das Verfahren in Privilegien-Nichtigkeitsstreiten ist ein streng officiöses, an bestimmte nur für Parteistreitsachen geltende Verfahrensregeln naturgemäß nicht gebunden und verfolgt den Zweck, die wie immer (durch Klage oder bloße Eingabe, Anzeige oder Beschwerde) angeregte Ungiltigkeitsfrage unabhängig von weiteren Parteianträgen oder Parteiwillen von amtswegen zur Austragung zu bringen (E. d. V. G. H. v. 10. April 1896, Z. 2200, Budw. Nr. 9522).

19. Vgl. die oben zu §. 29, 1 a, bb unter Nr. 21 und zu §. 29, 2 a unter Nr. 5 und 6 mitgetheilten Entscheidungen.

20. Das Handelsministerium ist bei seiner Entscheidung

über die Giltigkeit eines Privilegiums an das etwa vorhandene Beweismaterial des Eingriffsprocesses nicht gebunden (E. d. V. G. H. v. 10. April 1896, Z. 2200 Budw. Nr. 9522).

21. In Privilegien-Streitigkeiten bilden der Eingriffsprocess und der Annullierungsprocess von einander vollkommen verschiedene und darum auch vollkommen getrennt zu behandelnde Streitsachen, welche nicht bloß der Competenz nach sich unterscheiden, sondern zwischen welchen auch der wesentliche sachliche Unterschied besteht, dass es sich bei Privilegiumseingriffen immer und zwar in erster Linie um den Eingriff des Beklagten in das durch das ertheilte Privilegium erworbene Recht des Klägers handelt, also das Privatinteresse im Vordergrund steht, während bei dem Privilegiums-Nichtigkeitsstreite die Entscheidung zu fällen ist, ob das angefochtene Privilegium gesetzlichen Bestand habe, hier also in erster Linie die gesetzliche Zulässigkeit der Privilegiums-Ertheilung, also das öffentliche Interesse in Frage steht (E. d. V. G. H. v. 10. April 1896, Z. 2200 Budw. Nr. 9522).

22. Auf Grund der für Privilegien-Nichtigkeitsstreitigkeiten geltenden Eventualmaxime und im Sinne des §. 29, 1a, bb, Priv. Ges. müssen die Beweise für die Nichtigkeit eines Privilegiums mangels Neuheit in der Klageschrift selbst angeboten und angetreten werden (H. M. E. v. 23. Dec. 1891, Z. 59437).

23. Mangels bestimmter Vorschriften über die Einvernehmung von Zeugen in dem kais. Pat. v. 15. Aug. 1852, R. G. Bl. Nr. 184 und der hierzu erlassenen Vollzugsvorschrift ist es in das freie Ermessen der Administrativbehörden gestellt, ob und welche Personen sie in Gemäßheit des §. 9 der k. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, zur Ertheilung von Auskünften und Informationen vorladen und verhalten wollen (Beschluss d. V. G. H. v. 23. Nov. 1896, Z. 5774).

24. Dem Antrage einer Partei auf zwangsweise Einvernahme eines Zeugen, welcher die Aussage vor dem Handelsministerium mit der Begründung verweigert hat, dass in der Auskunft über das Beweisthema eine Preisgebung des Geschäftsgeheimnisses gelegen sei, kann nicht stattgegeben werden, da aus dem §. 9 der kais. Verordnung v. 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, eine ausnahmslose Zeugnispflicht nicht abgeleitet werden kann und in dem „Geschäftsgeheimnisse" ein „gegründetes Hindernis", sowohl für das Erscheinen als auch für die Abgabe einer Aussage eines Zeugen in einem vor einer Verwaltungsbehörde geführten Processe erblickt werden muss (H. M. E. v. 13. Oct. 1895, Z. 39465, s. Jur. Bl. XXIV. Jahrg. 1895, S. 617).

25. Dem Antrage einer Partei, dass einem vor dem Handelsministerium vorgeladenen Zeugen aufgetragen werde, die Handelsbücher vorzuweisen, kann keine Folge gegeben werden, da die für das Verfahren vor den politischen Behörden

bestehenden gesetzlichen Vorschriften keine Anhaltspunkte zur Erlassung eines solchen Auftrages enthalten (H. M. E. v. 13. Oct. 1896, Z. 39 465, s. Jur. Bl. XXV. Jahrg. 1896, S. 617).

26. Der Umstand, dass ein Zeuge als Concurrent ein Interesse an der Vernichtung des Privilegiums hat, schließt denselben von der Abhörung im Nichtigkeits- und Erlöschungsverfahren nicht aus, zumal solche Personen selbst nach der allgem. Ger. Odn. noch zeugnisfähig sind (H. M. E. v. 6. Dec. 1890, Z. 1017 ex 1889, s. Jur. Bl. XX. Jahrg. 1891, S. 283).

27. Den politischen Behörden ist durch keine gesetzliche Bestimmung untersagt, einen Zeugenbeweis, zu dessen definitiver Aufnahme in einem Nichtigkeitsstreite sie zweifellos competent wären, über Begehren einer Partei auch provisorisch zur Sicherstellung eines Beweismittels, d. i. zum ewigen Gedächtnis aufzunehmen (H. M. E. v. 3. März 1884, Z. 46688 ex 1883).

28. Zur Bewilligung eines Beweises zum ewigen Gedächtnisse, durch welchen offenbar die Nullitätserklärung des Privilegiums bezweckt wird, erscheinen die Gerichte, da die Feststellung dieser Thatsache nach §§. 42 und 48 nicht den letzteren zukommt, nicht competent (E. des ob. Ger. H. v. 9. Juni 1896, Z. 6694, u. v. 1. Juli 1896, Z. 7743, s. Ö. Z. f. d. g. R., II. Jahrg. S. 214).

29. Anlässlich des vor Gericht geltend gemachten Anspruches eines Privilegierten auf Ersatz der ihm durch die — rechtskräftig abgewiesene — Anfechtung seines Privilegiums vor dem Handelsministerium erwachsenen Kosten, hat der oberste Ger. H. mit E. v. 15. Febr. 1877, Z. 1594, ausgesprochen und sub Nr. 134 in das Spruchrepertorium eingetragen: „Der processuale Anspruch auf Ersatz des von einer Partei in einem administrativen Verfahren zur Wahrnehmung ihrer Rechte gemachten Aufwandes kann auf dem ordentlichen Rechtswege nicht geltend gemacht werden“ (G. U. W. Nr. 11 452 und Just. Min. Vdg. Bl. v. 11. Mai 1887, ähnlich E. d. ob. Ger. H. v. 16. Nov. 1887, Z. 12 981, G. U. W. Nr. 11 837).

30. Zur Entscheidung über einen Anspruch auf Kostenersatz für einen abgeführten Process ist jene Behörde competent, welche zur Entscheidung über die Hauptsache berufen ist, daher bei Streitigkeiten wegen Nichtigerklärung eines Privilegiums das Handelsministerium: Hiebei ist ein solcher Anspruch ein durchaus eigenartiger, welcher unabhängig von der Frage des dolus und der culpa nach besonderen Gesichtspunkten entschieden werden muss und daher nicht als ein nach §. 1298 a. b. G. B. zu beurtheilender Schadenersatzanspruch (E. d. Reichsgerichtes v. 18. Oct. 1887, Z. 161, Hye Nr. 406).

31. Eine vom k. k. Handelsministerium, ohne Einvernehmung des k. ung. Handelsministeriums, erfolgte Abweisung eines egehrens um Zuspruch der Kosten in einem Verfahren,

betreffend die Annullierung eines im gemeinsamen Einvernehmen ertheilten Privilegiums, ist von der Zuständigkeit des Verw. Ger. H. ausgeschlossen, weil der Anspruch auf Ersatz der im Administrativverfahren einer Partei erwachsenen Kosten als ein Accessorium des Hauptgegenstandes zu gelten hat, letzterer aber eine Angelegenheit betrifft, welche nach Art. XVI des Ges. v. 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 62, nicht geändert durch das Ges. v. 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 48, in beiden Reichshälften nach gleichen Grundsätzen verwaltet wird und im Einvernehmen der Regierungen beider Ländergebieten zu entscheiden ist (Beschl. des V. G. H. v. 26. Juni 1888, Z. 1860, Exel Nr. 1502, v. 11. März 1889, Z. 821, Exel Nr. 1504).

32. Nachdem weder eine allgemeine gesetzliche Bestimmung besteht, welche den Anspruch der Parteien auf Ersatz der ihnen im administrativen Verfahren erwachsenen Kosten begründen würde, noch auch im kais. Patente v. 15. März 1852, R. G. Bl. Nr. 184, ein Titel für die Berechtigung der Behörde zum Zuspruch und zum Anspruch der Parteien auf Ersatz der Kosten enthalten ist, so erscheint die Zusprechung von Kosten in Privilegien-Nichtigkeits- und -Erlöschungs-Streitigkeiten im Gesetze nicht begründet, ungeachtet anerkannt werden soll, dass der Anspruch auf Ersatz der Parteikosten in Privilegienstreitigkeiten der Billigkeit und den allgemeinen Rechtsprincipien entsprechen würde (E. des V. G. H. v. 10. April 1896, Z. 2200, Budw. Nr. 9522).

33. Die Zulässigkeit einer wegen neu aufgefundener Beweismittel angesuchten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegenüber einem eine Privilegien-Nichtigkeitsklage zurückweisenden Erkenntnisse des Handelsministeriums ist unter analoger Anwendung des §. 372 allg. Ger. Odg. zu beurtheilen (H. M. E. v. 22. Aug. 1891, Z. 37 505).

34. In dem Priv. Ges. v. 15. Aug. 1852 wird ein Anspruch auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen neu aufgefundener Beweismittel in einem Privilegiumsannullierungsstreite den Parteien nicht eingeräumt und ist die Abweisung eines auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gerichteten Parteibegehrens daher jedenfalls dem Ermessen der Behörden überlassen (Beschl. des V. G. H. v. 16. Nov. 1891, Z. 2840).

35. Die Bestimmung des §. 42 Priv. Ges., dass über die Frage, ob ein ertheiltes Privilegium aus irgend einem gesetzlichen Grunde als ungiltig zu erklären oder als erloschen anzusehen sei, ausschließlich das Handelsministerium erkennt, hat für diejenigen Entscheidungen in Privilegiumsangelegenheiten, die nur vom k. k. Handelsministerium geschöpft wurden, eine Abänderung erfahren durch §. 2 des Gesetzes v. 22. Oct. 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1896, wonach in allen Fällen, in denen

§. 43. Die Untersuchung und Bestrafung der in den §§. 38 und 39 bezeichneten Übertretungen steht, insoferne künftig nicht andere Bestimmungen erfolgen, der politischen Bezirksbehörde, in deren Bezirke dieselben stattgefunden haben, nach den für das Verfahren bei Gewerbeübertretungen bestehenden Vorschriften zu. — Gegen die diesfälligen Verfügungen und Erkenntnisse der politischen Bezirksbehörde steht jedem, der sich dadurch beschwert glaubt, der Recurs an die vorgesetzte politische Landesstelle, und wenn hierdurch eine Abänderung der ersten Entscheidung verfügt wurde, weiterhin an das Handelsministerium offen; jedoch muß dieser Recurs in dem einen und anderen Falle längstens binnen 14 Tagen nach dem Zustellungstage der Entscheidung, wogegen recurriert wird, eingelegt werden.

Vgl. das neunte Hauptstück der Gew. Odg. im I. Bande, 1. Abth., dieser Gesetz-Ausg. und die dort abgedruckten ges. Vorschriften und Entscheidungen.

Vgl. §§. 40—44 Vollz. Vorschr. und die dort abgedruckten ges. Vorschriften und Entscheidungen.

Vgl. das Ges. v. 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101, womit ergänzende bezw. abändernde Bestimmungen bezüglich des Verfahrens bei Geltendmachung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörden getroffen werden oben bei §. 19 Musterschutzges., Seite 125 ff.

Insoweit nicht durch besondere Gesetze für einzelne Übertretungen etwas Abweichendes angeordnet wird, hat die Untersuchung und Bestrafung wegen derjenigen Übertretungen, welche nicht durch das allgemeine Strafgesetz v. 27. Mai 1852 als strafbare Handlungen erklärt sind, und rücksichtlich welcher das Verfahren nicht durch besondere Vorschriften ausdrücklich anderen als den politischen Behörden zugewiesen ist, ohne weitere Bedingung zu entfallen, wenn vom Zeitpunkte der begangenen Übertretung drei Monate verstrichen sind, ohne dass hierüber ein Verfahren eingeleitet worden ist. (§. 4 der Vdg. der Ministerien des Innern und der Justiz und der obersten Polizeibehörde v. 3. April 1855, R. G. Bl. Nr. 61.)

---

jemand durch eine gesetzwidrige Entscheidung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, der Verwaltungsgerichtshof zu erkennen hat (E. des V. G. H. v. 23. Sept. 1896, Z. 5154, Budw. Nr. 9893). Vgl. die zu §. 1, P. 7 des Gesetzes v. 27. Dec. 1893, R. G. Bl. Nr. 191, abgedruckten Entscheidungen, unten, Seite 408 f.

§. 43, Abs. 1. In Privilegiumseingriffs-Streitigkeiten ist mündlich zu verhandeln, die Einlegung weitläufiger von den Advocaten beider Streittheile vorbereiteter Satzschriften unter

zahlreichen Erstreckungen des Verhandlungstermines widerstreitet der Natur des Privilegiumseingriffsprocesses als eines Strafverfahrens: es hat vielmehr im Privilegiumseingriffsprocesse der mit der Angelegenheit betraute Beamte die mündliche Verhandlung wirklich selbst zu leiten und dafür zu sorgen, dass der Sachverhalt vollständig aber kurz erörtert, überflüssige Weitschweifigkeiten vermieden und dadurch eine möglichst rasche Entscheidung des Straffalles ermöglicht werde, und ist es unerlässlich, dass die entscheidende Behörde aus der eignen Leitung der Verhandlung ein klares, lebendiges Bild des Sachverhaltes gewinne und dass das Strafverfahren nicht in einen schriftlichen Process ausarte, bei dem aus weitläufigen Satzschriften nur ein mittelbares und vielfach durch nicht zur Sache gehörige Ausführungen getrübtes Bild des Straffalles gewonnen werden könnte (H. M. E. v. 7. Juni 1895, Z. 20932, s. Jur. Bl. XXIV. Jahrg. 1895, S. 557).

2. Es widerspricht jedem geordneten Verfahren, wenn entgegen den Bestimmungen des §. 43 des Privilegiengesetzes im Zusammenhalte mit §. 146 der Gewerbeordnung unterlassen wird, über den Sachverständigen-Befund und die Beschlagnahme ein amtliches Protokoll aufzunehmen (H. M. E. v. 22. Jän. 1891, Z. 2025, s. Jur. Bl. XX. Jahrg. 1891, S. 260).

3. Wenn es auch Regel und Gepflogenheit im Privilegieneingriffsstreite ist, im Falle des Kunstbefundes zwei vorher zu beeidigende Sachverständige einzuvernehmen, so ist doch dieser übliche Vorgang den politischen Behörden weder durch das Privilegiengesetz noch durch die in Gemäßheit des §. 43 dieses Gesetzes für das Verfahren in Privilegieneingriffsstreiten zur Anwendung kommenden Bestimmungen der Gewerbeordnung zur Pflicht gemacht und bleibt es demzufolge im einzelnen Falle der Behörde überlassen, das Zweckdienliche anzuordnen, um für das zu schöpfende Erkenntnis ein sachlich zutreffendes und unparteiisches Gutachten zu gewinnen (H. M. E. v. 10. Oct. 1894, Z. 39375, s. C. f. j. P. XIII. Jahrg. 1895, S. 175).

4. Gleichlautende Entscheidungen liegen auch dann vor, wenn die obere Instanz unter Behebung des Straferkenntnisses die Verfügung der Unterinstanz auf mittlerweilige Sicherstellung (Beschlagnahme) bestätigt (E. d. V. G. H. v. 25. April 1887, Z. 1096, Budw. §. 6, Nr. 334).

5. Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen im Eingriffsstreite findet gemäß §. 43 Priv. Ges. und §. 41 Vollz. Vorschuss zu diesem Gesetze ein weiterer Recurs nicht statt (E. d. V. G. H. v. 26. Juni 1891, Z. 2269, Budw. Nr. 6061).

6. Auf Grund der gemäß §. 43 Priv. Ges. anwendbaren Bestimmung des §. 146 Gew. Odg., wonach die Oberbehörde in allen Fällen mangelnder gesetzlicher Erfordernisse einzuschreiten berechtigt ist, erscheint das H. M. befugt, auch gleichlautende Unter-

entscheidungen im Eingriffsstreite von amtswegen aufzuheben, wenn in derselben eine offenbare Gesetzwidrigkeit oder Nichtigkeit unterlaufen ist (H. M. E. v. 26. Dec. 1881, Z. 39760, v. 22. Febr. 1889, Z. 38437 ex 1888, v. 27. Aug. 1891, Z. 35371, v. 1. Juli 1893, Z. 29088).

7. Laut §. 43 Priv. Ges. und §. 41 Vollz. Vorschr. ist gegen zwei gleichlautende Entscheidungen ein weiterer Recurs nicht zulässig und zu einem amtlichen Einschreiten ist kein Anlass vorhanden, wenn in den angefochtenen Unterentscheidungen und dem Verfahren in beiden Instanzen eine Gesetzwidrigkeit oder Nichtigkeit nicht unterlaufen ist (H. M. E. v. 21. Dec. 1896, s. Jur. Bl. XXVI. Jahrg. 1897, S. 567).

8. Die Anschauung, dass nur meritorische Entscheidungen der in Privilegiensachen competenten Behörden in Recurs gezogen werden können, ist gesetzlich nicht begründet, indem laut §. 43 des Priv. Ges. nicht bloß gegen Erkenntnisse, sondern auch gegen Verfügungen der politischen Behörden, und zwar sowohl im Erkenntnisverfahren als auch im Untersuchungsverfahren der Recurs jederzeit zulässig ist, welche Bestimmung im §. 40 der Vollzugsvorschrift zu dem genannten Gesetze noch schärferen Ausdruck findet, indem hier erklärt ist, dass gegen alle Verfügungen und Erkenntnisse der polit. Bezirksbehörde, welche in Angelegenheit von Privilegieneingriffen erlassen werden, demjenigen, der sich hierdurch beschwert glaubt, der Recurs an die vorgesetzte politische Landesstelle offen steht (H. M. E. v. 14. Juli 1892, Z. 32790).

9. Durch §. 2 des Gesetzes v. 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101 ist diejenige Bestimmung (§. 40) der (mit dem H. M. E. v. 5. Oct. 1852, Z. 1888, also nicht in Gesetzesform vorgeschriebenen) Vollzugsvorschrift zum Privilegiengesetze, welche die Überweisung der Recurse in Privilegieneingriffsstreitigkeiten bei der zuständigen Landesbehörde anordnet, aufgehoben worden (H. M. E. v. 10. Nov. 1897, Z. 45156).

10. Im Sinne des §. 5 der Min. Vdg. v. 31. Jän. 1860, R. G. Bl. Nr. 31, ist ein Recurs des Eingriffsklägers gegen das angeblich zu niedrige Ausmaß der, von der ersten Instanz über den Eingreifer verhängten Strafe unzulässig (H. M. E. v. 16. März 1889, Z. 5679).

11. Die Beschwerde gegen eine Entscheidung, mit welcher der Beschwerdeführer wegen Übertretung des Privilegiumseingriffes zu einer Strafe verurtheilt wurde, ist von der Competenz des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen, weil es sich in der Hauptsache um eine Polizeistrafsache handelt, welche Angelegenheiten nach §. 48 des Ges. v. 22. Oct. 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876 derzeit zur Gänze, also auch was die Gesetzmäßigkeit des von der judicierenden Behörde eingehaltenen Verfahrens betrifft, von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts-

hofes ausgeschlossen sind (Beschl. d. V. G. H. v. 7. Dec. 1896, Z. 4200 ex 1895, v. 9. Dec. 1895, Z. 1360).

12. Da die Zuständigkeit der Administrativbehörden in Sachen einer Privilegiumsverletzung nach §§. 43 und 46 des kais. Pat. v. 15. Aug. 1852, R. G. Bl. Nr. 184 auf den Fall beschränkt ist, dass die Bestrafung des Verletzers verlangt wird, solche Angelegenheiten sich somit als Polizeistrafsachen qualificieren, alle derlei Angelegenheiten aber nach §. 48 des Gesetzes v. 22. Oct. 1875, R. G. Bl. Nr. 36 derzeit zur Gänze von der Zuständigkeit des Verw. Ger. H. ausgeschlossen sind, so ist dieser Ger. H. hinsichtlich der Frage, ob die durch einen Strafantrag wegen Privilegiumsverletzung begründete administrative Competenz nach Zurückziehung desselben bestehen bleibt, als hinsichtlich einer Incidenz dieses Polizeiverfahrens nicht zuständig (Beschl. d. V. G. H. v. 16. Nov. 1886, Z. 1804, Exel Nr. 2436).

13. Die über ein Ansuchen um Sistierung eines Eingriffsverfahrens in Gemäßheit des §. 17 des Ges. v. 22. Oct. 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876 (nämlich wegen Überreichung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gegen eine im Zuge dieses Verfahrens erflossene Entscheidung des Handelsministeriums) getroffene Verfügung der competenten Administrativbehörde unterliegt nicht der Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes, zumal Fragen aus dem §. 17 des berufenen Gesetzes überhaupt nur dort aufgeworfen werden können, wo eine, in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes fallende Angelegenheit vorliegt, was im gegebenen Falle nicht zutrifft (Beschl. d. V. G. H. v. 7. Dec. 1896, Z. 4200 ex 1895).

14. Da weder eine Bestimmung des Privilegiengesetzes, noch eine allgemeine Norm darüber besteht, unter welchen Voraussetzungen eine wegen behaupteten Eingriffes in ein Privilegium abgeführte administrative Verhandlung wieder aufgenommen werden könne und da gleichzeitig wegen der in solchen Parteisachen des öffentlichen Rechts den Parteien aus den rechtskräftigen administrativen Sprüchen zweifellos erwachsenden Rechte ein beliebiges Eingreifen der Behörde nach deren freiem Ermessen ausgeschlossen erscheint, so könnte eine, von einer Partei angesuchte Wiederaufnahme des Verfahrens von den Behörden nur dann in Rücksicht gezogen werden, wenn unter dieser Bezeichnung thatsächlich ein neues Anbringen vorgebracht, also entweder ein anderes Begehren oder das gleiche Begehren aus einem anderen Klagsfundamente, bezw. einem anderen rechtlichen Grunde gestellt würde (Beschl. d. V. G. H. v. 7. Juni 1886, Z. 1472, Exel Nr. 2357).

15. Die Wiederaufnahme im strafrechtlichen Eingriffsverfahren muss als grundsätzlich zulässig anerkannt werden, weil das Eingriffsverfahren vor den politischen Behörden ein Strafverfahren ist und für dieses bei mangelnden grundsätzlichen Bestimmungen die einschlägigen Vorschriften der Straf-

Wird gegen ein Straferkenntnis recurriert, so ist die Vollstreckung desselben bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzuschieben. — Ergibt sich während der Untersuchung, dass die Entscheidung von einer Vorfrage abhängt, worüber nur die Civilgerichte zu sprechen haben, so verweiset die Strafbehörde die Parteien an das zuständige Civilgericht, und selbe kann in solchem Falle nur nach hierüber vorgelegtem rechtskräftigen civilgerichtlichen Urtheile ihre eigene Entscheidung schöpfen. Übrigens dient dem Verletzten die rechtskräftige Entscheidung der Strafbehörde, womit jemand der Übertretung des Privilegiengesetzes schuldig erklärt, und zu einer Strafe verurtheilt worden ist, zur Grundlage der vor dem Civilrichter etwa geltend zu machenden Ersatzansprüche.

Vgl. §. 38 Vollz. Vorschr.

---

processordnung sinngemäß anzuwenden sind (H. M. E. v. 1. Juli 1893, Z. 29088, ähnlich v. 14. Jän. 1886, Z. 15767 ex 1883 und v. 10. Mai 1886, Z. 9990).

16. Ein Erlass des Handelsministeriums, durch den die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens, in welchem auf Bestrafung wegen wissentlichen Eingriffes in ein Privilegium erkannt worden war, bewilligt wird, kann vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht in Beschwerde gezogen werden, da es sich hier um eine Polizeistrafsache handelt, welche nach der Bestimmung des §. 48 des Gesetzes v. 22. Oct. 1875, R. G. Bl. Nr. 36 derzeit der Zuständigkeit des V. G. H. zur Gänze also auch hinsichtlich der Frage, inwieweit wider ein in einer solchen Angelegenheit ergangenes rechtskräftiges Erkenntnis die Wiederaufnahme des Verfahrens bewilligt werden kann, entzogen erscheint (Pl. Beschl. d. V. G. H. v. 17. Sept. 1886, Z. 2386, Exel Nr. 2435).

17. Im Privilegium-Eingriffsstreite obliegt in Gemäßheit des §. 24 der Min. Vdg. v. 3. Juli 1854, R. G. Bl. Nr. 169 im Zusammenhalte mit §. 390 der St. P. O. der unterliegenden Partei der Ersatz der, der obsiegenden Partei verursachten Processkosten an die letzteren (H. M. E. v. 18. Mai 1897, Z. 21174, s. Jur. Bl. XXVI. Jahrg. 1897, S. 568).

18. Die Einvernehmung des Beschuldigten über die Angemessenheit der gegnerischen Kostenansätze kann entfallen, wenn demselben im Laufe der Verhandlung Gelegenheit geboten war, sich über die Höhe der Kosten auszusprechen, er jedoch von dieser Gelegenheit keinen Gebrauch gemacht hat, oder er die Höhe der Kosten überhaupt nicht bestreitet (H. M. E. v. 1. März 1889, Z. 44312 ex 1887).

§. 43, Abs. 2. Die Frage der Identität eines in einem Eingriffsstreite confiscierten Gegenstandes mit einem in einem

§. 44. Die Strafbehörde kann, wenn hinreichende Gründe vorhanden sind, die Vornahme eines Augenscheines oder Kunstbefundes anordnen, und wenn hierdurch oder auf andere Weise der Bestand eines strafbaren Eingriffes glaubwürdig dargethan ist, auf Verlangen des Verletzten die unverzügliche Beschlagnahme oder andere zweckmäßige Verwahrung der nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände des Privilegiums und der zur Nachmachung oder Nachahmung ausschließend dienlichen Werkzeuge und Hilfsmittel verfügen.

Vgl. §. 33, Abs. 2, Vollz. Vorschr.

S. das Ges. v. 27. Oct. 1862, R. G. Bl. Nr. 88, zum Schutze des Hausrechtes im IV. und im XIX. Bande dieser Gesetz-Ausg.

Es verstößt im allgemeinen gegen die Natur einer strafbehördlichen Untersuchung, den wegen Privilegiumseingriffes Belangten von der Vornahme eines Localaugenscheines, welcher vielmehr unvermuthet vorzunehmen ist, früher zu verständigen, wodurch in vielen Fällen die Constatierung des Eingriffes eludiert werden kann, und es soll ferner die Strafbehörde behufs Wahrung der vollständigen Unparteilichkeit ihres Vorganges die einem solchen Augenschein beizuziehenden Sachverständigen selbständig von amtswegen bestimmen und nicht die vom Kläger namhaft gemachten einfach annehmen (H. M. E. an alle polit. Landesstellen v. 11. Juli 1876, Z. 16034).

---

anderen Eingriffsstreite freigegebenen Gegenstande bildet, da es sich hierbei nur um die Constatierung einer Thatsache, nicht aber um die Subsumption eines Thatbestandes unter eine Norm des Civilrechtes handelt, keine, der Entscheidung des Civilgerichtes vorbehaltene Vorfrage (H. M. E. v. 28. Nov. 1895, Z. 64650).

2. Durch den Schlussatz des §. 43 Priv. Ges. und durch §. 38 Vollz. Vorschr. soll nur ausgedrückt werden, dass die Entscheidung über Entschädigungsansprüche dem Civilrichter überlassen bleibt, welcher den Eingriff als durch das Straferkenntnis erwiesen anzusehen, über Bestand und Umfang eines Schadens und die sonstigen, für die Entschädigungsfrage maßgebenden Momente jedoch nach den Bestimmungen des 30. Hauptstückes, II. Theils a. b. G. B. zu erkennen hat (E. d. ob. Ger. H. v. 3. Febr. 1887, Z. 381, G. U. W. Nr. 11431).

3. Aus den §§. 39 und 43 Priv. Ges. kann die Berechtigung der politischen Behörden zum Abschlusse executionsfähiger Vergleiche über privatrechtliche Ansprüche in Privilegienstreitigkeiten nicht abgeleitet werden (E. d. ob. Ger. H. v. 26. April 1881, Z. 4608, G. U. W. Nr. 8372).

§. 44, Abs. 1. 1. Die Anschauung, dass die Beurtheilung der „hinreichenden Gründe" für die Bewilligung des Augenscheins lediglich in dem Ermessen der Behörde steht, ist nicht zutreffend, da, wenn auch die Textierung des Gesetzes (§. 44 Priv. Ges. und

§. 33 Vollz. Vorschr.) ein gewisses subjectives Moment im Urtheile der Behörde gelten läſst, dieses doch höchstens so weit reicht, daſs die Behörde das Gewicht der für die Maßregel vorgebrachten Gründe frei feststellen kann, gewiſs aber nicht dahin ausgedehnt werden darf, daſs sie den Augenschein auch ganz ohne Gründe bewilligen kann (E. d. V. G. H. v. 13. Jänner 1886, Z. 3184, Budw. Nr. 2866).

2. Ein unter Eidesanbietung abgegebenes Zeugnis, daſs ein Dritter eine nach dem patentierten Systeme construierte Maschine exponiert habe, ist ein gesetzlicher Anhaltspunkt zur Anordnung der Augenscheinsverhandlung (E. d. V. G. H. v. 11. Febr. 1885, Z. 21, Budw. Nr. 2401).

3. Ein bloß vorläufiges Sachverständigengutachten, welches unter Vorbehalt des Ergebnisses der erst vorzunehmenden chemischen Analyse auch nur nach den äußeren Merkmalen des Eingriffsobjectes mit größter Wahrscheinlichkeit eine Nachahmung ausspricht, bildet einen hinreichenden Grund für die Beschlagnahme, da dieselbe nur eine glaubwürdige Darthuung und keinen vollgiltigen und unumstößlichen Beweis des Eingriffes voraussetzt (H. M. E. v. 12. Sept. 1891, Z. 37502).

4. Im Sicherstellungsverfahren ist die Beweisführung auf solche Beweise beschränkt, welche sofort liquid sind, deren Beibringung also ohne Beweisverfahren möglich ist. Dem Zeugenbeweise kommt diese Eigenschaft nicht zu (E. d. V. G. H. v. 11. Febr. 1885, Z. 21, Budw. Nr. 2401).

5. Die Vorlage eines Cataloges des Beschuldigten mit dem Privilegium ähnlichen Gegenständen bildet keinen hinreichenden Grund für die Strafbehörde, um die Vornahme eines Augenscheines anzuordnen (E. d. V. G. H. v. 13. Jänner 1886, Z. 3184, Budw. Nr. 2866).

6. Der Beweis, daſs der Beschuldigte schon einmal des Eingriffes rechtskräftig schuldig erkannt wurde, bildet keinen hinreichenden Grund für eine provisorische Sicherstellungsmaßregel wegen neuerlichen Eingriffes (H. M. E. v. 11. September 1891, Z. 37070).

7. Der in der Unterlassung einer entsprechenden Begründung des Augenscheinsgesuches gelegene Mangel wird saniert, wenn bei der Verhandlung vom Belangten die Richtigkeit des die Nachahmung constatierenden Befundes zugestanden wird (E. d. V. G. H. v. 13. Jänner 1886, Z. 3184, Budw. Nr. 2866).

8. Der Umstand, daſs eine Eingriffsklage durch Beibringung der Bescheinigung des Eingriffes ergänzt wurde, begründet keine Nichtigkeit des Verfahrens, soferne diese Ergänzung noch vor der Vornahme des Augenscheins erfolgt ist (H. M. E. v. 11. Dec. 1888, Z. 39788).

9. Die Zuziehung von Professoren des Wiener polytechnischen Institutes als Sachverständige zur Vornahme des commissio-

nellen Augenscheines im Zuge eines Eingriffsprocesses ist unstatthaft, da das Justizhofd. v. 25. Oct. 1843, Nr. 757 (s. u. bei §. 47) analog auch für die politischen Behörden seine Anwendung zu finden hat (H. M. E. v. 6. Mai 1871, Z. 8138).

10. Im Interesse einer unparteiischen Erhebung erscheint es angezeigt, dass weder dem Kläger noch dem Geklagten auf die Wahl der Sachverständigen im Eingriffsprocesse irgend ein Einfluss gestattet werde, sondern zur Vornahme des commissionellen Augenscheines geeignete unparteiische Sachverständige von amtswegen bestellt werden, an welche Fragen zu stellen übrigens sowohl dem Kläger als dem Geklagten zu gestatten sein wird (H. M. E. v. 6. Mai 1871, Z. 8138).

11. In der amtlichen Bestellung der Sachverständigen liegt die Bürgschaft und die äußere Charakteristik für die wirkliche Unparteilichkeit der Sachverständigen, mögen sie auch der politischen Behörde von einem der beiden Streittheile namhaft gemacht worden sein, denn dürfte sie einen, von der Partei vorgeschlagenen Sachverständigen gar nicht mehr wählen, so hätte diese das geeignete Mittel, durch bloße Nennung von Sachverständigen gerade die tüchtigsten Fachleute von der Intervention beim technischen Befunde fernzuhalten (H. M. E. v. 16. Juni 1883, Z. 17513).

12. Vgl. die oben bei §. 43, Abs. 1 unter Nr. 3 abgedruckten H. M. E. v. 10. Oct. 1894, Z. 39375.

13. Es besteht kein Gesetz, demzufolge in Patentsachen die Sachverständigen den ständig angestellten Sachverständigen entnommen werden müssen, wohl aber ist die Berufung der vom Privilegiumsbesitzer vorgeschlagenen Sachverständigen mit einem geordneten Verfahren nicht vereinbar (E. des V. G. H. v. 13. Jän. 1886, Z. 3184, Budw. Nr. 2866).

Eine förmliche Beeidigung der Sachverständigen ist in Patentsachen nicht vorgeschrieben und wird jenen Rücksichten, welche auch ohne positive Vorschrift im Interesse eines geordneten Verfahrens beobachtet werden müssen, durch die Abnahme des Gelöbnisses an Eidesstatt Rechnung getragen (E. d. V. G. H. v. 13. Jän. 1886, Z. 3184, Budw. Nr. 2866).

14. Es widerspricht jedem geordneten Verfahren, wenn eine Beschlagnahme entgegen dem Sinne des §. 44 des Privilegiengesetzes durch die beiden Sachverständigen ohne Intervention eines behördlichen Commissionsleiters erfolgt (H. M. E. v. 22. Jän. 1891, Z. 2025, Jur. Bl., XX. Jahrg. 1891, S. 260).

15. Die Verhängung der Beschlagnahme wird deshalb nicht behindert, weil durch den Befund ein unumstößlicher Beweis des Eingriffes nicht erbracht wurde und weil der Beweis, dass ungeachtet der thatsächlichen Nachahmung ein strafbarer Eingriff nicht vorliegt, möglich erscheint. Eine solche Beweisführung ist Sache des Verfahrens über den Privilegiumseingriff (E. d. V. G. H. v. 11. Febr. 1885, Z. 21, Budw. Nr. 2401).

16. Die in dem §. 44 Priv. Ges. gedachten provisorischen Verfügungen, als: Augenschein, Kunstbefund und Beschlagnahme, sind ohne vorherige Verständigung des Geklagten durchzuführen, weil im andern Falle die Feststellung des Eingriffs durch den vorzeitig verständigten Geklagten wesentlich erschwert und der Kunstbefund sowie die Beschlagnahme durch vorzeitige Beseitigung der nachgemachten Gegenstände durch den Geklagten erfolglos gemacht werden könnten. Was aber die Zuziehung des Geklagten zu der Vornahme jener provisorischen Sicherstellungsmaßregeln anbelangt, so ist den auch auf das Gebiet des Privilegien-Eingriffsstreits übergreifenden Bestimmungen des §. 5 des Gesetzes vom 27. Oct. 1862, R. G. Bl. Nr. 88, zum Schutze des Hausrechts, sowie der §§. 141 und 142 der St. P. O. genügegeleistet, wenn der zur Vornahme jener Amtshandlungen Abgeordnete mit einer schriftlichen Ermächtigung der verfügungsberechtigten Behörde versehen ist, welche er dem Beteiligten vorweist, und auch nur ein Hausgenosse oder Nachbar aufgefordert wird, der Amtshandlung beizuwohnen (H. M. E. v. 12. Jän. 1894, Z. 65 284 ex 1893, C. f. j. P., XII. Jahrg. 1894, 7. Heft, S. 626).

17. Der Streit über eine, zur Sicherstellung von Patentrechten nachgesuchte Beschlagnahme gehört, nachdem es sich hierbei nicht um ein strafbehördliches, sondern um ein administratives Verfahren handelt, zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes (E. d. V. G. H. v. 11. Febr. 1885, Z. 21, Budw. Nr. 2401).

18. Eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gegen eine im Eingriffsstreite verfügte Beschlagnahme ist nach §§. 48 und 21 des Gesetzes v. 22. Oct. 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen, weil es sich hier um die Verfolgung und Bestrafung eines angeblich begangenen wissentlichen Eingriffes in ein Privilegium, somit um eine Polizeistrafsache handelt und Angelegenheiten dieser Art nach §. 48 des citierten Gesetzes derzeit zur Gänze also auch was die Gesetzmäßigkeit des von der judicierenden Behörde eingehaltenen Verfahrens und anderer Formalfragen betrifft, von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen sind (Beschl. d. V. G. H. v. 7. März 1887, Z. 643, Exel Nr. 2437).

19. Ist das wegen Privilegiumsverletzung in erster Instanz ergangene Straferkenntnis in zweiter Instanz aufgehoben, die Beschlagnahme aber aufrecht erhalten worden, so ist die Competenz des Verwaltungsgerichtshofes zur Entscheidung über die getroffene Verfügung durch die Bestimmung des §. 48 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof nicht mehr ausgeschlossen. Da es sich hier nicht um ein eingeleitetes Verfahren wegen Bestrafung einer Privilegienverletzung, sondern um das im §. 44 Priv. Ges. geordnete Verfahren zur Sicherstellung vor und während der Strafverhandlung, somit nicht um eine Polizeistrafsache, sondern um die Einhaltung eines gesetzlich geordneten administrativen

Hierbei ist jedoch stets darauf Rücksicht zu nehmen, dass dem Beschuldigten ohne dringende Noth kein unersetzlicher Schade zugefügt werde, und daher nöthigenfalls von dem Verletzten die Leistung einer angemessenen Sicherstellung für Schimpf und Schaden zu fordern.

Vgl. §. 34 Vollz. Vorschr.

Vgl. H. M. E. an alle polit. Landesstellen v. 11. Juni 1879, Z. 8259, unten bei §. 45, Abs. 2.

Verfahrens handelt (E. d. V. G. H. v. 25. April 1887, Z. 1096, Budw. §. 6, Nr. 334).

20. Um Bewilligung der provisorischen Vorkehrungen des §. 44 Priv. Ges. ist bei jener Behörde anzusuchen, welcher die Untersuchung und eventuell Bestrafung des behaupteten Eingriffes zusteht, also bei der politischen Bezirksbehörde, in deren Bezirke derselbe stattgefunden hat. Es erscheint daher der Umstand, dass sich der angeblich nachgemachte Gegenstand eines Privilegiums zufällig auf dem Transporte auf einem Bahnhofe befindet, nicht geeignet, die Competenz der Bezirkshauptmannschaft, in deren Bezirke der letztere gelegen ist, zu begründen (H. M. E. v. 25. Mai 1895, Z. 18 255, s. Jur. Bl. XXIV. Jahrg. 1895, S. 593.

21. Wenn der wegen Eingriffs in ein Privilegium Belangte schon vor Einleitung des Verfahrens seinerseits auf Annullierung dieses Privilegiums geklagt hat, so kann gegen ihn während der Pendenz des Annullierungsstreites keine Beschlagnahme oder eine sonstige Sicherstellungsmaßregel verfügt werden (E. d. V. G. H. v. 3. Oct. 1884, Z. 1603, Budw. Nr. 2239, v. 3. Dec. 1884, Z. 2437, Budw. Nr. 2312 und v. 24. Juni 1885, Z. 1384, Budw. Nr. 2631).

§. 44, Abs. 2. 1. Die Cautionsleistung ist nicht eine Bedingung der Beschlagnahme; eine Nullität der Beschlagnahme kann also darauf nicht gegründet werden, dass die Cautionsbestellung nicht vor der Beschlagnahme erfolgte (E. d. V. G. H. v. 11. Febr. 1885, Z. 21, Budw. Nr. 2401).

2. Die Höhe der Caution kann die Behörde selbständig auch dann bestimmen, wenn sie in einem früheren Enuntiate zunächst die Einvernahme von Sachverständigen zu diesem Zwecke in Aussicht genommen hatte (E. d. V. G. H. v. 11. Febr. 1886, Z. 84, Budw. Nr. 2913).

3. Die Caution haftet nur für die zwischen dem Eingriffskläger und dem Beschuldigten entstandene Schadenersatzobligation (H. M. E. v. 20. Febr. 1891, Z. 5869, Jur. Bl. XX. Jahrg. 1891, S. 306).

4. Die wiederholten Bestimmungen des Privilegiengesetzes, welche durch die Normierung der Cautionsleistung für Schimpf und Schaden ausdrücklich anerkennen, dass die Veranlassung einer

§. 45. Ergibt sich während der Untersuchung, dass die Entscheidung von Vorfragen abhängt, über welche das

Beschlagnahme nicht bloß für Schaden, sondern auch für Schimpf haftbar macht, beweisen, dass der im §. 1323 a. b. G. B. gebrauchte Ausdruck „Beleidigung" nicht bloß auf den Fall des §. 1330 a. b. G. B. zu beziehen sei (E. d. ob. Ger. H. v. 16. Nov. 1887, Z. 12981, G. U. W. Nr. 11837).

5. Die im Sinne des §. 44 des Privilegiengesetzes im Privilegieneingriffsstreite vom Eingriffskläger erlegte Caution haftet nur für den Schimpf und Schaden, welchen der Eingriffskläger durch die ungerechtfertigte Beschlagnahme dem Eingriffsbeklagten zugefügt hat, nicht für den Schaden, den etwa dritte Personen durch die Beschlagnahme erlitten haben, und es kann demnach die Rückstellung der Caution durch eine, seitens einer solchen dritten Person eingebrachten Schadenersatzklage nicht aufgehalten werden (H. M. E. v. 14. Febr. 1891, Z. 5869, s. Jur. Bl. XX. Jahrg. 1891, S. 306).

6. Eine im Privilegieneingriffsstreite erlegte Caution darf ohne ausdrückliche Zustimmung des Eingriffsbelangten oder seines Rechtsnachfolgers nicht früher ausgefolgt werden, als bis der Civilrichter (§. 46 Priv. Ges.) über den geltend gemachten Ersatzanspruch erkannt hat (in welchem Falle für die Zulässigkeit der Cautionsrückstellung eben das gerichtliche Urtheil maßgebend sein würde) oder als bis die Klagsverjährung eingetreten ist (E. d. V. G. H. v. 2. Juni 1892, Z. 1798, Budw. Nr. 6649).

7. Wurde in einer Privilegiumsstreitsache von der Statthalterei die in erster Instanz gegen Cautionserlag bewilligte und vorgenommene Beschlagnahme aufgehoben und zugleich die Rückstellung der Caution verfügt, so ist das Handelsministerium, wenn in dem Ministerialrecurse lediglich die Aufrechthaltung der Beschlagnahme begehrt, diesem Begehren aber keine Folge gegeben wird, nicht mehr berechtigt, den Wiedererlag und gar die Erhöhung der Caution zu verfügen (E. d. V. G. H. v. 3. Nov. 1892, Z. 3280, Budw. Nr. 6848).

8. Die Frage, ob die Administrativbehörde befugt ist, die Cautionsziffer ohne Einvernahme von Sachverständigen festzusetzen, gehört als eine, ohne Rücksicht auf ein behördliches Ermessen zu beurtheilende Rechtsfrage zur Competenz des Verwaltungsgerichtshofes (E. d. V. G. H. v. 11. Febr. 1886, Z. 84, Budw. Nr. 2913).

9. Die Rückstellung einer im Privilegieneingriffsstreite erlegten Caution ist nur nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zu bewilligen oder zu verweigern und erscheint daher das Ermessen (§. 3 lit. e des Ges. v. 22. Oct. 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876) der administrativen Behörden in solchen Angelegenheiten ausgeschlossen (E. d. V. G. H. v. 2. Juni 1892, Z. 1798, Budw. Nr. 6649).

§. 45, Abs. 1. 1. Die „Untersuchung" in einem anhängigen

Erkenntnis dem Ministerium für Handel und Gewerbe zusteht (§. 42), so ist dieses Erkenntnis von amtswegen einzuholen und das strafbehördliche Verfahren bis zu dem Einlangen desselben auszusetzen.

Vgl. §. 35 b) Vollz. Vorschr.

Das Priv. Ges. v. 15. Aug. 1852, indem es im §. 17 vor der Ertheilung eines angesuchten Privilegiums jede wie immer geartete Untersuchung über die Neuheit oder Nützlichkeit des betreffenden Gegenstandes ausschließt, verweist folgerichtig im §. 29, 1 a, bb die Bestreitung des Rechtsbestandes eines ertheilten Privilegiums unter Auferlegung des gesetzmäßigen Beweises auf den Weg der Privatklage, welche schon als solche, ehe hierüber endgiltig entschieden ist, auf andere an derselben nicht betheiligte Personen ohne jeden Einfluss bleibt. Andererseits bietet das Priv. Ges. im §. 45 jedem, der wegen Eingriffes in ein bestehendes Privilegium strafbehördlich belangt wird, während der diesfälligen

---

Privilegiums-Eingriffsstreite kann erst nach eingetretener Rechtskraft des Strafurtheils als beendet angesehen werden — solange also gegen das letztere ein Recurs anhängig ist und sonach noch die Untersuchung währt, erscheint beim Auftauchen einer Vorfrage im Sinne des §. 45 Priv. Ges. ein Sistierungsbegehren begründet (H. M. E. v. 15. März 1878, Z. 30439 ex 1877).

2. Da die in Gemäßheit des §. 45, Abs. 1 erfolgte Aussetzung des Strafverfahrens bei Wegfall des Hemmungsgrundes von selbst ihr Ende findet, so obliegt es der Strafbehörde, sobald sie zur Kenntnis der Entscheidung des Handelsministeriums über die Vorfrage gelangt, das einmal eingeleitete Strafverfahren von amtswegen, ohne einen bezüglichen Parteienantrag abzuwarten oder gar abzufordern, von dem Punkte angefangen, in welchem die Aussetzung erfolgte, weiterzuführen und kann eine einseitige Einflussnahme auf die Frage, ob das strafbehördliche Verfahren weiterzuführen sei, einer der beiden Streitparteien umsoweniger zugestanden werden, als beiden Streittheilen durch die Einbringung der Klage und Vertheidigung gegen dieselbe, sowie durch die hierüber vorgenommenen behördlichen Untersuchungsschritte gewisse, Vermögens- und Ehrenfragen berührende Rechte erwachsen sind, deren Austragung außer dem beiderseitigen Einvernehmen nur durch das strafgerichtliche Erkenntnis erfolgen kann (H. M. E. v. 1. Dec. 1895, Z. 68710, s. Jur. Bl. XXV, Jahrg. 1896, S. 112).

3. Aus dem Wortlaute, dem Geiste und der Absicht des §. 45, Abs. 1 geht hervor, dass das strafbehördliche Verfahren im Eingriffsstreite über eine, vom Beschuldigten während der Untersuchung eingebrachte Nichtigkeitsklage zwar sofort zu sistieren, dass jedoch im Falle der Abweisung dieser Nichtigkeitsklage durch das Handelsministerium, das strafbehördliche Verfahren un-

Untersuchung die Möglichkeit, sich durch Bestreitung des Rechtsbestandes des betreffenden Privilegiums bis zur Entscheidung über diese seine selbstverständlich durch den ihm obliegenden gesetzmäßigen Beweis zu erhärtende Einsprache vor Schaden zu bewahren. Kann oder will er aber hiervon nicht Gebrauch machen, so hat über die bezügliche Eingriffsklage eben das im Gesetze vorgeschriebene Verfahren, worauf der Privilegierte einen gesetzlichen Anspruch hat, seinen Lauf zu nehmen und geht es nicht an, hierin einer gegen den Rechtsbestand des betreffenden Privilegiums von einem Dritten eingebrachten Klage eine sistierende Wirkung zuzuerkennen. Die entgegengesetzte Anschauung würde — allgemein angewendet — dazu führen, die Wirksamkeit eines bestehenden Privilegiums, sobald dessen Rechtsbestand von irgend jemanden angefochten ist, bis zur Entscheidung über die betreffende Klage vollständig und gegen jedermann zu suspendieren, was sich jedoch weder aus dem Wortlaute noch aus dem Geiste des Priv. Ges. rechtfertigen ließe, welches — hätte die Absicht des Gesetzgebers wirklich jener Anschauung entsprochen — dieselbe durch mehrseitige, zu deren Verwirklichung unerläßliche Vorsorgen hätte zum Ausdruck bringen müssen. Ebensowenig würde jene Anschauung mit dem allgemeinen Grundsatze vereinbar sein, wonach die Wirksamkeit eines erworbenen Rechtes, insolange dasselbe nicht im gesetzlichen Wege entzogen ist, nur gegen denjenigen zeitweilig sistiert werden kann, der eben dessen factischen Bestand bestreitet (H. M. E. an alle polit. Landesstellen v. 11. Juli 1876, Z. 16034, s. Ö. Z. f. V. 9. Jhrg. 1876, Seite 187).

---

nachsichtlich durchzuführen ist und auf den Erfolg einer eingebrachten zweiten, dritten u. s. w. Nichtigkeitsklage in diesem Eingriffsstreite keinerlei Rücksicht genommen werden darf (H. M. E. v. 24. Juni 1882, Z. 6302, v. 12. Juli 1882, Z. 15955 und v. 8. März 1883, Z. 41901).

4. Eine Privilegiums-Annullierungsklage, in welcher auf die, in einem anderen Processe angeblich beigebrachten Belege zur Einleitung des Nullitätsstreites lediglich hingewiesen wird, ist nicht genügend, das Privilegiums-Annullierungsverfahren einzuleiten, beziehungsweise die Sistierung eines, wider den Nullitätskläger von dem Besitzer des fraglichen Privilegiums anhängig gemachten Eingriffsstreites zu bewirken (H. M. E. v. 3. April 1888, Z. 8535).

5. Die Abweisung einer Privilegiumsklage wegen neuerlicher Geltendmachung von durch ein rechtskräftiges Erkenntnis bereits verworfenen Nichtigkeitsgründen erfolgt in analoger Anwendung der Bestimmungen des Hofd. v. 15. Jänner 1787, J. G. S. Nr. 621 (H. M. E. v. 27. August 1881, Z. 1135 ex 1880, und v. 15. Juni 1885, Z. 17968).

6. Zwischen einer, von einem Eingriffsbeklagten als Mittel zur Vertheidigung gegen die Eingriffsklage im Sinne des §. 45 Priv. Ges. unternommenen, vom Handelsministerium abgewiesenen

Die etwa bereits verhängte Beschlagnahme oder die getroffenen anderweitigen provisorischen Vorkehrungen können jedoch bis zur Entscheidung über die Fortsetzung des Verfahrens aufrecht erhalten werden.

In einem Privilegiumseingriffsstreite ist es vorgekommen, dass, nachdem über das Begehren des in seinem Privilegium Verletzten bei dem Geklagten die Beschlagnahme der vorgefundenen nachgemachten Gegenstände und der dazu dienlichen Werkzeuge vorgenommen, das weitere Strafverfahren aber im Sinne des §. 45 des Priv. Ges. sistiert worden war, weil der Geklagte mittlerweile den Rechtsbestand des gegnerischen Privilegiums durch eine beim k. k. Handelsministerium eingebrachte Annullierungsklage angegriffen hatte, der Privilegiumsbesitzer nach einiger Zeit und während der Dauer der Sistierung des obigen Strafverfahrens wegen der Fortsetzung des Eingriffes seitens des Geklagten eine neuerliche Beschlagnahme der neuerdings nachgemachten Gegenstände beanspruchte, und dass von Seite der politischen Behörde diese zweite Beschlagnahme in der That vorgenommen wurde, sowie dass im Recurswege die Statthalterei diese zweite Beschlagnahme trotz sistierten Strafverfahrens zwar bestätigt, jedoch dem Kläger aus diesem An-

---

Anfechtung eines Privilegiums und einer hierauf eingetretenen Verminderung des Absatzes des privilegierten Artikels besteht an sich kein derartiger ursächlicher Zusammenhang, welcher, wenngleich die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen — insbesonders auch böse Absicht oder auffallende Sorglosigkeit auf Seiten des Verletzers — zutreffen, einen Anspruch des Privilegierten auf Ersatz des entgangenen Gewinnes begründen würde (E. des ob. Ger. H. vom 3. Februar 1887, Z. 381, G. U. W. Nr. 11431).

§. 45, Abs. 2. 1. Trotz schwebender Nichtigkeitsklage kann gleichwohl die Aufhebung der bereits verhängten Beschlagnahme erfolgen, da §. 45, Priv. Ges. lediglich verfügt, dass bis zur Entscheidung über die Fortsetzung des Verfahrens die getroffenen provisorischen Vorkehrungen aufrecht erhalten werden können (E. d. V. G. H. v. 25. April 1887, Z. 1096, Budw. §. 6, Nr. 334).

2. Auch wenn die provisorischen Vorkehrungen in die Form eines, durch den Commissionsleiter zustande gebrachten Übereinkommens, in dem sich die wegen Eingriffes belangte Partei verpflichtet, die privilegierten Bestandtheile der vorgefundenen Maschinen abzunehmen und insolange nicht zu benützen, als sie nicht hierzu infolge behördlicher oder seitens der privilegierten Firma freiwillig ertheilten Erlaubnis berechtigt werden, gekleidet worden waren, obliegt es der politischen Behörde, nach Aussetzung des strafbehördlichen Verfahrens, in Gemäßheit des §. 45, Abs. 1, in eine Prüfung der für die Aufhebung der provisorischen Vorkehrung vorgebrachten Gründe einzugehen (H. M. E. v. 4. Sept. 1895, Z. 33585, s. Öst. Z. f. g. R., I. Jahrg. 1895, S. 142).

lasse zur Sicherstellung des Geklagten für Schimpf und Schaden die Leistung einer Caution nach §. 44 des Priv. Ges. aufgetragen hat. Dieser Fall gibt dem k. k. Handelsministerium den Anlass, principiell auszusprechen, dass bei dem Mangel einer bezüglichen ausdrücklichen Bestimmung des Privilegien-Gesetzes, und insbesonders im Hinblick auf §. 45, al. 2 dieses Gesetzes, von der Zulässigkeit einer wiederholten Beschlagnahme in einem Eingriffsstreite, in welchem das Verfahren wegen einer der Entscheidung des Handelsministeriums unterliegenden Vorfrage ausgesetzt wurde, in dem Sinne nicht die Rede sein könne, dass die spätere Beschlagnahme als eine der ersten Beschlagnahme in allen Beziehungen gleichkommende Verfügung anzusehen ist. Es kann vielmehr die in den Fällen des fortgesetzten Privilegiumseingriffes behufs des Schutzes der Privilegialrechte, und in Absicht auf die Wahrung der Autorität behördlicher Verfügungen nothwendige weitere Beschlagnahme nur in dem Sinne platzgreifen, dass hiermit die mittelst der ersten Beschlagnahme getroffene behördliche Verfügung, wodurch dem Beschuldigten die Möglichkeit der Verletzung des Privilegiums benommen werden sollte, aufrecht erhalten wird, daher auch die Forderung eines Cautionserlages aus Anlass dieser weiteren Beschlagnahme an den Privilegierten in der Regel nicht gestellt werden kann. Insoferne jedoch im Falle der späteren Beschlagnahme Umstände obwalten, welche gegenüber den bei der ersten Beschlagnahme vorhanden gewesenen Umständen wesentlich verschieden sind, und welche überdies, wenn der Fall einer ersten Beschlagnahme vorliegen würde, die Zulässigkeit der Verpflichtung des Privilegierten zum Cautionserlage begründet haben würden, unterliegt es im Sinne der Bestimmung des §. 44, al. 2, sowie nach dem Geiste des Privilegien-Gesetzes keinem Anstande, den Privilegierten zum Erlage einer angemessenen Caution, beziehungsweise zu einer entsprechenden Erhöhung der ihm aus Anlass der ersten Beschlagnahme abgeforderten Caution zu verhalten. Hiervon sind auch die betreffenden Unterbehörden in Kenntnis zu setzen (H. M. E. an alle polit. Landesstellen v. 11. Juni 1879, Z. 8259).

§. 46. Insoferne es sich bei Eingriffen in ein Privilegium nicht um die Verhängung einer Strafe, sondern nur um die im §. 40 erwähnte Einstellung des Eingriffes han-

---

3. S. die zu §. 44, Abs. 1 unter Nr. 21 mitgetheilten E. des V. G. H. v. 3. Oct. 1884, Z. 1603, Budw. Nr. 2239, v. 3. Dec. 1884, Z. 2437, Budw. Nr. 2312 und v. 24. Juni 1885, Z. 1384, Budw. Nr. 2631.

§. 46. 1. Der Umstand, dass die Bestellung eines Gegenstandes von einer öffentlichen Behörde ausgegangen ist, befreit denjenigen, der dadurch, dass er diese Bestellung ausführt, einen Eingriff in ein Privilegium macht, nicht von der civilrecht-

delt, oder wenn es nur um die Entscheidung über das Eigenthum eines Privilegiums, es möge wegen der Priorität der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung oder aus einem privatrechtlichen Titel streitig sein, oder um privatrechtliche Ansprüche des Beschädigten zu thun ist, welche von der Strafbehörde auf den Rechtsweg verwiesen worden sind, ist darüber von dem Civilgerichte, und zwar in jenen Kronländern, in welchen das summarische Verfahren in Civilrechtssachen eingeführt ist, nach den darüber bestehenden Vorschriften zu verhandeln und zu erkennen.

Vgl. §. 32, Abs. 3 Vollz. Vorschr.

I. S. die Vorschriften über das summarische Verfahren nach dem Justiz-Hofd. v. 24. Oct. 1845, Just. Ges. Slg. Nr. 906 (und dem Hofd. v. 29. März 1848, Just. Ges. Slg. Nr. 1130) im VI. Bde., 2. Abth. dieser Ges. Ausg.

II. Den am 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit getretenen Art. II des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 112 betreffend die Einführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Civilprocessordnung) lautet: „Wo in Gesetzen und Verordnungen, die durch das Infrafttreten der Civilprocessordnung nicht berührt werden oder in staatlich genehmigten Statuten einzelner Gesellschaften, Anstalten und Vereine auf das rechtliche Verfahren in Streitsachen verwiesen oder, wenn auch mit Einschränkungen und Abänderungen, die Anwendung der Vorschriften der Gerichtsordnungen, des ordentlichen schriftlichen oder mündlichen Processes, der Bestimmungen des Gesetzes über den summarischen Process oder über das Bagatellverfahren vorgeschrieben ist, treten an die Stelle der bezogenen Bestimmungen die Vorschriften des ersten bis fünften Theiles der Civilprocessordnung, und zwar in der Art, dass:

---

lichen Verantwortung (E. d. ob. Ger. H. v. 21. Jänner 1874, Z. 12663, G. U. W. Nr. 5230).

2. Bei der Entscheidung einer Klage auf Annullierung eines Privilegiums infolge Ausübung der Erfindung vor dem Prioritätstage bleibt die Frage, ob der Kläger der eigentliche Urheber dieser Erfindung sei, völlig außer Betracht, da die Entscheidung über diese Frage im Sinne des §. 46 Priv. Ges. der gerichtlichen Judicatur vorbehalten ist und der Kläger vor dem Handelsministerium auch nicht seine angeblichen Erfinderrechte verfolgt, sondern lediglich die Vernichtung der Neuheit der privilegierten Erfindung durch die vorzeitige Ausübung behauptet (H. M. E. v. 9. März 1896, Z. 17358 ex 1895, s. F. Bl. XXV. Jahrg. 1896, S. 244).

3. Auch der Civilrichter, welcher über das Gesuch eines

1. je nach der Verschiedenheit des zuständigen Gerichtes die in der Civilprocessordnung für das Verfahren vor Gerichtshöfen oder die für das bezirksgerichtliche Verfahren aufgestellten Vorschriften zur Anwendung zu kommen haben und

2. dort, wo das bezirksgerichtliche Verfahren der Civilprocessordnung an Stelle des Bagatellverfahrens zu treten hat, überdies die besonderen Bestimmungen der §§. 449 und 453 C. P. O. anzuwenden sind."

III. Laut §. 51, Abs. 4 des (zufolge des Art. I des Gesetzes v. 1. Aug. 1895, R. G. Bl. Nr. 110, beziehungsweise des Art. I des Gesetzes v. 1. Aug. 1895, R. G. Bl. Nr. 112) am 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit getretenen Gesetzes v. 1. Aug. 1895, R. G. Bl. Nr. 111, über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdictionsnorm) gehören die Rechtsstreitigkeiten aus den Rechtsverhältnissen, welche sich auf den Schutz und Gebrauch von Privilegien beziehen, vor die selbständigen Handels- oder Handels- und Seegerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes.

Beschädigten um die Constatierung eines Privilegiumseingriffes und Beschlagnahme zur Amtshandlung berufen ist, hat sich nach der in §. 36 der Vollz.-Vorschr. zum Priv.Ges. enthaltenen Bestimmung wegen der zur Herstellung des Beweises über den fraglichen Privilegiumseingriff erforderlichen Einsicht der Privilegiumsbeschreibung zu benehmen und hiernach von amtswegen die Beischaffung der letzteren zu besorgen (E. d. ob. Ger. H. v. 11. Mai 1880, Z. 5616, s. Öst. Z. f. V. XIII. Jahrg. 1880, S. 191).

4. Der Ersatz eines Schadens auf Grund eines, einen Privilegiumseingriff constatierenden Erkenntnisses kann nur dann begehrt werden, wenn das Vorhandensein eines, durch den Privilegiumseingriff entstandenen Schadens dargethan und eine Grundlage für die annäherungsweise Bestimmung der Höhe eines solchen Schadens geliefert worden ist (E. d. ob. Ger. H. v. 3. Febr. 1887, Z. 381, G. U. W. Nr. 11431).

5. Zur Entscheidung über Entschädigungsklagen nach §. 46, Priv. Ges., ist das Civilgericht competent und besteht für die Zuständigkeit des Handelsgerichtes weder in den Art. 271, 273 H. G. B., noch in dem §. 38, Abs. 2 des Einf. Ges. zum H. G. B. ein ausreichender Anlass (E. d. ob. Ger. H. v. 4. Jänner 1889, Z. 15048, G. U. W. Nr. 12545).

6. Die Entscheidung über eine Klage, mit welcher eine (im Auslande oder Inlande wohnhafte) Partei die Anerkennung des Eigenthumsrechtes auf ein, von einem im Auslande ständig wohnhaften Ausländer erworbenes österr.-ungar. Privilegium begehrt, steht dem in Gemäßheit des §. 26 Jur. Norm competenten österreichischen Gerichte zu. Da nämlich das gedachte Privilegium den Privilegierten zu der im §. 22

§. 47. Auch der Civilrichter kann, wenn der Bestand eines Eingriffes glaubwürdig bescheinigt ist, oder durch die Vornahme eines Augenscheines oder Kunstbefundes dargethan wird, auf Verlangen des Beschädigten entweder unbedingt oder gegen Leistung einer angemessenen Sicherstellung für Schimpf und Schaden die unverzügliche Beschlagnahme oder andere zweckmäßige Verwahrung der nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände des Privilegiums (§. 40) unter der im §. 44 erwähnten Vorsicht verfügen.

S. das Gesetz vom 27. Oct. 1862, R. G. Bl. Nr. 88 zum Schutze des Hausrechtes im IV. und XIX. Bde. dieser Ges. Ausg.

Priv. Ges. angeführten geschäftlichen Thätigkeit ermächtigt und derselbe nach §. 29, 2a Priv. Ges. von dieser Ermächtigung auch Gebrauch machen muss, so liegt eine territorial abgegrenzte Abtheilung der geschäftlichen Unternehmungen des Privilegierten vor, welche als eine besondere Niederlassung im Sinne des §. 26 Jur. Norm anzusehen ist: weil nun der vorliegende Rechtsstreit die Berechtigung des Fortbestandes dieser Niederlassung betrifft, so ist dasjenige Gericht anzurufen, in dessen Sprengel diese Niederlassung ihren Sitz hat und ist als Sitz des letzteren der Wohnsitz des im Register eingetragenen inländischen Bevollmächtigten so lange anzusehen, als nicht bewiesen wurde, dass der Privilegierte die ihm durch das österr.-ungar. Privilegium an einem anderen Orte und durch einen anderen Bevollmächtigten betreibt (E. d. ob. Ger. H. v. 12. März 1890, Z. 2822, G. U. W. Nr. 13207).

7. Die Vorschriften des Summarprocesses, nach welchen bei Privilegien-Streitigkeiten vorzugehen ist, haben bloß in bezug auf die formelle Streitverhandlung Geltung, dagegen erleiden die sonstigen Vorschriften desselben, insoweit sie die Rechte der Parteien betreffen, durch den officiösen Charakter des Verfahrens und die Geheimhaltung der Privilegien eine Änderung (E. d. ob. Ger. H. v. 14. Sept. 1880, Z. 10620, G. U. W. Nr. 8090).

§. 47, Abs. 1. 1. Nach §. 47 Priv. Ges. ist nicht bloß die Strafbehörde, sondern auch der Civilrichter zur Anordnung eines Augenscheines oder Kunstbefundes über einen stattgefundenen Privilegieneingriff berufen, wohl aber hat auch der Civilrichter bei Bewilligung der Vornahmen eines Augenscheines oder Kunstbefundes sowie bei Verfügung der Beschlagnahme oder anderer zweckmäßiger Vernehmung die im §. 44 der Strafbehörde vorgeschriebenen Vorsichten zu beobachten (E. d. ob. Ger. H. v. 27. Juni 1876, Z. 7249, G. U. W. Nr. 6192).

2. Dass, wenn der Eingriff erst durch Augenschein oder Kunstbefund dargethan werden soll, zur Verfügung einer solchen Beweisaufnahme nicht die einfache Behauptung einer Privilegiumsverletzung genügt, ergibt sich nicht nur vermöge des be-

rechtigten Interesses, welches jeder Fabrikant an der Ausschließung fremder Einsicht und Untersuchung seines Geschäftsbetriebes und seiner Erzeugungsmethoden hat, aus der Natur der Sache, sondern auch aus der im §. 47 Priv. Ges. ausdrücklich enthaltenen Hinweisung auf den §. 44, nach welchem selbst die in Privilegien-Streitigkeiten einschreitende Strafbehörde die Vornahme eines Augenscheines oder Kunstbefundes nur, wenn hinreichende Gründe hierzu vorhanden sind, anordnen kann (E. d. ob. Ger. H. v. 23. Mai 1882, Z. 5855, s. Ö. Z. f. V. XVI. Jahrg. 1883, S. 27).

3. Die zwei Begehren: um Vornahme des Augenscheines und um Beschlagnahme einer angeblich privilegiumswidrigen Ware können nicht cumuliert werden, da nach §. 47 Priv. Ges. der Civilrichter die Beschlagnahme oder Verwahrung der nachgemachten Gegenstände nur dann verfügen kann, wenn der Bestand eines Eingriffes glaubwürdig bescheinigt oder durch die Vornahme eines Augenscheines oder Kunstbefundes dargethan wird (E. d. ob. Ger. H. v. 10. Oct. 1882, Z. 11769, G. U. W. Nr. 9125).

4. Dazu, einen behaupteten Privilegiumseingriff durch Vornahme eines gerichtlichen Augenscheines erst zu erheben, ist das Gericht, wie sich aus dem in §. 47 Priv. Ges. enthaltenen Hinweis auf §. 44 Priv. Ges. ergibt, nur dann berechtigt, wenn hinreichende Gründe vorhanden sind, die Vornahme eines Augenscheines oder Kunstbefundes anzuordnen (E. d. ob. Ger. H. v. 22. März 1892, Z. 8932).

5. Die Voraussetzungen der provisorischen Einstellung nach §. 47 Priv. Ges. sind: 1. ein aufrechtes Privilegium, 2. glaubwürdige Bescheinigung eines Eingriffes (E. d. ob. Ger. H. v. 24. April 1895, Z. 4584, s. Jur. Bl. XXIV. Jahrg. 1895, S. 370).

6. Die Vorschrift des §. 41 Priv. Ges. ist wie bei allen Streitigkeiten in Privilegienangelegenheiten, auch bei der nach §. 47 Priv. Ges. begehrten Verfügung, zu befolgen und muss der über die geheime Privilegienbeschreibung abzugebende Befund der Sachverständigen der gerichtlichen Entscheidung zu Grunde gelegt werden; da es ferner bei dem Beweise durch Sachverständige, der in Ermangelung anderer Vorschriften nach dem 17. Capitel der a. G. O. vorgenommen werden muss, beiden Theilen frei steht, Erinnerungen zu machen, die sie nöthig finden, so muss zu diesem Behufe die Einsicht in die Privilegiensbeschreibung dem Eingriffsbelangten ebenso gestattet sein, wie sie den Sachverständigen gewährt werden musste (E. d. ob. Ger. H. v. 24. Jänn. 1882, Z. 770, G. U. W. Nr. 8848).

7. Da die zum Schutze des Privilegiums vorgesehene Maßregel der „Beschlagnahme" oder einer anderen zweckmäßigen „Verwahrung" die Verhinderung des Gebrauches der Privilegiumsverletzung und der Fortsetzung des Eingriffs bezielt und folglich eine Vorkehrung voraussetzt, die diesen Gebrauch physisch un-

möglich macht, so kann ein gegen die Gebrauchsfortsetzung erlassenes gerichtliches Verbot, weil es die Fortsetzung der Privilegiumsstörung nicht hindert und dem Privilegierten den vom Gesetz ihm zugedachten Schutz nicht gewährt, unter den Begriff der Beschlagnahme oder anderen zweckmäßigen Verwahrung im Sinne der §§. 44 und 47 nicht subsumiert werden (E. d. ob. Ger. H. v. 4. Mai 1870, Z. 3243, G. U. W. Nr. 3789).

8. Aus dem Sinn und unzertrennbaren Zusammenhang der §§. 38, 40, 46 und 47 Priv. Ges. und aus dem Zweck dieser Anordnungen ergibt sich zweifellos, dass der Privilegiumsinhaber nebst der Beschlagnahme der nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände auch die Einstellung der Nachmachung des ihm privilegierten Gegenstandes und die Einstellung des Verkaufes der betreffenden unter Verletzung seines Privilegiums erzeugten Gegenstände im Wege einer provisorischen Verfügung begehren kann (E. d. ob. Ger. H. v. 5. Nov. 1879, G. U. W. Nr. 7642).

9. Auch bei einem ersten Eingriffe in ein Privilegium, dessen Beschreibung geheimgehalten wird, können von dem Civilrichter provisorische Verfügungen zur Hintanhaltung weiterer Eingriffe getroffen werden. Als eine solche provisorische, ohne vorausgehendes contradictorisches Verfahren zu treffende Verfügung erscheint, vermöge der Natur der Sache, auch die Erlassung des Auftrages zur Einstellung fernerer Nachahmung und ferneren Verschleißes des nachgeahmten Gegenstandes zulässig (E. d. ob. Ger. H. v. 9. Oct. 1883, Z. 11603, G. U. W. Nr. 9588).

10. Auf Grund des §. 47 des Priv. Ges. v. 15. Aug. 1852, R. G. Bl. Nr. 184, kann vom Civilrichter auf Verlangen des Beschädigten, der den Bestand eines Eingriffes in sein Privilegium glaubwürdig bescheinigt oder durch die Vornahme eines Augenscheines oder Kunstbefundes darthut, nebst der Beschlagnahme der nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände auch die Einstellung des ferneren Eingriffes in das Privilegium (§. 40) als provisorische mittelst Klage zu rechtfertigende Sicherstellungsvorkehrung verfügt werden. (Judicatenbuch Nr. 121.) Die entgegengesetzte Anschauung ist dem Geiste des Gesetzes zuwiderlaufend und würde zu dem Schlusse führen, dass bloß das fertige Fabrikat mit Beschlag belegt werden könne und die fortgesetzte Fabrikation nachgeahmter Gegenstände des Privilegiums bis zur Austragung der betreffenden Streitsache nicht verboten sei. Daraus würde die weitere Consequenz entstehen, dass es dem Privilegienseingreifer vollkommen freistände, auch nach vollzogener Beschlagnahme der nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände des Privilegiums die Fabrikation solcher Gegenstände fortzusetzen, und der Verletzte wäre zur Sicherung

seiner Rechte genöthigt, gegen jedes einzelne neu erzeugte Fabrikat mit einer neuerlichen Beschlagnahme vorzugehen. Dieser Vorgang entspricht aber augenscheinlich weder dem Zwecke, welchen das Privilegiengesetz verfolgt, noch dem beschleunigten Verfahren, worin allein die Rechte eines Privilegieninhabers den nothwendigen Schutz finden können (E. d. ob. Ger. H. v. 24. Febr. 1891, Z. 341, Vdg. Bl. d. Just. Min. 1891 St. VI, G. U. W. Nr. 13621).

11. Die Einstellung der ferneren Nachmachung oder Nachahmung und des ferneren Verschleißes der nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände ist eine provisorische Sicherstellungsmaßregel, welche in Bezug auf processuale Behandlung dem civilprocessualen Verbote der §§. 283 bis 285 a. G. O. gleichkommt, woraus folgt, dass einerseits die Competenz des Civilrichters nach §. 46 J. N. zu beurtheilen ist und dass andererseits der Civilrichter bei Verbescheidung des Verbotsgesuches lediglich zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen zutreffen, unter denen ein Verbot überhaupt und nach §§. 40 und 47 des Privilegien-Gesetzes insbesondere bewilligt werden kann und ob das Verbot unbedingt oder gegen Caution zu bewilligen ist (E. d. ob. Ger. H. v. 24. April 1895, Z. 4584, s. J. Bl. XXIV. Jahrg. 1895, S. 370).

12. Die Höhe der Caution ist der Richter zu bestimmen berechtigt, wobei es selbstverständlich dem Gegner vorbehalten bleibt, im Falle der längeren Dauer der provisorischen Maßnahme die Erhöhung der Caution zu begehren (E. d. ob. Ger. H. v. 24. April 1895, Z. 4584, s. J. Bl. XXIV. Jahrg. 1895, S. 370).

13. Wenn die Aufrechthaltung einer Beschlagnahme nachgeahmter Gegenstände gegen dem bewilligt wurde, dass die geleistete Caution binnen einer bestimmten Frist auf einen höheren Betrag ergänzt werde, so muss innerhalb dieser Frist nicht bloß eine Erlagsanzeige, sondern der factische Erlag des Ergänzungsbetrages erfolgt sein (E. d. ob. Ger. H. v. 17. Juli 1895, Z. 8807, s. C. f. d. j. P. 1897, 4. Heft, S. 338).

14. Wenn die Beschlagnahme nachgeahmter Gegenstände wegen verspäteter Cautionsbestellung aufgehoben worden ist, so kann die Beschlagnahme nicht neuerlich begehrt werden, zumal der Richter bei Verfügungen, die aus Anlass eines angezeigten Privilegiumseingriffs getroffen werden, darauf Rücksicht zu nehmen hat, dass der eines solchen Eingriffs Beschuldigte in seinem Gewerbe keinen größeren Schaden leide, als welcher mit der Durchführung dieser Verfügung unumgänglich verbunden ist, daher es nicht der Willkür der Parteien überlassen werden kann, die Frist, welche der Richter aus solchem Anlasse festzusetzen findet, beliebig zu überschreiten (E. d. ob. Ger. H. v. 6. Nov. 1895, Z. 13256, s. C. f. j. P. 1897, 4. Heft, S. 339).

15. Die Bestimmung des §. 46 a. E., dass in Fällen, in welchen es sich um die Einstellung eines Privilegiumseingriffes handelt, nach den über das summarische Verfahren bestehen-

den Vorschriften zu verhandeln und zu erkennen sei, muſs vermöge des hieraus erkennbaren Zweckes der möglichsten Beschleunigung der Entscheidungen über Privilegiumsstreitigkeiten und vermöge des Zusammenhanges des §. 46 mit dem nachfolgenden §. 47 auch für den Fall einer vom Civilgerichte gemäß §. 47 bewilligten Beschlagnahme oder Verwahrung eines Eingriffsgegenstandes als maßgebend angesehen werden und erscheint daher gemäß §. 51 der Vorschrift für das Summarverfahren ein außerordentlicher Revisionsrecurs gegen Bescheide über Beschlagnahme von Privilegiumsgegenständen unstatthaft (E. d. ob. Ger. H. v. 26. Nov. 1879, Z. 12734, G. U. W. Nr. 7671, ähnlich: E. d. ob. Ger. H. v. 12. Juli 1887, Z. 8020 G. U. W. Nr. 11672).

16. Gegen eine obergerichtliche Entscheidung, womit eine in erster Instanz nach §. 47 Priv. Ges. verfügte Beschlagnahme von Privilegiumsgegenständen aufrecht erhalten wurde, erscheint zufolge §. 51 Summarverfahren ein a. o. Revisionsrecurs unzulässig (E. d. ob. Ger. H. v. 22. Juli 1887, Z. 8020, G. U. W. Nr. 11672).

17. Gegen eine, vom Oberlandesgerichte über eingebrachten Recurs bestätigte Verfügung, durch welche in Anwendung des §. 47 Priv. Ges. einem Privilegierten die Leistung eines bestimmten Betrages als Caution für Schimpf und Schaden auferlegt wurde, ist ein Revisionsrecurs nach §. 51 des, zufolge §. 46 Priv. Ges. in Privilegiumssachen anzuwendenden Just. Hofd. v. 24. Oct. 1845 J. G. S. Nr. 906 unzulässig (E. d. ob. Ger. H. v. 22. Oct. 1889, Z. 12036, G. U. W. Nr. 12958).

18. Wenn es sich durch die Entscheidung des Handelsministeriums herausgestellt hat, daſs das Privilegium, auf Grund dessen eine Beschlagnahme bewilligt wurde, nie hätte ertheilt werden sollen, so ist die letztere als ein widerrechtlicher Eingriff in die Rechte desjenigen anzusehen, gegen den diese Beschlagnahme bewilligt wurde und hat der Inhaber des, für nichtig erklärten Privilegiums für die Folgen der erwähnten Beschlagnahme zu haften. Hierbei ergibt sich aus §. 17 Priv. Ges., daſs nicht etwa jenem zugemuthet werden kann, nachzuweisen, daſs dieser sein Privilegium in doloser Weise erschlichen habe, um den Anspruch auf Leistung voller Genugthuung zu rechtfertigen: es müſste vielmehr der Privilegierte darthun, daſs er sich in einer entschuldbaren Unwissenheit befand, um die Leistung voller Genugthuung ablehnen zu können (E. d. ob. Ger. H. v. 16. Nov. 1887, Z. 12981, G. U. W. Nr. 11837).

19. Das Bezirksgericht, welches ein provisorisches Sicherstellungsmittel gemäß §. 47 Priv. Ges. bewilligt hat, bleibt zur meritalen Entscheidung des die Aufhebung des provisorischen Sicherstellungsmittels auf Grund des §. 289 a. G. O. gegen Leistung genugsamer Sicherheit anstrebenden Einschreitens auch dann competent, wenn inzwischen die Rechtfertigungsklage bei dem zuständigen

Jede solche Vorkehrung muss jedoch gleich einem Verbote binnen acht Tagen nach den Vorschriften der Gerichtsordnung mittelst Klage gerechtfertigt werden, widrigenfalls dieselbe auf Begehren des Gegners sogleich aufzuheben und die gebürende Genugthuung für Schimpf und Schaden zu leisten sein würde.

I. S. die Vorschriften der Allgem. Gerichtsordnung, XXIX. Capitel „Vom Verbote auf fahrende Güter" (§§. 283—291) VI. Bde., 2. Abth. dieser Ges. Ausg. Es lauten insbesondere:

§. 290. Falls der Verbotswerber mit dem Verbotsgesuche eine förmliche Klage eingereicht hat, soll die Streitsache unverzüglich und wenn es möglich ist, binnen drei Tagen entschieden werden; wenn er aber keine förmliche Klage zugleich eingereicht hätte, soll er sie ohne Betreiben des Gegners binnen 14 Tagen einreichen.

§. 291. Wenn diese Klage in der gehörigen Zeit nicht eingereicht würde, wäre das Verbot auf Anlangen des Gegentheiles sogleich aufzuheben, und dem Gegentheile eine billige Genugthuung für den erlittenen Schimpf und Schaden auszumessen, welches auch statthaben soll, wenn die Forderung des Verbotswerbers ungegründet erkannt wird.

II. S. die Vorschriften des (zufolge Art. I des Gesetzes vom 17. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 78, beziehungsweise des Art. I des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 112) am 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit getretenen Gesetzes vom 17. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 79 über das Executions- und Sicherungsverfahren (Executionsordnung), zweiter Theil, zweiter Abschnitt „Einstweilige Verfügungen" (§§. 378—402). Es lauten insbesondere:

§. 378. Sowohl vor Einleitung eines Rechtsstreites als während desselben und während des Executionsverfahrens kann das Gericht zur Sicherung des Rechtes einer Partei auf Antrag einstweilige Verfügungen treffen. Die Zulässigkeit einstweiliger Verfügungen wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass der Anspruch der antragstellenden Partei (gefährdete Partei) ein betagter oder bedingter ist.

Gerichtshofe seitens des Privilegierten eingebracht wurde (E. d. ob. Ger. H. v. 19. Sept. 1888, Z. 10799, G. U. W. Nr. 12353).

§. 47, Abs. 2. 1. In die Frist des §. 47, Abs. 2 sind, da dieselbe als eine gesetzliche erscheint, nach dem Hofdecret v. 15. April 1790, J. G. S. Nr. 14 die inzwischen gefallenen Ferialtage einzurechnen (E. d. ob. Ger. H. v. 20. Juni 1855, Z. 5669, G. U. W. Nr. 102).

2. Der Umstand, dass die Beschlagnahme in dem Rechtfertigungsprocesse nicht als gesetzlich begründet erkannt wurde, genügt für sich allein noch nicht, um das Recht zu einem Schadenersatz darzuthun, weil §. 47 demjenigen, der sich in seinem Privi-

§. 381. Zur Sicherung anderer Ansprüche (als von Geldforderungen) können einstweilige Verfügungen getroffen werden:

1. wenn zu besorgen ist, dass sonst die gerichtliche Verfolgung oder Verwirklichung des fraglichen Anspruches, insbesondere durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes vereitelt oder erheblich erschwert werden würde; als solche Erschwerung ist es anzusehen, wenn das Urtheil im Auslande vollstreckt werden müsste;

2. wenn derartige Verfügungen zur Verhütung drohender Gewalt oder zur Abwendung eines drohenden unwiederbringlichen Schadens nöthig erscheinen.

§. 382. Sicherungsmittel, die das Gericht je nach Beschaffenheit des im einzelnen Falle zu erreichenden Zweckes auf Antrag anordnen kann, sind insbesondere:

1. die gerichtliche Hinterlegung der beweglichen in der Gewahrsame des Gegners der gefährdeten Partei befindlichen Sachen, auf deren Herausgabe oder Leistung der von letzterer behauptete oder ihr bereits zuerkannte Anspruch gerichtet ist, oder wenn sich die Sachen zum gerichtlichen Erlage nicht eignen sollten, die Anordnung einer Verwahrung im Sinne des §. 259;

2. die Verwaltung der in Z. 1 bezeichneten beweglichen Sachen oder derjenigen unbeweglichen Sachen oder Rechte, auf welche sich der von der gefährdeten Partei behauptete oder ihr bereits zuerkannte Anspruch bezieht;

3. die Ermächtigung der gefährdeten Partei, in ihrer Gewahrsame befindliche Sachen des Gegners, auf welche sich ein von ihr behaupteter oder ihr bereits zuerkannter Anspruch bezieht, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diesen Anspruch zurückbehalten zu dürfen;

4. das an den Gegner der gefährdeten Partei gerichtete Gebot, einzelne Handlungen vorzunehmen, die zur Erhaltung der in Z. 1 und 2 bezeichneten Sachen oder zur Erhaltung des gegenwärtigen Zustandes nothwendig erscheinen;

5. das an den Gegner der gefährdeten Partei gerichtete Verbot einzelner nachtheiliger Handlungen oder der Vornahme bestimmter oder aller Veränderungen an den in Z. 1 und 2 bezeichneten Sachen;

6. . . . . .

7. das gerichtliche Drittverbot, wenn der Gegner der gefährdeten Partei an eine dritte Person einen Anspruch auf Leistung oder Herausgabe von Sachen zu stellen hat, auf welche sich der

---

legium für beeinträchtigt hält, das Recht gibt, die Beschlagnahme der Eingriffsgegenstände zu begehren, daraus aber, dass jemand von seinem Rechte innerhalb der rechtlichen Grenze Gebrauch macht nach §. 1305 a. b. G. B. dem anderen, wenn er auch einen Schaden erlitten hat, das Recht, den Ersatz desselben zu fordern, noch nicht erwachsen ist (E. d. ob. Ger. H. v. 19. Sept. 1861, Z. 5643, G. U. W. Nr. 1389).

von der gefährdeten Partei behauptete oder ihr bereits zuerkannte Anspruch bezieht. Dieses Verbot wird dadurch vollzogen, dass dem Gegner der gefährdeten Partei jede Verfügung über seinen Anspruch wider den Dritten und insbesondere die Empfangnahme jener Sachen untersagt und an den Dritten der Befehl gerichtet wird, bis auf weitere gerichtliche Anordnung die dem Gegner der gefährdeten Partei gebürenden Sachen weder auszufolgen noch sonst in Ansehung ihrer etwas zu unternehmen, was die Executionsführung darauf vereiteln oder erheblich erschweren könnte.

8. . . . . . .

§. 383. . . . . Die zu verwahrenden oder verwaltenden beweglichen Sachen sind durch das Vollstreckungsorgan dem Gegner der gefährdeten Partei wegzunehmen und dem Verwahrer oder Verwalter zu übergeben.

Die Ertragsüberschüsse, die sich nach Bestreitung aller aus den Erträgnissen zu berichtigenden Kosten und Auslagen ergeben, sind, soweit nicht Rechte dritter Personen entgegenstehen, dem Gegner der gefährdeten Partei auszufolgen, bei Bestrittenheit des Eigenthums an der Sache aber gerichtlich zu erlegen.

§. 384, Abs. 1. Wenn dem Gegner der gefährdeten Partei die Vornahme oder die Unterlassung bestimmter Handlungen und Veränderungen zur Pflicht gemacht wurde, haben behufs Durchführung dieser gerichtlichen Verfügungen die Vorschriften der §§. 353 bis 358 entsprechend Anwendung zu finden.

§. 389, Abs. 1. Bei Stellung des Antrages auf Erlassung einstweiliger Verfügungen hat die gefährdete Partei die von ihr begehrte Verfügung, die Zeit, für welche diese in Antrag gebracht wird, sowie den von ihr behaupteten oder ihr bereits zuerkannten Anspruch genau zu bezeichnen, und die den Antrag begründenden Thatsachen im einzelnen wahrheitsgemäß darzulegen. Falls nicht dem Antrage die nöthigen Bescheinigungen in urkundlicher Form beiliegen, sind diese Thatsachen und, sofern nicht schon ein den Anspruch zuerkennendes Urtheil vorliegt, auch der von der gefährdeten Partei behauptete Anspruch auf Verlangen des Gerichtes glaubhaft zu machen.

§. 390. Das Gericht kann bei nicht ausreichender Bescheinigung des von der antragstellenden Partei behaupteten Anspruches eine einstweilige Verfügung anordnen, wenn die dem Gegner hieraus drohenden Nachtheile durch Geldersatz ausgeglichen werden können und vom Antragsteller zu diesem Zwecke eine vom Gericht nach freiem Ermessen zu bestimmende Sicherheit geleistet wird.

Das Gericht kann die Bewilligung einer einstweiligen Verfügung nach Lage der Umstände von einer solchen Sicherheitsleistung abhängig machen, wenngleich die antragstellende Partei die ihr obliegenden Bescheinigungen in genügender Art beigebracht hat.

In diesen Fällen darf mit dem Vollzuge der Verfügung nicht vor Nachweis des gerichtlichen Erlages der zu leistenden Sicherheit begonnen werden.

§. 391. Der Beschluss, durch welchen eine einstweilige Verfügung bewilligt wird, hat die Zeit, für welche diese Verfügung getroffen wird, und im Falle der Anordnung einer gerichtlichen Hinterlegung der Sachen oder der Vornahme von Handlungen die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher der Gegner der gefährdeten Partei diesem Auftrage nachzukommen hat. Ferner ist in dem Beschlusse, sofern dies nach Beschaffenheit des Falles zur Sicherung des Antragstellers genügt, ein Geldbetrag festzustellen, durch dessen gerichtliche Hinterlegung die Vollziehung der bewilligten Verfügung gehemmt und der Gegner der gefährdeten Partei zu dem Antrage auf Aufhebung der bereits vollzogenen Verfügung berechtigt wird.

Wenn eine einstweilige Verfügung vor Eintritt der Fälligkeit des von der antragstellenden Partei behaupteten Rechtes oder sonst vor Einleitung des Processes oder der Execution bewilligt wird, ist im Beschlusse eine angemessene Frist für die Einbringung der Klage oder für den Antrag auf Bewilligung der Execution zu bestimmen. Nach vergeblichem Ablaufe der Frist ist die getroffene Verfügung auf Antrag oder von amtswegen aufzuheben.

§. 392. Zu Gunsten desselben Anspruches können auf Antrag zugleich mehrere Verfügungen bewilligt werden, wenn dies dem Gerichte nach Beschaffenheit des Falles zur vollen Erreichung des Sicherungszweckes nothwendig erscheint.

Unter mehreren im einzelnen Falle gleich anwendbaren Verfügungen ist diejenige zu bewilligen, die zur Hintanhaltung der nach den besonderen Verhältnissen zu besorgenden Gefährdung am geeignetsten ist, bei gleicher Eignung aber die den Gegner der gefährdeten Partei am wenigsten beschwerende Verfügung.

§. 48. Wenn die Entscheidung einer vor den Civilrichter gehörigen Klage von Vorfragen abhängt, über welche das Erkenntnis dem Ministerium für Handel und Gewerbe

---

3. Der Verbotswerber wegen Privilegiumseingriffes ist nur in dem Falle zum Schadenersatze zu verhalten, wenn ihm böse Absicht oder auffallende Sorglosigkeit nachgewiesen werden kann. Denn §. 47 Priv. Ges. stellt nicht eine besondere, von den Grundsätzen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches abweichende Art des Schadenersatzes auf, sondern spricht, wie sich aus der Diction, dass im Falle der nicht rechtzeitigen Einbringung der Rechtfertigungsklage die „gebürende" Genugthuung für Schimpf und Schaden zu leisten sein würde, ergibt, nur aus, dass in diesem Falle jene Genugthuung zu leisten sei, welche nach Maßgabe des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über Schadenersatz gebürt (E. d. ob. Ger. H. v. 27. Febr. 1896, Z. 1271, s. J. Bl. XXV. Jahrg. 1896, S. 214).

§. 48. 1. Weder das Privilegiengesetz, noch die allgem. Ger. Odg. oder das Hofdecret v. 6. März 1821, J. G. S. Nr. 1743, geben einen Anhaltspunkt dafür, dass das Verfahren über eine

zukommt (§. 42), so liegt es den Parteien ob, hierüber das Erkenntnis desselben zu erwirken und im Laufe des Rechtsstreites beizubringen.

§ 190 (des zufolge Art. I des Gesetzes v. 1. Aug. 1895, R. G. Bl. Nr. 112) am 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit getretenen Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113, über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Civilprocessordnung) lautet: „Wenn die Entscheidung eines Rechtsstreites ganz oder zum Theile von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, welches Gegenstand eines anderen Rechtsstreites ist, so kann der Senat anordnen, dass das Verfahren auf so lange Zeit unterbrochen werde, bis in Ansehung dieses Rechtsverhältnisses eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt.

Eine solche Unterbrechung kann der Senat auf Antrag auch im Falle des Streites über die Zulässigkeit einer Nebenintervention sowie dann anordnen, wenn beide Parteien wegen des von einem Dritten auf den Gegenstand des Rechtsstreites erhobenen Anspruches gemeinschaftlich beklagt werden (§. 16).

Nach rechtskräftiger Erledigung des bezüglichen Processes oder Verwaltungsverfahrens ist das Verfahren in der Hauptsache auf Antrag oder von amtswegen aufzunehmen."

Klage zur Rechtfertigung einer in Gemäßheit des §. 47 erwirkten Beschlagnahme bis zur handelsministeriellen Entscheidung über die eingebrachte Nichtigkeitsklage zu sistieren sei (da die Schwierigkeit der Beschaffung und rechtzeitigen Beibringung eines Beweismittels keinen Grund bieten kann, bis zu dessen Erwirkung einen Process zu sistieren) (E. d. ob. Ger. H. v. 4. Nov. 1880, Z. 12726, G. U. W. Nr. 8164).

2. Da die Anordnung des §. 48 nicht erfüllbar erscheint, wenn die Entscheidung des Handelsministeriums während der Dauer des Civilrechtsstreites nicht erfolgt ist, so kann es auch in einem solchen Falle nicht als gesetzlich unzulässig erkannt werden, mit der civilgerichtlichen Entscheidung des Eingriffsprocesses bis zum erfolgenden Erkenntnisse des Handelsministeriums innezuhalten (E. d. ob. Ger. H. v. 26. April 1881, Z. 4430, G. U. W. Nr. 8371).

3. Die Sistierung des Verfahrens vor dem Civilrichter wegen anhängiger Nullitätsklage ist dem Ermessen desselben nach Anhörung des Eingriffsklägers und Geklagten unter Berücksichtigung der Einflussnahme der Nullitätsklage auf den Eingriffsstreit überlassen, wobei das Gericht sich die Wahrung einer berechtigten processualen Vertheidigung ebenso wie die Verhütung chicanöser Verschleppung gegenwärtig zu halten hat, weil sich aus §. 48 Priv. Ges. die Zulässigkeit einer bis zur Fällung der handelsministeriellen Entscheidung fortdauernden Sistierung des gerichtlichen Verfahrens, welche eine gerichtliche Abhilfe gegen

§. 49. Eingriffe in Gewerbsrechte dritter Personen, welche der Inhaber eines Privilegiums bei der Ausübung desselben durch Überschreitung des Umfanges seiner in demselben gegründeten Rechte begeht, sind von jenen Behörden, welche über die Übertretungen der Gewerbevorschriften zu erkennen berufen sind, nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu bestrafen. Der Umstand, dass er das Privilegium zur Gewerbestörung missbrauchte, ist hierbei als ein besonderer Erschwerungsumstand anzusehen.

Vgl. §. 22, Abs. 2, Priv. Ges.

S. die Vorschriften der Gewerbeordnung, insbesondere das achte Hauptstück, „Ubertretungen und Strafen", das zweite Hauptstück, „Bedingungen des selbständigen Gewerbebetriebes" und das vierte Hauptstück, „Umfang und Ausübung der Gewerberechte" im I. Bande, 1. Abth. dieser Ges. Ausg.

---

ein schuldbares Säumen ausschließen würde, umsoweniger folgern läſst; als das beim Handelsministerium anhängige Verfahren nicht zu denjenigen Proceduren gehört, für deren Fortsetzung von amtswegen zu sorgen ist (E. d. ob. Ger. H.. v. 25. Jän. 1888, Z. 949, G. U. W. Nr, 12 020).

4. Die vom Civilrichter bewilligte Beschlagnahme von nachgemachten oder nachgeahmten patentierten Gegenständen ist trotz der bereits erhobenen Annullierungsklage nicht zu sistieren, denn die mit der Erlangung eines Privilegiums verbundenen Rechte werden durch die Anbringung einer Annullierungsklage noch nicht aufgehoben und die im §. 45, Abs. 1 Priv. Ges. enthaltene Vorschrift über die Hemmung des Strafverfahrens ist an sich nicht geeignet, als Richtschnur für die Beurtheilung der Zulässigkeit von Sicherungsmaßregeln zu dienen (E. des ob. Ger. H. v. 28. Jän. 1890, Z. 945, G. U. W. Nr. 13 130).

5. Die Einbringung einer Klage auf Vernichtung oder Erloschenerklärung des Privilegiums des Eingriffsklägers wirkt nicht sistierend auf den vor dem Civilrichter anhängigen Rechtfertigungsstritt. Es hat vielmehr der Eingriffsgeklagte das Erkenntnis über jene Fragen, über welche dem k. k. Handelsministerium zu erkennen zukommt, wenn von ihnen die Entscheidung über die Klage abhängt, zu erwirken und im Laufe des Rechtsstrittes beizubringen, weshalb die nachgewiesene Unmöglichkeit, dies zu thun, wohl einen Grund für die Erstreckung der Verhandlungstagfahrt, aber keineswegs zu einer Sistierung der Verhandlung abgibt (E. des ob. Ger. H. v. 15. Aug. 1896, Z. 9705, s. Öst. Z. f. g. R. II. Jahrg., S. 205).

§. 50. Inwieferne derjenige, welcher sich unerlaubter Weise die Urheberschaft der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung eines anderen anmaßt, um hierauf selbst oder durch dritte Personen ein Privilegium zu erwirken, hierdurch sich eines Betruges oder einer anderen strafbaren Handlung schuldig macht, ist nach den Strafgesetzen zu beurtheilen.

Wer durch listige Vorstellungen oder Handlungen einen anderen in Irrthum führt, durch welchen jemand an seinem Eigenthume oder anderen Rechten Schaden leiden soll; oder wer in dieser Absicht und auf die eben erwähnte Art eines anderen Irrthum oder Unwissenheit benützt, begeht einen Betrug; er mag sich hierzu durch Eigennutz, Leidenschaft, durch die Absicht, jemand gesetzwidrig zu begünstigen, oder sonst durch was immer für eine Nebenansicht haben verleiten lassen (§. 197 St. G. B. im vierten Bande dieser Ges. Ausg.).

VIII. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in Betreff der vor der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes ertheilten noch giltigen ausschließenden Privilegien.

§. 51. Um den Besitzern der auf der Grundlage des Patentes vom 31. März 1832 ertheilten noch giltigen ausschließenden Privilegien den Vortheil einer ausgedehnteren Wirksamkeit derselben gleich den nach dem gegenwärtigen Gesetze ertheilten Privilegien zu verschaffen, wird ihnen die Berechtigung ertheilt, ihre Privilegienrechte mit dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes auch in jenen Kronländern des Reiches, wo das Privilegiengesetz v. 31. März 1832 nicht eingeführt war, zur Geltung zu bringen. Jedoch kann diese Ausdehnung der Wirksamkeit des Privilegiums auf Kronländer, in denen das Patent vom 31. März 1832 nicht eingeführt wurde, denjenigen nicht nachtheilig sein, welche daselbst die privilegierte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung bereits vor der Kundmachung dieser Ausdehnung wirklich ausgeübt haben.

§. 52. Die wirkliche Erlangung des erweiterten Privilegiums-Umfanges erfolgt jedoch für den Besitzer eines auf

---

§. 50. Der Handelsmann, der Käufer dadurch anlockt, dass er fremden Erzeugnissen den Schein von durch ein Erfindungsprivilegium ausgezeichneten Erzeugnissen gibt, kann wegen Betruges, verübt zum Nachtheil des Privilegiumsinhabers, verantwortlich werden (E. d. C. H. v. 23. Aug. 1879, Z. 6348).

dem Privilegiengesetze vom Jahre 1832 beruhenden Privilegiums nicht früher, als bis sich derselbe bei der obersten politischen Landesbehörde (Statthalterei) für das Kronland, wo er in den Genuss der Privilegienrechte zu treten wünscht, über seinen Privilegiumsbesitz genügend ausgewiesen und durch diese Behörde die ämtliche Verlautbarung des Privilegiums in diesem Lande stattgefunden hat.

§. 53. Die Erweiterung des Privilegiums-Umfanges wird von jeder neuen Taxentrichtung oder Taxnachzahlung frei erklärt.

§. 54. Alle Gesuche um Verlängerung eines im Grunde des Privilegiengesetzes vom 31. März 1832 ertheilten Privilegiums fallen unter die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sobald dieses seine Wirksamkeit erlangt hat.

§. 55. Die vor dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes begangenen Privilegiums-Eingriffe und Verletzungen sind in jenen Kronländern, in welchen das Privilegienpatent vom 31. März 1832 in Wirksamkeit war, nach den Bestimmungen dieses letzteren zu behandeln.

§. 56. Überhaupt tritt für alle Angelegenheiten, welche auf früher ertheilte Privilegien Bezug nehmen, dieselben mögen deren Ausübung, Fortdauer, Übertragung, Giltigkeit oder Aufhebung betreffen, das gegenwärtige Gesetz unter den in den vorstehenden Paragraphen angegebenen Beschränkungen sogleich nach seinem Anfange an die Stelle des bisherigen Privilegiengesetzes vom 31. März 1832 in volle Kraft; jedoch bleiben die Registrierungen der vor dem Eintritte des gegenwärtigen Gesetzes ertheilten oder verlängerten Privilegien davon unberührt.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, am 15. August im achtzehnhundert zweiundfünfzigsten, Unserer Reiche im vierten Jahre.

Formular A.

Privilegiums-Gesuch.*)

Löbliche oder Hochlöbliche

(Hier ist die politische Kreis-, Comitats-, Delegationsbehörde oder Statthalterei, an die man sich wendet, zu nennen.)

---

*) Zu §. 9 Priv. Ges.

Ich (Wir) N. N. (Vor- und Zuname, Charakter, Wohnort des oder der Privilegienwerber) zeige (zeigen) hiermit geziemend an, eine neue Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) gemacht zu haben, welche in der Wesenheit darin besteht, dass (hier hat die Darstellung derselben zu folgen).

Die genaue, nach der Vorschrift des §. 12 des a. h. Patentes vom .... abgefasste Beschreibung wird in der Nebenlage beigeschlossen.

(Wenn der Privilegiumswerber die Geheimhaltung der Beschreibung wünscht, so hat er dies beizusetzen, und wenn Zeichnungen, Modelle, Muster &c. zugleich beigebracht werden, ist dieses mit genauer Angabe der Anzahl der Stücke anzusetzen.)

Auf diese angezeigte und vorschriftmäßig beschriebene Entdeckung (Erfindung, Verbesserung), welche ich (wir) unterzeichneter (unterzeichnete) Privilegiumswerber nach bestem Wissen und Gewissen für privilegierbar und neu nach den Bestimmungen des gedachten a. h. Patentes, und folglich auf meine (unsere) Gefahr und Verantwortung zur Erlangung eines ausschließenden Privilegiums gesetzmäßig geeignet halte (halten), suche ich (suchen wir) hiermit um ein solches Privilegium auf die angezeigte Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) in der Art, wie sie in der beigeschlossenen, versiegelten Beschreibung dargestellt ist, unter den gesetzmäßigen Clauseln und Bedingungen auf ... Jahr, an, zu welchem Ende die nach §. 11 des gedachten a. h. Patentes entfallende Privilegiumstaxe mit ... Gulden Conventionsmünze vollständig von mir (uns) entrichtet und um die Ausfertigung des ämtlichen Certificates, zur Sicherung meiner (unserer) Prioritätsansprüche gebeten wird.

(Ort, Jahr u. Tag der Ausfertigung.)

(Unterschrift(en).

2. Vollzugsvorschrift zum Privilegiengesetz.

Erlass des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 5. October 1852, Z. 1888

(enthalten im Verordnungsblatte dieses Ministeriums, Jahrgang 1852, II. Band, Nr. 77 und in der Kundmachung des Statthalters von Österreich u. d. Enns vom 22. October 1852, Z. 37550 Landesgesetz- und Regierungsblatt Nr. 381).

I. Verfahren der Behörden bei Übernahme von Gesuchen um ausschließende Privilegien.

Durchsicht des Gesuches vor Übernahme zur Amtshandlung betreffs:

a) des Taxerlages:

§. 1. Die Behörde, bei welcher nach §. 8 des a. h. Privilegiumsgesetzes vom 15. August 1852 ein Privilegiumsgesuch überreicht wird, hat sich vor allem zu überzeugen, dass dem Gesuche die für die angesuchte Privilegiumsdauer entfallende Taxe im Baren, oder der Nachweis beigeschlossen ist, dass dieselbe bei einer k. k. Casse bereits bezahlt worden ist.

Der allein gültige Beweis über die schon geleistete Zahlung ist ein von der k. k. Casse, bei welcher die Zahlung stattgefunden, ausgestellter Empfangsschein.

Erfordernisse des Empfangsscheines.

§. 2. Dieser Empfangsschein hat zu enthalten:

a) den Namen des Privilegiumswerbers;

b) den Gegenstand des Privilegiums, übereinstimmend mit der im Gesuche enthaltenen Anzeige desselben;

c) die Anzahl der Jahre, für welche die Taxe bezahlt wurde; und

d) den eingehobenen Taxbetrag, in Buchstaben ausgedrückt.

Folgen eines hierbei wahrgenommenen Mangels.

§. 3. Sollte die Behörde wahrnehmen, dass die entfallende Taxe noch gar nicht, oder nicht vollständig berichtigt

worden ist, so hat sie dies der überreichenden Partei sogleich bekannt zu geben, und die Übernahme des Gesuches insolange zu verweigern, als die vorschriftsmäßig entfallende Taxe nicht vollständig im baren Gelde, oder der k. k. Casse-Empfangsschein über die bereits erfolgte vollständige Berichtigung dieser Taxe beigebracht ist.

b) Der vorschriftsmäßigen Abfassung und Instruierung.

§. 4. Ist die Berichtigung des gesetzlich entfallenden Taxbetrages in Ordnung befunden, so hat die Behörde in Gegenwart des Überreichers zu untersuchen, ob das Gesuch gehörig abgefaßt und unterzeichnet ist, und ob die vorgeschriebenen Beilagen demselben angeschlossen sind.

Findet dieselbe bei dieser Prüfung einen Mangel oder ein Gebrechen, so hat sie dem Überreicher dasselbe bekannt zu geben, das Gesuch sammt dem allenfalls im baren Gelde erlegten Taxbetrage zurückzustellen und ihm zu bedeuten, dass das Gesuch ohne erfolgte Ergänzung oder Behebung der bemerkten Gebrechen zur Amtshandlung nicht angenommen werden dürfe.

Amtshandlung nach Annahme des Gesuches.

§. 5. Ist das Privilegiumsgesuch von der Behörde, bei welcher es überreicht wurde, vorschriftsmäßig abgefaßt und instruiert erkannt, so hat dieselbe das vorgezeichnete Amtsverfahren hierüber zu pflegen.

Dieses besteht:

a) im Beisein der Partei,

1. in der Bestätigung auf dem Umschlage der versiegelten Beschreibung;
2. in der Ausfertigung des ämtlichen Certificates.

1. Amtliche Bestätigung auf dem Umschlage der Beschreibung.

§. 6. Auf dem Umschlage der Beschreibung hat die Behörde unter ihrer eigenen Fertigung zu bestätigen:

a) den Tag und die Stunde der geschehenen Überreichung des gehörig abgefassten und belegten Privilegiumsgesuches,
b) den Betrag der bezahlten Privilegiumstaxe.

Der Privilegiumswerber oder dessen Bevollmächtigter hat seine eigene Unterschrift beizusetzen.

2. Ausstellung und Einhändigung des Certificates.

§. 7. Hierauf hat die Behörde dem Überreicher über die übernommene Eingabe das vorschriftsmäßige Certificat nach dem Formular A*) auszustellen und einzuhändigen.

Dieses Certificat muss enthalten:

a) den Namen, Charakter und Wohnort des Privilegiumswerbers, sowie dessen allfälligen Bevollmächtigten;
b) Tag und Stunde der geschehenen Überreichung;
c) die Bestätigung der geleisteten Privilegiumstaxe;
d) die in dem Gesuche in der Wesenheit angegebene Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung;
e) die Unterschrift der Behörde.

Bei Festsetzung der Stunde ist sich genau an den Moment zu halten, in welchem das Gesuch von der Partei überreicht ward. Der fungierende Beamte hat sich daher denselben sogleich bei der Übernahme des Gesuches anzumerken.

b) Nach Abfertigung der Partei.

3. Beförderung des Gesuches an die Oberbehörde.

§. 8. Nach Beendigung der im Beisein der Partei zu vollziehenden Amtshandlungen hat die Behörde, wenn der Übernahmsact nicht ohnehin unmittelbar bei einer politischen Landesbehörde stattgefunden hat, das übernommene Gesuch sammt allen Beilagen ohne Verzug, längstens aber innerhalb drei Tagen an die vorgesetzte politische Landesbehörde mit Bericht zu übersenden.

4. Abführung des bar empfangenen Taxbetrages.

§. 9. Die bei Überreichung des Gesuches bar erlegte Privilegientaxe ist von den Behörden ohne Verzug und gleichfalls längstens innerhalb drei Tagen an die zuständige k. k. Steuercasse im vorschriftsmäßigen Wege abzuführen.

Allgemeine Obliegenheiten der Behörden den Parteien gegenüber.

§. 10. Die Behörden sind verpflichtet, die Parteien, welche mit Privilegiengesuchen sich melden, vor allen zu be-

*) Das Formular A ist am Ende der Vollzugs-Vorschrift (Seite 273 f.) abgedruckt.

rücksichtigen, ihre Eingaben sammt Belegen sogleich zu durchsehen, und wenn Mängel oder Gebrechen wahrgenommen werden, hierüber mit Anstand und Bescheidenheit die Belehrung zu ertheilen, sowie die Partei darauf aufmerksam zu machen, dass es in ihrem Interesse gelegen sei, die Ergänzung der Mängel und Beseitigung der Gebrechen möglichst schnell zu bewirken, weil die Priorität ihrer angeblichen Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung nur von dem Augenblicke der Überreichung eines ganz vorschriftsmäßig abgefassten und belegten Gesuches an geschützt wird.

Auch haben sie alle über vorschriftsmäßig befundene Privilegiumsgesuche zu pflegenden Amtshandlungen mit der möglichsten Beschleunigung und genauesten Pünktlichkeit zu vollziehen, und es ist den dabei fungierenden Beamten insbesondere einzuschärfen, dass sie in die Lage kommen könnten, der Partei für den Schaden, welchen sie aus einer dem Beamten zu schulden kommenden Saumseligkeit oder Verzögerung erlitten zu haben erweist, mit ihrem Vermögen haften zu müssen.

Sämmtliche Staatsdiener sind innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises für die Beobachtung der Staatsgrundgesetze, sowie für die den Reichs- und Landesgesetzen entsprechende Geschäftsführung verantwortlich.

Diese Verantwortlichkeit geltend zu machen, sind diejenigen Organe der Executivgewalt verpflichtet, deren Disciplinargewalt die betreffenden Staatsdiener unterstehen.

Die civilrechtliche Haftung derselben für die durch pflichtwidrige Verfügungen verursachten Rechtsverletzungen wird durch ein Gesetz normiert (Art. 12 des Staatsgrundgesetzes v. 21. Dec. 1867, R. G. Bl. Nr. 145 über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt).

II. Verfahren der politischen Landesbehörde mit den vorschriftsmäßig angenommenen Privilegiumsgesuchen.

Äußere Prüfung.

§. 11. Die politische Landesbehörde hat jedes von einer Unterbehörde eingesendete oder bei ihr unmittelbar überreichte und nach Vollziehung der im vorhergehenden Abschnitte gegebenen Vorschriften zur weiteren Amtshandlung geeignet befundene Privilegiumsgesuch in den im §. 15 des Privilegiengesetzes bezeichneten Beziehungen zu prüfen.

Dieser Prüfung ist der Inhalt der Eingabe und der angeschlossenen Beilagen, sowie die auf dem Umschlage der Be-

schreibung enthaltene Anzeige des Privilegiumsgegenstandes zugrunde legen. Die versiegelte Beschreibung darf nicht geöffnet werden.

Die Landesstelle ist befugt, erforderlichen Falles sich bei dieser Prüfung Kunstverständiger zu bedienen, doch muss deren Verschwiegenheit durch eidliche Verpflichtung sicher gestellt sein; auch diese dürfen die Beschreibung nicht eröffnen.

Verfahren:

a) bei wahrgenommener Unprivilegierbarkeit des bezeichneten Privilegiumsgegenstandes.

§. 12. Findet die politische Landesbehörde in Gemäßheit dieser Prüfung, dass der Gegenstand des Privilegiumsgesuches zur Ertheilung eines Privilegiums unbedingt nicht geeignet sei — was jederzeit der Fall wäre, wenn das Privilegium auf Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen des §. 2 des Privilegiengesetzes abzielen würde —, so hat sie das Privilegiumsgesuch sogleich und ohne weiteres zurückzuweisen und wegen Zurückgabe der bezahlten Privilegiumstaxe an den Privilegiumswerber gegen Einziehung des in seinen Händen befindlichen Certificates das Geeignete zu veranlassen. Ist aber der Gegenstand des Privilegiumsgesuches nach §§. 3—6 des Privilegiengesetzes nicht privilegierbar, so ist der Bittsteller hievon zu verständigen und aufzufordern, die versiegelte Beschreibung sammt den allfälligen übrigen Gesuchsbeilagen gegen Empfangsbestätigung und Zurückstellung des Certificates bei der Behörde, wo er dasselbe ursprünglich überreichte, zu beheben und gegen Vorzeigung dieses abweislichen Erlasses bei jener k. k. Casse, in welche die Taxe floss, die erlegte Privilegiumstaxe wieder in Empfang zu nehmen. In jeder solchen Abweisung ist dem Bittsteller freizustellen, gegen diese Entscheidung den Recurs binnen 14 Tagen anzumelden und die Recursschrift innerhalb weiterer 4 Wochen bei sonstiger Rechtskräftigwerdung der Entscheidung bei dem k. k. Ministerium für Handel und Gewerbe zu überreichen.

Vgl. die bei §. 15, Abs. 2 berufenen und mitgetheilten Bestimmungen.

Auch werden die entsprechenden Verfügungen an die betreffende Casse und an die Behörde, wo die Beschreibung und die übrigen Gesuchsbeilagen erhoben werden sollen, zu erlassen sein.

b) bei wahrgenommenen äußeren Mängeln oder Gebrechen des Gesuches und seiner Beilagen.

§. 13. Sollte sich bei dieser Prüfung bloß zeigen, dass der Gegenstand des Privilegiums auf dem Umschlage der Beschreibung nicht übereinstimmend mit der Anzeige desselben im Gesuche angegeben, oder dass die Angabe des Gegenstandes auf dem Umschlage der Beschreibung von dem Privilegiumswerber nicht unterzeichnet oder dass ein sonstiges bloß formelles äußeres Gebrechen vorhanden sei; so ist der Privilegiumswerber oder dessen Bevollmächtigter, wenn er sich an demselben Orte befindet, wo die politische Landesbehörde ihren Sitz hat, vorzuladen und zur Vervollständigung seiner Eingabe aufzufordern. Im entgegengesetzten Falle sind unter Angabe der wahrgenommenen Formgebrechen die bezüglichen Gegenstände dem Privilegiumswerber im vorschriftsmäßigen Wege mit Zurückbehaltung des Gesuches und der Beschreibung zustellen zu lassen, wobei demselben zur Vervollständigung und Wiedervorlage eine angemessene Frist anzuberaumen ist.

Betrifft das Formgebrechen die auf dem Umschlage der Beschreibung befindliche Aufschrift, so ist in jedem thunlichen Falle dessen Beseitigung in der Art zu veranlassen, dass sie bei der dem Wohnorte des Gesuchstellers oder dessen Bevollmächtigten nächst befindlichen politischen Behörde mittelst persönlicher Vorrufung desselben unmittelbar im Amtsorte und unter ämtlicher Überwachung ohne Ausfolgung der Beschreibung vor sich gehe.

Würde die Partei auf zweimalige Vorladung wegen Behebung von Formgebrechen nicht erscheinen oder es unterlassen, diese Behebung oder die ihr aufgetragene Vervollständigung in der anberaumten Frist zu bewirken, so ist das Gesuch sammt Beschreibung und allen sonstigen Belegen unter Angabe der Gründe auf die im §. 12 der Vollzugsvorschrift erwähnte Weise zurückzustellen und wegen Rückzahlung des erlegten Taxbetrages und Einziehung des Certificates das Geeignete zu verfügen.

Da Fälle vorgekommen sind, dass Privilegiumswerbern die überreichten Privilegiumsbeschreibungen zur Ergänzung oder Vervollständigung wieder ausgefolgt worden sind, so findet man sich veranlasst, nachstehendes zu erinnern: Nach dem Geiste des a. h. Priv. Pat. v. 15. Aug. 1852 wird der im §. 13 zugesicherte Schutz der Priorität einer Erfindung ...... von dem Tage und der Stunde der Überreichung sammt Beschreibung nur

unter der Voraussetzung gewährt, dass die dem Gesuche beiliegende Beschreibung (§. 12) in amtlicher Verwahrung bleibt. Der §. 13 der Vollz. Vorschr. v. 5. Oct. 1852 ordnet daher auch an, dass bezüglich der Privilegiumsbeschreibung eine nach §. 15 des bezogenen Patentes zulässige Behebung formeller Anstände unter amtlicher Überwachung im Amtsorte und ohne Ausfolgung der Beschreibung vorgenommen wurde. Eine Ausfolgung der Privilegiumsbeschreibung an die Partei ist daher nur in dem Falle zulässig, wenn der Privilegiumswerber sie selbst verlangt, auf den mit der Ausfolgung verbundenen Verlust der Priorität ausdrücklich aufmerksam gemacht worden ist und das nach §. 13 des Patentes ausgefertigte Certificat zurückstellt. Wird eine solchergestalt ausgefolgte Privilegiumsbeschreibung neuerlich überreicht, so ist dieselbe nach §. 13 des Privilegiumspatentes abermals einer Amtshandlung zu unterziehen und die Priorität der zu privilegierenden Erfindung . . . hat, wenngleich das darauf bezügliche Gesuch bei der Behörde zurückgeblieben war, von dem Tage und der Stunde dieser neuerlichen Überreichung zu gelten (H. M. E. an alle polit. Landesstellen v. 19. Dec. 1854, Z. 30201).

Vorlage der revidierten Gesuche an das k. k. Ministerium für Handel und Gewerbe.

§. 14. Alle vorschriftsmäßig eingerichteten und nicht unbedingt zur Ertheilung des Privilegiums ungeeignet befundenen Gesuche, sowie auch jene, von denen die früher erwähnte Vervollständigung der Erfordernisse in der anberaumten Frist bewirkt wird, hat die politische Landesbehörde mit den versiegelten Beschreibungen und allen übrigen Belegen mittelst Bericht dem k. k. Ministerium für Handel und Gewerbe vorzulegen.

III. Verfahren des k. k. Ministeriums für Handel und Gewerbe in Privilegienverleihungs-Angelegenheiten.

Gutachten von Sachverständigen.

§. 15. Das Ministerium für Handel und Gewerbe wird zum Behufe der ihm zustehenden Überprüfung sich des Beirathes erprobter Sachverständiger bedienen.

Wer hierzu vorzugsweise berufen ist?

§. 16. Zu Gutachten über die unter b—d §. 16 des Privilegien-Gesetzes enthaltenen Fragepunkte sind vorzugsweise das k. k. polytechnische Institut in Wien, beziehungsweise auch

die medicinische Facultät der Wiener Hochschule und das k. k. Thierarznei-Institut berufen. Es bleibt aber dem k. k. Ministerium unbenommen, auch andere sachkundige Personen und Körperschaften erforderlichenfalls zur Abgabe ihres Gutachtens aufzufordern.

Jederzeit ist hierbei darauf zu sehen, dass die Körperschaft, sowie die einzelne Person, welche um ein solches Gutachten angegangen wird, bereits durch den Eid der Verschwiegenheit verpflichtet sind, oder vor Abgabe desselben hierauf verpflichtet werden.

Wie die Berufung geschieht?

§. 17. Der Erlass, mit welchem das Privilegiumsgesuch sammt Beilagen zur Erstattung des Gutachtens an das k. k. polytechnische Institut, die medicinische Facultät oder das Thierarznei-Institut gelangt, ist jederzeit an den Vorstand zu richten und diesem zu eigenen Handen zuzustellen.

In diesem Erlasse müssen die Fragepunkte genau bezeichnet werden, worüber das Gutachten abgegeben werden soll.

Vorschrift über die Erstattung des Gutachtens.

§. 18. Der Vorstand hat sodann für die möglichst gründliche und beschleunigte Erstattung des abgeforderten Gutachtens das Entsprechende zu verfügen und unter eigener Verantwortung dafür zu sorgen, dass dabei die gehörige Geheimhaltung strenge beobachtet und die angemessenen Sicherungsmittel gegen mögliche Verletzung derselben angewendet werden.

Bei Abgabe des Gutachtens ist sich lediglich auf die im Ministerial-Erlasse enthaltenen Fragepunkte zu beschränken und von dem Gegenstande der Frage durchaus nicht abzuschweifen. Insbesondere ist sich dabei gegenwärtig zu halten, dass jede Meinungsäußerung über die Neuheit oder Nützlichkeit des zu privilegierenden Gegenstandes strengstens zu unterbleiben habe, da dieselbe kein Gegenstand einer Voruntersuchung sein darf.

Verfahren.

a) Bei behebbaren Anständen.

§. 19. Sind von dem Ministerium Anstände wahrgenommen worden, die sich beheben lassen, so ist der Privilegiumswerber hiervon zu verständigen, und zur Behebung

dieser Anstände innerhalb einer in der Erledigung bestimmt auszudrückenden Frist mit dem Bemerken aufzufordern, dass nach fruchtlos verstrichenem Termine zur abweislichen Verbescheidung des Ansuchens würde geschritten werden.

b) Bei unbehebbaren Anständen.

§. 20. Sollten jedoch Anstände vorgekommen sein, welche ihrer Natur nach das Gesuch zur Ertheilung eines Privilegiums ungeeignet machen, so ist der Privilegiumswerber unter Angabe der Gründe mit dem Bedeuten hiervon zu verständigen, dass es ihm freistehe, gegen Vorweisung dieser Entscheidung den erlegten Taxbetrag und die Beilagen des Gesuches bei der betreffenden Casse und Behörde wieder in Empfang zu nehmen.

Auf gleiche Weise ist vorzugehen, wenn der Privilegiumswerber während der ihm zur Behebung von Anständen zugestandenen Frist es unterlassen hat, dieselben zu beseitigen.

Ausfertigung, Einregistrierung und Einhändigung der Privilegiumsurkunde.

§. 21. Sind die Anstände (§. 19 der Vollz. Vorschr.) behoben, oder erkennt das k. k. Ministerium für Handel und Gewerbe nach vollendeter Überprüfung das Gesuch zur Ertheilung des Privilegiums geeignet, so wird das Privilegium nach dem Formulare B*) ausgefertigt.

Würde nach Beschaffenheit des Befundes das Ministerium die Ausübung des Privilegiums nur unter gewissen Bedingungen oder Beschränkungen gestatten, so werden diese besonderen Bedingungen oder Beschränkungen, an welche der Privilegierte bei Ausübung des Privilegiums gebunden bleibt, in die Privilegiumsurkunde aufgenommen.

Die ausgefertigte Privilegiumsurkunde wird unter Abgabe der Privilegiumsbeschreibung und allfälligen Beigaben an das Privilegien-Archiv zur Einregistrierung der ersteren und Aufbewahrung der letzteren übergeben; ferner wird die Kundmachung des ertheilten Privilegiums und die Aushändigung der Privilegiumsurkunde an den Privilegierten veranlasst.

*) Das Formular B ist am Ende der Vollzugs-Vorschrift (S. 274 ff.) abgedruckt.

Ausfertigung von Duplicaten.

§. 22. Sollte eine Privilegiumsurkunde in Verlust gerathen, so wird dem rechtmäßigen Eigenthümer des Privilegiums nur gegen Nachweisung über die gerichtlich geschehene Amortisierung derselben ein Duplicat der Privilegiumsurkunde ausgefertigt, und dass dieses geschehen sei, im Privilegien-Register bemerkt.

Das Gesuch hierwegen ist unter Anschluss des Amortisationserkenntnisses bei dem k. k. Ministerium für Handel und Gewerbe zu überreichen.

IV. Von der Einregistrierung der Privilegien und den übrigen Functionen des k. k. Privilegien-Archives.

Register und Bücher des Privilegien-Archives.

§. 23. Das k. k. Privilegien-Archiv, wohin auch alle von den nach dem gegenwärtigen Gesetze verliehenen und verlängerten Privilegien in amtlicher Verwahrung befindlichen Beschreibungen sammt den zugehörigen Beigaben unter Mittheilung der zur Evidenzhaltung dieser Privilegien erforderlichen Daten zur geordneten Aufbewahrung und Registrierung zu übertragen sind, hat folgende Register und Bücher zu führen:

1. Ein Hauptregister, in welches alle vom Tage der Wirksamkeit des a. h. Privilegien-Gesetzes vom 15. August 1852 an gerechnet ertheilten Privilegien, mit dem Datum der Verleihung, dem Namen und Wohnorte des Privilegierten und seines allfälligen Bevollmächtigten, dem privilegierten Gegenstande, der Dauer des Privilegiums, der angesuchten oder nicht angesuchten Geheimhaltung, sodann alle auf die Ausübung, Besitzveränderung, Verlängerung und Außerkraft-

---

Vollzugsvorschrift zum Privilegiengesetz.

§. 22. Von dem Nachweise der Amortisierung von in Verlust gerathenen Privilegiumsurkunden ist für die Zukunft abzusehen: es wird vielmehr auf Verlangen desjenigen, der den Verlust seiner Privilegiumsurkunde anzeigt, ein Duplicat auszufertigen sein (H. M. E. v. 29. März 1885, Z. 13 760).

tretung des Privilegiums sich ergebenden Thatumstände, endlich die Fascikelzahl, unter welcher die Beschreibung und die anderen zurückbehaltenen Beilagen des Privilegiumsgesuches, dann die späteren auf das Privilegium sich beziehenden Documente aufbewahrt wurden, — einzutragen sind. Dieses Hauptregister ist nach dem Formular C*) zu führen.

2. Ein Register über außer Kraft getretene Privilegien nach dem Formular D*).

3. Ein Namenregister.

4. Ein Sachregister.

Einregistrierung.

a) Ertheilter Privilegien.

§. 24. Sobald ein Privilegium ertheilt ist, gelangt die Privilegiumsurkunde sammt dem ganzen hierauf bezug habenden Acte an das Privilegienarchiv. Dieses hat sogleich die erstere in das Hauptregister einzutragen, die geschehene Einregistrierung auf der Privilegiumsurkunde nach dem Formular E*) zu bestätigen, der Privilegiumsbeschreibung nebst den sonst zurückzubehaltenden Gesuchsbelegen und dem der Privilegiumsertheilung vorausgegangenen Prüfungsacte in das Archiv zu hinterlegen, die Privilegiumsurkunde aber sodann zurückzuleiten, damit sie an den Privilegierten befördert werden könne.

b) Verlängerter Privilegiumsdauer.

§. 25. Wenn die Dauer eines Privilegiums verlängert wird, erhält das Privilegienarchiv vor Verständigung der Partei und Zurückstellung der Privilegiumsurkunde an dieselbe den Act mit dem Auftrage, die bewilligte Privilegiumsverlängerung zu registrieren. Das Privilegienarchiv hat sodann von der geschehenen Privilegiumsverlängerung in der entsprechenden Rubrik des Hauptregisters Vormerkung zu machen, und die geschehene Eintragung auf der Privilegiumsurkunde nach dem Formular F*) zu bestätigen.

c) Der Privilegiumsübertragung.

§. 26. Im Falle, als der Übertragungsact eines Privilegiums zur Einregistrierung an das Privilegienarchiv gelangt, so ist gleichfalls die entsprechende Vormerkung in dem Hauptregister zu veranlassen, die geschehene Einregistrierung

---

*) Die Formulare C, D, E und F sind am Ende der Vollzugs-Vorschrift (S. 277 f.) abgedruckt.

nach dem Formular G*) auf der Privilegiumsurkunde zu bestätigen, und wenn die Übertragung nur theilweise, beschränkt oder bedingt geschah, nebenbei noch ein besonderes Registrierungscertificat nach Formular H*) auszufertigen.

d) Ungiltig gewordener Privilegien.

§. 27. Jeder Act betreffs des Aufhörens der Giltigkeit oder Außerkrafttretung eines Privilegiums, sei es durch rechtskräftiges Nullitäts- oder Aufhebungserkenntnis, sei es durch irgend eine Art der Erlöschung, wird dem Privilegienarchive zur Amtshandlung überwiesen, welches hierauf ungesäumt die entsprechende Rubrik im Hauptregister auszufüllen und den Act sodann in dem Register für ungiltig gewordene Privilegien zu registrieren hat.

Benehmen.

a) Bei erfolgter Ausfertigung eines Duplicates der Privilegiumsurkunde, dann bei Pfändungen, gerichtlichen Verboten u. s. w.

§. 28. Ward in Fällen des §§. 22 dieser Vorschrift ein Duplicat der Privilegiumsurkunde ausgestellt, so hat dieses das Privilegienarchiv in dem Hauptregister in der Rubrik „Anmerkung" vorzumerken und sodann die Daten der ursprünglichen Registrierung, wie bei der ersten Ausfertigung, auf dem Duplicate aufzuzeichnen.

Auf ähnliche Weise hat das Archiv es vorzumerken, wenn ihm vom Ministerium Verständigungen über die auf Privilegien von Gerichtsbehörden bewilligten Pfändungen, Verbote u. dgl. zukommen. Für alle diese Registrierungen ist die Rubrik „Anmerkung" bestimmt.

b) Bei Übermittlung einer Privilegienbeschreibung an eine k. k. Behörde oder zur Abgabe eines Kunstbefundes.

§. 29. Erhält das Archiv den Auftrag, eine bei demselben aufbewahrte Beschreibung zur Übermittlung an eine Landesstelle oder Gerichtsbehörde oder wegen Einholung eines Kunstbefundes zu beheben, so ist dieser Act in den zur Evidenzhaltung dienenden Verzeichnissen gehörig ersichtlich zu machen.

---

*) Die Formulare G und H sind am Ende der Vollzugs-Vorschrift (Seite 278 f.) abgedruckt.

Monat- und Jahresübersichten.

§. 30. Mit dem Schlusse eines jeden Monates hat das Privilegienarchiv eine Übersicht über alle in dem abgelaufenen Monate in dem Privilegienstande durch neue Privilegien-Verleihungen, -Verlängerungen, -Übertragungen und -Außerkrafttretung sich ergebenen Veränderungen zu verfassen und dieselbe längstens innerhalb 3 Tagen nach Ablauf des Monates zur Vorlage zu bringen. Nach dem Ablauf des Jahres aber ist eine solche Jahresübersicht längstens bis 15. Jänner des nächsten Jahres von dem Privilegienarchive dem Ministerium für Handel und Gewerbe vorzulegen, welches davon eine angemessene Kundmachung in der Wiener Zeitung veranlassen wird.

V. Von den Gesuchen um Verlängerung eines Privilegiums.

Wo und wann die Gesuche zu überreichen sind, dann nach welchen Grundsätzen damit zu verfahren ist?

§. 31. Die Gesuche um Verlängerung der Dauer eines Privilegiums innerhalb der gesetzlich gestatteten höchsten Privilegiumszeit von 15 Jahren sind bei der politischen Landesbehörde desjenigen Kronlandes zu überreichen, in welchem der Privilegierte (bei Ausländern dessen Bevollmächtigter) seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Dabei ist folgendes als Richtschnur zu nehmen:

1. Die Dauer des Privilegiums wird vom Tage der Ausstellung der Privilegiumsurkunde berechnet, jedoch ohne Hinzurechnung des Ausstellungstages;

2. Die Jahre sind nach dem Gregorianischen Kalender zu zählen und zwar so, dass das Privilegium nach Ablauf der bestimmten Jahre gerade mit dem Ende desselben Jahrestages erlischt, an welchem die Privilegiumsurkunde ausgestellt wurde, z. B. ein auf zwei Jahre ertheiltes Privilegium, worüber die Urkunde am 15. April 1852 ausgestellt wurde, erlischt genau wieder mit Ablauf des 15. April 1854;

3. Ein nach dem Erlöschungstage überreichtes Verlängerungsgesuch kann nicht als rechtzeitig überreicht betrachtet und muss zurückgewiesen werden, da durch den vollständigen Ablauf der ursprünglichen oder verlängerten Privilegiumsdauer das Privilegium erloschen und dadurch der Gegenstand desselben bereits Gemeingut für alle geworden ist;

Behufs gleichmäßiger Behandlung jener Fälle, in welchen die zur Aufrechthaltung eines Privilegiums erforderliche Taxzahlung rechtzeitig geleistet, das Ansuchen um Registrierung dieser Taxzahlung aber verspätet eingebracht wurde, hat sich das k. k. Handelsministerium mit dem k. ungar. Handelsministerium dahin geeinigt, dass solchen Gesuchen nur dann Folge zu geben ist, wenn dieselben spätestens am dritten Tage nach dem Verfallstage des Privilegiums bei der Behörde überreicht wurden.

Nach dieser Frist jedoch, oder falls die Taxannuität selbst nicht rechtzeitig, d. h. nicht spätestens an dem Verfallstage des Privilegiums entrichtet worden wäre, sind Verlängerungsgesuche von der politischen Behörde, bei welcher sie überreicht wurden, unbedingt, und zwar eventuell unter Rückerstattung der eingezahlten Taxe zurückzuweisen, und es können die diesbezüglichen, nach dem Gesetze bereits verfallenen Privilegien nur noch durch einen Allerhöchsten Gnadenact reactiviert werden (H. M. E. an alle polit. Landesst. v. 26. Febr. 1890, Z. 7325).

4. Um jedoch jene Privilegierten, welche an dem Orte nicht wohnhaft sind, wo die politische Landesbehörde ihren Sitz hat, mit den daselbst Wohnhaften möglichst gleich zu behandeln, wird verordnet, dass die Aufgabe des Verlängerungsgesuches bei einem k. k. Postamte zur Beförderung an die competente Landesbehörde der wirklichen Überreichung bei derselben gleich zu halten sei. Die politischen Landesbehörden haben daher nur diejenigen durch die k. k. Postämter einlaufenden Privilegiumsverlängerungs-Gesuche als nicht rechtzeitig überreicht anzusehen und zurückzuweisen, welche mit einem Poststempel einlangen, der auf einen späteren Aufgabstag als den Erlöschungstag der Privilegiumsdauer hinweist;

5. Verlängerungsgesuche, denen die Privilegiumsurkunde nicht beigelegt, oder in welchen die für die gebetene weitere Dauer des Privilegiums entfallende Taxe weder als bezahlt ausgewiesen, noch der entsprechende Betrag in barem Gelde angeschlossen ist, sind von Seite der politischen Landesbehörden zurückzuweisen, und es darf eine spätere Berufung auf den Zeitpunkt der Überreichung solcher Gesuche nicht berücksichtigt werden. Nur wenn die Privilegiumsurkunde in Verlust gerathen und dieser Umstand in dem Verlängerungsgesuch glaubwürdig dargethan wäre, soll von dem Mangel der Urkunde abgesehen und jenes Gesuch zur zulässigen Gewährung bei Ausfertigung einer neuen Duplicatsurkunde nach erwirkter Amortisierung der in Verlust gerathenen vorgelegt werden.

---

§. 31, Abs. 5. Wenn einem Privilegiumsverlängerungs-Gesuche die zugehörigen Privilegiumsurkunden entweder im Originale

6. Alle rechtzeitig überreichten und mit der Privilegiumsurkunde, dem entsprechenden Taxbetrage im Baren oder dem vorschriftsmäßigen Ausweise über die geschehene Bezahlung desselben (§. 1 der Vollz. Vorschr.) belegten Verlängerungsgesuche hat die Landesbehörde unverzüglich, längstens aber innerhalb drei Tagen dem Ministerium für Handel und Gewerbe vorzulegen.

VI. Verfahren der politischen Behörden (Bezirks-, Kreis-, Delegations-, Komitats- und Landesbehörden) bei Privilegien-Eingriffen oder Verletzungen.

Competenz.

§. 32. Zur Competenz der politischen Bezirksbehörden gehören alle in ihrem Bezirke stattgefundenen Privilegien-Eingriffe oder -Verletzungen (§§. 38 u. 39 des Priv. Ges.), wegen welcher der Verletzte die strafgerichtliche Verfolgung ansucht.

Sie dürfen somit immer nur auf Ansuchen des Verletzten hierwegen einschreiten.

Sollten bei einer politischen Behörde Eingaben oder Gesuche über Privilegieneingriffe vorkommen, wobei es sich nicht um die Verhängung einer Strafe, sondern nur um die im §. 40 des Priv. Ges. erwähnte Einstellung des Eingriffes handelt, oder wobei es auf die Entscheidung über das Eigenthum eines Privilegiums, — es möge wegen der Priorität der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung oder aus einem anderen privatrechtlichen Titel streitig sein, — oder auf die Austragung privatrechtlicher Entschädigungsansprüche

---

oder, falls dasselbe in Verlust gerathen sein sollte in dem über besonderes Einschreiten zu erwirkenden Duplicate nicht angeschlossen werden, so ist in dem Gesuche immer der Grund, warum diese Urkunden nicht beiliegen, anzugeben, widrigenfalls sie binnen einer bestimmten zu gewährenden Frist die Urkunden nachträglich beizubringen sein werden (H. M. E. v. 31. März 1888, Z. 46 852 ex 1887).

§. 31, Abs. 6. Falls ein Privilegiumsverlängerungs-Gesuch wegen irgend eines behebbaren Mangels nicht sofort an das Handelsministerium vorgelegt werden kann, so ist doch stets an dasselbe über das rechtzeitige Einlangen des Gesuches umgehend die Anzeige zu erstatten (H. M. E. v. 27. Aug. 1893, Z. 42 444).

wegen eines Privilegieneingriffes ankommt, so sind die Parteien anzuweisen, sich dieserwegen an das competente Civilgericht zu wenden.

Bei Ansuchen wegen Privilegieneingriffes oder Verletzung.

§. 33. Wird von dem Verletzten die politische Bezirksbehörde wegen Privilegieneingriffes zur Amtshandlung aufgefordert, so muss dem Ansuchen immer die Privilegiumsurkunde angeschlossen sein, und wenn hieraus hervorgeht, dass die Privilegiumsbeschreibung geheim gehalten wird, so muss noch insbesondere von dem Verletzten der Beweis beigebracht sein, dass der behauptete Privilegiumseingriff ein wiederholter, und die civilgerichtliche Untersagung und Einstellung des ersten Eingriffes bereits vorangegangen sei. Werden diese Beweise nicht beigebracht, so hat die Behörde unter Angabe der Gründe die Amtshandlung zu verweigern.

Im entgegengesetzten Falle leitet sie die Untersuchung ein, nach den für das Verfahren bei Gewerbsübertretungen bestehenden Vorschriften, und kann, wenn hinreichende Gründe vorhanden sind, sogleich die Vornahme eines Augenscheines oder Kunstbefundes anordnen.

Bei dem Wiener Magistrat ist über die zur Intervention in Privilegieneingriffsstreitigkeiten zugelassenen Sachverständigen eine genaue Liste zu führen, in welche die Sachverständigen nach dem Tage ihrer Zulassung unter Ersichtlichmachung dieses Tages in der Liste der Reihe nach aufzunehmen sind. Die Auswahl der beiden Sachverständigen hat sodann seitens des Magistrates im Bedarfsfalle in der Weise zu erfolgen, dass die durch die Natur des Eingriffsstreites ihrem Fache nach berufenen Sachverständigen der Liste genau in jener Reihenfolge entnommen werden, in welcher ihre Eintragung in die Liste erfolgte. Dabei bleibt es dem Magistrate unbenommen, solange ein Sachverständiger noch nicht die wünschenswerte Schulung besitzen sollte, den zweiten Sachverständigen aus der Reihe der bereits geübteren zu entnehmen (H. M. E. v. 22. Sept. 1888, Z. 37812).

Bei Ansuchen um unverzügliche Beschlagnahme oder sonst zweckmäßige Verwahrung.

§. 34. Hat der Verletzte die unverzügliche Beschlagnahme oder sonst zweckmäßige Verwahrung der nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände des Privilegiums und der zur Nachmachung oder Nachahmung ausschließend dienlichen Werk-

zeuge angesucht, so hat die Behörde, wenn der Privilegien-eingriff durch den Augenschein, Kunstbefund oder von dem Verletzten auf andere Weise dargethan ist, dieselbe unverweilt zu bewilligen und vornehmen zu lassen.

Doch hat sie nach weiterer Vorschrift des §. 44 des Priv. Ges. darauf Rücksicht zu nehmen, dass dem Beschuldigten ohne dringende Noth kein unersetzlicher Schade zugefügt werde und daher, wenn sie es für nöthig findet, von dem Verletzten die Leistung einer angemessenen Sicherstellung für Schimpf und Schaden zu fordern.

Bei sich ergebenden Vorfragen, worüber

a) der Civilrichter;

§. 35. Sollte es sich während der Untersuchung ergeben, dass die Entscheidung von einer Vorfrage abhängt, worüber die Civilgerichte nach §. 46 des Priv. Ges. zu sprechen haben, so hat die Behörde die Parteien an das zuständige Civil-gericht zu verweisen, und dieselbe kann in einem solchen Falle nur nach hierüber vorgelegtem rechtskräftigen richterlichen Urtheile ihre eigene Entscheidung schöpfen (§. 43 des Priv. Ges.).

b) das Handelsministerium zu entscheiden hat.

Würde es dagegen im Laufe der Untersuchung sich zeigen, dass die Entscheidung von Vorfragen abhängt, über welche das Erkenntnis nach §. 42 des Priv. Ges. dem Ministerium für Handel und Gewerbe zusteht, so ist dieses Erkenntnis von amtswegen einzuholen, und das strafrechtliche Verfahren bis zum Einlangen desselben auszusetzen.

In einem wie im andern Falle können jedoch die etwa bereits verhängte Beschlagnahme oder die sonst getroffenen provisorischen Vorkehrungen bis zur Entscheidung über die Fortsetzung des Verfahrens aufrecht erhalten werden.

Wenn die Einsicht der Privilegiumsbeschreibung nothwendig ist.

§. 36. Ist zum Beweise des fraglichen Privilegiums-eingriffes oder zur Entscheidung der Behörde die Einsicht der

---

§. 36. 1. Auch der Civilrichter, der nach §. 46 Priv. Ges. zur Amtshandlung berufen ist, hat sich nach der Bestimmung des §. 36 Vollz. Vorschr. in betreff der zur Herstellung des Beweises der

Privilegiumsbeschreibung erforderlich, so hat sich die Behörde im kürzesten Wege wegen Übermittlung derselben an das k. k. Ministerium für Handel und Gewerbe zu wenden, und sich gegenwärtig zu halten, dass, insoferne ihre Entscheidung von dem Inhalte der Privilegiumsbeschreibung abhängt, dieselbe ohne Rücksicht auf deren Geheimhaltung zum Grunde gelegt werden müsse, und dass dabei keine wie immer geartete nachträgliche Änderung oder Darstellung des Privilegiumsgegenstandes berücksichtigt werden dürfe.

Übereinkommensversuch.

§. 37. Ist der Beschuldigte des Privilegieneingriffes überwiesen, so hat die Behörde, noch bevor sie zur Urtheilsschöpfung schreitet, zu versuchen, zwischen dem Verletzten und Verletzer ein Übereinkommen zustande zu bringen, wonach die zur Ausführung der Nachmachung oder Nachahmung ausschließlich dienlichen Werkzeuge und Hilfsmittel, sowie die nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände auf Abrechnung des Schadenersatzes dem Verletzten um einen bestimmten Betrag überlassen bleiben sollen.

Schadenersatz.

§. 38. Die Behörde hat in dem Straferkenntnisse den Verletzten bei allfälligen Schadenersatzansprüchen zu deren Austragung auf den Rechtsweg zu verweisen, zu dessen Betretung nach Vorschrift des §. 43 des Privilegiengesetzes das Straferkenntnis demselben zur Grundlage zu dienen hat.

Missbrauch des Vertrauens des Privilegierten ist bei einem Privilegiumseingriffe als erschwerender Umstand zu behandeln.

§. 39. Wenn durch die Strafverhandlung dargethan ist, dass der Schuldige die im Dienste oder durch das Ver-

---

Privilegiumsverletzung erforderlichen Einsichtnahme von der Privilegiumsbeschreibung zu benehmen (E. des ob. Ger. H. v. 11. Mai 1880, Z. 5616, G. U. W. Nr. 7980).

2. §. 36 Vollz. Vorschr. zum Priv. Ges. gesteht das Recht der Einsicht in die geheim zu haltende Privilegiumsbeschreibung nicht den Parteien sondern nur dem Gerichte und auch diesem nur insoweit zu, als dieselbe der Processentscheidung nothwendig zugrunde gelegt werden muss (E. d. ob. Ger. H. v. 14. Sept. 1880, Z. 10 620, G. U. W. Nr. 8090).

trauen des Privilegierten erlangte Kenntnis von dessen Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung zu dem Privilegiumseingriffe benützt hat, so ist dies bei Bemessung der zuzuerkennenden Strafe nach §. 39 des Privilegiengesetzes als ein erschwerender Umstand in Anschlag zu bringen.

Recurs an die politische Landesbehörde.

§. 40. Gegen alle Verfügungen und Erkenntnisse der politischen Bezirksbehörde, welche in Angelegenheiten von Privilegieneingriffen erlassen werden, steht demjenigen, der sich hierdurch beschwert glaubt, der Recurs an die vorgesetzte politische Landesbehörde offen.

Die Untersuchung und Bestrafung der in den §§. 38 und 39 bezeichneten Übertretungen steht, insoferne künftig nicht andere Bestimmungen erfolgen, der politischen Bezirksbehörde, in deren Bezirke dieselben stattgefunden haben, nach den für das Verfahren bei Gewerbeübertretungen bestehenden Vorschriften zu. — Gegen die diesfälligen Verfügungen und Erkenntnisse der politischen Bezirksbehörde steht jedem, der sich dadurch beschwert glaubt, der Recurs an die vorgesetzte politische Landesstelle, und wenn hierdurch eine Abänderung der ersten Entscheidung verfügt wurde, weiterhin an das Handelsministerium offen; jedoch muss dieser Recurs in dem einen und anderen Falle längstens binnen 14 Tagen nach dem Zustellungstage der Entscheidung, wogegen recurriert wird, eingelegt werden (§. 43, Abs. 1 des Priv. Ges., s. oben S. 215).

Dieser Recurs muss jedoch innerhalb 14 Tagen nach dem Zustellungstage der Entscheidung, wogegen recurriert wird, bei der zuständigen Landesbehörde überreicht werden, widrigenfalls die Entscheidung der politischen Bezirksbehörde in Rechtskraft tritt.

---

§. 40, Abs. 2. 1. Wenn der §. 40 der Vollzugsvorschrift die Anordnung enthält, dass der Recurs bei der zuständigen Landesbehörde zu überreichen ist, so kann diese Anordnung gegenüber der vom Gesetze (§. 43) ins Auge gefassten alleinigen Bedingung der Einhaltung der Frist nicht als eine solche angesehen werden, an deren Nichteinhaltung ebenso wie bei Nichteinhaltung der Frist der Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung der ersten Instanz geknüpft ist (H. M. E. v. 7. Juni 1895, Z. 20 932, s. Jur. Bl. XXIV. Jahrg. 1895, S. 557).

2. Durch §. 2 des Ges. v. 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101, ist die Bestimmung (§. 40) der Vollzugsvorschrift zum Privilegiengesetze, welche mit dem Erlasse des Handelsministeriums v. 5. Oct. 1852, Z. 1888, also nicht in Gesetzesform, vorgeschrieben wurde und welche die Überreichung des Recurses bei der zustän-

Die Einbringung der Recurse kann mündlich, schriftlich oder im telegraphischen Wege erfolgen (§. 1, Abs. 2 des Ges. v. 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101).

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder Feiertag, so endet die Frist erst mit dem nächsten Werktage.

Über die Frage, ob der Recurs unzulässig ist oder ob derselbe verspätet überreicht wurde, hat die Berufungsinstanz zu erkennen (§. 1, Abs. 4 und 5 des Ges. v. 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101).

Die Recurse sind, insoferne nicht bestehende Gesetze eine ausdrückliche anderweitige Bestimmung treffen, bei jener Behörde, welche in erster Instanz die Entscheidung gefällt hat, einzubringen (§. 2 des Ges. v. 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101).

Vgl. auch §§. 3 und 4 des Ges. v. 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101 oben bei §. 19 Musterschutzges. S. 126 f.).

Eine nach Verstreichung dieser Frist überreichte Recursschrift ist zurückzuweisen. Eine Erweiterung dieser Frist auf Anlangen der Partei darf nicht stattfinden. Doch kommen den außerhalb des Sitzes der betreffenden Landesbehörde Wohnhaften mit Rücksicht auf die Beurtheilung der rechtzeitigen Überreichung dieselben Begünstigungen zustatten, welche bei der Überreichung von Privilegienverlängerungsgesuchen im §. 31, Z. 4, dieser Vorschrift zugestanden werden.

Der Tag der Aufgabe auf die Post oder auf das Telegraphenamt wird gleichfalls als Einbringungstag des Recurses angesehen (§. 1, Abs. 3 des Ges. v. 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101).

S. zu §. 40 auch die Vdg. des Min. d. Inn. v. 30. Aug. 1868, R. G. Bl. Nr. 124, betreffend die Behandlung der Recurse in Angelegenheiten der politischen Verwaltung oben bei §. 15, Abs. 2 Priv. Ges.

Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen findet kein weiterer Recurs statt.

§. 41. Wird die Entscheidung, gegen welche recurriert wurde, von der politischen Landesbehörde bestätigt, so tritt dieselbe mit dem Zeitpunkte der Zustellung des landesbehörd-

---

digen Landesbehörde anordnet, aufgehoben worden (H. M. E. v. 10. Nov. 1897, Z. 45 156).

§. 41. In letzter Instanz erflossene Entscheidungen oder Verfügungen der Verwaltungsbehörden erwachsen in Gemäßheit des §. 49 des Ges. v. 22. Oct. 1875, R. G. Bl. Z. 36 ex 1876, in Rechtskraft mit dem Tage, an welchem sie gefällt oder getroffen worden sind, und nicht erst mit dem Tage der Zustellung (Plen. Beschluss des V. G. H. v. 8. Aug. 1876, Z. 38, s. Exel Nr. 1071).

lichen Erkenntnisses in volle Rechtskraft, und es ist ein weiterer Recurs gegen zwei gleichlautende Entscheidungen nicht zulässig.

Recurs an das Ministerium.

§. 42. Fand jedoch die politische Landesbehörde die Entscheidung der Unterbehörde im Recurswege abzuändern, so steht der sich dadurch beschwert glaubenden Partei der Recurs an das k. k. Ministerium für Handel und Gewerbe offen, wobei dieselben Bestimmungen zur Richtschnur zu dienen haben, welche im §. 40 dieser Vollziehungsvorschrift enthalten sind.

§. 43. Die von dem Ministerium für Handel und Gewerbe erflossenen Entscheidungen treten jedesmal sogleich bei deren Zustellung in Kraft.

Wirkung des ergriffenen Recurses.

§. 44. Wird gegen ein Straferkenntnis recurriert, so ist die Vollstreckung desselben bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzuschieben.

Vollstreckung des Straferkenntnisses.

§. 45. Ist ein Straferkenntnis rechtskräftig geworden, so hat die politische Bezirksbehörde unverweilt zur Vollstreckung desselben zu schreiten.

Demgemäß hat sie mit den ihr zustehenden gesetzlichen Mitteln und mit Strenge dahin zu wirken, dass die verhängte Geldstrafe von dem Schuldigen ungesäumt bezahlt werde und in den Armenfond des Ortes fließe, wo das Vergehen begangen wurde, oder wenn der Schuldige zahlungsunfähig ist, dass von demselben die nach Vorschrift des §. 39 des Privilegiengesetzes in Arrest umzuwandelnde Geldstrafe, in dieser Art abgebüßt werde.

Ferner hat dieselbe zu veranlassen, dass die zur Ausführung der Nachmachung oder Nachahmung ausschließend dienlichen Werkzeuge und Hilfsmittel, insoferne ein Übereinkommen nach §. 37 dieser Vorschrift oder auf anderem Wege nicht erzielt wurde, nach Beschaffenheit derselben sogleich zerlegt, umgestaltet oder unbrauchbar gemacht; dagegen die für verfallen erklärten Gegenstände, insoferne dieselben dem Privilegierten nicht auf Abrechnung seines Schadenersatzanspruches überlassen worden sind, vertilgt werden.

VII. Verfahren in Fällen, in welchen die Giltigkeit eines ertheilten Privilegiums in Frage gestellt ist.

Competenz.

§. 46. Alle Eingaben, Anzeigen, Beschwerden oder Klagen, welche auf die Nullität oder Nichtigkeit eines Privilegiums oder auf dessen Erlöschung gerichtet sind, gehören zur Verhandlung und Entscheidung vor das k. k. Ministerium für Handel und Gewerbe.

Sämmtliche Behörden sind demnach angewiesen, jede solche Eingabe, Anzeige, Beschwerde oder Klage, welche an sie gelangt, unverzüglich im vorschriftsmäßigen Wege an das genannte Ministerium zu leiten.

Zufolge Verfügung des Handelsministeriums vom 30. Dec. 1891, Z. 60861 (Jur. Bl. XXI. Jahrg. 1892, S. 89) findet in Privilegien-Nichtigkeits- und Erlöschungs-Streitigkeiten die Einvernehmung von Zeugen, welche in dem Gemeindegebiete der Stadt Wien wohnen, unmittelbar bei dem k. k. Handelsministerium in Wien statt. Zeugen, welche außerhalb des Wiener Gemeindegebietes wohnen, werden nur dann unmittelbar beim Handelsministerium einvernommen, wenn von den Parteien nachgewiesen wird, dass die Zeugen sich bereit erklärt haben, ihre Aussage vor dem Handelsministerium in Wien abzugeben. Wenn ein Zeuge der an ihn ergangenen Ladung vor das Handelsministerium nicht Folge leistet, so wird dessen Einvernehmung durch die nach seinem Aufenthalte hierzu berufene politische Unterbehörde veranlasst. . . .

Zu der stattfindenden nicht öffentlichen Zeugeneinvernehmung werden die Parteien oder deren ausgewiesene Vertreter sowie die einzuvernehmenden Zeugen vom Handelsministerium unter Bekanntgabe des Gegenstandes der Einvernehmung in allgemeinen Umrissen rechtzeitig vorgeladen. Die Vorladung wird den Parteien und Zeugen durch die Post gegen Rückschein zugestellt.

Die Zeugeneinvernehmung wird von dem Vorstande des Privilegiendepartements oder dem von ihm hierzu bestimmten Beamten geleitet. Über den Verlauf der Zeugeneinvernehmung, insbesondere über die an die Zeugen gestellten Fragen und über die Aussagen der Zeugen wird durch den der Zeugeneinvernehmung beigezogenen Schriftführer ein Protokoll geführt, welches nach erfolgter Verlesung beziehungsweise Richtigstellung von den einvernommenen Zeugen, soweit es ihre Aussagen enthält, dann von den erschienenen Parteien oder deren Vertreter, sowie von dem Leiter der Zeugeneinvernehmung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Doch steht es den Parteien und, soweit es ihre Zeugenaussagen betrifft, auch den Zeugen frei, auf die Verlesung zu verzichten. Erscheint dem Handelsministerium mit Rücksicht auf die technische Seite der voraussichtlich zur Sprache kommenden Fragen

oder aus anderen, die Klarstellung des Streitfalles betreffenden Gründen, die Beiziehung von Sachverständigen nothwendig, so können solche nach Ermessen des Handelsministeriums dem Zeugeneinvernehmungsacte beigezogen werden.

Die vorgeladenen Zeugen werden vor ihrer Vernehmung unter Beobachtung der in dem Gesetze vom 3. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 33 für die Ablegung des Zeugeneides vor Gericht enthaltenen Vorschriften beeidet. Doch bleibt es dem Leiter der Zeugeneinvernehmung unbenommen, einen Zeugen vorläufig ohne Beeidigung dann abzuhören, wenn mit Grund zu bezweifeln ist, dass dessen Aussage für den Gegenstand des Streites von Belang sei. Sonst kann die Beeidigung eines Zeugen nur dann ausnahmsweise unterbleiben, wenn die Parteien darüber einverstanden sind und auch das Handelsministerium vom Standpunkte der Erforschung der vollen Wahrheit nicht auf der Eidesleistung besteht. Bei der Vernehmung eines Zeugen ist die Anwesenheit anderer Zeugen unstatthaft; doch können Zeugen, deren Aussagen voneinander abweichen, auf Antrag der Parteien oder von amtswegen einander gegenüber gestellt werden. Beide Parteien und deren Vertreter können nicht bloß der Gelöbnisabgabe sowie der Meineidserinnerung und Beeidigung der Zeugen, sondern auch der Beweisaufnahme beiwohnen, und an die Zeugen mit Gestattung des Leiters der Zeugeneinvernehmung entweder unmittelbar oder durch den Leiter alle zur Sache gehörigen Fragen stellen. Unangemessene Fragen werden von dem Leiter der Zeugeneinvernehmung zurückgewiesen. Das Nichterscheinen der Parteien oder deren Vertreter bei der Zeugeneinvernehmung verhindert nicht die Einvernehmung der Zeugen über die dem Streite zu Grunde liegenden Fragen.

Die Vernehmung beginnt damit, dass der Zeuge über Namen, Alter, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung und Wohnort befragt wird. Erforderlichenfalls werden ihm auch Fragen über solche Umstände, welche seine Glaubwürdigkeit in der Streitsache betreffen, insbesondere über seine Beziehungen zu den Parteien vorgelegt. Hierauf wird der Zeuge veranlasst, dasjenige, was ihm von dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhange anzugeben. Hieran reihen sich sodann die von dem Verhandlungsleiter gestellten Fragen über bestimmte Thatsachen, sowie die allseitig zur Aufklärung und Vervollständigung der Aussagen erforderlichen Fragen. Soweit dies nicht schon durch die vorausgegangene Aussage des Zeugen klar geworden sein sollte, hat der Zeuge auch anzugeben, woher ihm die von ihm bestätigenden Thatsachen bekannt geworden sind (Grund seines Wissens).

Nach geschlossener Zeugeneinvernehmung vorgebrachte schriftliche oder mündliche Erklärungen der Parteien und ihrer Vertreter (Beweisschriften, Beweiseinreden) werden bei Schöpfung des Erkenntnisses nicht berücksichtigt.

Kunstbefund.

§. 47. In allen Fällen, in denen es sich um die Frage handelt:

a) ob das ertheilte Privilegium eine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung zum Gegenstande habe, die vom Auslande eingeführt zur Ertheilung des Privilegiums nicht geeignet war, oder

b) ob die eingelegte Beschreibung des Privilegiumsgegenstandes die im §. 12 Priv. Ges. vorgeschriebenen Eigenschaften besitze, oder

c) ob der Gegenstand des Privilegiums nach den Bestimmungen des §. 1 des Priv. Ges. als eine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung und als neu zu betrachten sei, oder

d) ob der Gegenstand des Privilegiums mit einem andern privilegierten Gegenstande identisch sei, oder

e) ob der Gegenstand des Privilegiums nicht etwa ein solcher sei, auf welchen nach §. 2 oder §. 5 des Priv. Ges. ein Privilegium nicht stattfinden darf, oder

f) ob die fernere Ausübung des Privilegiums nicht mit öffentlichen Rücksichten in Widerstreit trete,

wird das Ministerium für Handel nur auf Grundlage eines sachverständigen Befundes das Erkenntnis schöpfen.

Bestellung der Kunstverständigen.

§. 48. Bei der Wahl und Bestellung der Kunstverständigen wird das Ministerium nach den im Abschnitte III dieser Vorschrift festgesetzten Normen vorgehen.

Allgemeine Obliegenheiten derselben.

§. 49. Die Kunstverständigen sind verpflichtet, den in Frage gestellten Privilegiumsgegenstand nur nach der eingelegten Beschreibung zu beurtheilen und sich dabei gegenwärtig zu halten, dass keine wie immer geartete nachträgliche Änderung oder Erläuterung, als Erklärung oder Darstellung des Privilegiumsgegenstandes berücksichtigt werden dürfe; endlich haben sie sich auf die Abgabe des Kunstbefundes allein zu beschränken, und sich in eine Anwendung des Gesetzes auf den vorliegenden Fall durchaus nicht einzulassen.

Insbesondere des polytechnischen Institutes, der medicinischen Facultät oder einer andern sachverständigen Körperschaft.

§. 50. Wird zur Abgabe des Kunstbefundes das polytechnische Institut, die medicinische Facultät oder sonst eine sachverständige Körperschaft aufgefordert, so hat der Vorstand den Gegenstand der Frage einem sachkundigen Mitgliede zur Bearbeitung zuzuweisen. Dasselbe hat in einer von dem Vorstande anzuordnenden Sitzung den Gegenstand und sein wohlbegründetes Gutachten vorzutragen, worüber sodann zu berathen und vorschriftsmäßig abzustimmen ist. Das Ergebnis ist sonach mit dem Berathungsprotokolle dem Ministerium für Handel und Gewerbe vorzulegen.

Ergänzung und Erläuterung des Gutachtens.

§. 51. Sollten sich über die Vollständigkeit oder Richtigkeit des dem Ministerium vorgelegten Befundes der Kunstverständigen Bedenken ergeben, welche die gesetzliche Anwendung des Befundes auf den gegebenen Fall erschweren oder unsicher machen, so werden die entsprechenden Aufklärungen, Erläuterungen oder Vervollständigungen des Kunstbefundes von den Kunstverständigen über Aufforderung des Ministeriums nachzutragen sein.

Rechtskräftigwerdung der Ministerialentscheidungen.

§. 52. Gegen die Entscheidungen und Erkenntnisse des Ministeriums ist eine weitere Berufung nicht gestattet.

Alle Nullitätserkenntnisse treten sogleich nach der Zustellung in volle Rechtskraft.

Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof hat von rechtswegen keine aufschiebende Wirkung. Der beschwerdeführenden Partei steht jedoch frei, um einen solchen Aufschub bei der Verwaltungsbehörde anzusuchen, welche denselben zu bewilligen hat, wenn der sofortige Vollzug durch öffentliche Rücksichten nicht geboten ist, und der Partei durch diesen Vollzug ein unwiederbringlicher Nachtheil erwachsen würde (§. 17 des Ges. v. 22. Oct. 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876).

Abnahme der Privilegiumsurkunde.

§. 53. Ist ein Privilegium als null und nichtig erkannt, ‹oder› als erloschen erklärt worden, so soll die darüber aus-

gestellte Urkunde von Seite der politischen Behörden bei den sich dazu darbietenden Anlässen eingezogen und im vorgeschriebenen Wege an das Ministerium für Handel und Gewerbe zur Vertilgung geleitet werden.

VIII. Verfahren mit den vor der Wirksamkeit des Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 bereits bewilligten Privilegien.

Erfordernisse der Gesuche und Ausdehnung des Privilegiums.

§. 54. Die politischen Länderstellen in jenen Kronländern, in welchen das a. h. Privilegienpatent vom 31. März 1832 eingeführt war, haben dem Gesuche um die wirkliche Erlangung des nach den §§. 51 und 52 des Priv. Ges. erweiterten Privilegienumfanges der nach jenem Patente ertheilten Privilegien nur dann Folge zu geben:

a) wenn das Gesuch mit der Privilegiumsurkunde belegt und dieselbe noch giltig, und

b) wenn dasselbe von jener Person gestellt ist, welcher in der Privilegiumsurkunde und den auf denselben vorhandenen amtlichen Aufzeichnungen als wirklicher Inhaber des Privilegiums im vollen Umfange oder doch für das betreffende Kronland erklärt wird.

Wenn die Landesbehörde hierüber Bedenken hegt, so sind die nöthigen Aufklärungen im Wege jener Landesbehörde einzuholen, wo der Privilegiumsinhaber oder dessen in der Privilegiumsurkunde angegebener Bevollmächtigter seinen Wohnsitz hat.

Verständigungsdecret, Kundmachung und Mittheilung derselben an das Ministerium, die Landesbehörden und Handelskammern.

§. 55. Über die bewilligte Ausdehnung des Privilegiums auf das betreffende Kronland ist der Privilegiumsinhaber mittelst Decretes zu verständigen.

Es wird in diesem Decrete auszudrücken sein, dass die Ausdehnung nur auf die noch übrige Dauer des Privilegiums sich beziehe, und dass dieselbe nach §. 51 des Priv. Ges. denjenigen nicht nachtheilig sein könne, welche im Kronlande

die privilegierte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung bereits vor der Kundmachung dieser Ausdehnung wirklich ausgeübt haben.

Gleichzeitig mit dem Decrete hat auch die Kundmachung der Ausdehnung auf die für die Veröffentlichung von Landesgesetzen übliche Weise zu erfolgen.

Es wird übrigens gestattet, wenn die Ansuchen um solche Ausdehnungen sich häufen sollten, mehrere zusammen mittelst einer Kundmachung in Form von Verzeichnissen zu veröffentlichen.

Von den Kundmachungen sind Exemplare dem k. k. Ministerium für Handel und Gewerbe, den politischen Landesbehörden des Kronlandes, wo der Privilegiumsinhaber oder dessen Bevollmächtigter den Wohnsitz hat, sowie den Handels- und Gewerbekammern des betreffenden Kronlandes monatlich einzusenden.

Wie auf Grundlage des neuen Privilegiengesetzes ertheilte Verlängerungen aller Privilegien mit Rücksicht auf ihre Ausdehnung zu behandeln sind.

§. 56. Gesuche um Verlängerung eines im Grunde des a. h. Patentes vom 31. März 1832 ertheilten Privilegiums fallen vom Tage der Wirksamkeit des Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 angefangen unter die Bestimmungen desselben.

Die nach dem Tage der eingetretenen Wirksamkeit des neuen Privilegiengesetzes ertheilten Verlängerungen älterer Privilegien werden ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Überreichung des Privilegiums-Verlängerungsgesuches nach dem Gesetze vom 15. August 1852 behandelt und daher für den Umfang des gesammten Reiches ertheilt.

Während der dergestalt verlängerten Privilegiumsdauer bedarf es keines besonderen Einschreitens bei der politischen Landesbehörde der Kronländer, wo das a. h. Patent vom 31. März 1832 nicht eingeführt war, um die Ausdehnung der Giltigkeit auf diese Kronländer zu erlangen.

Behandlung der Privilegieneingriffe oder Verletzungen.

§. 57. Die vor dem Eintritte der Wirksamkeit des Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 begangenen Privilegieneingriffe oder Verletzungen sind nach §. 55 des Gesetzes in

jenen Kronländern, in welchen das Privilegienpatent vom 31. März 1832 in Wirksamkeit war, nach den Bestimmungen dieses letzteren zu behandeln.

Hieraus folgt, dass Eingriffe, welche gegen auf Grund des Patentes vom 31. März 1832 ertheilte Privilegien nach Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 15. August 1852 begangen werden, nach den Bestimmungen dieses letzteren Gesetzes zu behandeln sind.

Wirkung der Privilegienübertragungen, die vor der Wirksamkeit des neuen Gesetzes stattfanden.

§. 58. Übertragungen von Privilegien, die vor der Wirksamkeit des neuen Privilegiengesetzes ertheilt wurden, werden nur in dem Umfange, in welchem das ursprüngliche Privilegium Giltigkeit hat, d. i. für die Kronländer, wo das Privilegienpatent vom 31. März 1832 kundgemacht wurde, bewilliget.

Es steht den Privilegiumsinhabern übrigens frei, in den Kronländern, in denen sie nach §§. 51 und 52 des neuen Privilegiengesetzes die Ausdehnung ihres Privilegiums erwirkt haben, bei den politischen Landesbehörden auch die Kundmachung der stattgefundenen Übertragung zu erlangen.

Formular A.*)

Von dem unterfertigten Amte wird hiermit bestätiget, dass heute am . . . . . (Tag, Monat und Jahreszahl) um . . . Uhr Vor- (Nach-) Mittags N. N. (Tauf-, Zuname, Charakter und Wohnort des Privilegiumswerbers) hierorts ein Gesuch um ein ausschließendes Privilegium mit einer versiegelten Beigabe angeblich die Beschreibung seiner (ihrer) neuen Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) enthaltend, welche nach dem obigen Anbringen in der Wesenheit darin bestehen soll, dass . . . .

(hier hat die Darstellung derselben wörtlich, wie sie in dem Anbringen angezeigt ist, nebst der Anmerkung der allenfalls noch beigefügten Zeichnungen, Modelle, Muster u. dgl. zu folgen)

---

*) Zu §. 7.

überreicht, und für die angesuchte Dauerzeit des ausschließenden Privilegiums von . . . Jahren die in Folge des §. 11 des allerhöchsten Privilegienpatentes vom 15. August 1852 mit . . . . Conv. Mze. entfallende Privilegiumstaxe entrichtet hat (haben).

. . . . ., am . . . .

(Name des Amtes)
(Unterschrift.)

Formular B.*)

Nachdem Uns N. N. (Tauf-, Zuname, Charakter und Wohnort des oder der Privilegienwerber) alleruntertänigst vorgestellt hat (haben), dass er (sie) eine nach seinem (ihrem) besten Wissen und Gewissen nach den Bestimmungen der §§. 1—5 Unseres Patentes vom 15. August 1852 als privilegierbar und neu anzusehende Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) gemacht habe(n), darin bestehend:

(Darstellung aus dem Ansuchen)

auf welche Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) er (sie) um ein ausschließendes Privilegium auf die Dauer von . . . . Jahren bittet(n), und nachdem diesfalls alle in dem besagten Patente vom 15. August 1852 vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt worden sind; so haben Wir Uns bewogen gefunden, dem N. N., seinen (ihren) Erben und Cessionarien für seine (ihre) genannte Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) ein ausschließendes Privilegium auf . . . . nacheinander folgende Jahre in den gesammten Ländern Unseres Reiches unter den in Unserem Patente vom 15. August 1852 enthaltenen Bedingungen und namentlich gegen dem zu verleihen:

Erstens. Dass das ertheilte Privilegium in keinem Falle von den gesetzlichen Anordnungen und Vorschriften, die in öffentlichen Gesundheits-, Sicherheits- oder Sittlichkeitsrücksichten oder im allgemeinen Staatsinteresse bestehen oder erlassen werden, entbinde und folglich die Ausübung des Privilegiums von allen derartigen Anordnungen und Vorschriften abhängig bleibe, wonach dieselbe, je nachdem sie durch jene eingeschränkt oder selbst ganz untersagt wird, nur beschränkt oder auch gar nicht stattfinden darf, ohne dass das Privilegium eine Ausnahme davon zu begründen vermag.

*) Zu §. 21.

Zweitens. Dass das gedachte Privilegium erlösche, sobald irgend ein wesentlicher Mangel der vorschriftsmäßigen Eigenschaften der Beschreibung gesetzmäßig erwiesen wird.

Drittens. Dass, sobald jemand mittelst gesetzlichen Beweises darthun könnte, dass die privilegierte Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) schon vor dem Tage und der Stunde des ämtlich ausgefertigten Certificates die Eigenschaft der Neuheit im Inlande nach §. 1 Unseres Patentes vom 15. Aug. 1852 nicht mehr hatte, oder dass die privilegierte Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) aus dem Auslande eingeführt wurde, und daselbst auf kein Privilegium beschränkt war, oder dass das inländische Privilegium nicht dem Inhaber des auf den nämlichen Gegenstand früher erwirkten ausländischen Privilegiums oder dessen rechtmäßigen Cessionarien ertheilt wurde, als erloschen oder vielmehr als nicht ertheilt betrachtet werden soll.

Viertens. Dass das Privilegium erloschen oder vielmehr als nicht ertheilt angesehen sein soll, wenn der Eigenthümer eines in Kraft stehenden Privilegiums nachweiset, dass die neu privilegierte Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) mit seiner eigenen früher ordnungsmäßig angezeigten und privilegierten Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) identisch ist.

Fünftens. Dass das Privilegium erloschen sein soll, wenn der (die) Privilegierte(n) nicht längstens binnen einem Jahre von dem heutigen Tage an gerechnet, seine (ihre) Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) im Inlande auszuüben angefangen hat (haben), oder wenn er (sie) diese Ausübung durch volle zwei Jahre gänzlich unterbricht (unterbrechen).

Sechstens. Dass der Privilegierte bei der Ausübung des Privilegiums-Gegenstandes folgende besondere Vorschriften bei sonstiger Ungiltigkeit dieses Privilegiums genau zu beobachten habe

(folgen die allfälligen besonderen Bedingungen oder Beschränkungen, unter welchen das Privilegium ertheilt wird).

Siebentens. Dass mit dem Verlaufe der gesetzmäßigen Privilegienzeit die Benützung der gedachten Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) jedermann frei sein soll.

Wenn nun die gesetzmäßigen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so soll er (sollen sie) nicht nur dieses ihm (ihnen) allergnädigst verliehenen Privilegiums sich zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, dass

während . . . Jahren von dem Tage der öffentlichen Kundmachung dieser Urkunde angefangen in sämmtlichen Ländern Unseres Reiches sich außer ihm (ihnen), seinen (ihren) Erben oder Cessionarien jedermann enthalten soll, die von ihm (ihnen) angezeigte und beschriebene Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) auszuüben, bei Vermeidung der in den §§. 39 und 40 Unseres Patentes vom 15. August 1852 festgesetzten Geldstrafe von 25—1000 fl. und der Confiscierung der nachgeahmten Gegenstände sammt den zur Nachmachung derselben ausschließend dienlichen Hilfsmitteln und Werkzeugen.

Den Behörden, die es betrifft, ertheilen Wir den gemessensten Befehl, über die Handhabung dieses Privilegiums und die damit verbundenen Bedingungen zu wachen.

Urkunde dessen 2c.

Formular C.*)

Hauptregister.

Zahl	Datum der Privilegiumsverleihung	Vor- u. Zuname, dann Wohnort des Privilegierten (mit Angabe der besonderen Firma, unter der das Privilegium ausgeübt wird)	Gegenstand des Privilegiums	Ob die Geheimhaltung der Beschreibung angesucht ward oder nicht	Ursprünglich bewilligte Dauer des Privilegiums	Verlängerungen der Dauerzeit		Übertragungen des Privilegiums			Beendigung des Privilegiums		Beziehungen auf				Anmerkungen
						Datum der Privilegiumsverlängerung	Dauer der Verlängerung	Datum der Bewilligung	Umfang und Titel der Übertragung	Name u. Wohnort der Personen, an welche die Übertragung stattgefunden	Datum des Erkenntnisses	Umfang und Titel der Ungiltigkeit	den Registraturs-Fascikel		das Ungiltigkeitsregister		
													Tom.	Fol.	Tom.	Fol.	

*) Zu §. 23.

Formular D *).

Register über die außer Kraft getretenen Privilegien.

Folio

Tom. Fol. und Zahl im Hauptregister	Vor- u. Zuname des letzten Privilegiumsbesitzers	Gegenstand des Privilegiums	Datum der ursprünglichen Privilegiumsverleihung	Stattgehabte Dauer des Privilegiums	Art, auf welche das Privilegium ungiltig wurde	Datum der eingetretenen Ungiltigkeit des Privilegiums	Anmerkungen

Formular E. **)

Gegenwärtiges a. h. ausschließendes Privilegium wurde in dem Privilegienregister Tom. . . Fol. . . Z. . . vorschriftsmäßig einregistriert.

Wien, am . . . .

Vom k. k. Privilegien-Archive
(Unterschrift)

Formular F. ***)

Die auf das . .te bis . .te Jahr bewilligte Verlängerung des gegenwärtigen Privilegiums wurde in dem Privilegienregister Tom. . . Fol. . . Z. . . vorschriftsmäßig einregistriert.

Wien, am . . . . .

Vom k. k. Privilegien-Archive
(Unterschrift)

Formular G. †)

Gegenwärtiges a. h. ausschließendes Privilegium wurde in Gemäßheit (hier ist die Übertragungsurkunde zu bezeichnen)

*) Zu §. 23. **) Zu §. 24. ***) Zu §. 25. †) Zu §. 26.

an den N. N. vollständig (übertragen) in der Art übertragen, dass u. s. w. (hier kommt der Theil des Privilegiums, welcher übertragen wurde, oder die Bedingung oder Beschränkung, unter welcher die Übertragung geschah, wörtlich einzuschalten). Diese Privilegiums-Übertragung wurde in dem Privilegiumsregister Tom. . . Fol. . . Z. . . vorschriftsmäßig eingetragen.

Wien, am . . . .

Vom k. k. Privilegien-Archive
(Unterschrift)

Formular H.*)

Nachdem das dem N. N. unterm . . . . verliehene ausschließende a. h. Privilegium auf (Gegenstand des Privilegiums) zufolge (hier ist die Übertragungsurkunde zu bezeichnen) von dem Privilegienbesitzer an den N. N. in der Art übertragen wurde, dass (hier ist der Theil des Privilegiums, welcher übertragen wurde, oder die Bedingung oder Beschränkung, unter welcher die Übertragung geschah, wörtlich einzuschalten), so wird hiermit bestätigt, dass dieser Übertragungsact in dem hierzu bestimmten Register Tom. . . Fol. . . Z. . . am heutigen Tage vorschriftsmäßig eingetragen worden ist.

Wien, am . . . .

Vom k. k. Privilegien-Archive
(Unterschrift)

---

*) Zu §. 26.

IV. Das Patent-Gesetz

mit Erläuterungen aus dessen Materialien.

1. Gesetz vom 11. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 30, betreffend den Schutz von Erfindungen (Patentgesetz).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Gegenstand des Patentschutzes.

§. 1. Unter dem Schutze dieses Gesetzes stehen neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Anwendung zulassen.

Für dieselben werden auf Ansuchen Patente ertheilt.

Vom Patentschutze ausgeschlossene Erfindungen.

§. 2. Patente werden nicht ertheilt:

1. Für Erfindungen, deren Zweck oder Gebrauch gesetzwidrig, unsittlich oder gesundheitsschädlich ist, oder die offenbar auf eine Irreführung der Bevölkerung abzielen;

2. für wissenschaftliche Lehr- oder Grundsätze als solche;

3. für Erfindungen, deren Gegenstand einem staatlichen Monopolsrechte vorbehalten ist;

4. für Erfindungen von

a) Nahrungs- und Genussmitteln für Menschen,

b) Heil- und Desinfectionsmitteln,

c) Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden,

soweit die unter Z. 4 a bis c erwähnten Erfindungen nicht ein bestimmtes technisches Verfahren zur Herstellung solcher Gegenstände betreffen.

Neuheit.

§. 3. Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie bereits vor dem Zeitpunkte ihrer diesem Gesetze entsprechenden Anmeldung

1. in veröffentlichten Druckschriften derart beschrieben wurde, dass darnach die Benützung durch Sachverständige möglich erscheint; oder

2. im Inlande so offenkundig benützt, öffentlich zur Schau gestellt oder vorgeführt wurde, dass darnach die Benützung durch Sachverständige möglich erscheint; oder

3. den Gegenstand eines im Geltungsgebiete dieses Gesetzes in Kraft gestandenen Privilegiums gebildet hat und zum Gemeingute geworden ist.

Die Regierung ist ermächtigt, auswärtigen Staaten die im Patentblatte (§. 44) kundzumachende Begünstigung einzuräumen, dass die von ihnen amtlich herausgegebenen Patentbeschreibungen nicht schon von dem Tage ihrer Herausgabe, sondern erst nach einer Frist von höchstens sechs Monaten veröffentlichten Druckschriften im Sinne dieses Gesetzes gleichgeachtet werden.

Anspruch auf ein Patent.

§. 4. Auf die Ertheilung des Patentes hat nur der Urheber einer Erfindung oder dessen Rechtsnachfolger Anspruch. Bis zum Beweise des Gegentheiles wird der erste Anmelder als Urheber der Erfindung angesehen. Eine spätere Anmeldung kann den Anspruch auf ein Patent nicht begründen, wenn die Erfindung bereits Gegenstand eines Patentes oder Privilegiums oder einer in Verhandlung befindlichen und zur Patent- oder Privilegiumsertheilung führenden früheren Anmeldung ist. Treffen diese Voraussetzungen nur theilweise zu, so hat der spätere Anmelder bloß Anspruch auf Ertheilung eines Patentes in entsprechender Beschränkung.

Wird die Verbesserung oder sonstige weitere Ausbildung einer bereits durch Patent geschützten oder zur Patentierung angemeldeten und hierzu führenden Erfindung von dem Inhaber des Stammpatentes oder von dessen Rechtsnachfolger angemeldet, so steht es demselben frei, für die Verbesserung oder sonstige weitere Ausbildung entweder ein selbständiges

Patent oder ein von dem Stammpatente abhängiges Zusatzpatent zu erwirken.

Ergibt sich, dass die gewerbliche Verwendung einer zur Patentierung angemeldeten Erfindung die vollständige oder theilweise Benützung einer bereits patentierten Erfindung voraussetzt, so ist das angemeldete Patent mit dem Beisatze zu ertheilen, dass es von einem anderen bestimmt zu bezeichnenden Patente abhängig sei. (Abhängigerklärung.) Dieser Beisatz ist auch in die Kundmachung über die Ertheilung des Patentes und in die Patenturkunde aufzunehmen.

§. 5. Dem ersten Anmelder steht jedoch ein Anspruch auf Ertheilung des Patentes nicht zu, wenn er nicht Urheber der angemeldeten Erfindung oder dessen Rechtsnachfolger ist, oder wenn der wesentliche Inhalt seiner Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen ist und im ersten Falle vom Urheber oder dessen Rechtsnachfolger, im letzteren vom Beeinträchtigten Einspruch erhoben wird.

Ist die Erfindung der Reihe nach von einem Erfindungsbesitzer dem anderen ohne Einwilligung entnommen worden, so geht im Falle des Widerstreites der frühere Erfindungsbesitzer dem späteren vor.

Arbeiter, Angestellte, Staatsbedienstete gelten als die Urheber der von ihnen im Dienste gemachten Erfindungen, wenn nicht durch Vertrag oder Dienstesvorschriften etwas anderes bestimmt wurde.

Vertrags- oder Dienstesbestimmungen, durch welche einem in einem Gewerbsunternehmen Angestellten oder Bediensteten der angemessene Nutzen aus den von ihm im Dienste gemachten Erfindungen entzogen werden soll, haben keine rechtliche Wirkung.

Erfindungsschutz auf Ausstellungen.

§. 6. Erfindungen, welche auf inländischen Ausstellungen zur Schau gestellt werden, kann vom Tage ihrer Zulassung zur Ausstellung bis drei Monate nach Schluss der Ausstellung ein zeitweiliger Patentschutz unter erleichterten Bedingungen eingeräumt werden.

Die Gewährung, sowie die Festsetzung der Bedingungen dieses Schutzes bleiben der Verordnungsgewalt des Handelsministers vorbehalten.

Vertreter.

§. 7. Wer nicht im Inlande wohnt, kann den Anspruch auf Ertheilung eines Patentes und die Rechte aus dem Patente nur geltend machen, wenn er einen im Inlande wohnhaften Vertreter hat.

Der Name und Wohnort dieses Vertreters, sowie jede hinsichtlich der Vertretung entstehende Veränderung ist unter Vorlage der Vollmacht behufs Eintragung in das Patentregister beim Patentamte anzumelden.

Im Verordnungswege ist zu bestimmen, welchen Inhalt die bei dem Patentamte zu hinterlegende Vollmacht haben soll.

Der Ort, wo der Vertreter seinen Wohnsitz hat, und in Ermangelung eines solchen der Ort, wo das Patentamt seinen Sitz hat, gilt für die das Patent betreffenden Angelegenheiten als Wohnsitz des nicht im Inlande wohnenden Patentinhabers.

Die an den Vertreter geschehenen Zustellungen haben dieselben Rechtswirkungen, wie wenn sie an den Patentinhaber selbst erfolgt wären.

Wirkung des Patentes.

§. 8. Das Patent hat die Wirkung, dass der Patentinhaber ausschließlich befugt ist, betriebsmäßig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen.

Ist das Patent für ein Verfahren ertheilt, so erstreckt sich die Wirkung auch auf die durch dieses Verfahren unmittelbar hergestellten Gegenstände.

§. 9. Die Wirkung des Patentes tritt gegen denjenigen nicht ein, welcher bereits zur Zeit der Anmeldung, im guten Glauben die Erfindung im Inlande in Benützung genommen oder die zu solcher Benützung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat. (Vorbenützer.)

Derselbe ist befugt, die Erfindung für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes in eigenen oder fremden Werkstätten auszunützen.

Diese Befugnis kann nur zusammen mit dem Betriebe vererbt oder veräußert werden.

Der Vorbenützer kann verlangen, dass seine Befugnis von dem Patentbesitzer durch Ausstellung einer Urkunde an-

erkannt werde. Wird diese Anerkennung verweigert, so hat auf Antrag das Patentamt über den erhobenen Anspruch in dem für den Anfechtungsprocess vorgesehenen Verfahren zu entscheiden. Die anerkannte Befugnis ist über Ansuchen des Berechtigten in das Patentregister einzutragen.

§. 10. Der Kriegsverwaltung steht das Recht zu, im Einverständnisse mit dem Handelsminister von Erfindungen, welche sich auf zur Hebung der Wehrkraft nothwendige Kriegswaffen, Spreng- oder Munitionsartikel, Befestigungen oder Kriegsschiffe beziehen, für ihren Bedarf Gebrauch zu machen oder durch ihre geschäftlich Beauftragten Gebrauch machen zu lassen, ohne dass der Kriegsverwaltung gegenüber aus dem ertheilten Patente irgend welche Rechte geltend gemacht werden können.

Insoferne über eine billige Vergütung zwischen dem Patentbesitzer und der Kriegsverwaltung unter Zustimmung des Finanzministers eine Vereinbarung nicht zustande kommt, entscheidet hierüber der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister und der Kriegsverwaltung.

Die Ausübung des der Kriegsverwaltung zustehenden Gebrauchsrechtes ist von dem Gange dieser Verhandlungen unabhängig.

§. 11. Stellt sich, wenn auch nach der Ertheilung eines Patentes für eine Erfindung heraus, dass deren Gegenstand in einer bestimmten Anwendungsart einem staatlichen Monopolsrechte vorbehalten ist, so hat das Patent rücksichtlich dieser Anwendungsart gegenüber der Staats- oder Kriegsverwaltung keine Wirkung.

§. 12. Auf Fahrzeuge und auf Einrichtungen an Fahrzeugen, welche nur vorübergehend aus Anlass ihrer Benützung im Verkehre in das Inland gelangen, erstreckt sich die Wirkung eines Patentes nicht.

Verhältnis mehrerer Patentbesitzer zu einander.

§. 13. Das von mehreren Personen als Theilhabern derselben Erfindung angesuchte Patent wird denselben ohne Bestimmung der Theile ertheilt.

Das Rechtsverhältnis der Theilhaber an einem Patente untereinander richtet sich nach bürgerlichem Rechte.

Das Recht, dritten Personen die Benützung der Erfindung zu gestatten, steht im Zweifel nur der Gesammtheit der Theil-

haber zu; jeder für sich ist aber befugt, Eingriffe in das Patent gerichtlich zu verfolgen.

Dauer des Patentes.

§. 14. Die Dauer des Patentes beträgt 15 Jahre; der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung der angemeldeten Erfindung im Patentblatte (§. 57).

Zusatzpatente erreichen ihr Ende mit dem Stammpatente. Ein Zusatzpatent kann jedoch als selbständiges Patent ausdrücklich aufrechterhalten werden, wenn das Stammpatent zurückgenommen, nichtig erklärt oder darauf verzichtet wird. Seine Dauer bestimmt sich sodann nach dem Anfangstage des Stammpatentes. In Ansehung des Fälligkeitstages und des Ausmaßes der Jahresgebüren tritt das selbständig gewordene Zusatzpatent an die Stelle des Stammpatentes.

Enteignung.

§. 15. Fordert es das Interesse der bewaffneten Macht oder der öffentlichen Wohlfahrt oder sonst ein zwingendes Staatsinteresse, dass eine Erfindung, für welche ein Patent angesucht oder bereits ertheilt worden ist, ganz oder theilweise von der Staats- oder Kriegsverwaltung selbst benützt oder der allgemeinen Benützung überlassen werde, so ist die Staats- oder Kriegsverwaltung berechtigt, dieses Patent oder das Recht zur Benützung der Erfindung auf Grund des von der politischen Landesbehörde in Wien geschöpften Erkenntnisses gegen angemessene Entschädigung ganz oder theilweise zu enteignen und die Erfindung auf Grund des Enteignungserkenntnisses in Benützung zu nehmen oder der allgemeinen Benützung zu überlassen.

Bei Gefahr im Verzuge kann die Staats- oder Kriegsverwaltung über vorläufige Bewilligung der genannten politischen Landesbehörde bereits auf Grund des eingebrachten Enteignungsgesuches jedoch vorbehaltlich des nachfolgenden Enteignungserkenntnisses die Erfindung sofort in Benützung nehmen oder der allgemeinen Benützung überlassen.

Außer dem Patentinhaber gebürt auch jenen Personen, welchen die Benützung der Erfindung bereits rechtlich zustand, falls sie derselben nunmehr verlustig werden, eine angemessene Entschädigung aus dem Staatsschatze.

Hinsichtlich des Maßes der Entschädigung ist auf das Zustandekommen einer Vereinbarung mit dem Patentwerber

oder Patentinhaber und mit den etwaigen Benützungsberechtigten hinzuwirken; kommt eine solche nicht zustande, so steht die Entscheidung über die eingebrachte Entschädigungsklage den Gerichten erforderlichenfalls nach Einvernehmung von Sachverständigen zu. Der Patentinhaber hat das Recht, einen der Sachverständigen zu wählen. Bei dem Ausmaße der Entschädigung ist in allen Fällen bloß auf jene Wirkungen Rücksicht zu nehmen, welche die Enteignung des Patentes für das Inland zur Folge hat.

Die Verhandlung über das Maß der Entschädigung hat für die Ausübung der Befugnisse, welche die Staats- oder Kriegsverwaltung in Ansehung der Erfindung für sich oder für die Bevölkerung in Anspruch nimmt, keine hemmende Wirkung.

Von einer solchen Inanspruchnahme des Patentes sind die im Patentregister eingetragenen Interessenten durch das Patentamt sofort zu verständigen.

Gebundenheit der Patente an die bestehenden Gesetze.

§. 16. Ein ertheiltes Patent entbindet in keinem Falle von der Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, die aus öffentlichen Gesundheits-, Sicherheits- oder Sittlichkeitsrücksichten oder im allgemeinen Staatsinteresse bestehen oder erlassen werden.

§. 17. Der Urheber der Erfindung oder dessen Rechtsnachfolger ist, soweit er sich auf die Ausübung der patentierten Erfindung beschränkt, unbeschadet der Bestimmungen des §. 16, an die bezüglich des Antrittes von Gewerben geltenden Vorschriften nicht gebunden.

Übertragung.

§. 18. Das Recht aus der Anmeldung eines Patentes und das Patentrecht gehen auf die Erben über; ein Heimfallsrecht findet an diesen Rechten nicht statt.

Beide Rechte können zur Gänze oder nach ideellen Theilen durch Rechtsgeschäft, richterlichen Ausspruch oder letztwillige Verfügung auf andere übertragen werden.

Die zur Erwerbung des Patentrechtes erforderliche Eintragung der Übertragung (§. 23) hat durch das Patentamt über gerichtliche Requisition oder über ein schriftliches Über-

tragungsgesuch eines der Betheiligten zu erfolgen. Mit dem Übertragungsgesuche ist die Übertragungsurkunde vorzulegen, auf welcher, wenn sie nicht den Charakter einer öffentlichen Urkunde besitzt, die Unterschrift des Übertragenden beglaubigt sein muss.

Das Übertragungsgesuch und die Übertragungsurkunde unterliegen nach Form und Inhalt der Prüfung des Patentamtes.

Wird das Recht aus der Anmeldung eines Patentes übertragen, so ist das Patent im Falle seiner Ertheilung, sofern sowohl das Übertragungsgesuch als auch die Übertragungsurkunde den vorerwähnten Anforderungen entsprechen, für den Rechtsnachfolger des Anmelders auszufertigen.

Verpfändung.

§. 19. Das Patentrecht kann den Gegenstand eines Pfandrechtes bilden.

Freiwillige Licenzen.

§. 20. Der Patentinhaber ist berechtigt, die Benützung der Erfindung dritten Personen für das ganze Geltungsgebiet des Patentes oder für einen Theil desselben mit oder ohne Ausschluss anderer Benützungsberechtigter zu überlassen (Licenz).

Zwangslicenzen.

§. 21. Der Inhaber eines Patentes auf eine Erfindung, welche ohne Benützung einer früher patentierten Erfindung nicht verwertet werden kann, ist berechtigt, vom Inhaber der letzteren die Ertheilung der Erlaubnis zur Benützung derselben zu verlangen, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung des früher ertheilten Patentes im Patentblatte drei Jahre verflossen sind und die spätere Erfindung von erheblicher gewerblicher Bedeutung ist.

Die bewilligte Licenz berechtigt den Inhaber des früheren Patentes auch seinerseits von dem nachfolgenden Patentinhaber eine Licenz zu verlangen, welche ihn zur Benützung der späteren Erfindung ermächtigt, unter der Voraussetzung jedoch, dass diese letztere mit der früheren Erfindung in einem thatsächlichen Zusammenhange steht.

Erscheint die Ertheilung der Erlaubnis zur Benützung einer Erfindung an andere im öffentlichen Interesse geboten, so ist jedermann, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 und 2 nicht vorliegen, im Falle des Nachweises seiner persönlichen Vertrauenswürdigkeit berechtigt, nach Ablauf von drei Jahren vom Tage der Bekanntmachung des ertheilten Patentes im Patentblatte vom Patentinhaber die Erlaubnis zur Benützung der Erfindung für seinen Betrieb zu begehren.

Wird in diesen Fällen die Licenz vom Patentinhaber verweigert, so entscheidet das Patentamt über das gestellte Begehren und setzt im Falle der Licenzeinräumung die zu leistende Vergütung, Sicherstellung, sowie die sonstigen Bedingungen der Benützung mit Rücksicht auf die Natur der Erfindung und die Umstände des Falles fest.

Handelt es sich um eine Entscheidung über die Einräumung einer Licenz im öffentlichen Interesse, so hat das Patentamt über die Frage des vorhandenen öffentlichen Interesses die Anschauung der betheiligten Ministerien einzuholen und diese Anschauung seiner eigenen Entscheidung zugrunde zu legen.

Auf Patente der Staats- oder Kriegsverwaltung finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Licenzübertragung.

§. 22. Die vom Patentinhaber oder Patentamte eingeräumte Licenz kann ohne Zustimmung des Patentinhabers vom Licenzträger unter Lebenden nur mit dem Betriebe, dem die Licenz dienstbar ist, übertragen werden und übergeht von todeswegen nur dann auf die Rechtsnachfolger desselben, wenn von diesen das licenzberechtigte Unternehmen fortgeführt wird.

Wirkungen der Eintragungen in das Patentregister.

§. 23. Das Patentrecht (§. 18), das Pfandrecht und die sonstigen dinglichen Rechte an Patentrechten werden mit der Eintragung in das Patentregister erworben und gegen Dritte wirksam.

Für den Zeitpunkt der Erwerbung der Licenzrechte bleiben die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes maßgebend. Dritten Personen gegenüber werden die Licenzrechte erst mit der Eintragung in das Patentregister wirksam.

Die Rangordnung der vorgenannten Rechte wird durch die Reihenfolge der an das Patentamt gelangten Eingaben um Eintragung bestimmt, vorausgesetzt, dass die Eingabe zur Eintragung führt.

Gleichzeitig eingelangte Eingaben genießen die gleiche Rangordnung.

Belastungen.

§. 24. Wer ein Patent erwirbt, übernimmt die darauf haftenden Lasten, welche im Zeitpunkte der Überreichung des Eintragungsgesuches bei dem Patentamte aus dem Patentregister ersichtlich oder zur Eintragung ordnungsmäßig angemeldet sind.

Streitanmerkungen.

§. 25. Die bei den Gerichten anhängigen Streitigkeiten, welche die Zugehörigkeit eines Patentes, ein Pfandrecht sowie ein anderes dingliches Recht an einem Patente betreffen, sowie die Anträge auf Einräumung von Licenzen (§. 21), dann auf Zurücknahme, Nichtigerklärung, Aberkennung, Abhängigerklärung oder Entscheidung über die relative Wirkungslosigkeit eines Patentes, können auf Ansuchen den Gegenstand einer Streitanmerkung im Patentregister bilden.

Die Streitanmerkung hat die Wirkung, dass die Entscheidung auch gegen diejenigen Personen, welche erst nach dem Zeitpunkte des Einlangens des Gesuches um Streitanmerkung beim Patentamte Eintragungen in das Patentregister erwirkt haben, ihre volle Wirksamkeit äußert.

Erlöschung.

§. 26. Das Patent erlischt:

1. bei rechtzeitiger Zahlung der Jahresgebüren spätestens mit Ablauf des 15. Jahres;

2. wenn die fällige Jahresgebür nicht rechtzeitig bei der Casse des Patentamtes oder zur Überweisung an dieselbe bei einer Postanstalt des Inlandes eingezahlt wurde;

3. wenn der Patentinhaber auf dasselbe verzichtet.

Betrifft der Verzicht nur einzelne Theile des Patentes, so bleibt das Patent hinsichtlich der übrigen Theile, soferne

dieselben noch den Gegenstand eines selbständigen Patentes bilden können, aufrecht.

In den Fällen der durch Zeitablauf (1 und 2) eingetretenen Erlöschung wirkt dieselbe mit dem auf den Ablauf des letzten Giltigkeitsjahres folgenden Tage, in dem Falle des Verzichtes (3) mit dem auf die Bekanntgabe des Verzichtes an das Patentamt folgenden Tage.

Rücknahme.

§. 27. Ein Patent kann ganz oder theilweise zurückgenommen werden, wenn der Patentinhaber oder dessen Rechtsnachfolger es unterläſst, die Erfindung im Inlande im angemessenen Umfange auszuüben oder ausüben zu lassen oder doch alles zu thun, was erforderlich ist, um eine solche Ausübung zu sichern. Die Rücknahme kann in diesem Falle nicht früher, als nach Ablauf von drei Jahren vom Tage der Bekanntmachung des ertheilten Patentes im Patentblatte erfolgen. Diese Zeitbeschränkung entfällt, wenn der Patentinhaber oder dessen Rechtsnachfolger, ungeachtet die Erfindung im Auslande ausgeübt wird und das öffentliche Interesse die Ausübung auch im Inlande erfordert, fortfährt, den inländischen Bedarf statt durch eine im angemessenen Umfange gehaltene Ausübung im Inlande ausschließlich oder doch zum allergrößten Theile durch die Einfuhr zu decken.

Der Rücknahme des Patentes muſs eine Androhung derselben unter Angabe der Gründe und unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur entsprechenden Ausübung der Erfindung vorausgehen.

Die Rücknahme wirkt mit dem im Rücknahmeerkenntnisse anzusetzenden letzten Tage des für die gesetzmäßige Ausübung im Inlande festgesetzten Zeitraumes.

Auf Patente der Staats- oder Kriegsverwaltung finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Nichtigerklärung.

§. 28. Das Patent wird nichtig erklärt, wenn sich ergibt:

1. daſs der Gegenstand nach §§. 1, 2 oder 3 nicht patentfähig war;

2. daſs die Erfindung Gegenstand des Patentes oder Privilegiums eines früheren Anmelders ist.

Trifft eine dieser Voraussetzungen (1 und 2) nur theilweise zu, so erfolgt die Erklärung der Nichtigkeit durch entsprechende Beschränkung des Patentes.

Die rechtskräftige Nichtigerklärung eines Patentes wirkt auf den Zeitpunkt der Anmeldung des Patentes zurück. Im Falle des Punktes 2 bleiben jedoch die von dem späteren Anmelder rechtmäßig bestellten, von dritten Personen redlich erworbenen und seit einem Jahre im Patentregister eingetragenen Licenzrechte, die durch keine rechtlich begründete Streitanmerkung betroffen wurden (§. 25), unbeschadet der hieraus gegen den späteren Anmelder entspringenden Ersatzansprüche von dieser Rückwirkung unberührt.

Aberkennung.

§. 29. Das Patent wird dem Patentinhaber aberkannt, wenn der Nachweis erbracht wird:

1. daß der Patentinhaber nicht Urheber der Erfindung oder dessen Rechtsnachfolger ist oder als solcher nicht anzusehen ist (§. 5), oder

2. daß der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne dessen Einwilligung entnommen war.

Trifft eine dieser Voraussetzungen (1 und 2) nur theilweise zu, so wird das Patent dem Patentinhaber nur theilweise aberkannt.

Der Anspruch auf Aberkennung des Patentes steht im ersten Falle nur dem Urheber, dessen Rechtsnachfolger und demjenigen zu, der im Sinne des §. 5 als Urheber anzusehen ist, im zweiten Falle nur dem Beeinträchtigten und verjährt gegen den gutgläubigen Patentinhaber innerhalb dreier Jahre vom Zeitpunkte seiner Eintragung im Patentregister.

Die aus der Aberkennung entspringenden wechselseitigen Ersatz- und Rückforderungsansprüche sind nach bürgerlichem Rechte zu beurtheilen und im Civilrechtswege geltend zu machen.

Wenn der Urheber oder der Beeinträchtigte der Obsiegende ist, steht es ihm frei, binnen 30 Tagen nach Zustellung der rechtskräftigen Aberkennungsentscheidung die Übertragung des Patentes auf seine Person zu begehren.

Die Unterlassung eines solchen rechtzeitigen Übertragungsbegehrens wird dem Verzichte auf das Patent gleichgehalten.

Die von dem früheren Patentbesitzer rechtmäßig bestellten, von dritten Personen redlich erworbenen und seit einem Jahre im Patentregister eingetragenen Licenzrechte bleiben, soferne sie durch keine rechtlich begründete Streitanmerkung betroffen wurden (§. 25), unbeschadet der hieraus gegen den bisherigen Patentbesitzer entspringenden Ersatzansprüche, im Falle einer solchen Patentübertragung auch gegenüber dem neuen Patentbesitzer aufrecht.

Abhängigerklärung.

§. 30. Der Inhaber eines Patentes kann bei dem Patentamte die Entscheidung beantragen, dass die gewerbliche Verwendung einer patentierten Erfindung die vollständige oder theilweise Benützung seiner Erfindung voraussetze. Über einen solchen Antrag hat das Patentamt in dem für den Anfechtungsprocess vorgesehenen Verfahren zu entscheiden.

Vergeltungsrecht.

§. 31. Gegen Angehörige eines ausländischen Staates, welcher Erfindungen österreichischer Staatsangehöriger keinen oder unvollständigen Schutz gewährt, kann durch Verordnung des Gesammtministeriums ein Vergeltungsrecht in Anwendung gebracht werden.

Bosnien und Hercegovina.

§. 32. Hinsichtlich der Giltigkeit der nach diesem Gesetze ertheilten Patente in Bosnien und Hercegovina sind die auf Grund des Gesetzes vom 20. December 1879, R. G. Bl. Nr. 136, erlassenen Verordnungen maßgebend.

II. Patent-Behörden, -Organe und Einrichtungen.

Wirkungskreis des Patentamtes.

§. 33. Die Ertheilung, die Rücknahme, Nichtigerklärung, Aberkennung und die Abhängigerklärung, die Entscheidung über die relative Wirkungslosigkeit eines Patentes (§. 9), dann die Entscheidung über Feststellungsanträge (§. 111) und

Licenzeinräumungen (§. 21), sowie alle Eintragungen in das Patentregister erfolgen durch das Patentamt.

Das Patentamt ist ferner verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte über Fragen, welche Patente betreffen, schriftliche Gutachten abzugeben, sofern in dem gerichtlichen Verfahren voneinander abweichende Gutachten von Sachverständigen vorliegen.

Sitz und Zusammensetzung des Patentamtes.

§. 34. Das Patentamt hat seinen Sitz in Wien.

Es besteht aus einem Präsidenten, dessen Stellvertretern und aus der erforderlichen Anzahl von rechtskundigen und fachtechnischen Mitgliedern als Räthen.

Die Mitglieder sind theils ständige, theils nicht ständige.

Der Präsident sowie die Vorsitzenden der Beschwerde- und Nichtigkeitsabtheilung (§. 36) müssen rechtskundig sein.

Der Präsident, seine Stellvertreter und die ständigen Mitglieder sind besoldete Staatsbeamte.

Die nichtständigen Mitglieder genießen Functionsgebüren.

Die Organisierung des Patentamtes wird im Verordnungswege festgestellt.

§. 35. Der Präsident, dessen Stellvertreter und die Mitglieder des Patentamtes werden über Vorschlag des Handelsministers vom Kaiser ernannt.

Die Berufung der nicht ständigen Mitglieder erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren, nach deren Ablauf ihre Wiederberufung zulässig ist.

Das Patentamt bildet hinsichtlich seiner Geschäftsgebarung nach außen hin ein selbständiges Amt. Hinsichtlich der Oberleitung untersteht es unmittelbar dem Handelsminister, welcher auch dessen Hilfspersonale bestellt.

Abtheilungen.

§. 36. In dem Patentamte werden gebildet:

1. Anmeldeabtheilungen für die Patentanmeldungen, Übertragungen, Pfändungen, freiwillig eingeräumte Licenzen, Abhängigerklärungen (§. 4) und Streitanmerkungen,

2. Beschwerdeabtheilungen für die Beschwerden, und

3. eine Nichtigkeitsabtheilung für die Anträge auf Rücknahme, Nichtigerklärung, Aberkennung und Abhängigerklärung

(§. 30) von Patenten, dann für Entscheidungen über die relative Wirkungslosigkeit eines Patentes, für Feststellungsanträge und für Anträge auf Ertheilung von Zwangslicenzen.

Beschlussfassung in den Abtheilungen.

§. 37. Die Anmeldeabtheilungen fassen ihre Beschlüsse in der Besetzung von drei ständigen Mitgliedern mit Einschluss des Vorsitzenden, unter denen sich, soweit es sich nicht um Beschlüsse im Sinne des §. 40 handelt, zwei fachtechnische Mitglieder befinden müssen.

Die Endentscheidungen der Beschwerdeabtheilungen und der Nichtigkeitsabtheilung erfolgen mit Einschluss des Vorsitzenden, in der Besetzung von zwei rechtskundigen und von drei fachtechnischen Mitgliedern. Zu Zwischenentscheidungen in diesen beiden Abtheilungen genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern, von denen zwei fachtechnische Mitglieder sein müssen.

Zu den Berathungen können Sachverständige, welche nicht Mitglieder sind, zugezogen werden; an den Abstimmungen nehmen dieselben nicht theil.

Die einen Beschluss oder eine Entscheidung vorbereitenden Verfügungen werden in allen Abtheilungen namens derselben von dem mit der Angelegenheit betrauten Referenten, erforderlichenfalls im Einvernehmen mit einem fachtechnischen Mitgliede getroffen.

Die Beschlüsse und Entscheidungen erfolgen mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse und die Entscheidungen erfolgen im Namen des Patentamtes, sind mit Gründen zu versehen, schriftlich auszufertigen und allen Betheiligten von amtswegen zuzustellen.

Geschäftsordnung des Patentamtes.

§. 38. Die Geschäftsordnung des Patentamtes wird, insoweit dieses Gesetz nicht Bestimmungen darüber trifft, vom Handelsminister und soferne andere Ressortminister betheiligt erscheinen, im Einvernehmen mit diesen im Verordnungswege geregelt.

Beschwerden gegen die Beschlüsse und Entscheidungen der Abtheilungen.

§. 39. Gegen die Beschlüsse der Anmeldeabtheilungen findet die Beschwerde an die Beschwerdeabtheilung statt. Dieselbe ist, insoferne im Gesetze für einzelne Fälle nicht andere Bestimmungen getroffen sind, binnen 30 Tagen nach Zustellung des Beschlusses bei dem Patentamte zu überreichen.

An der Beschlussfassung über die Beschwerde darf kein Mitglied theilnehmen, welches bei dem angefochtenen Beschlusse mitgewirkt hat.

Gegen die Entscheidungen (Zwischen- und Endentscheidungen) der Beschwerdeabtheilungen findet ein weiterer Rechtszug, sowie eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nicht statt.

Gegen die Endentscheidungen der Nichtigkeitsabtheilung steht die Berufung an den Patentgerichtshof offen.

Gegen die einen Beschluss einer Anmeldeabtheilung oder eine Entscheidung der Beschwerdeabtheilungen oder Nichtigkeitsabtheilung vorbereitenden Verfügungen des Referenten findet eine abgesonderte Beschwerde, beziehungsweise Berufung, nicht statt.

Ebenso ist gegen Zwischenentscheidungen der Nichtigkeitsabtheilung eine abgesonderte Berufung nicht zulässig, doch kann die Abänderung der vorbereitenden Verfügungen des Referenten in allen drei Abtheilungen, sowie der Zwischenentscheidungen der Beschwerdeabtheilung und Nichtigkeitsabtheilung bei den betreffenden Abtheilungen selbst beantragt werden.

Beschlüsse und Beschwerden über Registereintragungen.

§. 40. Die Beschlüsse des Patentamtes, welche Eintragungen in das Patentregister im Sinne der §§. 9, 18, 19, 20, 21, 23 und 25, sowie in das Patentanwaltregister im Sinne des §. 43 betreffen, sind in einer aus drei rechtskundigen Mitgliedern zu bildenden Anmeldeabtheilung zu fassen. Von den Beschlüssen sind alle Betheiligten zu verständigen.

Binnen 30 Tagen nach der Zustellung kann gegen den Beschluss Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde geht mit Ausnahme des im §. 43 dem Handelsministerium vorbehaltenen Falles an die Beschwerdeabtheilung des Patentamtes.

Patentgerichtshof.

§. 41. Als Berufungsinstanz gegen die Endentscheidungen der Nichtigkeitsabtheilung des Patentamtes wird ein Patentgerichtshof in Wien bestellt.

Derselbe wird aus einem Präsidenten oder einem Senatspräsidenten des Obersten Gerichts- und Cassationshofes als Präsidenten und Vorsitzenden, einem Rathe des Handelsministeriums, zwei Hofräthen des Obersten Gerichts- und Cassationshofes oder deren Stellvertretern und aus drei fachtechnischen Mitgliedern als Räthen gebildet.

Die Mitglieder des Patentgerichtshofes und deren Stellvertreter werden über den vom Handelsminister im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien gemachten Vorschlag vom Kaiser auf die Dauer von fünf Jahren ernannt. Ihre Wiederberufung ist zulässig.

Während ihrer Functionsdauer finden auf die Mitglieder des Patentgerichtshofes die Bestimmungen des Artikels 6 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt und des zur Durchführung desselben ergangenen Gesetzes vom 21. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 46, Anwendung.

Die Mitglieder des Patentgerichtshofes genießen Functionsgebüren.

Die drei fachtechnischen Mitglieder werden aus der Liste der ernannten fachtechnischen Mitglieder von Fall zu Fall vom Präsidenten des Patentgerichtshofes berufen.

Das für den Patentgerichtshof erforderliche Hilfs- und Kanzleipersonale wird vom Handelsministerium beigestellt.

Ausschließungsgründe.

§. 42. Mitglieder des Patentamtes und des Patentgerichtshofes sind von der Mitwirkung ausgeschlossen:

1. in Patentangelegenheiten, in welchen sie selbst Partei sind, oder in Ansehung deren sie zu einer der Parteien in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen stehen;

2. in Patentangelegenheiten ihrer Ehefrauen oder solcher Personen, welche mit ihnen in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind, oder mit welchen sie in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sind;

3. in Patentangelegenheiten ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihrer Mündel und Pflegebefohlenen;

4. in Patentangelegenheiten, in welchen sie eine der Parteien vertreten oder vertreten haben oder bezüglich deren sie einen materiellen Vortheil oder Schaden erfahren oder in Aussicht haben.

Die Mitglieder des Patentgerichtshofes sind überdies in Patentangelegenheiten ausgeschlossen, in welchen sie bei Schöpfung der Entscheidungen bei dem Patentamte mitgewirkt haben.

Patentanwälte.

§. 43. Zur berufsmäßigen Vertretung von Parteien vor den Behörden in Patentangelegenheiten sind nur Advocaten, die behördlich autorisierten Privattechniker, Patentanwälte und die Finanzprocuratur befugt.

Den behördlich autorisierten Privattechnikern, sowie den Patentanwälten ist jedoch die berufsmäßige Vertretung von Parteien in Streitigkeiten über die Zurücknahme, Nichtigerklärung oder Aberkennung eines Patentes oder Privilegiums, sowie in allen nichttechnischen Angelegenheiten untersagt.

Die Patentanwälte werden nach Maßgabe des Bedarfes im Einvernehmen mit der Gewerbebehörde vom Patentamte bestellt.

Die Ausübung der Patentanwaltschaft bleibt von der Eintragung des Anwaltes in das bei dem Patentamte geführte Patentanwaltregister abhängig. Diese Eintragungen sind im Patentblatte kundzumachen.

Jede derartige Eintragung unterliegt einer Gebür von 100 fl.

Zu Patentanwälten können nur jene Personen bestellt werden, welche

1. großjährig sind,

2. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und im Inlande wohnen,

3. nicht wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Verbrechens, Vergehens oder wegen einer derartigen Übertretung verurtheilt wurden,

4. sich über die entsprechende technische Befähigung durch Vorlage eines Diploms oder der Zeugnisse über die erfolg-

reich abgelegten vorgeschriebenen Staatsprüfungen an einer inländischen technischen Hochschule, an der Hochschule für Bodencultur, an einer Bergakademie oder an einer philosophischen Facultät einer inländischen Universität, oder über die erfolgreich abgelegten gleichwertigen Prüfungen an einer einen gleichen Rang einnehmenden analogen ausländischen Hochschule auszuweisen vermögen,

5. eine mindestens zweijährige Praxis bei einem inländischen Patentanwalte zurückgelegt haben, und

6. durch eine nach vollendeter Praxis vor dem Patentamte mit gutem Erfolge abgelegte Prüfung ihre Vertrautheit mit den Bestimmungen der Patentrechte des In- und Auslandes dargethan haben.

Die Taxe für die Prüfung aus dem Patentrechte beträgt 20 fl.

Die Patentanwälte unterstehen der Disciplinargewalt des Patentamtes.

Im Falle zeitweiliger oder dauernder Verhinderung des Patentanwaltes zur Führung der ihm obliegenden Geschäfte ist das Patentamt erforderlichenfalls berechtigt, zur Fortführung oder Abwicklung dieser Geschäfte für denselben einen Stellvertreter zu bestellen.

Gegen die Versagung der Eintragung in das Patentanwaltregister steht dem Betroffenen binnen 30 Tagen nach Zustellung der Entscheidung die Beschwerde an das Handelsministerium offen.

Die Erlassung der näheren Bestimmungen über die Einrichtungen des Institutes der Patentanwälte und über das Disciplinarverfahren gegen die Patentanwälte bleibt dem Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern im Verordnungswege vorbehalten. Die Entscheidung darüber, ob die an einer ausländischen Hochschule erfolgreich abgelegten Prüfungen den erfolgreich an einer inländischen analogen Hochschule abgelegten Staatsprüfungen gleichwertig seien (Absatz 4 dieses Paragraphen) trifft der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister für Cultus und Unterricht und dem Ackerbauminister.

Patentblatt.

§. 44. Von dem Patentamte wird ein periodisch erscheinendes amtliches Patentblatt herausgegeben, in welches

die in diesem Gesetze vorgesehenen Kundmachungen aufzunehmen sind.

Die Einrichtung und Herausgabe dieses Blattes wird vom Handelsminister im Verordnungswege geregelt.

Patentregister.

§. 45. Bei dem Patentamte wird ein Patentregister geführt, welches die fortlaufenden Nummern, den Gegenstand und die Dauer der ertheilten Patente, sowie den Namen, die Beschäftigung und den Wohnort der Patentinhaber und ihrer Vertreter enthält. Der Anfang, der Ablauf, die Erlöschung, die Anfechtung, die Rücknahme, die Erklärung der Nichtigkeit und die Aberkennung des Patentes, die Enteignung desselben, die Selbständigerklärung eines Zusatzpatentes, dann die Abhängigerklärung eines Patentes, sowie die Übertragungen eines Patentes, Licenzeinräumungen, Pfandrechte, sonstigen dinglichen Rechte an einem Patente, die Wirkungslosigkeit eines Patentes gegenüber einem Vorbenützer (§. 9), die Feststellungsentscheidungen (§. 111) und Streitanmerkungen sind im Register ersichtlich zu machen.

Die zu den bestehenden Patenten gehörigen Beschreibungen, Zeichnungen, Modelle und Probestücke, dann die den Registereintragungen zugrunde liegenden Gesuche und Urkunden werden vom Patentamte in einem besonderen Archive aufbewahrt.

Die Einsicht in das Patentregister und in die Beschreibungen und die Besichtigung der Zeichnungen, Modelle und Probestücke, auf Grund deren die Ertheilung der Patente erfolgt ist, dann die Einsicht in die Gesuche und Urkunden, sowie die Entnahme von Abschriften und Copien steht, soweit es sich nicht um ein der Staats- oder Kriegsverwaltung zustehendes, noch nicht bekanntgemachtes Patent handelt (§. 65), jedermann frei. Das Patentamt hat die Kundmachung aller Veränderungen zu veranlassen, welche den Bestand und die Zugehörigkeit eines Patentes betreffen.

Das Patentamt veröffentlicht die Beschreibungen und Zeichnungen der ertheilten Patente, soweit deren Einsicht jedermann freisteht, in selbständigen Druckschriften (Patentschriften).

Auf Verlangen ertheilt das Patentamt beglaubigte Ausfertigungen über die Registereintragungen.

Geldstrafen.

§. 46. Die von dem Patentamte verhängten Geld- und Ordnungsstrafen fließen dem Staatsschatze zu.

Zustellung.

§. 47. Die Zustellung der Ausfertigungeu des Patentamtes erfolgt von amtswegen durch Diener des Patentamtes oder durch die Post.

Für einen Patentinhaber, welcher zeitweilig keinen Vertreter im Inlande besitzt oder dessen Aufenthalt im Inlande unbekannt ist, kann das Patentamt erforderlichenfalls zu seiner Vertretung einen Curator bestellen, an den die Zustellung mit derselben Rechtswirkung wie an den Patentinhaber selbst erfolgen kann.

III. Verfahren.

A. Bei der Ertheilung von Patenten.

Patentanmeldung.

§. 48. Die Anmeldung einer Erfindung behufs Erlangung eines Patentes hat bei dem Patentamte zu erfolgen, und zwar in der vorgeschriebenen schriftlichen Form entweder durch unmittelbare Überreichung oder durch die Post.

Als Zeitpunkt der Anmeldung gilt der Zeitpunkt des Einlangens der Anmeldung bei dem Patentamte.

Umfang der Anmeldung.

§. 49. Die Vereinigung von zwei oder mehreren Erfindungen in eine einzige Anmeldung ist nur dann gestattet, wenn diese Erfindungen auf den nämlichen Gegenstand als Bestandtheile oder wirkende Mittel Bezug nehmen.

Anmeldungseingabe.

§. 50. Die Anmeldung muss enthalten:

1. den Vor- und Zunamen, die Beschäftigung und den Wohnort des Patentwerbers und, wenn das Gesuch durch

einen Vertreter überreicht wird, überdies dieselben Angaben bezüglich seines ständigen inländischen Vertreters;

2. das Ansuchen um Ertheilung des Patentes;

3. eine kurze, sachgemäße Bezeichnung der zu patentierenden Erfindung (Titel);

4. die Anzahl Jahre, für welche der Anmelder die Jahresgebür vor der Patentertheilung entrichten will.

Beilagen der Anmeldung.

§. 51. Der Anmeldung müssen beigeschlossen sein:

1. Die Anmeldegebür von 10 fl. (§. 114) oder die Bestätigung über die erfolgte Einzahlung dieser Gebür bei einem Postamte zur Überweisung an die Casse des Patentamtes;

2. falls der Patentwerber seine Anmeldung durch einen Vertreter überreicht, die dem letzteren ausgestellte Vollmacht;

3. die den Vorschriften dieses Gesetzes gemäß (§. 52) abgefasste Beschreibung der angemeldeten Erfindung in zwei von dem Patentwerber oder seinem Vertreter unterfertigten Exemplaren.

Patentbeschreibung.

§. 52. Die Patentbeschreibung muss:

1. Die Erfindung derart klar, deutlich und vollständig beschreiben, dass danach die Benützung der Erfindung durch Sachverständige möglich ist;

2. dasjenige, was neu ist und somit den Gegenstand des Patentes bildet, am Schlusse der Beschreibung in einem oder mehreren Patentansprüchen genau und in unterscheidender Weise hervorheben;

3. die zur Verständlichkeit der Beschreibung nöthigen, in dauerhafter Weise hergestellten Zeichnungen enthalten, erforderlichenfalls auch von Modellen und Probestücken begleitet sein.

Bis zu dem vom Patentamte gefassten Beschlusse, die Anmeldung bekannt zu machen, sind Abänderungen der in der Beschreibung enthaltenen Angaben zulässig.

Berühren die Abänderungen das Wesen der Erfindung, so kann das Patentamt (Anmeldeabtheilung) nach Einvernehmung der Betheiligten beschließen, dass die Anmeldung als erst in dem Zeitpunkte der Vornahme dieser Abänderungen erfolgt anzusehen ist (§. 54).

Weitere Erfordernisse der Anmeldung.

§. 53. Die Feststellung weiterer Erfordernisse der Anmeldung und der Patentbeschreibung bleibt der Verordnungsgewalt des Handelsministers im allfälligen Einvernehmen mit den betheiligten Ressortministern überlassen.

Priorität.

§. 54. Mit dem Zeitpunkte der ordnungsmäßigen Anmeldung eines Patentes (§§. 48—53) erlangt der Bewerber das Recht der Priorität für seine Erfindung.

Von diesem Zeitpunkte an genießt er gegenüber einer jeden später angemeldeten gleichen Erfindung den Vorrang.

Trägt die Anmeldung Mängel an sich, so kann sie nach rechtzeitiger Behebung derselben (§. 55) als im Zeitpunkte ihrer ersten Überreichung ordnungsmäßig erfolgt angesehen werden, sofern die behobenen Mängel das Wesen der Erfindung unberührt ließen.

Hat die rechtzeitige Behebung der Mängel eine nachträgliche Änderung des Wesens der Erfindung zur Folge, so ist die Erfindung erst mit dem Zeitpunkte der Behebung der Mängel als ordnungsmäßig angemeldet anzusehen, und genießt erst von diesem Zeitpunkte das Recht der Priorität.

Vorprüfung.

§. 55. Die Anmeldung unterliegt einer Vorprüfung durch ein Mitglied der Anmeldeabtheilung.

Entspricht hiebei die Anmeldung nicht den vorgeschriebenen Anforderungen, so wird der Patentwerber aufgefordert, die Mängel innerhalb einer bestimmten Frist zu beheben.

Ergibt die Vorprüfung, erforderlichenfalls nach Einvernehmung der betreffenden Sachverständigen, dass eine nach §§. 1, 2 oder 3 patentfähige Erfindung offenbar nicht vorliegt, so wird der Patentwerber nach allfälliger Vorladung und Vernehmung durch das mit der Vorprüfung betraute Mitglied der Anmeldeabtheilung hievon unter Angabe der Gründe mit der Aufforderung verständigt, sich binnen einer bestimmten Frist zu äußern.

Nach rechtzeitig abgegebener Äußerung oder nach ungenütztem Ablaufe der Frist fasst die Anmeldeabtheilung über die Anmeldung Beschluss.

Der Präsident des Patentamtes hat das Recht, über die Grundsätze, nach denen die Vorprüfung geschehen soll, und über das dabei von den Mitgliedern der Anmeldeabtheilung zu beobachtende Verfahren Normen aufzustellen, in welchen insbesonders hervorzuheben ist, dass bei der Vorprüfung der Wert der angemeldeten Erfindung keiner wie immer gearteten Beurtheilung zu unterziehen ist.

Zurückweisung der Anmeldung.

§. 56. Ist durch die ursprüngliche oder verbesserte Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen nicht genügt, oder ergibt sich, dass eine nach §§. 1, 2 oder 3 patentfähige Erfindung offenbar nicht vorliegt (§. 55), so wird die Anmeldung mit Beschluss zurückgewiesen.

Soll die Zurückweisung aus einem Grunde erfolgen, welcher dem Patentwerber nicht bereits anlässlich der Vorprüfung bekannt gegeben war, so ist demselben vorher Gelegenheit zu geben, sich auch über diesen Abweisungsgrund binnen einer bestimmten Frist zu äußern.

Annahme der Anmeldung, Bekanntmachung und Aufgebot.

§. 57. Erachtet das Patentamt die Anmeldung für gehörig erfolgt und die Ertheilung eines Patentes nicht für ausgeschlossen, so verfügt es die öffentliche Bekanntmachung der Anmeldung (Aufgebot). Die Bekanntmachung der Anmeldung geschieht in der Weise, dass Name, Beschäftigung und Wohnort des Patentwerbers, der Gegenstand der Erfindung und die in seiner Anmeldung enthaltenen Patentansprüche oder deren wesentlicher Inhalt, sowie der Tag der Anmeldung durch das amtliche Patentblatt einmal veröffentlicht werden.

Mit dem Tage der Ausgabe des Patentblattes (Bekanntmachung), welcher auf demselben ersichtlich zu machen ist, treten für den Gegenstand der Anmeldung zu Gunsten des Patentwerbers einstweilen die gesetzlichen Wirkungen des Patentes ein (§. 8).

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung ist die Anmeldung mit sämmtlichen Beilagen bei dem Patentamte durch zwei Monate zu jedermanns Einsicht auszulegen. Das Patentamt

kann erforderlichenfalls die Auslegung auch an anderen Orten verfügen.

Die ausgelegte Patentbeschreibung genießt bis zur Ertheilung des Patentes, und wenn eine solche nicht erfolgen sollte, bis zum Ablaufe von fünf Jahren seit dem Tage der Auslegung den durch die Gesetze den Werken der Literatur eingeräumten Schutz.

Auf Antrag des Patentwerbers ist die Bekanntmachung und Auslegung auf die Dauer von wenigstens drei, höchstens aber von sechs Monaten, vom Tage des Beschlusses der Bekanntmachung an gerechnet, auszusetzen.

Einspruch.

§. 58. Innerhalb der Auslegefrist von zwei Monaten seit dem Tage der Bekanntmachung kann gegen die Ertheilung des Patentes bei dem Patentamte Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung einzubringen. Er kann nur auf folgende durch bestimmte Thatsachen begründete Behauptungen gestützt werden:

1. dass der Gegenstand nicht patentfähig ist (§§. 1 bis 3);

2. dass die Erfindung dem Wesen nach mit einer im Inlande früher angemeldeten oder früher patentierten oder privilegierten Erfindung übereinstimmt;

3. dass der Patentwerber nicht Urheber der Erfindung oder dessen Rechtsnachfolger ist, oder als solcher nicht anzusehen ist (§. 5);

4. dass der wesentliche Inhalt der angefochtenen Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne dessen Einwilligung entnommen wurde.

In dem unter 3 genannten Falle ist nur der Urheber oder dessen Rechtsnachfolger, in dem unter 4 genannten Falle nur der Beeinträchtigte zum Einspruche berechtigt.

Eine Ausfertigung des Einspruches ist dem Anmelder zur Erstattung seiner schriftlichen Äußerung innerhalb einer 30tägigen, aus berücksichtigenswerten Gründen verlängerbaren Frist zuzustellen.

Einspruchverfahren.

§. 59. Sobald die Äußerung erstattet oder die Frist zu ihrer Erstattung abgelaufen ist, trifft der mit der An-

gelegenheit betraute Referent wegen des etwa nothwendigen weiteren Schriftenwechsels, wegen Vernehmung der Betheiligten, Herbeischaffung der von den Parteien angebotenen Beweismittel, Aufnahme von Beweisen, sowie überhaupt zum Zwecke der möglichst verläßslichen Aufklärung des wahren Sachverhaltes die entsprechenden Verfügungen.

Beweiswürdigung und Beschluss.

§. 60. Nach Durchführung des Vorverfahrens hat das Patentamt (Anmeldeabtheilung) über die Ertheilung des Patentes unter freier Würdigung der vorgebrachten Beweise in nicht öffentlicher Sitzung Beschluss zu fassen.

Kosten.

§. 61. In der Entscheidung hat das Patentamt (Anmeldeabtheilung) nach freiem Ermessen zu bestimmen, zu welchem Antheile und Betrage die Kosten des Verfahrens und der Rechtsvertretung den Parteien zur Last fallen.

Patentanmeldung des Einsprechenden.

§. 62. Hat der Einspruch in den Fällen des §. 58, Z. 3 und 4, die Zurückziehung oder Zurückweisung der Anmeldung zur Folge, so kann die Partei, welche Einspruch erhob, falls sie innerhalb 30 Tagen nach Zustellung des hierauf bezüglichen Beschlusses des Patentamtes die Erfindung ihrerseits anmeldet, verlangen, dass als Tag ihrer Anmeldung der Tag der zurückgezogenen oder zurückgewiesenen Anmeldung festgesetzt werde.

Beschwerde.

§. 63. Gegen den Beschluss, durch welchen die Anmeldung zurückgewiesen oder zur Verbesserung zurückgestellt wird (§§. 56 und 60), kann der Patentwerber, und gegen den Beschluss, durch welchen die Ertheilung des Patentes in beschränktem oder vollem Umfange ausgesprochen wird, der Patentwerber oder die Partei, welche Einspruch erhob, innerhalb 30 Tagen nach Zustellung des Beschlusses Beschwerde einlegen.

Verspätet eingebrachte Beschwerden sind ohne Einleitung des Beschwerdeverfahrens zurückzuweisen.

Die Beschwerde und deren Beilagen sind in der für die Gegner erforderlichen Anzahl von Abschriften zu überreichen.

Eine Ausfertigung der Beschwerde ist der Gegenpartei zur Erstattung der Beschwerdeeinrede binnen einer mindestens 14tägigen, aus erheblichen Gründen verlängerbaren Frist mitzutheilen. Für das weitere Verfahren vor den Beschwerdeabtheilungen sind die für die Anmeldeabtheilungen gegebenen Vorschriften (§§. 59 bis 62) in gleicher Weise maßgebend.

Im Beschwerdeverfahren ist das Vorbringen neuer Thatsachen zulässig.

Soll die Entscheidung über die Beschwerde auf andere als die in dem angefochtenen Beschlusse der Anmeldeabtheilung berücksichtigten Umstände gestützt werden, so ist den Betheiligten zuvor Gelegenheit zu geben, sich hierüber binnen einer bestimmten Frist zu äußern.

Patenturkunde. — Kundmachung.

§. 64. Ist die Ertheilung des Patentes endgiltig beschlossen, so verfügt das Patentamt die Eintragung der geschützten Erfindung in das Patentregister, die Kundmachung der Ertheilung im Patentblatte, die Ausfertigung der Patenturkunde für den Patentinhaber, sowie die Drucklegung und Veröffentlichung der Patentbeschreibung.

Patente der Staats- oder Kriegsverwaltung.

§. 65. Handelt es sich um eine im Interesse der Ausrüstung der bewaffneten Macht oder sonst im Staatsinteresse von der Staats- oder Kriegsverwaltung angemeldete Erfindung oder um eine angemeldete Erfindung, bezüglich deren die Staats- oder Kriegsverwaltung ihr Enteignungsrecht geltend gemacht hat (§. 15), so erfolgt über deren Antrag die Patentertheilung ohne jede Bekanntmachung. In diesem Falle unterbleibt auch die Auslegung und Drucklegung der Beschreibung sowie die Eintragung des Gegenstandes der Erfindung in das öffentliche Patentregister. Doch kann die Bekanntmachung und vollständige Eintragung von der Staats- oder Kriegsverwaltung nachträglich jederzeit begehrt werden.

Die Dauer solcher Patente, deren Bekanntmachung unterblieben ist, läuft vom Tage der endgiltig beschlossenen Ertheilung.

Versagung.

§. 66. Wird die Anmeldung nach der Bekanntmachung (§. 57) zurückgezogen oder wird das Patent versagt, so ist dies ebenfalls bekannt zu machen.

Mit der Bekanntmachung der Rückziehung oder Versagung des Patentes gelten die Wirkungen des einstweiligen Schutzes (§. 57, Abs. 2) als nicht eingetreten.

B. Bei der Anfechtung von Patenten.

Antragstellung.

§. 67. Die Einleitung des Verfahrens wegen Rücknahme, Nichtigerklärung oder Aberkennung von Patenten erfolgt nur über Antrag. Das Patentamt ist jedoch berechtigt, das über einen Rücknahme- oder Nichtigkeitsantrag eingeleitete Verfahren im Falle der Rückziehung des Antrages von amtswegen fortzusetzen.

Wohnt der Antragsteller nicht im Inlande, so ist er verpflichtet, sich durch einen Advocaten im Inlande vertreten zu lassen und hat dem Gegner auf dessen Begehren für die Kosten des Verfahrens Sicherstellung zu leisten. Dieses Begehren muss bei sonstigem Verluste des Anspruches auf Sicherstellung binnen 14 Tagen nach Zustellung des Antrages gestellt sein.

Die Höhe der Sicherstellung wird von dem Patentamte nach freiem Ermessen festgesetzt. Dem Antragsteller wird für die Leistung der Sicherstellung eine Frist bestimmt, binnen welcher dieselbe zu leisten ist. Erfolgt die Sicherstellung nicht vor Ablauf der Frist, so gilt der Antrag als zurückgenommen.

Sofortige Abweisung.

§. 68. Anträge auf Rücknahme, Nichtigerklärung oder Aberkennung eines Patentes, welche sich offenbar nicht auf einen gesetzlichen Grund stützen, sowie Eingaben, die kein bestimmtes Begehren enthalten oder zu deren Erhebung dem

Antragsteller die Berechtigung fehlt (§§. 29 und 30), können vom Patentamte (Nichtigkeitsabtheilung) unter Angabe der Gründe ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen werden.

Derartige Beschlüsse sind als Endentscheidungen anzusehen.

Form und Inhalt des Antrages.

§. 69. Der Antrag hat eine gedrängte Darstellung des Streitfalles und nebst dem bestimmten Begehren die Bezeichnung der geltend zu machenden Beweismittel zu enthalten.

Urkundliche Behelfe sind in Urschrift oder beglaubigter Abschrift anzuschließen.

Der Antrag sammt dessen Beilagen ist, soferne er nur gegen einen Patentinhaber gerichtet ist, in zweifacher Ausfertigung bei dem Patentamte einzubringen.

Ist der Antrag gegen mehrere Patentinhaber gerichtet, so ist nebst der für das Patentamt bestimmten Ausfertigung für jeden der Belangten eine Ausfertigung des Antrages sammt Abschriften der Beilagen beizubringen.

Jeder Antrag kann lediglich ein einziges Patent sammt dessen Zusatzpatenten zum Gegenstande der Anfechtung machen.

Verfahren über Anfechtungsanträge.

§. 70. Der mit der Angelegenheit betraute Referent hat, soferne der Antrag zur Einleitung des Verfahrens geeignet befunden wurde, eine Ausfertigung desselben sammt den Abschriften der Beilagen dem Belangten mit der Weisung zustellen zu lassen, innerhalb einer mindestens 30tägigen Frist, deren Verlängerung der Referent aus rücksichtswürdigen Gründen bewilligen kann, seine Einwendungen in zweifacher Ausfertigung schriftlich zu erstatten.

Eine Ausfertigung der erstatteten Einwendungen und der Beilagen hat der Referent dem Kläger zustellen zu lassen.

Vorverfahren.

§. 71. Sobald die Einwendungen erstattet sind, oder die Frist zu ihrer Erstattung fruchtlos abgelaufen ist, hat der Referent wegen des etwa nothwendigen weiteren Schriftenwechsels, ferner wegen Herbeischaffung der von den Parteien angebotenen Beweismittel, wegen Aufnahme derjenigen Be-

weise, deren Durchführung in der mündlichen Verhandlung nicht thunlich erscheint, sowie überhaupt zum Zwecke der möglichst verlässlichen Aufklärung des wahren Sachverhaltes und zur gehörigen Vorbereitung der Verhandlung die entsprechenden Verfügungen zu treffen.

Über die infolge dieser Verfügungen unter Zuziehung der Parteien vorgenommene Beweisaufnahme ist durch einen beeideten Schriftführer, erforderlichenfalls unter Zuziehung eines Technikers ein Protokoll aufzunehmen.

Ausschreibung der Verhandlung.

§. 72. Nach Durchführung des Vorverfahrens erfolgt die Ausschreibung der mündlichen Verhandlung durch den Präsidenten des Patentamtes oder dessen Stellvertreter.

Die Ausschreibung der Verhandlung hat zu unterbleiben, wenn das Patentamt (Nichtigkeitsabtheilung) in nicht öffentlicher Sitzung entscheidet, dass der Antrag wegen Unzuständigkeit des Patentamtes oder wegen bereits entschiedener Sache als zur Verhandlung nicht geeignet zurückzuweisen sei.

Vorladung.

§. 73. Zu der Verhandlung sind die betheiligten Parteien oder deren ausgewiesene Vertreter, sowie die nach Anordnung des Referenten (§. 71) bei der Verhandlung einzuvernehmenden Zeugen und Sachverständigen vorzuladen.

Das Ausbleiben der Betheiligten oder ihrer Vertreter steht der Verhandlung und Entscheidung nicht im Wege.

Verhandlung.

§. 74. Die Verhandlung ist nach den sinngemäß anzuwendenden Vorschriften der §§. 171 bis 203 des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113 (Civilprocessordnung) zu leiten und durchzuführen.

Die Öffentlichkeit der Verhandlung kann außer in den im §. 172 der Civilprocessordnung erwähnten Fällen, über Antrag auch dann für einen Theil des Verfahrens oder für die ganze Verhandlung ausgeschlossen werden, wenn durch die Öffentlichkeit ein wichtiges staatliches Interesse oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis einer der Parteien oder eines Zeugen einer Gefährdung ausgesetzt würde.

Den Mitgliedern des Patentamtes und Patentgerichtshofes, sowie Conceptsbeamten des Handelsministeriums bleibt trotz Ausschlusses der Öffentlichkeit der Zutritt gestattet.

Beweis und Beweisaufnahme.

§. 75. Das Beweisverfahren ist, soweit durch dieses Gesetz nicht abweichende Bestimmungen getroffen werden, in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der §§. 266 bis 383 des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113, über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Civilprocessordnung) durchzuführen.

Das von den Zeugen vor dem Patentamte abgelegte Zeugnis, sowie die von den Parteien vor dem Patentamte eidlich abgegebene Aussage steht einem gerichtlichen Zeugnisse gleich.

Die vorstehenden Grundsätze über das Beweisverfahren gelten sowohl für das Vorverfahren als auch für die Verhandlung.

Berathung und Abstimmung.

§. 76. Berathung und Abstimmung der Nichtigkeitsabtheilung erfolgen in nicht öffentlicher Sitzung.

Processkosten.

§. 77. In der Entscheidung hat das Patentamt nach freiem Ermessen zu bestimmen, zu welchem Antheile und Betrage die Kosten des Verfahrens und der Vertretung den Parteien zur Last fallen.

Allfällige privatrechtliche Ansprüche sind vor die ordentlichen Gerichte zu verweisen.

Wer einen Antrag zurückzieht, hat dem Geklagten die aufgelaufenen Kosten zu ersetzen; die Höhe derselben wird durch das Patentamt bestimmt.

Inhalt der Entscheidung.

§. 78. Die Ausfertigung der Entscheidung hat zu enthalten:

1. Die Bezeichnung der Abtheilung und die Namen der Mitglieder, die an der Entscheidung mitgewirkt haben;

2. die Bezeichnung der Parteien, ihrer Vertreter und Bevollmächtigten, sowie ihre Parteistellung;

3. die Entscheidung;

4. den Thatbestand der Entscheidung, bestehend in einer gedrängten Darstellung des aus der mündlichen Verhandlung sich ergebenden Sachverhaltes unter Hervorhebung der in der Hauptsache von den Parteien gestellten Anträge und

5. die Entscheidungsgründe.

Verkündigung der Entscheidung.

§. 79. Die Verkündigung der Entscheidung mit den wesentlichen Entscheidungsgründen hat, wenn möglich, mündlich unmittelbar nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung zu geschehen.

In allen Fällen ist aber den Parteien die Entscheidung sammt den vollständigen Entscheidungsgründen in schriftlicher Ausfertigung baldigst zuzustellen.

Protokollführung.

§. 80. Über die Verhandlung ist durch einen beeideten Schriftführer erforderlichenfalls unter Zuziehung eines Technikers ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe muss die Namen der anwesenden Mitglieder der Nichtigkeitsabtheilung, der Parteien und ihrer Vertreter, sowie die wesentlichen Vorkommnisse in der Verhandlung, insbesondere die Aussagen und Gutachten der allfällig einvernommenen Zeugen und Sachverständigen, sowie die Parteienanträge und Beschlüsse darüber enthalten.

Über die nicht öffentliche Sitzung ist ein abgesondertes Protokoll zu führen, aus welchem das Ergebnis der Berathung und Abstimmung ersichtlich sein muss.

Jedes dieser Protokolle ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen.

Acteneinsicht.

§. 81. Den Parteien oder deren Vertretern ist, insoweit nicht die Bestimmungen des §. 65 entgegenstehen, die Einsicht in die Verhandlungsacten mit Ausnahme der Berathungsprotokolle gestattet.

Muthwillenstrafen.

§. 82. Parteien oder deren Vertreter, welche sich eine offenbar muthwillige Patentanfechtung zuschulden kommen lassen, können mit Geldstrafen bis 300 fl. belegt werden.

Rechtshilfe.

§. 83. Die Gerichte sind verpflichtet, dem Patentamte Rechtshilfe zu leisten.

Wiedereinsetzung und Wiederaufnahme des Verfahrens.

§. 84. Eine Wiedereinsetzung gegen versäumte Fristen findet nicht statt.

Wurde mit einer Entscheidung die gänzliche oder theilweise Rücknahme, Nichtigerklärung oder Aberkennung eines Patentes erwirkt, oder ein darauf abzielender Antrag ganz oder theilweise abgewiesen, so kann auf Antrag einer Partei das geschlossene Verfahren wieder aufgenommen werden:

1. wenn eine Urkunde, auf welche die Entscheidung gegründet ist, fälschlich angefertigt oder verfälscht ist;
2. wenn sich ein Zeuge oder ein Sachverständiger einer falschen Aussage oder der Gegner bei seiner Vernehmung eines falschen Eides schuldig gemacht hat, und die Entscheidung auf diese Aussage gegründet ist;
3. wenn die Entscheidung durch eine im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verfolgende Betrugshandlung des Vertreters der Partei, ihres Gegners oder dessen Vertreters erwirkt wurde;
4. wenn ein Mitglied, welches bei der Entscheidung oder bei einer der Entscheidung zugrunde liegenden früheren Entscheidung mitgewirkt hat, sich in dem Streite zum Nachtheile der Partei einer nach dem Strafgesetze zu ahndenden Verletzung seiner Amtspflicht schuldig gemacht hat;
5. wenn ein strafgerichtliches Erkenntnis, auf welches die Entscheidung gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urtheil aufgehoben ist.

Die Wiederaufnahme kann jedoch nur innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft der zu behebenden Entscheidung und unbeschadet der inzwischen erworbenen Rechte dritter Personen von den Streittheilen begehrt werden.

Insbesondere erwerben diejenigen, welche seither die Erfindung in Benützung genommen haben oder die hiezu erforderlichen Veranstaltungen getroffen haben, die einem Vorbenützer der Erfindung zustehende Befugnis (§. 9).

Zur Entscheidung über das Wiederaufnahmsbegehren ist jene Patentbehörde (Nichtigkeitsabtheilung des Patentamtes oder Patentgerichtshof) berufen, welche die angefochtene Entscheidung gefällt hat.

Dem Gesuche um Wiederaufnahme des Verfahrens kommt eine den Vollzug der Entscheidung hemmende Wirkung nicht zu.

§. 85. Ist die Eintragung der Außerkraftsetzung eines Patentes in das Patentregister durch das Patentamt aus Versehen erfolgt, so hat das Patentamt nach Feststellung des Versehens die Löschung dieser Eintragung zu verfügen und kundzumachen. — Inzwischen im guten Glauben erworbene Rechte dritter Personen bleiben in einem solchen Falle wie in dem Falle der Wiederaufnahme gewahrt.

Vollstreckung.

§. 86. Rechtskräftige Aussprüche des Patentamtes, sowie des Patentgerichtshofes genießen gerichtliche Executionsfähigkeit.

Berufung.

§. 87. Derjenigen Partei, welche sich durch eine Endentscheidung der Nichtigkeitsabtheilung des Patentamtes beschwert erachtet, steht die Berufung an den Patentgerichtshof offen.

Gegen die im Laufe des Vorverfahrens oder der Verhandlung getroffenen Entscheidungen und gefassten Beschlüsse der Nichtigkeitsabtheilung findet ein abgesondertes Rechtsmittel nicht statt. Dieselben können nur mit der Berufung an den Patentgerichtshof angefochten werden, sofern sie auf die Endentscheidung einen Einfluss geübt haben (§. 39).

Die Berufung ist binnen 30 Tagen nach dem Zustellungstage der angefochtenen Entscheidung beim Patentamte schriftlich anzumelden und zu begründen. Die Berufungsschrift und deren Beilagen sind in der für die Gegner erforderlichen Anzahl von Abschriften zu überreichen.

Vorlage der Berufungsschrift.

§. 88. Die rechtzeitig überreichte und den gesetzlichen Anordnungen entsprechende Berufungsschrift ist sammt allen Verhandlungsacten vom Patentamte dem Patentgerichtshofe vorzulegen und hat aufschiebende Wirkung.

Verspätet überreichte oder den Anforderungen des §. 87 nicht entsprechende Berufungsschriften sind vom Patentamte (Nichtigkeitsabtheilung) zurückzuweisen.

Entscheidung des Patentgerichtshofes.

§. 89. Der Patentgerichtshof trifft seine Entscheidung über die im Sinne des §. 88 zulässige Berufung auf Grund der dem Patentamte vorgelegenen Thatsachen und Beweise.

Nur dann, wenn seitens des Patentamtes wesentliche Formen des Verfahrens verletzt wurden, deren Außerachtlassung die Schöpfung einer gesetzmäßigen Entscheidung verhinderte, verweist der Patentgerichtshof die Streitangelegenheit zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das Patentamt.

Geschäftsordnung.

§. 90. Der Patentgerichtshof hat seine Geschäftsordnung selbst zu erlassen und dieselbe zu veröffentlichen.

Verfahren.

§. 91. Im übrigen finden für das Verfahren vor dem Patentgerichtshofe die Bestimmungen der §§. 68 bis 84 sinngemäße Anwendung.

Eine neue Beweisaufnahme findet in diesem Verfahren nicht mehr statt.

Art der Abstimmung.

§. 92. Der Patentgerichtshof entscheidet mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Einschränkung der Nichtigkeits- und Rücknahmeanträge.

§. 93. Die vom Patentamte oder Patentgerichtshofe rechtskräftig getroffene Entscheidung

1. im Nichtigkeitsstreite:
a) dass eine bestimmte Thatsache der Patentfähigkeit der Erfindung im Sinne der §§. 1, 2 und 3 nicht im Wege steht,
b) dass die Erfindung mit dem Gegenstande eines früheren Patentes oder Privilegiums nicht übereinstimmt;
2. im Rücknahmestreite:
dass die Erfindung gesetzmäßig zur Ausübung gelangte, kann über das im Laufe des Streites gestellte Begehren des Patentinhabers nach Maßgabe der vom Patentamte oder Patentgerichtshofe hierüber getroffenen Anordnung in das Patentregister mit der Wirkung eingetragen werden, dass nach dem Zeitpunkte der Eintragung die neuerliche Anfechtung des Patentes aus einem auf die gleiche Thatsache und dieselben Beweismittel gestützten Grunde auch seitens dritter Personen ausgeschlossen ist.

Nähere Bestimmungen für den Patentgerichtshof.

§. 94. Die näheren Bestimmungen über die Organisation des Patentgerichtshofes, über das Verfahren vor demselben und über die Vollziehung seiner Entscheidungen und Verfügungen sind im Verordnungswege festzustellen.

IV. Patenteingriffe und -Anmaßungen.

Eingriff.

§. 95. Einen Eingriff begeht, wer ohne Zustimmung des Patentinhabers
a) betriebsmäßig den Gegenstand der geschützten Erfindung herstellt, in Verkehr bringt, feilhält oder gebraucht (§. 8);
b) die geschützte Erfindung, welche er bereits zur Zeit ihrer Anmeldung im Inlande im guten Glauben in Benützung genommen oder hinsichtlich welcher er die zu solcher Benützung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat, nicht bloß für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes in eigenen oder fremden Werkstätten ausnützt (§. 9).

Einstellungsklagen.

§. 96. Gegen jeden Eingriff hat der Verletzte eine Klage auf Anerkennung seines Patentrechtes, Unterlassung

fernerer Eingriffshandlungen, Beseitigung der Eingriffsgegenstände, Umgestaltung der Eingriffsmittel, Entschädigung oder Herausgabe der Bereicherung.

Die Gerichtsbarkeit über diese Klagen steht den mit der Handelsgerichtsbarkeit betrauten Gerichtshöfen zu.

Wissentlicher Eingriff.

§. 97. Ist der Eingriff wissentlich begangen worden, so bildet er ein Vergehen und ist von den zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit berufenen Gerichtshöfen erster Instanz an den Schuldigen mit Geld von 500 bis 2000 fl. oder mit Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahre, womit Geldstrafe bis 2000 fl. verbunden werden kann, zu bestrafen.

Die strafgerichtliche Verfolgung findet nur auf Verlangen des Verletzten als Privatankläger statt.

Die gleichzeitige Anwendung der strengeren Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches, insbesondere derjenigen über den Betrug, ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

Die Geldstrafen fließen in den Staatsschatz.

Bedeutung der Patentbeschreibung für den Eingriff.

§. 98. Bei der Beurtheilung des Eingriffes in ein Patent ist ausschließlich die dem Patente zugrunde liegende Beschreibung der Erfindung (§. 52) maßgebend, und es darf keine wie immer geartete nachträgliche, in dieser Beschreibung nicht enthaltene Darstellung des Patentgegenstandes berücksichtigt werden.

Militärgerichtsbarkeit.

§. 99. Activ dienende Personen der bewaffneten Macht und der k. k. Gendarmerie unterliegen hinsichtlich aller nach diesem Gesetze zu beurtheilenden Vergehen und Übertretungen der Militärgerichtsbarkeit.

Verfall der Eingriffsgegenstände.

§. 100. Bei der Verurtheilung wegen des im §. 97 bezeichneten Vergehens ist auf Verlangen des Verletzten auszusprechen, dass die im Besitze des Schuldigen befindlichen

Eingriffsgegenstände, wenn nicht anders für deren Außergebrauchsetzung bis zum Ablaufe der Patentdauer Sicherheit geleistet wird, verfallen sind, und dass die zur Begehung des Eingriffes ausschließlich oder vorzugsweise dienlichen Werkzeuge, Vorrichtungen und anderen Hilfsmittel, soferne nicht auch bezüglich dieser in gleicher Hinsicht Sicherheit geleistet wird, auf Kosten des Verurtheilten für diesen Zweck unbrauchbar gemacht werden.

Ist eine Loslösung der patentierten Bestandtheile von den Eingriffsgegenständen ohne Zerstörung des Eingriffsgegenstandes nicht durchführbar, so erstreckt sich der Verfall auf den gesammten, mit dem patentierten Bestandtheile fest verbundenen Eingriffsgegenstand.

Die für verfallen erklärten Gegenstände sind, woferne nicht zwischen dem Verurtheilten und dem Verletzten wegen deren Überlassung auf Abrechnung der dem letzteren etwa gebürenden Entschädigung ein Übereinkommen zustande kommt, oder woferne der Verletzte nicht gewillt ist, die für verfallen erklärten Gegenstände um den vom Gerichte zu bestimmenden Schätzungswert auf Abrechnung der ihm etwa gebürenden Entschädigung zu übernehmen, ihrer patentverletzenden Form zu entkleiden, nöthigenfalls aber zu vernichten.

Der Vollzug eines solchen Ausspruches erfolgt auf Kosten des Verletzers, erforderlichenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen.

§. 101. Ergibt das strafgerichtliche Verfahren, ohne zu einer Verurtheilung des Beschuldigten zu führen, dass der objective Thatbestand eines Eingriffes erwiesen vorliegt, so ist auf Verlangen des Verletzten in dem freisprechenden Urtheile der Verfall der Eingriffsgegenstände und die Unbrauchbarmachung der Hilfsmittel nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 100 auszusprechen.

Der Vollzug eines solchen Ausspruches erfolgt erforderlichenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen.

Die Kosten des Vollzuges haben beide Theile zu gleichen Theilen zu tragen.

Vom Verfall ausgenommene Eingriffsgegenstände.

§. 102. Die zur Erfüllung eines Vertrages mit der Kriegsverwaltung erzeugten Eingriffsgegenstände (§§. 100 und 101) und vorbereiteten Herstellungsmittel dürfen, soferne die

Kriegsverwaltung innerhalb einer vom Richter zu bestimmenden Frist die Einbringung eines Enteignungsgesuches nachzuweisen vermag (§. 15), weder verfallen erklärt, noch unbrauchbar gemacht oder einer dahin gerichteten sicherstellungsweisen Vorkehrung (§. 105) unterzogen werden.

Der durch diese Eingriffsgegenstände dem Enteigneten zugefügte Schaden ist in die zu berechnende Gesammtentschädigung einzubeziehen.

Entschädigung.

§. 103. Bei der Verurtheilung wegen des im §. 97 bezeichneten Vergehens hat das Strafgericht auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auch auf eine Entschädigung zu erkennen, soweit die Ergebnisse des Strafverfahrens eine verlässliche Beurtheilung der privatrechtlichen Ansprüche ermöglichen.

Die Entschädigung umfasst nicht bloß die eigentliche Schadloshaltung und den Ersatz des entgangenen Gewinnes, sondern es soll überdies nach freiem, durch die Würdigung aller Umstände geleiteten Ermessen des Gerichtes dem Verletzten für erlittene Kränkungen oder anderweitige persönliche Nachtheile eine angemessene Geldsumme zugesprochen werden. Gegen den Ausspruch über den Entschädigungsanspruch steht beiden Theilen die Berufung zu.

Eine zuerkannte Entschädigung schließt die Geltendmachung eines weitergehenden Entschädigungsanspruches vor dem Civilrichter nicht aus.

Veröffentlichung des Strafurtheils.

§. 104. Wird auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten über dessen Begehren die Befugnis zuzusprechen, die Verurtheilung des Schuldigen und wenn nach Ermessen des Gerichtes ein gerechtfertigtes Interesse des Verletzten hierfür besteht, auch die Gründe des Strafurtheils in einem oder mehreren öffentlichen Blättern, auf Kosten des Verurtheilten bekannt zu machen. Das Höchstausmaß dieser Kosten, die sonstigen Bedingungen der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben sind unter Bedachtnahme auf die Anträge des Verletzten im Strafurtheile zu bestimmen.

Sicherstellungsweise Vorkehrungen.

§. 105. Sind genügende Gründe vorhanden, um eine bestimmte Person des Vergehens des Eingriffes für verdächtig

zu halten, und erscheint in objectiver Beziehung die Annahme eines Patenteingriffes auf Grund eines vorgenommenen gerichtlichen Augenscheines oder eines eingeholten Sachverständigengutachtens gerechtfertigt, so ist in jeder Lage des Strafverfahrens und bei Gefahr im Verzuge selbst vor Einleitung desselben auf Verlangen des Verletzten im Wege der gerichtlichen Beschlagnahme, der gerichtlichen oder anderweitigen Verwahrung oder Obhut und sonstiger Maßnahmen das Geeignete vorzukehren, damit durch diese Sicherstellungsvorkehrungen Eingriffsgegenstände und Eingriffsmittel dem künftigen Verfalle oder der Umgestaltung im Sinne der §§. 100 und 101 nicht entzogen und Fortsetzungen und Wiederholungen der als strafbar verfolgten Handlung verhindert werden.

Über dieses Begehren hat das Strafgericht sofort zu entscheiden; es bleibt ihm überlassen, die begehrte Beschlagnahme oder Verwahrung, sowie die sonst begehrten Maßnahmen unbedingt oder gegen eine von dem Verletzten zu erlegende Caution zu bewilligen. Das Gericht ist befugt, jederzeit die Aufhebung dieser Sicherstellungsvorkehrungen zu verfügen, und hat dies zu thun, wenn der Beschuldigte eine angemessene Sicherstellung leistet.

Sind sicherstellungsweise Vorkehrungen vor Einleitung des Strafverfahrens bewilligt worden, so hat der Sicherstellungswerber binnen acht Tagen nach Vornahme derselben die Strafverfolgung zu beantragen, widrigenfalls die sicherstellungsweisen Vorkehrungen über Antrag des Beschuldigten aufzuheben sind.

Vorläufiger Patentschutz.

§. 106. Die Einleitung des Strafverfahrens ist auch in dem Falle zulässig, wenn für die unbefugt benützte Erfindung zwar ein Patent noch nicht ertheilt ist, aber für dieselbe nach §. 57 die Wirkungen eines ertheilten Patentes einstweilen eingetreten sind.

Die Fällung des Urtheiles sowie die im §. 105 genannten Vorkehrungen können jedoch vor der Ertheilung des Patentes nicht stattfinden.

Vorfragen.

§. 107. Ergibt sich im Laufe des Strafverfahrens, dass das Urtheil von einer Vorfrage über die Giltigkeit oder Wirksamkeit des verletzten Patentes abhängt, so ist das Straf-

gericht berechtigt, auch über die Vorfrage zu entscheiden. Das Strafgericht kann aber, wenn die Vorfrage schon vor Beginn des Processes oder während desselben durch ausreichend begründeten Parteienantrag bei dem Patentamte anhängig gemacht wurde, das Urtheil bis zum Eintreffen der rechtskräftigen Entscheidung über die Vorfrage aussetzen, welche Entscheidung sodann dem Urtheile zugrunde zu legen ist.

Das Strafgericht kann in Eingriffsprocessen, bei welchen es in die Lage kommt, über eine Vorfrage zu entscheiden, die Einvernehmung fachtechnischer Mitglieder des Patentamtes als Sachverständige in der Hauptverhandlung veranlassen. Mitglieder des Patentamtes, welche bei einer Entscheidung über den Bestand oder die Wirksamkeit des verletzten Patentes bereits mitgewirkt haben, sind von der Einvernehmung als Sachverständige ausgeschlossen.

Die Wirkung der gerichtlichen Entscheidung über die Vorfrage bleibt nur auf den betreffenden Straffall beschränkt.

Urtheile, in denen über eine Vorfrage erkannt wird, sind von den Gerichten dem Patentamte in beglaubigter Abschrift mitzutheilen.

Klagen vor dem Civilrichter.

§. 108. Bei den wegen Eingriffes vor dem Civilrichter erhobenen Klagen (§. 96) haben die Bestimmungen der §§. 98, 100, 102, 105, 106 und 107 sinngemäß zur Anwendung zu gelangen.

Das Recht auf Entschädigung im Sinne des §. 103 steht dem Verletzten gegen jedermann zu, dem ein schuldbarer Eingriff zur Last fällt.

Selbst wenn den Beklagten kein Verschulden trifft, ist der Verletzte befugt, von ihm die Herausgabe der erfolgten Bereicherung zu fordern.

§. 109. Werden Ersatzansprüche auf Grund dieses Gesetzes vor dem Civilrichter erhoben, so hat dieser sowohl über das Vorhandensein als auch über die Höhe des Schadens, desgleichen über den Bestand und die Höhe der Bereicherung nach freiem durch die Würdigung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden.

Eingriffe in ein patentiertes Verfahren.

§. 110. Handelt es sich bei einer vor dem Civilrichter wegen Eingriffes geltend gemachten Klage um einen Eingriff

in eine Erfindung, welche ein Verfahren zur Herstellung eines neuen Stoffes zum Gegenstande hat, so gilt bis zum Beweise des Gegentheiles jeder Stoff von gleicher Beschaffenheit als nach dem patentierten Verfahren hergestellt.

Feststellungsantrag.

§. 111. Es ist jedermann gestattet, durch Entscheidung feststellen zu lassen, dass Erzeugnisse, welche er herstellen, in Verkehr bringen oder gebrauchen will, oder ein Verfahren, welches er anzuwenden beabsichtigt, weder ganz, noch theilweise unter ein von ihm bestimmt zu bezeichnendes Patent fallen.

Dieser Feststellungsantrag ist in zweifacher Ausfertigung bei dem Patentamte schriftlich einzubringen, welches hierüber in der Nichtigkeitsabtheilung zu entscheiden hat. Dem Antrage muss eine genaue und deutliche Beschreibung und Zeichnung des betreffenden Gegenstandes oder Verfahrens in drei Exemplaren beigeschlossen sein.

Ein solcher Feststellungsantrag kann nur gegen je ein Patent sammt seinen Zusatzpatenten gerichtet sein, und über denselben kann das eingeleitete Verfahren nur dann fortgeführt werden, wenn der Patentinhaber nicht nachzuweisen vermag, dass gegen den Antragsteller eine vor Einbringung des Feststellungsantrages von ihm eingebrachte denselben Streitgegenstand betreffende Eingriffsklage bei Gericht noch anhängig ist.

Das Verfahren über einen Feststellungsantrag richtet sich nach den für das Nichtigkeitsverfahren gegebenen Vorschriften, mit der Abänderung, dass die Kosten des Feststellungsstreites vor dem Patentamte in allen Fällen der Antragsteller zu tragen hat.

Der Feststellungsentscheidung ist eine Ausfertigung der vom Antragsteller beigebrachten Beschreibung und Zeichnung des betreffenden Gegenstandes oder Verfahrens beizuheften.

Die rechtskräftige Entscheidung, dass ein bestimmtes Erzeugnis oder Verfahren nicht unter ein bestimmtes Patent fällt, schließt jeden gerichtlichen Schritt des Patentinhabers gegen denjenigen, der die Feststellungsentscheidung erwirkte, wegen Eingriffes hinsichtlich des in der Entscheidung bezeichneten Erzeugnisses oder Verfahrens aus.

Haftung aus ungerechtfertigten sicherstellungsweisen Vorkehrungen.

§. 112. Die Erwirkung von gerichtlichen sicherstellungsweisen Vorkehrungen, welche nachträglich als ungerechtfertigt erkannt werden, verpflichtet den Antragsteller zur Ausgleichung aller durch solche Vorkehrungen dritten Personen ohne ihr Verschulden verursachten Nachtheile.

Der Civilrichter hat über diese Entschädigungsansprüche, soferne sie vor Abschluss des Verfahrens über den Eingriff geltend gemacht werden, zugleich mit der Entscheidung in der Hauptsache zu erkennen. Bei Bestimmung des Entschädigungsbetrages ist auf die Vorschrift des §. 273 des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113 (Civilprocessordnung Bedacht zu nehmen.

Patentanmaßung.

§. 113. Eine Patentanmaßung begeht:

1. wer Gegenstände oder deren Verpackung mit einer solchen Bezeichnung versieht und in Verkehr setzt, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, dass die Gegenstände oder das Herstellungsverfahren durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien;

2. wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung anwendet, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, dass die darin erwähnten Gegenstände oder das darin erwähnte Herstellungsverfahren durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien.

Die Patentanmaßung bildet eine Übertretung, welche von der politischen Behörde nach Maßgabe der Vorschriften der Gewerbeordnung zu bestrafen ist, und wobei stets auf den Verfall der betreffenden Kundgebungen und der mit der vorschriftswidrigen Bezeichnung versehenen Verpackung, auf den Verfall der Gegenstände selbst aber nur dann zu erkennen ist, wenn die unter allen Umständen zu verfügende Beseitigung der angemaßten Bezeichnung nicht ohne Zerstörung des Wertes der Gegenstände oder doch nicht ohne eine diesem Werte annäherungsweise entsprechende Mühewaltung vollzogen werden könnte. War in diesen Fällen der Übertreter Inhaber eines bestandenen Patentes für jene Gegenstände, welche er

als noch unter Patentschutz stehend ausgibt, so tritt die Strafbarkeit seines Vorgehens erst mit Ablauf eines Jahres nach Aufhören des Patentschutzes ein.

V. Gebüren.

Anmeldegebür und Jahresgebüren.

§. 114. Für jedes Patent, sowie für jedes Zusatzpatent ist gleichzeitig mit der Anmeldung eine Anmeldegebür von 10 fl. zu bezahlen.

Überdies ist für jedes Patent nach Maßgabe der in Anspruch genommenen Dauer des Patentschutzes eine Jahresgebür zu entrichten.

Dieselbe beträgt:

für das	1.	Jahr	. . . . .	20	fl.
" "	2.	"	. . . . . .	25	"
" "	3.	"	. . . . . .	30	"
" "	4.	"	. . . . . .	40	"
" "	5.	"	. . . . . .	50	"
" "	6.	"	. . . . . .	60	"
" "	7.	"	. . . . . .	80	"
" "	8.	"	. . . . . .	100	"
" "	9.	"	. . . . . .	120	"
" "	10.	"	. . . . . .	140	"
" "	11.	"	. . . . . .	180	"
" "	12.	"	. . . . . .	220	"
" "	13.	"	. . . . . .	260	"
" "	14.	"	. . . . . .	300	"
" "	15.	"	. . . . . .	340	"

Für Zusatzpatente ist außer der Anmeldegebür, soferne sie nicht zu selbständigen Patenten erklärt werden (§. 14), für ihre gesammte Geltungsdauer, die Jahresgebür nur einmal, und zwar im Ausmaße von 25 fl. zu entrichten.

Die Jahresgebüren sind vom Tage der Bekanntmachung der Anmeldung im Patentblatte (§. 57) an gerechnet von Jahr zu Jahr im vorhinein fällig und können für ein Patent entweder jahrweise oder für mehrere oder alle 15 Jahre zusammen im vorhinein bei der Casse des Patentamtes entrichtet werden.

Die Jahresgebür für das erste Jahr ist spätestens innerhalb dreier Monate nach dem Tage der Bekanntmachung der Anmeldung im Patentblatte (§. 57) einzuzahlen. Erfolgt die Einzahlung nicht innerhalb dieser Frist, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

Die Jahresgebüren für das 2. bis 15. Jahr sind spätestens innerhalb dreier Monate nach der Fälligkeit zu entrichten. Für jede nach dem Fälligkeitstage erfolgende Zahlung dieser Jahresgebüren eines erteilten Patentes ist nebst der Jahresgebür eine Zuschlagsgebür von 5 fl. zu entrichten.

Die Jahresgebüren können von jeder an dem Patente interessierten Person eingezahlt werden.

Demjenigem, welcher seine Mittellosigkeit nachweist, sowie Arbeitern, welche nachweislich auf ihren Arbeitslohn beschränkt sind, können, soferne sie das Patent als Urheber der Erfindung für sich ansuchen, die Anmeldegebür und die Jahresgebür für das erste Patentjahr oder auch bloß die erste Jahresgebür bis zum Ablaufe des dritten Monats nach der Fälligkeit der zweiten Jahresgebür gestundet und wenn das Patent mit Beginn des zweiten Jahres erlischt, erlassen werden.

Eine Rückzahlung der eingezahlten Anmeldegebür findet niemals statt, der ersten Jahresgebür nur in dem Falle, wenn die Anmeldung vor dem Tage ihrer Bekanntmachung im Patentblatte (§. 57) zurückgezogen oder wenn das angemeldete Patent versagt wird, aller weiteren eingezahlten, noch nicht fällig gewordenen Jahresgebüren, wenn auf das Patent verzichtet oder wenn dasselbe zurückgenommen, oder nichtig erklärt wird.

Der Handelsminister kann nach drei Jahren seit der Wirksamkeit dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Finanzminister eine Herabsetzung oder Erhöhung der Anmelde- und Jahresgebüren bis zu 50 Procent ihres jetzigen Ausmaßes anordnen.

Abänderung der Beschreibung.

§. 115. Jede, auf Ersuchen des Anmelders oder dessen Rechtsnachfolgers im Sinne des §. 52 vorzunehmende nachträgliche Abänderung der Beschreibung unterliegt einer Gebür von 5 fl.

Verfahrensgebüren.

§. 116. Gleichzeitig mit der Überreichung:

1. einer Beschwerde (§. 63) ist eine Gebür von	10 fl.
2. eines Antrages auf Rücknahme, Nichtigerklärung oder Aberkennung (§. 67) eine	" " 25 "
3. einer Berufung (§. 87) eine . .	" " 25 "
4. eines Feststellungsantrages (§. 111) eine	" " 20 "
5. eines Gesuches um Eintragung einer Übertragung in das Patentregister eine	" " 10 "
6. eines Gesuches um Eintragung a) einer freiwillig eingeräumten Licenz (§§. 20 und 21) in das Patentregister eine . .	" " 10 "
b) einer vom Patentamte eingeräumten Zwangslicenz (§. 21) in das Patentregister eine .	" " 5 "
7. eines Gesuches um Streitanmerkung (§. 25) eine	" " 5 "

zu entrichten.

Unterbleibt die Zahlung, so gelten die Begehren als nicht gestellt.

Die Beschwerdegebür (1.) ist zur Gänze zurückzuerstatten, wenn die Beschwerde gerechtfertigt befunden wird. Von den unter 2, 3 und 4 bezeichneten Gebüren werden 15 fl. zurückerstattet, wenn der Antrag oder die Berufung zurückgewiesen oder aber das Verfahren eingestellt wurde, ohne dass es in diesen Fällen zu der mündlichen Verhandlung kam.

Stempelgebüren.

§. 117. Die auf Grund dieses Gesetzes ausgefertigten Patenturkunden sind stempelfrei. Im übrigen bleiben hinsichtlich aller anderen Eingaben und Ausfertigungen die bestehenden Bestimmungen des Stempel- und Gebürengesetzes aufrecht.

Gebürenbefreiung.

§. 118. Demjenigen, welcher seine Mittellosigkeit nachweist, sowie Arbeitern, welche nachweislich auf ihren Arbeitslohn beschränkt sind, kann die Bezahlung der nach den §§. 115 und 116, Z. 1, 2 und 3 zu entrichtenden Gebüren erlassen werden.

Hierüber, ebenso wie über die im §. 114 zugelassene Stundung und Erlassung der Anmeldegebür und der ersten Jahresgebür entscheidet endgiltig der Präsident des Patentamtes.

VI. Übergangsbestimmungen.

§. 119. Für die am Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits ertheilten oder angesuchten Privilegien bleiben die Bestimmungen des kaiserl. Patentes vom 15. August 1852, R. G. Bl. Nr. 184, und gegebenenfalls des Gesetzes vom 27. Dec. 1893, R. G. Bl. Nr. 191, auch weiterhin maßgebend.

§. 120. Privilegiengesuche, über welche am Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes die auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 15. August 1852, R. G. Bl. Nr. 184, begehrten Privilegien noch nicht ertheilt wurden, können, über rechtzeitiges Ansuchen der Gesuchsteller nach allfällig veranlassten Ergänzungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in Verhandlung genommen werden. In diesem Falle kommt den angemeldeten Erfindungen, woferne deren Beschreibungen den Anforderungen des §. 12 des erwähnten kaiserlichen Patentes entsprechen, die Priorität vom Zeitpunkte der ursprünglichen Einreichung des Gesuches zu.

Bei der Prüfung der Neuheit im Sinne des §. 3 dieses Gesetzes ist die Neuheit nach diesem Prioritätszeitpunkte zu beurtheilen. Der mit solchen Privilegiengesuchen erlegte Betrag der Privilegientaxe ist für die über solche Gesuche zu ertheilenden Patente innerhalb dreier Monate nach dem Tage der Bekanntmachung der Beschreibung im Patentblatte auf den im §. 114 für die Anmeldegebür und die betreffende Jahresgebür angesetzten Betrag zu ergänzen, widrigens das Gesuch als zurückgenommen gilt. In diesem Falle ist die erlegte Privilegientaxe nach Abzug der Anmeldegebür von 10 fl. dem Gesuchsteller zurückzuzahlen.

§. 121. Dem Inhaber eines auf Grund des kaiserl. Patentes vom 15. August 1852, R. G. Bl. Nr. 184, ertheilten Privilegiums steht es frei, die Umwandlung des Privilegiums in ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes anzusuchen.

In diesem Falle unterliegt die Erfindung dem durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Vorprüfungs- und Aufgebotverfahren, wobei als Anmeldezeitpunkt der Erfindung der dem Privilegium zustehende Prioritätszeitpunkt zu gelten hat.

Die Entrichtung einer Anmeldegebür für derartige Um-

wandlungspatente entfällt, wenn die Umwandlung innerhalb eines Jahres vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes angesucht wird.

Die bereits abgelaufene Privilegiendauer ist bei der Bemessung der Dauer des Umwandlungspatentes in Anrechnung zu bringen.

Für die Fälligkeit und den Betrag der Jahresgebür ist der ursprüngliche Ertheilungstag des Privilegiums maßgebend.

Die für das umgewandelte Privilegium im vorhinein gezahlten, jedoch noch nicht fällig gewordenen Jahrestaxen sind unter Außerachtlassung der Registrierungsgebür von dem Besitzer des Umwandlungspatentes bei der Fälligkeit der entsprechenden Jahresgebür auf den Betrag der fällig gewordenen Jahresgebür zu ergänzen. Wurde ein solches Privilegium initiative in Ungarn ertheilt, so sind die im vorhinein gezahlten, jedoch noch nicht fällig gewordenen Registrierungsgebüren auf den Betrag der fällig gewordenen Jahresgebür zu ergänzen. Die Unterlassung dieser Ergänzungen steht der unterlassenen Zahlung der Jahresgebüren gleich.

§. 122. Die den behördlich concessionierten Inhabern von Privilegienagentien durch ihre Concession eingeräumten Rechte zur Erwirkung und Verwertung von Privilegien bleiben durch das gegenwärtige Gesetz unberührt.

Ihre Eintragung in das Patentanwaltregister behufs berufsmäßiger Vertretung von Parteien in Patentangelegenheiten im Sinne dieses Gesetzes bleibt jedoch von der Erfüllung der hierfür im §. 43 aufgestellten Bedingungen abhängig, wobei das Patentamt befugt ist, in berücksichtigenswerten Fällen die Erbringung des Nachweises über die entsprechende technische Befähigung durch Prüfungszeugnisse, sowie die zweijährige Praxis bei einem inländischen Patentanwalt und die Ablegung der Prüfung aus dem Patentrechte nachzusehen.

§. 123. Das vorstehende Patentgesetz tritt an dem durch Verordnung des Handelsministers und Justizminsters festzusetzenden Tage, spätestens aber mit dem ersten Tage des auf die Kundmachung folgenden dritten Kalenderjahres in Wirksamkeit.

§. 124. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Handelsminister, Mein Justizminister, Mein Minister des Innern, Mein Finanzminister, Mein Minister für Cultus und Unterricht und Mein Ackerbauminister betraut.

2. Erläuterungen des Patentgesetzes aus den Materialien.

Einleitende Bemerkungen.

Mit dem zur Neige gehenden Jahrhundert wird der Erfindungsschutz in Österreich eine nahezu zweihundertjährige Heimstätte gefunden haben.

Unter Kaiser Joseph I. (1705—1711) in Österreich eingeführt, hat der Erfindungsschutz zuerst in dem Gesetze vom 16. Jänner 1810, sodann in den Gesetzen vom 8. December 1820 und vom 31. März 1832 und schließlich in dem kaiserlichen Patente vom 15. August 1852, R. G. Bl. Nr. 184, seine Regelung gefunden.

Dieses sogenannte Privilegiengesetz vom 15. August 1852 bildet die noch gegenwärtig giltige Grundlage des Erfindungsschutzes.

Zur Zeit seines Entstehens ein vortreffliches Gesetz, das in manchen seiner Bestimmungen vielen Staaten als Muster gedient hat, musste seine Mängel in dem Maße schärfer hervortreten, als die Nachbarstaaten sich mit Patentgesetzen versahen, welche dem Fortschritte der Technik und Industrie, sowie der Entwicklung der Lehren über die gewerblichen Urheberrechte Rechnung trugen.

Die Mängel des Privilegiengesetzes machten sich am fühlbarsten in der allzuschroffen Hervorkehrung des Anmeldeprincipes, welches jedwede Untersuchung über die Neuheit oder Nützlichkeit einer Erfindung ausschloss, in dem Mangel einer Appellinstanz gegenüber den Nichtigkeits- und Erlöschungserkenntnissen des Handelsministeriums, in dem Mangel eines geregelten Streitverfahrens, in der Zulässigkeit geheimer Patente, weiters in der Lückenhaftigkeit des Patentschutzes, der den Gebrauch fremder Erfindungen straflos gestattete, sowie in der zwischen politischen Behörden und Gerichten getheilten Competenz in Eingriffsstreitigkeiten.

Die Regierung war daher schon frühzeitig darauf bedacht, diesen Übelständen durch ein neues Patentgesetz abzuhelfen.

Diese Reformbestrebungen reichen bis in das Jahr 1873 zurück, in welchem die Handels- und Gewerbekammern an der Hand eines Fragebogens eingeladen wurden, sich über die vom I. internationalen Patentcongresse in Wien gefassten Resolutionen auszusprechen, ohne dass das Ergebnis dieser Umfrage bis zur Abfassung eines Patentgesetzes ausreifte.

Erst im Jahre 1878 wurden diese Reformbestrebungen auf Grund der vom Internationalen Congresse zum Schutze des industriellen Eigenthums in Paris im September 1878 gefassten Resolutionen wieder aufgenommen und förderten im Jahre 1881 einen Patentgesetzentwurf zutage, welcher auf dem „Aufgebotsverfahren ohne Vorprüfung" beruhte.

Nachdem dieser Entwurf im Jahre 1882 in einer von den betheiligten Ministerien beschickten Conferenz festgestellt und im

Jahre 1883 durch den Patentausschuss des Abgeordnetenhauses in Druck gelegt worden war, wurden nunmehr auf dieser Grundlage im Sinne des damals geltenden Artikels XVI des Zoll- und Handelsbündnisses mit der ungarischen Regierung die Verhandlungen eingeleitet, um zu einem in beiden Staatsgebieten auf denselben Grundsätzen aufgebauten Patentgesetze zu gelangen.

Inzwischen wurde im Jahre 1885 an der Hand eines Fragebogens neuerlich eine Umfrage über die wichtigsten grundlegenden Bestimmungen an die Handels- und Gewerbekammern gerichtet, deren Ergebnis in Verbindung mit den vom Patentausschusse des Abgeordnetenhauses im Jahre 1886 genehmigten Resolutionsanträgen und mit den auf dem Patentrechtsgebiete gesammelten Erfahrungen im Jahre 1888 zur Ausarbeitung eines neuen Gesetzentwurfes führte, welcher, wie der frühere, das Aufgebotsystem zum Ausgangspunkte nahm.

Auch dieser Patentgesetzentwurf wurde zum Gegenstande der Verhandlungen mit der ungarischen Regierung gemacht, ohne dass durch diese Verhandlungen eine Vereinbarung über ein den Anforderungen beider Staatsgebiete entsprechendes Patentgesetz zustande kam.

Inzwischen hatte das Abgeordnetenhaus am 27. October 1891 folgenden von dem Abgeordneten Dr. Wilhelm Exner und Genossen eingebrachten Antrag angenommen:

„In Erwägung, dass das bestehende Privilegiengesetz in Österreich sein Ziel, das Recht des wahren Erfinders kräftig zu schützen, in keiner Weise erreicht, dagegen aber eine unerträgliche Belästigung der Industrie durch offenbar nichtige Patente gestattet und herbeiführt;

in Erwägung, dass alle an dem Patentwesen interessierten Fachkreise und Corporationen des Reiches seit zwei Jahrzehnten in unzähligen Äußerungen die maßlosen Übelstände auf diesem Gebiete beklagt und diesbezügliche Abhilfe erbeten haben;

in Erwägung, dass eine Patentreform nur dann wirksam sein kann, wenn eine vollständige Neugestaltung des Privilegiengesetzes stattfindet, welcher

a) das Aufgebotsverfahren bei der Patentertheilung unter Wahrung des staatlichen Rechtes zur amtlichen Vorprüfung über die Patentfähigkeit einer angemeldeten Erfindung,
b) der Licenzzwang,
c) die Errichtung eines vom Handelsministerium ressortierenden, fachmännisch zu besetzenden Patentamtes,
d) die Einführung eines Rechtsmittelverfahrens gegen die Entscheidungen des Patentamtes,
e) die Zuweisung der Entscheidung über Patentverletzung an die ordentlichen Gerichte zugrunde gelegt, und in welcher überdies
f) genaue Bestimmungen über die Entschädigungspflicht bei Patentverletzung und bei Patentanmaßung getroffen werden;

in Erwägung, dass der internationale Charakter des Erfindungsschutzes und die Ausgestaltung der internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigenthums den Beitritt Österreichs zu derselben im Interesse seiner Erfinder räthlich erscheinen lässt;

in endlicher Erwägung, dass die Dringlichkeit der Reform einen weiteren Aufschub derselben nicht gestattet, beantragen die Unterzeichneten:

Das hohe Haus wolle beschließen:

I. Die hohe Regierung wird aufgefordert, mit der königlich ungarischen Regierung über eine unter Berücksichtigung der in den obigen Erwägungen ausgedrückten Grundsätze durchzuführende Reform des Patentwesens und über den Beitritt Österreich-Ungarns zur Patentunion schleunigst das erforderliche Einvernehmen zu pflegen und den Entwurf eines neuen Patentgesetzes noch im Laufe dieser Session zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

II. Dieser Antrag ist einem besonderen, aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusse von 24 Mitgliedern zuzuweisen (Patentausschuss)."

Der auf Grund dieses Beschlusses am 29. October 1891 gewählte Ausschuss beschloss zunächst nach seiner Constituierung, eine Expertise zu veranstalten, um die Anschauungen der fachmännischen Kreise Österreichs über die erforderlichen Reformen des Erfindungsschutzes kennen zu lernen.

Diese am 23. und 25. November 1891 abgehaltene Expertise sprach sich nun mit gewichtigen Stimmen für eine staatliche Vorprüfung der zu schützenden Erfindungen auf ihre Neuheit, sowie im allgemeinen für eine enge Anlehung an das deutsche Patentgesetz aus.

Auch war in demselben Jahre mit dem Deutschen Reiche ein Übereinkommen vom 6. December 1891, R. G. Bl. Nr. 23 ex 1892, zum gegenseitigen Schutze von Erfindungen, Marken und Mustern abgeschlossen worden, dessen Vortheile durch eine möglichste Übereinstimmung der beiderseitigen Gesetze auf den Gebieten des gewerblichen Urheberrechtes nur erhöht werden konnten.

Diese Ursachen brachten es in Verbindung mit den nicht zu unterschätzenden Vortheilen des Vorprüfungsverfahrens mit sich, dass die Grundlage der vorausgegangenen Patentgesetzentwürfe verlassen, und im Jahre 1892 einer neuer Entwurf unter Annahme des Vorprüfungssystems und unter Anlehung an das neue deutsche Patentgesetz vom 7. April 1891 ausgearbeitet wurde, nachdem die Grundzüge des Entwurfes die Zustimmung einer im Handelsministerium veranstalteten Enquete hervorragender Fachmänner gefunden hatten.

Die auf dieser neuen Grundlage eingeleiteten Verhandlungen mit der ungarischen Regierung führten zu keinem Abschlusse, da das gegenüber dem von Ungarn erwählten Aufgebotverfahren kostspieligere Vorprüfungsverfahren in Ungarn keine Aussicht auf Annahme hatte.

Diese Verhandlungen zeitigten aber auch die Überzeugung, dass eine den Interessen jeder der beiden Reichshälften gleichmäßig Rechnung tragende Reform des Patentwesens nur im Wege einer Umänderung des bisherigen Artikels XVI des Zoll- und Handelsbündnisses durchführbar sei.

Demzufolge wurde der Artikel XVI dieses Bündnisses durch das Gesetz vom 27. December 1893, R. G. Bl. Nr. 191, dahin um-

geändert, dass zwar in jedem der beiden Staatsgebiete Erfindungen Schutz finden müssen, und dass die in dem einen Staatsgebiete erworbenen Prioritätsrechte unter gewissen Voraussetzungen als in dem anderen Staatsgebiete erworben angesehen werden, dass jedoch jedem der beiden Staatsgebiete die selbständige Ausgestaltung seiner Patentgesetzgebung gewahrt bleibt.

In der Beibehaltung des Vorprüfungsverfahrens, sowie der Hauptgrundsätze des deutschen Patentgesetzes vom 7. April 1891 für den neuen Patentgesetzentwurf wurde die Regierung nicht wenig durch den am 28. November 1893 gelegentlich der Annahme des neuen Artikels XVI des Zoll- und Handelsbündnisses vom Abgeordnetenhause über Antrag des Patentausschusses gefassten Beschluss bestärkt, welcher lautete:

1. Die Regierung wird dringend aufgefordert, ein neues Patentgesetz, das an Stelle des bestehenden Privilegiengesetzes zu treten hätte, auszuarbeiten, um es sodann ehethunlichst der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen.

2. a) Das neue Patentgesetz hätte sich den Hauptgrundsätzen des deutschen Patentgesetzes vom 7. April 1891, soweit es unsere besonderen Verhältnisse zulassen, zu nähern;

b) auch wäre ein dem deutschen Gesetze, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891 ähnliches Gesetz anzustreben.

3. In Gemäßheit der Resolution sub 2 a) wird der hohen Regierung empfohlen:

I. Ein Patentertheilungsverfahren auf Grund von Anmeldung, Bekanntmachung, Aufgebot und obligatorischer Vorprüfung;

II. die Errichtung eines Patentamtes, bestehend aus rechtskundigen und technischen Mitgliedern, dem die Ertheilung, die Verlustigerklärung und Nichtigkeitserklärung der Patente zukommt;

III. die Errichtung eines mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestatteten und an ein gerichtliches Verfahren gebundenen Patentsenates im Handelsministerium als Berufungsinstanz gegen die Endentscheidungen des Patentamtes in Beziehung auf Nichtigkeitserklärungen;

IV. die Einsetzung von technisch gebildeten Patentinspectoren als Hilfsorgane des Patentamtes;

V. die Maximaldauer des Patentes von 15 Jahren;

VI. die Einführung des Licenzzwanges;

VII. präcise und strenge Bestimmungen bezüglich der Patent-Eingriffe und -Anmaßung.

Sofort nach dem Inkrafttreten des neuen Artikels XVI des Zoll- und Handelsbündnisses wurde der nunmehr auf das Vorprüfungsverfahren gestellte Patentgesetzentwurf dem im Sinne des Beschlusses des Abgeordnetenhauses vom 28. November 1893 auch ein Gesetzentwurf zum Schutze von Gebrauchsmustern angereiht worden war, zu Beginn des Jahres 1894 an die Handels- und Gewerbekammern, sowie an hervorragende juristische und gewerbliche Körperschaften, dann an Fach- und Tagesblätter, sowie endlich an Fachautoritäten des In- und Auslandes zur Begutachtung übersendet.

Die im Laufe des Jahres 1894 eingelangten Gutachten[1]), welche eine Fülle des schätzbarsten Materiales boten, führten sodann unter Verwertung des Gebotenen zu einer neuerlichen Umarbeitung des Patentgesetzentwurfes vom Mai 1893, während der Gesetzentwurf zum Schutze von Gebrauchsmustern vorläufig bis zu der ehestens in Angriff zu nehmenden Reform des Muster- und Modellrechtes fallen gelassen wurde (R. M. S. 43—46).

Nach langwierigen Verhandlungen mit den betheiligten Ministerien (Frühjahr 1895 bis Beginn des Jahres 1896) kam endlich jene Regierungsvorlage zustande, welche der Handelsminister am 9. März 1896[2]) im Abgeordnetenhause einbrachte. Der ständige Privilegienausschuss trat sofort zusammen und beauftragte den Berichterstatter[3]), mit thunlichster Beschleunigung ein Referat vorzubereiten und zu erstatten. Schon nach einigen Wochen kam der Ausschuss in die Lage, die Verhandlungen in Angriff zu nehmen und am 8. Mai mit der dritten Lesung zum Abschlusse zu bringen.[4]) (A. B. S. 3.)

---

[1]) Gutachten über die vom k. k. Handelsministerium veröffentlichten Entwürfe eines Patentgesetzes und eines Gebrauchsmusterschutzgesetzes. Herausgegeben vom k. k. Handelsministerium. Wien. Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1894.

[2]) 1420 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session 1896.

[3]) Dr. Wilhelm Exner.

[4]) Der von diesem Tage datierte Bericht des Privilegienausschusses (1490 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session 1896) kam in den Sitzungen des Abgeordnetenhauses vom 29. Mai, 2. und 3. Juni (Stenogr. Protokolle, XI. Session, 504. Sitzung [S. 25527 bis 25532], 505. Sitzung [S. 25552—25582 und 25583—25590 der Abendsitzung] und 506. Sitzung [S. 25633—25665]) zur Verhandlung und in der Sitzung vom 5. Juni 1896 (Stenogr. Protokolle, XI. Session, 50. Sitzung, S. 25730) wurde der Gesetzentwurf in dritter Lesung angenommen. Der Beschluss des Abgeordnetenhauses gelangte am 5. Juni 1896 an das Herrenhaus (601 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Herrenhauses, XI. Session) und wurde der volkswirtschaftlichen Commission desselben zugewiesen. Der von dieser Commission (Berichterstatter Dr. Freiherr von Sochor) erstattete Bericht vom 6. Jänner 1896 (611 der Beilagen der stenogr. Protokolle des Herrenhauses, XI. Session) empfahl die Annahme der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung und wurde dieselbe in der Sitzung vom 21. November 1896 (Stenogr. Protokolle, 84. Sitzung [S. 1111 bis 1113]) ohne Debatte in zweiter und dritter Lesung beschlossen, wobei der Vorsitzende, Vice-Präsident Graf Falkenhayn, constatierte, dass §. 39, Alinea 3 mit einer die zwei Drittel-Majorität überragenden Mehrheit angenommen wurde.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 20. November 1896 (Stenogr. Protokolle, XI. Session, S. 27301) kam der Präsident, Freiherr von Chlumecky, auf die am 3. Juni 1896 stattgefundene Verhandlung über den Patentgesetzentwurf zurück und constatierte mit einhelliger Zustimmung des Hauses, dass §. 39 des Ausschussantrages, welcher die Bestimmung enthalte, dass gegen die Entscheidungen der Beschwerdeabtheilungen des Patentamtes ein weiterer Rechtszug sowie eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nicht stattfinde, damals einhellig angenommen worden ist.

Erläuterungen zu den Bestimmungen des Gesetzes.

§. 1. Es wurde geflissentlich vermieden, eine Definition von „Erfindungen", welche den Gegenstand des Patentschutzes bilden, zu geben, und zwar aus dem Grunde, weil der Begriff der Erfindung, wenn auch in großem Umrisse feststehend, keineswegs vollständig durchgebildet ist.

Die Aufnahme einer der vielen bisher bekannten Definitionen im Gesetze würde daher einerseits die Weiterbildung dieses Begriffes durch Wissenschaft und Rechtssprechung wesentlich verzögern, anderseits würde die aufgenommene Definition durch die doch unaufhaltbar fortschreitende Klärung des Begriffes bald überholt werden.

Da nun schon in dem Worte Erfindung die schöpferische Geistesthätigkeit klar zum Ausdrucke kommt und der fortschrittliche Charakter dieser Schöpfung durch den Zweck des Patentgesetzes vorgezeichnet ist, welches mittelst des Schutzes der Erfindungen auf eine Förderung der Industrie abzielt, so erschien es, den Begriff einer Erfindung als fortschrittlichen Schöpfung auf gewerblichem Gebiete als feststehend vorausgesetzt, angezeigt für die Patentierbarkeit einer Erfindung in das Gesetz lediglich jene Merkmale einer Erfindung aufzunehmen, über die bisher in Wissenschaft und Rechtsprechung Einmüthigkeit herrschte. Als solche Merkmale waren die Neuheit und die gewerbliche Anwendbarkeit anzusehen.

Die Neuheit der Erfindung konnte aber, sollten nicht ihre Grenzen an Bestimmtheit verlieren, im §. 1 des Entwurfes keine anders geartete als jene sein, welche der nachfolgende §. 3 des Entwurfes näher bestimmt, mithin nur solcher Art, dass die Erfindung zur Zeit ihrer Anmeldung weder durch veröffentlichte Druckschriften noch durch eine inländische offenkundige Ausübung, noch durch ein zum Gemeingute gewordenes Privilegium benützungsfähig bekannt geworden sein darf.

Das zweite Erfordernis einer patentierbaren Erfindung bildet ihre gewerbliche Anwendbarkeit.

Denn da die Erfindung als schöpferische Geistesthätigkeit nicht bloß dem gewerblichen Gebiete, sondern infolge ihrer schöpferischen Kraft dem Urheberrechtsgebiete als solchem angehört, so dass ebenso von einer Erfindung und Erfindungsgabe auf den Gebieten der Literatur und Kunst gesprochen werden kann, so war es erforderlich, den gewerblichen Charakter der durch den vorliegenden Gesetzentwurf geschützten Erfindungen besonders hervorzuheben.

Der gewerbliche Charakter der Erfindung äußert sich aber keineswegs darin, dass die Erfindung in einem Gewerbe, das heißt in einer auf Erwerb gerichteten, berufsmäßigen Thätigkeit

sonach gewerbsmäßig anwendbar sein muss, denn dadurch würde der Erfindung, welche die schöpferische Verwertung von Naturkräften zur Grundlage hat, von vornherein ein ihrer Natur fremdes Merkmal aufgedrückt.

Die Erfindung kann gewerbemäßig verwertet werden, sie braucht es jedoch nicht um eine patentfähige Erfindung zu sein.

Das Erfordernis der gewerblichen Anwendbarkeit geht demnach bloß dahin, dass die Erfindung entsprechend ihrer durch die Verwertung der Naturkräfte materiellen Natur bei ihrer Anwendung die Entwicklung einer solchen Thätigkeit zulassen muss, wie sie den Gewerben zugrunde liegt.

Da nun den Gewerben die Aufgabe zufällt, Naturproducte und Halbfabrikate für den menschlichen Gebrauch zu verarbeiten, so liegt das Wesen der gewerblichen Thätigkeit in der Bearbeitung und Verarbeitung von Rohstoffen und Halbfabrikaten für den menschlichen Gebrauch.

Jede Erfindung, welche sich demnach zur Bearbeitung und Verarbeitung von Rohstoffen und Halbfabrikaten für den menschlichen Gebrauch im weitesten Sinne anwenden lässt, erscheint daher gewerblich anwendbar und ist demzufolge bei dem Zutreffen aller übrigen Voraussetzungen patentierbar.

Der Gesetzentwurf hat es auch mit Absicht vermieden, den insbesondere im deutschen Patentgesetze vorkommenden Ausdruck der gewerblichen Verwertung (Verwertbarkeit) der Erfindung aufzunehmen und es vorgezogen, an dessen Stelle lediglich die gewerbliche Anwendbarkeit derselben zu setzen, um zu vermeiden, dass die Prüfung der Patentierbarkeit einer Erfindung sich neben der gewerblichen Anwendbarkeit irrigerweise auch auf die Bemessung der Nützlichkeit oder des Wertes einer Erfindung erstrecke, welcher zur Zeit der Anmeldung einer Erfindung selten richtig, zumeist aber gar nicht wird beurtheilt werden können (R. M.).

Der §. 1 drückt aus, dass unter dem Schutze des Gesetzes nur Erfindungen stehen, „*welche eine gewerbliche Anwendung zulassen*". Dass sich enthalten wurde, auf den bisher fruchtlos gebliebenen Versuch einer Definition des Begriffes „Erfindung" neuerdings zurückzukommen, und sich demnach darauf beschränkt wurde, ihn als einen, gewissermaßen aus stillschweigender gemeinsamer Übereinstimmung herstammenden einfach zu recipieren, ist sehr gerechtfertigt, denn der Inhalt des Begriffes hat sich seit den Jahrhunderten, seit denen man begonnen hat, ihn von sonstiger Thätigkeit des menschlichen Geistes zu unterscheiden, *unendlich verschoben und verschiebt sich mit der fortschreitenden Entwicklung der Erforschung der Naturgesetze* ununterbrochen, und es ist daher ganz zutreffend, dass statt einer, in keinem Falle erschöpfenden Erläuterung des Begriffes der Erfindung die des Patentschutzes allein würdige und bedürftige, *gewerbliche Verwendbarkeit* als das charakteristische Abgrenzungsmoment hervorgehoben wurde (H. B. S. 5).

§. 2. .... Wissenschaftliche Lehr- und Grundsätze als solche stellen keine Erfindung dar, weil sie ohne Angabe der Mittel ihrer Verwertung keine gewerbliche Anwendung zulassen. Ihre ausdrückliche Aufnahme in die Reihe der Patentausnahmen erfolgte daher lediglich aus dem Grunde, weil sie auch in dem bisherigen Privilegiengesetze als eine ausdrückliche Ausnahme vom Privilegienschutze aufgenommen waren.

Ihrem Patentschutze steht aber dann nichts im Wege, wenn sie in einem bestimmten technischen Verfahren oder in bestimmten technischen Mitteln in Erscheinung treten.

Die Benützung oder Erzeugung von Schießpulver, Tabak und Salz ist gegenwärtig durch die Gesetzeskraft besitzende Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung vom 11. Juni 1836 ausschließlich dem Staate vorbehalten (§. 381).

Der Patentschutz, welcher ein ausschließliches Recht dem Erfinder gewährt, würde daher mit dem schon bestehenden ausschließlichen gesetzlichen Rechte des Staates collidieren und der Gebrauch der Erfindung würde sich demnach als ein gesetzwidriger darstellen.

Demzufolge sind alle Erfindungen, welche die Bereitung oder Erzeugung von Schießpulver, Tabak oder Salz (§§. 415 und 416 Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung) sowie die durch die Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung untersagte besondere Art der Verwendung von Salz (§. 420, Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung) zum Gegenstande haben, von der Patentierung ausgeschlossen.

Dies hindert jedoch keineswegs, dass Maschinen, Geräthschaften und Werkzeuge zur Bereitung, Erzeugung oder Verwendung von Schießpulver, Tabak oder Salz den Patentschutz erlangen können, weil in diesen Fällen nicht die Bereitung des Monopolsgegenstandes selbst, sondern lediglich ein Mittel zur Bereitung des Monopolsgegenstandes den Inhalt der Erfindung bildet und die Herstellung solcher Mittel, ohne dass dabei ein Monopolsgegenstand verarbeitet wird, durch die Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung niemand untersagt ist.

Allerdings wird die sodann patentierte Maschine, soferne sie ausschließlich zur Erzeugung oder Bereitung von Schießpulver, Tabak oder Salz bestimmt ist, von niemand anderem als dem allein erzeugungsberechtigten Staate angewendet werden können.

Wenn weiters Nahrungs- und Genussmittel für Menschen, sowie Heil- und Desinfectionsmittel von dem Patentschutze ausgeschlossen wurden, so waren hiefür lediglich die Erwägungen maßgebend, dass dieselben auch bisher als Schlusssteine eines bestimmten Verfahrens und daher auch als Erzeugnisse für sich von diesem Schutze ausgeschlossen waren, und dass es nicht angezeigt schien, in der Benützung der für das menschliche Leben unentbehrlichsten Mittel eine Einschränkung eintreten zu lassen.

Dafür, auch chemische Stoffe als solche vom Patentschutze auszuschließen, sprach die Erwägung, dass die Erfindungen auf chemischem Gebiete weniger häufig in der Schaffung neuer Stoffe als vielmehr in dem neuen Wege liegen, um zu einem bestimmten Stoffe zu gelangen, und dass es den Erfindungsgeist auf diesem Gebiete eher schädigen als fördern hieße, wenn mit dem Schutze des Erzeugnisses jedem Nachfolger die Bahn verlegt würde, auf einem von dem früheren gänzlich verschiedenen Wege doch zu dem gleichen Endprodukte zu gelangen.

Dagegen fielen die erwähnten Bedenken hinweg, wenn nicht das Erzeugnis als solches, sondern nur der neue Weg zur Erlangung eines Nahrungs- und Genussmittels, oder eines Heil- und Desinfectionsmittels, oder eines chemischen Stoffes der ausschließlichen Betretung seitens des Erfinders vorbehalten werden sollte, weil hiedurch niemand gehindert wurde, sich eben dasselbe Nahrungsmittel u. s. w. auf anderem Wege zu verschaffen.

Es ist dabei selbstverständlich, dass diesem neuen Wege die Eigenschaften einer Erfindung zukommen müssen, dass sonach insbesondere das Verfahren, mittels welchen das Nahrungs-, Genuss-, Heil-, Desinfections- oder chemische Mittel hergestellt wird, nicht ein bloß theoretisches sei und lediglich in einer chemischen Formel bestehe, sondern dass dasselbe ein technisches Verfahren darstelle, das heißt in einer bei der Verarbeitung oder Veränderung von Rohstoffen oder Erzeugnissen zielbewussten Aneinanderreihung bestimmter Arbeitsvorgänge mit oder ohne Benützung chemischer Processe behufs Erreichung eines bestimmten Erfolges bestehe (R. M.).

Im Ausschusse des Abgeordnetenhauses wurde die Ansicht vertreten, dass die im §. 2, Absatz 3 angeführten Erfindungen, „deren Gegenstand einem staatlichen Monopolsrechte vorbehalten ist", von der Patentierbarkeit nicht ausgeschlossen sein sollten.

Der letzte Ministerialentwurf für das Patentgesetz enthielt diese Verfügung nicht und auch das ungarische Gesetz statuiert diese Ausnahme nicht.

Ein gewiegter Fachmann äußerte sich in der Wiener juristischen Gesellschaft am 21. März 1896 hierüber folgendermaßen:

„Der Erfinder muss wohl mit der Thatsache rechnen, dass der Natur der Sache nach nur die Staatsverwaltung eine Erfindung benützen könne, welche sich auf ein Monopol bezieht. Will nun die Staatsverwaltung eine solche Erfindung benützen, so wird sie in den meisten Fällen in der Lage sein, mit dem Erfinder wegen des Entgeltes ein angemessenes Übereinkommen zu treffen. Ist der Erfinder, dem doch daran gelegen sein muss, dass die Erfindung benützt wird, zu einem solchen nicht zu bewegen, so steht der Staatsverwaltung das Mittel der Enteignung und unter gewissen Voraussetzungen auch die Befugnis zu, Zwangslicenz zu begehren. Sie kann also in allen Fällen, ohne den Chicanen eines Patentbesitzers ausgesetzt zu sein, sich das Ausübungsrecht —

freilich gegen angemessene Entschädigung — erzwingen. Es liegt aber kein Grund vor, gerade jene Erfindungen, welche ausschließlich der Staatsverwaltung nützlich sind, jedes Rechtes auf eine Vergütung von vornherein zu berauben und ihre Urheber auf die Gnade der Verwaltung zu verweisen."

Der Referent beantragte, von dieser Auffassung geleitet, die Streichung des Absatzes 3 dieses Paragraphen. Die Regierung setzte jedoch diesem Antrage einen unbeugsamen Widerstand entgegen und gab die Erklärung ab: „dass die Annahme dieses Antrages für sie ein Hindernis bilden würde, das Gesetz der Allerhöchsten Sanction zu unterbreiten. Gleichzeitig erklärte jedoch der Handelsminister, dass die technischen Hilfsmittel (Werkzeuge, Maschinen, Apparate 2c.), welche einem zur Erzeugung von Monopolsgegenständen dienenden Verfahren zugehören, von der Patentfähigkeit nicht ausgeschlossen sein sollen".

Angesichts dieser Erklärung verzichtete der Ausschuss nach wiederholter eingehender Berathung auf diesen Antrag.

Noch ein anderer Passus in dem §. 2 erregte Bedenken, nämlich der Schlussſatz „oder die offenbar auf eine Irreführung der Bevölkerung abzielen".

In dem Motivenbericht der Regierungsvorlage werden solche Erfindungen als offenbar auf eine Irreführung der Bevölkerung abzielend dargelegt, hinsichtlich welcher Sachkundige sofort die volle Überzeugung gewinnen müssen, dass sie „zweifellos ihren angegebenen Zweck nicht erfüllen können, und nur deshalb unter Patentschutz gestellt werden sollen, um unter dem Scheine eines staatlichen Schutzes das consumierende Publikum über den Wert der Erfindung zu täuschen".

Diese Erläuterung enthält zwei voneinander gänzlich verschiedene Elemente, nämlich die Unerfüllbarkeit des in der Patentbeschreibung angegebenen Zweckes und die Wertlosigkeit der Erfindung.

Nun ist die Feststellung beider angeführter Kriterien kaum ausführbar, da kein Fachmann a priori in der Lage sein dürfte, ein verlässliches Urtheil darüber abzugeben, ob der in der Patentbeschreibung dargelegte Zweck durch die Erfindung erfüllt und ob die Erfindung von Wert sein werde. Hiezu kommt, dass die in Rede stehende Bestimmung, von den Motiven losgelöst, eine solche Dehnbarkeit besitzt, dass auch aus mannigfaltigen anderen Gründen die Ertheilung eines Patentes wegen offenbaren Abzielens der Erfindung auf Irreführung der Bevölkerung verweigert werden könnte. Es könnten zum Beispiel Erfindungen, welche eine neue Behandlung von Baumwolle betreffen, um den aus derselben erzeugten Stoffen die Festigkeit oder das Aussehen von Leinenstoffen oder Seidenstoffen zu verleihen, oder welche sich auf

ein neuartiges Verfahren zur Präparierung von Papier beziehen, um demselben das Aussehen von Leder zu geben, als Erfindungen bezeichnet werden, welche offenbar auf eine Irreführung der Bevölkerung abzielen. Aus allen diesen Gründen und da sich für eine solche Bestimmung in keinem anderen Patentgesetze ein Vorbild findet, wurde im Ausschusse die Streichung des Schlusspassus des Absatzes 1 vom §. 2 beantragt.

Diesem Antrage opponierten die Vertreter der Regierung, indem sie auf die Forderung des Ministeriums des Innern verwiesen, dass Gegenstände von den Vortheilen eines Patentes ausgeschlossen sein sollen, welche unberechtigtermaßen für medicinische, hygienische oder kosmetische Zwecke angerühmt werden.

Die Regierung erklärte sich bereit, dem Wunsche des Berichterstatters nachzukommen und in der gleichzeitig mit der Publicierung des Gesetzes zu erlassenden Vollzugsvorschrift eine jeden Zweifel ausschließende Erläuterung zu dem im Ausschusse angefochtenen Passus zu geben.

Auf diese Erklärung hin verzichtete der Ausschuss auf die Eliminierung des beanständeten Satzes (A. B. S. 4 und 4).

„. . . . Ferner hat Seine Excellenz der Herr Handelsminister im Ausschusse — und das hat er hier in seiner Rede im Plenum nicht gethan, aber er wird das gewiss bestätigen, dass er diese Erklärung im Ausschusse abgegeben, und er wird sich auch darnach halten — eine Erklärung dahin abgegeben, dass allerdings Gegenstände des Staatsmonopols nicht patentfähig sind, nach dem neuen Gesetze auch nicht das Verfahren, welches zur Erzeugung solcher Gegenstände dienen soll, wohl aber die dem Verfahren dienlichen technischen Hilfsmittel, nämlich Werkzeuge, Maschinen, Apparate u. dgl. . . ." (A. P. — Berichterstatter Exner. — 505. Sitzung).

„. . . . Ich glaube nicht, dass der Ausschluss des Patentschutzes von Monopolsgegenständen irgend eine erheblichere Schädigung oder Beeinträchtigung der Erfinderrechte und des Fortschrittes auf diesem Gebiete herbeiführen wird, schon deswegen nicht, weil nur das Verfahren zur Herstellung, zur Bereitung des Monopolsgegenstandes — denn nur das Verfahren bildet das Monopol — vom Patentschutze ausgeschlossen wird, während die zur Herstellung der Gegenstände nothwendigen maschinellen Vorrichtungen und Apparate, kurz und gut, die technischen Hilfsmittel nach wie vor patentierbar bleiben . . ." (A. P. — Handelsminister Baron Glanz. — 505. Sitzung).

§. 3. . . . . Unter Druckschriften werden nicht bloß die durch Druck hergestellten Schriftwerke, sondern alle auf mechanischem, chemischem, photographischem oder sonstigem technischen Vervielfältigungswege hergestellten Schrift-, Zeichnungs- oder Bildwerke verstanden, welche durch die in ihrer Vervielfältigungsart

gelegene Verbreitungsfähigkeit geeignet sind, die dargestellte Erfindung bekannt zu machen.

Dabei wird jedoch vorausgesetzt, dass die Druckschrift auch thatsächlich zur Veröffentlichung, das ist zur Ausgabe gelangte und dadurch einem größeren oder kleineren Kreise von Personen zugänglich wurde und nicht etwa nach ihrer Herstellung in der Hand des Verlegers, Herausgebers oder Urhebers zurückbehalten wurde, da damit die Möglichkeit ausgeschlossen wäre, dass die Erfindung bekannt werde. Auch als Manuskript gedruckte Druckschriften werden als neuheitsschädlich dann anzusehen sein, wenn sie zur Veröffentlichung gelangten, da nicht die Absicht des Inhabers, sondern die Thatsache der Veröffentlichung für Neuheit entscheidend ist. Der Ort des Erscheinens, sowie die Sprache und Schriftgattung der Druckschrift sind unentscheidend.

Mit Rücksicht auf die ausgedehnte und rasche Entwicklung der Verkehrsbeziehungen der Staaten untereinander wurde die Neuheit nicht von der Verbreitung der veröffentlichten Druckschrift im Inlande abhängig gemacht, da vorausgesetzt wurde, dass eine in irgend einem Lande veröffentlichte Druckschrift auch im Inlande Verbreitung gefunden haben wird, oder dass doch der Inhalt derselben durch eines der bestehenden Mittheilungsmittel (Post, Telegraph) im Inland bekannt geworden sein wird.

Die Thatsache der Veröffentlichung einer Druckschrift ist in diesem Falle das Entscheidende, ohne dass ein Gegenbeweis darüber zulässig wäre, dass die im Auslande veröffentlichte Druckschrift trotzdem im Inland nicht bekannt wurde oder bekannt werden konnte. Umgekehrt war die Erfindungsbenützung, welche die Herstellung, den Gebrauch, die Anwendung, Schaustellung oder Vorführung der Erfindung und selbst Demonstrationen mit der auch nur im Modell dargestellten, jedenfalls aber sinnlich wahrnehmbaren Erfindung umfasst, und daher einen mehr localen Charakter besitzt und die Verbreitungsfähigkeit der Druckschrift vermissen lässt, nur dann ein neuheitsschädlicher Einfluss beizumessen, wenn sie im Inlande erfolgte.

Da der Erfindungsbenützung nicht dieselbe Verbreitungsfähigkeit wie der Druckschrift innewohnt, muss dieselbe, um neuheitsschädlich zu sein, offenkundig erfolgen, das heißt in einer solchen Weise stattfinden, dass hiedurch die Kenntnis der Erfindung nicht bloß auf die mit der Herstellung oder Anwendung der Erfindung nothwendig beschäftigten Personen beschränkt bleibt oder beschränkt bleiben kann.

Hiedurch soll im Interesse der Entwicklung der Erfindung insbesondere den Erfindern und ihren Unternehmern die Möglichkeit offen gelassen werden, die in vielen Fällen zur Ausreifung der Erfindung oder zur Prüfung ihrer Durchführbarkeit erforderlichen Versuche vorzunehmen, sowie bei strenger Geheimhaltung selbst zu einer betriebsmäßigen Benützung der Erfindung zu schreiten, ohne hiedurch die Neuheit derselben zu gefährden. Schau-

stellungen und Vorführungen von Erfindungen müssen öffentlich, das heißt vor einem größeren oder kleineren Kreise nicht von vornherein genau bestimmter Personen erfolgen, um neuheitsschädlich zu wirken.

Die Beschreibungen der durch das Privilegiengesetz vom 15. August 1852 geschützten Erfindungen befinden sich in dem Privilegienarchive in Aufbewahrung, woselbst sie mit dem Aufhören des Privilegienschutzes ausnahmslos, ob sie bisher geheim gehalten waren oder nicht, für jedermann zur Einsicht und Benützung offen stehen.

Die diesen Beschreibungen zukommende Publicität ließ es daher gerechtfertigt erscheinen, auch ihnen mit dem Aufhören des Privilegienschutzes eine neuheitsschädliche Wirkung beizumessen.

Strenge genommen würde die Neuheitsschädlichkeit jeder Beschreibung einer bereits privilegierten Erfindung, ohne Rücksicht darauf, ob die Erfindung bereits zum Gemeingute wurde oder nicht, zugekommen sein, allein da im letzteren Falle die amtliche Neuheitsprüfung die Durchsicht von nahezu 15000 Privilegien erfordert und daher die Ertheilung der angemeldeten Patente allzusehr verzögert haben würde, auch mehrere Tausend geheim gehaltene Privilegien ausdrücklich als nicht neuheitsschädlich hätten ausgenommen werden müssen, so wurde von der Annahme dieses Umstandes als neuheitsschädlichen Momentes abgesehen und derselbe als selbständiger Nichtigkeitsgrund (§. 28, Z. 2) und Einspruchsgrund (§. 58, Z. 2) aufgenommen.

Der für die Erfindung neuheitsschädliche Umstand muss jedoch in allen Fällen schon in dem Zeitpunkte vorhanden gewesen sein, wo die Erfindung gesetzmäßig angemeldet wurde; zu diesem Zeitpunkte muss daher die Druckschrift bereits veröffentlicht gewesen sein, die öffentliche Schaustellung oder Vorführung bereits stattgefunden oder das Privilegium im Sinne des Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 bereits seine Geltung verloren haben.

Alle neuheitsschädlichen Umstände sind überdies nur dann geeignet, die Neuheit der Erfindung in Frage zu stellen, wenn sie solcher Art sind, um das Wesen der Erfindung offen zu legen, wenn mithin der Inhalt der Druckschrift oder die Art der Benützung, der Schaustellung oder Vorführung oder der Inhalt der Privilegienbeschreibung hinreichen, um einem Sachverständigen die Möglichkeit zu bieten, auf Grund dieser Behelfe und Vorbilder die Erfindung zu benützen, das ist den Erfindungsgegenstand herzustellen und anzuwenden.

Die im Auslande amtlich herausgegebenen Patentschriften stehen in ihrer neuheitsschädlichen Wirkung den übrigen Druckschriften gleich, soferne die Staatsverträge nicht eine Ausnahme begründen. Eine solche Ausnahme war durch das Schlussprotokoll zum Handelsvertrage mit Deutschland vom 23. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 64, zu Gunsten deutscher Staatsangehöriger geschaffen worden,

wonach die Neuheit ihrer in Österreich zur Patentierung angemeldeten Erfindungen durch die in Deutschland erfolgte Veröffentlichung der amtlichen Patentschriften nicht gefährdet sein sollte, soferne binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in Deutschland das Patent auch in Österreich angesucht wurde. Diese Ausnahme wurde seither durch die Bestimmungen des Übereinkommens mit dem deutschen Reiche vom 6. December 1891, R. G. Bl. Nr. 23 ex 1892, zum gegenseitigen Schutze der Erfindungen, Marken und Muster ersetzt, wonach die in Deutschland erlangte Priorität einer Erfindung unter bestimmten Voraussetzungen auch für die in Österreich angemeldete Erfindung in Betracht kommt.

Ähnliche Bestimmungen enthält der abgeänderte Artikel XVI des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn (Gesetz vom 27. December 1893, R. G. Bl. Nr. 191), sowie der Artikel XIV des Handelsvertrages mit Serbien vom 9. August 1892, R. G. Bl. Nr. 104 ex 1893 (R. M.).

§§. 4 u. 5. Der Gesetzentwurf steht auf dem natürlichen und folgerichtigen Standpunkte, dass das Patent demjenigen gebüre, welcher die Erfindung gemacht hat.

Da jedoch diese Untersuchung der Behörde in vielen Fällen die größten Schwierigkeiten bereiten müsste, so konnte dieser Grundsatz lediglich in der Form Anwendung finden, dass zwar nur der Urheber der Erfindung Anspruch auf das Patent besitzt, dass jedoch als solcher bis zum Beweise des Gegentheiles derjenige angesehen wird, welcher die Erfindung angemeldet hat.

Während aber unter mehreren Anmeldungen derselben Erfindung die frühere auch den besseren Anspruch auf das Patent begründet, ist für die Urheberschaft die Priorität der Schöpfung gleichgiltig, weil jeder Urheber durch seine eigene schöpferische Kraft ein für sich selbständiges schutzfähiges Gut schafft, während der Anmeldung die schöpferische Kraft der Leistung fehlt.

Wird aber jeder Anmelder bis zum Beweise des Gegentheiles als Urheber der Erfindung und daher als berechtigt angesehen, auf ein Patent Anspruch zu erheben, dann muss der früher erhobene Anspruch dem später erhobenen vorgehen, da zwei Patente auf ein und dieselbe Erfindung nebeneinander ohne Collision nicht bestehen können.

Die frühere Anmeldung ist auch deshalb mit dem Vorrange gegenüber jeder späteren Anmeldung ausgestattet, um durch diesen Anreiz Erfindungen möglichst bald für die allgemeine Kenntnis und Benützung heranzuziehen. Deshalb kann auch ein Urheber niemals gegenüber einem anderen Urheber, selbst wenn dieser die Erfindung später gemacht und hierauf ein Patent angemeldet hätte, im Wege des Einspruches erfolgreich auftreten, sondern lediglich gegenüber einem Nichturheber, weil jeder Urheber seine Erfindung originär geschaffen haben muss, und weil die Erfahrung bestätigt, dass Erfindungen in vielen Fällen infolge auftauchender Bedürfnisse, aufgestellter Probleme oder gegebener An-

lässe von verschiedenen Personen an verschiedenen Orten völlig unabhängig voneinander, nahezu gleichzeitig gemacht werden.

Der Einspruch des Urhebers wird aber auch gegen jenen Anmelder wirksam geltend gemacht werden können, welcher die Erfindung, ohne ihr Urheber zu sein, bisher angewendet, benützt und somit besessen hat, weil in diesem Falle das stärkere Urheberrecht dem schwächeren Erfindungsbesitze vorgeht.

Dagegen wird der Einspruch des Erfindungsbesitzers mit Erfolg jenem Anmelder entgegengesetzt werden können, welcher den wesentlichen Inhalt seiner Anmeldung dem Erfindungsbesitze, das ist den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften, Einrichtungen des Einsprechenden oder dem von ihm angewendeten Verfahren ohne seine Einwilligung entnommen hat.

Stehen sich endlich die Rechte mehrerer Erfindungsbesitzer untereinander gegenüber, von denen einer dem anderen die Erfindung aus dessen Besitz (Beschreibungen, Geräthschaften, Einrichtungen, angewendeten Verfahren), ohne Einwilligung entnommen hat, so entscheidet die Priorität des Erfindungsbesitzes über den Vorrang ihrer Rechte, so dass die Anmeldung des späteren Erfindungsbesitzers dem erhobenen Einspruche jedes älteren Erfindungsbesitzers und die Anmeldung eines solchen wieder dem Einspruche des ältesten Erfindungsbesitzers weichen muss, und dass im Falle der bereits erfolgten Ertheilung des Patentes von den seitens der Erfindungsbesitzer gegen den Patentinhaber erhobenen Aberkennungsklagen jene des ältesten Erfindungsbesitzers allen derartigen Klagen der jüngeren Erfindungsbesitzer vorgeht.

Diese Fälle werden sich insbesondere dann häufig ergeben, wenn Erfindungen im Auslande von dritten Personen kennen gelernt wurden, und von ihnen im Inlande ohne Wissen der Urheber oder der ausländischen Erfindungsbesitzer zu Patenten angemeldet werden.

Begegnet es schon besonderen Schwierigkeiten bei der Schaffung von Erfindungen den Aufwand an geistiger und körperlicher Arbeit überhaupt zu bemessen, so steigern sich diese Schwierigkeiten unverhältnismäßig, wenn es sich darum handelt, zu bestimmen, welchen Antheil jede einzelne Person an der Schaffung einer Erfindung genommen hat, die durch die Mitwirkung mehrerer Personen gemacht wurde, und welche Rechte jedem von ihnen aus dieser Antheilnahme zustehen.

Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über den Gesellschafts-, Lohn- und Bevollmächtigungsvertrag werden in solchen Fällen in der Regel zur Bestimmung der Rechtsgrenzen ausreichen.

Besondere Schwierigkeiten bot nur die Klarstellung der Rechte, welche Privat- oder Staatsangestellte auf die von ihnen im Dienste gemachten Erfindungen haben.

Die naheliegende Bestimmung, dass alle von dem Angestellten im Dienste gemachten Erfindungen, weil sie während des dem Dienstherrn gewidmeten Dienstes und mit Benützung der

Einrichtungen oder Materialien des Dienstherrn gemacht wurden, ihrem Dienstherrn zufallen sollen, würde einerseits eine große Härte für den Angestellten in sich schließen, anderseits nothwendig zum Nachtheile der Dienstherren selbst ausschlagen, da sie den Eifer und die Erfindungsthätigkeit des Angestellten zum Schaden des Dienstes lahm legen müsste.

Es schien daher angezeigt, das Urheberrechtsprincip auch hier zur Anwendung zu bringen und solche Angestellte, welche mit oder ohne Auftrag des Dienstherrn, während sie sich im Dienste befinden, Erfindungen gemacht haben, als die Urheber der Erfindung zu behandeln und sie demzufolge als berechtigt anzusehen, Anspruch auf das angemeldete Patent zu erheben.

Nur dann werden sie als Urheber nicht anzusehen sein, wenn sie sich vertragsmäßig verpflichtet hätten, die im Dienste gemachten Erfindungen ihrem Dienstherrn zu überlassen, oder wenn sie durch Dienstesinstruction einer solchen Verpflichtung unterworfen sind.

Würde trotz der entgegenstehenden Vertrags- oder Dienstespflicht eine Erfindung von dem Bediensteten zum Patente angemeldet werden, so stünde dem Dienstherrn, welcher als Urheber anzusehen ist, das Einspruchsrecht und bei bereits erfolgter Ertheilung des Patentes die Aberkennungsklage zu.

Damit jedoch die Abhängigkeit des Bediensteten von dem Dienstgeber nicht dazu benützt werde, um in Vertrags- und Dienstesvorschriften Bestimmungen aufzunehmen, welche den Arbeiter oder den Bediensteten um jeden Nutzen aus der von ihm im Dienste gemachten Erfindung brächten und sonach eine Ausbeutung seiner abhängigen Stellung ermöglichten, geboten es socialpolitische Rücksichten, bei Gewerbeunternehmen, bei denen als auf Erwerb gerichteten Unternehmen diese Gefahr der Ausbeutung besonders nahe lag, solche ausbeutende Bestimmungen als rechtsunwirksam zu erklären.

Was das Verhältnis mehrerer Anmeldungen anbelangt, so geht, wie bereits erwähnt, die frühere Anmeldung der späteren vor.

Dabei wird vorausgesetzt, dass es sich bei beiden Anmeldungen um eine und dieselbe Erfindung handelt, dass somit beide Anmeldungen identische Erfindungen umfassen.

Decken sich die Erfindungen nur zum Theile, so kann der späteren Anmeldung nur insoweit ein Anspruch auf ein Patent zukommen, als sie sich von der früheren Anmeldung unterscheidet und als dieser Unterschied sich als eine patentfähige Erfindung darstellt.

Dies wird aber nur dann der Fall sein, wenn sich dieser Unterschied als eine Abänderung der Stammerfindung zum Zwecke ihrer Vervollkommnung, somit als eine Verbesserung der vorangegangenen Erfindung (Verbesserungserfindung) darstellt. Da mit der Stammerfindung der grundlegende zur Weiterbildung anregende Gedanke der Erfindung gegeben ist, und jede Verbesserung die Vervollkommnung der Stammerfindung zum Ziele hat, die

Erfahrung überdies lehrt, dass keine Erfindung vollendet in die Welt tritt, sondern erst allmählich durch die hinzu tretenden Verbesserungen dem höchsten Grad der Brauchbarkeit zugeführt wird, so lag es nahe, den Inhaber des Stammpatentes, welcher als Urheber der Erfindung am ehesten in der Lage ist ihren Mängeln abzuhelfen, zur Vervollkommnung der Stammerfindung dadurch anzuspornen, dass ihm ein Vorrecht bei der Entnahme von Patenten (Zusatzpatenten) auf solche Verbesserungen eingeräumt werde.

Dieses Vorrecht besteht darin, dass für Zusatzpatente während ihrer gesammten Dauer lediglich eine Gebür von 35 fl. (10 fl. Anmeldegebür und 25 fl. Jahresgebür) zu entrichten ist. Dieses Vorrecht gebürt jedoch nur dem Inhaber des Stammpatentes oder dessen Rechtsnachfolger, keineswegs aber dritten Personen, welche an der Schöpfung der Stammerfindung kein Verdienst haben.

Der innige Zusammenhang zwischen der Stammerfindung und der Verbesserung rechtfertigt das Abhängigkeitsverhältnis des Zusatzpatentes von dem Stammpatente so, dass es in der Regel mit letzterem steht und fällt.

Ein wesentlich anderes Verhältnis als zwischen Stammerfindung und Verbesserungserfindung waltet zwischen Erfindungen ob, denen keineswegs wie bei ersteren ein und derselbe Erfindungsgegenstand und zwar in der Stammerfindung in vereinfachter, in der Verbesserungserfindung in vervollkommneter Form zugrunde liegt, die vielmehr verschiedene Erfindungsgegenstände umfassen, die jedoch insoferne aufeinander angewiesen sind, als die spätere Erfindung ohne die frühere nicht verwertet werden kann, so dass die Benützung der späteren nothwendig die Benützung der früheren mit sich bringt. [Abhängigkeitserfindungen.] (R. M.)

§. 6. .... Mit der Ertheilung eines besonderen Schutzes für Erfindungen auf Ausstellungen wird kein neuer Weg betreten, indem bisher durch Specialgesetze und Verordnungen für einen solchen Schutz vorgesorgt wurde.

Mit diesen Bestimmungen über den erleichterten Erfindungsschutz auf Ausstellungen befindet sich der Entwurf in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigenthums. [Artikel 11 des Unionvertrages dd. Paris 20. März 1883. — Artikel VI des Übereinkommens dd. Madrid 14. April 1890.] (R. M.)

§. 8. Das gegenwärtige Privilegiengesetz gewährt dem Erfinder ein Recht auf den ausschließlichen Gebrauch seiner Erfindung (§. 21 des Privilegiengesetzes), schützt ihn jedoch keineswegs in demselben Umfange, indem es bloß die Nachmachung und Nachahmung, das ist die Herstellung des Privilegiengegenstandes, sowie den gewerbemäßigen Verschleiß nachgemachter Gegenstände (§. 38 des Privilegiengesetzes) als verfolgbaren Eingriff erklärt.

Die Lücke, welche das Gesetz aufweist, indem es der gewerbemäßigen Benützung nachgemachter Erfindungsgegenstände

keine Schranken setzte, bildet einen der fühlbarsten Mängel des österreichischen Erfindungsschutzes.

Diesem Mangel hatte das neue Gesetz abzuhelfen, wobei von dem Grundsatze auszugehen war, dass der Erfinder soweit zu schützen sei, als sein Recht geht, und dass die Grenzen seines Rechtes soweit auszustecken seien, als seine Erfindung als eine gewerblich anwendbare Schöpfung der Industrie zugute kommt, mithin soweit, als die Erfindung einer industriellen Ausnützung fähig ist.

Dieses Recht umfasst daher nicht bloß die positive Befugnis für den Patentinhaber selbst, die Gegenstände seiner Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten, zu gebrauchen, anzuwenden und zu benützen, sondern auch die negative Befugnis (Verbotsrecht), dritte Personen von solchen Handlungen während der Dauer seines Patentrechtes auszuschließen, wenn diese Handlungen in eine industrielle Ausnützung übergehen.

Dabei umfasst das Herstellen, die Erzeugung des patentierten Gegenstandes, das in Verkehr bringen, nicht bloß den Verkauf, sondern auch jede andere Art der geschäftlichen Verbreitung des patentierten Gegenstandes, und das Feilhalten, das Angebot unter Bereithaltung desselben.

Der Gebrauch bezieht sich insbesondere auf die unmittelbare Nutzung eines Arbeitsmittels (Maschine, Werkzeug, Vorrichtung u. dgl.), die Anwendung, insbesondere auf die unmittelbare Nutzung eines Verfahrens und die Benützung, auf die nicht bloß unmittelbare, sondern wie immer geartete Ausnützung einer Erfindung.

Den Charakter der industriellen Ausnützung einer Erfindung brachte das geltende Privilegiengesetz, soweit es den Verschleiß betraf, durch die Bezeichnung „gewerbemäßig" zum Ausdrucke. ....

Der Entwurf glaubte diese Bezeichnung nicht beibehalten zu sollen, da unter einer „gewerbemäßigen Thätigkeit" nach allgemein anerkanntem Sprachgebrauche eine berufsmäßige, wiederholbare, auf Gelderwerb gerichtete Thätigkeit zur Befriedigung fremder Bedürfnisse verstanden wird, dieser Begriff aber zu enge ist, um das industrielle Ausnützungsrecht des Entwurfes zu decken.

Es ist nämlich ganz gut denkbar, dass die Benützung einer Erfindung sowohl der Berufsmäßigkeit, wie auch der Absicht des Gelderwerbes, sowie endlich auch des Merkmales entbehrt, fremde Bedürfnisse befriedigen zu wollen, trotzdem aber in solcher Ausdehnung und in solcher Weise erfolgt, dass sie zwar den Charakter einer industriellen, nicht aber jenen der gewerbemäßigen Ausnützung an sich trägt und daher in die Rechtssphäre des Patentinhabers übergreift.

Zu solchen der Gewerbemäßigkeit entbehrenden Ausnützungen würden zum Beispiel die Einrichtung von Heizungs- und Beleuchtungsanlagen, Wasserleitungs- und Badeeinrichtungen in

Kranken- und Wohlthätigkeitsanstalten, die Herstellung von Beleuchtungs-, Gas-, Wasser- und Canalisationseinrichtungen für öffentliche Straßen durch die Gemeinde, ja selbst die Aufstellung von landwirtschaftlichen Maschinen, die Herstellung von Eisenbahnen und von Wasserwerken u. dgl. auf ausgedehnten landwirtschaftlichen Gütern zählen, die lediglich die Hebung der auf keinen Gewinn berechneten Ertragsfähigkeit der Güter, oder selbst nur die mustergiltige Einrichtung eines landwirtschaftlichen Betriebes bezwecken. Auch die Einrichtung von Fabriken mit dem Fabrikszweige vollkommen ferne liegenden hygienischen Einrichtungen würde hierher zu rechnen sein.

In allen diesen Fällen liegt keine gewerbemäßige, wohl aber eine betriebsmäßige Ausnützung vor, unter der sonach eine solche Ausnützung verstanden wird, welche auf einer nach einem einheitlichen Plane eingerichteten, wiederholungsfähigen, wirtschaftlichen Thätigkeit von gewisser Dauer beruht, welche, ohne nothwendig auf Erwerb gerichtet zu sein, nicht bloß zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse dient.

Durch die Einschränkung des Patentrechtes auf die betriebsmäßige Benützung der Erfindung in den durch §. 8 des Entwurfes aufgezählten Arten, der Herstellung, des in Verkehrbringens, Feilhaltens, Gebrauchens, bei Verfahren der Anwendung, ist jede Benützung der Erfindung für persönliche, häusliche, wissenschaftliche und belehrende Zwecke für jedermann freigegeben.

Diese Freigebung deckt sich mit dem industriellen Charakter der Erfindungen, welcher den genannten Zwecken fehlt, und mit der Rechtsbegrenzung, welche dem Erfinderrechte in den meisten ausländischen Patentgesetzgebungen gezogen ist.

Da bei Erfindungen von Verfahren das Erzeugnis derselben den Schlussstein des Verfahrensgebäudes bildet, so müsste der Patentschutz für das Verfahren illusorisch werden, wenn es gestattet sein würde, im Auslande nach dem Verfahren hergestellte Erzeugnisse im Inlande befugterweise in Verkehr zu setzen oder vom Auslande her die inländischen Bedürfnisse betriebsmäßig zu befriedigen.

Es musste daher bei Verfahren der Schutz auch auf die durch das patentierte Verfahren hergestellten Erzeugnisse erstreckt werden. Dieser Schutz müsste aber zu einer Einschränkung des Verkehres führen, wenn er sich auch auf solche Gegenstände erstrecken würde, bei denen die durch das patentierte Verfahren hergestellten Erzeugnisse lediglich als Hilfsmittel zur Verwendung kamen. Deshalb wurde der Schutz auf die aus dem patentierten Verfahren unmittelbar hervorgegangenen Erzeugnisse eingeschränkt. (R. M.)

§. 9. . . . . Selbstredend wird dieser Erfindungsbesitz einen Grund für die Erhebung einer Nichtigkeitsklage bilden, wenn die Benützung der Erfindung zur Zeit der Patentanmeldung bereits zu einer offenkundigen geworden sein sollte.

Da der redliche Erfindungsbesitz durch das Patent keine Veränderung erleiden soll, so wird der Besitzer fortfahren können, die Erfindung wie bisher für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes in eigenen oder fremden Werkstätten auszunützen und daher den Erfindungsgegenstand auch durch andere Personen für die in seinem Betriebe liegenden Zwecke, welche die Herstellung, den Verkauf, den Handel mit solchen Gegenständen u. s. w. umfassen können, ganz oder theilweise herstellen und verkaufen zu lassen. . . .

Die Befugnis der Erfindungsbenützung stellt sich als ein Recht dar, welches im Falle des Widerstreites mit den Patentrechten der Feststellung in der Richtung bedarf, dass die Voraussetzung für sein Bestehen im Sinne des §. 8 vorhanden ist. . . . (R. M.)

§§. 10 u. 11. . . . . Obwohl der §. 10 eine gesetzliche Verpflichtung der Kriegsverwaltung zur Zahlung einer Entschädigung nicht ausspricht, ist doch anzunehmen, dass die Kriegsverwaltung, welche es bisher stets verstanden hat, den Interessen der Erfinder gerecht zu werden, sich freiwillig und aus Billigkeitsrücksichten dazu bereit finden wird, auch in Hinkunft in solchen Benützungsfällen den Erfindern eine der Brauchbarkeit und Wichtigkeit ihrer Erfindungen entsprechende Entschädigung nach ihrem freien Ermessen zukommen zu lassen . . . . (R. M.)

Die Bestimmung des ungarischen Patentgesetzes, welche dort im §. 2 enthalten ist und folgendermaßen lautet: „Patente können nicht bewilligt werden auf solche Erfindungen, welche auf die zur Hebung der Wehrfähigkeit der gemeinsamen Armee, der Kriegsmarine oder der Landwehr nothwendigen Kriegswaffen, Explosiv- oder Schießstoffe, Befestigungen oder Kriegsschiffe Bezug haben, wenn der Handelsminister . . . . gegen die Bewilligung des Patentes Einsprache erhebt,“ — hat in den Kreisen der Industriellen und der ihre Interessen vertretenden Corporationen die größten Bedenken wachgerufen. Die Besorgnis war keine geringe, dass auch das neue österreichische Patentgesetz eine ähnliche Bestimmung enthalten werde. Und in der That fand in der neuen österreichischen Regierungsvorlage durch die §§. 10 und 11 der Gedanke einer ausnahmsweisen Behandlung jener Erfindungen Aufnahme, „welche sich auf zur Hebung der Wehrkraft nothwendige Kriegswaffen, Spreng- oder Munitionsartikel, Befestigungen oder Kriegsschiffe beziehen“.

Wohl wird diesen Erfindungen nicht, wie in Ungarn, die Patentfähigkeit abgesprochen, aber die Kriegsverwaltung soll im Einverständnisse mit dem Handelsminister das Recht haben, von solchen Erfindungen für ihren Bedarf entweder selbst oder durch ihre Beauftragten Gebrauch zu machen, ohne dass der Kriegsverwaltung gegenüber aus dem ertheilten Patente irgend welche Rechte geltend gemacht werden können.

Dass die Erklärung einer solchen Wirkungslosigkeit eines Patentes einer kriegstechnischen Erfindung von einem zwischen

Kriegsverwaltung und dem Handelsminister hergestellten Einverständnisse abhängig ist, vermag wohl nach der Lage der Dinge für den Erfinder wenig beruhigend zu sein. . . . .

Man hätte zu dem Schlusse gelangen müssen, dass die §§. 10 und 11 der Regierungsvorlage in ihrer Gänze abzulehnen seien. Der Berichterstatter hatte sich jedoch die Überzeugung verschafft, dass die Ablehnung der §§. 10 und 11 zweifellos das Zustandekommen des Gesetzes vereiteln würde. Sein Streben musste demnach darauf gerichtet sein, eine Fassung des §. 10 vorzuschlagen, welche das Princip einer billigen Vergütung des Benützungswertes der Erfindung für den Patentbesitzer enthält, eine Fassung, welche von der Regierung deshalb nicht angefochten werden kann, da diese ja verpflichtet und gewiss immer geneigt ist, den einer Erfindung gebürenden materiellen Erfolg zu gewährleisten, eine Fassung, welche auch der Ausschuss acceptieren kann im Hinblicke auf den Umstand, dass der dem Reichsrathe gegenüber verantwortliche Handelsminister in solchen Fällen als der berufene Anwalt der Interessen der industriellen Erfinder aufgefasst werden müsse.

In der That entschloss sich der Ausschuss, um das Gesetz nicht an dieser Frage zum Scheitern zu bringen, sich mit der Annahme der vorgeschlagenen, allerdings wenig befriedigenden neuen Fassung des §. 10 zu begnügen. (A. B. — S. 6, 7 u. 8.)

„. . . Ich glaube aber nicht, dass sich aus der Einführung der facultativen Entschädigung irgend eine Beeinträchtigung des Erfindergeistes und des Fortschrittes auf diesem Gebiete wird befürchten lassen. Denn einmal ist das Ausnützungsrecht seitens der Kriegsverwaltung auf ein genau umschriebenes, engbegrenztes Gebiet, nämlich auf das Gebiet der eigentlichen kriegstechnischen Erfindungen beschränkt; und dann bitte ich, auch nicht zu übersehen, dass die Benützung dieser kriegstechnischen Erfindungen ja nur erfolgen kann im Einverständnisse mit dem Handelsministerium. Allerdings wird daraus für den Handelsminister die vielleicht nicht immer gerade leichte Aufgabe erwachsen, im Interesse der Industrie seinen Einfluss dahin geltend zu machen, dass einerseits bei der Benützung der kriegstechnischen Erfindungen seitens der Kriegsverwaltung genau die gesetzlichen Grenzen eingehalten werden und anderseits, dass dort, wo die Brauchbarkeit der Erfindung es erheischt und rechtfertigt, auch thatsächlich eine billige Entschädigung gewährt werde . . . .

. . . . Eines aber darf ich hier nicht verhehlen. Die Formulierung, wie sie vom Ausschusse acceptiert worden ist, bildet die äußerste Grenze, bis zu welcher in dieser Frage gegangen werden könnte, und ich bitte daher das hohe Haus, die vom Ausschusse vorgeschlagene Formulierung im Interesse des Zustandekommens der Patentreform gütigst genehmhalten zu wollen . . . .“ (A. P. — Handelsminister **Baron Glanz** — 504. Sitzung.)

„. . . . Ein Fortschritt ist immerhin durch den Privilegien-

ausschuss erzielt worden, nämlich, was den §. 10 anbelangt, und insbesondere ist es die Zusicherung der Regierung, an die wir uns nicht nur halten und auch im Berichte gehalten haben, sondern die ich auch hier neuerlich feststellen muss. In einer Beziehung bestand sie darin, dass Seine Excellenz der Handelsminister erklärt hat, dass er sich als der natürliche Anwalt eines jeden Erfinders betrachte in dem Falle, wo es sich um Verhandlungen zwischen dem Erfinder und der Kriegsverwaltung bezüglich der sogenannten „billigen Vergütung" handelt. Er werde nach dem Sinne der betreffenden Paragraphen, als auch nach der gegebenen Erklärung sich für verpflichtet erachten, der Anwalt der Erfinder zu sein und sowohl den Kriegs- als auch den Finanzminister von zu weit gehenden Forderungen in dieser Beziehung abzuhalten. Aber auch die Kriegsverwaltung steht nach Erklärungen, welche abgegeben worden sind, durchaus nicht auf dem Standpunkte, diese billige Entschädigung verweigern zu wollen ...." (A. P. — Berichterstatter Exner — 505. Sitzung.)

„.... Ich glaube sagen zu können, dass von der Regierung von vornherein beabsichtigt war, dass der Patentbesitzer geradeso gehört werden müsse, wie die Kriegsverwaltung, und ich nehme keinen Anstand, das zu erklären ...." (A. P. — Handelsminister Baron Glanz — 505. Sitzung.)

§. 13. Das Rechtsverhältnis mehrerer Personen zu einander rücksichtlich eines ihnen zustehenden Vermögensrechtes, als welches sich das angesuchte oder ertheilte Patent darstellt, wird durch das bürgerliche Recht geregelt.

Es lag daher keine Veranlassung vor, für das Patentwesen hievon abweichende Normen aufzustellen, soweit sie nicht durch die eigenthümliche Natur des Privatrechtes erforderlich waren.

Dies ist aber hinsichtlich des Benützungsrechtes einer Erfindung der Fall.

Denn da durch das von einem Theilhaber an dritte Personen eingeräumte Benützungsrecht einer Erfindung infolge der Einheitlichkeit der Erfindung nicht bloß über seinen eigenen Antheil, sondern über die gesammte Erfindung verfügt und somit gleichzeitig das Recht seiner Mitgenossen berührt wird, so konnte das durch das bürgerliche Recht (§. 829 a. b. G. B.) dem Theilhaber sonst zugestandene Recht der willkürlichen und unabhängigen Verfügung über seinen Antheil und dessen Nutzungen nicht zur Anwendung gelangen.

Vielmehr musste eine solche Einräumung eines Benützungsrechtes als eine Verfügung über die gemeinschaftliche Sache angesehen werden, welche nur alle Theilnehmer insgesammt treffen können (§. 833 a. b. G. B.), wobei aber im Sinne des bürgerlichen Rechtes die Mehrheit der Stimmen, gezählt nach der Größe der Antheile der Theilnehmer, entscheidet.

Da übrigens die Licenzeinräumung in den meisten Fällen neben einer Geschäftssache auch eine Vertrauenssache ist, so sprach

auch das Gesammtinteresse dafür, nicht den einzelnen Theilhaber, sondern nur die Gesammtheit der Theilhaber über die Erfindungsbenützung durch dritte Personen entscheiden zu lassen.

Dagegen konnte es keinem Bedenken unterliegen, den einzelnen Theilhaber zu ermächtigen, unabhängig von den übrigen Theilhabern Patentverletzungen gerichtlich zu verfolgen, weil hiedurch nicht Rechte für die Gesammtheit aufgegeben, sondern für dieselbe zurückgewonnen werden sollen und weil hiedurch die Rechtsverfolgung wesentlich erleichtert, beschleunigt und verbilligt wird. (R. M.)

§. 15. Eine Erfindung kann von solcher weittragenden Bedeutung sein, dass sie in der Hand eines Einzelnen statt zu einem allgemeinen Förderungsmittel zu einem Hemmnisse des Fortschrittes und zu einer Behinderung des Staates in der Erfüllung seiner dem Volkswohle gewidmeten Aufgaben werden kann.

Öffentliche Interessen sind es sodann, welche eine Beseitigung dieses Hindernisses verlangen, und diesen öffentlichen Interessen, zu denen insbesondere die volle Entwicklung der Wehrkraft des Staates, die Erhaltung der allgemeinen Wohlfahrt und Gesundheit der Bevölkerung sowie der Leistungsfähigkeit des Staates selbst zählen, muss sich das Privatinteresse unterordnen und daher dem allgemeinen Besten die angemeldete oder patentierte Erfindung zum Opfer bringen.

Das Mittel hiezu bildet die Enteignung, wodurch die Erfindung oder das Patent dem ausschließlichen Verfügungsrechte des Erfinders entzogen wird.

Da es sich nicht um privatrechtliche, sondern um öffentlich rechtliche Interessen handelt, können für die Beurtheilung des Vorhandenseins der Voraussetzungen solcher Eingriffe in die Vermögensrechtssphäre des Einzelnen nicht die richterlichen, sondern nur die politischen Behörden in Betracht kommen.

Die Enteignung wird daher durch ein bei der Statthalterei in Wien seitens der Staats- oder Kriegsverwaltung eingebrachtes Enteignungsgesuch eingeleitet. Dieser Behörde steht die Entscheidung in erster Instanz, dem Ministerium des Innern in zweiter und gegebenen Falles dem Verwaltungsgerichtshofe in dritter Instanz zu.

Da von der Enteignung in der Regel nur in dringenden und wichtigen Fällen Gebrauch gemacht wird, die Patentregister bei dem Patentamte in Wien geführt werden und der Sitz der enteignenden Centralstellen sich in Wien befindet, so schien es zweckmäßig, ausschließlich die Statthalterei in Wien mit der Enteignung in Patentsachen zu betrauen.

Die Entschädigung als Ausgleich berührter Privatrechte ist dagegen von den Gerichten auszumessen, sofern nicht ein Übereinkommen zwischen den Interessenten durch die politischen Behörden zustande gebracht werden sollte.

Die Entschädigung gebürt allen durch die Enteignung betroffenen Personen, zu denen in erster Linie der Erfindungs- und Patentbesitzer, dann aber auch alle jene Personen zählen, welche Licenzrechte besaßen und derselben im Falle der Enteignung des Patentes für die ausschließliche Benützung der Staats- oder Kriegsverwaltung nunmehr verlustig gehen sollen.

Behufs Geltendmachung ihrer Rechte sind daher auch die im Patentregister eingetragenen Licenzberechtigten von der eingeleiteten Enteignung zu verständigen.

Da die Wirkungen des zu ertheilenden oder ertheilten Patentes sich nur auf das Inland erstrecken, so können für die Entschädigung auch nur die Wirkungen der Enteignung im Inlande, nicht aber auch die Rückwirkungen der Enteignung im Auslande in Betracht kommen.

Die immerhin in manchen Fällen sich durch längere Zeit hinziehenden Verhandlungen bis zur endgiltigen Entscheidung der Enteignung bedingten eine Vorsorge, damit nicht durch diesen Zeitaufwand der Zweck der Enteignung für die Staats- oder Kriegsverwaltung vereitelt werde.

Diese Vorsorge besteht darin, dass zunächst, wie bereits hervorgehoben, in allen Patententeignungsfällen nur die politische Landesbehörde in Wien als die am Sitze aller Centralstellen des Reiches befindliche Behörde für competent erklärt wurde.

Weiters soll die Benützung der Erfindung durch die Verhandlungen über das Maß der Entschädigung nicht gehemmt sein, und endlich soll es der Staats- oder Kriegsverwaltung bei Gefahr im Verzuge selbst nur über die vorläufige Bewilligung der Statthalterei in Wien, ohne dass es hiezu eines, aber jedenfalls nachfolgenden förmlichen Enteignungserkenntnisses bedürfte, freistehen, die Erfindung für sich in Benützung zu nehmen, oder der allgemeinen Benützung zu überlassen.

Die Entscheidung darüber, ob schon das angemeldete oder erst das ertheilte Patent enteignet, sowie darüber, ob die Erfindung mit oder ohne Patentschutz bloß von der Staats- oder Kriegsverwaltung benützt oder zur allgemeinen Benützung freigegeben werden soll, steht bei der enteignenden Staats- oder Kriegsverwaltung. (R. M.)

§. 17. Über Antrag des Abgeordneten Schneider wurde vom Abgeordnetenhause nachstehende Resolution beschlossen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in der zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vollzugsvorschrift die nöthigen Anordnungen zu treffen, damit nicht die Bestimmungen des §. 17 zur Umgehung des Befähigungsnachweises oder anderer, zum Antritte eines Gewerbes nöthiger Erfordernisse missbraucht werden können." (A. P. — 505. Sitzung.)

§. 18. Im Sinne des §. 18, Absatz 1 und 2 im Zusammenhange mit §. 5 werden ohne jede Beschränkung sowohl die Er-

findung als solche, als auch das Recht aus der Anmeldung derselben sowie das Patentrecht als verkehrsfähige Gegenstände erklärt. Mithin erscheinen die seelischen Interessen des Erfinders, welche die sogenannte „Ehre der Erfindung" ausmachen, in dem Entwurfe keiner Berücksichtigung unterzogen und sind insbesondere nicht wie die persönlichen Urheberrechte nach dem Gesetze vom 26. December 1895, R. G. Bl. Nr. 197, als unübertragbar bezeichnet und mit einem besonderen Schutze ausgestattet worden.

Der Entwurf wollte sich in dieser Hinsicht nicht von der allgemein, auch von dem Obersten Gerichtshofe*) getheilten Auffassung entfernen, die den Grundsätzen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (§§. 547, 548, 918 und 13 a. b. G. B.) entspricht, von der ausländischen Gesetzgebung und Praxis angenommen erscheint und gute Gründe für sich hat. Die industrielle Erfindung schafft nämlich neue wirtschaftliche Güter, die zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse bestimmt sind. Dadurch wird die Erfindung selbst zu einem einträglichen Gute, welches, wie jedes andere, gegen Entgelt abgetreten werden kann. Thatsächlich werden auch verschieden qualificierte Verträge, sei es über fertige Erfindungen und Patente, sei es über zukünftige Erfindungen — das letztere besonders im Dienstverhältnisse zwischen Fabriksherrn und den bei ihnen Angestellten — geschlossen. Der dabei von mancher Seite geltend gemachten Gefahr der Ausbeutung der Angestellten durch die wirtschaftliche Übermacht des Dienstherrn wurde durch die Bestimmung des §. 5 letzten Absatz des Entwurfes begegnet, wonach derartige ausbeutende Verträge rechtsunwirksam sind. Übrigens ist dem in seinen physischen Interessen beleidigten Erfinder in dem 30. Hauptstück des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (§§. 1323 und 1330) ein Rechtsmittel geboten, mit welchem nicht allein ökonomische Leistungen, sondern auch eine Genugthuung für die geschehene Beleidigung (zum Beispiel durch Widerruf) geltend gemacht werden kann.

Die Giltigkeit des der Übertragung zugrunde liegenden Rechtstitels wird nach dem bürgerlichen Rechte zu beurtheilen sein. Die Vorschriften des §. 18, Absatz 3 und 4 sollen jedoch eine erhöhte Gewähr für die Richtigkeit der von dem Patentamte vorzunehmenden Eintragungen bieten.

Absatz 5 enthält lediglich eine aus der Verkehrsfähigkeit der Erfindung sich ergebende Weisung an das Patentamt, wonach der Name des Rechtsauctors in der Urkunde nicht genannt zu werden braucht. (R. M.)

§. 19. Die Pfändbarkeit des Patentrechtes als Folge der Verkehrsfähigkeit desselben erscheint allgemein im Auslande und in Österreich anerkannt. Der Grundsatz des §. 448 a. b. G. B.,

---

*) Entscheidung vom 21. November 1866, Z. 10223, Slg. Gl. Ung. Wal. Z. 3225, wonach die „Ehre der Erfindung" im Sinne des §. 878 a. b. G. B. gegen Entgelt überlassen werden kann.

dass als Pfand jede Sache dienen kann, die im Verkehre steht, und des gemeinen Rechtes: „Quod emtionem venditionem recipit, etiam pignorationem recipere potest" (l. 9., §. 1 D. de pignor. 20. 1) erfährt jedoch naturgemäß hinsichtlich der Erfinderrechte gewisse Beschränkungen. Die Erfindung als solche kann nämlich nicht Object eines dinglichen Rechtes sein, da sie an sich zu unbegrenzt und flüchtig ist, als dass ein unmittelbares Machtverhältnis an derselben möglich wäre. Abgesehen davon, würde die Execution auf die Erfindung in das höchstpersönliche Bestimmungsrecht des Erfinders, als Schöpfers einer neuen industriellen Idee eingreifen und ist schon aus diesem Grunde, ebenso wie die Execution auf persönliche Urheberrechte (§. 14 des Gesetzes vom 26. December 1895, R. G. Bl. Nr. 197) unzulässig.

Der Anspruch auf ein Patent, welcher durch die Anmeldung der Erfindung begründet wird, könnte wohl Gegenstand von Pfandrechten sein, soferne man denselben als eine gegen die Staatsverwaltung gerichtete Forderung auffassen würde. Doch abgesehen davon, dass bei einer solchen Construction die Forderung keinen privatrechtlichen Charakter hätte, ist ein Pfandrecht an dem bloßen Anspruche auf ein Patent auch deshalb nicht genannt worden, weil ein solches Recht nur innerhalb der unbestimmten Zeitspanne bis zur Ertheilung des Patentes ohneweiters geltend gemacht werden könnte, nach diesem Zeitpunkte aber entweder erlöschen, oder in ein Pfandrecht an dem Patente selbst unter den im §. 23 des Entwurfes genannten Modalitäten vom Patentamte umgewandelt werden müsste, wozu aber im bürgerlichen Rechte keine Anhaltspunkte vorliegen.

Allerdings kommen im Verkehre noch vor der Ertheilung des Patentes Pfandbestellungen vor, doch erstrecken sie sich sinnesgemäß nicht auf den Anspruch auf das Patent, sondern auf das zu ertheilende Patent, also auf eine gehoffte Sache, und kann demnach das diesfällige Pfandrecht erst nach der Ertheilung des Patentes erworben werden, während früher durch Gesuche um Pfandrechtseintragung nur Prioritätsrechte begründet werden können . . . . (R. M.)

§. 20. Licenz ist ein üblicher Ausdruck für die von dem Patentberechtigten oder seinem Rechtsnachfolger dritten Personen eingeräumte Berechtigung zur Ausübung der Erfindung. Die Licenz erfüllt im Patentrechte eine der wichtigsten Functionen, da die Ausübungsberechtigung eine sehr bequeme Form für die Verwertung der Erfindung bietet und die Nutzkraft der Erfindung an sich grenzenlos ist. Wenn auch das Privilegiengesetz vom Jahre 1852 von den Licenzen keine Erwähnung macht und deren Zulässigkeit sich nur aus den §§. 19 und 32 desselben ergibt, haben dieselben doch eine große Verbreitung und Bedeutung erlangt. Ihr Rechtstitel ist sehr verschieden, auch ihre juristische Construction keine gleichmäßige, indem sie in Gemäßheit des Bestellungsactes bald als Obligationsrechte, bald als dingliche Rechte erscheinen

und bald an Personen, bald an Gewerbebetriebe, oder selbst nur an patentierte Maschinen gebunden werden.

Um nun diesen mehr ökonomischen als juristischen Begriff schärfer zu präcisieren und auf diese Weise der schwankenden Praxis und Theorie durch Dispositivbestimmungen festere Anhaltspunkte zu geben, enthält der Entwurf im §. 20 eine allgemeine Begriffsbestimmung der Licenz, und im §. 22 und §. 23 diesen Begriff erläuternde Vorschriften, wonach die Licenz mangels anderer Vertragsbestimmungen an das Unternehmen gebunden ist und stets eine absolute Wirkung hat, sobald sie in das Register eingetragen wurde. (R. M.)

§. 21, Abs. 1 und 2. Diese Absätze regeln die Zwangslicenzen zwischen Stammpatentbesitzer und Abhängigkeitspatentbesitzer und haben den Zweck, die bei Ausübung eines Abhängigkeitspatentes (§. 4) entstehenden Collisionen mit den Rechten aus dem Stammpatente auf billige Weise zu beseitigen.

Das geltende Privilegiengesetz enthält nur das sich aus der Vorschrift des §. 23 ergebende Verbot, die Rechtssphäre des eigenen Patentes zu überschreiten und die fremde Erfindung auszuüben. Da aber der Inhaber des abhängigen Patentes ohne Benützung der früher patentierten Erfindung seine Erfindung nicht ausführen kann, anderseits die Unterlassung der gesetzmäßigen Ausübung die Erlöschung des Patentes im Gefolge hat, so ist bisher der Besitzer des abhängigen Patentes der Gnade oder Ungnade des älteren Patentinhabers preisgegeben und muss es sich gefallen lassen, dass letzterer durch Verweigerung der Licenz die beste abhängige Erfindung des Patentschutzes beraube und sich derselben als eines Gemeingutes, welches aber in einem solchen Falle nur der Stammerfindung zugute kommt, ohne jedwede Entschädigung bemächtige.

Dieser Übelstand wird durch die Bestimmung des ersten Absatzes des §. 21 behoben, wobei dadurch, dass der Licenzzwang erst nach einer angemessenen Zeitperiode und nur für Erfindungen von erheblicher gewerblicher Bedeutung eintritt, dafür gesorgt wird, dass der ältere Patentinhaber bei der Verwertung seiner Erfindung nicht über das nothwendige Maß eingeschränkt werde.

Der so normierte Licenzzwang könnte aber ohne entsprechende Vorsorge in das Gegentheil des oben erwähnten Übelstandes ausarten und dem Stammerfinder den ihm gebürenden Erfinderlohn entziehen, wenn die jüngere Erfindung die Mängel der Stammerfindung beseitigt und dadurch die Verwertbarkeit der letzteren erhöht; denn dann würde der Besitzer des Abhängigkeitspatentes den Inhaber des Stammpatentes vom Markte verdrängen und sich thatsächlich die Verwertung beider Erfindungen monopolisieren können.

Um dieser Möglichkeit vorzubeugen, war es nothwendig, in der Vorschrift des Absatzes 2 ein Correctiv der gesetzlichen Bestimmung des Absatzes 1 zu schaffen und den Licenzzwang auch

dem Stammpatentbesitzer gegenüber dem Besitzer des Abhängigkeitspatentes zu gewähren.

In ähnlicher Weise ist der Licenzzwang im Artikel 12 des schweizerischen Patentgesetzes vom 29. Juni 1888 (revidiert am 23. März 1893) geregelt.

Absatz 3 bis 5. Die wirtschaftliche Berechtigung schöpft das Patentwesen aus seinem Zwecke, der industriellen Schöpfung den ihr gebürenden Lohn zu sichern. Dieser Zweck kann nur dadurch erreicht werden, dass die Erfindung — die sonst die Industrie frei beleben würde — in ihrer natürlichen Ausdehnungsfähigkeit zeitweilig gehemmt und dem Erfinder dienstbar gemacht wird. Eine rücksichtslose Ausnützung dieses Rechtes könnte jedoch für die freie Industrie verhängnisvoll werden, wenn die Erfindung von solcher Bedeutung ist, dass sie nicht bloß die Productionsbedingungen bestimmter Industriezweige beeinflusst, sondern geradezu deren Existenz in Frage stellt.

Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn die Concurrenzfähigkeit solcher Unternehmen erschüttert oder lahm gelegt, die Existenzbedingung von vielen tausenden von Arbeitern bedroht und durch das Patent zu Gunsten des Erfinders das Monopol eines Erwerbszweiges begründet werden sollte.

Diese Folgen würden auch auf die Handelsbilanz des Staates von nachtheiliger Wirkung sein, wenn der Erfinder die Ausübungsstätte der Erfindung im Auslande begründen und dadurch die Concurrenzverhältnisse zu Gunsten des Auslandes verschieben würde.

Wenn auch die Verhältnisse des Verkehres die genannten Gefahren vielfach mildern und sie nur zeit- oder theilweise hervortreten lassen, so steht doch der Gesetzgeber einer ernsten Collision von Interessen zwischen dem Erfinder und der freien Industrie gegenüber und hat die schwierige Aufgabe, in diesem Interessenwiderstreite nicht nur grundsätzlich, sondern auch praktisch den richtigen Ausgleich zu finden.

Diese Erwägungen machen es daher nothwendig, das Patentrecht Einschränkungen zu unterziehen, welche den Interessen der bestehenden Industrien und des inländischen Gewerbefleißes, wie jenen des Erfinders gleichmäßig Rechnung tragen.

In dem bestehenden Privilegiengesetze vollzieht sich dieser Ausgleich durch den Ausübungszwang, durch den dem Erfinder die Pflicht auferlegt wird, die Erfindung im Inlande auszuführen, sowie durch den Patentzwang, durch den verlangt wird, dass eine aus dem Auslande eingeführte Erfindung bei sonstiger Ungiltigkeit des für sie ertheilten Privilegiums auch im Auslande unter Patentschutz stehe.

Beide Mittel haben sich jedoch für ihren Zweck als unzureichend erwiesen, zum Theile weil sie für sich allein den genannten Ausgleich der widerstreitenden Interessen nicht herbeizuführen ver-

mochten, zum Theile, weil sie in ihrer ihnen durch das Privilegiengesetz gegebenen Fassung zu leicht umgangen werden konnten.

Da den beiden Rechtsinstituten aber ein gesunder Gedanke zugrunde lag, so wurden sie in einer zweckentsprechenden Form (im §. 27) beibehalten, ihnen aber außerdem das Institut des Licenzzwanges beigesellt, welcher bereits von dem Wiener Patentcongresse (1873) empfohlen und seither in die meisten ausländischen Patentgesetzgebungen Eingang gefunden hat.

Der Licenzzwang im öffentlichen Interesse ist im Entwurfe an ähnliche Voraussetzungen geknüpft, wie sie in dem deutschen Patentgesetze im §. 11 aufgestellt wurden und sich gut bewährt haben. Durch die Vorschrift, dass nur vertrauenswürdige Personen Anspruch auf die Licenz haben, ist das Interesse des Erfinders an einer correcten Ausführung der Erfindung ebenso gewahrt, wie durch die Einschränkung der Erfindungsbenützung auf den Betrieb des Licenzberechtigten.

Den Erfinder zu zwingen, schon vor Ablauf von drei Jahren vom Tage der Bekanntmachung des ertheilten Patentes Licenzen zu ertheilen, erschien nicht angezeigt, um ihm durch eine angemessene Zeit die Möglichkeit zu bieten, seine Erfindung praktisch zu erproben und danach ihren Wert zu bemessen.

Durch die Bestimmung, wonach über das Vorhandensein des öffentlichen Interesses das Gutachten der betheiligten Ministerien einzuholen ist, wird eine weitgehende Gewähr dafür geschaffen, dass über diese schwierige Frage nur nach eingehender Erwägung aller Umstände geurtheilt werde.

Während aber das deutsche Patentgesetz denjenigen, welcher dem gesetzlichen Licenzzwange keine Folge leistet, mit Patentrücknahme bedroht, schlägt der Entwurf den milderen und naturgemäßeren Weg des englischen Patentgesetzes ein, wonach die Licenzverweigerung nicht den Verfall des Patentes, sondern den Eintritt eines processualen Zwanges gegenüber dem Patentbesitzer herbeiführt, indem die competente Behörde über das Vorhandensein der Voraussetzungen für den Licenzzwang entscheidet und sohin die Licenzrechte unter Festsetzung ihres Umfanges und des zu leistenden Entgeltes einräumt. (R. M.)

§. 22. Die Dispositivvorschrift des §. 22 gründet sich auf die Erfahrung, dass Licenzen in Gemäßheit der Parteienabsicht in der Regel für bestimmte Gewerbebetriebe bestellt zu werden pflegen. (R. M.)

§. 23. Unter dem gegenwärtigen Privilegiengesetze vom Jahre 1852 herrscht mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung keine einheitliche Anschauung über die Frage, mit welchem Zeitpunkte die dinglichen Rechte an Patenten erworben werden. Besonders fühlbar macht sich dieser Übelstand bei den Pfandrechten, indem der Erwerb von Pfandrechten bald auf den Zeitpunkt der Anmerkung des Rechtes im Register, bald auf die

Zustellung des Pfändungsbescheides und auf die Vornahme der Beschreibung der gepfändeten Güter durch den Gerichtsvollzieher (§. 342 der allgemeinen Gerichtsordnung), bald auf den Act der Ansetzung der Pfändungsclausel auf die Privilegiumsurkunde, bald endlich auf die Thatsache der physischen Übergabe der Urkunde bezogen wurde. Bei so verschiedenartigen Meinungen sind Collisionen von Rechten unvermeidlich. Die Praxis der Gerichte neigte allerdings zu der ersten Ansicht hin, doch konnte sich letztere keine allgemeine Geltung verschaffen, da dem Privilegienregister durch §. 31 ff. des Privilegiengesetzes, ausdrücklich aber durch den §. 23 der Vollzugsvorschrift hiezu der Charakter eines Evidenzhaltungsbuches beigelegt ist, und da weiters die Analogie aus §. 13 der Ministerialverordnung vom 6. März 1859, Z. 8306 (Verordnungsblatt des Handelsministeriums vom Jahre 1859, Nr. 18), wonach Pfandrechte nicht durch Eintragung in die zur Evidenzhaltung verkäuflicher Gewerbsrechte bestehenden Vormerkbücher erworben werden, dieser Anschauung entgegenstand.

Ohne nun irgendwie die Frage des Rechtstitels, an den in den §§. 4, 5 und 18 gedacht wurde, zu berühren, bestimmt der in Rede stehende §. 23, dass die dinglichen Rechte an dem Patente durch Eintragung erworben und dadurch gegen dritte Personen wirksam werden (§§. 425 ff., 451 und 481 ff. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches).

Dieser Rechtssatz ist viel einfacher, als der ähnliche des Grundbuchsrechtes, da dort die Möglichkeit eines Naturalbesitzes neben dem Tabularbesitze vorliegt, was bei dem immateriellen Patentrechte nicht leicht denkbar ist; dieser Rechtssatz entspricht ferners den Anforderungen, welche das römische Recht in Ansehung der Erkennbarkeit für Dritte, das deutsche Recht in Ansehung der Öffentlichkeit an den Erwerbsact stellt, und er ist endlich bei den Patentrechten, welche so vielseitig in fremde Rechtssphären eingreifen, vom Standpunkte des öffentlichen Interesses geboten.

Trotzdem das Eintragungsprincip dem Grundbuchsrechte entlehnt wurde und nebstdem in den Entwurf noch einige andere Bestimmungen aus der Grundbuchsordnung übernommen wurden, so sollte doch keinesfalls über den vorgezeichneten Zweck der Bestimmung des Erwerbsactes hinausgegangen werden. Insbesondere wurde deswegen nicht die materielle Publicität, wonach alles, was im öffentlichen Buche eingetragen ist, für den auf dasselbe Vertrauenden Wahrheit sei, ebensowenig wie der Schutz der publica fides in das Patentrecht herübergenommen. Deswegen sollen sich die Wirkungen der erfolgten und unterbliebenen Eintragung nicht, wie es fast durchgängig im Grundbuchsrechte der Fall ist, nach dem guten oder bösen Glauben des Erwerbers richten, und soll die Anfechtung der Eintragungen nicht mit der im Hinblicke auf die Vertrauenswürdigkeit der Bücher construierten Löschungsklage (§. 61 ff. der Grundbuchsordnung) geltend gemacht

werden, vielmehr sollen in diesen Beziehungen die allgemeinen Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, nach denen bekanntlich der gute oder böse Glauben des Erwerbers in einem viel beschränkteren Maße (§§. 367, 371, 456, 814 und 1463) als in dem Grundbuchsrechte in Betracht kommt, platzgreifen. In diesem Sinne wurden im §. 25 des Entwurfes die „Streitigkeiten, welche die Zugehörigkeit, . . . ein Pfandrecht, sowie ein anderes dingliches Recht an einem Patente betreffen" genannt und hat sich der Entwurf nirgends auf die Grundbuchsordnung als gesetzliche Hilfsquelle bezogen.

Der Grundsatz des §. 23 erleidet wohl eine selbstverständliche, gegen das Eintragungsprincip jedoch keinesfalls verstoßende Ausnahme für den Fall des Ablebens des Patentberechtigten, indem dann die Erben, ohne dass die Registereintragung erfolgt, in die Rechte und den Besitz des Erblassers nach Maßgabe des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (§§. 547, 548, 797, 818 und 819) eintreten.

Durch den §. 23 wird ferners keinesfalls das dem Patentrechte gegenüberstehende öffentliche Recht der freien Industrie auf die zum Gemeingute gewordene Erfindung berührt, so dass ein Patentrecht trotz der Eintragung nur dann und nur solange giltig besteht, als demselben ein zu Recht bestehendes Patent zugrunde liegt. Mit Erlöschung, Zurücknahme oder Nichtigerklärung des Patentes fallen mit demselben ex nunc oder ex tunc die auf demselben erworbenen Rechte. Aus diesem Grunde steht die Bestimmung des §. 26, soferne dieselbe die Wirkung der Erlöschung des Patentes ohne Rücksicht auf die Eintragung der Erlöschung zeitlich fixiert, in keinem Widerspruche mit der Vorschrift des §. 23.

Bezüglich der Licenzen wird auf das zu dem §. 20 Gesagte verwiesen.

Die Grundsätze des zweiten und dritten Absatzes des §. 23 sind jenen des §. 29 der Grundbuchsordnung conform und sind durch die Nothwendigkeit gegeben, die Rangordnung concurrierender Rechte klarzustellen. (R. M.)

Es bestand nur eine Meinungsverschiedenheit darüber, wie weit die Wirkungen dieser Eintragungen reichen sollen. Die Anwendung des strengen Tabularprincipes auf das Patentregister, welches in dem früheren Ministerialentwurfe noch nicht enthalten war, erregte Bedenken, der Ausschuss entschloss sich aber endlich doch für die unveränderte Annahme des §. 23. (A. B. — S. 8.)

§. 24. Da die in das Register eingetragenen Rechte eine absolute Wirkung besitzen, so erscheint die Bestimmung des §. 24, welche dem §. 443 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches unter Bedachtnahme auf den §. 29 der Grundbuchsordnung nachgebildet wurde, als eine nothwendige Folge der Vorschrift des §. 23. (R. M.)

§. 25. Der Thatbestand einer widerrechtlichen Eintragung gewährt — soferne sonst die Voraussetzungen des bürgerlichen Rechtes oder des Patentrechtes zutreffen — dem Verletzten das

Recht auf Anfechtung derselben beziehungsweise auf Geltendmachung ihrer Nichtigkeit.

Unter gleichen Bedingungen sind Anfechtungen weiterer Eintragungen, die auf Grundlage eines widerrechtlichen Eintrages erfolgt sind, möglich oder zulässig.

Um aber diejenigen Personen, welche erst nachträglich beim Patentamte Eintragungen in das Patentregister erwirkt haben, auf die Bestreitung der angefochtenen Eintragung aufmerksam zu machen, und dadurch bei ihnen die Berufung auf den guten Glauben (zum Beispiele im Falle des §. 876 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) auszuschließen und nebstdem, wenn ein Recht im Streite beansprucht wird, dieses gegen die später eingetragenen Rechtsinhaber vollauf wirken zu lassen, wird in dem Entwurfe das Institut der Streitanmerkung, das übrigens thatsächlich schon unter dem gegenwärtigen Privilegiengesetze angewendet wird, gesetzlich sanctioniert.

Die Streitanmerkung des Entwurfes erfährt jedoch gegenüber jener der Grundbuchsordnung eine bedeutende Erweiterung, indem dieselbe hier nicht allein in den im Grundbuchsrechte aufgezählten Fällen (§§. 59, 60 und 61—71) stattfindet, vielmehr immer zulässig ist, wenn jemand Ansprüche auf das Patent selbst oder ein Recht an demselben erhebt, oder die Nichtigkeit, Rücknahme oder Aberkennung des Patentes geltend macht. (R. M.)

§. 27. Neben den, gegenüber der freien Industrie vom Gesetzgeber zu erfüllenden (in den Motiven zu §. 21, Absatz 3 bis 5 erwähnten) Aufgaben, obliegt es ihm, in dem Patentgesetze dafür Gewähr zu schaffen, dass der Nutzen der geschützten Erfindungen der Bevölkerung und der heimischen Industrie zugute kommt. Dieses Ziel soll nicht allein durch den Licenzzwang, sondern vor allem durch den Ausübungszwang erreicht werden. Durch den letzteren wird der Patentinhaber genöthigt, die Erfindung im angemessenen Umfange im Inlande auszuführen, die Bedürfnisse der Bevölkerung durch seine Erfindungen in vollkommenerer Weise als bisher zu befriedigen, und hiedurch dem Inlande eine Quelle der Arbeit und des Erwerbes zu erschließen, welche gleichzeitig der Industrie als Schule der Unterweisung in der neuen Production dient. Der Ausübungszwang hat ferners die Aufgabe zu erfüllen, die Industrie von unreifen Erfindungen, welche sich trotz scheinbarer Ausführbarkeit bei ihrer Anmeldung späterhin als undurchführbar erweisen, zu befreien und die Industrie daher im Falle der Benützung solcher Erfindungen vor unnützen Auslagen zu bewahren.

Das geltende Privilegiengesetz konnte nun allen diesen Anforderungen durch die kurze Bestimmung (§. 29, Z. 2a), wonach der Privilegierte im ersten Jahre mit der Ausübung der Erfindung zu beginnen hat und die Ausübung durch volle zwei Jahre nicht gänzlich unterbrechen darf, nicht gerecht werden; und die Erfahrung hat gezeigt, dass in diesem Falle eine allgemeine Norm

nicht genügt, da dieselbe bald zu streng (bei Erfindungen, welche naturgemäß nur selten ausgeübt werden können), bald zu milde (bei gewöhnlichen Gebrauchsgegenständen) wirkt, sondern dass für diesen Zweck eine Vorschrift nothwendig ist, welche von einer durch vernünftiges Ermessen geleiteten Behörde gehandhabt, sich den besonderen Verhältnissen anzupassen vermöchte.

Diesen Erwägungen ist in der Fassung des Entwurfes Rechnung getragen worden, indem bei Eintritt der dort erwähnten Thatsachen die Rücknahme des Patentes von der Behörde keineswegs ausgesprochen werden muss, sondern nur ausgesprochen werden kann, um dadurch der erkennenden Behörde die Möglichkeit zu bieten, Verhältnisse in Berücksichtigung zu ziehen, die möglicherweise außerhalb des Willens und des Einflusses des Patentbesitzers standen.

Diese facultative Regelung der Rücknahme steht in voller Übereinstimmung mit dem §. 11 des deutschen Patentgesetzes.

Durch die Festsetzung einer dreijährigen Frist, welche übrigens den thatsächlichen Verhältnissen des geltenden Privilegiengesetzes entspricht, ist dem Patentinhaber ein angemessener Zeitraum frei gelassen, um seine Erfindung in praktischer Bethätigung ausreifen zu lassen. Nebstdem wurden unter möglichster Bedachtnahme auf die Interessen des Patentinhabers die Aufhebung eines einmal rechtsgiltig ertheilten Patentes nur auf die äußersten Fälle der Schädigung heimischer Interessen durch Unterlassung der Ausübung beschränkt. Deshalb soll, wie erwähnt, in solchen Fällen die Zurücknahme nicht unter allen Umständen als nothwendige Folge der im Gesetze bezeichneten Thatsachen eintreten, sondern nur dann, wenn solche Thatsachen vorliegen und der Patentberechtigte der an ihn bereits ergangenen Mahnung der Behörde an seine Pflicht keine Folge geleistet hat.

Hat die Erfindung bereits eine solche Ausreifung gefunden, dass sie sofort ausführbar ist, wofür der Beweis in der Einfuhr der Erfindungsgegenstände aus dem Auslande liegt, und fordern es gleichzeitig öffentliche Interessen, dass die Erfindung im Inlande hergestellt werde, dann bedarf es nicht mehr des dreijährigen Spielraumes für die praktische Erprobung der Erfindung oder für die Vorbereitung der Selbstfabrication seitens des Patentbesitzers, und das Patent kann nach vorausgegangener Mahnung des Patentamtes an den Patentinhaber, die inländische Production mit der Einfuhr in Einklang zu bringen, bei Nichtbeachtung dieser Mahnung nach Ablauf der gesetzten Frist zurückgenommen werden (R. M.).*)

Die Fassung des §. 27, Absatz a und b wurde seitens des

---

*) In der Regierungsvorlage lautete der erste Absatz des §. 27: Ein Patent kann ganz oder theilweise zurückgenommen werden:

a) wenn der Patentinhaber oder dessen Rechtsnachfolger es unterlässt, die Erfindung im Inlande im angemessenen Umfange auszuüben oder

Ausschusses als zu streng befunden und thatsächlich findet sich auch kein Analogon hierfür in irgend einem anderen modernen Patentgesetze. Der Ausschuss hat infolgedessen eine neue mildere Fassung beschlossen, welche nicht zu jenen drakonischen Folgen führen wird, als dies im Falle der Annahme der Regierungsvorlage zu besorgen gewesen wäre. (A. B. S. 9).

Über Anfrage des Abg. Hallwich, wie die Ausdrücke „öffentliches Interesse" und „in angemessenem Umfange" zu verstehen sind, antwortete Berichterstatter Abg. Exner, wie folgt: „Ich bin in der Lage, dem Wunsche des Herrn Vorredners in vollem Umfange entsprechen zu können. Der Herr Abgeordnete wünscht eine Aufklärung über den Sinn des im §. 27 vom Ausschusse beschlossenen Zusatzes, insbesondere über den Ausdruck „im öffentlichen Interesse". Ich kann nur constatieren, dass zunächst der Ausschuss, welcher diesen Beschluss gefasst hat und sich daher klar sein musste, was er damit wollte, von der Ansicht ausgegangen ist, dass das öffentliche Interesse in dem Moment eintritt, wenn mehr als ein Industrieller, also eine Gruppe, eine Art von Industriebetrieben durch die hier geschilderten Vorgänge in der Ausübung, beziehungsweise Entwicklung ihres Gewerbes behindert sind; wenn bei einer gewissen Branche, zum Beispiel dem Baue von Maschinen für Textilindustrie, nicht nur für einen einzelnen Industriellen durch die Nichtausübung eines Patentes durch einen Ausländer, der ein inländisches Patent besitzt und insbesondere durch den massenhaften Import des Artikels ausländischer Provenienz die inländische Industrie gehindert wird, dann tritt die Rücknahme des Patentes aus öffentlichem Interesse ein. Nun fragt man, wie kommt das zur Kenntnis der Regierung und wie äußert sich formell das öffentliche Interesse? Formell kommt das öffentliche Interesse zum Ausdruck dadurch, dass entweder eine Gruppe von Industriellen oder in ihrem Namen eine Handelskammer oder eine andere berufene Corporation bei der Regierung in dieser Richtung einschreitet. So war es gedacht, als es der Ausschuss beschlossen hat und ich kann noch zur weiteren Beruhigung der betreffenden Committenten des Herrn Dr. Hallwich hinzufügen, dass ich von der hohen Regierung

---

ausüben zu lassen oder doch alles zu thun, was erforderlich ist, um eine solche Ausübung zu sichern. Die Zurücknahme kann in diesem Falle nicht früher, als nach Ablauf von drei Jahren vom Tage der Bekanntmachung des ertheilten Patentes im Patentblatte erfolgen. Die Zeitbeschränkung entfällt, wenn der Patentinhaber oder dessen Rechtsnachfolger, ungeachtet die Erfindung im Auslande ausgeübt wird und das öffentliche Interesse die Ausübung im Inlande erfordert, fortfährt, den inländischen Bedarf vorwiegend durch die Einfuhr zu decken;

b) wenn die Erfindung im Inlande unter Patentschutz gehalten wird, während sie in einem ausländischen Staate in freie Ausübung getreten ist, und in diesem Falle die Rücknahme durch öffentliche Interessen geboten erscheint.

ermächtigt bin, die Erklärung abzugeben, dass sie auf demselben Standpunkte stehe und dass sie die Vollzugsvorschrift dazu benützen werde, um diesen Standpunkt zum Ausdruck zu bringen" (A. P. 506. Sitzung).

Die in der volkswirtschaftlichen Commission des Herrenhauses ausgesprochene Befürchtung, dass durch das Wort: „kann" dem Patentamte bei der Rücknahme von Patenten eine zu weit gehende Facultät eingeräumt sei, behebt sich durch die Erwägung, dass die „Rücknahme" nur über Antrag erfolgen kann, und dass über den Antrag nach Anhörung der Parteien die Nichtigkeitsabtheilung und im Falle der Berufung der Patentgerichtshof entscheiden. (H. B. S. 9.)

§. 28. Wenn auch eine Vorprüfung der angemeldeten Patente stattfindet, so soll doch die nachträgliche Anfechtung ihrer Giltigkeit niemals ausgeschlossen werden, weil trotz der Vorprüfung Fälle möglich sind, wo Patente auf Erfindungen ertheilt werden, denen die Patentfähigkeit fehlt.

Namentlich ein System, welches wie jenes des Entwurfes sich auf die Prüfung der offenbaren Mängel der Patentfähigkeit beschränkt, kann die nachträgliche Nichtigerklärung solcher ungiltiger Patente nicht vermissen. Demzufolge schließen sich auch die Nichtigkeitsgründe allen jenen Bestimmungen enge an, aus denen schon eine Patentanmeldung zurückgewiesen werden kann (siehe §. 56, Absatz 1, §. 4, Absatz 1), so dass das dort Gesagte auch hier gilt.

Der unter 2. im Entwurfe genannte Anfechtungsgrund kann gleich den zwei anderen*) von jedermann geltend gemacht werden, auch wenn das der Priorität nach ältere Privilegium oder Patent noch aufrecht besteht. In der letzteren Hinsicht weicht der Entwurf von der Vorschrift des §. 29, 1a—cc, des geltenden Privilegiengesetzes ab, wonach nur der Eigenthümer eines in Kraft bestehenden Privilegiums das jüngere identische Privilegium anfechten kann. Von dieser Einschränkung der activen Klagslegitimation hat der Entwurf deswegen Umgang genommen, weil die Ungiltigkeitserklärung eines jüngeren Patentes wegen des Bestandes des gleichen älteren, abgesehen davon, dass damit eine Umgehung der längsten Dauer eines Patentes vereitelt wird, in vielen Beziehungen auch für andere Gewerbetreibende von großem Interesse sein kann, um den Zeitpunkt zu kennen, wann eine Erfindung zum Gemeingute wird, oder um festzustellen, inwieferne das jüngere Patent von dem älteren abweicht und neues enthält u. s. f.

Die Nichtigerklärung eines Patentes sollte stets die Nichtigkeit aller darauf bestellten Rechte mit sich ziehen. (Vergl. Motive zum §. 23 und a. b. G. B. §. 442.) Diese Consequenz träfe jedoch

*) In der Regierungsvorlage kommt noch ein dritter Nichtigkeitsgrund vor: die Mangelhaftigkeit der Erfindungsbeschreibung.

in dem Falle, als die Erfindung nicht zum Gemeingute würde (§. 28, Z. 2), diejenigen besonders hart, welche Licenzrechte an der patentierten Erfindung erworben haben und von denselben bereits in größerem Umfange Gebrauch machen. Diese Licenznehmer müssten nämlich sofort den Betrieb einstellen und wären nebstdem wegen der bisherigen Ausübung der Erfindung Eingriffsklagen ausgesetzt. Um nun durch diese Gefahr, die bei jedem Patente eintreten kann, die Entnahme von Licenzen nicht zu verkümmern und die Licenznehmer von größeren Investitionen zum Zwecke der Ausbeutung der Erfindung nicht abzuschrecken, ist zu ihren Gunsten ein der deutschrechtlichen Verschweigung, beziehungsweise der österreichischen Tabularersitzung (§. 1467 a. b. G. B.) nachgebildetes Institut mit einer nur einjährigen Ersitzungszeit in dem letzten Absatze des §. 28 geschaffen worden. (R. M.)

§. 29. Dieser Paragraph führt eine neue patentrechtliche Klage zum Schutze der Urheberschaft und jenes Zustandes ein, welcher der Urheberschaft im Sinne des §. 5 des Entwurfes gleichzustellen ist.

Wenn der Urheber oder derjenige, welchem sonst ein Anspruch auf das Patent zukommt, von dem ihm in den §§. 58 und 62 eingeräumten Rechten keinen Gebrauch macht oder keinen Gebrauch machen konnte, so wird er deswegen seines Anspruches auf das Patent noch nicht verlustig, sondern es steht ihm das Recht zu, die Aberkennung des Patentes gegen den Patentbesitzer durchzuführen und das Patent sodann auf sich umschreiben zu lassen.

Dieses Rechtsinstitut kommt in den deutschem Patentgesetze nicht vor; dort kann der in seiner Urheberschaft Verletzte nur die Nichtigerklärung des Patentes verlangen, oder wenn sonst die Bedingungen vorhanden sind, mittelst einer Delictsklage, beziehungsweise Contractsklage im Wege des Schadenersatzbegehrens mittelbar die Übertragung des Patentes an sich durchsetzen.

Hierin konnte jedoch den Bestimmungen des deutschen Patentgesetzes, welches die Nichtigerklärung des Patentes in den Fällen des verletzten Urheberrechtes eintreten läſst, nicht gefolgt werden, weil dadurch das Recht des Urhebers, dessen Schutz er anstrebt, nicht geschützt, sondern vernichtet wird, indem nach seinem Obsiegen das vom Urheber angefochtene Patent durch die Nichtigerklärung nicht ihm, sondern der Allgemeinheit zugesprochen wird.

Es konnte aber auch dem Urheber kein der Vindicationsklage ähnliches Rechtsmittel gewährt werden, da im Sinne des §. 23 nur derjenige als Patentberechtigter gilt, der im Register eingetragen ist; anderseits sollte der Urheber nicht auf die problematischen Rechtsmittel der Delictsklage und Contractsklage beschränkt werden. Deshalb wurde ihm eine eigene Klage eingeräumt, welche auf einem absoluten Anspruch gegen jeden Patentbesitzer beruht. Diese Klage ist jedoch im Hinblicke auf die analogen Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

einer dreijährigen Verjährung gegenüber dem redlichen Patentbesitzer unterworfen worden.

Rücksichtlich der Bestimmungen des letzten Absatzes kann auf die Bemerkungen zu denselben Bestimmungen im §. 28 verwiesen werden. (R. M.)

§. 30. Der Ausschuss*) hat eine, nach seiner Überzeugung wertvolle Ergänzung und Verbesserung an der Regierungsvorlage dadurch vorgenommen, dass er das bisher in der Literatur und Gesetzgebung wenig klar gestellte Verhältnis zwischen Verbesserungs- und Abhängigkeitserfindung bestimmt definierte und zugleich die Competenz des Patentamtes, betreffend die Abhängigerklärung von Patenten, festgesetzt hat (vergleiche auch §§. 4, letzter Absatz, und 36). (A. B. S. 9.)

§. 32. Die Grundlage der, für die Giltigkeit der neuen Patente in Bosnien und der Hercegovina in Betracht kommenden Normen soll auch weiterhin §. 9 des Gesetzes vom 20. Dec. 1879, R. G. Bl. Nr. 136, zu bilden haben, wonach diese Patente in den gedachten Ländern nach Maßgabe der, in den beiden Ländergebieten der Monarchie bestehenden Vorschriften wirksam zu sein haben. Dass übrigens von Angehörigen Bosniens und der Hercegovina Patente nur im Sinne dieser Normen erworben werden können, wird außerdem in dem erwähnten §. 9 ausdrücklich festgesetzt. Bosnien und die Hercegovina werden also auch ferner in patentrechtlicher Hinsicht als Inland anzusehen sein. Infolgedessen wird für in Bosnien oder der Hercegovina wohnhafte Patentwerber und Patentbesitzer der Vertretungszwang (siehe §§. 7 und 50, Absatz 1) nicht bestehen.

Auf die Erlassung der, im Entwurfe ins Auge gefassten Verordnungen bleibt der k. k. Regierung der durch das Gesetz vom 22. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 18, normierte verfassungsmäßige Einfluss gewahrt. (R. M.)

§. 33. In den Wirkungskreis des Patentamtes sollen zunächst die, bisher dem Handelsministerium zustehenden Verwaltungsacte, die sich auf die Ertheilung, Evidenthaltung und Erlöschung der Erfinderschutzrechte beziehen und die gleichfalls zur Competenz dieses Ministeriums gehörige Rechtssprechung über den Bestand beziehungsweise Fortbestand eines solchen Schutzrechtes gehören.

Gegen diese letztere Zuständigkeitsnorm haben sich gewichtige Stimmen mit allem Nachdruck ausgesprochen. Sie wollen die Entscheidung im Nichtigkeits- und Löschungs- (Rücknahme-) Streite (siehe §§. 27 und 28) in allen Fällen den ordentlichen Gerichten zugewiesen wissen, wobei sie in den Vordergrund ihrer Polemik

*) Die Bestimmung des §. 30 kommt in der Regierungsvorlage nicht vor.

die Besorgnis, stellen, dass, wenn die Frage nach dem giltigen Bestande eines Patentes, die ja regelmäßig als Einwendung in einem Processe wegen eines Patenteingriffes aufgeworfen werde, mit processhindernder Wirkung dem Patentamte zur Lösung überantwortet werden müsse, durch diese Theilung des Processes und die Abwicklung jedes Theiles vor einem anderen Forum die Rechtsfindung beträchtlich, ja in einer, den Zweck derselben geradezu illusorisch machenden Weise verzögert und zudem auch in meritorischer Hinsicht erschwert werde. Sie meinen ferner, dass das Vertrauen in die Rechtssprechung der Gerichte auf diesem Gebiete arg erschüttert werden müsse, wenn die letzteren bei der Fällung einer Entscheidung, die sich aus der Feststellung und Würdigung thatsächlicher und rechtlicher Fragen ergebe, gezwungen werden sollen, eine dieser Fragen und zwar regelmäßig deren wichtigste, die sogenannte patentrechtliche Vorfrage, die ausnahmslos mit allen übrigen im Processe relevanten Momenten untrennbar zusammenhängt, einer anderen Instanz zu überlassen. Auf der anderen Seite sind für die Zuständigkeit des Patentamtes zur Entscheidung über die Nichtigkeit eines Patentes schwerwiegende grundsätzliche und praktische Argumente angeführt worden: Diese Entscheidung habe nicht das „Mein und Dein" sondern einen Zwiespalt zwischen dem Rechte des Einzelnen und den Rechten der Allgemeinheit zu regeln, handle es sich doch darum, ob ein Gut Gegenstand des privaten oder öffentlichen Rechtes sei. Entsprechend der publicistischen Natur und Bedeutung des, zu einer solchen Entscheidung führenden Verfahrens müsse die letztere daher von dem Patentamte ausgehen. Es hänge ferners, erfahrungsgemäß und nach dem Wesen der Erfindung, als einer jedenfalls auf technischem Gebiete gelegenen geistigen Schöpfung, die Entscheidung über die Nichtigkeit eines Patentes regelmäßig von technischen Momenten ab und je complicierter diese seien, um so geeigneter erscheine für diese Function eine fachmännische, mit Bedacht auf die große Wichtigkeit der technischen Gesichtspunkte und die wünschenswerte Verbindung derselben mit den juristischen Conclusionen organisierte Centralstelle. In engem Zusammenhange mit dieser Erwägung steht die weitere, dass nur die Nichtigkeitserklärung durch das Patentamt generell wirken könne, während die Feststellung der Nichtigkeit im Zuge eines gerichtlichen Verfahrens nur zwischen den Parteien, und auch zwischen diesen nur, soweit, als durch die Präjudicialentscheidung die Hauptentscheidung getroffen wird und in Rechtskraft übergeht, wirken könne.

Aber gerade in dieser letzteren Unterscheidung liegt der Anhaltspunkt für den gegenwärtigen Versuch, die im vorstehenden nur angedeutete Controverse in einer Weise zu lösen, die den, für und wider vorgebrachten Argumenten nach Thunlichkeit gerecht wird. Die Nichtigerklärung mit absoluter Wirkung stellt der vorliegende Paragraph in den Wirkungskreis des Patentamtes, ohne

dass dadurch der Zuständigkeit*) der im Sinne der §§. 96 und 97 competenten Straf- oder Handelsgerichte abgesprochen werden soll, mit einer, lediglich für den betreffenden Fall der Patentverletzung beschränkten Geltung über die Frage des Bestandes des angeblich verletzten Patentes dann zu entscheiden, wenn diese Frage als eine, für das Urtheil im Eingriffsverfahren präjudicielle Vorfrage im Laufe desselben aufgetaucht ist (§§. 107 und 108).

In den Competenzbereich des Patentamtes stellt der Paragraph ferners eine dreifache Rechtssprechung, die dem Handelsministerium nach den bestehenden Vorschriften nicht zugestanden ist und, soweit es sich um bisher nicht bestandene erst einzuführende Rechtsinstitute handelt, auch nicht zustehen konnte.

Die Legitimation des Patentamtes zur Entscheidung über den im §. 29 sanctionierten Anspruch auf Aberkennung eines Patentes liegt in der Erwägung, dass der Thatbestand, auf welchen dieser Anspruch gegründet werden muss, mit demjenigen zusammenfällt, auf den sich bei Erhebung des, an das Patentamt zu richtenden Einspruches gegen die Ertheilung eines angemeldeten Patentes in Gemäßheit des §. 58, Absatz 3 und 4 zu berufen ist. Dass auch zur Entscheidung über Feststellungsanträge (vergl. §. 111) das Forum des Patentamtes dem der ordentlichen Gerichte vorzuziehen sei, ergibt sich aus ganz ähnlichen Motiven, wie diejenigen sind, die für die Competenz des Patentamtes zur Nichtigerklärung mit absoluter Wirkung sprechen, insbesondere aus der Erwägung, dass bei dieser Entscheidung der Gesichtspunkt der Abgrenzung des Rechtes des Publicums von dem des Patentbesitzers vor dem Gesichtspunkte der Festsetzung der privatrechtlichen Befugnis des Patentbesitzers überwiegt, dann, dass das Patentamt dank seiner Besetzung und sonstigen Einrichtung die, für das fragliche Präjudicialerkenntnis vornehmlich erforderliche gründliche und sachverständige Prüfung gewährleistet. Dass endlich zur Entscheidung über das Begehren, eine patentierte Erfindung nach Maßgabe der, im vorliegenden Entwurfe aufgestellten Voraussetzungen für die Einräumung einer Zwangslicenz benützen zu dürfen, nur die Centralstelle für den Erfindungsschutz berufen sein könne, zeigt schon ein Blick auf den Charakter der wichtigsten der hier als Voraussetzungen in Betracht kommenden Thatbestände, wie die erhebliche gewerbliche Bedeutung einer Erfindung, der Umstand, dass im öffentlichen Interesse die Ertheilung der Er-

---

*) Der Privilegienausschuss des Abgeordnetenhauses ging bei der Modification der bezüglichen Bestimmung der Regierungsvorlage allerdings von der Ansicht aus, dass das Strafgericht nicht zu verhalten sei, die Vorfrage selbst zu entscheiden, sondern dass im Falle der Anhängigmachung eines Processes beim Patentamte die Entscheidung über die Vorfrage durch das Patentamt dem Urtheile des Strafgerichts zugrunde gelegt werden könne. Der Ausschuss zog also die facultative Berechtigung des Strafgerichtes zur Entscheidung über die Vorfrage der obligatorischen Verpflichtung vor (A. B. S. 10).

laubnis, eine Erfindung zu benützen geboten erscheint, der thatsächliche Zusammenhang einer älteren und einer jüngeren Erfindung u. s. w.

Der in Rede stehende Absatz 1 des §. 33 enthält übrigens keine taxative Aufzählung der in den Geschäftskreis des Patentamtes gehörigen Agenden, sondern bloß die Angabe der Hauptfunctionen desselben. Zu diesen kommen noch als, mit den letzteren in Zusammenhang stehend: die Herbeiführung der vorgeschriebenen Veröffentlichungen (§§. 44, 45), die Ausfertigung der Patenturkunden (§. 64), die Einhebung der Gebüren (§§. 51 und 114) und Geldstrafen (§. 46), die Bestellung eines Zustellungscurators (§. 47) und andere mehr.

Die dem Patentamte im Absatze 2 des §. 33 auferlegte Verpflichtung gewährt den ordentlichen Gerichten, die über einen Patenteingriff (§§. 95—110) oder über die Haftung wegen einer ungerechtfertigten Untersagungshandlung aus einem ungiltigen Patente oder durch Überschreitung des Umfanges eines giltigen Patentes (§. 112) oder über irgend einen anderen, auf ein Patent bezüglichen Rechtsfall zu entscheiden haben, die Gelegenheit, sich über die technischen Fragen, welche möglicherweise in den Streit verflochten sind, schnell und an maßgebender Stelle zu informieren. Die, durch diese Verpflichtung dem Patentamte erwachsende Mehrbelastung dürfte allerdings, insbesondere in der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes, bis die wichtigsten und häufigsten grundsätzlichen Controversen autoritativ entschieden sein werden, eine recht beträchtliche sein. Mit Recht wird jedoch geltend gemacht, dass diese Thätigkeit für das Patentamt selbst insoferne förderlich erscheint, als dasselbe auf diese Weise in Kenntnis der praktischen Wirkungen gelangt, die das Patent im gewerblichen Leben äußert, und überdies mit der Rechtssprechung in unausgesetzter Berührung verbleibt.

Die Beschränkung der in Rede stehenden Verpflichtung des Patentamtes zur Erstattung gerichtlicher Gutachten auf den Fall, dass in dem betreffenden Rechtsstreite Sachverständige bereits gehört wurden und die Gutachten derselben voneinander (in technischen Fragen) abweichen, ergibt sich aus der Erwägung, dass, wenn das Patentamt von den Gerichten zuerst als gutachtende Behörde requiriert werden könnte und dann erst andere Sachverständige vernommen würden, die dann in die Lage kämen, das patentamtliche Gutachten zu überprüfen, das letztere gar oft einer Kritik ausgesetzt erschiene, die das Patentamt nicht einmal seinerseits zu widerlegen die Gelegenheit erhielte und die sohin ohne ausreichenden Grund dem Ansehen dieser Centralstelle in den Augen von Behörden und Parteien abträglich werden könnte.

Die Befugnis des Patentamtes zur Erstattung von Gutachten wird im Entwurfe keineswegs auf den Umfang der bezüglichen Verpflichtung dieser Behörde eingeengt. Es wäre sohin zum Beispiel das Patentamt berechtigt, wenn auch allerdings nicht

verpflichtet, über Ersuchen einer politischen Behörde anläſslich einer Verhandlung über eine angebliche Patentanmaßung ein Gutachten über eine, ein ertheiltes österreichisches Patent betreffende technische Frage abzugeben. (R. M.)

§. 35. In verwaltungsrechtlicher Hinsicht ist das Patentamt als ein nach außen hin selbständiges, in Ansehung seiner Geschäftsführung unabhängiges Amt gedacht, das dem Handelsminister unmittelbar unterstellt ist. Diese Oberleitung wird sich nicht bloß in der allgemeinen dienstlichen Aufsicht, sondern auch in einer Anzahl von Agenden zeigen, die dem Handelsminister ausdrücklich vorbehalten erscheint.

Diese beziehen sich auf die Ernennung der Mitglieder und des Hilfspersonales (§. 35), auf die Erlassung der Geschäftsordnung für das Patentamt (§. 38) sowie näherer Vorschriften für das Institut der Patentanwälte (§. 43), auf die Einrichtung und Herausgabe des Patentblattes (§. 44) u. s. w. In einem Falle, wenn nämlich eine Eintragung in das Patentanwaltregister vom Patentamte versagt wurde (§. 43), soll das Handelsministerium als Recursinstanz gegenüber dem Patentamte fungieren. Ein Rath des Handelsministeriums soll ferners Mitglied des Patentgerichtshofes sein, und das für den letzteren erforderliche Hilfs- und Kanzleipersonale wird vom Handelsministerium beigestellt werden. (R. M.)

§§. 39 und 40. Wenn die Annahme, daſs die Beschwerdeabtheilung des Patentamtes gegenüber den Anmeldeabtheilungen als eine wirkliche Revisionsinstanz fungiere, als eine Fiction bezeichnet wurde, so genügt es zur Widerlegung dieser Ansicht auf das in §. 39, Absatz 2, enthaltene Organisationsprincip, sowie auf die numerische Besetzung der Beschwerdeabtheilung (§. 37, Abs. 2) hinzuweisen. Mit Recht ist diesbezüglich betont worden, daſs der Wert einer Appellationsinstanz nicht darin bestehe, daſs der Richter an derselben höhere Bezüge oder eine höhere Rangsclasse besitze, als jener, der die erste Entscheidung gefällt hat. Die Wohlthat liege vielmehr im Beschwerdeverfahren selbst, welches der Partei die Mittel an die Hand gibt, das erste Erkenntnis nochmals zu erörtern und allfällige Irrthümer aufzudecken.

Eine Garantie für die objective Richtigkeit der Entscheidung der Beschwerdeinstanz und gleichzeitig eine Consequenz der das Vorprüfungsverfahren beherrschenden Officialmaxime ist darin zu erblicken, daſs die Beschwerdeabtheilung weder an das in der ersten Instanz behandelte Material gebunden, noch auf die Vorbringungen der Betheiligten beschränkt sein soll. Sie soll vielmehr die Anmeldung von neuem einer Prüfung in technischer und rechtlicher Hinsicht unterziehen und von amtswegen alle für die Patentfähigkeit der angeblichen Erfindung maßgebenden Momente würdigen. Ein solches Verfahren kann nun allerdings, wenn es ohne Bedacht auf seine Härten angewendet würde, dazu führen, daſs dem Beschwerdeführer die Möglichkeit benommen wird, gegen allenfalls

von der Beschwerdeinstanz berücksichtigte neue, das heißt in der Entscheidung der ersten Instanz nicht enthaltene Gründe, seine Gegengründe geltend zu machen. Um hier Abhilfe zu schaffen, ist jedoch vorgesehen (vergl. §. 63, letzter Absatz), dass den Betheiligten Gelegenheit gegeben werden muss, sich über das neue Material zu äußern. Dadurch wird die Angelegenheit, bevor es zur Entscheidung in letzter Instanz kommt, ausreichend geklärt.

Zum Absatze 3 des §. 39 kommt noch zu bemerken, dass diese Bestimmung, nachdem sie eine Abänderung des Absatzes 2 des Artikels 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dec. 1867, R. G. Bl. Nr. 144 über die richterliche Gewalt involviert, zufolge §. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, über die Reichsvertretung nur mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder der beiden Häuser des Reichsrathes giltig beschlossen werden könnte. (R. M.) *)

§. 43. Ihrer rechtlichen Natur nach erscheinen die gegenwärtigen bestehenden Privilegienagenten keineswegs als sogenannte „öffentliche Agenten" im Sinne des Hofkanzleidecretes vom 16. April 1833 (Politische Gesetzsammlung Band 61, Seite 106), sondern als Privatgeschäftsvermittler, als welche das Hofkanzleidecret vom 5. Februar 1847 (Politische Gesetzsammlung Band 75, Seite 24) alle jene Personen bezeichnet, die sich zur Besorgung „specieller Geschäfte und Vorrichtungen im Gebiete der Ruraloekonomie, des Handels, der technischen Industrie, sowie überhaupt für analoge Gegenstände als Geschäftsvermittler im Privatleben anbieten". Da nun weiters Privilegienangelegenheiten weder nach dem allgemeinen Sprachgebrauche noch im Sinne des Handelsrechtes zu den Handelsgeschäften gehören, so ergibt sich, dass die Privilegienagentien „Privatgeschäftsvermittlungen in anderen, als Handelsgeschäften" sind und daher unter Artikel V, lit. f) des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung fallen, und dass sohin die letztere keine Anwendung auf die eben gedachten Unternehmungen findet, welche vielmehr „nach den besonderen dafür bestehenden Vorschriften zu behandeln" sind. Frägt man nun nach diesen Vorschriften, so kommt zunächst der Erlass**) des Staatsministeriums vom 28. Februar 1863, Zahl 2306, zu erwähnen, der generell von den Privatgeschäftsvermittlungen handelt und insbesondere rücksichtlich der Verleihung derselben einige Grundsätze aufstellt. Erst der Erlass des Ministeriums des Innern vom 21. Juni 1882, Zahl 9558, beschäftigt sich ausdrücklich mit den Privatagentien in Privilegienangelegenheiten und ermächtigt die

*) Vgl. die Enunciation des Präsidenten Freiherrn von Chlumecky in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 10. November 1896, s. oben Anmerkung auf S. 332.

**) S. Bela Freiherr von Weigelsperg, Compendium der auf das Gewerbewesen bezugnehmenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften. Wien 1893, S. 3.

Landesbehörden, im strengsten Bedarfsfalle Concessionen zum Betriebe einer Privatagentie zur Vermittlung bei Erwirkung, Verlängerung und Verwertung von Privilegien unter ausdrücklicher Ausschließung der, den Advocaten und Notaren vorbehaltenen Berufsgeschäfte an vollkommen verlässliche und befähigte Personen zu verleihen. Mehrere interne Verfügungen, die in den Jahren 1893 und 1894 nachgefolgt sind, beschränken sich darauf, vorzuschreiben, dass derlei Verleihungen ausschließlich an, in Österreich den ständigen Wohnsitz habende Inländer erfolgen dürfen, regeln die Stellvertretung der Privilegienagenten für den Fall, als dieselben den Ort ihres Geschäftsbetriebes für kürzere oder längere Zeit verlassen müssen u. dgl.

Die Erfahrungen, welche mit diesem Institute gemacht wurden, das seine Existenz einem unabweisbaren, in gleicher Weise übrigens auch im gesammten Auslande hervorgekommenen Bedürfnisse des Verkehres verdankt, dürfen als im ganzen günstige bezeichnet werden. Dasselbe hat sich als für die Interessen der Parteien und ebenso für die Geschäftsführung der Privilegienverwaltung im allgemeinen förderlich erwiesen. Einzelnen der concessionierten Agenten muss sogar nachgerühmt werden, dass sie in musterhafter Weise ihre Anwaltpflicht erfüllen und sich überdies mit Eifer und Geschick der Wahrung des öffentlichen Wohles in ihrem Fache widmen. Andererseits hat es begreiflicherweise auch an Missbräuchen nicht gefehlt, gegen welche die eben erwähnten äußerst dürftigen Bestimmungen eine geeignete Abhilfe mehrfach vermissen ließen. Aber auch in vielen anderen Hinsichten hat sich sowohl im Interesse des Publicums als in dem der Regierung und nicht zum mindesten in dem des Standes der Privilegienagenten selbst der Mangel ausreichender Normen über die berufsmäßige Vermittlung auf dem Gebiete des Erfindungsschutzes fühlbar gemacht.

Die Bestellung von Personen, die den im §. 43 angegebenen Erfordernissen voll genügen, zu Patentanwälten soll dem Ermessen des Patentamtes vorbehalten sein, welches naturgemäß am besten geeignet erscheint, das Vorhandensein der Voraussetzungen für die Berufung in jedem einzelnen Falle insbesondere auch jene des Bedarfes zu beurtheilen. Indem der Entwurf dem Patentamte vorschreibt, vor jeder Bestellung das Einvernehmen mit der Gewerbebehörde zu pflegen, beachtet er die, den politischen Verwaltungsbehörden erster Instanz durch die Gewerbeordnung (§. 141) in Gewerbeangelegenheiten im allgemeinen eingeräumte Competenz.

Wenn der Entwurf einerseits die Patentanwaltschaft als wichtiges und nützliches Element der Verwaltung und Rechtsprechung auf dem Gebiete des Erfindungsschutzes anerkennt, so muss er andererseits die Beruhigung schaffen, dass nicht bloß der Erwerb der Patentanwaltschaft, sondern auch die Erfüllung der Pflichten seitens der Mitglieder dieses Standes klaglos erfolge,

und unterstellt daher die Patentanwälte der Disciplinargewalt des Patentamtes.

Die Nothwendigkeit, dieser Behörde den erforderlichen unmittelbaren Einfluss auf die Bestellung wie auf die Beaufsichtigung der Patentanwälte zu wahren, ließ es — ganz abgesehen davon, dass die besondere Natur dieses Berufes dessen Einreihung unter die gewerblichen Beschäftigungen kaum thunlich macht — ausgeschlossen erscheinen, die Geschäfte der Patentanwälte nach Zulass des §. 24 der Gewerbeordnung an die im Sinne der §§. 15 ff. Gewerbeordnung concessionspflichtigen Gewerbe anzufügen. Vielmehr soll die Ausübung des Berufes der Patentanwälte als solcher „Personen, die von der Behörde für gewisse Geschäfte besonders bestellt und in Pflicht genommen sind" auch hinfort gemäß Artikel V, lit. f des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung nicht nach diesem Gesetze, sondern nach den dafür bestehenden besonderen Vorschriften behandelt werden.

Die Verhältnisse der autorisierten Privattechniker, welchen die Befugnis zur berufsmäßigen Vertretung von Parteien in Patentangelegenheiten ausdrücklich gewahrt erscheint, werden dermalen durch die Verordnung des Staatsministeriums vom 11. Dec. 1860, Z. 36 414, die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 8. Nov. 1886 sowie durch den Erlass dieses Ministeriums von demselben Datum, Z. 8152, geregelt.

Dass übrigens sowohl den eben erwähnten Privattechnikern als auch den Patentanwälten die Parteienvertretung in den rein streitigen sowie in allen nicht technischen Angelegenheiten untersagt bleibt, wurde im zweiten Absatze des Paragraphes besonders ausgesprochen.

Die im ersten Absatze erwähnte Vertretungsbefugnis der Advocaten und der Finanzprocuratur gründet sich auf §. 8 der Advocatenordnung vom 6. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 96, beziehungsweise auf die provisorische Instruction vom 16. Februar 1855, R. G. B. Nr. 34. (R. M.)

Zu dem in Rede stehenden §. ist noch zu bemerken, dass es wohl Doctorendiplome, nicht aber Staatsprüfungszeugnisse an der philosophischen Facultät gibt, dass daher die vom Abgeordnetenhause vorgenommene Ergänzung der Regierungsvorlage, um Missverständnissen vorzubeugen, wohl einer Klarstellung in der Vollzugsvorschrift dahin bedürfe, dass mit jenen Zeugnissen die Zeugnisse über die erfolgreich zurückgelegte Gymnasial-Lehramtscandidatenprüfung gemeint sind. (H. B. S. 9.)

§. 45. Während gegenwärtig hinsichtlich des Privilegienregisters durch das kais. Patent vom 15. August 1852, R. G. Bl. Nr. 184, lediglich die Anordnung getroffen wird, dass jedes Privilegium, sobald es verliehen ist und jede, im Bestande eines Privilegiums geschehene Änderung in ein, beim Handelsministerium befindliches Register eingetragen werden muss und in der Voll-

zugsvorschrift zum Privilegiengesetze eine Reihe von lediglich manipulativen Normen über die Registrierung von Privilegien (§§. 23 bis 27) geboten werden, enthält der vorstehend citierte Paragraph eine specialisierte Angabe derjenigen Thatsachen, die im Patentregister ersichtlich zu machen sind, ohne damit eine taxative Aufzählung dessen geben zu wollen, was in das Register eingetragen werden darf. Hier wird das sich erfahrungsgemäß ergebende Bedürfnis entscheidend sein.

Was die materiell-rechtliche Bedeutung der Eintragungen in das Register anbelangt, so kann auf die Bemerkungen zu §§. 23 und 25 verwiesen worden. (R. M.)

§. 47. Wenn ungeachtet der Vorschrift des §. 7 des Entwurfes ein Patentinhaber zeitweilig keinen Vertreter im Inlande besitzt, oder dessen Aufenthalt im Inlande unbekannt ist, und wenn ferners die Rechte des Patentinhabers „durch Verzug gefährdet oder die Rechte eines anderen in ihrem Gange gehemmt würden" (vgl. §. 276 a. b. G. B.), so kann sich die Nothwendigkeit ergeben, für die Vertretung jenes einen Curator, an den die Zustellungen mit derselben Wirkung wie an den Patentinhaber selbst erfolgen können, zu bestellen. Die Competenz zu dieser Bestellung musste ausdrücklich dem Patentamte eingeräumt werden, da sich in der Praxis des geltenden Privilegiengesetzes der Mangel einer jedweden Bestimmung über die Ernennung eines Curators für einen abwesenden oder im Inlande nicht vertretenen Privilegienbesitzer empfindlich fühlbar gemacht hat. (R. M.)

§. 48. .... Die Bestimmung, dass die Anmeldung in der „vorgeschriebenen" schriftlichen Form zu geschehen habe, bezieht sich auf jene Vorschriften für die äußere Form der Gesuche und deren Beilagen — Format, Maßstab der Zeichnungen, Einhaltung gewisser Formulare, ohne welche der voraussichtlich große Geschäftsverkehr des Patentamtes nicht ordnungsmäßig abgewickelt werden könnte. Die Competenz zur Erlassung dieser Vorschriften, soferne dieselben nicht aus dem Gesetze selbst sich ergeben werden, regelt der §. 53.

Dafür, dass durch bloße Formmängel nicht die Prioritätsrechte des Erfinders verkürzt werden, ist durch die §§. 54 und 55 vorgesorgt .... (R. M.).

§. 49. Dieser Paragraph entspricht im wesentlichen dem §. 6 des geltenden Gesetzes, sowie auch dem im deutschen Patentgesetze (§. 20) geltenden Grundsatze.

Namentlich bei verwickelteren Erfindungen kommt es sehr oft vor, dass in denselben mehrere Erfindungsgedanken verkörpert erscheinen, deren jedem auch eine selbständige Bedeutung zukommen kann, welche jedoch für den Erfinder nur als Mittel zur Erreichung seines Endzweckes in Betracht kommen, und durch diesen gemeinsamen Endzweck, dem sie sich alle unterordnen, zu einer Einheit zusammengefasst erscheinen. In solchen Fällen

erscheint es angemessen, den Schutz dieser mehreren Erfindungsgedanken durch ein einziges Patent zu ermöglichen. (R. M.)

§. 51. Von der Forderung, dass die dem Vertreter des Anmelders ausgestellte Vollmacht legalisiert sein müsse, glaubte das Handelsministerium in Berücksichtigung zahlreicher diesbezüglich geäußerter Wünsche absehen zu können .... (R. M.)

§. 52. .... Der Entwurf beschränkte sich in Übereinstimmung mit dem deutschen Gesetze (§. 20) darauf, eine derart klare, deutliche und vollständige Beschreibung vorzuschreiben, dass dadurch die Benützung der Erfindung durch Sachverständige „möglich ist", und verlangt nicht etwa einen Nachweis darüber, dass die Erfindung thatsächlich auch durch Sachverständige bereits zur Zeit der Anmeldung ausgeführt werden könne; dies ist durch die Urtheile der gewiegtesten Fachmänner und die Erfahrungen der Praxis in den meisten Staaten gerechtfertigt ....

Eine Änderung der in der Beschreibung enthaltenen Angaben kann jedoch nur bis zu dem Beschlusse, die Anmeldung bekannt zu machen zugelassen werden; mit diesem Zeitpunkte muss nämlich das für die Beurtheilung erforderliche Material abgeschlossen vorliegen. Die gleiche Bestimmung trifft aus den gleichen Gründen auch das deutsche Patentgesetz. (R. M.)

§. 53. .... Insbesondere werden hier Bestimmungen über das Format der Beschreibungen und Zeichnungen, über den Maßstab der letzteren, über das Materiale, auf welchem dieselben herzustellen sein werden, über die zulässigen Dimensionen von Mustern jener Erfindungen, für welche in allen Fällen Muster vorzulegen sein werden, über die Heftung von aus mehreren Bogen bestehenden Beschreibungen u. dgl. in Betracht kommen. (R. M.)

§. 54. .... Während der §. 52, Absatz 2, Abänderungen in der Beschreibung zum Gegenstande hat, welche von dem Erfinder aus eigenem Antriebe noch vor dem Beschlusse, die Anmeldung bekannt zu machen, beantragt wurden, handelt es sich in diesem Paragraphen (Absatz 3) um Abänderungen der Anmeldung und Beschreibung, welche zu dem Zwecke vorgenommen werden, um die vom Patentamte (Anmeldeabtheilung) gerügten Mängel zu beheben. Auch hier kommt der Grundsatz zur Geltung, dass derartige Mängel, solange sie das Wesen der Erfindung nicht berühren, eine Änderung der Priorität nicht nach sich ziehen. (R. M.)

§§. 55 u. 56. Was die Durchführung der Vorprüfung im einzelnen betrifft, so unterwirft der Entwurf nach dem Vorbilde des deutschen Gesetzes (§. 21) die Anmeldung nicht sofort der collegialen Behandlung in der Anmeldeabtheilung, überträgt vielmehr die erste Prüfungsarbeit an ein einzelnes Mitglied dieser Abtheilung, welchem die Sichtung und Herbeischaffung des Mate-

riales für den Beschluss der Abtheilung obliegt. Hierdurch wird jedenfalls eine bedeutende Ersparnis an Arbeitsaufwand erzielt. Aus dieser Einrichtung, durch welche dem einzelnen Vorprüfer nur eine vorbereitende Thätigkeit für den Beschluss der Anmeldeabtheilung übertragen wird, während eine Entscheidung über die Anmeldung der collegialen Beschlussfassung der Anmeldeabtheilung vorbehalten ist, ergibt sich, dass gegen die Vorbescheide des Vorprüfers ein Rechtsmittel nicht zugelassen werden kann; vielmehr wird eine Beschwerde erst gegen den Beschluss der Anmeldeabtheilung (§. 63) in Aussicht genommen.

Während nach dem deutschen Gesetze (§. 21, Absatz 4) die Anmeldung als zurückgenommen gilt, wenn sich der Patentsucher auf den Vorbescheid nicht rechtzeitig erklärt, soll nach dem Entwurfe die Abweisung auch in solchen Fällen durch Beschluss der Anmeldeabtheilung erfolgen, damit der Patentsucher die allfällig unverschuldete Fristversäumnis durch eine Beschwerde gegen die Abweisung beheben kann, wodurch bei beachtenswerten Gegenausführungen des Beschwerdeführers eine etwaige Correctur der Anschauung des Vorprüfers durch einen abweichenden Beschluss der Abtheilung ermöglicht wird.

Indem in allen Fällen dem Anmelder die Gelegenheit eingeräumt wird, sich über die der Patentierung entgegenstehenden Hindernisse noch vor dem Beschlusse der Anmeldeabtheilung zu äußern und insbesondere auch die Möglichkeit einer mündlichen Einvernehmung des Anmelders („nach allfälliger Vorladung“) offen hält, kommt der Entwurf einem vielfach geäußerten Wunsche und einem wahren Bedürfnisse der Praxis nach; dieser auch im deutschen Gesetze geltende Grundsatz enthält nur scheinbar eine Vermehrung der Arbeitslast: in Wirklichkeit schafft derselbe nicht nur eine Gewähr für eine, allen Umständen Rechnung tragende Judicatur der Anmeldeabtheilung, sondern dürfte auch zu einer bedeutenden Verminderung der Beschwerden gegen deren Beschlüsse beitragen, da es dem Erfinder ermöglicht ist, alle für Beurtheilung der Patentfähigkeit seiner Erfindung maßgebenden Gesichtspunkte schon vor der ersten Entscheidung über seine Anmeldung zu entwickeln.

Hervorzuheben ist überdies, dass der Gesetzentwurf den Vorprüfer von der Theilnahme an der Beschlussfassung über die Anmeldung durch die Anmeldeabtheilung im Gegensatze zu den Bestimmungen des deutschen Patentrechtes (§. 22, 1. Absatz) nicht ausschließt, da sich diese Ausschließung insoferne als unzweckmäßig herausgestellt hat, als dadurch das bestinformierte Mitglied von der Entscheidung ausgeschlossen, und die Heranziehung eines vierten Mitgliedes der Anmeldeabtheilung nothwendig gemacht wird, ohne dass hiedurch die Unparteilichkeit der Entscheidung gewänne.

Hinsichtlich des in diesen beiden Paragraphen gebrauchten Wortes „offenbar“ ist hier nur noch zu bemerken, dass dasselbe nur der Verpflichtung des Patentamtes zur Erforschung des neu-

heitsschädlichen Materiales eine Grenze ziehen soll, keineswegs aber dem Anmelder das Recht einräumt, ein vom Patentamte entdecktes Hindernis der Patentierung etwa mit der Argumentation zu bekämpfen, dass dasselbe nicht „offenbar" sei; vielmehr wird in diesem Sinne jede neuheitsschädliche Thatsache, sobald sie eben bei der Vorprüfung zu Tage kam, eine offenbare sein .... (R. M.)

Die Praxis im Ertheilungsverfahren, welche in Schweden und Norwegen bei der dortigen Patentbehörde auf Grund eines Patentgesetzes in Übung gekommen ist, obwohl dieses in Bezug auf die Vorprüfung ähnliche Bestimmungen enthält, wie unser neues Patentgesetz, mahnt zur Vorsicht. Die Tendenz der Vorprüfer geht nämlich begreiflicherweise leicht in der Richtung, rigoroser zu sein, als dies durch das Gesetz beabsichtigt wird, aber nicht bloß rigoroser, sondern auch über die Grenzen des ihnen gegebenen Auftrages in Beziehung auf die Beurtheilung des Wertes einer Erfindung hinaus. Der Ausschuss sah sich daher veranlasst, im letzten Alinea des §. 55 die von dem Präsidenten des Patentamtes aufzustellenden Normen näher zu definieren. (A. B. S. 9 und 10.)

§. 57. .... Noch gegen eine andere dem Anmelder aus der Bekanntmachung drohende Gefahr, welche insbesondere in Deutschland sich oft nachtheilig fühlbar machte, musste hier Vorsorge getroffen werden. Durch die Auslegung der Patentbeschreibung zur öffentlichen Einsicht ist es ermöglicht, dass dritte Personen von Beschreibungen und Zeichnungen Kenntnis erlangen und dieselben unbefugt in Druckschriften veröffentlichen, wodurch der Anmelder nicht nur Gefahr läuft, dass seine Erfindung unberechtigterweise vorzeitig benützt wird, sondern auch, dass durch die unbefugte Veröffentlichung in Druckschriften die Erlangung eines Patentes im Auslande beeinträchtigt wird; besonders in Fällen, wo es aus einem anderen Grunde als dem der mangelnden Neuheit nicht zur Patentertheilung kommt, liegt hierin eine bedenkliche Schädigung des Erfinders. Das deutsche Patentamt sucht derartigen Missbräuchen dadurch vorzubeugen, dass es die Entnahme von Copien der Beschreibungen und Zeichnungen in der Auslegehalle an erschwerende Bedingungen knüpft und stenographische Aufzeichnungen daselbst gänzlich untersagt; hiedurch kann jedoch anderseits die Ausarbeitung berechtigter Einsprüche, welche hervorzurufen gerade der Zweck des Aufgebotes ist, erschwert werden. Der Entwurf sucht diesen Übelständen durch die Gewährung eines auf fünf Jahre beschränkten Autorrechtschutzes auf zweckmäßige Weise zu steuern.

Durch diese positive Bestimmung werden die mannigfachen Zweifel, welche sich in Deutschland über die Frage ergeben haben, ob die Patentanmeldung und Beschreibung ein autorrechtlich geschütztes Werk sei, vermieden.

Dieser Schutz erstreckt sich auf alles, was zur Beschreibung

der Erfindung gehört, daher nicht bloß auf den Text der Erfindungsbeschreibung, sondern auch deren Beilagen (Zeichnungen).

Da aber auch den anlässlich des Aufgebotes erfolgenden Bekanntmachungen im Patentblatte möglicherweise nach einzelnen ausländischen Patentgesetzen eine neuheitsschädliche Wirkung beigemessen werden könnte, gestattet der Entwurf die Aussetzung dieser Bekanntmachung auf die Dauer von drei bis sechs Monaten, wodurch der Anmelder in die Lage versetzt wird, in dieser Zwischenzeit die Anmeldung seiner Erfindung in dem betreffenden Auslande zu bewirken und sich hiedurch dort die Priorität zu sichern, ohne eine neuheitsschädliche Wirkung der hiesigen Publication befürchten zu müssen. (R. M.)

§. 58. .... Was speciell den zweiten Fall anlangt, so wird die Identität einer zur Patentierung angemeldeten Erfindung mit einem früheren Patente regelmäßig dann unter den Punkt 1 fallen, wenn die Beschreibung des früheren Patentes bereits in Druck gelegt und veröffentlicht wurde, da in solchen Fällen die Neuheit der Erfindung für den späteren Anmelder bereits im Sinne des §. 3, Punkt 1, vernichtet sein wird; um jedoch die Ertheilung collidierender Patente auch dann zu verhindern, wenn das früher angemeldete Patent noch nicht in Druck gelegt, und veröffentlicht ist, musste auf solche Fälle im Punkt 2 besonders Bedacht genommen werden .... Wird die Identität mit einem früher angemeldeten Patente oder einem Privilegium erst nach Ertheilung des Patentes geltend gemacht, so bildet sie nach §. 28, Z. 2 einen Fall der Nichtigkeitsklage.

Die Punkte 3 und 4 beziehen sich auf jene Fälle, in denen nicht das Recht der Allgemeinheit auf freie Benützung einer nicht oder nicht mehr patentfähigen Erfindung gefährdet wird, sondern wo durch die Ertheilung des Patentes an den Anmelder die Rechte dritter Personen verkürzt würden; der Entwurf räumt hier denjenigen Personen, welchen nach §. 5 der wahre Anspruch auf Ertheilung des Patentes zusteht, die Möglichkeit ein, diesen ihren Anspruch im Wege des Einspruches gegen den Anmelder, welchen §. 5 den Anspruch auf Ertheilung des Patentes abspricht, geltend zu machen; infolge dessen musste in diesen Fällen (Z. 3 und 4) die Befugnis zur Antragstellung auf die in ihren Rechten Verletzten eingeschränkt werden .... (R. M.)

§. 59. Das Verfahren über den Einspruch ist nach dem, demselben innewohnenden Zwecke einer Ermittlung einer objectiven Wahrheit geregelt .... (R. M.)

§. 61. .... Indem der Ausspruch über die Kosten dem freien Ermessen des Patentamtes unterworfen wird, kommt dasselbe in die Lage, in Fallen, wo der Einspruch zwar abgewiesen wird, wo aber doch der Einsprecher Grund hatte, auf die Berechtigung seines Einspruches zu bauen, denselben vom Kostenersatze loszuzählen. (R. M.)

§. 65. Die Unterlassung der Kundmachung der Ertheilung eines Patentes für die in diesem Paragraphen angegebenen Erfindungen kann für ganz schuldlose Nachahmer des Erfindungsgegenstandes zu den härtesten und unbilligsten Consequenzen führen. Diese Erwägung drängte zu der vom Ausschusse beschlossenen Abänderung.*) (A. B. S. 10.)

§. 66. .... Eine besondere Verfügung erforderte jener Fall, in welchem eine Rückziehung des Antrages auf Rücknahme, Nichtigerklärung oder Aberkennung eines Patentes stattfindet, ohne dass diese Rückziehung auf eine Grundlosigkeit des Antrages zurückzuführen ist. In solchen Fällen musste dem Patentamte das Recht gewahrt werden, das einmal eingeleitete Verfahren auch von amtswegen fortzuführen, um dem Missbrauche vorzubeugen, dass thatsächlich hinfällige Patente lediglich im Wege einer Abmachung zwischen den beiden Streittheilen zur Abhaltung der Concurrenz aufrecht erhalten werden .... (R. M.)

§. 68. .... Um die auf Grund dieser Bestimmung ergehenden Entscheidungen der Nichtigkeitsabtheilung eines Rechtszuges theilhaft zu machen, mussten dieselben ausdrücklich den Endentscheidungen gleichgestellt werden, da nach §. 87 nur gegen solche die Berufung an den Patentgerichtshof offen steht. (R. M.)

§. 71. .... Als Beweise, deren Durchführung in der mündlichen Verhandlung unthunlich erscheint, werden beispielsweise in Betracht kommen: Augenscheinaufnahmen, Einvernehmung auswärtiger Zeugen im Requisitionswege, etwaige zeitraubende Untersuchungen durch Sachverständige u. dgl. .... (R. M.)

§. 77. „.... Ich bin in der angenehmen Lage, den Antrag des Abg. Kurz zu §. 77 zu befürworten. Der Herr Abgeordnete beantragt nämlich, dass im §. 77 bei dem Ausdrucke „Rechtsvertretung" das Wort „Rechts" wegfalle, weil, wie er ganz richtig ausgeführt hat, es sich hier nicht bloß um streng rechtliche Fragen, sondern auch um technische Fragen handeln kann ...." (A. P. — Berichterstatter Exner — 506. Sitzung.)

§. 85. Der vom Ausschusse beschlossene neue §. 85**) sichert den Patentbesitzer gegen die Folgen einer irrthümlichen Eintragung der Außerkraftsetzung eines Patentes in das Patentregister. Erfahrungen aus der Praxis, die insbesondere in anderen Ländern gemacht wurden, lassen eine solche Bestimmung als zweckmäßig erscheinen. (A. B. — S. 10.)

---

*) Die Bestimmung des §. 85 kommt in dem Regierungsentwurfe nicht vor.

**) Nach dem Regierungsentwurfe hätte auch die Kundmachung der Ertheilung eines Patentes rücksichtlich der in diesem Paragraphen angegebenen Erfindungen unterbleiben sollen.

§. 87. „.... Abg. Kronawetter wünscht, dass im §. 87, bei Alinea 3 über die Worte: „Die Berufungsschrift muss mit der Unterschrift eines Advocaten versehen sein" besonders abgestimmt werde, damit nach seiner Auffassung diese Bestimmung entfallen könne. Die Gründe, welche er angeführt hat, haben mich überzeugt, und ich erlaube mir, nachdem der Ausschuss eine gegentheilige Ansicht nicht zum Ausdruck gebracht hat, namens des Ausschusses .... den Antrag Kronawetter zu unterstützen und bitte um dessen Annahme." (A. P. — Berichterstatter Exner — 506. Sitzung.)

§. 90. Die Bestimmung, dass der Patentgerichtshof seine Geschäftsordnung selbst zu erlassen hat, entspricht den analogen Bestimmungen im §. 10 des Gesetzes vom 18. April 1869, R. G. Bl. Nr. 44, über das Reichsgericht und dem §. 46 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, über den Verwaltungsgerichtshof. (R. M.)

§. 91. Es ist eine in der Praxis des geltenden Gesetzes immer wieder beobachtete Erscheinung, dass die Zahl der gegen ein Privilegium gerichteten Nichtigkeits- und Erlöschungsklagen um so größer ist, je größer die Bedeutung der patentierten Erfindung, je größer der Wert des Privilegiums ist.

Dabei kommt es, wie die Erfahrung lehrt, vor, dass ein Privilegieninhaber sich nicht nur gegen die verschiedensten Anfechtungsgründe zu vertheidigen hat, sondern, dass sogar die gleichen Thatsachen, die in einem früheren Processe bereits erledigt wurden, immer und immer wieder von anderen Klägern geltend gemacht werden. Ein Hilfsmittel gegen einen solchen Vorgang war bisher nicht gegeben, da dem zwischen zwei Parteien erflossenen Ausspruche der entscheidenden Behörde eine Wirkung gegen dritte nicht zukommt. Der Privilegieninhaber musste sich infolge dessen gegen alle diese wiederholten Angriffe vertheidigen. Das Handelsministerium musste über dieselben Thatsachen, sobald sie nur von verschiedenen Klägern mit mehr oder weniger Geschick neu vorgebracht wurden, ein neuerliches Verfahren einleiten und eine nochmalige Entscheidung fällen.

Es ist wohl klar, dass der Erfinder in einem solchen ständigen Kampfe zum ruhigen Genusse des Lohnes seiner Arbeit überhaupt nicht gelangen kann, und dass die fortwährende Gefahr einer Annullierung des Privilegiums auch auf die Investierung von Capitalien für die Ausnützung der Erfindung hemmend einwirken muss.

Je älter das Patent wird, desto unerträglicher wird dieser Zustand für den Patentinhaber; denn die Auffassungen über die Patentfähigkeit wechseln im Laufe der Jahre, und das Obsiegen in dem einen Processe bietet dem Patentinhaber keine unbedingte Gewähr für das gleiche Resultat in einem anderen Processe, selbst

wenn sich dieser im wesentlichen auf das gleiche Thatsachenmaterial stützt.

Speciell diese letzte Erwägung hat in Deutschland die Gesetzgebung zu der Bestimmung des §. 28, Absatz 3, des deutschen Patentgesetzes veranlasst, welche die Anfechtung des Patentes aus dem Grunde der mangelnden Patentfähigkeit, worunter auch die mangelnde Neuheit fällt, nach Ablauf von fünf Jahren von dem Tage der über die Ertheilung des Patentes erfolgten Bekanntmachung, nicht mehr zuläßt. Mit dieser Bestimmung wollte das deutsche Gesetz verhüten, „dass eine für neu erachtete Erfindung während der ganzen Dauer des Patentes der Gefahr unterliegt, des Patentschutzes infolge von Nichtigkeitsklagen lediglich aus dem Grunde wieder verlustig zu gehen, weil die Auffassung der entscheidenden Instanz über das, was Erfindung oder was neu ist, im Laufe der Zeit sich geändert hat"; es sollte verhindert werden, dass den auf das Patent basierten Unternehmungen „der Boden entzogen wird, nicht weil neue Thatsachen, sondern weil neue Auffassungen dem Patente entgegentreten".

In Wirklichkeit aber schließt die Bestimmung des deutschen Gesetzes nach Ablauf der fünf Jahre auch die Geltendmachung neuer Thatsachen gegen das Patent aus.

Auch ist kaum eine andere Bestimmung des deutschen Gesetzes so vielfach angefochten wie gerade diese; liegt ja doch die Gefahr sehr nahe, dass ein Patentinhaber, dessen Patent auf schwachen Füßen steht, sich innerhalb der ersten fünf Jahre hütet, sein Alleinrecht gegen seine Concurrenten geltend zu machen, so dass denselben ein Anlass, gegen dasselbe aufzutreten, nicht geboten wird, und dass er mit der Verfolgung von Eingriffen erst hervortritt, wenn er durch den Ablauf der fünf Jahre gegen jede noch so begründete Anfechtung seines Patentes geschützt ist.

Der Entwurf ist daher auf einem anderen Wege als das deutsche Gesetz bestrebt, dem Patentinhaber Schutz gegen ungegründete Anfechtungen zu gewähren und dadurch dem Patente und den auf dasselbe basierten Unternehmungen größere Festigkeit zu verleihen. Der Entwurf geht hiebei zunächst nur davon aus, die wiederholte Geltendmachung derselben Anfechtungsgründe in solchen Fällen zu vermeiden, wo die exceptio rei judicatae versagt, wo also die gleichen Anfechtungsgründe, welche in dem Processe gegen eine Partei bereits rechtskräftig abgewiesen wurden, von einer anderen Partei geltend gemacht werden. Sobald das Patentamt und gegebenenfalls der Patentgerichtshof, in einem von dem Grundsatze der Ermittlung der materiellen Wahrheit durchdrungenen Verfahren entschieden haben, dass eine ganz bestimmte Druckschrift oder ganz bestimmte in dem Processe erwiesene Ausübungsthatsachen der Neuheit einer Erfindung nicht im Wege stehen, dass das Patent mit einem bestimmt bezeichneten älteren Patente oder Privilegium nicht identisch ist, oder dass das Patent innerhalb der bis zur Entscheidung in Betracht kommenden Zeit thatsächlich gesetzmäßig zur

Ausübung gelangt sei, ist in der That nicht abzusehen, zu welchem Zwecke über eine von einer anderen Partei eingebrachte Klage, die sich auf ganz dasselbe Material stützt, immer wieder eine neue Verhandlung und Entscheidung über diese bereits einmal erledigten Thatsachen zugelassen werde sollte.

Der Entwurf nimmt demgemäß in Aussicht, dass in solchen Fällen durch eine über Antrag des Patentinhabers erfolgte Eintragung der Entscheidung im Patentregister, die neuerliche Anfechtung des Patentes auf Grund der gleichen Thatsachen und Beweismittel auch seitens dritter Personen ausgeschlossen sein soll. Allerdings enthält diese Bestimmung eine Durchbrechung des Grundsatzes res judicata jus facit inter partes; allein eine wirkliche Gefahr dürfte hierin kaum zu erblicken sein. Denn einerseits ist die Bestimmung nicht imperativ gefasst, so dass es dem Ermessen des Patentamtes und Patentgerichtshofes anheimgestellt sein wird, nur dann die Entscheidung mit der vorgedachten Wirkung eintragen zu lassen, wenn sie die vollste Überzeugung haben, dass auf Grund der vorgelegenen Thatsachen eine andere Entscheidung ausgeschlossen sei: anderseits wird durch die Eintragung niemand gehindert werden, das Patent auf Grund neuer Beweismittel wann immer während seiner ganzen Dauer anzufechten.

Sobald eine gegen das Patent noch nicht ins Feld geführte neuheitsschädliche Druckschrift aufgefunden, oder bewiesen wird, dass die vorzeitige Ausübung einen anderen Charakter hatte, als in dem ersten Processe angenommen wurde, sobald ein anderer Mangel der Beschreibung, als der im ersten Processe erörterte sich herausstellt, oder sobald der Patentinhaber seit Einbringung der ersten Klage seine Ausübungspflicht vernachlässigt hat, wird das Patent auf Grund dieses neuen Materials stets mit Erfolg angefochten werden können . . .

Dass die Bestimmung des Entwurfes nur für den Nichtigkeits- und Rücknahme-, nicht aber für den Aberkennungsstreit am Platze ist, ergibt sich aus der Erwägung, dass im Aberkennungsstreite nur persönliche Ansprüche des Antragstellers gegen den Patentinhaber geltend gemacht werden, deren Geltendmachung seitens dritter Personen daher ohnehin ausgeschlossen ist. (R. M.)

§. 94.*) Die näheren Bestimmungen über alle den Patentgerichtshof betreffenden Angelegenheiten sollten nach der Regierungsvorlage einem besonderen Gesetze vorbehalten bleiben. Ist es schon ungewöhnlich, dass in einem so ausgesprochenen Specialgesetze, wie es das Patentgesetz ist, auf ein anderes, erst zu erlassendes Gesetz hingewiesen wird — ein Vorgang, der bisher nur bei grundlegenden Gesetzen (Staatsgrundgesetz) üblich war — so musste es überdies sehr bedenklich erscheinen, bei der Compliciertheit und Schwierigkeit eines Gesetzes, welches Detailbestimmungen über eine neue Organisation enthalten soll, Detailbestimmungen, die vielleicht

---

*) Dieser Paragraph kommt in dem Regierungsentwurfe nicht vor.

auch auf Grund der gemachten Erfahrungen einer baldigen Abänderung bedürfen. Diese Disposition war um so bedenklicher in dem vorliegenden Falle, als das Inwirksamkeittreten des Patentgesetzes geradezu von dem Zustandekommen eines weiteren Specialgesetzes abhängig gemacht wird, welches in dem so vorgeschrittenen Stadium der jetzigen Legislaturperiode kaum volle Sicherheit der rechtzeitigen Erledigung bieten würde. Unter diesen Umständen sah sich der Ausschuss genöthigt, durch den neuen §. 94 zu verfügen, dass die näheren Bestimmungen über die Organisation des Patentgerichtshofes, über das Verfahren vor demselben und über die Vollziehung seiner Entscheidungen und Verfügungen im Verordnungswege festzustellen seien. (A. B. S. 9.)

§. 95. Ein Patenteingriff liegt in jenen Fällen vor, wo ein Übergriff in die geschützte Rechtssphäre des Patentbesitzers stattfindet. Die Feststellung der Grenzen dieser Rechtssphäre bestimmt daher auch die Linien, wo der Eingriff beginnt. Diese Grenzen sind nun durch §. 8, welcher den Inhalt und Umfang des Patentrechtes festlegt, anderseits durch §. 9, welcher die Wirkung des Patentes gegenüber dem gutgläubigen Vorbenützer bestimmt, bereits vorgezeichnet. Die Begriffsbestimmung des Eingriffes lehnt sich daher enge an den Inhalt der §§. 8 und 9 an. Wer jene dem Patentrechte gesteckten Grenzen ohne Zustimmung des Patentinhabers oder dessen Rechtsnachfolgers, das ist unbefugt überschreitet, begeht einen Eingriff . . . (R. M.)

§. 96. Jeder Eingriff im Sinne des vorstehenden Paragraphen, ob schuldbar oder schuldlos, schließt eine Privatrechtsverletzung in sich und begründet daher den Anspruch auf staatlichen Rechtsschutz. Dieser Grundsatz erhielt durch das neue Urhebergesetz, IV. Abschnitt und insbesondere im §. 61 desselben seine gesetzliche Sanction und kommt in den in Rede stehenden Bestimmungen zum Ausdrucke.

Vor dem Civilrichter kann demnach jeder Eingriff verfolgt werden. Den Gegenstand der Civilklage bilden: Die Anerkennung des Patentrechtes, das Verbot fernerer Eingriffshandlungen, die Beseitigung der rechtswidrigen Folgen derselben und die Entschädigung, welche bei schuldbarem Eingriffe die Schadloshaltung, den Ersatz des entgangenen Gewinnes, sowie eine Genugthuungsgeldsumme für erlittene Kränkungen oder anderweitige persönliche Nachtheile umfasst (§. 108 Abs. 2). Bei schuldlosem Eingriffe geht die Civilklage statt auf Entschädigung auf Herausgabe der seitens des Geklagten erfolgten Bereicherung (§. 108 Abs. 3).

Für die Zuweisung aller aus diesem Gesetzentwurfe vor den Civilrichtern geltend zu machenden Ansprüchen und Klagen an die mit der Handelsgerichtsbarkeit betrauten Gerichtshöfe war hauptsächlich die Erwägung maßgebend, dass diese Gerichte infolge ihrer besonderen Organisation, die in der Heranziehung von fachmännischen Laienrichtern aus dem Handelsstande zur Rechts-

findung gelegen ist, die beste Gewähr für die in Patenteingriffsstreiten vielfach mit technischen Fragen verbundene Rechtsprechung bieten.

Auch zeigte die Erfahrung, dass in solchen Processen in der Regel die Entschädigungsansprüche den Hauptgegenstand bilden und dass diesen Entschädigungsansprüchen in den meisten Fällen sehr verwickelte Thatbestände zugrunde liegen, so dass die Beurtheilung solcher Fälle eine auf praktische Erfahrungen und Kenntnisse gegründete Einsicht in die Geschäfts-, Verkehrs- und Wirtschaftsverhältnisse voraussetzten, welche wohl bei dem fachmännischen Laienrichter zu finden sein dürfte. (R. M.)

„Durch die Vorschrift des Abs. 2 des §. 96: ‚Die Gerichtsbarkeit über diese Klage steht den mit der Handelsgerichtsbarkeit betrauten Gerichtshöfen zu' wird es klar, dass jede solche Klage, ob es ein wissentlicher oder nicht wissentlicher Eingriff ist, vor das Handelsgericht gebracht werden kann . . ." (A. P. — Abg. Pattai — 506. Sitzung.)

§. 97. Die sachliche Competenz für die strafrechtliche Behandlung wissentlicher Eingriffe stützt sich auf Artikel I des Einführungsgesetzes zur Strafprocessordnung, deren im 6. Hauptstück enthaltene Bestimmungen über die Zuständigkeit der Strafgerichte auch für die Feststellung der örtlichen Competenz im Eingriffsstreite in Anwendung zu bringen sind.

Strafbar ist nur der wissentliche Eingriff.

Mit der Strafklage kann in erster Linie die Bestrafung des Verletzers, dann die Beseitigung der rechtswidrigen Folgen des Eingriffes und Entschädigung angestrebt werden.

Für den strafbaren Eingriff bildet das Merkmal des subjectiven Thatbestandes nur die Wissentlichkeit, welche Kenntnis vom Bestehen und Umfange des Patentschutzes und das Bewusstsein, dass die Vornahme der fraglichen Handlung einen Eingriff in die geschützte Sphäre enthalte, voraussetzt.

Dass nur der wissentliche (dolose) Eingriff mit Strafe bedroht ist, entspricht dem System des allgemeinen Strafgesetzes, das nur die vorsätzlichen (dolosen) Vermögensdelicte — Vermögensdelict im engeren Sinne — unter Strafsanction stellt, während jede andere Vermögensverkürzung nur civilrechtlich verantwortlich machen kann.

Mit dieser Auffassung sind auch die Bestimmungen der §§. 51, 60 und 61 des Urheberrechtsgesetzes und des §. 23 des Markenschutzgesetzes in Übereinstimmung.

Da das Patentrecht in erster Linie Vermögensrechte schützt, so lag es nahe, die Verfolgung von Verletzungen derselben dem in seinen Rechten Gekränkten zu überlassen. Mit diesem Grundsatze befindet sich der Entwurf in Übereinstimmung mit dem geltenden Privilegienrechte (§. 39), mit §. 35 des Urheberrechtsgesetzes sowie mit §. 26, Absatz 2, des Markenschutzgesetzes, worin

das Vergehen des wissentlichen Eingriffes als Privatanklagedelict erklärt wird.

Was die Bestimmung über die Strafe des wissentlichen Patenteingriffes, sowie über die gleichzeitige Anwendung der strengeren Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches anlangt, so ist dieselbe aus §. 23 des Markenschutzgesetzes in den Entwurf herübergenommen worden.

Schließlich kommt noch zu bemerken, dass für die Beurtheilung der Verjährung des Strafverfolgungsrechtes, sowie der übrigen strafrechtlichen Begleiterscheinungen die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches gelten. (R. M.)

§. 99. Diese Anordnung trifft eine Ausnahme von der im §. 96 bestimmten Strafgerichtsbarkeit und lehnt sich an die Gesetze vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 78, vom 2. April 1885, R. G. Bl. Nr. 93, und 25. December 1894, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1895 an, welche eine besondere Strafgerichtsbarkeit für die Organe der bewaffneten Macht und der k. k. Gendarmerie feststellen. (R. M.)

§. 100. Die in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen, welche die Folgen des nach durchgeführtem Verfahren geschöpften Schulderkenntnisses regeln, sind ihrem wesentlichen Inhalte nach bereits im §. 39 des geltenden Privilegienrechtes enthalten und kommen der Hauptsache nach auch im §. 56 des Urheberrechtsgesetzes und §. 27 des Markenschutzgesetzes zum Ausdrucke.

Der Entwurf läſst für die Beseitigung des dem Eingriffe anhaftenden rechtsverletzenden Charakters mehr Eventualitäten zu als die vorgenannten Gesetzesbestimmungen. Hiefür war die Erwägung maßgebend, dass die theilweise oder gänzliche Vernichtung der verfallen erklärten Eingriffsgegenstände, sowie die Unbrauchbarmachung der Eingriffsmittel aus volkswirtschaftlichen Gründen nach Möglichkeit vermieden werden soll, sofern dies ohne Beeinträchtigung der im Vordergrunde stehenden rechtlichen Interessen des Verletzten erreichbar ist, um nicht hiedurch in vielen Fällen ohne Vortheil für den Verletzten und ohne strafende Wirkung für den Verurtheilten wertvolle Güter zu vernichten.

Da es im Strafrechte ein allgemein geltender Grundsatz ist, dass die Strafe und die weiteren Folgen des Urtheiles nur den Schuldigen treffen sollen, so können die Folgen des im Eingriffsstreite erflossenen Schuldurtheiles nur die im Besitze des Schuldigen befindlichen Eingriffsgegenstände und Eingriffsmittel umfassen.

Die Straffolgen regelt der Entwurf in nachstehender Reihenfolge:

Zum Ausspruche, dass die Eingriffsgegenstände verfallen sind, und dass die zur Begehung des Eingriffes ausschließlich oder vorzugsweise dienlichen Hilfsmittel für diesen Zweck unbrauchbar

gemacht werden, soll es nur dann kommen, wenn nicht für deren Außergebrauchsetzung bis zum Ablaufe der Patentdauer Sicherheit geleistet wird. Auch dann, wenn ein Übereinkommen zwischen den Streittheilen nicht zustande kommt, bleibt es dem Verletzten anheimgestellt, zu erklären, dass er die verfallen erklärten Gegenstände um den Schätzungswert auf Abrechnung seiner ihm etwa gebürenden Entschädigung zu übernehmen gewillt ist. Versagen alle diese Eventualitäten, dann bleibt wohl nichts anderes übrig, als die verfallen erklärten Gegenstände ihrer patentverletzenden Form zu entkleiden, nöthigenfalls aber zu vernichten.

Statt der Vernichtung wurde von mancher Seite in Vorschlag gebracht, die Eingriffsgegenstände öffentlich zu versteigern und den Erlös der Versteigerung dem Verletzten auf Abrechnung seiner Entschädigungsansprüche zuzuwenden; doch dieser Antrag muss als unzulässig befunden werden, wenn man erwägt, dass die gegen oder ohne Zustimmung des Verletzten erfolgte Versteigerung einer Verletzung seiner Patentbefugnisse nach §. 8 gleichkommt, und dass eine solche Versteigerung in vielen Fällen dem geschäftlichen Interesse des Patentbesitzers widerstreiten sowie dem Rufe seiner Erzeugnisse abträglich sein könnte . . .

Nach §. 108 haben die besprochenen Bestimmungen auch für das civilgerichtliche Verfahren zu gelten. (R. M.)

§. 101. Durch diese Bestimmung wird in das strafrechtliche Verfahren im Eingriffsstreite eine Art objectiven Erkenntnisses, welches dem geltenden Processrechte nicht ganz fremd ist, aufgenommen.

. . . Diese Anordnung ist vornehmlich im Interesse der Ökonomie der Justiz gegeben. Denn würde mangels des subjectiven Thatbestandes der Freispruch schlechthin erfolgen, so müssten trotz des erwiesenen objectiven Thatbestandes des Eingriffes alle etwa getroffenen sicherstellungsweisen Vorkehrungen aufgehoben, und derjenige Rechtszustand hergestellt werden, wie er vor der Einleitung des Strafverfahrens bestanden hatte.

. . . Angesichts dessen muss es vom processökonomischen Standpunkte gerechtfertigt erscheinen, dass durch das Rechtsinstitut des objectiven Erkenntnisses schon im Strafverfahren trotz Freispruches des Beschuldigten die erwiesene objective Rechtswidrigkeit des Eingriffes beseitigt und die Anstrengung einer Einstellungsklage vor dem Civilrichter vermieden werden kann.

Das Begehren um Zuspruch der Entschädigung kann im strafgerichtlichen Verfahren jedoch nur im Falle einer Verurtheilung berücksichtigt werden (§. 103).

Inwieweit aber das objective Erkenntnis des Strafrichters für den Civilrichter bindend ist, falls der Verletzte auf Grund desselben Eingriffes, dessen objectiver Thatbestand in dem objectiven Erkenntnisse des Strafrichters erwiesen angenommen wird, beim Civilrichter auf Erlassung des Verbotes fernerer Eingriffshandlungen

oder auf Entschädigung klagt, ist aus der Bestimmung des §. 272 unter Bedachtnahme auf §. 268 der Civilprocessordnung v. 1. Aug. 1895, R. G. Bl. Nr. 113, zu beantworten.

Die von dem §. 99 abweichende Regelung der Tragung der Kosten des Vollzuges des objectiven Erkenntnisses in der Art, dass beide Theile zu gleichen Theilen diese Kosten zu tragen haben, ist darin begründet, dass es unbillig wäre, den Freigesprochenen trotz des Freispruches, den Verletzten hingegen trotz des festgestellten objectiven Eingriffes die Kosten allein tragen zu lassen. (R. M.)

§. 102. Diese Bestimmung bezweckt in Verbindung mit den Bestimmungen der §§. 10 und 15 im öffentlichen Interesse die ungehinderte Bewegung der bewaffneten Macht.

Wenn auch im Hofdecrete vom 13. Mai 1814, J. G. S. Nr. 1086, ausgesprochen wird, dass während der Dauer eines von dem Militär mit Privaten abgeschlossenen Lieferungs-, Fracht- oder sonstigen ähnlichen Contractes weder auf die zu liefernden Artikel, noch auf die in Gemäßheit eines solchen Contractes von dem Ärarium den Contrahenten zu leistenden Vorschüsse oder Ratenzahlungen, noch auf die zur Erfüllung der gleichen Contracte nothwendigen Geräthschaften oder Requisiten gerichtliche Verbote oder Pfändungen bewilligt werden können, so vermochten die Bestimmungen dieses Hofdecretes die weitergehenden Bestimmungen des gegenwärtigen §. nicht zu ersetzen, weil durch das genannte Hofdecret lediglich bestimmte aus einem Forderungsrechte entspringende Sicherstellungsmaßregeln ausgeschlossen werden, welche den Bestand der Gegenstände nicht berühren, während durch vorliegende Bestimmung dem verletzten Patentinhaber gewisse Rechtsmittel und Vorkehrungen (§§. 100, 101 und 105) gegen eine ihm zugefügte Rechtsverletzung entzogen werden, welche den Bestand der betreffenden Gegenstände berühren. (R. M.)

§. 103. Die Regelung der Entschädigung bei der Verurtheilung wegen wissentlichen Eingriffes ist dem §. 57 des Urheberrechtsgesetzes nachgebildet.

Durch die Bestimmungen des vorliegenden §. 103, wonach die Entschädigung auch in einer Geldsumme für erlittene Kränkungen oder anderweitige persönliche Nachtheile Ausdruck finden kann, ist gleichzeitig dem bisher schwankenden Begriffe der Buße eine klare Gestalt gegeben.

Ebenso wie durch §. 57 des Urheberrechtsgesetzes wird dem Strafrichter auch im Patentrechte es nicht bloß anheimgestellt, sondern zur Pflicht gemacht, über Verlangen des Verletzten im Falle eines verurtheilenden Erkenntnisses und beim Vorhandensein eines genügenden Beweisergebnisses auf Entschädigung zu erkennen.

Die im Schlussatze dieses §. enthaltene Bestimmung steht in Übereinstimmung mit §. 372 der Strafprocessordnung. (R. M.)

§. 104. Dieser Paragraph ist im wesentlichen gleichlautend mit §. 27, Absatz 2 des Markenschutzgesetzes und mit §. 58 des

Urheberrechtsgesetzes; er enthält nur noch die weitere Bestimmung, dass das Höchstausmaß der Kosten der Verlautbarung im Erkenntnisse zu bestimmen ist und dass unter Umständen auch die Gründe desselben zur Verlautbarung gelangen können, wenn nämlich hiefür auf Seite des Verletzten ein gerechtfertigtes Interesse besteht. Ein solches dürfte dann vorliegen, wenn der Verletzte darzuthun vermag, dass es die Wahrung seines geschäftlichen guten Rufes erheische, dass die Öffentlichkeit durch die Verlautbarung der Erkenntnisgründe von dem Straffalle ein anschauliches Bild erhalte, um einerseits das Wesen seiner Erfindung an der Hand der Urtheilsgründe richtig beurtheilen zu können, und um anderseits vor weiteren Eingriffen gewarnt zu sein. (R. M.)

§. 105. Ohne sicherstellungsweise Vorkehrungen würde der Rechtsschutz gegen Eingriffshandlungen eines seiner wirksamsten Mittel entbehren. In vielen Fällen, so insbesondere beim Eingriffe durch unbefugte Benützung eines geschützten Verfahrens würde es dem Verletzten geradezu unmöglich werden, den Eingriff feststellen zu können, wenn demselben nicht schnell durchführbare gerichtliche Maßnahmen zur Verfügung stünden.

Deswegen konnte schon das bisher geltende Recht dieses Institutes weder für das strafrechtliche Verfahren im §. 44, noch auch für das civilgerichtliche im §. 47 entbehren, und es haben dasselbe sowohl das Markenschutzgesetz im §. 28, als auch das Urheberrechtsgesetz im §. 59 aufgenommen.

Diese gesetzlichen Bestimmungen dienten dem Entwurfe zur Grundlage.

Derselbe macht aber die Gewährung der sicherstellungsweisen Vorkehrungen von besonderen Voraussetzungen abhängig, die dem Markenschutz- und Urheberrechtsgesetz unbekannt sind.

Abgesehen davon, dass der Entwurf in dieser Beziehung nur dem geltenden Rechte folgt, war hiefür auch die Erwägung maßgebeud, dass auf dem Gebiete des Patentrechtes, welches weit mehr als das Markenrecht und Urheberrecht in industrielle Betriebe eingreift, durch solche Maßregeln die Geschäftsverhältnisse, die Production und überhaupt die wirtschaftliche Existenz des Eingriffsbelangten in empfindlicher Weise berührt werden, so dass gewisse Vorsichten bei der Zulassung von sicherstellungsweisen Vorkehrungen nicht entbehrt werden können.

Zu diesen Vorsichten sind insbesondere zu rechnen:

1. Die Verfügung, dass für jede solche Vorkehrung in subjectiver und objectiver Hinsicht Gründe für eine solche Maßnahme vorliegen müssen und zwar in subjectiver Hinsicht genügende Gründe, um eine Person des Vergehens des Eingriffes für verdächtig zu halten, in objectiver Hinsicht aber die durch einen gerichtlichen Augenschein oder durch ein Sachverständigengutachten festgestellte Thatsache eines Eingriffes;

2. die Anordnung, dass solche Vorkehrungen erforderlichenfalls

nur gegen Cautionsleistung seitens des Eingriffsklägers zu bewilligen sind;

3. die ausdrückliche Hervorhebung des Umstandes, dass das Gericht jederzeit im Laufe des Verfahrens die Aufhebung der sicherstellungsweisen Vorkehrungen verfügen kann, was im Falle der Leistung einer angemessenen Sicherstellung seitens des Beschuldigten dem Gerichte sogar zur Pflicht gemacht ist, endlich

4. die Anordnung, dass jeder vor Einleitung des Strafverfahrens erwirkten sicherstellungsweisen Vorkehrung binnen 8 Tagen nach ihrer Vornahme der Antrag auf Strafverfolgung nachfolgen muss, widrigens dieselbe über Begehren des Beschuldigten aufzuheben ist.

Nach §. 108 sind die provisorischen Sicherstellungsvorkehrungen auch im civilgerichtlichen Verfahren zulässig. Für diese Anordnung war die Erwägung maßgebend, dass der Unterschied zwischen Straf- und Civilgericht eine verschiedene Behandlung dieses Rechtsinstitutes nicht erfordert, da der wissentliche Eingriff nicht bloß vor dem Strafrichter verfolgt werden kann. Aber auch beim nichtwissentlichen Eingriff sind die sicherstellungsweisen Vorkehrungen, abgesehen von den bereits eingangs erwähnten Gründen, schon deswegen zuzulassen, weil sonst der Verletzte stets auf den Strafrechtsweg gedrängt würde, um die erwähnten Maßnahmen zu erwirken.

Die Stelle des Strafverfolgungsantrages in den Fällen des letzten Absatzes des §. 105 wird vor dem Civilrichter die Rechtfertigungsklage einzunehmen haben. (R. M.)

§. 106. .... Auf Grund der Bestimmung dieses Paragraphen erreicht der Verletzte mit der Einleitung des Strafverfahrens Vortheile, indem es ihm hiedurch ermöglicht wird, das künftige Urtheil vorzubereiten und durch die Vornahme eines gerichtlichen Augenscheines, sowie durch Einvernehmung von Zeugen den Thatbestand des Eingriffes für die künftige Urtheilsfällung feststellen zu lassen. (R. M.)

§. 107. Der §. 106 der Regierungsvorlage, welcher die Grundlage für die Vorschrift dieses Paragraphen bildet, hatte normiert, dass das Strafgericht, wenn sich im Laufe des Strafverfahrens ergäbe, dass das Urtheil von einer Vorfrage über die Giltigkeit oder Wirksamkeit des verletzten Patentes abhängt, auch über die Vorfrage zu entscheiden habe. Der Ausschuss ging aber von der Ansicht aus, dass das Strafgericht nicht zu verhalten sei, die Vorfrage selbst zu entscheiden, sondern dass im Falle der Anhängigmachung eines Processes beim Patentamte die Entscheidung über die Vorfrage durch das Patentamt dem Urtheile des Strafgerichtes zugrunde gelegt werden könne. Der Ausschuss zog also die facultative Berechtigung des Strafgerichtes zur Entscheidung über die Vorfrage der obligatorischen Verpflichtung vor und damit werden wohl in vielen Fällen Widersprüche zwischen eventuellen Entscheidungen des Patentamtes und des Strafgerichtes

vermieden werden. Im allgemeinen dürfte die Competenz des Patentamtes für die Entscheidung solcher Vorfragen sogar vorzuziehen sein. (A. B. — S. 10.)

Eine Collision der Competenz der Gerichte mit jener des Patentamtes bei der Lösung der Frage über die Giltigkeit eines Patentes wird durch die Bestimmung verhütet, dass die Wirkung der gerichtlichen Entscheidung nur auf den betreffenden Straffall beschränkt bleibt. (R. M.)

§. 108. . . . Was die Frage der Entschädigung anbelangt, so hat dieselbe bei Eingriffen in ein Urheberrecht in den §§. 57, 60 und 61 des Urheberrechtes eine anerkennens- und nachahmenswerte Lösung gefunden.

Da dieselben Gründe, welche in dem eben erwähnten Gesetze zu einer von den einschlägigen Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches abweichenden Regelung des Schadenersatzes Anlass geben, dem Wesen nach für eine gleiche Behandlung dieser Rechtsmaterie bei Patentverletzungen sprechen, so wurden die bezüglichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes dem Entwurfe zugrunde gelegt.

Danach haftet der Verletzer bei schuldbaren Eingriffen, das ist bei Eingriffen, die entweder mit Wissen und Willen oder aus Versehen (§. 1294 a. b. G. B.) begangen wurden, für die Entschädigung im Sinne des §. 103. Trifft den Beklagten kein Verschulden, so hat dieser lediglich die Bereicherung an den Verletzten herauszugeben. Ähnlich regelt die Entschädigung der §. 58 des ungarischen Patentgesetzes. (R. M.)

§. 110. Diese Bestimmung ist dem §. 35 des deutschen Patentgesetzes vom 7. April 1891 entnommen, sie enthält eine Rechtsvermuthung zu Gunsten des Eingriffsklägers im civilgerichtlichen Verfahren. Wer demnach einen neuen Stoff, für dessen Herstellung sich der Eingriffskläger ein Verfahren schützen ließ, erzeugt oder in Verkehr bringt, soll, falls er wegen Eingriffes in das geschützte Verfahren belangt wird, beweisen müssen, dass er ein anderes als dieses in Anwendung gebracht hat, da in einem solchen Falle, bei welchem es sich um die Herstellung eines neuen Stoffes handelt, die größte Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass die Herstellung nach dem zuerst bekannt gewordenen und unter Patentschutz stehenden Verfahren vorgenommen worden sein dürfte. Wie übrigens die Erfahrung auf dem Gebiete des Patenteingriffsstreites lehrt, sind die Patentverletzungen wegen Eingriffes in ein geschütztes Verfahren äußerst schwierig nachzuweisen, da ein derartiges rechtswidriges Vorgehen leicht verborgen gehalten werden kann und da, wenn solche Stoffe aus dem Auslande eingeführt werden, dieser Nachweis geradezu unmöglich ist. Infolge dieser äußerst schwierigen Stellung des Eingriffsklägers würde für diesen der Rechtsschutz, welcher durch das Eingriffsverfahren gewährt werden soll, illusorisch werden, wenn ihm nicht die obgenannte Rechtsver-

muthung zuhilfe käme. Dieselbe wird praktisch bedeutsam wegen der Bestimmung des §. 2, Absatz 4, des Entwurfes, wonach neue Nahrungs- und Genussmittel für Menschen, dann Heil- und Desinfectionsmittel, sowie Stoffe, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, vom Patentschutze ausgeschlossen sind, während das bestimmte technische Verfahren zur Herstellung dieser Gegenstände schutzfähig ist.

Dass die aufgestellte Rechtsvermuthung nur im Eingriffsverfahren vor dem Civilrichter eintreten kann, wird durch die Erwägung gerechtfertigt, dass die Rechtsvermuthung dem bürgerlichen Rechte angehört.

Die in Rede stehende Rechtsvermuthung findet nur bei Eingriffen in ein Verfahren zur Herstellung eines neuen Stoffes Anwendung. So billig und gerecht nämlich diese Beweiserleichterung in dieser Beschränkung ist, ebenso unbillig und ungerecht wäre sie bei Eingriffen in ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung von bereits bekannten Erzeugnissen, weil hiedurch die Sicherheit des Verkehres und der Production ungebürlich gestört werden könnte.

Der Eingriffskläger, dem im gegebenen Falle die vorliegende Bestimmung zustatten kommt, hat lediglich die Wesensgleichheit des vom Eingriffsbelangten hergestellten oder in Verkehr gebrachten Stoffes mit dem nach seinem geschützten Verfahren hergestellten neuen Stoffe, sowie, wenn er den Anspruch auf Entschädigung im Ausmaße des §. 103 des Entwurfes erhebt, das Verschulden des Beschuldigten nachzuweisen.

Misslingt ihm der letztere Nachweis, so hat er im Sinne des §. 108 Anspruch auf Herausgabe der Bereicherung seitens des Geklagten. (R. M.)

§. 111. Die in diesem Paragraphen behandelte Feststellungsklage ist dem geltenden Privilegienrechte fremd; sie bedeutet daher eine wesentliche Neuerung des Entwurfes.

Soweit fremdländische Patentgesetze in Betracht kommen, ist zu bemerken, dass inzwischen das ungarische Patentgesetz vom 7. Juli 1895 dieses Rechtsinstitut dem österreichischen Patentgesetzentwurfe vom Mai 1893 entnommen und im §. 57 übereinstimmend mit dem vorliegenden Entwurfe geregelt hat.

Durch die Aufnahme der Feststellungsklage in den Entwurf wird eine vielfach beklagte, fühlbare Lücke im Rechtsschutzsystem des Patentwesens ausgefüllt. Denn dermalen gibt es kein Rechtsmittel, sich gegen Störungen in seinem Betriebe durch Missbrauch von Patentrechten und in denselben nicht begründeten Untersagungshandlungen zu schützen, auch nicht in der Weise, dass der Patentbesitzer verhalten werden könnte, seine außergerichtlichen Untersagungshandlungen in Klageform vorzubringen, damit hiedurch dem Bedrohten die Möglichkeit gegeben wäre, wenigstens in der Rolle des Beklagten die Grundlosigkeit der gegnerischen Anmaßung

bloßzulegen. Ein solcher Übelstand muss schädigend auf jede industrielle und gewerbliche Thätigkeit einwirken. Denn nirgends ist die Unsicherheit, wie weit das Verbietungsrecht geht, so groß, wie auf dem Gebiete des Erfindungsschutzes. Gehört es doch zu den schwierigsten und subtilsten Aufgaben, genau zu bestimmen, wo im einzelnen Falle das Erfinderrecht aufhört und die freie, unbeschränkte Thätigkeit beginnt. Es ist daher nur gerecht und billig, dass dem Industriellen und Gewerbetreibenden noch vor dem Eingriffsstreite die Möglichkeit eingeräumt wird, feststellen zu lassen, dass dasjenige, was er erzeugen oder in den Verkehr bringen oder gebrauchen will, oder das Verfahren, welches er benützen oder anwenden will, nicht gegen ein Patent verstoße. Ohne eine solche Feststellung sind solche Personen bei den redlichsten Absichten nur zu oft im Unklaren, wie weit ihre Befugnisse gehen. Durch eine solche Ungewissheit leidet aber der Unternehmungsgeist und zwar gerade jener Personen, die es mit ihrem Vorgehen am gewissenhaftesten halten. Deshalb fand denn auch die Aufnahme dieser Feststellungsklage in den Entwurf seitens der interessierten Kreise der Bevölkerung eine ungetheilte Zustimmung, die in den Gutachten der Handels- und Gewerbekammern zum lebhaften Ausdrucke kommt, welche über den vorerwähnten seinerzeit an verschiedene Corporationen und Einzelpersonen hinausgegebenen Patentgesetzentwurf erstattet worden sind.

Immerhin erscheint die Frage berechtigt, ob die Normierung dieser Feststellungsklage im vorliegenden Entwurfe überhaupt nothwendig war, nachdem die neue Civilprocessordnung im §. 228 die positive und negative Feststellungsklage ausdrücklich regelt.

Diese Frage muss bejaht werden. Denn die in Rede stehende Feststellungsklage ist in ihren Voraussetzungen und ihrem Zwecke wesentlich verschieden von der Feststellungsklage im civilgerichtlichen Verfahren. Bei dieser wird über den Bestand oder Nichtbestand eines Rechtes oder Rechtsverhältnisses verhandelt, bei jener kommt nicht der Bestand oder Nichtbestand des Patentrechtes in Frage, sondern es soll nur festgestellt werden, ob ein bestimmter Gegenstand oder ein bestimmtes Verfahren unter ein bestimmtes Patent falle oder nicht, oder anders ausgedrückt, wie weit in Anwendung auf einen bestimmten Fall das im Patentrecht enthaltene Verbietungsrecht geht. Diese Patentfeststellungsklage ist als eine Art Popularklage gedacht und hat ihren letzten Grund in dem Rechte der freien gewerblichen Bethätigung, jene ist eine reine Privatrechtsklage.

Daraus ergibt sich auch, dass die Erhebung dieser Klagen nicht von denselben Voraussetzungen bedingt sein könne.

Nach dem Entwurfe kann jeder, der Erzeugnisse herstellt, in den Verkehr bringt, feilhält oder gebraucht, oder ein Verfahren benützt oder anwendet, welche Umstände im Feststellungsantrage zu bescheinigen sein werden, die Entscheidung darüber verlangen,

ob diese Erzeugnisse oder dieses Verfahren unter ein bestimmtes Patent ganz oder theilweise fallen.[1])

Ein Weiteres wird nicht gefordert.

Das ungarische Patentgesetz (§. 57) verlangt noch, dass jemand, nämlich der Feststellungswerber, die Einbringung einer Eingriffsklage befürchtet.

Der Entwurf glaubt jedoch von dieser nur scheinbaren Voraussetzung absehen zu sollen, weil das Moment des Befürchtens ein so inneres und subjectives ist, dass ein Nachweis hierüber schwer möglich ist, weshalb man sich regelmäßig mit dem bloßen Behaupten des Vorhandenseins dieses seelischen Zustandes wird begnügen müssen. Unter dieser Annahme bliebe aber diese Klagsvoraussetzung ohne Bedeutung und es würde sich demzufolge ihre Anführung im Entwurfe als zwecklos darstellen.

Der Entwurf fordert aber für den Feststellungsantrag eine negative Voraussetzung, nämlich die, dass nicht schon vor Einbringung des Feststellungsantrages hinsichtlich desselben Gegenstandes gegen den Feststellungswerber eine Eingriffsklage bei Gericht anhängig sei. Der Beweis hierüber obliegt nicht dem Feststellungswerber, sondern dem Feststellungsbelangten. Wird von ihm diese Einwendung erhoben und die Litispendenz bewiesen, so muss das eingeleitete Verfahren eingestellt werden.

Der Grund dieser Anordnung betreffs der negativen Voraussetzung ist darin gelegen, dass der Gegenstand des Feststellungsverfahrens auch den Gegenstand des bereits anhängigen Eingriffsverfahrens bildet und daher, abgesehen von dem Vorrange, welcher der gerichtlichen Entscheidung von jener des Patentamtes gebürt, schon die Einwendung der Streitanhängigkeit es ausschließt, dass das Patentamt die Entscheidung an sich ziehe . . . .

Die präjudicielle Wirkung ist die naturgemäße Function des Feststellungserkenntnisses, ohne welche dieses Rechtsinstitut bedeutungslos wäre. Stößt eine Eingriffsklage auf eine Feststellungsentscheidung, dann wird sich das Gericht vorerst zu vergewissern haben, ob die Identität der Rechtssubjecte und des Gegenstandes vorliegt, bevor es die Eingriffsklage zurückweist . . . .

In der zweiten Instanz werden die Kosten des Verfahrens nach Maßgabe des §. 77 den Parteien aufzuerlegen sein, so dass auch der Patentinhaber, wenn er unberechtigterweise wider die Entscheidung des Patentamtes die Berufung an den Patentgerichtshof ergriffen haben sollte, in die Tragung der Kosten des Verfahrens vor der zweiten Instanz wird verurtheilt werden können.

---

[1]) Der erste Absatz des §. 111 lautete in der Regierungsvorlage wie folgt:

Es ist jedermann gestattet, durch Entscheidung feststellen zu lassen, dass die von ihm hergestellten, im Verkehr gebrachten, feilgehaltenen oder gebrauchten Erzeugnisse, oder das von ihm angewendete oder benützte Verfahren weder ganz, noch theilweise unter ein von ihm bestimmt zu bezeichnendes Patent fallen.

Diese Regelung des Kostenersatzes wird in Verbindung mit der Gebür nach §. 116, Punkt 4 des Gesetzes überdies dazu beitragen, dass von diesem Rechtsinstitute nur in wahren Bedürfnisfällen und nicht in ungebürlicher Weise Gebrauch gemacht werde. (R. M.)

Rücksichtlich der Feststellungsklage des §. 111 ergab sich in der volkswirtschaftlichen Commission des Herrenhauses das Bedenken, dass möglicherweise eine Collision der Patent- und Gerichtsbehörden insoferne stattfinden könnte, als der Thatbestand der Patentfeststellungsklage den Interessenten nach der Fassung der neuen Civilprocessordnung (§. 228 Civilprocessordnungsgesetz v. 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113), ebenso zur Einhebung dieser Klage vor den Gerichten wie vor dem Patentamte berechtigt. Um eine solche Collision zu vermeiden, wird es daher nothwendig sein, in der Vollzugsvorschrift bestimmt hervorzuheben, dass die Anordnung des §. 111, wonach „die Feststellungsklage bei dem Patentamte schriftlich einzubringen ist" als eine lex specialis anzusehen ist, welche das Betreten des gerichtlichen Weges mit Patentfeststellungsklagen ausschließt. (H. B. S. 9 u. 10.)

§. 112. Durch eine gerichtliche Untersagungshandlung aus einem ungiltigen Patente oder einem nichtigen Theile eines im übrigen giltigen Patentes wird nicht allein das einzelne Recht des Gewerbetreibenden beeinträchtigt, sondern auch jenes der allgemeinen gewerblichen Freiheit bedroht.*)

Deshalb obliegt es dem Gesetzgeber, nicht allein durch zweckmäßige Einrichtungen, wie es die Vorprüfung der Anmeldungen und das Aufgebotsverfahren sind, ungiltigen Patenten präventiv entgegenzutreten, sondern nebstdem repressive Rechtsmittel gegen Störungen, welche auf Grund solcher Patente erfolgen, den dadurch Verletzten zu gewähren. Neben der Feststellungsklage, welche gegen außergerichtliche Untersagungshandlungen ein wirksames Schutzmittel abzugeben vermag, musste demnach gegen gerichtliche Untersagungshandlungen, durch ein strenges und einfaches Rechtsmittel ohne Rücksicht auf die subjective Schuld des Patentbesitzers dem Verletzten eine vollständige Genugthuung in Ansehung aller ihm zugefügten Nachtheile gesichert werden.

Schon aus diesen Gründen war die in dem Gesetze bestimmte Erfolghaftung geboten. Dieselbe entspricht überdies dem modernen, im Privatrechte immer mehr zur Geltung kommenden Rechtssatze: „Man haftet auch, wenn kein subjectives Verschulden vorliegt, für den durch die eigene bewusste und gewollte Handlung herbei-

*) Der erste Absatz des §. 112 lautete in dem Regierungsentwurfe wie folgt:

Gerichtliche Untersagungshandlungen aus einem ungiltigen Patente oder durch Überschreitung des Umfange eines giltigen Patentes verpflichten den Antragsteller zur Ausgleichung aller durch solche Untersagungshandlungen dritten Personen ohne ihr Verschulden verursachten Nachtheile.

geführten Schaden" oder: „Wer sich in Unkenntnis oder Irrthum befindet, irrt zu seinem Nachtheile." (Nemo suo se facto obligatione liberare, alterique damnum adferre potest.)

Endlich spricht für die genannte Erfolghaftung die unbestreitbare Analogie der im §. 112 gedachten Untersagungshandlungen (wozu insbesonders die sicherstellungsweisen Vorkehrungen des §. 105 gehören) mit den einstweiligen Verfügungen des Civilprocesses, welche, wenn sie unrechtmäßig veranlasst würden, den Antragsteller nach den §§. 282 und 291 der allgemeinen Gerichtsordnung zur „billigen Genugthuung für den erlittenen Schimpf und Schaden", nach §. 393 des Gesetzentwurfes*) über das Executions- und Sicherungsverfahren (Regierungsvorlage) zum Ersatze „aller dem Gegner verursachten Vermögensnachtheile" verpflichten.

Es ist ein wesentlicher Mangel des Privilegiengesetzes vom Jahre 1852, dass eine solche Bestimmung, wie die vorliegende demselben fehlt.

Denn wenn auch im Sinne des §. 17 jenes Gesetzes das Privilegium „lediglich auf Gefahr, Schaden und Kosten des Privilegierten" ertheilt wird, die provisorischen Verfügungen nach §. 44 des Privilegiengesetzes in der Regel gegen Cautionen für Schimpf und Schaden bewilligt werden, und sich die Vorschriften der §§. 282 und 291 der allgemeinen Gerichtsordnung ohneweiters auf die Verbotwirkungsfälle des §. 47 des Privilegiengesetzes anwenden lassen, so konnte sich doch die Erfolghaftung für ungerechtfertigte gerichtliche Untersagungshandlungen keine allgemeine Geltung verschaffen; denn einerseits stand der Erfolghaftung die Vorschrift des §. 49 des Privilegiengesetzes, wonach Eingriffe in Gewerbsrechte dritter Personen, welche der Privilegierte bei Überschreitung des Umfanges der in dem Privilegium gegründeten Rechte begeht, nach den Gewerbevorschriften zu bestrafen sind, entgegen, indem die Gewerbegesetze gegen die Patentanmaßung keine Bestimmungen enthalten und sohin die objective Widerrechtlichkeit derselben angezweifelt werden konnte, anderseits hatte man im Hinblicke auf das 30. Hauptstück des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, welches die Erfolghaftung in der Regel ausschließt (§. 1306 a. b. G. B.), wohlbegründete Bedenken, sich über das Schuldmoment bei Beurtheilung der Patentanmaßung hinwegzusetzen.

Im Unterschiede zu dem §. 393 der Regierungsvorlage zum Gesetze über das Executions- und Sicherungsverfahren, nach welchem nur die durch einstweilige Vorkehrungen verursachten Vermögensnachtheile zu ersetzen sind, lässt der §. 112 des Entwurfes den Antragsteller für alle Nachtheile, also auch für solche, die nicht der Vermögenssphäre unmittelbar angehören, haften. Dies aus dem Grunde, weil ein Unternehmen vor allem an Ansehen, Credit und den Beziehungen zur Kundschaft durch gerichtliche Untersagungs-

*) Jetzt §. 394 des Gesetzes vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 79.

handlungen leidet, dieser Nachtheil aber in erster Linie als eine Schädigung des geschäftlichen Rufes und erst mittelbar und gewöhnlich in der Folgezeit als Vermögensnachtheil in Betracht kommt.

Soll aber dem Geschädigten eine gebürende Genugthuung verschafft werden, so muss vor allem jene injuriöse Verletzung gut gemacht werden . . . .

Wenn jedoch auch ein Verschulden des Geschädigten vorliegt, so werden nicht im Sinne des Entwurfes „alle Nachtheile" zu ersetzen sein, vielmehr findet dann die Vorschrift des §. 1304 a. b. G. B. Anwendung.

Die Bestimmung, wonach der Civilrichter über diese Entschädigungsansprüche, sofern sie vor Abschluss des Verfahrens über den Eingriff geltend gemacht werden, zugleich mit der Entscheidung in der Hauptsache zu erkennen hat, soll dem Geschädigten die Geltendmachung seines Ersatzanspruches vereinfachen und erleichtern.

Der letzte Satz des §. 112 des Entwurfes hat lediglich den Zweck, den Richter auf die Bestimmung des §. 273 des citierten Processgesetzes besonders aufmerksam zu machen, da die dort dem Richter anheimgestellte, von dem Beweisanbote unabhängige Festsetzung des Entschädigungsbetrages bei der Bemessung der Nachtheile, welche ein Unternehmen durch gerichtliche Untersagungshandlungen erlitten hat, von besonderer Wichtigkeit ist. (R. M.)

§. 113. Zu den unleugbaren Schattenseiten des gegenwärtigen Privilegienwesens gehört es, dass dasselbe in äußerst zahlreichen Fällen als Mittel einer marktschreierischen Reclame missbraucht wird. Es kann nämlich nicht bestritten werden, dass dermalen eine beträchtliche Anzahl von Privilegien weniger zu dem Zwecke erworben wird, um eine wirkliche oder doch vermeintliche Erfindung des gesetzlichen Schutzes theilhaftig werden zu lassen, als vielmehr zu dem Behufe, um unter Ausnützung des Anmeldesystems irgend eine Ware als „privilegiert" bezeichnen, den Titel eines „k. k. Privilegiumsinhabers" führen zu dürfen. Die Wirkung, welche eine derartige Prävalierung auf breite Schichten von Consumenten noch immer zu üben vermag, steht zweifellos in Zusammenhang damit, dass nach österreichischem, mehr als zwei Jahrhunderte altem Sprachgebrauche unter „Privilegien" vom Souverän als Zeichen seiner Gnade verliehene gewerbliche Befugnisse verstanden wurden — wie ja heute noch einzelnen Fabriksunternehmungen der Titel einer „k. k. priv. Landesfabrik" mit dem Rechte, in ihrem Betriebe den kaiserlichen Adler zu führen, zukommt. Als dann später dem Worte „Privilegium" immer mehr die Bedeutung des Erfindungsschutzes gegeben wurde, bewirkte die historische Entwicklung dieses Institutes die Auffassung, dass es sich bei jedem verliehenen Privilegium um eine freie Entschließung der Krone zur Würdigung der Gemeinnützigkeit und Neuheit einer gewerblichen Leistung handle, und die Spuren dieser

Auffassung sind, obschon seit 75 Jahren das für die österreichische Gesetzgebung angenommene reine Anmeldungsprincip die Prüfung der Neuheit oder Nützlichkeit einer Erfindung vor deren Privilegierung ausschließt, in weiten Kreisen des Publicums noch nicht geschwunden.

Es steht mit Sicherheit zu hoffen, dass das im Entwurfe vorliegende Gesetz auch auf diesem Gebiete Wandel schaffen wird, da es nicht bloß in terminologischer Hinsicht den Ausdruck „Privilegium" fallen lässt, sondern auch durch die obligatorische Vorprüfung die Gewährung des Erfindungsschutzes ohne Vorhandensein der gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen bloß zum Zwecke der Reclame ausschließt.

Umso dringender erscheint, nachdem angesichts der erfolgten Vorprüfung die Ertheilung eines Patentes einem geschätzten Gegenstande mit Fug zur Empfehlung gereicht, die Nothwendigkeit, zu verhindern, dass der Bestand eines Patentes simuliert werde. Eine solche fälschliche Patentberühmung gefährdet die Interessen des redlichen Verkehres aber nicht nur dadurch, dass der mit Unrecht für patentiert ausgegebenen Ware ein Vorzug im Absatze oder im Preise zum Nachtheile der Concurrenz zugestanden wird, sondern auch dadurch, dass sich die letztere durch eine solche Anmaßung abhalten lassen könnte, ihrerseits den gedachten Artikel zu erzeugen, einzuführen oder zu verkaufen.

Es liegt sonach eine Handlung vor, die in den Complex jener Thatbestände des unlauteren Wettbewerbes gehört, welche die österreichische Gesetzgebung durch zahlreiche bereits bestehende und in Vorbereitung befindliche Normen zu verfolgen sich vorgesetzt hat.

Speciell stellt sich die vorgeschlagene Bestimmung als eine Ergänzung des §. 49, Absatz 2 des die Gewerbeordnung vom 20. December 1859 abändernden Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39 dar, wonach sich derjenige, der sich zur äußeren Bezeichnung seiner Betriebsstätte oder Wohnung, zur Bezeichnung von Gewerbserzeugnissen oder überhaupt beim Betriebe seiner Geschäfte und bei Abgabe seiner Unterschrift Auszeichnungen beilegt, die ihm nicht verliehen wurden, einer Übertretung schuldig macht. Dieser Analogie gemäß soll die Patentanmaßung unter die Strafsanctionen der Gewerbeordnung (siehe §§. 131—140) mit der, aus der Natur der speciellen Contravention folgenden Maßgabe gestellt werden, dass im Falle der Schuldigsprechung die Beseitigung der fälschlichen Bezeichnung unbedingt einzutreten habe. Durch die im Entwurfe enthaltene Einschränkung in Ansehung des Verfalles der widerrechtlich bezeichneten Waren soll eine überflüssige Vernichtung von unter Umständen sehr wertvollen Gegenständen hintangehalten werden.

Durch die Bestimmung am Schlusse des Paragraphen wird darauf Bedacht genommen, dass, wenn für einen Gegenstand oder ein Herstellungsverfahren ein Patent zwar bestanden hat, jedoch erloschen ist, eine gewisse Menge von derartigen Waren aus der

Periode, in welcher dieselben noch patentiert waren, vorhanden und als patentiert bezeichnet zu sein pflegen, so dass denselben durch eine bestimmte Zeit (ein Jahr) der straflose Absatz gewahrt werden muss. (R. M.)

§. 114. Die Bestimmung, dass die Jahresgebür für das erste Jahr, nicht wie bisher zugleich mit der Anmeldung oder noch vor derselben, sondern innerhalb dreier Monate nach dem Tage der Bekanntmachung der Anmeldung im Patentblatte einzuzahlen sei, bezweckt eine Erleichterung der Zahlungsmodalitäten für den Patentwerber, und ist durch die Erwägung geboten, dass von dem Patentwerber erst nach Ablauf der Einspruchsfrist auf die Ertheilung des Patentes mit einiger Gewissheit gerechnet werden kann, und dass ihm erst vom Zeitpunkte der Bekanntmachung der Anmeldung beschränkte Rechte gegen dritte Personen zustehen, so dass auch erst zu dieser Zeit der zweite Theil der Gebüren zu entrichten ist. Alle weiteren Jahresgebüren werden, im Einklange mit den Bestimmungen des §. 14 über die Berechnung der Patentdauer, vom Tage der Bekanntmachung der Anmeldung im Patentblatte an, von Jahr zu Jahr im vorhinein fällig, jedoch soll ihre Einzahlung auch noch innerhalb dreier Monate nach Fälligkeit, aber nur gegen Zahlung einer Zuschlagsgebür von 5 fl. gestattet sein. Die Einräumung dieser dreimonatlichen Nachfrist bezweckt die möglichste Sicherung der Patentinhaber vor dem Verluste ihrer Rechte, weil sie den Fälligkeitstermin übersahen oder weil sie von der Einzahlung der Jahresgebür zur Zeit der Fälligkeit durch plötzliche und unvorhergesehene Hindernisse, zum Beispiel eine Erkrankung, abgehalten wurden. Da die Patentinhaber die auf die Überschreitung des Fälligkeitstermines gesetzte Buße gewiss werden vermeiden wollen, werden dieselben wie bisher, den eigentlichen Fälligkeitstag — und dies ist der Zweck der normierten Buße, ohne welche ja der Fälligkeitstag einfach hinausgerückt würde — in Evidenz halten, so dass ihnen zur Wahrung eines unterlaufenen Versehens, oder Überwindung eingetretener Hindernisse, eine Nachfrist von allen drei Monaten wird zugute kommen.

Durch die Bestimmung, dass die Jahresgebüren von jeder an dem Patente interessierten Person sollen eingezahlt werden können, wird beabsichtigt, die Interessenten am Patente, und zwar nicht bloß die im Patentregister eingetragenen Personen, sondern alle diejenigen, welche ein rechtliches Interesse an dem Patente nachweisen können, von einem Versehen des Patentinhabers, der momentanen Zahlungsunfähigkeit desselben oder von der durch ihn beabsichtigten Schädigung ihrer Interessen unabhängig zu stellen.

Die für mittellose Anmelder, sowie für Arbeiter, welche nachweislich auf ihren Arbeitslohn beschränkt sind, in Aussicht genommene Stundung und allfällige Erlassung der Anmelde- und ersten Jahresgebür hat vor allem das Interesse dieser Personen im Auge. Hierdurch sollen dieselben der Nothwendigkeit enthoben werden, ihre Erfindungen vor der Patentwerbung, oft unter deren

annäherndem Werte zu veräußern, oder sich zum Zwecke der Erwirkung eines Patentes unter ungünstigen Umständen um die finanzielle Unterstützung dritter Personen zu bewerben; den Arbeitern aber soll es insbesonders ermöglicht werden, für die bei Ausübung ihres Gewerbes, unter Aufwand von Fleiß und Mühe gemachten Erfindungen den Patentschutz ohne Entgang an ihrem gemessenen Arbeitslohne zu erreichen. Da auf diesem Wege nützliche Erfindungen zu Patentschutz und damit zu öffentlicher Kenntnis gelangen, denen der Schutz sonst versagt geblieben wäre, und da weiters durch die gedachte Erleichterung die Arbeiterkreise eine Anregung zu gesteigerter Erfindungsthätigkeit erlangen, wird auch das allgemeine Interesse gefördert.

Der Begriff der Mittellosigkeit und die Art ihrer Nachweisung werden im Verordnungswege näher zu bestimmen sein.

Die eingezahlte erste Jahresgebür soll, wenn es nicht zur Patentertheilung kommt, außer in den vom Willen des Anmelders unabhängigen Fällen der Versagung des angemeldeten Patentes nur in dem Falle der Rückziehung der Anmeldung zurückgezahlt werden und zwar dann, wenn die Anmeldung bereits vor dem Tage ihrer Bekanntmachung im Patentblatte zurückgezogen wird, da der Anmelder mit dem Tage der Bekanntmachung der Anmeldung im Patentblatte bereits in der Lage war, von seinem provisorischen Patentrechte Gebrauch zu machen, welches Recht er nunmehr durch Rückziehung der Anmeldung freiwillig aufgibt.

Die Bestimmung, dass die bereits eingezahlten Jahresgebüren für das zweite und die folgenden Jahre nur dann zurückzustellen sind, wenn sie noch nicht fällig waren und wenn auf das Patent verzichtet, wenn dasselbe nichtig erklärt oder zurückgenommen wird, findet ihre Begründung in der Einrichtung, dass die Gebüren entweder jahrweise oder für mehrere oder alle 15 Jahre zusammen im vorhinein bei der Casse des Patentamtes entrichtet werden können. Die Vorausbezahlung der Gebüren zuzulassen, ist aber insbesondere bei wertvollen Erfindungen zur Vermeidung von Übersehen der Einzahlungstermine für die Jahresgebüren geboten. (R. M.)

§. 119. Der Übergang von dem dermaligen Zustande zur neuen Ordnung des Patentwesens erscheint in der Weise geregelt, dass die nach dem bisher geltenden Gesetze ertheilten Privilegien mit allen ihren ursprünglichen Rechten und Pflichten bis zu ihrer Beendigung auch in Hinkunft und neben den nach dem neuen Gesetze zu ertheilenden Patenten fortbestehen sollen. Für diese zugleich einfachste Lösung sprach die Erkenntnis, dass die nach dem geltenden Gesetze erworbenen Rechte unter allen Umständen gewahrt werden müssen.

Unbillig wäre es, den Besitzern von Privilegien Lasten aufzuerlegen (zum Beispiel das Gebrauchsrecht der Kriegsverwaltung an Erfindungen, welche kriegstechnische Gegenstände betreffen nach §. 10 des Entwurfes, Benützung der patentierten Erfindung seitens

der Staats- oder Kriegsverwaltung vor gefälltem Enteignungserkenntnisse nach §. 15, Absatz 2, Licenzzwang nach §. 21, höhere Gebüren ꝛc.), von welchen denselben zur Zeit der Ertheilung des Privilegiums noch nichts bekannt war. Anderseits wäre es aber auch nicht unbedenklich, den Inhabern von Privilegien, welche auf bloße Anmeldung hin ertheilt wurden, die zum Schutze der vorgeprüften und aufgebotenen Patente durch den Entwurf gewährten weitgehenden Rechte, zum Beispiel der Anklage bei den Strafgerichten wegen Vergehens des wissentlichen Patenteingriffes, einzuräumen. Zudem könnten österreichisch-ungarische Privilegien, im Sinne des durch das Gesetz vom 27. December 1893, R. G. Bl. Nr. 191, abgeänderten Artikels XVI des österreichisch-ungarischen Zoll- und Handelsbündnisses auch weiterhin nur nach den Bestimmungen des geltenden Gesetzes vor dem Handelsministerium angefochten werden.

Nach der allgemeinen Norm dieses Paragraphen, dass die Bestimmungen des geltenden Gesetzes auf alle vor Wirksamkeit des Patentgesetzes bereits ertheilten oder angesuchten Privilegien ihre unveränderte Anwendung zu finden haben, bleibt auch die Geheimhaltung der Beschreibungen solcher Privilegien weiterhin gewahrt. Wenn auch diese Einrichtung des Privilegiengesetzes, mit Rücksicht auf ihre vielfachen Nachtheile, in die Bestimmungen des Entwurfes rücksichtlich der künftigen Patente keinen Eingang finden konnte, so musste dieselbe doch für Privilegien zur Wahrung der erworbenen Rechte aufrecht erhalten werden. Durch die Beseitigung der Geheimhaltung von Privilegiumsbeschreibungen würde insbesonders die chemische Industrie hart betroffen werden, welche das Privilegium überhaupt nur mit Rücksicht darauf ansuchte, weil die Erfindung geheim gehalten werden konnte und welche die Geheimhaltung in der Regel bei Privilegierung chemischer Verfahren nur deshalb verlangte, weil das Privilegiengesetz keine Bestimmung kennt, um Privilegieneingriffe in ein chemisches Verfahren leicht nachweisen zu können, wofür nunmehr in §. 110 Vorsorge getroffen wird.

Die weitere Geheimhaltung von Beschreibungen zu den noch im Einvernehmen mit dem ungarischen Handelsministerium ertheilten österreichisch-ungarischen Privilegien bleibt auch fernerhin gewahrt, und zwar auf Grund des §. 1, Z. 7, des Gesetzes vom 27. December 1893, R. G. Bl. Nr. 191, wonach diese Privilegien während ihrer Dauer auch fernerhin in beiden Staatsgebieten unveränderte Geltung haben. (R. M.)

§§. 120 u. 121. Die Vorschrift des §. 119, dass die Bestimmungen des Privilegiengesetzes auch noch weiterhin auf die vor Wirksamkeit des Patentgesetzes ertheilten oder angemeldeten Privilegien anzuwenden seien, ist eine dispositive Vorschrift, und soll es dem Anmelder, beziehungsweise dem Privilegieninhaber gestattet sein, seine Erfindung, unter Beibehalt der für dieselbe nach dem Privilegiengesetze erworbenen Prioritätsrechte, der Prüfung nach den strengeren Bedingungen des Entwurfes unterziehen zu

lassen, um damit der durch den Entwurf gebotenen Vortheile theilhaftig zu werden.

Über ein solches Gesuch wird das Verfahren wie über ein angemeldetes Patent eingeleitet.

Die für die angemeldete Erfindung eingezahlte Privilegiumstaxe ist innerhalb jener Frist, binnen welcher die Jahresgebür gemäß §. 114 eingezahlt werden muss, auf den Betrag derselben zu ergänzen und außerdem die Anmeldegebür (§. 114, erster Absatz) zu entrichten.

Sobald nun rechtzeitig das Ansuchen gestellt wurde, das Privilegiengesuch nach den Bestimmungen des Entwurfes in Verhandlung zu nehmen, findet eine Rückzahlung der Anmeldegebür (§. 114, vorletzter Absatz) auch in diesem Falle nicht mehr statt, da ein solches Ansuchen die Stelle der Patentanmeldung im Sinne des Entwurfes vertritt.

Den Besitzern bereits ertheilter Privilegien steht das Recht zu, zu begehren, dass ihnen statt eines Privilegiums mit den Rechten, wie sie ihnen das Privilegiengesetz vom 15. August 1852 bietet, ein Patent mit den erweiterten Rechten des Entwurfes gegeben werde, das Privilegium somit in ein Patent umgewandelt werde.

Wird ein Privilegium einer solchen Umwandlung unterzogen, so ist das über das Umwandlungsbegehren ertheilte Patent als Fortsetzung des umgewandelten Privilegiums zu betrachten, und daher die bereits abgelaufene Privilegiumsdauer bei Bemessung der Dauer des Umwandlungspatentes in Anrechnung zu bringen; aus dem gleichen Grunde bleibt der ursprüngliche Ertheilungstag des Privilegiums für die Fälligkeit und den Betrag der Jahresgebür maßgebend.

Um den Übergang zu einem einheitlichen Stande des Patentwesens zu beschleunigen, wurde die Bestimmung aufgenommen, dass die Entrichtung einer Anmeldegebür für Umwandlungspatente, welche sonst im Sinne des §. 114 mit der Anmeldung jedes Patentes zu bezahlen ist, entfällt, wenn die Umwandlung innerhalb eines Jahres seit der Wirksamkeit des Patentgesetzes angesucht wird. Begehrt der Inhaber eines österreichisch-ungarischen Privilegiums dessen Umwandlung, so wird dasselbe dem Verfahren nach §. 121 mit Bezug auf seine *hierseitige* Wirksamkeit unterzogen. Mit erfolgter Umwandlung endigt die bisherige Geltung des Privilegiums für das Gebiet der Monarchie, und scheidet dasselbe im Sinne des mit Gesetz vom 27. December 1893, R. G. Bl. Nr. 191 (§. 1, Z. 7 dieses Gesetzes) abgeänderten Artikels XVI des österreichisch-ungarischen Zoll- und Handelsbündnisses, aus den im Einvernehmen der beiderseitigen Handelsminister zu verwaltenden Privilegienangelegenheiten aus. In diesem Falle sind die im voraus gezahlten, noch nicht fällig gewordenen Privilegiengebüren für Patente zu ergänzen, wobei, soferne das umzuwandelnde Privilegium initiativ in Österreich, das heißt ursprünglich auf Grund eines zuständigerweise in Österreich überreichten Privilegiengesuches

ertheilt wurde, die im Grunde des Artikels XVI des österreichisch-ungarischen Zoll- und Handelsbündnisses (Gesetze vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 62, vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 48, und vom 27. December 1893, R. G. Bl. Nr. 191) zu Gunsten Ungarns entrichteten Registrierungsgebüren, soferne jedoch das Privilegium initiativ in Ungarn ertheilt worden ist, die in Ungarn bezahlten Privilegiumstaxen nicht in Anschlag zu bringen sind, da die erwähnten Abgaben nicht für die hierseitige Geltung des umgewandelten Privilegiums, sondern für dessen Wirksamkeit in Ungarn entrichtet wurden. (R. M.)

§. 122. In strenger Wahrung der erworbenen Rechte werden die bisher concessionierten Inhaber von Privilegienagentien auf die ihnen durch die Concession gewährten Rechte der Vermittlung bei Erwirkung, Verlängerung und Verwertung von Privilegien, worunter auch die Ausübungsconstatierungen, Übertragungsansuchen u. dgl. fallen, gewiesen.

Als Patentanwälte werden dieselben nur dann eingetragen werden können, wenn bei ihnen alle durch §. 42 für die Patentanwaltschaft vorgeschriebenen Erfordernisse, darunter insbesondere die technische Befähigung im Sinne des §. 42, Z. 4 zutreffen, wobei jedoch sowohl die zweijährige Patentpraxis sowie die Ablegung der Patentrechtsprüfung nachgesehen werden kann. (R. M.)

V. Staatsverträge

und andere Bestimmungen, betreffend den Schutz der Erfindungen, Marken und Muster in Beziehung auf das Verhältnis zu

Ungarn, Bosnien und der Hercegovina, Liechtenstein und Staaten außerhalb des österr.-ungar. Zollgebietes.*)

---

1. Ungarn.

a) Kaiserliche Verordnung vom 30. December 1897, R. G. Bl. Nr. 308,

betreffend die provisorische Aufrechterhaltung der Wirksamkeit der Bestimmungen des bisherigen Zoll- und Handelsbündnisses mit den Ländern der ungarischen Krone, die Verwendung der Zolleinnahmen und das Verhältnis zur Österreichisch-ungarischen Bank.

In Gemäßheit der Bestimmungen des §. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

*) Aus Rücksichten der Vollständigkeit wurden in diese Zusammenstellung auch solche Staatsverträge aufgenommen, in denen nicht ausdrücklich von Erfindungen (Privilegien, Patenten), Marken oder Mustern gehandelt wird, wozu jedoch besonders bemerkt wird, dass durch den Abdruck dieser Staatsverträge über die Frage der Anwendbarkeit jedes einzelnen derselben auf jene Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes in keiner Weise abgesprochen werden soll. Vgl. auch das E. des V. G. H. v. 29. März 1895, Z. 1649, Budw. Nr. 8538, betr. den früheren Handelsvertrag mit dem Deutschen Reiche vom 23. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 64 unten S. 439.

§. 1. Die Wirksamkeit der Bestimmungen des zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone Kraft des Gesetzes vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 62, abgeschlossenen und mit dem Gesetze vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 48, verlängerten und modificierten Zoll- und Handelsbündnisses, sammt den durch die Gesetze vom 25. Juli 1891, R. G. Bl. Nr. 105; 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 127; 27. December 1893, R. G. Bl. Nr. 191, und vom 27. Februar 1897, R. G. Bl. Nr. 72, eingetretenen weiteren Modificationen, wird bis 31. December 1898 aufrechterhalten.

Für dieselbe Zeitdauer bleibt es in Bezug auf die Verwendung der Einnahmen des Zollgefälles bei der im §. 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 47, getroffenen Bestimmung.

§. 2. Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 51, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank, sowie die Wirksamkeit des Gesetzes vom 12. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 112, und des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. 129, wird bis 31. December 1898 aufrechterhalten.

Im Zusammenhange hiemit wird die Wirksamkeit des Gesetzes vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 49, wodurch die Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wurde, auf Grundlage des Gesetzes vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 64, mit der ungarischen Regierung in Betreff der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden an die Österreichisch-ungarische Bank eine neue Vereinbarung abzuschließen, in der Art aufrechterhalten, dass die Bestimmungen des auf Grund dieses Gesetzes abgeschlossenen Übereinkommens bis 31. December 1898 in Kraft zu bleiben haben, beziehungsweise die Ausführung der Bestimmungen des Art. III dieses Übereinkommens auf ein Jahr hinausgeschoben wird.

Demgemäß wird der Finanzminister ermächtigt, das infolge der Verlängerung des Privilegiums erforderliche Übereinkommen mit der österreichisch-ungarischen Bank abzuschließen.

§. 3. Sobald während der Dauer des Jahres 1898 Vereinbarungen zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone über die in den §§. 1 und 2 bezeichneten Angelegenheiten in Wirksamkeit treten, wie auch in dem Falle, wenn hinsichtlich

dieser Angelegenheiten in den Ländern der ungarischen Krone der gegenwärtige Zustand oder die Reciprocität nicht unverändert aufrechterhalten wird, verlieren, vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung, die in den §§. 1 und 2 getroffenen Anordnungen ihre Geltung.

§. 4. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1898 in Kraft.

Mit dem Vollzuge derselben ist Mein Gesammtministerium beauftragt.

b) **Gesetz vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 62,**

wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Vereinbarung eines Zoll- und Handelsbündnisses mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird.

(Giltig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.)

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Im Grunde des §. 2 des Gesetzes vom 21. December 1867 (Z. 146 R. G. Bl.), betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung, wird das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone das in Folge jenes Gesetzes abgeschlossene und von dem letztgenannten Ministerium gekündigte Zoll- und Handelsbündnis in nachstehender Fassung neuerdings abzuschließen und dessen gleichzeitige gesetzliche Kundmachung in beiden Ländergebieten zu vereinbaren.

. . . .

Artikel XVII.

Die gegenwärtig bestehenden administrativen Vorschriften über Marken- und Musterschutz können nur im gegenseitigen Einverständnisse beider Theile abgeändert werden.

Art. XVII des Zoll- und Handelsbündnisses.

Die Markenrechtsangelegenheiten gehören nicht zu den gemäß §. 1 des Gesetzes vom 21. Dec. 1867, R. G. Bl. Nr. 146, gemeinsam verwalteten Angelegenheiten, und wenn auch diese An-

Die Hinterlegung und Registrierung einer Marke, eines Musters oder Modelles bei einer Handelskammer im Bereiche eines der beiden Ländergebiete sichert den gesetzlichen Schutz für den Betreffenden im Umfange beider Ländergebiete.

Der Name, die Firma, das Wappen oder die Benennung des Etablissements eines Gewerbetreibenden oder Producenten genießt sowohl in dem einen als auch in dem anderen Ländergebiete den durch das Gesetz zugesicherten Schutz.

Die auf Grund der bisherigen einschlägigen Vorschriften bereits erworbenen Rechte behalten in beiden Ländergebieten ihre volle Wirksamkeit.

Damit die in beiden Ländergebieten angemeldeten Marken in Evidenz bleiben, wird in beiden Handelsministerien auf Grund der monatlichen gegenseitigen Mittheilungen der beiden Handelsminister ein Markenregister geführt werden.

Die vorstehende Fassung ist gleichlautend mit dem Artikel XVII des, im Grunde des Gesetzes vom 24. Dec. 1867, R. G. Bl. Nr. 4 ex 1868 abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisses.

. . . .

Artikel XXII.

Dieses Zoll- und Handelsbündnis ist auf die Zeit vom 1. Juli 1878 bis 31. December 1887 geschlossen und wird, wenn keine Kündigung eintritt, auf zehn Jahre und so fort von zehn zu zehn Jahren als fortbestehend anerkannt. . . .

§. 2. Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Dieser Zeitpunkt und gleichzeitig der des erfolgten Abschlusses des Zoll- und Handelsbündnisses war zufolge Gesetzes vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 60, bezieh. Kundmachung des k. k. Ministerpräsidenten vom 29. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 81 der 28. Juni 1878.

---

gelegenheiten als commercielle Angelegenheiten gemäß des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn (Ges. v. 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 62, und v. 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 48) nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Dec. 1867, R. G. Bl. Nr. 146, in beiden Reichshälften nach gleichen Grundsätzen verwaltet werden, so sind dennoch die Entscheidungen in Markenschutzangelegenheiten keineswegs kraft gesetzlicher Vorschrift im Einvernehmen mit einer gemeinsamen Verwaltungsbehörde oder mit einer Verwaltungsbehörde der anderen Reichshälfte zu treffen, oder beruhen auf einer im gleichen Wege vereinbarten Verordnung (Beschluss des V. G. H. v. 13. Juli 1893, Z. 1195).

c) Gesetz vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 48,

wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Verlängerung des Zoll- und Handelsbündnisses mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird.

(Giltig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.)

§. 1. Im Grunde des §. 2 des Gesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 146), betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung wird das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt, das mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone in Folge jenes Gesetzes abgeschlossene Zoll- und Handelsbündnis vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 62) mit den in §. 2 angegebenen Abänderungen zu verlängern und die gleichzeitige gesetzliche Kundmachung in beiden Ländergebieten zu vereinbaren.

§. 2. Das Zoll- und Handelsbündnis vom 27. Juni 1878 wird in folgenden Punkten modificiert:

. . . .

Artikel XXII erhält die Bezeichnung XXIII und hat zu lauten:

Dieses Zoll- und Handelsbündnis ist auf die Zeit vom 1. Jänner 1888 bis 31. Dec. 1897 geschlossen und wird, wenn keine Kündigung eintritt, auf zehn Jahre und so fort von zehn zu zehn Jahren als fortbestehend anerkannt. Die Kündigung kann jedesmal zu Ende des vorletzten Jahres stattfinden und haben in diesem Falle die Verhandlungen über die Vertragserneuerung auf gleichem Wege sofort zu beginnen.

§. 3. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Gesammtministerium beauftragt.

d) Kundmachung des Minister-Präsidenten vom 2. October 1887, R. G. Bl. Nr. 114,

betreffend die zwischen dem Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone erfolgte Verlängerung des Zoll- und Handelsbündnisses und den Abschluss der neuen Vereinbarung in Betreff der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden an die österreichisch-ungarische Bank.

Auf Grund der Gesetze vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 48 und 49, ist von dem Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone die Vereinbarung wegen Verlängerung des Zoll- und Handelsbündnisses, sowie die neue Vereinbarung in Betreff der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden an die österreichisch-ungarische Bank in der, durch die citierten Gesetze festgesetzten Fassung abgeschlossen worden.

e) Gesetz vom 27. December 1893, R. G. Bl. Nr. 191,

wodurch das Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, den Artikel XVI des mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisses (Gesetze vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 62, und vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 48) außer Kraft zu setzen und durch den im §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Artikel XVI zu ersetzen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, den Art. XVI des mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisses (Gesetze v. 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 62, und v. 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 48) mit 31. December 1893 einvernehmlich mit der königlich ungarischen Regierung außer Kraft zu setzen und denselben durch den nachfolgenden Art. XVI zu ersetzen:

Art. XVI des (zufolge Ges. v. 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 48, bezw. Kundm. des Min. Präs. v. 2. October 1887, R. G. Bl. Nr. 114, verlängerten) vom Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisses v. 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 62, lautete:

„Die vorschriftsmäßig erwirkten Privilegien (Patente) haben in beiden Ländern Geltung.

Zu diesem Zwecke sind die Bedingungen der Ertheilung solcher Privilegien (Patente) für beide Ländergebiete nach gleichen Grundsätzen im gegenseitigen Einvernehmen und im Wege der Gesetzgebungen festzusetzen und, wenn es erforderlich wäre, auf gleichem Wege abzuändern.

Bis dies stattfinden kann, bleiben die in beiden Ländergebieten jetzt bestehenden, dem Wesen nach von einander nicht abweichenden diesfälligen Vorschriften in Wirksamkeit.

Was das Verfahren bei Ertheilung von Privilegien (Patenten) betrifft, so ist das Gesuch um ein Privilegium (Patent) bei dem Ministerium jenes Ländergebietes einzureichen, in welchem der Erfinder seinen Wohnort hat. Ausländern steht es frei, die Ertheilung von Privilegien (Patenten) bei dem Ministerium des einen oder des anderen Ländergebietes anzusuchen.

Das Ministerium, bei welchem um das Privilegium (Patent) angesucht wurde, übersendet nach vorschriftsmäßiger Prüfung das Gesuch, wenn es demselben Folge geben zu können glaubt, von amtswegen an das Ministerium des anderen Ländergebietes zur Erwirkung der Annahme.

Die Privilegiumsurkunde (Patenturkunde) stellt jedes Ministerium für das seiner Leitung unterstehende Ländergebiet abgesondert aus; doch müssen beide Urkunden ein und dasselbe Datum haben und werden dem Bewerber bei dem Ministerium, wo er sein Gesuch einreichte, gleichzeitig ausgefolgt.

Die Verlängerung oder Ungiltigkeitserklärung der Erfindungspatente geschieht ebenfalls im gegenseitigen Einvernehmen.

Die Privilegiumstaxe wird dort entrichtet, wo um die Ertheilung des Privilegiums angesucht wurde. Für die Erwirkung des Privilegiums in dem anderen Ländergebiete ist eine Registrierungsgebür zu entrichten, welche mit 25 Percent der Privilegiumstaxe festgesetzt wird.

Diese Registrierungsgebür ist mit der Privilegiumstaxe einzuheben und an das Ministerium des anderen Ländergebietes zu leiten."

Art. XVI des, zufolge Gesetzes vom 24. December 1867, R. G. Bl. Nr. 4 ex 1868, abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisses hatte den gleichen Wortlaut wie der Art. XVI des Zoll- und Handelsbündnisses vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 62, mit Ausnahme dessen, dass in jener Fassung die beiden letzten Absätze der vorstehend abgedruckten Formulierung fehlten.

1. Erfindungen und Gebrauchsmuster werden in beiden Staatsgebieten gesetzlichen Schutz genießen.

2. Die Angehörigen des einen Staatsgebietes, sowie Personen, welche in diesem Staatsgebiete ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung haben, werden in dem anderen Staatsgebiete in allem, was den Schutz der Erfindungen und Gebrauchsmuster betrifft, dieselben Rechte wie die eigenen Angehörigen genießen.

3. Wird eine in dem einen Ländergebiete angemeldete Erfindung binnen 90 Tagen nach dem Tage der Ertheilung des Patentes oder ein in dem einen Staatsgebiete angemeldetes Gebrauchsmuster binnen der gleichen Frist nach dem Tage der Anmeldung auch in dem anderen Staatsgebiete als Erfindung, bezw. als Gebrauchsmuster angemeldet, so soll diese spätere Anmeldung nach jeder Richtung dieselbe Wirkung haben, als wenn sie im Zeitpunkte der ersten Anmeldung geschehen wäre.

Vgl. §§. 6, 7, 8 der Min. Vdg. v. 27. December 1893, R. G. Bl. Nr. 192.

4. Der Schutz einer in dem einen Staatsgebiete auf Grund dieses Artikels angemeldeten Erfindung oder eines Gebrauchsmusters kann in diesem Staatsgebiete keinen ausgedehnteren Umfang oder eine längere Dauer besitzen, als in jenem Staatsgebiete, wo die Erfindung oder das Gebrauchsmuster zuerst angemeldet wurde.

5. Die Einfuhr einer in dem einen Staatsgebiete hergestellten Ware in das andere Staatsgebiet soll in dem letzteren nachtheilige Folgen für das auf Grund einer Erfindung oder eines Gebrauchsmusters gewährte Schutzrecht nicht nach sich ziehen.

6. Die von den Patentbehörden des einen Staatsgebietes herausgegebenen Ausfertigungen und Publicationen bedürfen, wenn sie bei den Patentbehörden des anderen Staatsgebietes zur Verwendung gelangen, keiner Beglaubigung.

7. Die bisher im gemeinsamen Einvernehmen ertheilten Privilegien behalten, solange sie keiner Umwandlung im Sinne neuer gesetzlicher Bestimmungen unterzogen wurden, während ihrer Dauer auch fernerhin in beiden Staatsgebieten Geltung. Die Verlängerung, sowie Ungiltigkeitserklärung solcher Privilegien erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen der Handelsministerien der beiden Staatsgebiete.

Vgl. §. 10, Abs. 1—3 der Min. Vdg. v. 27. December 1893, R. G. Bl. Nr. 192.

Gesetz vom 27. December 1893, R. G. Bl. Nr. 191.

§. 1, Punkt 7. 1. Unter der „Ungiltigkeitserklärung" eines Privilegiums im Sinne des Punktes 7 des, laut Gesetzes v. 27. Dec. 1893, R. G. Bl. Nr. 191, neu formulierten Art. XVI des Zoll- und Handelsbündnisses ist nicht bloß die „Nichtig-", sondern auch die „Erloschen"-Erklärung zu verstehen (E. d. V. G. H. v. 9. März 1895, Z. 1244 und 1245, Budw. Nr. 8486 und 8487).

2. Eine, in Gemäßheit des §. 1, Punkt 7, des Gesetzes vom 27. Dec. 1893, R. G. Bl. Nr. 191, thatsächlich im gegenseitigen Einvernehmen der Handelsministerien der beiden Staatsgebiete erflossene Entscheidung des k. k. Handelsministeriums, durch welche ein, in gemeinsamem Einvernehmen ertheiltes Privilegium für erloschen oder für nichtig erklärt wird, betrifft eine Angelegenheit, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Dec. 1867, R. G. Bl. Nr. 146 (§. 2, Punkt 1), nach gleichen Grundsätzen verwaltet wird: es liegt sohin eine Entscheidung vor, bei welcher die Voraussetzungen des §. 3, lit. d des Gesetzes vom 12. Oct. 1875, R. G. Bl. Nr. 36, zutreffen, daher diese Angelegenheit von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes

Versagt das Handelsministerium des einen Staatsgebietes die Zustimmung zu der Verlängerung, so tritt das Privilegium für dieses Staatsgebiet außer Wirksamkeit.

Vgl. §. 10, Abs. 4 und 5 der Min. Vdg. v. 27. December 1893, R. G. Bl. Nr. 192.

Wird die Zustimmung zu der in dem einen Staatsgebiete ausgesprochenen Ungiltigkeitserklärung verweigert oder binnen drei Monaten nach Zustellung des Antrages nicht ertheilt, so tritt

---

ausgeschlossen ist, und weil in diesen Angelegenheiten das Monitum der Cognition des Verwaltungsgerichtshofes nicht untersteht, so kann auch das beobachtete Verfahren von diesem Gerichtshofe nicht der Überprüfung unterzogen werden (Beschlüsse d. V. G. H. v. 16. April 1895, Z. 4552 ex 1894 und Z. 816, sowie v. 27. Jän. 1896, Z. 6288 ex 1895).

3. Eine Entscheidung des Handelsministeriums, mit welcher einer Klage auf Ungiltigerklärung eines, im gemeinsamen Einvernehmen ertheilten Privilegiums keine Folge gegeben wurde, ist von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes nicht ausgeschlossen, weil für diese Entscheidung, welche weder die Verlängerung, noch die Ungiltigerklärung dieses Privilegiums ausspricht, gemäß §. 7, Abs. 1 und 4, des Gesetzes vom 27. Dec. 1893, R. G. Bl. Nr. 191, ein gegenseitiges Einvernehmen der Verwaltungsbehörden der beiden Reichshälften gesetzlich nicht angefordert ist (E. d. V. G. H. v. 10. April 1896, Z. 2200, Budw. Nr. 9522).

4. Durch das Gesetz vom 27. Dec. 1893, R. G. Bl. Nr. 191, hat der die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes in Privilegienangelegenheiten nach §. 3, lit. d des Gesetzes vom 22. Oct. 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, ausschließende Grund aufgehört, anwendbar zu sein, wenn die Entscheidung nur von dem k. k. Handelsministerium geschöpft wurde und ihre Wirksamkeit auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder beschränkt ist (E. d. V. G. H. v. 23. Sept. 1896, Z. 5154, Budw. Nr. 9893).

5. Ein freiwilliger Verzicht auf die Aufrechthaltung eines im gemeinsamen Einvernehmen ertheilten (und daher auf den ganzen Umfang der Monarchie sich erstreckenden) Privilegiums in einem der beiden Staatsgebiete ist unzulässig, da der Fortbestand solcher Privilegien nur in einem der beiden Staatsgebiete der Monarchie bloß in den im Punkte 7, alinea 2 und 3 des Gesetzes vom 27. Dec. 1893, R. G. Bl. Nr. 191, ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmsfällen möglich ist, aber nicht dem Belieben der Privilegieninhaber anheimgestellt erscheint (H. M. E. v. 16. Jän. 1895, Z. 339, s. Jur. Bl., XXIV. Jahrg. 1895, S. 149).

das Privilegium für jenes Staatsgebiet und in jenem Umfange außer Kraft, welches die Ungiltigkeit ausgesprochen hat.

Vgl. §. 10, Abs. 6 und 7 der Min. Vdg. v. 27. December 1893, R. G. Bl. Nr. 192.

Alle übrigen ein solches Privilegium berührenden Angelegenheiten werden sich die Handelsministerien der beiden Staatsgebiete gegenseitig mittheilen.

Für die Erwirkung der Verlängerung eines solchen Privilegiums in dem anderen Staatsgebiete gebürt demselben eine Registrierungsgebür im Betrage von 25% der bisherigen Privilegientaxe.

8. Insolange in dem einen oder anderen Staatsgebiete neue gesetzliche Bestimmungen über den Erfindungsschutz nicht in Wirksamkeit treten, bleiben dort die bisherigen Vorschriften maßgebend.

§. 2. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches am 1. Jänner 1894 in Wirksamkeit tritt, ist Mein Gesammtministerium beauftragt.

f) Kundmachung des k. k. Ministerpräsidenten vom 31. December 1893, R. G. Bl. Nr. 211,

womit der Artikel XVI des zwischen dem Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisses außer Kraft gesetzt und durch den im §. 1 des Gesetzes vom 27. December 1893, R. G. Bl. Nr. 191, enthaltenen Artikel XVI ersetzt wird.

Auf Grund der im §. 1 des Gesetzes vom 27. Dec. 1893, R. G. Bl. Nr. 191, enthaltenen Ermächtigung wird einvernehmlich mit der königlich ungarischen Regierung der Art. XVI des zwischen dem Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und dem Ministerium der

---

§. 2. Die vor dem Eintritte der Wirksamkeit des Gesetzes vom 27. Dec. 1893, R. G. Bl. Nr. 191, einvernehmlich mit der königl. ungar. Regierung rechtskräftig entschiedenen Privilegienstreitigkeiten sind von der Cognition des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen (E. d. V. G. H. v. 9. März 1895, Z. 1244 und 1245, Budw. Nr. 8486 und 8487).

Länder der ungarischen Krone abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisses (Gesetze vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 62, und vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 48), außer Kraft gesetzt und durch den im §. 1 des Gesetzes vom 27. Dec. 1893, R. G. Bl. Nr. 191, enthaltenen Art. XVI ersetzt.

g) Verordnung des Gesammtministeriums vom 27. December 1893, R. G. Bl. Nr. 192,

zur Durchführung des Gesetzes vom 27. December 1893, R. G. Bl. Nr. 191, betreffend den das Privilegienwesen regelnden Artikel XVI des mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisses (Gesetz vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 62, und vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 48.)

In Durchführung des Gesetzes vom 27. December 1893, R. G. Bl. Nr. 191, betreffend den das Privilegienwesen regelnden Art. XVI des zwischen dem Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisses (Gesetze vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 62, und vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 48) wird Nachstehendes angeordnet:

§. 1. Der Schutz der Erfindungen ist mit 1. Jänner 1894 für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gesondert anzusuchen und wird daselbst nur für dieses Staatsgebiet ertheilt.

§. 2. Die im Einvernehmen mit dem königlichen ungarischen Handelsminister vor dem 1. Jänner 1894 bereits ertheilten oder auf Grund eines vor dem 1. Jänner 1894 überreichten Gesuches noch zu ertheilenden Privilegien haben während ihrer Dauer, solange sie nicht im Sinne eines neuen Patentgesetzes unter Ausfertigung neuer Patenturkunden in Patente neuer Ordnung umgewandelt wurden, in beiden Staatsgebieten Geltung.

§. 3. Für die Rechte und Pflichten der Besitzer der im §. 2 bezeichneten Privilegien bleiben während ihrer Dauer die bisher bestandenen Vorschriften bis zu einer allfälligen Abänderung im Gesetzgebungswege maßgebend.

§. 4. Sollte die Ertheilung eines noch vor dem 1. Jänner 1894 angesuchten und auf Grund der bisher geltenden Vor-

schriften im Einvernehmen mit dem königlichen ungarischen Handelsministerium zu ertheilenden Privilegiums seitens des genannten Handelsministeriums verweigert werden, so wird dasselbe bloß für das diesseitige Staatsgebiet ertheilt.

In diesem Falle wird dem Gesuchsteller die erlegte, 25 Procent der Privilegiumstaxe betragende Registrierungsgebür zurückerstattet.

§. 5. Die am 1. Jänner 1894 oder nach diesem Tage in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern von In- oder Ausländern angesuchten Privilegien werden nach Maßgabe der Bestimmungen des kaiserlichen Patentes vom 15. August 1852, R. G. Bl. Nr. 184, und der Vollzugsvorschrift zu demselben lediglich für dieses Staatsgebiet ertheilt.

Für solche Privilegien wird daher insbesondere bloß die Privilegientaxe ohne Registrierungsgebür, demnach im Ausmaße von:

21	fl.	—	kr.	österr.	Währ.	für das	1.	Jahr,
21	„	—	„	„	„	„ „	2.	„
21	„	—	„	„	„	„ „	3.	„
21	„	—	„	„	„	„ „	4.	„
21	„	—	„	„	„	„ „	5.	„
31	„	50	„	„	„	„ „	6.	„
36	„	75	„	„	„	„ „	7.	„
42	„	—	„	„	„	„ „	8.	„
47	„	25	„	„	„	„ „	9.	„
52	„	50	„	„	„	„ „	10.	„
63	„	—	„	„	„	„ „	11.	„
73	„	50	„	„	„	„ „	12.	„
84	„	—	„	„	„	„ „	13.	„
94	„	50	„	„	„	„ „	14.	„
105	„	—	„	„	„	„ „	15.	„

zu entrichten sein.

§. 6. Den am 1. Jänner 1894 oder nach diesem Tage in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern von In- oder Ausländern angesuchten Privilegien ist die daselbst mit dem Zeitpunkte der Überreichung der Erfindungsbeschreibung erlangte gleiche Priorität der Erfindung in den Ländern der ungarischen Krone gesichert, sofern spätestens 90 Tage nach dem Tage der Ertheilung des Privilegiums, als welcher der Tag der Zustellung der Privilegienurkunde angesehen wird, auch in den Ländern der ungarischen Krone um das Privilegium angesucht wird.

Umgekehrt genießen die am 1. Jänner 1894 oder nach diesem Tage in den Ländern der ungarischen Krone von In- oder Ausländern angesuchten Privilegien die daselbst erlangte Priorität der Erfindung auch in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, soferne spätestens 90 Tage nach dem Tage der Ertheilung des Privilegiums, als welcher der Tag der Zustellung der Privilegienurkunde angesehen wird, auch in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern um das Privilegium angesucht wird.

Der für solche Erfindungen (Privilegien) auf Grund der in dem einen Staatsgebiete erfolgten Anmeldung auch in dem anderen Staatsgebiete erlangte Prioritätszeitpunkt gilt nach jeder Richtung als Anmeldezeitpunkt der Erfindung in diesem Staatsgebiete und bleibt daselbst insbesondere für die Beurtheilung der Neuheit der Erfindung, sowie für den Vorrang derselben gegenüber einer daselbst später angemeldeten gleichen Erfindung maßgebend.

§. 7. Den im §. 6 genannten Privilegiengesuchen, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern behufs Zuerkennung der für die gleiche Erfindung in den Ländern der ungarischen Krone erlangten Priorität überreicht werden, sind folgende Nachweise anzuschließen:

a) eine vom k. ungar. Handelsministerium beglaubigte Abschrift (Nachzeichnung, Muster) der in den Ländern der ungarischen Krone überreichten, die Grundlage des daselbst ertheilten Privilegiums bildenden Beschreibung (Zeichnung, Musters) der Erfindung und soferne die Beschreibung dortselbst nicht in deutscher Sprache überreicht worden sein sollte, auch eine beglaubigte deutsche Übersetzung derselben;

b) dann die für jene Erfindung ausgestellte ungarische Privilegienurkunde mit daraus zu entnehmender Angabe des Tages der Anmeldung dieser Erfindung, sowie des Tages der Ertheilung des ungarischen Privilegiums oder in Ermanglung derselben eine Bescheinigung über den Tag der Anmeldung dieser Erfindung, sowie endlich

c) eine Bescheinigung über den Tag der Zustellung der für diese Erfindung ausgestellten ungarischen Privilegienurkunde.

Letzteres Erfordernis (c) entfällt, wenn am Tage der Anmeldung der Erfindung im diesseitigen Staatsgebiete noch

nicht 90 Tage seit dem aus der k. ungar. Privilegienurkunde ersichtlichen Ertheilungstage abgelaufen sind.

§. 8. Der Schutz einer in dem einen Staatsgebiete auf Grund des §. 6 angemeldeten Erfindung kann in diesem Staatsgebiete keinen ausgedehnteren Umfang oder eine längere Dauer besitzen als in jenem Staatsgebiete, wo die Erfindung zuerst angemeldet wurde.

§. 9. Jene Personen, welche vom 1. Jänner 1894 an in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern um ein Privilegium ansuchen und zur Zeit dieses ihres Ansuchens ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nicht besitzen, haben gleichzeitig mit dem Ansuchen um das Privilegium einen daselbst wohnhaften Bevollmächtigten mittelst ordnungsmäßig ausgestellter Vollmacht zu bestellen und müssen, solange sie ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung nicht in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verlegt haben, während der Dauer ihres Privilegiums durch einen solchen Bevollmächtigten daselbst vertreten sein.

Unter den erwähnten Voraussetzungen trifft die Verpflichtung zur Bestellung eines solchen Bevollmächtigten in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern auch die Besitzer jener Privilegien, welche noch im Einvernehmen mit dem k. ungar. Handelsministerium ertheilt wurden, jedoch nachträglich lediglich in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern in Geltung blieben.

§. 10. Gesuche und Klagen, welche ein noch im Einvernehmen mit dem Handelsministerium des anderen Staatsgebietes ertheiltes Privilegium betreffen, sind bei der zuständigen Behörde jenes Staatsgebietes zu überreichen, in welchem um die Ertheilung des Privilegiums ursprünglich und zuständigerweise angesucht wurde.

Zur Erledigung aller in die Competenz der Handelsministerien fallenden, ein solches Privilegium betreffenden Gesuche und Klagen (Erlöschungs- und Nichtigkeitsklagen) bleibt das Handelsministerium jenes Staatsgebietes ausschließlich berufen, in welchem die Ertheilung des Privilegiums ursprünglich und zuständigerweise angesucht wurde.

Aus Anlass specieller Fälle, in denen sich zwischen den Handelsministerien beider Reichshälften Meinungsverschiedenheiten über die Competenz der dies- oder jenseitigen Behörden zur Beamtshandlung von Privilegien-Verlängerungsgesuchen u. dgl. herausgestellt hatten, wenn die betreffende Partei oder die zur Vertretung einer im Auslande wohnhaften Partei bevoll-

mächtigte Persönlichkeit ihren in der Privilegiumsurkunde bezeichneten Wohnsitz nachträglich in eine andere der beiden Reichshälften verlegte, wurde mit dem k. ungarischen Handelsministerium die Verabredung getroffen, dass alle der Ertheilung eines Privilegiums sich anreihenden Verfügungen in nicht streitigen Angelegenheiten (Privilegiumsverlängerungen, Übertragungen rc.) in die Competenz jenes Ministeriums gehören, von welchem der Ertheilungsact mit Rücksicht auf das damalige Domicil des Privilegienwerbers oder des Bevollmächtigten eines im Auslande wohnhaften Bewerbers ausgegangen ist.

Demnach sind die auf eine Amtshandlung der beiderseitigen Privilegienverwaltungen abzielenden, ein bereits ertheiltes Privilegium betreffenden Gesuche, welche bei einer k. k. politischen Behörde eingereicht werden, von derselben bloß aus dem Grunde, weil der Gesuchsteller dermalen seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in Ungarn hat, keineswegs zurückzuweisen, falls nicht etwa schon aus der beigebrachten Privilegiumsurkunde oder, in Ermangelung derselben, aus anderen Umständen ersichtlich wäre, dass derjenige, dem das Patent verliehen wurde oder, wenn der Privilegierte im Auslande wohnhaft war, sein Bevollmächtigter, schon zur Zeit der Ertheilung seinen Wohnsitz in den Ländern der ungarischen Krone gehabt hat.

In zweifelhaften Fällen wird es Sache des k. k. Handelsministeriums sein, derlei an dasselbe gelangende Gesuche der weiteren Behandlung durch jene Behörde zuzuführen, welche nach Maßgabe des h. o. Privilegienregisters hiezu competent erscheint.

Ergibt sich jedoch schon aus den Beilagen des Gesuches, dass Obigem zufolge die Competenz der ungarischen Behörden begründet ist, so soll das Gesuch nicht in Amtshandlung genommen und der von der Partei etwa im voraus erlegte Tax- und Gebürenbetrag derselben gegen Rückstellung des Empfangscheines wieder ausgefolgt werden.

Der Gesuchsteller ist dann zur Anhängigmachung seiner Angelegenheit an die competente Behörde in Budapest zu verweisen, wobei demselben zu bemerken sein wird, dass er sein Gesuch sammt Beilagen mit ungarischen Stempelmarken zu versehen, oder in Ermangelung solcher den hiefür entfallenden Betrag in Barem anzuschließen hat.

Gleichzeitig ist aber auf dem betreffenden Gesuche, wenn es sich um eine Privilegiums-Verlängerung handelt, der Tag, an welchem es sammt den diesbezüglichen Tax- und Registergebüren oder der entsprechenden Cassenquittung eingebracht wurde, von amtswegen zu vermerken. (H. M. E. v. 23. Jänner 1882, Z. 507, an alle politischen Landesstellen).

In Abänderung des h. ä. Circ. Erl. v. 23. Jänner 1882, Z. 507, betreffend die Competenz der Handelsministerien beider Reichshälften hinsichtlich aller der Ertheilung eines Privilegiums sich anreihenden Verfügungen in nicht strittigen Angelegenheiten wird angeordnet, dass fürderhin ein auf eine solche Amtshandlung der beiderseitigen Privilegienverwaltungen abzielendes, ein bereits ertheiltes Privilegium betreffendes Gesuch, wenngleich dasselbe nach den im ersten Absatze des citierten Erlasses enthaltenen Grundsätzen bei dem einleitend zuständigen k. ungarischen Handelsministerium hätte eingebracht werden sollen, an das k. k. Handelsministerium vorzulegen sein wird, welches dasselbe dem ungarischen Handelsministerium zur Erledigung übermitteln wird.

Es sind daher ein bereits ertheiltes Privilegium betreffende, bei einer k. k. politischen Behörde eingebrachte Gesuche deswegen, weil der Gesuchsteller seinen Wohnsitz oder Aufenthalt dermalen in Ungarn hat, oder weil derjenige, dem das Patent verliehen wurde, oder falls dieser im Auslande wohnhaft war, sein Bevollmächtigter schon zur Zeit der Ertheilung seinen Wohnsitz in Ungarn gehabt hat, oder weil endlich sonst im Sinne des ersten Absatzes des citierten Erlasses die Competenz des ungarischen Handelsmini-

steriums begründet ist, nicht mehr an die Partei zurückzustellen, sondern vielmehr mit einer, die Thatsache der Einreichung bei einer nicht competenten Behörde enthaltenden Bemerkung an das k. k. Handelsministerium in Vorlage zu bringen. Hievon sind auch die unterstehenden politischen Behörden erster Instanz zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen zu verständigen (H. M. E. v. 19. October 1893, Z. 44582, an alle politischen Landesstellen).

Nur die Verlängerung, dann die Erlöschungs- und Nichtigerklärung solcher Privilegien erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen der Handelsministerien beider Staatsgebiete.

Versagt das Handelsministerium des einen Staatsgebietes die Zustimmung zu der Verlängerung, so tritt das Privilegium für dieses Staatsgebiet außer Wirksamkeit.

Die Registrierungstaxe wird in solchen Fällen zurückerstattet.

Wird die Zustimmung zu der in dem einen Staatsgebiete ausgesprochenen Ungiltigkeitserklärung in dem anderen Staatsgebiete verweigert oder binnen drei Monaten nach Zustellung des Antrages nicht ertheilt, so tritt das Privilegium für jenes Staatsgebiet ganz oder theilweise außer Kraft, welches die gänzliche oder theilweise Ungiltigkeit ausgesprochen hat.

In diesen beiden Fällen wird ein solches bloß für ein Staatsgebiet aufrecht gebliebenes Privilegium sowohl hinsichtlich der Competenz der Behörden, als auch rücksichtlich der Rechte und Pflichten der Privilegienbesitzer als ein für jenes Staatsgebiet selbständig ertheiltes Privilegium behandelt.

§. 11. Ausländer haben mit 1. Jänner 1894 gleich den Inländern um die Erlangung von Privilegien (Patenten) für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gesondert anzusuchen.

§. 12. Die den Ausländern auf Grund der Staatsverträge eingeräumten besonderen Rechte bleiben unberührt.

§. 13. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1894 in Wirksamkeit.

---

2. Bosnien und die Hercegovina.

Gesetz vom 20. December 1879, R. G. Bl. Nr. 136,

betreffend die Herstellung eines gemeinsamen Zollverbandes mit Bosnien und der Hercegovina.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 9. Die gemäß Art. XVI und XVII des Zoll- und Handelsbündnisses v. 27. Juni 1878 erworbenen Privilegien (Patente) und Rechte auf Muster und Marken haben auch in Bosnien und der Hercegovina nach Maßgabe der in den beiden Ländergebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden Vorschriften wirksam zu sein.

Von Angehörigen Bosniens und der Hercegovina können Privilegien, dann Rechte auf Marken und Muster nur gemäß jener Bestimmungen erworben werden.

Die näheren Anordnungen zur Durchführung dieser Grundsätze erfolgen im Verordnungswege.

Die mit A. h. Entschl. v. 20. Juni 1880 genehmigten Verordnungen betreffend die Privilegien, zum Schutze der gewerblichen Marken und anderen Bezeichnungen und zum Schutze der Muster und Modelle für Industrieerzeugnisse, sind enthalten in der Sammlung der für Bosnien und die Hercegovina erlassenen Gesetze ꝛc. I. Bd. 1880, S. 622 ff., 649 ff. und 656 ff.

An Stelle der in dem Gesetze vom 20. December 1879, R. G. Bl. Nr. 136, bezogenen Bestimmungen des Zoll- und Handelsbündnisses vom 27. Juni 1878 haben die analogen Bestimmungen des gegenwärtigen Zoll- und Handelsbündnisses auf Bosnien und die Hercegovina Anwendung zu finden (Artikel XXII, Abs. 1, des Gesetzes vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 48).

§. 14. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten am 1. Jänner 1880 in Wirksamkeit.

§. 17. Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden die Minister des Handels, der Finanzen und des Innern betraut.

---

3. Liechtenstein.

Vertrag vom 3. December 1876, R. G. Bl. Nr. 143,

zwischen Österreich-Ungarn und dem Fürstenthume Liechtenstein über die Erneuerung, bezw. Fortsetzung des zwischen Österreich-Ungarn und Liechtenstein bestehenden Zoll- und Steuervereines vom 23. December 1863, R. G. Bl. Nr. 47 ex 1864.

(Abgeschlossen zu Wien am 3. December 1876; von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificiert zu Gödöllö am 27. December 1876 und in den beiderseitigen Ratificierungen ausgewechselt zu Wien am 30. December 1876.)

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn, und Seine Durchlaucht der souveräne Fürst zu Liechtenstein haben in

Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen der im Jahre 1852 gegründeten, mit dem Vertrage vom 23. December 1863 auf weitere zwölf Jahre fortgesetzten und mit dem Vertrage vom 14. December 1875 für das Jahr 1876 erneuerten Vereinigung des Fürstenthumes Liechtenstein mit dem Zoll- und Steuergebiete von Vorarlberg, wegen Wiedererneuerung des Vertrages unter einigen, durch die gegenwärtigen veränderten Verhältnisse bedingten und diesen entsprechenden Modificationen Unterhandlungen eingeleitet . . . .

Artikel XXV.

Privilegien auf die ausschließliche Benützung von Erfindungen, Entdeckungen und Verbesserungen, welche nach dem in der österreichisch-ungarischen Monarchie geltenden Gesetze erworben werden, sind auch für das Fürstenthum Liechtenstein giltig anzusehen, jedoch ist die Verfertigung oder der gewerbemäßige Verschleiß der Gegenstände solcher Privilegien im Fürstenthume Liechtenstein an die Beobachtung der daselbst bestehenden Gewerbsgesetze geknüpft.

Übrigens werden Angehörige des Fürstenthumes Liechtenstein in allem, was die Erwerbung solcher Privilegien betrifft, den Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie gleichgestellt und die Ausübung der ihnen ertheilten Privilegien im Fürstenthume wird von derselben Rechtswirkung sein, als wenn die Ausübung auf dem Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie platzgreifen würde.

Der fürstlichen Regierung in Vaduz werden in Ansehung der von liechtensteinschen Unterthanen angesuchten und erlangten Privilegien dieselben Befugnisse zugestanden und die gleichen Verpflichtungen auferlegt, welche die österreichischen Gesetze den Statthaltereien zugestanden oder auferlegt haben, oder in der Folge zugestehen oder auferlegen sollten.

Artikel XXVIII.

Der gegenwärtige Vertrag wird mit 1. Jänner 1877 in Wirksamkeit treten und bis Ende 1888 in Kraft bleiben. Erfolgt ein Jahr vor Ablauf dieses Zeitraumes keine Kündigung, so ist gegenwärtiger Vertrag als auf weitere zwölf Jahre verlängert anzusehen, und ebenso ist in der Folge der Vertrag jedesmal auf weitere zwölf Jahre verlängert zu betrachten, wenn ein Jahr vor dem Ablaufe seiner Dauer von keiner Seite eine Kündigung erfolgt.

---

4. Ägypten.

Handels- und Schiffahrtsconvention zwischen Österreich-Ungarn und Ägypten, vom 16. August 1890, R. G. Bl. Nr. 226.

(Abgeschlossen zu Cairo am 16. August 1890.)

Article 1.

Il y aura liberté réciproque de commerce et de navigation entre l'Autriche-Hongrie et l'Egypte.

Les sujets autrichiens et hongrois en Egypte et les Egyptiens en Autriche-Hongrie pourront librement entrer avec leurs navires et leurs cargaisons dans tous les lieux et ports dont l'entrée est ou serait permise aux nationaux, et ils jouiront réciproquement, en ce qui concerne le commerce et la navigation, des mêmes droits, privilèges, libertés, faveurs, immunités et franchises dont jouissent ou pourraient jouir les nationaux, sans qu'ils aient à payer de taxes ou droits plus élevés que ceux auxquels ces derniers sont assujettis.

Artikel 1.

Zwischen Österreich-Ungarn und Ägypten wird wechselseitige Handels- und Schiffahrtsfreiheit bestehen.

Die österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen in Ägypten und die Ägypter in Österreich-Ungarn werden mit ihren Schiffen und deren Ladungen in alle Orte und Häfen, deren Zugang den eigenen Staatsangehörigen gestattet ist oder gestattet sein wird, frei eintreten können, und sie werden wechselseitig hinsichtlich des Handels und der Schiffahrt dieselben Rechte, Privilegien, Freiheiten, Begünstigungen, Immunitäten und Befreiungen genießen, welche die eigenen Angehörigen genießen oder genießen werden, ohne dass sie höhere Taxen oder Gebüren zu entrichten haben werden als jene, welchen diese letzteren unterworfen sind.

Article 16.

La présente Convention entrera en vigueur le 1er janvier 1891 et sera valable pour une période de dix années à partir de cette

Artikel 16.

Die gegenwärtige Convention tritt am 1. Jänner 1891 in Kraft und bleibt für einen Zeitraum von zehn Jahren von diesem Datum an in Kraft;

date; dans le cas où aucune des Parties contractantes n'aurait notifié, douze mois avant la date de l'expiration de la dite période de dix années, son intention de mettre fin à la présente Convention, celle-ci demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où l'une ou l'autre des Parties contractantes l'aura dénoncée.

im Falle als keiner der vertragschließenden Theile zwölf Monate vor Ablauf dieser zehnjährigen Periode seine Absicht, der gegenwärtigen Convention ein Ende zu machen, kundgegeben haben wird, bleibt diese bis zum Ablauf eines weiteren Jahres, von dem Tage der von einem oder dem anderen der vertragschließenden Theile erfolgten Kündigung an gerechnet, in Wirksamkeit.

5. Belgien.

a) Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 6. December 1891, R. G. Bl. Nr. 22 ex 1892,

zwischen Österreich-Ungarn und Belgien.

(Abgeschlossen zu Wien am 6. December 1891, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificiert zu Wien am 25. Jänner 1892, worüber die Auswechslung der beiderseitigen Ratificationen am 30. Jänner 1892 zu Wien stattgefunden hat.)

Article 1.

Il y aura pleine et entière liberté de commerce et de navigation entre l'Autriche-Hongrie et la Belgique; les sujets des Parties contractantes ne seront pas soumis à raison de leur commerce et de leur industrie dans les ports, villes et lieux quelconques des Etats respectifs, soit qu'ils s'y établissent, soit qu'ils y résident temporairement, à des droits, taxes, impôts ou patentes, sous quelque dénomination que ce soit, autres ni plus élevés, que

Artikel 1.

Zwischen Österreich-Ungarn und Belgien wird vollständige Handels- und Schiffahrtsfreiheit bestehen; die Unterthanen der vertragschließenden Theile werden aus Anlass der Ausübung von Handels- und Industriegeschäften in den Häfen, Städten und sonstigen Orten der betreffenden Staaten, mögen sie dort dauernd ansässig sein oder sich bloß vorübergehend aufhalten, keine anderen oder höheren Abgaben, Taxen, Steuern oder wie immer Namen habenden Gebüren zu entrichten haben, als jene, welche von den Nationalen eingehoben

ceux qui seront perçus sur les nationaux, et les privilèges, immunités et autres faveurs quelconques, dont jouiraient en matière de commerce ou d'industrie les sujets de l'une des Parties contractantes, seront communs à ceux de l'autre.

Les stipulations de cet article ne dérogent en rien aux lois, ordonnances et règlements spéciaux en matière de commerce, d'industrie et de police en vigueur dans les territoires de chacune des Parties contractantes et applicables aux sujets de toute autre Etat.

werden, und die Privilegien, Immunitäten und anderen Begünstigungen, welche die Angehörigen des einen der beiden Staaten bei dem Betriebe von Handels- und Industriegeschäften genießen, werden gleichmäßig auch jenen des anderen Staates zukommen.

Die Bestimmungen dieses Artikels widersprechen in keiner Weise den in den Ländern jedes der vertragschließenden Theile geltenden, auf die Unterthanen anderer Staaten anwendbaren, besonderen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften, welche Handels-, Industrie- und Polizei-Angelegenheiten betreffen.

Article 10.

Le présent traité entrera en vigueur le 1er Février 1892 et restera exécutoire jusqu'au 31 Décembre 1903. Dans le cas où aucune des Parties contractantes n'aurait notifié, douze mois avant la fin de ladite période, son intention d'en faire cesser les effets, il continuera à être obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où l'une ou l'autre des Parties contractantes l'aura dénoncé.

Artikel 10.

Der gegenwärtige Vertrag wird am 1. Februar 1892 in Wirksamkeit treten und bis 31. December 1903 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der beiden vertragschließenden Theile zwölf Monate vor Ablauf des genannten Zeitraumes seine Absicht, dessen Wirkungen aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Theile denselben gekündigt haben wird.

b) Kundmachung der k. k. Regierung vom 3. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 61,

betreffend die Vereinbarung mit Belgien vom 12. Jänner 1880 wegen wechselseitigen Schutzes der Handelsmarken.

Die k. und k. österr.-ungar. Regierung hat die nachfolgende Vereinbarung mit Belgien, betreffend den wechselseitigen Schutz der Handelsmarken, geschlossen:

Déclaration.	Erklärung.
Le gouvernement I. et R. d'Autriche-Hongrie et le gouvernement R. de Belgique désirant assurer une complète et efficace protection à l'industrie de leurs sujets respectifs, les Soussignés dûment autorisés à cet effet sont convenus des dispositions suivantes:	Da die k. und k. österr.-ungar. und die k. belgische Regierung der Industrie ihrer wechselseitigen Unterthanen vollständigen und wirksamen Schutz zu sichern wünschen, haben die hiezu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten die nachstehenden Bestimmungen vereinbart:
I.	I.
Les sujets autrichiens ou hongrois en Belgique et les sujets belges en Autriche-Hongrie jouiront de la même protection que les nationaux pour tout ce qui concerne les marques des marchandises ou de leurs emballages et les marques de fabrique et de commerce.	Die österreichischen oder ungarischen Unterthanen in Belgien und die belgischen Unterthanen in Österreich-Ungarn werden in allem, was die Marken der Waren oder ihrer Umschließungen, sowie die Fabriks- und Handelsmarken betrifft, denselben Schutz genießen, wie die eigenen Staatsangehörigen.

Kundmachung vom 3. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 61, betreffend Vereinbarung mit Belgien wegen Markenschutz.

Die Bestimmung des Punktes I der Vereinbarung hat nur Bedeutung für den materiell rechtlichen Schutz der Marken: in dieser Hinsicht kann es sich nicht mehr um das Gesetz des Heimatstaates, sondern ausschließlich um das desjenigen Staates handeln, dessen Schutz angerufen wird (E. d. V. G. H. v. 3. Juli 1896, Z. 3951 Budw. Nr. 9827.

II.

Les sujets autrichiens ou hongrois qui voudront s'assurer en Belgique la propriété d'une marque devront se conformer aux lois et règlements en vigueur en Belgique sur la matière.

Réciproquement les sujets belges qui voudront s'assurer en Autriche-Hongrie la propriété d'une marque seront tenus de déposer les pièces exigées par les lois et règlements en vigueur en Autriche-Hongrie à la chambre de commerce de Vienne pour l'Autriche et à la chambre de commerce de Budapest pour la Hongrie.

II.

Die österreichischen oder ungarischen Unterthanen, welche sich in Belgien das Eigenthumsrecht an einer Marke sichern wollen, werden die diesbezüglich in Belgien geltenden Gesetze und Verordnungen zu beobachten haben.

Umgekehrt werden die belgischen Unterthanen, welche sich in Österreich-Ungarn das Eigenthumsrecht an einer Marke sichern wollen, gehalten sein, die Documente, welche nach den in Österreich-Ungarn geltenden Gesetzen und Verordnungen erforderlich sind, bei der Handelskammer zu Wien für Österreich, bei der Handelskammer zu Budapest für Ungarn zu hinterlegen.

III.

Le présent arrangement aura force et vigueur de traité jusqu'à dénonciation semestrielle de part et d'autre.

En foi de quoi le Soussignés dûment autorisés ont dressé la présente déclaration et y ont apposé le sceau de leurs armes.

III.

Das gegenwärtige Übereinkommen wird die Kraft und Geltung eines Vertrages haben bis zu halbjähriger Kündigung von der einen oder andern Seite.

Urkund dessen haben die gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten die gegenwärtige Erklärung ausgestellt und derselben ihre Siegel beigedrückt.

Diese Vereinbarung wird auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 1865, R. G. Bl. Nr. 45 (s. bei §. 32 M. Sch. G., oben Seite 56), für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder vom Tage der Kundmachung beginnend, in Wirksamkeit gesetzt.

Wien, 3. Juni 1880.

6. Brasilien.

Kundmachung der k. k. Regierung vom 11. December 1887, R. G. Bl. Nr. 136,

betreffend die Vereinbarung mit der kaiserlich brasilianischen Regierung wegen wechselseitigen Schutzes der Fabriks- und Handelsmarken.

Die k. und k. österr.-ungar. Regierung hat die nachfolgende Vereinbarung mit der kaiserlich brasilianischen Regierung, betreffend den wechselseitigen Schutz der Fabriks- und Handelsmarken, abgeschlossen.

(Urtext.)

Déclaration.

Les Gouvernements d'Autriche-Hongrie et du Brésil, désirant assurer une complète et efficace protection à l'industrie des nationaux de leurs Etats respectifs, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, sont convenus des dispositions suivantes:

I.

Les sujets autrichiens ou hongrois au Brésil et les sujets brésiliens en Autriche-Hongrie jouiront de la même protection que les nationaux pour tout ce qui concerne les marques des marchandises ou de leurs emballages et les marques de fabrique et de commerce.

II.

Les sujets autrichiens ou hongrois qui voudront s'assurer au Brésil la pro-

(Übersetzung.)

Erklärung.

Da die Regierungen von Österreich-Ungarn und Brasilien der Industrie ihrer betreffenden Staatsangehörigen einen vollständigen und wirksamen Schutz zu sichern wünschen, haben die hiezu gehörig ermächtigten Unterzeichneten die nachstehenden Bestimmungen vereinbart:

I.

Die österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen in Brasilien und die brasilianischen Staatsangehörigen in Österreich-Ungarn werden in allem, was die Marken der Waren, oder ihrer Umhüllungen, sowie die Fabriks- und Handelsmarken betrifft, denselben Schutz genießen, wie die eigenen Staatsangehörigen.

II.

Die österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen, welche sich in Brasilien das

priété d'une marque, devront se conformer aux lois ét règlements en vigueur au Brésil sur la matière.

Eigenthumsrecht an einer Marke sichern wollen, werden die diesbezüglich in Brasilien geltenden Gesetze und Verordnungen zu beobachten haben.

Réciproquement les sujets brésiliens qui voudront s'assurer en Autriche-Hongrie la propriété d'une marque, seront tenus de déposer les pièces exigées par les lois et règlements en vigueur en Autriche-Hongrie, à la chambre de commerce à Vienne et à la chambre de commerce à Budapest.

Umgekehrt werden die brasilianischen Staatsangehörigen, welche sich in Österreich-Ungarn das Eigenthumsrecht an einer Marke sichern wollen, gehalten sein, die Behelfe, welche nach den in Österreich-Ungarn geltenden Gesetzen und Verordnungen erforderlich sind, bei den Handels- und Gewerbekammern in Wien und Budapest zu hinterlegen.

III.

Le présent arrangement aura force et vigueur de traité jusqu'à dénonciation semestrielle de part et d'autre.

III.

Das gegenwärtige Übereinkommen wird die Kraft und Geltung eines Vertrages haben bis zu halbjähriger Kündigung von der einen oder anderen Seite.

Diese Vereinbarung wird auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 1865, R. G. Bl. Nr. 45 (s. oben bei §. 32 M. Sch. Ges. S. 56) für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder von dem Tage der Kundmachung beginnend, in Wirksamkeit gesetzt.

Wien, am 11. December 1887.

7. Bulgarien.

Handelsconvention vom 21. (9.) December 1896, R. G. Bl. Nr. 120 ex 1897,

zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Bulgarien.

(Geschlossen zu Wien am 21. (9.) December 1896, ratificiert vom k. und k. Minister des Äußern am 13. Mai 1897 und in den beiderseitigen Ratificationen ausgewechselt zu Wien am 13. Mai 1897.)

Article Ier.

Il y aura pleine et entière liberté de commerce et de navigation entre l'Autriche-Hongrie et la Bulgarie. En ce qui concerne l'établissement et l'exercice d'un commerce, d'une entreprise de navigation ou d'une industrie, ainsi que par rapport à l'acquisition, la transmission, l'exercice et la poursuite des droits de toute nature les sujets des Parties contractantes seront traités réciproquement sur le pied d'une parfaite égalité. De même les sujets des Parties contractantes ne seront soumis par rapport à leur commerce et à leur industrie dans les ports, villes et lieux des Etats respectifs, soit qu'ils s'y

Artikel I.

Zwischen Österreich-Ungarn und Bulgarien wird volle und gänzliche Freiheit des Handels und der Schiffahrt bestehen. In Betreff der Errichtung und Ausübung von Handels-, Schifffahrts- oder Industrie-Unternehmungen, sowie in Bezug auf den Erwerb, die Übertragung, die Ausübung und die Verfolgung der Rechte aller Art sollen die Angehörigen der vertragschließenden Theile gegenseitig auf dem Fuße vollständiger Gleichheit behandelt werden. Ebenso sollen die Angehörigen der vertragschließenden Theile in Beziehung auf ihren Handel und ihre Industrie in den Häfen, Städten und Orten der betreffenden Staatsgebiete, sei es, dass sie sich hier niederlassen oder nur vorüber-

---

Handelsconvention mit Bulgarien vom 21. Dec. 1896, R. G. Bl. Nr. 120 ex 1897.

S. E. d. V. G. H. v. 29. März 1895, Z. 1649, Budw. Nr. 8538, unten S. 439.

établissent, soit qu'ils y résident temporairement, à des droits, taxes, impôts ou patentes, sous quelque dénomination que ce soit, autres ni plus élevés, que ceux qui seront perçus sur les nationaux, et les privilèges, immunités et autres faveurs quelconques, dont jouiraient en matière de commerce ou d'industrie les sujets de l'une des Parties contractantes, seront communes à ceux de l'autre.

Il est bien entendu que les sujets de chacune des Parties contractantes auront à se conformer à l'égard des matières dont il est fait mention dans cet article, uniquement aux lois et règlements généraux du pays applicables aux nationaux et aux sujets de la nation la plus favorisée, toutefois sans qu'ils soient astreints, en ce qui concerne l'exercice des droits qui leur sont conférés dans cet article, à demander une autorisation ou approbation spéciale des autorités du pays.

gehend aufhalten, weder andere, noch höhere Gebüren, Taxen, Steuern oder Abgaben unter welcher Bezeichnung immer entrichten als jene, welche von den Einheimischen erhoben werden, und die Privilegien, Immunitäten und anderen Begünstigungen irgend welcher Art, welche in Ansehung des Handels oder der Industrie die Angehörigen eines der vertragschließenden Theile genießen sollten, werden auch jenen des anderen Theiles zukommen.

Es ist selbstverständlich, dass die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile in Betreff der in diesem Artikel erwähnten Angelegenheiten lediglich die auf die Einheimischen und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation anwendbaren allgemeinen Gesetze und Verordnungen des Landes zu beobachten haben, ohne dass sie jedoch verhalten sind, in Betreff der Ausübung der ihnen in diesem Artikel übertragenen Rechte um eine besondere Ermächtigung oder Genehmigung der Landesbehörden einzuschreiten.

Article III.

Les Parties contractantes s'engagent à régler les questions qui se rapportent à la navigation aussitôt que faire se pourra par la conclusion d'une convention spéciale.

Artikel III.

Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, die auf die Schiffahrt bezüglichen Fragen sobald als thunlich durch den Abschluss einer eigenen Convention zu regeln.

De même on procédera à la conclusion d'une convention spéciale, visant à la protection des marques de fabriques et des modèles. Jusqu'à la signature de cette Convention les sujets des Parties contractantes seront traités réciproquement sur le pied de la nation la plus favorisée.

Le Gouvernement bulgare présentera au Sobranjé et tâchera de faire sanctionner dans le plus bref délai une loi sur les brevets d'invention conforme aux principes internationaux adoptés à cet égard.

In gleicher Weise wird an den Abschluss einer eigenen Convention über den Marken- und Musterschutz geschritten werden. Bis zur Unterzeichnung dieser Convention werden die Angehörigen der vertragschließenden Theile gegenseitig auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation behandelt werden.

Die bulgarische Regierung wird ein den geltenden internationalen Grundsätzen angepasstes Gesetz über Erfindungspatente dem Sobranje vorlegen und auf die ehebaldigste Sanctionierung desselben hinzuwirken bestrebt sein.

Article XVI.

La présente Convention entrera en vigueur 8 jours après l'échange des ratifications qui aura lieu au plus tard le $\frac{\text{13 mai}}{\text{1er mai}}$ 1897; elle restera exécutoire jusqu'au $\frac{\text{31 décembre}}{\text{18 décembre}}$ 1903.

Dans le cas où aucune des Parties contractantes n'aurait notifiée, douze mois avant la fin de ladite période, son intention d'en faire cesser les effets, ladite Convention demeurera obligatoire juspu'à l'expiration d'un an à qartir du jour où l'une ou l'autre des Parties contractantes l'aura dénoncée.

Artikel XVI.

Die gegenwärtige Convention wird acht Tage nach dem Austausche der Ratificationen, welche spätestens am $\frac{\text{13. Mai}}{\text{1. Mai}}$ 1897 erfolgen wird, in Kraft treten und bis zum $\frac{\text{31. December}}{\text{18. December}}$ 1903 in Geltung bleiben.

Für den Fall, als keiner der vertragschließenden Theile zwölf Monate vor Ablauf des genannten Zeitraumes seine Absicht, die Wirkungen dieser Convention aufhören zu lassen, kundgegeben haben wird, wird dieselbe bis zum Ablaufe eines Jahres, vom Tage, wo einer oder der andere der vertragschließenden Theile sie gekündigt haben wird, in Kraft bleiben.

Les Parties contractantes se réservent la faculté d'introduire dans la présente Convention d'un commun accord toutes modifications qui ne seraient pas en opposition avec son esprit et ses principes et dont l'utilité serait démontrée par expérience.

Die vertragschließenden Theile behalten sich das Recht vor, an dieser Convention, im gemeinsamen Einvernehmen, jede Modification vorzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundsätzen derselben nicht im Widerspruche stehen und deren Nützlichkeit die Erfahrung dargethan haben wird.

---

8. China.

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Kaiserthume China vom 2. September 1869, R. G. Bl. Nr. 58 ex 1872.

(Abgeschlossen zu Peking am 2. September 1869; von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificiert zu Wien am 8. Mai 1871, und in den beiderseitigen Ratificationen ausgewechselt zu Shanghai am 27. November 1871.)

Artikel XLIII.

Der österreichisch-ungarischen Monarchie und ihren Staatsangehörigen sollen volle und gleiche Theilnahme an allen Privilegien, Freiheiten und Vortheilen zustehen, welche von seiner Majestät dem Kaiser von China der Regierung oder den Unterthanen irgend einer anderen Nation gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden mögen.

Alle Veränderungen im Tarife oder in den Bestimmungen über Zölle, Tonnen- und Hafengelder, Einfuhr, Ausfuhr und Transit, auch die beschränkenden, sollen, wenn sie allgemein angenommen worden sind, auch auf die Handelsleute und Kauffahrer der österreichisch-ungarischen Monarchie sofort und ohne weiteren Vertrag Anwendung finden.

Freundschaftsvertrag mit China vom 2. Sept. 1869, R. G. Bl. Nr. 58 ex 1872.

S. E. d. V. G. H. v. 29. März 1895, Z. 1649, unten S. 439.

Ebenso sollen chinesische Unterthanen in dem Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie gleich den Unterthanen der meistbegünstigten Nation behandelt werden.

Artikel XLIV.

Man ist übereingekommen, dass jeder der hohen contrahierenden Theile das Recht haben soll, nach Ablauf von zehn Jahren die Revision des Tarifes und der auf den Handel bezüglichen Artikel dieses Vertrages zu verlangen. Wenn aber in den darauf folgenden sechs Monaten kein Verlangen gestellt wird, so bleibt der Tarif, vom obigen Zeitpunkte an gerechnet, weitere zehn Jahre in Kraft, und dasselbe wird nach dem Ablaufe einer jeden der nachfolgenden zehnjährigen Perioden beobachtet werden.

Sollte aber vor Ablauf der ersten zehn Jahre mit einer der Mächte, welche mit China im Vertragsverhältnisse stehen, eine Revision ihres Vertrages oder Tarifes vorgenommen werden, so sollen die Vortheile derselben der Regierung Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät sofort zustatten kommen.

---

9. Congo-Gebiet.

Generalacte der Berliner Conferenz vom 26. Februar 1885, R. G. Bl. Nr. 72 ex 1886.

(Von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificiert zu Wien am 22. März 1886. Das über die Hinterlegung der Ratificationsurkunde aufgenommene Protokoll wurde von den Repräsentanten aller Conferenzmächte [mit Ausnahme jenes der Vereinigten Staaten von Nordamerika] am 19. April 1886 im Berliner Auswärtigen Amte unterfertigt.)

Chapitre I.	**Capitel I.**
Déclaration relative à la liberté du commerce dans le bassin du Congo, ses embouchures et pays circonvoisins, et dispositions connexes.	Declaration, betreffend die Freiheit des Handels im Becken des Congo, in dessen Mündungen und den angrenzenden Gegenden, und darauf bezügliche Bestimmungen.
Article 5.	Artikel 5.
Toute Puissance qui exerce ou exercera des droits	Keine Macht, welche in den oben bezeichneten Territorien

de souveraineté dans les territoires susvisés ne pourra y concéder ni monopole ni privilège d'aucune espèce en matière commerciale.

Les étrangers y jouiront indistinctement, pour la protection de leurs personnes et de leurs biens, l'acquisition et la transmission de leurs propriétés mobilières et immobilières et pour l'exercice des professions, du même traitement et des mêmes droits que les nationaux.

Souveränitätsrechte ausübt oder ausüben wird, kann darin Monopole oder Privilegien irgend welcher Art in Handelsangelegenheiten ertheilen.

Alle Fremden ohne Unterschied werden dort in Bezug auf den Schutz ihrer Person und ihres Besitzes, die Erwerbung und Übertragung ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens und die Ausübung ihres Gewerbes dieselbe Behandlung und dieselben Rechte genießen wie die Nationalen.

Chapitre VII.

Dispositions générales.

Article 36.

Les Puissances signataires du présent Acte général se réservent d'y introduire ultérieurement et d'un commun accord les modifications ou améliorations dont l'utilité serait démontrée par l'expérience.

Capitel VII.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 36.

Die Signatarmächte der gegenwärtigen Generalacte behalten sich vor, an denselben nachträglich im gemeinsamen Einverständnis jene Modificationen und Verbesserungen anzubringen, deren Nützlichkeit von der Erfahrung gelehrt worden wäre.

---

10. Dänemark.

a) Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 14. März 1887, R. G. Bl. Nr. 91,

zwischen Österreich-Ungarn und Dänemark.

(Geschlossen zu Kopenhagen am 14. März 1887, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificiert zu Wien am 13. Juni 1887 und in den beiderseitigen Ratificationen ausgewechselt zu Kopenhagen am 23. Juni 1887.)

Article II.

Les Hautes Parties contractantes se garantissent

Artikel II.

Die hohen vertragenden Theile gewähren sich wechsel-

réciproquement le traitement de la nation la plus favorisée tant pour l'importation, l'exportation, le transit et en général pour tout ce qui concerne les opérations commerciales, que pour la navigation, l'exercice du commerce ou de l'industrie et pour le payement des taxes qui s'y rapportent.

seitig die Behandlung der meistbegünstigten Nation sowohl rücksichtlich der Einfuhr, der Ausfuhr, des Transits und überhaupt in allem, was sich auf die Handelsunternehmungen, die Schiffahrt, die Ausübung des Handels oder der Industrie und die Zahlung von Gebüren von denselben bezieht.

Article VI.

Chacune des Hautes Parties contractantes aura la faculté de dénoncer à toute époque la présente convention qui entrera en vigueur aussitôt après l'échange des ratifications et prendra fin douze mois après le jour de sa dénonciation.

Artikel VI.

Jeder der hohen vertragenden Theile soll die Berechtigung haben, den gegenwärtigen Vertrag zu jeder Zeit zu kündigen. Der gegenwärtige Vertrag wird sogleich nach Austausch der Ratificationen in Kraft treten und zwölf Monate nach dem Tage der Kündigung endigen.

b) Kundmachung der k. k. Regierung vom 25. Mai 1888, R. G. Bl. Nr. 66,

betreffend die Vereinbarung mit der königl. dänischen Regierung wegen wechselseitigen Schutzes der Fabriks- und Handelsmarken.

(Urtext.)

Afin d'assurer aux industriels en Autriche-Hongrie et en Danemark la protection réciproque de leurs marques de fabrique et de commerce, les Soussignés

(Übersetzung.)

Um den Gewerbetreibenden in Österreich-Ungarn und in Dänemark den wechselseitigen Schutz ihrer Fabriks- und Handelsmarken zu sichern, haben die hiezu gehörig bevollmäch-

---

Handelsvertrag mit Dänemark vom 14. März 1887, R. G. Bl. Nr. 191.

S. E. d. V. G. H. v. 29. März 1895, Z. 1649, unten S. 439.

dûment autorisés à cet effet ont arrêté les dispositions suivantes.

Article I.

Les sujets de chacune des Hautes Parties contractantes jouiront dans les territoires et possessions de l'autre des mêmes droits que les nationaux pour tout ce qui a rapport aux marques de fabrique ou de commerce de quelque nature qu'elles soient.

Toutefois en Autriche-Hongrie les Danois et en Danemark les Autrichiens et les Hongrois ne pourront pas jouir de cets droits dans une plus grande étendu ni pendant un plus long espace de temps que dans leur propre pays.

Article II.

Les ressortissants de l'une des Hautes Parties contractantes qui désirent jouir de la protection de leurs marques dans les territoires de l'autre Partie, doivent effectuer le dépôt de ces marques conformément aux prescriptions en vigueur dans ces derniers territoires, savoir en Autriche-Hongrie aux chambres du commerce et de l'industrie à Vienne et à Budapest, et en Dane-

tigten Unterzeichneten die nachstehenden Bestimmungen festgesetzt.

Artikel I.

Die Unterthanen eines jeden der hohen vertragschließenden Theile werden in allem, was die Fabriks- und Handelsmarken jeglicher Art betrifft, in den Gebieten und Besitzungen des anderen Theiles dieselben Rechte genießen, wie die eigenen Staatsangehörigen.

Jedoch werden die dänischen Staatsangehörigen in Österreich-Ungarn und die österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen in Dänemark diese Rechte nicht in einer größeren Ausdehnung und nicht während einer längeren Zeitdauer genießen können als in ihrem eigenen Lande.

Artikel II.

Die Angehörigen des einen der hohen vertragschließenden Theile, welche den Schutz ihrer Marken in den Gebieten des anderen Theiles zu genießen wünschen, haben die Hinterlegung dieser Marken nach Maßgabe der in den letzteren Gebieten geltenden Vorschriften, und zwar in Österreich-Ungarn bei den Handels- und Gewerbekammern in Wien und in Budapest, und in Dänemark bei dem Registrierungsamte für

mark au bureau d'enrégistrement des marques de fabrique et de commerce à Copenhague.

Fabriks- und Handelsmarken in Kopenhagen zu bewirken.

Article III.

Le présent arrangement demeurera en vigueur jusqu'à une année après sa dénonciation par l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes et ses dispositions seront exécutoires dès le jour de leur publication.

En foi de quoi les Soussignés ont signé le présent arrangement et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Copenhague en double expédition le 9 Février 1888.

Artikel III.

Das gegenwärtige Übereinkommen wird bis zum Ablaufe eines Jahres nach erfolgter Kündigung seitens des einen oder des anderen der hohen vertragschließenden Theile in Kraft bleiben und werden die Bestimmungen desselben mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Wirksamkeit treten.

Urkund dessen haben die Unterzeichneten das gegenwärtige Übereinkommen unterfertigt und demselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in zweifacher Ausfertigung zu Kopenhagen am 9. Februar 1888.

Diese Vereinbarung wird auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 1865, R. G. Bl. Nr. 45 (s. oben bei §. 32 M. Sch. G. Seite 56), für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder von dem Tage der Kundmachung beginnend in Wirksamkeit gesetzt.

Wien, am 25. Mai 1888.

11. Deutsches Reich.

a) Übereinkommen zum gegenseitigen Schutze der Erfindungen, Marken und Muster vom 6. December 1891, R. G. Bl. Nr. 23 ex 1892,

zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche.

(Abgeschlossen zu Wien am 6. December 1891, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificiert zu Wien am 25. Jänner 1892, worüber die Auswechslung der beiderseitigen Ratificationen am 30. Jänner 1892 zu Wien stattgefunden hat.)

Artikel 1.

Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile sollen in den Gebieten des andern in Bezug auf den Schutz von Erfindungen, von Mustern (einschließlich der Gebrauchsmuster) und Modellen, von Handels- und Fabriksmarken, von Firmen und Namen dieselben Rechte wie die eigenen Angehörigen genießen.

Artikel 2.

Den Angehörigen im Sinne dieser Vereinbarung sind gleichgestellt andere Personen, welche in den Gebieten des

---

Übereinkommen mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dec. 1891, R. G. Bl. Nr. 23 ex 1892.

Art. 1. Der allgemeine Grundsatz des Art. 1 des Übereinkommens vom 6. Dec. 1891 mit dem Deutschen Reiche kann nur insoweit zur Anwendung gelangen, als nicht durch die nachfolgenden Artikel desselben Staatsvertrages in Bezug auf einzelne einschlägige Gegenstände besondere, vielleicht exceptionelle Bestimmungen getroffen werden; bei dem Bestande des Art. 6 musste einer deutschen Firma auch vor Erlassung der Markenschutznovelle die Registrierung einer Wortmarke in Österreich-Ungarn bewilligt, sohin mehr Recht eingeräumt werden, als den Angehörigen von Österreich-Ungarn (E. d. V. G. H. v. 24. Juni 1897, Z. 3562).

Art. 2 und 3. Die dreimonatliche Prioritätsfrist des Art. 3 gilt nur für jene Fälle, wo bereits die erste Anmeldung in dem einen der beiden Vertragsstaaten von einem Angehörigen eines derselben oder einer durch Art. 2 gleichgestellten Person ausgegangen ist, nicht aber bei Rechtsnachfolge eines Angehörigen der Vertragsstaaten in Anmeldungen, welche ursprünglich von einem Angehörigen eines dritten Staates ausgegangen sind (H. M. E. v. 13. Sept. 1895, Z. 46937, s. C. Bl. f. jur. Pr., XV. Jahrg. Mai 1897, S. 441).

einen der vertragschließenden Theile ihren Wohnsitz oder ihre Hauptniederlassung haben.

Artikel 3.

Wird eine Erfindung, ein Muster oder Modell, eine Fabriks- oder Handelsmarke in den Gebieten des einen der vertragschließenden Theile behufs Erlangung des Schutzes angemeldet, und binnen einer Frist von 3 Monaten die Anmeldung auch in den Gebieten des andern vertragschließenden Theiles bewirkt, so soll

a) diese spätere Anmeldung allen Anmeldungen vorgehen, welche in den Gebieten des anderen Theiles nach dem Zeitpunkt der ersten Anmeldung eingereicht worden sind;

b) durch Umstände, welche nach dem Zeitpunkt der ersten Anmeldung eintreten, dem Gegenstande derselben die Neuheit in den Gebieten des anderen Theiles nicht entzogen werden.

Siehe Vdg. des H. M. v. 8. November 1892, R. G. Bl. Nr. 214, unten S. 441 ff.

Artikel 4.

Die im Artikel 3 vorgesehene Frist beginnt:

a) bei Mustern und Modellen, sowie Handels- und Fabriksmarken mit dem Zeitpunkt, in welchem die erste Anmeldung erfolgt;

b) bei Erfindungen mit dem Zeitpunkt, in welchem auf die erste Anmeldung das Patent ertheilt wird;

c) bei Gegenständen, welche in Deutschland als Gebrauchsmuster, in Österreich-Ungarn als Erfindungen angemeldet werden, mit dem Zeitpunkt der ersten Anmeldung, falls diese in Deutschland erfolgt, und mit dem Zeitpunkt, in welchem das Patent auf die erste Anmeldung ertheilt wird, falls diese in Österreich-Ungarn erfolgt.

Der Tag der Anmeldung oder der Ertheilung wird in die Frist nicht eingerechnet.

Art. 3. Wenn nach Überreichung einer, auf Nichtigerklärung eines Privilegiums wegen vorzeitiger Ausübung gerichteten Klage für dieses Privilegium die Priorität nach dem Übereinkommen mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dec. 1891, R. G. Bl. Nr. 23 ex 1892, zuerkannt wurde, so sind Ausübungshandlungen, die zwar vor dem Tage der Anmeldung des österreichischen Privilegiums, aber nach dem Zeitpunkte der deutschen Priorität stattfanden, nicht als neuheitsschädlich anzusehen (H. M. E. v. 3. Nov. 1895, Z. 56730, s. Jur. Bl., XXV. Jahrg. 1896, S. 4).

Als Tag der Ertheilung gilt der Tag, an welchem der Beschluss über die endgiltige Ertheilung des Patentes zugestellt worden ist.

Siehe Vdg. des H. M. v. 8. November 1892, R. G. Bl. Nr. 214, unten S. 441 ff.

Artikel 5.

Die Einfuhr einer in den Gebieten des einen Theiles hergestellten Ware in die Gebiete des anderen Theiles soll in den letzteren den Verlust des auf Grund einer Erfindung, eines Musters, oder Modells für die Ware gewährten Schutzrechtes nicht zur Folge haben.

Artikel 6.

Dem Inhaber einer in den Gebieten des einen Theiles eingetragenen Handels- und Fabriksmarke kann die Eintragung in den Gebieten des anderen Theiles nicht aus dem Grunde versagt werden, weil die Marke den hier geltenden Vorschriften über die Zusammensetzung und äußere Gestaltung der Marken nicht entspricht.

Zu den Vorschriften über die Zusammensetzung und äußere Gestaltung der Marken werden diejenigen Vorschriften nicht gerechnet, welche in den Marken die Verwendung von Bildnissen der Landesherren oder der Mitglieder der landesherrlichen Häuser oder von Staats- und anderen öffentlichen Wappen verbieten.

Siehe das unten folgende Schlussprotokoll zu diesem Übereinkommen.

Art. 6. 1. Wortmarken, welche vor dem Inslebentreten der Markenschutznovelle vom 30. Juli 1895 im Sinne des Art. 6 des Übereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 6. Dec. 1891, R. G. Bl. Nr. 23 ex 1892, auf Grund ihrer im Deutschen Reiche rechtsgiltig erfolgten Eintragung in Österreich registriert wurden, genießen den vollen Schutz für Wortmarken im Sinne der Novelle (H. M. E. v. 12. April 1896, Z. 12851). S. E. d. V. G. H. vom 24. Juni 1897, Z. 3562, oben bei Art. 1.

2. Zu den im Art. 6, Abs. 1 des Übereinkommens vom 6. Dec. 1891 erwähnten „Vorschriften über die Zusammensetzung und äußere Gestaltung der Marken“ können die Registrierungsverbote nach §. 1 der Markenschutznovelle nicht gezählt werden, da sich dieselben nicht auf die Form, die „Zusammensetzung und äußere Gestaltung der Marken“ beziehen, sondern den Inhalt, den Sinn der markenbildenden Worte betreffen (H. M. E. v. 29. April 1897, Z. 55347 ex 1896). S. auch H. M. E. v. 17. Nov. 1896, Z. 55346, oben Nr. 10 bei M. Sch. Nov. §. 1.

Art. 7. Dass ein in Deutschland als Freizeichen geltendes Warenzeichen im Inlande im Sinne des Art. 7 des Übereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dec. 1891, G. Bl.

Artikel 7.

Handels- und Fabriksmarken, welche in den Gebieten des einen Theiles als Kennzeichen der Waren von Angehörigen eines bestimmten gewerblichen Verbandes, eines bestimmten Ortes oder Bezirkes Schutz genießen, sind, soferne die Anmeldung dieser Marken vor dem 1. Oct. 1875 in den Gebieten des anderen Theiles erfolgt ist, hier von der Benützung als Freizeichen ausgeschlossen.

Außer den Angehörigen eines solchen Verbandes, Ortes oder Bezirkes hat niemand Anspruch auf Schutz dieser Marken.

Warenzeichen, welche öffentliche Wappen aus den Gebieten des einen Theiles enthalten, sind in den Gebieten des anderen Theiles von der Benützung als Freizeichen ausgeschlossen. Außer demjenigen, welcher die Erlaubnis zur Benützung der Wappen besitzt, hat niemand Anspruch auf Schutz dieser Zeichen.

Artikel 8.

Jeder der vertragschließenden Theile wird, soweit dies noch nicht geschehen ist, Bestimmungen gegen den Verkauf und das Feilhalten solcher Waren treffen, welche zum Zweck der Täuschung in Handel und Verkehr mit Staatswappen des anderen Theiles oder mit Namen oder Wappen bestimmter, in den Gebieten des anderen Theiles gelegenen Orte oder Bezirke behufs Bezeichnung des Ursprunges versehen sind.

Artikel 9.

Muster und Modelle, sowie Handels- und Fabriksmarken, für welche deutsche Angehörige in der österreichisch-ungarischen

---

Nr. 22 ex 1892, weder registriert werden, noch aufrecht bestehen könne, widerlegt sich durch den Wortlaut jener Vertragsbestimmung, indem hiedurch wohl die Benutzung bestimmter, in dem einen Staatsgebiete geschützter Corporationszeichen in dem anderen Staatsgebiete als Freizeichen ausgeschlossen, nicht aber umgekehrt die Registrierung eines in dem einen Staatsgebiete als Freizeichen geltenden Warenzeichens in dem anderen Staatsgebiete als Individualzeichen untersagt ist (H. M. E. v. 21. Oct. 1893, Z. 44364, s. Jur. Bl., XXIII. Jahrg. 1894, S. 149).

Art. 9. Eine, wenngleich im Deutschen Reiche hinterlegte Marke genießt den Markenschutz in Österreich-Ungarn erst nach ihrer Registrierung bei den Handels- und Gewerbekammern in Wien und Budapest (E. d. V. G. H. v. 29. März 1895, Z. 1649, Budw. Nr. 8538).

Monarchie einen Schutz erlangen wollen, sind sowohl bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, als auch bei der Handels- und Gewerbekammer in Budapest für die Länder der ungarischen Krone anzumelden.

Artikel 10.

Das gegenwärtige Übereinkommen tritt am 1. Februar 1892 in Kraft und bleibt bis zum Ablauf von sechs Monaten nach erfolgter Kündigung von Seite eines der vertragschließenden Theile in Wirksamkeit.

Der Handelsvertrag v. 23. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 64, zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche hatte im Artikel 20 bestimmt:

In Bezug auf die Bezeichnung der Waren oder deren Verpackung, sowie bezüglich der Fabriks- oder Handelsmarken, der Muster und Modelle, ferner der Erfindungspatente sollen die Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile in dem Gebiete des andern denselben Schutz wie die eigenen Angehörigen genießen. Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile haben jedoch die in dem Gebiete des anderen Theiles durch Gesetze oder Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten zu erfüllen.

Der Schutz von Fabriks- und Handelsmarken wird den Angehörigen des andern Theils nur insofern und auf so lange gewährt, als dieselben in ihrem Heimatsstaate in der Benützung der Marken geschützt sind.

Handelsvertrag vom 23. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 64.

1. Das in einem Handelsvertrag zugesicherte Recht der Meistbegünstigung hat keineswegs bezüglich aller Vereinbarungen, welche den Gegenstand dieses Vertrages bilden, sondern nur bezüglich jener Vereinbarungen Geltung, bei welchen dasselbe expressis verbis gewährt erscheint (E. d. V. G. H. v. 29. März 1895, Z. 1649, Budw. Nr. 8538.) Vgl. auch die Fußnote*) auf S. 401.

2. Das Schlussprotokoll zum Handelsvertrage mit dem Deutschen Reiche vom 23. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 64, schob die Neuheitsschädlichkeit der in Deutschland ausgegebenen gedruckten Patentschriften nur zu Gunsten der durch den Inhaber des deutschen Patentes oder durch dessen Rechtsnehmer bewirkten hiesigen Anmeldung auf drei Monate hinaus; gegenüber den Anmeldungen anderer Personen bildet die Deutche Patentschrift mit dem Zeitpunkte ihrer Verbreitung im Inlande ein neuheitsschädliches Druckwerk (H. M. E. v. 16. Nov. 1893, Z. 28792, C. f. j. P., XIII. Jahrg Juni 1894, S. 525).

3. Nach den klaren Bestimmungen des Schlussprotokolles zu Art. 20 des Handelsvertrages zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 23. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 64, soll die dreimonatliche Schutzfrist nur den Angehörigen des Deutschen

Das, bei der Unterzeichnung dieses Handelsvertrages von den beiderseitigen Bevollmächtigten aufgenommene Schlussprotokoll enthält zu Art. 20 folgende Verabredung:

„Die Hinterlegung der Bezeichnungen der Waren oder deren Verpackung, der Fabrik- und Handelsmarken, sowie der Muster und Modelle, deren Rechtsschutz die deutschen Angehörigen in Österreich-Ungarn erwerben wollen, hat sowohl bei der Handelskammer in Wien, als auch bei jener in Budapest zu erfolgen.

Da in dem Gebiete des Deutschen Reichs gemäß der daselbst bestehenden Gesetze über jede Patentertheilung eine amtliche Bekanntmachung erfolgen muss, so wird festgesetzt, dass, wenn ein Angehöriger des Deutschen Reichs auf einen daselbst patentierten Gegenstand auch in Österreich-Ungarn ein Privilegium erwirkt, die in Deutschland gesetzlich mittelst Druck erfolgte Veröffentlichung der betreffenden Patentbeschreibung und Zeichnung keinen gesetzlichen Nichtigkeitsgrund gegen den Rechtsbestand des analogen österreichischen und ungarischen Privilegiums bilden soll, insofern das den Bedingungen des Gesetzes entsprechende Gesuch um dessen Ertheilung bei der competenten Behörde innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten, vom Tage obiger Veröffentlichung ab gerechnet, eingereicht worden ist, welcher Tag in den Druckexemplaren der deutschen Patentschriften angegeben werden wird."

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das gegenwärtige Übereinkommen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien, den 6. December 1891.

Schlussprotokoll.

Bei der am heutigen Tage erfolgten Unterzeichnung des Übereinkommens zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Deutschen Reiche über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz haben die beiderseitigen Bevollmächtigten folgende Erklärung in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt:

Die Bestimmung im Art. 6, Abs. 1 des Übereinkommens bezweckt nicht, der in den Gebieten des einen Theiles eingetragenen Marke in den Gebieten des anderen Theiles auch dann einen Anspruch auf Eintragung zu gewähren, wenn hier befunden wird, dass der Inhalt der Marke gegen die Sittlichkeit oder gegen die öffentliche Ordnung verstößt, oder mit den

---

Reiches eingeräumt werden, welche in Österreich-Ungarn ein Privilegium auf einen, in Deutschland patentierten Gegenstand erwirken, daher nicht etwa jedem ohne Unterschied der Nationalität, der ein hierländisches Privilegium auf Grund eines deutschen Patentes erwirkt hat, und auch nicht jenem Deutschen, an welchem ein, von einem Nichtdeutschen angemeldetes und erworbenes Privilegium erst in der Folge in der durch die §§. 35—37 Priv. G. vorgeschriebenen Weise übertragen wird (H. M. E. v. 29. Dec. 1896, Z. 40903 ex 1895. Jur. Bl., XXVI. Jahrg. 1897, S. 315).

thatsächlichen Verhältnissen in einem das Publicum irreführenden Widerspruche steht. Liegt eine dieser Voraussetzungen vor, so kann die Eintragung versagt werden.

Das gegenwärtige Protokoll, welches einen integrierenden Bestandtheil des Übereinkommens bildet, auf das es sich bezieht, und welches ohne besondere Ratification durch die bloße Thatsache der Auswechslung der Ratificationen dieses Übereinkommens als von den vertragschließenden Theilen gebilligt und bestätigt anzusehen ist, wurde in doppelter Ausfertigung zu Wien am 6. December 1891 unterzeichnet.

b) Verordnung des Handelsministeriums vom 8. November 1892, R. G. Bl. Nr. 214,

betreffend die Durchführung der Artikel 3 und 4 des Übereinkommens vom 6. December 1891, R. G. Bl. Nr. 23 ex 1892, mit dem Deutschen Reiche zum gegenseitigen Schutze der Erfindungen, Marken und Muster.

Im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Handelsministerium wird angeordnet, wie folgt:

Angehörige des Deutschen Reiches, sowie die ihnen gleichgestellten Personen, welche die im Artikel 3 und 4 des genannten Übereinkommens in der österreichisch-ungarischen Monarchie eingeräumten Rechte hinsichtlich des Schutzes ihrer Erfindungen, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Modelle und Marken in Anspruch nehmen, haben bei der Anmeldung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern folgende Nachweise beizubringen, und zwar:

I. Bei der Anmeldung von Patenten, wenn der Anspruch auf ein Patent des Deutschen Reiches gegründet wird:

1. Ein Exemplar der vom kaiserlich deutschen Patentamte im Druck herausgegebenen Patentschrift oder in Ermanglung derselben

---

Verordnung des Handelsministeriums vom 8. Nov. 1892, R. G. Bl. Nr. 214.

Abs. I. 1. a) Zum Beweise der Identität des im Deutschen Reiche und hierlands unter Patentschutz gestellten Gegenstandes kann eine Abschrift der bei der Anmeldung im Deutschen Reiche überreichten Beschreibung nicht genügen, da der Nachweis fehlt, ob das deutsche Reichspatent thatsächlich auch in dem vollen Umfange der Anmeldung ertheilt wurde und dieselbe nicht etwa im Ertheilungsverfahren wesentliche Einschränkungen erlitten hat (H. M. E. v. 24. Juli 1897, Z. 38939).

a) eine beglaubigte Abschrift der im Deutschen Reiche überreichten, die Grundlage des dort ertheilten Patentes bildenden Beschreibung und Zeichnung der Erfindung;

b) eine Bescheinigung über den Tag der Anmeldung dieser Erfindung;

c) eine Bescheinigung über die Ertheilung des deutschen Patentes auf Grund der vorgenannten Beschreibung dieser Erfindung.

2. In allen Fällen eine Bescheinigung über den Tag der Zustellung des Beschlusses über die endgiltige Ertheilung das deutschen Patentes.

II. Bei der Anmeldung von Patenten, wenn der Anspruch auf ein im Deutschen Reiche angemeldetes Gebrauchsmuster gegründet wird:

a) eine beglaubigte Nach- oder Abbildung des im Deutschen Reiche überreichten Gebrauchsmusters (Modelles) nebst einer beglaubigten Bescheinigung darüber, für welche an diesem Muster (Modelle) angebrachte neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dasselbe im Deutschen Reiche angemeldet wurde, und wofern eine besondere Beschreibung des Gebrauchsmusters im Deutschen Reiche überreicht wurde, auch eine beglaubigte Abschrift dieser Beschreibung;

b) eine Bescheinigung über dieer folgte Eintragung dieses Gebrauchsmusters in die Gebrauchsmusterrolle nebst einer Bescheinigungüber die Dauer des Schutzes, oder an Stelle dieser beiden Bescheinigungen einen beglaubigten Auszug aus der diese Daten enthaltenden Gebrauchsmusterrolle;

c) eine Bescheinigung über den Tag der Anmeldung des Gebrauchsmusters, sofern nicht ein diese Angabe enthaltender Auszug aus der Gebrauchsmusterrolle beigebracht wird.

III. Bei der Anmeldung von Mustern in Modellen:

a) ein beglaubigtes Exemplar oder eine beglaubigte Nach- oder Abbildung des im Deutschen Reiche überreichten Gebrauchsmusters oder Geschmacksmusters oder Modelles, oder sofern das Muster oder Modell versiegelt hinterlegt wurde, entweder einen beglaubigten Auszug aus dem Musterregister, aus welchem die Fabriks- oder Geschäftsnummer des Musters oder Modelles bestimmt zu entnehmen ist, oder ein Exemplar des „Deutschen Reichsanzeigers“ mit der vorschriftsmäßigen Bekanntmachung des versiegelt hinterlegten Musters oder Modelles;

b) eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung des betreffenden Gebrauchsmusters in die Gebrauchsmusterrolle, bezw. des Musters oder Modelles in das Musterregister, oder einen beglaubigten Auszug aus der Gebrauchsmusterrolle, bezw. aus dem Musterregister, oder endlich ein Exemplar des „Deutschen Reichsanzeigers" mit der Bekanntmachung der erfolgten Eintragung des Gebrauchsmusters in die Gebrauchsmusterrolle oder des Musters und Modelles in das Musterregister;

c) eine Bescheinigung über den Tag der Anmeldung dieses Gebrauchsmusters, bezw. dieses Musters oder Modelles, soferne nicht ein diese Angaben enthaltender Auszug aus der Gebrauchsmusterrolle, bezw. aus dem Musterregister oder ein Exemplar des „Deutschen Reichsanzeigers" beigebracht wird.

IV. Bei der Anmeldung von Marken:

a) ein beglaubigtes Exemplar der im Deutschen Reiche überreichten Marke;

b) eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung dieser Marke in das Markenregister oder ein Exemplar des „Deutschen Reichsanzeigers" mit der Bekanntmachung der erfolgten Eintragung, und

c) eine Bescheinigung über den Tag der erfolgten Anmeldung dieser Marke, sofern nicht ein diese Angabe enthaltendes Exemplar des „Deutschen Reichsanzeigers" beigebracht wird.

Zur Behebung vorgekommener Zweifel über die Frage, ob Angehörige des Deutschen Reiches, welche auf Grund des Übereinkommens vom 6. December 1891, R. G. Bl. Nr. 23 ex 1892, zum gegenseitigen Schutze der Erfindungen, Marken und Muster und unter Inanspruchnahme der durch die Art. 3 und 4 dieses Übereinkommens gewährleisteten Prioritätsrechte, ihre Schutzmarken in Österreich zur Registrierung anmelden, die sämtlichen in Punkt IV der Durchführungs-Verordnung zu dem erwähnten Übereinkommen v. 8. November 1892, R. G. B. Nr. 214, geforderten Documente bereits bei der Anmeldung der Marken vorzulegen haben, oder ob auch eine nachträgliche Beibringung der in Punkt IV lit. b der erwähnten Durchführungs-Verordnung geforderten Bescheinigung über den erfolgten Eintrag der betreffenden Marke im Deutschen Reiche statthaft sei, wird nach her-

---

Abs. IV. b) Es würde eine missverständliche Auslegung des Handelsministerialerlasses vom 27. Oct. 1896, Z. 55046, sein, wenn dem Anmelder einer Marke, welcher die Priorität derselben auf Grund des Übereinkommens mit dem Deutschen Reiche, wegen Ablaufes des dreimonatlichen Präclusivtermines seit Anmeldung des entsprechenden Warenzeichens im Deutschen Reiche gar nicht beanspruchen kann, eine Frist zur Vorlage der Bescheinigung über die in Deutschland erfolgte Eintragung ertheilt werden wollte (H. M. E. v. 21. April 1897, Z. 19198).

gestelltem Einvernehmen mit dem k. ungarischen Handelsministerium Nachstehendes eröffnet:

Die Bestimmung des Punktes IV lit. b der Durchführungs-Verordnung v. 8. November 1892, R. G. Bl. Nr. 214, zu dem Übereinkommen mit dem Deutschen Reiche v. 6. December 1891, R. G. B. Nr. 23 ex 1892 über den gegenseitigen Schutz der Erfindungen, Marken und Muster, wonach Angehörige des Deutschen Reiches sowie die ihnen nach Art. 2 des Übereinkommens gleichgestellten Personen, welche die durch das Übereinkommen gewährleisteten Prioritätsrechte in Anspruch nehmen, bei der Anmeldung ihrer Marken in Österreich eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ihrer Marken im Deutschen Reiche, eventuell ein Exemplar des Deutschen Reichsanzeigers mit der Bekanntmachung der in Deutschland erfolgten Eintragung beizubringen haben, ist nicht dahin zu verstehen, dass diese im Punkte IV lit. b genannten Bescheinigungen bereits im Zeitpunkte der Anmeldung der Marken vorgelegt werden müssen, vielmehr ist auch eine nachträgliche Vorlage dieser Bescheinigungen statthaft. Falls demnach der Nachweis über den Eintrag der betreffenden Marke im Deutschen Reiche nicht bereits bei Anmeldung derselben in Österreich erbracht wird, so wird über ein in dem Anmeldungsgesuche gestelltes diesbezügliches Begehren für die nachträgliche Beibringung der betreffenden Bescheinigung eine unter Bedachtnahme auf die Anträge des Anmelders von Fall zu Fall angemessen zu bestimmende Frist zu ertheilen sein, welche über neuerliches begründetes Ansuchen eventuell verlängert werden kann; jedoch wird in jedem Bescheide, durch welchen eine derartige Frist ertheilt oder verlängert wird, ausdrücklich zu bemerken sein, dass in dem Falle, als der Nachweis über den im Deutschen Reiche erfolgten Eintrag der betreffenden Marke innerhalb der ertheilten oder verlängerten Frist nicht vorgelegt werden sollte, die Anmeldung als zurückgenommen gälte und endgiltig abgewiesen werden würde.

Rücksichtlich der geschäftlichen Behandlung solcher Anmeldungen, bei welchen die nachträgliche Vorlage der mehrerwähnten Nachweise erbeten und bewilligt wird, wird bemerkt, dass die betreffenden Marken erst dann ins Markenregister, und zwar mit der durch die rechtzeitige Anmeldung begründeten Priorität, einzutragen und demzufolge auch dann erst die Registrierungscertificate auszufolgen sein werden, wenn der erwähnte Nachweis vorgelegt sein wird; bis dahin werden die betreffenden Anmeldungen in angemessener Weise in Evidenz zu halten sein (H. M. E. an alle H. u. G. K. v. 27. October 1896, Z. 55046).

Die vom kaiserlich deutschen Patentamte im Drucke herausgegebenen Patentschriften bedürfen ebensowenig wie die Exemplare des „Deutschen Reichsanzeigers" einer Beglaubigung.

Alle Beglaubigungen müssen von den für die Entgegennahme der Anmeldungen zuständigen Behörden (kaiserliches Patentamt oder Gericht) ausgestellt sein, und bedürfen im Sinne des Art. 1, Abs. 1, und 4 lit c. des Legalisierungsvertrages mit dem Deutschen Reiche vom 25. Febr. 1880, R. G. Bl. Nr. 85, keiner weiteren Beglaubigung.

Den Legalisirungsvertrag v. 25. Febr. 1880, R. G. Bl. Nr. 85, s. oben bei 10 b Priv. Ges., Seite 166.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Die Kundmachung erfolgte durch das R. G. Bl. LXXVII. Stück, ausgegeben und versendet am 15. December 1892.

---

12. Frankreich.

Handelsconvention v. 18. Febr. 1884, R. G. Bl. Nr. 27,

zwischen Österreich-Ungarn und Frankreich.

(Abgeschlossen zu Paris am 18. Februar 1884, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificiert zu Wien, am 29. Februar 1884, worüber die Auswechslung der beiderseitigen Ratificationen am 8. März 1884 zu Paris erfolgt ist.)

Article 1er.

Les Hautes Parties contractantes se garantissent réciproquement le traitement de la nation la plus favorisée tant pour l'importation, l'exportation, le transit, et en général, tout ce qui concerne les opérations commerciales, que pour l'exercice du commerce ou des industries et pour le paiement des taxes qui s'y rapportent.

Artikel 1.

Die hohen vertragschließenden Theile sichern sich gegenseitig die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zu, sowohl hinsichtlich der Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr und überhaupt alles dessen was die Handelsgeschäfte betrifft, als auch hinsichtlich des Betriebes von Handel oder Gewerben und der Entrichtung der darauf bezüglichen Abgaben.

Article 2.

Les Autrichiens et Hongrois en France et les Français en Autriche-Hongrie,

Artikel 2.

Die Österreicher und Ungarn in Frankreich und die Franzosen in Österreich-Ungarn werden in

---

Handelsconvention mit Frankreich v. 18. Feb. 1884, R. G. Bl. Nr. 27.

Art. 1. S. E. d. V. G. H. v. 29. März 1895, Z. 1649, oben S. 439.

Art. 2. 1. Die Registrierung der Marke einer französischen Unternehmung bei einer österreichischen Handels- und Gewerbekammer in einer Farbenausführung, die von der Registrierung in Frankreich abweicht, ist von einem positiven Nachweise darüber abhängig zu machen, dass die Marke auch in dieser Ausführung in Frankreich geschützt ist (H. M. E. v. 26. Mai 1894, Z. 14693, s. Jur. Bl., XIII. Jahrg. 1894, Z. 14693, S. 544).

2. Im §. 32 M. Sch. G. und im Art. 2 der Handelsconvention mit Frankreich vom 18. Febr. 1884, R. G. Bl. Nr. 27, ist eine Überprüfung französischer, in Frankreich registrierter Marken auf ihre Übereinstimmung mit den Registrierungsvoraussetzungen nach österreichischem Rechte nicht begründet (H. M. E. v. 26. Mai 1894, Z. 14693, s. Jur. Bl., XXIII. Jahrg. 1894, S. 544; v. 24. Oct. 1894, Z. 27407 ex 1892, s. Jur. Bl., XXIII. Jahrg. 1894, S. 583).

jouiront réciproquement des mêmes droits que les nationaux, pour la protection des marques de fabrique et de commerce, ainsi que des dessins et modèles industriels.

Betreff des Schutzes der Fabriks- und Handelsmarken, sowie der gewerblichen Muster und Modelle dieselben Rechte genießen, wie die eigenen Staatsangehörigen.

Article 5.

Chacune des Hautes Parties contractantes aura la faculté de dénoncer à toute époque la présente convention, qni entrera en vigueur le 1er mars 1884 et prendra fin six mois après le jour de sa dénonciation.

Artikel 5.

Jeder der beiden hohen vertragschließenden Theile kann die gegenwärtige Convention, welche am 1. März 1884 in Kraft treten soll, jederzeit kündigen, und wird dieselbe sechs Monate nach dem Tage der erfolgten Kündigung zu gelten aufhören.

---

13. Griechenland.

a) Provisorische Handelsconvention vom $\frac{\text{11. April}}{\text{30. März}}$ 1887, R. G. Bl. Nr. 95,

zwischen Österreich-Ungarn und Griechenland.

(Geschlossen zu Athen am $\frac{\text{11. April}}{\text{30. März}}$ 1887, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificiert zu Wien am 13. Juni 1887 und in den beiderseitigen Ratificationen ausgewechselt zu Athen am 28. Juni 1887.)

Article I.

Les sujets, les navires et les marchandises de cha-

Artikel I.

Die Staats-Angehörigen, Schiffe und Waren jedes der

---

3. Durch Art. 2 der Handelsconvention mit Frankreich, demzufolge den französischen Unternehmungen in Österreich in Markenschutzangelegenheiten dieselben Rechte gewährleistet sind, die den eigenen Staatsangehörigen auf Grund der einheimischen Gesetzgebung zustehen, erscheint es ausgeschlossen, dass französische Unternehmungen hierlands Markenrechte besitzen oder erwerben können, welche den Angehörigen der Monarchie durch die inländische Gesetzgebung versagt sind (H. M. E. v. 29. Juli 1897, Z. 36566).

Prov. Handelsconvention mit Griechenland vom 11. April 1887, R. G. Bl. Nr. 95.

S. E. d. V. G. H. vom 29. März 1895, Z. 1649, oben S. 439.

cune des deux Hautes Parties contractantes jouiront dans les territoires de l'autre des privilèges, immunités, ou avantages quelconques accordés à la nation la plus favorisée. Toutefois, ces dispositions ne concernent point la pêche ni la navigation de côte ou cabotage, auxquelles la législation respective des deux Etats reste applicable.

beiden hohen vertragenden Theile sollen in den Gebieten des anderen die Privilegien, Immunitäten oder Begünstigungen jeder Art genießen, welche der meistbegünstigten Nation eingeräumt sind. Diese Bestimmungen erstrecken sich jedoch weder auf den Fischfang, noch auf die Küstenschiffahrt oder Cabotage, rücksichtlich welcher die diesfällige Gesetzgebung der beiden Staaten anwendbar bleibt.

Article IV.

Les deux Hautes Parties contractantes se réservent respectivement la faculté de dénoncer à toute époque la présente Convention en se prévenant un an à l'avance.

Artikel IV.

Die beiden hohen vertragenden Theile behalten sich wechselseitig die Berechtigung vor, die gegenwärtige Convention jederzeit nach vorausgegangener einjähriger Kündigung außer Kraft zu setzen.

b) **Kundmachung des Handelsministers vom 10. Februar 1895, R. G. Bl. Nr. 29,**

betreffend die gegenseitige Gewährung des Markenschutzes im Grunde des Artikel I der zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Griechenland am $\frac{\text{11. April}}{\text{30. März}}$ 1887 abgeschlossenen provisorischen Handelsconvention, R. G. Bl. Nr. 95 ex 1887.

Einvernehmlich mit dem königlich ungarischen Handelsminister wird kundgemacht, dass im Grunde des Artikel I der zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Griechenland am $\frac{\text{11. April}}{\text{30. März}}$ 1887 abgeschlossenen Handelsconvention, R. G. Bl. Nr. 95 ex 1887, und angesichts dessen, dass der Artikel 13 des griechischen Gesetzes vom 10. Februar 1893, betreffend den Schutz der Fabriksmarken, in klarer Weise die Förmlichkeiten festsetzt, welche die Ausländer zu erfüllen haben, um sich die Vorrechte dieser neuen Bestimmungen über den

Markenschutz zu sichern, der k. und k. Geschäftsträger in Athen und der königlich griechische Minister des Äußern am $\frac{\text{20. August}}{\text{1. September}}$ 1894 zu Athen Erklärungen ausgetauscht haben, wornach gemäß den Vorschriften des Artikel I und während der Dauer der erwähnten Handelsconvention die Griechen in Österreich-Ungarn und die österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen in Griechenland hinsichtlich des Schutzes ihrer Fabriksmarken dieselben Rechte genießen sollen, wie die Inländer, soferne sich die griechischen Staatsangehörigen den für die im Reichsrathe vertretenen Länder in dem Gesetze vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, für die Länder der ungarischen Krone im G. A. II, 1890, die Österreicher und Ungarn den im griechischen Gesetze vom 10. Februar 1893 zum Schutze der Fabriksmarken und im königlichen Decrete vom 19. December 1893, betreffend die Durchführung dieses Gesetzes, vorgeschriebenen Förmlichkeiten unterwerfen.

Unter einem wird die Handels- und Gewerbekammer in Wien angewiesen, im Falle Marken eines griechischen Staatsangehörigen, die sohin auch bei der Handels- und Gewerbekammer in Budapest hinterlegt werden müssen, zur Registrierung angemeldet werden, sich nach den für die Registrierung der Marken von Ausländern bestehenden Vorschriften zu benehmen.

---

14. Großbritannien.

a) Handelsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und Großbritannien vom 5. December 1876, R. G. Bl. Nr. 144.

(Abgeschlossen zu Budapest den 5. December 1876; von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificiert zu Gödöllö am 27. December 1876 und in den beiderseitigen Ratificationen ausgewechselt zu Wien am 29. December 1876.)

Artikel I.	Article I.
Die Unterthanen Seiner k. und k. Apostolischen Majestät, welche in den Gebieten und Besitzungen, einschließlich der Co-	The subjects of His Imperial and Royal Apostolic Majesty who reside temporarily or permanently in

---

Handelsvertrag mit Großbritannien vom 5. Dec. 1876, R. G. Bl. Nr. 144.

Art. I und III. S. E. d. V. G. H. v. 29. März 1895, Z. 1649, oben S. 439.

lonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer britischen Majestät, und die Unterthanen Ihrer britischen Majestät, welche in der österreichisch-ungarischer Monarchie vorübergehend oder dauernd sich aufhalten, sollen daselbst während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages in Beziehung auf den Aufenthalt und den Betrieb des Handels und der Gewerbe die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in dieser Beziehung am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel III.

Jede Ermäßigung in dem Tarife der Einfuhr- und Ausfuhrabgaben, sowie jede Begünstigung oder Befreiung, welche einer der vertragschließenden Theile den Unterthanen und dem Handel einer dritten Macht zugesteht, wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem anderen zutheil werden.

Artikel VI.

Die Angehörigen eines der beiden hohen vertragschließenden

the territories and possessions, iucluding the Colonies and Foreign Possessions of Her Britannic Majesty, and the subjects of Her Britannic Majesty who reside temporarily or permanently in the Austro-Hungarian Menarchy, shall enjoy therein during the continuance of this Treaty with respect to residence and the exercise of commerce and trade, the same rights as, ano shall not be subjected to any higher or other imposts than the subjects of any third country, the most favoured in these respects.

Article III.

Every reduction in the Tariff of Import and Export Duties, as well as every favour or immunity that one of the Contracting Parties grants to the subjets and commerce of a third Power, shall be participated in simultaneouslv and unconditionally by the other.

Article VI.

The subjects of one of the two High Contracting

Art. VI. Der in Österreich-Ungarn gesetzlich für Inländer gewährte Markenschutz kommt auch den in Großbritannien liegenden Unternehmungen zu, ohne Rücksicht, ob die Marke — von politischen und allgemein ethischen Momenten abgesehen — nach dem hierländischen Gesetze von der Registrierung ausgeschlossen ist oder nicht, sobald nur die betreffenden Unternehmungen in ihrem Heimatslande für ihre Marke ein gesetzliches Recht erworben haben (E. d. V. G. H. v. 3. März 1892, Z. 744, Budw. Nr. 6470).

Theile werden in den Gebieten des anderen hinsichtlich des Eigenthumsrechtes an Handels- und Fabriksmarken und anderen Bezeichnungen der Waren oder deren Verpackung, sowie an Mustern und Modellen für Industrie-Erzeugnisse denselben Schutz wie die Inländer genießen.

Die Unterthanen Ihrer britischen Majestät werden aber in Österreich-Ungarn das ausschließliche Eigenthumsrecht an einer Marke oder anderen Bezeichnung, an einem Muster oder Modell nur dann beanspruchen können, wenn sie je zwei Exemplare davon bei der Handelskammer zu Wien und zu Budapest hinterlegt haben.

Parties shall enjoy in the territories of the other the same protection as native subjets with regard to rights of ownership over trade and manufacture marks, and other distinctive marks of goods or their packages, as well as over patterns and desings for manufactures.

The subjects of Her Britannic Majesty will not, howewer, be able to claim in Austria-Hungary the exclusive right to a mark or other indication on a pattern or design unless they have deposited two specimens of it in the Chambers of Commerce at Vienna and Buda-Pesth.

Artikel VII.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Jänner 1877 in Kraft treten und bis zum 31. December desselben Jahres in Wirksamkeit bleiben.

Article VII.

The present Treaty shall come into force on the 1st of January 1877, and remain in operation until the 31st of December of the same year.

b) Erklärung der k. und k. österreichisch-ungarischen Regierung und der großbritannischen Regierung vom 26. November 1877, R. G. Bl. Nr. 117,

betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Handelsvertrages vom 5. December 1876.

Declaration.

Whereas the Treaty of Commerce concluded between Austria-Hungary and Great Britain on the 5th of

Erklärung.

Nachdem der am 5. December 1876 zwischen Österreich-Ungarn und Großbritannien abgeschlossene Handels-Vertrag

December 1876 will terminate, according to Art. VII upon the 31st of December 1877, the Government of His Majesty the Emperor of Austria, King of Bohemia etc. and Apostolic King of Hungary and the Government of Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, actuated by the desire to prolong the operation of this Treaty have agreed upon the following stipulation.

The duration of the Treaty of Commerce concluded between Austria-Hungary and Great Britain on the 5th of December 1876 shall be prolonged indefinitely, with the reservation that both the contracting Parties are at all times entitled to denounce the same. In case one of the two contracting Parties should notify its intention to put an end to the operation of this Treaty, it shall remain in force for the term of one year from the date upon which the notice shall have been given.

nach Art. VII mit letztem December 1877 außer Kraft zu treten hat, sind die Regierung Seiner Majestät des Kaisers von Österreich, Königs von Böhmen ꝛc. und Apostolischen Königs von Ungarn und die Regierung Ihrer Majestät der Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland von dem Wunsche geleitet, die Wirksamkeit dieses Vertrages zu verlängern, über nachstehende Bestimmung übereingekommen.

Die Dauer des am 5. December 1876 zwischen Österreich-Ungarn und Großbritannien abgeschlossenen Handelsvertrages wird auf unbestimmte Zeit mit dem Vorbehalte verlängert, daſs die beiden vertragenden Theile jederzeit berechtigt sind, denselben zu kündigen. In dem Falle, daß einer der beiden vertragenden Theile seine Absicht, die Wirkungen dieses Vertrages aufhören zu lassen, kundgibt, wird derselbe bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem die Kündigung erfolgt ist.

15. Hawaii.

Vertrag zwischen Österreich-Ungarn und Hawaii vom 18. Juni 1875, R. G. Bl. Nr. 87 ex 1876.

(Vereinbart zu London am 18. Juni 1875, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificiert am 15. März 1876 und mit den beiderseitigen Ratificationen ausgewechselt zu London am 27. April 1876.)

Article XIII.

The two High Contracting Parties hereby agree that any favor, privilege or immunity whatsoever in matters of commerce or navigation which either Contracting Party has granted, or may hereafter grant to the subjects or citizens of any other state, shall be extended to the subjects or citizens of the other Contracting Party gratuitously if the concession in favor of the other State shall have been gratuitous; or in return for a compensation as nearly as possible of proportionate value and effect to be adjusted by mutual agreement, if the concession shall have been conditional.

Artikel XIII.

Die beiden hohen vertragschließenden Theile kommen hiemit überein, dass jede Begünstigung, jedes Privilegium und jede Immunität was immer für einer Art in Handels- oder Schiffahrtsangelegenheiten, welche einer der beiden vertragschließenden Theile den Unterthanen oder Angehörigen irgend eines anderen Staates gewährt hat oder in der Zukunft gewähren wird, auch für die Unterthanen oder Staatsangehörigen des anderen vertragschließenden Theiles gelten soll, und zwar ohne Gegenleistung, wenn die Gewährung zu Gunsten des dritten Staates unentgeltlich erfolgte, wenn aber diese Gewährung eine bedingungsweise war, gegen eine durch gegenseitiges Uebereinkommen zu bestimmende Compensation von möglichst verhältnismäßigem Wert und Wirkung.

Handelsvertrag mit Hawaii vom 18. Juni 1875, R. G. Bl. Nr. 87 ex 1876.

S. E. d. V. G. H. v. 29. März 1895, Z. 1649, oben S. 439.

Article XIX.

The present Treaty shall be in force for Ten years, counting from the day of the exchange of the Ratifications and if in one year after the expiration of this term, neither the one nor the other of the Two Contracting Parties shall have announced by official declarations its intention that it shall cease to have effect, the said Treaty will remain still obligatory during one year and so onward until the expiration of the twelwe months which shall follow the official declaration in question at whatever time it may be made.

Artikel XIX.

Der gegenwärtige Vertrag soll zehn Jahre, vom Tage der Auswechslung der Ratificationen an gerechnet, in Kraft sein, und wenn binnen einem Jahre nach dem Ablaufe dieser Frist weder der eine noch der andere der beiden vertragschließenden Theile durch amtliche Erklärung seine Absicht, dass der Vertrag zu gelten aufhören soll, bekannt gegeben haben wird, so wird besagter Vertrag noch ein Jahr lang verbindlich sein und in dieser Art weiter bis zum Ablaufe der zwölf Monate, welche auf die in Rede stehende amtliche Erklärung, gleichviel zu welcher Zeit dieselbe gemacht worden ist, folgen werden.

---

16. Japan.

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Kaiserthume Japan vom 18. October 1869, R. G. Bl. Nr. 128 ex 1872.

(Abgeschlossen zu Yeddo am 18. October 1869, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificiert zu Wien am 8. Mai 1871, und in den beiderseitigen Ratificierungen ausgewechselt zu Yeddo am 12. Jänner 1872.)

Article XX.

It is hereby expressly stipulated, that the Austro-Hungarian Government and

Artikel XX.

Es wird ausdrücklich festgesetzt, dass die Regierung und die Angehörigen der österreichisch-

---

Freundschaftsvertrag mit Japan vom 18. Oct. 1869, R. G. Bl. Nr. 128 ex 1872.

S. E. d. V. G. H. v. 29. März 1895, Z. 1649, oben S. 439.

the citizens of the Austro-Hungarian Monarchy shall from the day, on which this Treaty comes into operation, participate in all privileges, immunities and advantages, which have been granted, or may be hereafter granted by His Majesty the Emperor of Japan to the Government or subjects of any other nation.

ungarischen Monarchie von dem Tage an, an welchem der gegenwärtige Vertrag in Kraft tritt, ohne weiteres alle Rechte, Freiheiten und Vortheile genießen sollen, welche von Seiner Majestät dem Kaiser von Japan an die Regierung und Unterthanen irgend eines anderen Staates gewährt worden sind oder in Zukunft gewährt werden sollten.

Article XXI.

It is agreed that either of the high contracting Parties may demand a Revision of this Treaty, of the Trade Regulations and the Tariff annexed thereto, on and after the 1st of July 1872, with a view to the insertion therein of such modifications or amendments as experience shall prove to be expedient. It is necessary however, that one year's notice must be given, before such Revision can be claimed.

In case however, His Majesty the Emperor of Japan should desire the Revision of all the Treaties before the above mentioned date and obtain thereto the consent of all the other Treaty Powers, the Austro-Hungarian Government will also join, at the request of

Artikel XXI.

Man ist übereingekommen, dass jeder der hohen contrahierenden Theile vom 1. Juli 1872 an die Revision dieses Vertrages, sowie der beigefügten Handelsbestimmungen und des Tarifes soll beantragen können, um solche Änderungen oder Verbesserungen daran vorzunehmen, welche die Erfahrung als nothwendig herausgestellt haben sollte. Ein solcher Antrag muss jedoch ein Jahr zuvor angekündigt werden, ehe die Revision platzgreifen kann.

Sollte indessen Seine Majestät der Kaiser von Japan vor diesem Zeitpunkte eine Revision aller Verträge wünschen und hiezu die Zustimmung aller übrigen Vertragsmächte erlangen, so wird auch die österreichisch-ungarische Regierung auf den Wunsch der japanischen Regierung sich an

the Japanese Government, in the negociations relating to te same.

den bezüglichen Verhandlungen betheiligen.

---

17. Italien.

Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 6. December 1891, R. G. Bl. Nr. 17 ex 1892,

zwischen Österreich-Ungarn und Italien.

(Abgeschlossen zu Rom am 6. December 1891, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificiert zu Wien am 25. Jänner 1892, worüber die Auswechslung der beiderseitigen Ratificationen am 30. Jänner 1892 zu Rom stattgefunden hat.)

Article 1er.

Il y aura pleine et entière liberté de commerce et de navigation entre les sujets du Royaume d'Italie et ceux de la Monarchie austro-hongroise, qui pourront, les uns et les autres, s'établir librement dans les territoires de l'autre Partie contractante. Les sujets italiens en Autriche-Hongrie, et les sujets autrichiens et hongrois en Italie, soit qu'ils s'établissent dans les ports, villes ou lieux quelconques des territoires respectifs, soit qu'ils y résident temporairement, ne seront pas soumis, à raison de leur commerce et de leur industrie, à des droits, impôts, taxes ou patentes, sous quelque dénomination que ce soit, autres, ni plus éle-

Artikel 1.

Zwischen den Unterthanen der österreichisch-ungarischen Monarchie und des Königreiches Italien wird vollständige Handels- und Schiffahrtsfreiheit bestehen; sie werden sich daher in den Gebieten des anderen vertragschließenden Theiles nach freier Wahl niederlassen können, und werden für die Ausübung von Handels- und Industriegeschäften, mögen sie in den Häfen, Städten und an sonstigen Orten der bezüglichen Gebiete dauernd ansässig sein oder sich dort bloß vorübergehend aufhalten, keine anderen oder höheren Steuern, Abgaben, Taxen oder wie immer Namen habenden Auflagen als jene zu entrichten haben, welche von den Nationalen eingehoben werden, und die Privilegien, Befreiungen, Immunitäten und anderen

---

Handelsvertrag mit Italien vom 6. Dec. 1891, R. G. Bl. Nr. 17 ex 1892.

S. E. d. V. G. H. v. 29. März 1895, Z. 1649, oben S. 439.

vés que ceux qui seront perçus sur les nationaux, et les privilèges, exemptions, immunités et autres faveurs quelconques dont jouiraient, en matière de commerce ou d'industrie, les sujets de l'une des Hautes Parties contractantes seront communs aux sujets de l'autre.

Begünstigungen irgend welcher Art, welche die Angehörigen des einen der beiden Theile in Handels- und Industrie-Angelegenheiten genießen, werden gleichmäßig auch jenen des anderen Theiles zukommen.

Article 16.

Les Italiens en Autriche-Hongrie et les Autrichiens et Hongrois en Italie, jouiront, en ce qui concerne les marques de fabrique et de commerce, les dessins industriels et les modèles, de la même protection que les nationaux.

Les ressortissants de l'une des Hautes Parties contractantes, qui désirent jouir de la protection de leurs marques, de leurs dessins ou de leurs modèles, dans les territoires de l'autre Haute Partie contractante, doivent effectuer le dépôt de ces marques, dessins ou modèles, conformément aux prescriptions en vigueur dans ces derniers territoires, savoir: en Italie au Ministère de l'agriculture, de l'industrie et du commerce ou à une des Préfectures du Royaume, et en Autriche-Hongrie à la Chambre de commerce et d'industrie de Vienne et à celle de Budapest.

Artikel 16.

Die Österreicher und Ungarn in Italien und die Italiener in Österreich-Ungarn werden rücksichtlich der Fabriks- und Handelsmarken, der industriellen Muster und Modelle denselben Schutz wie die Inländer genießen.

Die Angehörigen eines der hohen vertragenden Theile, welche den Schutz ihrer Marken, Muster oder Modelle in den Gebieten des anderen hohen vertragenden Theiles zu genießen wünschen, müssen ihre Marken, Muster oder Modelle gemäß den in diesen letzteren Gebieten bestehenden Vorschriften hinterlegen, und zwar: in Italien bei dem Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel oder bei einer der Präfecturen des Königreiches, und in Österreich-Ungarn bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien und bei jener in Budapest.

Article 28.

Le présent traité est destiné à remplacer le traité de commerce et de navigation conclu le 7 Décembre 1887 entre l'Autriche-Hongrie et l'Italie. Il entrera en vigueur le 1er Février 1892 et restera exécutoire jusqu'au 31 Décembre 1903. Dans le cas, où aucune des Hautes Parties contractantes n'aurait notifié, douze mois avant la fin de ladite période, son intention d'en faire cesser les effets, le dit traité demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'un an à partir du jour où l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes l'aura dénoncé.

Les Hautes Parties contractantes se réservent la faculté d'introduire dans ce traité, d'un commun accord, toutes modifications qui ne seraient pas en opposition avec son esprit et ses principes, et dont l'utilité serait démontrée par l'expérience.

Artikel 28.

Der gegenwärtige Vertrag ist bestimmt, an Stelle des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen Österreich-Ungarn und Italien vom 7. December 1887 zu treten. Er wird am 1. Februar 1892 in Kraft treten und bis zum 31. December 1903 in Wirksamkeit bleiben. Falls keine der hohen contrahierenden Mächte zwölf Monate vor Ablauf des besagten Zeitraumes der anderen die Absicht kundgegeben haben wird, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, soll derselbe bis zum Ablaufe eines Jahres, von dem Tage gerechnet, an welchem der eine oder der andere der hohen vertragschließenden Theile ihn gekündigt haben wird, verbindlich bleiben.

Die hohen vertragschließenden Theile behalten sich das Recht vor, an diesem Vertrage, im gemeinsamen Einvernehmen, jede Modification vorzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundsätzen desselben nicht im Widerspruche stehen und deren Nützlichkeit die Erfahrung dargethan haben wird.

Artikel 1 und 16 des mit Vdg. des Gesammtministeriums vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 148, provisorisch activirten Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 7. December 1887 zwischen Österreich-Ungarn und Italien sind mit Artikel 1 und 16 des vorstehenden Vertrages vom 6. December 1891, R. G. Bl. Nr. 17 ex 1892, gleichlautend gewesen.

18. Korea.

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 23. Juni 1892, R. G. Bl. Nr. 156 ex 1893,

zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Korea.

(Abgeschlossen zu Tokio am 23. Juni 1892, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificiert zu Wien am 3. Juni 1893, und in den beiderseitigen Ratificationen ausgewechselt zu Seoul am 6. October 1893.)

Article X.

It is hereby stipulated that the Governments, public officers and subjects of His Imperial and Royal Apostolic Majesty shall, from the day on which this Treaty comes into operation, participate in all privileges, immunities and advantages, especially in relation to import or export duties, which shall then have been granted or may thereafter be granted by His Majesty the King of Corea to the Government, public officers or subjects of any other Power.

Artikel X.

Es wird hiemit festgesetzt, dass von dem Tage an, an welchem der gegenwärtige Vertrag in Kraft tritt, die Regierungen, die Beamten und die Unterthanen Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät an allen Privilegien, Freiheiten und Vortheilen, insbesondere bezüglich der Ein- und Ausfuhrzölle theilnehmen sollen, welche zu dieser Zeit von Seiner Majestät dem König von Korea der Regierung, den öffentlichen Beamten oder den Unterthanen irgend einer anderen Macht gewährt sind, oder in Zukunft gewährt werden sollten.

Article XI.

Ten years from the date on which this Treaty shall come into operation, either of the High Contracting Parties may, on giving one year's previous notice to the other, demand a revision

Artikel XI.

Nach Ablauf von 10 Jahren, von dem Zeitpunkte an gerechnet, an welchem dieser Vertrag in Kraft tritt, soll jeder der contrahierenden Theile das Recht haben, nachdem ein Jahr zuvor dem anderen Theile von

---

Freundschaftsvertrag mit Korea vom 23. Juni 1892, R. G. Bl. Nr. 156 ex 1893.

S. E. d. V. G. H. v. 29. März 1895, Z. 1649, oben S. 439.

of the Treaty or of the Tariff annexed thereto, with a view to the insertion there in, by mutual consent, of such modifications as experience shall prove to be desirable.

der bestehenden Absicht Mittheilung gemacht worden ist, eine Revision des Vertrages oder des demselben angehängten Tarifes zu verlangen, um im Wege gemeinsamer Verständigung solche Abänderungen vorzunehmen, welche die Erfahrung als wünschenswert dargethan hat.

It is hereby agreed that, if all the other Governments having treaties with Corea shall hereafter come to revision of the treaties in general, the Austro-Hungarian Monarchy shall consent to the same without claiming for the term of the date.

Es wird hiemit vereinbart, dass, wenn alle anderen Regierungen, welche mit Korea im Vertragsverhältnisse stehen, später in eine Revision der Verträge im allgemeinen einwilligen, auch die österreichisch-ungarische Monarchie derselben zustimmen wird, ohne den obigen Termin zu beanspruchen.

---

19. Liberia.

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Kaiserthume Österreich für sich, und zugleich in Vertretung des souveränen Fürstenthums Liechtenstein, und der Republik Liberia vom 1. September 1866, R. G. Bl. Nr. 129 ex 1867.

(Abgeschlossen zu Wien am 1. September 1866, von Seiner k. k. Apostolischen Majestät ratificiert am 10. April 1867. Die Auswechslung der beiderseitigen Ratificierungen erfolgte zu London am 25. September 1867.)

Artikel II.

Es soll gegenseitige Freiheit des Handels zwischen Österreich und der Republik Liberia bestehen. Die österreichischen Schiffe sollen in allen dem Ver-

Article II.

There shall be reciprocal freedom of commerce between Austria and the Republic of Liberia. The vessels of Austria shall have

---

Freundschaftsvertrag mit Liberia vom 1. Sept. 1866, R. G. Bl. Nr. 29 ex 1867.

S. E. d. V. G. H. v. 29. März 1895, Z. 1649, oben S. 439.

kehre anderer Nationen geöffneten Häfen Liberias unbehindert zugelassen werden, und die österreichischen Staatsbürger sollen sich in allen Theilen der Republik, wo jetzt oder künftig andere Ausländer zugelassen werden, aufhalten und daselbst Handel treiben dürfen. Sie sollen sich für ihre Person und ihr Eigenthum vollständigen Schutzes erfreuen, es soll ihnen unter denselben Bedingungen wie den Nationalen freistehen, ohne Beschränkung durch Monopole oder irgend welche Kauf- oder Verkaufs-Privilegien an wen und von wem sie wollen zu verkaufen und zu kaufen, und alle anderen Rechte und Begünstigungen genießen, welche jetzt oder künftig irgend welchen anderen Fremden, Bürgern oder Unterthanen der am meisten begünstigten Nation eingeräumt werden. Sie sollen deshalb auch befugt sein, ihre Geschäfte selbst oder durch ihre eigenen frei gewählten Agenten oder Bevollmächtigten und Commissionäre ohne Dazwischenkunft einheimischer Mäkler oder Handelsleute zu verhandeln und zu besorgen. — In Erwiderung dessen sollen die Schiffe und die Bürger der Republik Liberia in den österreichischen, dem Verkehre geöffneten Häfen und in den österreichischen Handelsplätzen sich des gleichen Schutzes und der gleichen Freiheiten und Vortheile erfreuen,

free access to all the Liberian ports which are open for trade to other Nations, and the subjects of Austria shall be permitted to reside and pursue trade in all parts of the Liberian Republic where other foreigners now are or in future may be admitted. They shall enjoy full protection for their persons and for their property. They shall be allowed to buy from and to sell to whom they please under the same conditions as the natives of the country, without limitation or restriction by monopolies or any other privileges of purchose or sale, and shall enjoy all rights and privileges, which now are or in futnre may be granted to any other foreigners, citizens or subjects of the most favoured nation. They shall therefore also be entitled to transact and carry on their busines themselves, or through their own freely chosen agents or authorized persons and commissioners, without the interference of native brokers or merchants. — In consideration where of the vessels and subjects of the Republic of Liberia shall enjoy the same protection and the same privileges and advantages in the Austrian ports which are

wie jene der am meisten begünstigten Nationen.

opened to commerce and in the Austrian mercantile places, as those of the most favoured nations.

Artikel VIII.

Jede Begünstigung, jedes Vorrecht oder jede Befreiung, welche einer der vertragschließenden Theile in Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten jetzt oder künftig den Bürgern und Unterthanen irgend eines anderen Staates gewähren sollte, wird auf die Bürger und Unterthanen des anderen vertragschließenden Theiles ausgedehnt werden, und zwar unentgeltlich, wenn die Concession zu Gunsten des anderen Staates unentgeltlich gewesen sein sollte, oder gegen eine nach beiderseitigem Einverständnisse festzustellende Vergeltung von möglichst gleichem Werte und gleicher Wirkung, wenn die Vergünstigung eine bedingte war.

Article VIII.

It is hereby agreed between them, that every favour, every preference or every immunity which one of the contracting parties may now or at any future time grant to the Citizens on Subjects of any other State in matters of commerce or navigation, shall be extended to the Citizens and Subjects of the other contracting party gratuitously, if the concession in favour of such other shall have been gratuitous, or for a consideration of as nearly as possible equal value, and of equal operative effect to be settled by mutual agreement, where the favour shall have been conditional.

Artikel X.

Gegenwärtiger Vertrag soll für immer bindend sein in allem, was Frieden und Freundschaft betrifft, und in den auf Handel und Schiffahrt bezüglichen Punkten soll er für die Dauer von 10 Jahren vom Tage der Auswechslung der Ratification an gerechnet in Kraft bleiben, dergestalt jedoch, dass wenn kein Theil dem anderen ein Jahr vor Ablauf

Article X.

The present Treaty shall be perpetually obligatory in all that regards peace and amity, but as to those points which refer to commerce and navigation, it shall remain in force for the term of ten years to be calculated from the date of the exchange of the ratifications, in such a manner however, that if neither

dieser Frist seine Absicht, ihn zu beendigen, kundthut, seine verbindliche Kraft für beide Theile ununterbrochen bis nach Verlauf eines Jahres nach geschehener Aufkündigung fortbestehen soll.

party gives to the other a year before the expiration of this term notice of intention to determine it, its operative effect for both parties shall continue uninterrupted, until the expiration of a year, after notice of determining it may have been given.

---

20. Niederlande.

a) Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Österreich und den Niederlanden vom 26. März 1867, R. G. Bl. Nr. 102.

(Abgeschlossen zu Wien am 26. März 1867, von Seiner k. k. Apostolischen Majestät ratificiert am 8. April 1867. Die beiderseitigen Ratificierungen wurden in Wien am 23. Juli 1867 ausgewechselt.)

Article 1.

Les sujets respectifs des deux Hautes Parties contractantes seront parfaitement assimilés aux nationaux pour tout ce qui regarde l'exercice du commerce, de l'industrie et des professions, le paiement des impôts, l'exercice des cultes, le droit d'acquérir et de disposer de toute propriété mobilière et immobilière, par achat, vente, donation, échange, testament et succession ab intestat. Ils seront parfaitement assimilés aux sujets de la nation

Artikel 1.

Die betreffenden Unterthanen der beiden hohen contrahierenden Theile werden den Nationalen vollkommen gleichgestellt sein in allem, was die Ausübung des Handels, der Industrie und der Gewerbe, die Entrichtung der Abgaben, Religionsübung und das Recht betrifft, bewegliches und unbewegliches Eigenthum durch Kauf, Verkauf, Schenkung, Tausch, infolge testamentarischer und gesetzlicher Erbfolge zu erwerben und darüber zu verfügen. Dieselben werden in Bezug auf ihre persönliche

---

Handelsvertrag mit den Niederlanden vom 26. März 1867, R. G. Bl. Nr. 102.

S. E. d. V. G. H. v. 29. März 1895, Z. 1649, oben S. 439.

étrangère la plus favorisée en ce qui regarde leur position personnelle sous tous les autres rapports.

Stellung in allen anderen Beziehungen den Unterthanen der am meisten begünstigten fremden Nation vollkommen gleichgestellt sein.

Article 5.

Les sujets de l'une des Hautes Parties contractantes jouiront dans les Etats de l'autre de la même protection que les nationaux pour tout ce qui concerne la propriété des marques de fabrique ou de commerce. Les Autrichiens ne pourront revendiquer dans les Pays-Bas la propriété exclusive d'une marque de fabrique ou de commerce s'ils n'en ont déposé deux exemplaires au greffe du tribunal d'arrondissement d'Amsterdam.

Réciproquement les Néerlandais ne pourront revendiquer en Autriche la propriété exclusive d'une marque de fabrique ou de commerce s'ils n'en ont déposé deux exemplaires à la Chambre de commerce de Vienne.

Artikel 5.

Die Unterthanen des einen der hohen contrahierenden Theile werden in den Staaten des anderen in Allem, was den Schutz des Eigenthumes der Fabriks- und Handelsmarken betrifft, die gleichen Rechte wie der Inländer genießen. Die Österreicher können in den Niederlanden das ausschließliche Eigenthum einer Fabriks- oder Handelsmarke nicht ansprechen, wenn sie nicht zwei Exemplare in der Kanzlei des Kreisgerichtes von Amsterdam erlegt haben.

Hiewieder können die Niederländer das ausschließliche Eigenthumsrecht einer Fabriks- oder Handelsmarke in Österreich nicht ansprechen, wenn sie nicht zwei Exemplare derselben bei der Handelskammer in Wien erlegt haben.

Vgl. Art. I der unten folgenden Kundmachung der k. k. Regierung vom 10. Dec. 1887, R. G. Bl. Nr. 135.

Article 9.

Le présent traité restera en vigueur pendant dix années à partir du jour de l'échange des ratifications.

Artikel 9.

Der gegenwärtige Vertrag soll während seines Zeitraumes von zehn Jahren, vom Tage des Austausches der Ratifications-Urkunden an gerechnet, in Kraft bleiben.

Dans le cas où aucune des deux Hautes Parties contractantes n'aurait notifié douze mois avant la fin de ladite période son intention d'en faire cesser les effets, le traité demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année, à partir du jour où l'une ou l'autre des deux Hautes Parties contractantes l'aura dénoncé.

Im Falle keiner der beiden hohen contrahierenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe des gedachten Zeitraumes seine Absicht, dessen Wirkungen aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage angefangen, an welchem der eine oder der andere der hohen vertragenden Theile denselben gekündigt haben wird.

b) Kundmachung der k. k. Regierung v. 10. December 1887, R. G. Bl. Nr. 135,

betreffend die Vereinbarung mit der königlich niederländischen Regierung wegen wechselseitigen Schutzes der Fabriks- und Handelsmarken.

(Urtext.)

L'article 5 du traité de commerce, signé le 26 mars 1867, entre l'Autriche-Hongrie et les Pays-Bas n'étant plus entièrement conforme à la législation des Hautes Parties contractantes et une modification de ses dispositions, rélatives au dépôt des marques de fabrique et de commerce en Autriche-Hongrie et aux Pays-Bas, ayant été reconnue nécessaire, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, sont convenus des dispositions suivantes:

(Übersetzung.)

Nachdem der Artikel 5 des am 26. März 1867 zwischen Österreich-Ungarn und den Niederlanden abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrages mit der Gesetzgebung der beiden hohen contrahierenden Theile nicht mehr ganz im Einklange steht und eine Abänderung der Bestimmungen desselben hinsichtlich der Hinterlegung der Fabriks- und Handelsmarken in Österreich-Ungarn und in den Niederlanden für nothwendig erkannt worden ist, so sind die hiezu gehörig ermächtigten Unterzeichneten über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Article I.

Les ressortissants de l'une des Hautes Parties contractantes qui, en vertu de l'article 5 du traité de commerce du 26 mars 1867, désirent jouir dans les territoires de l'autre de la même protection que les nationaux, pour tout ce qui concerne la propriété des marques de fabrique ou de commerce, devront se conformer aux prescriptions en vigueur dans ces territoires.

En ce qui touche l'Autriche-Hongrie le dépôt des marques dont il s'agit devra donc s'effectuer à la chambre de commerce et d'industrie à Vienne pour l'Autriche et à celle de Budapest pour la Hongrie.

Artikel I.

Die Angehörigen des einen der hohen contrahierenden Theile, welche auf Grund des Artikels 5 des Handelsvertrages vom 26. März 1867 auf dem Gebiete des anderen Theiles in allem, was das Eigenthum an den Fabriks- und Handelsmarken betrifft, denselben Schutz, wie die Einheimischen zu genießen wünschen, haben die in dem betreffenden Gebiete geltenden Vorschriften zu beobachten.

In Österreich-Ungarn ist die Hinterlegung der betreffenden Marken bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien für Österreich und bei jener in Budapest für Ungarn zu bewirken.

Article II.

Le présent arrangement sera exécutoire de part et d'autre dès que la promulgation officielle en aura été faite dans les pays des Hautes Parties contractantes et il restera en vigueur aussi longtemps que le traité de commerce, mentionné dans l'article précédent, n'aura pas cessé d'être obligatoire.

Artikel II.

Die gegenwärtige Übereinkunft wird von den beiden hohen vertragschließenden Theilen mit dem Tage der in deu beiderseitigen Gebieten erfolgten Kundmachung in Vollzug gesetzt werden und bleibt so lange in Kraft, als der im vorhergehenden Artikel erwähnte Handelsvertrag nicht aufgehört hat, verbindlich zu sein.

Diese Vereinbarung wird auf Grund des Gesetzes v. 15. Juni 1865, R. G. Bl. Nr. 45 (s. oben bei §. 32 M. Sch. G., Seite 56), für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder von dem Tage der Kundmachung beginnend in Wirksamkeit gesetzt.

Wien, am 10. December 1887.

21. Vereinigte Staaten von Nordamerika.

a) Schiffahrts- und Handelsvertrag zwischen Seiner k. k. Apostolischen Majestät und den Vereinigten Staaten von Amerika, Pol. Ges. Slg., 59. Bd., S. 8.

(Abgeschlossen zu Washington am 27. August 1829, wovon die Ratificationsurkunden am 10. Februar 1831 ebendaselbst ausgewechselt worden sind.)

I. Artikel.

Es soll zwischen den Ländern der hohen contrahierenden Mächte eine wechselseitige Handels- und Schiffahrtsfreiheit bestehen.

Die Einwohner beider Staaten sollen gegenseitig alle Plätze, Häfen und Flüsse des anderen, in welchen der auswärtige Handel gestattet ist, besuchen dürfen. Sie sollen das Recht haben, in was immer für einem Theile ihrer wechselseitigen Gebiete zu verweilen und zu wohnen, um ihren Handelsgeschäften nachgehen zu können, und sie sollen zu diesem Zwecke dieselbe Sicherheit, denselben Schutz und Privilegien als die Einwohner des Landes, in welchem sie wohnen, genießen; jedoch mit der Bedingung, dass sie sich allen daselbst bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu unterwerfen haben.

IX. Artikel.

Wenn immer in der Folge eine der beiden contrahierenden Mächte eine besondere Begünstigung in der Schiffahrt oder im Handelsverkehre einer anderen Nation zugestehen sollte, so soll der andere Theil alsogleich derselben theilhaft werden, und zwar unentgeltlich, wenn sie der anderen Nation unentgeltlich bewilligt wurde, oder für dieselbe Entgeltung, wenn die Bewilligung bedingungsweise gemacht wurde.

XII. Artikel.

Gegenwärtiger Handels- und Schiffahrtsvertrag soll vom Tage der Auswechslung der Ratificationsurkunde zehn Jahre in Wirksamkeit bleiben. Doch erlischt selbiger nach Verlauf dieses Zeitraumes nur in dem Fall, wenn er von dem einen oder dem anderen Theile zwölf Monate früher aufgekündigt wurde. Geschieht keine Aufkündigung zu der bestimmten Frist, so dauert der Vertrag auf unbestimmte Zeit fort, bis eine der contrahierenden Mächte ihn aufkündigt, wo sodann derselbe 12 Monate nach erfolgter Aufkündigung aufzuhören hat, wenn immer diese Aufkündigung geschehen sollte.

b) Convention zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 25. November 1871 zum Schutze der Handelsmarken, R. G. Bl. Nr. 66 ex 1872.

(Abgeschlossen zu Wien am 25. November 1871, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificiert zu Ofen am 9. März 1872, und in den beiderseitigen Ratificierungen ausgewechselt zu Wien am 22. April l. J.)

Artikel I.	Article I.
Jede Reproduction von Handelsmarken, welche in den Ländern oder Gebieten des einen der contrahierenden Theile an	Every reproduction of Trade Marks which in the countries or territories of the one of the contracting

Convention mit Nordamerika vom 25. Nov. 1871, R. G. Bl. Nr. 66 ex 1872.

1. Marken von Angehörigen der Vereinigten Staaten von Nordamerika werden auf Grund der Convention vom 25. Nov. 1871 in Österreich geschützt . . ., soferne nur der Nachweis erbracht wird, dass solche Marken auch in ihrer Heimat registriert sind (H. M. E. v. 10. Juni 1891, Z. 23208).

2. Der Handelsministerialerlass vom 10. Juni 1891, Z. 23208, hat nur den regelmäßigen Fall ins Auge gefasst, dass der Nachweis darüber, dass eine Marke in den Vereinigten Staaten zur Warenbezeichnung verwendet wird und dort geschützt ist, durch Vorlage des Certificates über ihre Registrierung erbracht werden wird, ohne hiedurch im Hinblick auf den maßgebenden Wortlaut der Convention einen anderen geeigneten Nachweis über die Verwendung einer Marke zur Bezeichnung von Waren in den Vereinigten Staaten, welche nach dortigem Rechte geschützt ist, auszuschließen (H. M. E. v. 13. Nov. 1894, Z. 44374, s. Jur. Bl. XXIV. Jahrg. 1895, S. 232).

3. Angesichts des Wortlautes des Art. I der Convention mit den Vereinigten Staaten, welcher bestimmt, dass jede Reproduction von Handelsmarken, welche in den Gebieten des einen Staates an gewissen Waren als Beweis ihrer Herkunft und Qualität angebracht sind, in den Gebieten des anderen Staates verboten ist, ist ein specieller Nachweis, dass ein Wort, welches als Hauptbestandtheil einer in den Vereinigten Staaten registrierten Bildmarke zufolge des bei der Registrierung aufgenommenen „Statement and Declaration“ daselbst ausdrücklich auch als solches geschützt sei, keine Voraussetzung für die Registrierung in Österreich, vielmehr muss der Nachweis über die, dort durch das erwähnte „Statement“ unter Schutz gestellte Verwendung als genügend erachtet werden (H. M. E. v. 13. Nov. 1894, Z. 44374, s. Jur. Bl., XXIV. Jahrg. 1895, S. 232).

gewissen Waren als Beweis ihrer Herkunft und Qualität angebracht sind, ist in den Ländern oder Gebieten des anderen der contrahierenden Theile verboten und soll dem beschädigten Theile Grund zu solcher Klage oder zu solchem Verfahren behufs Verhinderung einer solchen Nachmachung, sowie zur Erlangung von Schadenersatz geben, als durch die Gesetze jenes Staates, in welchem die Fälschung bewiesen wurde, gerechtfertigt erscheinen möchte, gerade so, als wenn der Kläger ein Staatsangehöriger dieses Landes wäre.

Das ausschließliche Recht des Gebrauches einer Handelsmarke zu Gunsten von Bürgern der Vereinigten Staaten in der österreichisch-ungarischen Monarchie oder eines Staatsangehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie im Gebiete der Vereinigten Staaten, kann für keinen längeren als jenen Zeitraum bestehen, welchen die Gesetze des Landes für ihre eigenen Bürger feststellen.

Wenn die Handelsmarke im Lande ihres Ursprunges allgemeines Eigenthum geworden ist, soll sie in den Ländern oder Gebieten des anderen der beiden contrahierenden Theile gleichfalls allgemein freigegeben sein.

Artikel II.

Wenn die in den Ländern oder Gebieten des einen der

parties are affixed to certain merchandize to prove its origin and quality is forbidden in the countries or territories of the other of the contracting parties, and shall give to the injured party ground for such action or proceedings to prevent such reproduction, and to recover damages for the same, as may be authorized by the laws of the country in which the counterfeit is proven, just as if the plaintiff were a citizen of that country.

The exclusive right to use a Trade Mark for the benefit of citizens of the United States in the Austro-Hungarian Empire, or of citizens of the Austro-Hungarian Monarchy in the territory of the United States, cannot exist for a longer period than that fixed by the law of the country for its own citizens.

If the Trade Mark has become public property in the country of its origin, it shall be equally free to all in the countries or territories of the other of the two contracting parties.

Article II.

If the owners of Trade Marks residing in the coun-

contrahierenden Theile wohnenden Besitzer von Handelsmarken wünschen, ihre Rechte in den Ländern oder Gebieten des anderen der contrahierenden Theile zu sichern, so müssen sie bei den Handels- und Gewerbekammern in Wien und Pest und im Privilegienamte zu Washington Copien von diesen Marken in duplo hinterlegen.

tries or territories of the one of the contracting parties, wish to secure their rights in the countries or territories of the other of the contracting parties, they must deposit duplicate copies of those marks in the Chambers of Commerce and Trade in Vienna and Pesth and in the Patent office at Washington.

Artikel III.

Das gegenwärtige Übereinkommen soll neunzig Tage nach dem Austausche der Ratificationen in Wirksamkeit treten, und soll zehn Jahre von diesem Zeitpunkte an in Kraft bleiben.

Im Falle keiner der beiden hohen contrahierenden Theile zwölf Monate vor dem Erlöschen der Convention ihre Absicht kundgibt, dieselbe außer Wirksamkeit treten zu lassen, so soll sie ein Jahr lang von der Zeit an, als einer der hohen contrahierenden Theile ihr Erlöschen bekannt gibt, in Kraft bleiben.

Article III.

The present arrangement shall take effect ninety days after the exchange of ratifications, and shall continue in force for ten years from this date.

In case neither of the high contracting parties gives notice of its intention to discontinue this Convention twelve months before its expiration, it shall remain in force one year from the time that either of the high contracting praties announces its discontinuance.

22. Rumänien.

a) Handelsconvention vom 21. (9.) December 1893, R. G. Bl. Nr. 116 ex 1894,

zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien.

(Geschlossen zu Bukarest am 21. (9.) Dec. 1893, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificiert zu Budapest am 9. Juni 1894, worüber die Auswechslung der beiderseitigen Ratificationen am 14. (2.) Juni 1894 zu Bukarest stattgefunden hat.)

Article 1.

Les ressortissants, les bâtiments et les marchandises, produits du sol et de l'industrie de chacune des Parties contractantes jouiront, dans les territoires de l'autre, des privilèges, immunités ou avantages quelconques accordés à la nation la plus favorisée.

Il est entendu toutefois que la stipulation qui précède ne déroge en rien aux lois, ordonnances et règlements spéciaux en matière de commerce, d'industrie, de police et de sûreté générale en vigueur dans les territoires des Parties contractantes et applicables à tous les étrangers en général.

Article 8.

Les Parties contractantes se réservent respectivement la faculté de dénoncer à toute époque la présente Convention, moyennant un avertissement de douze mois à l'avance.

Artikel 1.

Die Angehörigen, die Schiffe und die Boden- oder Gewerbserzeugnisse eines der vertragschließenden Theile werden in den Gebieten des anderen alle Privilegien, Freiheiten und Vortheile genießen, welche der meistbegünstigten Nation zukommen.

Durch die vorstehende Bestimmung soll den besonderen Gesetzen, Verordnungen und Reglements, welche in den Gebieten der vertragschließenden Theile in Bezug auf Handel, Gewerbe, Polizei und allgemeine Sicherheit bestehen und auf alle Fremden im allgemeinen Anwendung finden, kein Eintrag geschehen.

Artikel 8.

Die vertragschließenden Theile behalten sich gegenseitig das Recht vor, durch eine zwölf Monate zuvor erfolgende Mittheilung die gegenwärtige Convention jederzeit zu kündigen.

Handelsconvention mit Rumänien vom 21. Dec. 1893, R. G. Bl. Nr. 116 ex 1894.

S. E. d. V. G. H. v. 29. März 1895, Z. 1649, oben S. 439.

b) Markenschutz-Convention vom 28. Jänner 1893, R. G. Bl. Nr. 121,

zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien.

(Abgeschlossen zu Bukarest am 28. Jänner 1893, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificiert zu Wien am 12. Juni 1893, worüber die Auswechslung der beiderseitigen Ratificationen am 29. Juni 1893 zu Bukarest stattgefunden hat.)

Article I.

Les sujets roumains en Autriche-Hongrie et les sujets autrichiens et hongrois en Roumanie jouiront de la même protection que les nationaux pour tout ce qui concerne la propriété des marques de fabrique ou de commerce et des autres désignations de marchandises assimilées aux marques de fabrique ou de commerce par les lois du pays où elles doivent être enrégistrées.

Artikel I.

Die Rumänen werden in Österreich-Ungarn und die Österreicher und Ungarn in Rumänien denselben Schutz wie die eigenen Staatsangehörigen in allem genießen, was das Eigenthum an Fabriks- und Handelsmarken und an anderen Warenbezeichnungen betrifft, die durch die Gesetze des Landes, in welchem dieselben registriert werden sollen, den Fabriks- und Handelsmarken gleichgestellt werden.

Article II.

Le droit exclusif pour les sujets de l'une des Parties contractantes d'exploiter une marque de fabrique ou de commerce dans les territoires de l'autre ne peut être acquis que par ceux, qui l'ont déjà légitimement acquis dans leur propre pays et ne peut avoir une plus grande étendue ou une plus longue durée que dans le pays d'origine.

Artikel II.

Das Alleinrecht der Unterthanen des einen der vertragschließenden Theile, eine Fabriks- oder Handelsmarke in den Gebieten des anderen Theiles zu benützen, kann nur durch diejenigen erworben werden, welche dasselbe in ihrem Heimatlande bereits gesetzmäßig erworben haben, und kann keinen ausgedehnteren Umfang und keine längere Dauer haben als im Heimatlande.

Article III.

Les ressortissants de l'une des Hautes Parties

Artikel III.

Die Angehörigen des einen vertragschließenden Theiles, welche

contractantes qui voudront s'assurer dans les territoires de l'autre la propriété d'une marque, devront remplir les formalités prescrites à cet égard par la législation de ce pays.

En Autriche-Hongrie le dépôt des marques devra s'effectuer exclusivement aux Chambres de Commerce et d'Industrie à Vienne pour l'Autriche et à Budapest pour la Hongrie, en Roumanie au greffe du tribunal de commerce à Bucarest.

Toutefois le dépôt pourra être refusé par l'autorité compétente si la marque est reconnue contraire à l'ordre public, aux bonnes moeurs ou aux lois du pays.

sich das Eigenthum einer Marke in den Gebieten des anderen Theiles sichern wollen, werden die von der Gesetzgebung dieses Landes zu diesem Behufe vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu erfüllen haben.

In Österreich-Ungarn wird die Hinterlegung der Marken ausschließlich bei den Handels- und Gewerbekammern in Wien für Österreich und in Budapest für Ungarn, in Rumänien bei der Kanzlei des Handelsgerichtes in Bukarest zu erfolgen haben.

Jedoch wird die Hinterlegung von der zuständigen Behörde verweigert werden können, wenn die Marke der öffentlichen Ordnung, den guten Sitten oder den Gesetzen des Landes zuwiderlaufend erkannt wird.

Article IV.

La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Bucarest aussitôt que faire se pourra; elle entrera en vigueur un mois après l'échange des ratifications et restera obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes l'aura dénoncée.

Artikel IV.

Die gegenwärtige Convention wird ratificiert und deren Ratificationen sollen sobald als möglich in Bukarest ausgetauscht werden. Sie wird ein Monat nach dem Austausche der Ratificationen in Wirksamkeit treten und bis zum Ablaufe eines Jahres nach erfolgter Kündigung seitens des einen oder des anderen vertragschließenden Theiles in Kraft bleiben.

23. Russland.

a) Handelsconvention vom 18. (6.) Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 142,

zwischen Österreich-Ungarn und Russland.

(Geschlossen zu St. Petersburg am 18. (6.) Mai 1894, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificiert zu Wien am 25. Juni 1894, worüber die Auswechslung der beiderseitigen Ratificationen am 6. Juli (24. Juni) 1894 zu Czarskoësselo stattgefunden hat.)

Article 1.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent réciproquement de n'accorder aucun abaissement de taxe, privilège, faveur ou immunité quelconque aux sujets ou aux produits d'un autre État en ce qui concerne les droits de douane, à l'entrée et à la sortie par les frontières de terre ou de mer, droits d'importation, d'exportation et autres, qui ne soit aussi et à l'instant, étendu sans condition aux nationaux et aux produits respectifs de leurs pays; la volonté des Hautes Parties contractantes étant que pour tout ce qui concerne l'importation, l'exportation, le transit, l'entrepôt, la réexportation, les droits locaux, le courtage, les tarifs et les formalités de douane, de même que pour tout ce qui a rapport à l'exercice du commerce et de l'industrie,

Artikel 1.

Die hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich gegenseitig, keinerlei Abgabenermäßigung, Vorrecht, Begünstigung oder Befreiung welcher Art immer den Angehörigen oder Erzeugnissen irgend eines anderen Staates in Betreff der Zollgebüren bei der Ein- oder Ausfuhr zu Lande oder zu Meer, der Einfuhrs-, Ausfuhrs- oder sonstigen Abgaben zuzugestehen, die nicht auch, und zwar sofort und bedingungslos auf die Angehörigen und gleichartigen Erzeugnisse ihrer Gebiete ausgedehnt würden, da es der Wille der hohen vertragschließenden Theile ist, dass in Betreff alles dessen, was sich auf Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr, Lagerung, Wiederausfuhr, örtliche Abgaben, Vermittlung, Zollgebüren und Zollförmlichkeiten, sowie ferner auf Ausübung von Handel und Gewerbe, auf Schiffahrt und auf Erwerbung und Besitz von Eigen-

---

Handelsvertrag mit Russland vom 18. Mai 1893, R. G. Bl. Nr. 142.

S. E. d. V. G. H. v. 29. März 1895, Z. 1649, oben S. 439.

à la navigation, à l'acquisition et la possession de propriétés de tout genre les Autrichiens ou Hongrois en Russie et les Russes dans la Monarchie austro-hongroise jouissent du traitement de la nation la plus favorisée.

thum aller Art bezieht, die Österreicher und Ungarn in Russland und die Russen in der österreichisch-ungarischen Monarchie die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation genießen sollen.

Article 5.

. . . .

Dans le cas où aucune des Parties contractantes n'aurait notifié, douze mois avant l'échéance de ce dernier terme, son intention de faire cesser les effets de la Convention, celle-ci continuera à être obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où l'une ou l'autre des Parties contractantes l'aura dénoncée.

Artikel 5.

. . . .

Im Falle keiner der vertragschließenden Theile zwölf Monate vor dem Eintritte des letzteren Termines seine Absicht, die Wirkungen der Convention aufhören zu lassen, kundgibt, soll diese in Geltung bleiben bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, wo der eine oder der andere der vertragschließenden Theile sie gekündigt haben wird.

b) Erklärung der k. und k. österreichisch-ungarischen Regierung und der kaiserlich russischen Regierung vom $\frac{\text{5. Februar}}{\text{24. Jänner}}$ 1874, R. G. Bl. Nr. 66 ex 1875, betreffend den wechselseitigen Schutz der Handelsmarken.

(Vereinbart zu St. Petersburg am $\frac{\text{5. Februar}}{\text{24. Jänner}}$ 1874, ratificiert von dem k. und k. Minister des Aeußern am 7. März 1875 und mit den beiderseitigen Ratificationen ausgewechselt zu St. Petersburg am 31. März 1875.)

Déclaration.

Le Gouvernement de Sa Majesté l'Empereur d'Autriche et Roi Apostolique de Hongrie, et le Gouvernement de Sa Majesté l'Em-

Erklärung.

Da die Regierung Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn und die Regierung Seiner Majestät des Kaisers

pereur de Russie, désirant assurer une complète et efficace protection à l'industrie manufacturière des sujets autrichiens et hongrois d'un côté, et de sujets russes de l'autre, — les Soussignés dûment autorisés à cet effet, sont convenus des dispositions suivantes:

Article I.

Les sujets autrichiens et hongrois en Russie et les sujets russes en Autriche-Hongrie jouiront, en ce qui concerne les marques de marchandises ou de leurs emballages et les marques de fabrique ou de commerce de la même protection que les nationaux.

Article II.

Les sujets autrichiens ou hongrois qui voudront s'assurer en Russie, et les sujets russes qui voudront s'assurer en Autriche-Hongrie la propriété de leurs marques de fabrique, seront tenus de les déposer exclusivement, savoir: les marques de fabrique autrichiennes ou hongroises à St. Pétersbourg au Département du commerce et des manufactures, et les mar-

von Russland von dem Wunsche beseelt sind, der Manufactur-Industrie der österreichischen und der ungarischen Unterthanen einerseits, sowie der russischen Unterthanen andererseits, einen vollständigen und wirksamen Schutz zu sichern, so haben die Unterzeichneten nach diesfalls erfolgter Ermächtigung die nachstehenden Bestimmungen vereinbart:

Artikel I.

Die österreichischen und ungarischen Unterthanen in Russland und die russischen Unterthanen in Österreich-Ungarn werden bezüglich der Bezeichnung der Waren oder jener der Emballage derselben, dann bezüglich der Fabriks- und Handelsmarken denselben Schutz genießen, wie die eigenen Unterthanen.

Artikel II.

Die österreichischen oder ungarischen Unterthanen, welche in Russland und die russischen Unterthanen, welche in Österreich-Ungarn sich das Eigenthum ihrer Fabriksmarken sichern wollen, sind gehalten, dieselben, und zwar die österreichischen oder ungarischen Fabriksmarken in St. Petersburg beim Departement für Handel und Gewerbe und die Marken russischen Ursprungs bei der Handelskammer in Wien für Österreich und bei

ques d'origine russe aux Chambres de commerce de Vienne pour l'Autriche et de Budapest pour la Hongrie.

jener in Budapest für Ungarn ausschließlich zu hinterlegen.

Article III.

Le présent arrangement aura force et vigueur de Traité jusqu'à dénonciation de part ou d'autre. . . .

Artikel III.

Gegenwärtiges Übereinkommen wird Kraft und Wirksamkeit eines Vertrages haben, bis dasselbe von einer oder der anderen Seite gekündigt wird. . . .

Die vorstehende Erklärung wird nach erfolgter Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes hiemit kundgemacht.

Wien, am 21. April 1875.

---

24. Schweden und Norwegen.

a) Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Schweden und Norwegen vom 3. November 1873, R. G. Bl. Nr. 60 ex 1874.

(Abgeschlossen zu Wien am 3. November 1873, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificiert zu Wien am 3. April 1874 und in den beiderseitigen Ratificierungen ausgewechselt zu Wien am 15. April 1874.)

Article I.

Il y aura pleine et entière liberté de commerce et de navigation entre les sujets de Sa Majesté l'Empereur d'Autriche et Roi Apostolique de Hongrie et ceux de Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège; ils ne seront pas soumis à raison de leur commerce et de leur industrie, dans les

Artikel I.

Zwischen den Unterthanen Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn und jenen Seiner Majestät des Königs von Schweden und Norwegen wird vollständige Handelsfreiheit bestehen; sie werden aus Anlass der Ausübung von Handels- und Industriegeschäften in den Häfen, Städten und

ports, villes et lieux quelconques des Etats respectifs, soit qu'ils s'y établissent, soit qu'ils y résident temporairement, à des droits, taxes, impôts ou patentes sous quelque dénomination que ce soit, autres ni plus élevés que ceux qui seront perçus sur les nationaux; et les privilèges, immunités et autres faveurs quelconques, dont jouiraient, en matière de commerce ou d'industrie, les sujets de l'une des Hautes-Parties contractantes, seront communs à ceux de l'autre.

Article XI.

Le présent traité restera en vigueur pendant dix années à partir du jour de l'échange des ratifications.

Dans le cas où aucune des deux Hautes-Parties contractantes n'aurait notifié douze mois avant la fin de ladite période, son intention d'en faire cesser les effets, le traité demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année, à partir du jour où l'une ou l'autre des deux Hautes-Parties contractantes l'aura dénoncé.

sonstigen Orten der beiden Staaten, mögen sie dort dauernd ansässig sein oder sich bloß vorübergehend aufhalten, keine anderen oder höheren Abgaben, Taxen, Steuern oder wie immer Namen habende Gebüren zu entrichten haben, als jene, welche von den Nationalen eingehoben werden; und die Privilegien, Immunitäten und anderen Begünstigungen, welche die Angehörigen des einen der beiden Staaten bei dem Betriebe von Handels- und Industriegeschäften genießen, werden gleichmäßig auch jenen des anderen Staates zukommen.

Artikel XI.

Der gegenwärtige Vertrag soll während eines Zeitraumes von zehn Jahren, vom Tage des Austausches der Ratificationsurkunden an gerechnet, in Kraft bleiben.

Im Falle keiner der beiden hohen contrahierenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe des gedachten Zeitraumes seine Absicht, dessen Wirkungen aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der hohen vertragschließenden Theile denselben gekündigt hat.

b) Kundmachung der k. k. Regierung vom 10. Mai 1890, R. G. Bl. Nr. 77,

betreffend die Vereinbarung mit Schweden und Norwegen wegen wechselseitigen Schutzes der Fabriks- und Handelsmarken.

(Urtext.)

Déclaration.

Afin d'assurer aux Autrichiens et aux Hongrois en Suède et en Norvège et, réciproquement, aux Suédois et aux Norvégiens dans la Monarchie Austro-Hongroise la protection de leurs marques de fabrique et de commerce, les Soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont arrêté les dispositions suivantes.

Article I.

Les Suédois et Norvégiens en Autriche-Hongrie et les Autrichiens et Hongrois en Suède et en Norvège jouiront de la même protection que les nationaux pour tout ce qui concerne la propriété des marques de fabrique ou de commerce de toute espèce.

Le droit exclusif d'exploiter une marque de fabrique ou de commerce ne peut avoir au profit des Suédois et Norvégiens en Autriche-Hongrie et, réciproquement, au profit des Autrichiens et Hongrois en

(Übersetzung.)

Erklärung.

Um den Österreichern und Ungarn in Schweden und Norwegen und andererseits den Schweden und Norwegern in der österreichisch-ungarischen Monarchie den Schutz ihrer Fabriks- und Handelsmarken zu sichern, haben die hiezu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten die nachstehenden Bestimmungen festgesetzt.

Artikel I.

Die Schweden und Norweger werden in Österreich-Ungarn und die Österreicher und Ungarn in Schweden und Norwegen denselben Schutz, wie die eigenen Staatsangehörigen, in allem, was das Eigenthum an Fabriks- und Handelsmarken aller Art betrifft, genießen.

Das Alleinrecht zum Gebrauche einer Fabriks- oder Handelsmarke kann weder zu Gunsten der Schweden und Norweger in Österreich-Ungarn, noch zu Gunsten der Österreicher und Ungarn in Schweden und Norwegen einen ausgedehnteren

Suède et en Norvège un degré plus étendu ou une durée plus longue que dans le pays d'origine.

Umfang oder eine längere Dauer haben als im Heimatslande.

Article II.

Les nationaux de l'un des pays contractants qui voudront s'assurer dans l'autre la propriété d'une marque, devront remplir les formalités préscrites à cet égard par la législation de ce dernier pays.

Quant au dépôt de leurs marques, il devra s'effectuer en Suède au bureau Royal des brévets à Stockholm, en Norvège au bureau d'enregistrement et de dépôt des marques de fabrique et de commerce à Christiania, en Autriche-Hongrie aux chambres de commerce et d'industrie à Vienne et à Budapest.

Les marques de fabrique ou de commerce auxquelles s'appliquent les stipulations précédentes sont celles qui, dans les pays respectifs, sont légitimement acquises aux industriels ou négociants qui en usent, c'est à dire que le caractère d'une marque suédoise ou norvégienne doit être apprécié d'après la loi de Suède ou de Norvège, de même que celui d'une marque autrichienne

Artikel II.

Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile, welche sich das Eigenthum einer Marke in den Gebieten des anderen Theiles sichern wollen, haben die zu diesem Behufe von der Gesetzgebung des letzteren vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu erfüllen.

Was die Registrierung ihrer Marken betrifft, so hat dieselbe in Schweden beim königlichen Patentbureau in Stockholm, in Norwegen beim Registerbureau für Fabriks- und Handelsmarken in Christiania, in Österreich-Ungarn bei den Handels- und Gewerbekammern in Wien und Budapest zu erfolgen.

Die Fabriks- oder Handelsmarken, auf welche die vorstehenden Bestimmungen Anwendung finden, sind solche, die in den betreffenden Ländern, von Seite der Gewerbe- oder Handelstreibenden, welche sich ihrer bedienen, gesetzmäßig erworben sind, das heißt, der Charakter einer schwedischen oder norwegischen Marke ist nach schwedischem oder norwegischem Gesetze und ebenso der Charakter einer österreichischen oder un-

ou hongroise doit être jugé d'après la loi autrichienne ou hongroise.

Toutefois le dépôt pourra être refusé si la marque pour laquelle il est demandé est considérée par l'autorité compétente comme contraire aux bonnes moeurs ou à l'ordre public.

garischen Marke nach österreichischem oder ungarischem Gesetze zu beurtheilen.

Jedoch kann die Registrierung verweigert werden, wenn die Marke, für welche sie verlangt wird, durch die zuständige Behörde als der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufend erkannt wird.

Article III.

Le présent arrangement entrera en vigueur dès le jour de sa publication et restera obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes l'aura dénoncé.

En foi de quoi, les Soussignés ont signé le présent arrangement et l'ont revêtu du cachet de leurs armes.

Fait à Vienne, en double expédition, le 20 septembre de l'an de grâce 1889.

Artikel III.

Das gegenwärtige Übereinkommen wird mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit treten und bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung seitens des einen oder des anderen der hohen vertragschließenden Theile in Kraft bleiben.

Urkund dessen haben die Unterzeichneten das gegenwärtige Übereinkommen unterfertigt und demselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in zweifacher Ausfertigung zu Wien am 20. September 1889.

Diese Vereinbarung wird auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 1865, R. G. Bl. Nr. 45 (s. oben bei §. 32 M. Sch. G., S. 56), für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, von dem Tage der Kundmachung beginnend, in Wirksamkeit gesetzt.

Wien, am 10. Mai 1890.

25. Schweiz.

Kundmachung der k. k. Regierung vom 3. April 1886, R. G. Bl. Nr. 52,

betreffend die Vereinbarung mit der schweizerischen Eidgenossenschaft wegen wechselseitigen Schutzes der Fabriks- und Handelsmarken.

Die k. und k. österreichisch-ungarische Regierung hat die nachfolgende Vereinbarung mit der schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend den wechselseitigen Schutz der Fabriks- und Handelsmarken, geschlossen.

Déclaration.

Afin d'assurer aux industriels en Autriche-Hongrie et en Suisse la protection réciproque de leurs marques de fabrique et de commerce, les Soussignés dûment autorisés à cet effet, ont arrêté les dispositions suivantes.

Article I.

Les Autrichiens et Hongrois en Suisse et les Suisses en Autriche-Hongrie jouiront en ce qui concerne les marques de fabrique et de commerce de la même protection que les nationaux.

Article II.

Les ressortissants de l'une des Hautes Parties contractantes qui désirent jouir de la protection de leurs marques dans les territoires de l'autre Partie doivent effectuer le dépôt de ces marques, conformément aux prescriptions en vigueur

Erklärung.

Um den Industriellen in Österreich-Ungarn und in der Schweiz den Schutz ihrer Fabriks- und Handelsmarken wechselseitig zu sichern, haben die hiezu gehörig ermächtigten Unterzeichneten die nachstehenden Bestimmungen festgesetzt.

Artikel I.

Die Österreicher und Ungarn in der Schweiz und die Schweizer in Österreich-Ungarn werden in allem, was die Fabriks- und Handelsmarken betrifft, denselben Schutz genießen, wie die eigenen Staatsangehörigen.

Artikel II.

Die Angehörigen des einen der hohen vertragschließenden Theile, welche den Schutz ihrer Marken im Gebiete des anderen Theiles zu genießen wünschen, haben die Hinterlegung dieser Marken nach Maßgabe der im letzteren Gebiete geltenden Vorschriften und zwar in der Schweiz

dans ces derniers territoires, savoir: en Suisse au bureau fédéral pour les marques de fabrique et de commerce à Berne, et en Autriche-Hongrie, aux chambres de commerce et d'industrie de Vienne et de Budapest.

bei dem eidgenössischen Amte für Fabriks- und Handelsmarken in Bern, in Österreich-Ungarn bei den Handels- und Gewerbekammern in Wien und Budapest zu bewirken.

Article III.

Le présent arrangement demeurera en vigueur jusqu'à une année après sa dénonciation par l'une ou l'autre des Parties contractantes, et ses dispositions seront exécutoires dès le jour de leur publication.

Artikel III.

Das gegenwärtige Übereinkommen bleibt in Kraft bis zum Ablaufe eines Jahres nach erfolgter Kündigung seitens des einen oder des anderen der vertragschließenden Theile und sollen die Bestimmungen desselben vom Tage seiner Bekanntmachung an in Vollzug gesetzt werden.

Diese Vereinbarung wird auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 1865, R. G. Bl. Nr. 45 (s. oben bei §. 32 M. Sch. G., S. 56), für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, von dem Tage der Kundmachung beginnend, in Wirksamkeit gesetzt.

Wien, am 3. April 1886.

---

26. Serbien.

Handelsvertrag vom 9. August 1892, R. G. Bl. Nr. 104 ex 1893,

zwischen Österreich-Ungarn und Serbien.

(Geschlossen zu Wien am 9. August 1892, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificiert zu Wien am 20. Juni 1893, worüber die Auswechslung der beiderseitigen Ratificationen am 30. Juni 1893 zu Wien stattgefunden hat.)

Article I.

Il y aura pleine et entière liberté de commerce et de

Artikel I.

Zwischen den Gebieten der vertragschließenden Theile soll

S. E. d. V. G. H. v. 29. März 1895, Z. 1649, oben S. 439.

navigation entre les pays des Parties contractantes.

Les sujets de chacune des Parties contractantes jouiront dans les territoires de l'autre des mêmes droits, faveurs et exemptions dont jouissent actuellement ou jouiront à l'avenir, en matière de commerce et de navigation, dans ces territoires, les propres nationaux et les sujets de la nation la plus favorisée.

Article XIV.

1. Les sujets de l'une des Parties contractantes jouiront sur les territoires de l'autre des mêmes droits que les nationaux pour ce qui concerne la protection des inventions, des dessins et modèles industriels, des marques de fabrique et de commerce, de la raison sociale et du nom commercial.

Sont assimilés sous ce rapport aux sujets toutes les personnes qui sont domiciliées ou ont leur établissement industriel principal sur les territoires de l'une des Parties contractantes.

2. Lorsque une demande de brevets pour une invention, un dessins, un modèle ou une marque de fabrique et de commerce est déposée, pour s'en assurer la protection dans les territoires de l'une des Parties con-

volle Freiheit des Handels und der Schiffahrt bestehen.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile sollen in dem Gebiete des anderen dieselben Rechte, Begünstigungen und Befreiungen in Ansehung des Handels und der Schiffahrt genießen, welche in eben diesem Gebiete die eigenen Staatsangehörigen und die Unterthanen der meistbegünstigten Nation genießen oder genießen werden.

Artikel XIV.

1. Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile sollen in den Gebieten des anderen in Bezug auf den Schutz von Erfindungen, Mustern und Modellen, von Handels- und Fabriksmarken, von Firmen und Namen dieselben Rechte wie die eigenen Angehörigen genießen.

Den Angehörigen im Sinne dieser Vereinbarung sind gleichgestellt andere Personen, welche in den Gebieten des einen der vertragschließenden Theile ihren Wohnsitz oder ihre Hauptniederlassung haben.

2. Wird eine Erfindung, ein Muster oder Modell, eine Fabriks- oder Handelsmarke in den Gebieten des einen der vertragschließenden Theile behufs Erlangung des Schutzes angemeldet und binnen einer Frist von drei Monaten die Anmeldung auch

tractantes, et que dans le délai de trois mois le dépôt de cette demande est effectuée dans les territoires de l'autre Partie contractante, il est établi:

a) que cette demande postérieure aura la priorité sur toutes les demandes déposées dans les territoires de l'autre Partie contractante après l'époque du dépôt de la première demande; et

b) que l'objet pour lequel une demande de brevet a été présentée ne perdra pas le caractère de nouveauté dans les territoires de l'autre Partie contractante par suite de circonstances survenues après la date du dépôt de la première demande.

3. Le délai prévu plus haut court:

a) pour ce qui concerne les dessins et modèles, ainsi que les marques de commerce et de fabrique, à partir de la date de la présentation de la première demande;

b) pour ce qui concerne les inventions, à partir de la date où le brevet a été délivré sur la première demande.

Le jour du dépôt de la demande ou de la délivrance du brevet n'est pas compté dans le délai.

in den Gebieten des anderen vertragschließenden Theiles bewirkt, so soll

a) diese spätere Anmeldung allen Anmeldungen vorgehen, welche in den Gebieten des anderen Theiles nach dem Zeitpunkte der ersten Anmeldung eingereicht worden sind; und

b) durch Umstände, welche nach dem Zeitpunkte der ersten Anmeldung eintreten, dem Gegenstande derselben die Neuheit in den Gebieten des anderen Theiles nicht entzogen werden.

3. Die im obigen Punkte vorgesehene Frist beginnt:

a) bei Mustern und Modellen, sowie Handels- und Fabriksmarken mit dem Zeitpunkte, in welchem die erste Anmeldung erfolgt;

b) bei Erfindungen mit dem Zeitpunkte, in welchem auf die erste Anmeldung das Patent ertheilt wird.

Der Tag der Anmeldung oder der Ertheilung wird in die Frist nicht eingerechnet.

Sera considéré comme jour de la délivrance du brevet, le jour où la résolution portant sur la délivrance définitive du brevet est remise à la partie intéressée.

Als Tag der Ertheilung gilt der Tag, an welchem der Beschluss über die endgiltige Ertheilung des Patentes zugestellt worden ist.

4. L'importation d'une marchandise fabriquée dans les territoires de l'une des Parties contractantes sur les territoires de l'autre n'entraînera pas dans ces derniers territoires la déchéance du droit de protection accordée à cette marchandise sur la déposition d'un dessin ou d'un modèle.

4. Die Einfuhr einer in den Gebieten des einen Theiles hergestellten Ware in die Gebiete des anderen Theiles soll in den letzteren den Verlust des auf Grund eines Musters oder Modells für die Ware gewährten Schutzrechtes nicht zur Folge haben.

5. On ne pourra pas refuser au propriétaire d'une marque de commerce ou de fabrique, enregistrée dans les territoires de l'une des Parties contractantes, l'enregistrement dans les territoires de l'autre, pour la seule raison que cette marque n'est pas conforme aux prescriptions qui y sont en vigueur relativement à la composition et à la forme extérieure de la marque.

5. Dem Inhaber einer in den Gebieten des einen Theiles eingetragenen Handels- oder Fabriksmarke kann die Eintragung in den Gebieten des anderen Theiles nicht aus dem Grunde versagt werden, weil die Marke den hier geltenden Vorschriften über die Zusammensetzung und äußere Gestaltung der Marke nicht entspricht.

Ne seront pas considérées comme prescriptions ayant rapport à la composition et à la forme des marques, les dispositions qui défendent l'usage du portrait du souverain ou des membres de la famille régnante, ou l'usage d'ar-

Zu den Vorschriften über die Zusammensetzung und äußere Gestaltung der Marken werden jene Vorschriften nicht gerechnet, welche in den Marken die Verwendung von Bildnissen des Landesherrn oder der Mitglieder des landesherrlichen Hauses oder von Staats- und anderen öffent-

moiries de l'Etat, d'autres armoiries publiques ou enfin l'emploi de marques considérées contraires à l'ordre publique ou étant en opposition avec la situation réelle, de manière à induire en erreur le public.

6. Chacune des Parties contractantes adoptera les mesures nécessaires, en tant qu'elles n'auraient pas été prises antérieurement, contre l'exposition et la mise en vente de marchandises qui, dans une intention frauduleuse, au préjudice du commerce légitime, sont revêtues des armoiries d'Etat de l'autre Partie contractante ou portent, comme indication de provenance, le nom ou les armoiries de localités ou de districts, situés dans les territoires de l'autre Partie contractante.

7. Les sujets de l'une des Parties contractantes qui veulent s'assurer la propriété d'une marque, d'un dessin ou d'un modèle dans les territoires de l'autre Partie contractante, auront à remplir les formalités prescrites par la législation de cette dernière. Ils devront, en particulier, faire déposer leurs marques, dessins et modèles, conformément aux prescriptions en vigueur, en Serbie: au tribunal de commerce à Bel-

lichen Wappen oder die Verwendung von solchen Marken verbieten, welche gegen die öffentliche Ordnung verstoßen oder mit den thatsächlichen Verhältnissen in einem das Publicum irreführenden Widerspruche stehen.

6. Jeder der vertragschließenden Theile wird, soweit dies noch nicht geschehen ist, Bestimmungen gegen den Verkauf und das Feilhalten solcher Waren treffen, welche zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr mit Staatswappen des anderen Theiles oder mit Namen oder Wappen bestimmter, in den Gebieten des anderen Theiles gelegener Orte oder Bezirke behufs Bezeichnung des Ursprunges versehen sind.

7. Die Angehörigen des einen vertragschließenden Theiles, welche sich das Alleinrecht an einer Marke, einem Muster oder Modell in den Gebieten des anderen Theiles sichern wollen, haben die zu diesem Behufe von der Gesetzgebung des letzteren vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu erfüllen; insbesondere müssen sie ihre Marken, Muster oder Modelle, gemäß der bestehenden Vorschriften in Serbien beim Handelsgerichte in Belgrad, in Österreich-Ungarn bei den Handels- und Gewerbekammern in Wien

grade, en Autriche-Hongrie, pour les Royaumes et provinces représentés au Reichsrath: à la Chambre de commerce et d'industrie de Vienne, et pour les pays de la Couronne de St. Etienne: à la Chambre de commerce et d'industrie de Budapest.

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, und in Budapest für die Länder der ungarischen Krone hinterlegen.

Article XVI.

Le présent traité est destiné à remplacer le traité de commerce du $\frac{\text{6 mai}}{\text{24 avril}}$ 1881. Il entrera en vigueur le $\frac{\text{1ier juillet}}{\text{19 juin}}$ 1893 et restera exécutoire jusqu'au $\frac{\text{31 décembre}}{\text{19 décembre}}$ 1903.

Dans le cas où aucune des Parties contractantes n'aurait notifié, douze mois avant la fin de ladite période, son intention d'en faire cesser les effets, le dit traité demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'un an à partir du jour où l'une ou l'autre des Parties contractantes l'aura dénoncé.

Artikel XVI.

Der gegenwärtige Vertrag ist bestimmt, an Stelle des Handelsvertrages vom $\frac{\text{6. Mai}}{\text{24. April}}$ 1881 zu treten. Er wird am $\frac{\text{1. Juli}}{\text{18. Juni}}$ 1893 in Kraft treten und bis $\frac{\text{31. December}}{\text{19. December}}$ 1903 in Geltung bleiben.

Falls keiner der vertragschließenden Theile zwölf Monate vor Ablauf der bezeichneten Periode seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu machen, kundgegeben haben wird, wird derselbe bis zum Ablaufe eines Jahres, vom Tage, wo einer oder der andere der vertragschließenden Theile ihn gekündigt haben wird, in Kraft bleiben.

27. Siam.

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Siam vom 8. Mai 1871, R. G. Bl. Nr. 8 ex 1873.

(Abgeschlossen zu Bangkok am 17. Mai 1869, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificiert zu Wien am 8. Mai 1871, und in den beiderseitigen Ratificationen ausgewechselt zu Bangkok am 30. April 1872.)

Article I.	Artikel I.
. . . .	. . . .
There shall be full and entire freedom of commerce and navigation, for the subjects and vessels of the two high contracting powers, in every portion of their respective territories, where trade or navigation is actually allowed, or may hereafter be allowed, to the subjects or vessels of the most favored nation.	Es soll den Unterthanen und Schiffen beider hohen vertragschließenden Mächte vollkommene Freiheit des Handels und der Schiffahrt in jedem Theile ihrer beiderseitigen Territorien zustehen, wo immer Handel oder Schiffahrt den Angehörigen oder Schiffen der am meisten begünstigten Nation gegenwärtig gestattet ist oder künftig gestattet werden möchte.
Article XXIV.	Artikel XXIV.
The Government and the citizens of the Austro-Hungarian Monarchy shall be allowed free and equal participation in any privileges that may have been, or may hereafter be granted by the Siamese Government to the Government, Citizens or Subjects of any other nation.	Der Regierung und den Staatsangehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie wird die freie und gleiche Theilnahme an allen Privilegien zugestanden, welche seitens der siamesischen Regierung der Regierung, den Angehörigen oder Unterthanen irgend einer anderen Nation bisher bewilligt worden sind, oder noch bewilligt werden mögen.

Freundschaftsvertrag mit Siam vom 8. Mai 1871, R. G. Bl. Nr. 8 ex 1873.

S. E. d. V. G. H. v. 29. März 1895, Z. 1649, oben S. 439.

Article XXV.

After the lapse of twelve years from the date of the ratification of this treaty, upon the desire of either of the High Contracting Powers and on twelve months notice thereof, this treaty, together with the tariff and regulations hereunto annexed, and those that may hereafter be introduced, shall be subject to revision by Commissioners to be appointed on both sides for the purpose, with power to make such alterations, additions and amendments, as experience may prove to be desirable.

Artikel XXV.

Nach Verlauf von zwölf Jahren, vom Tage der Ratification dieses Vertrages an gerechnet, soll auf den Wunsch eines der hohen vertragschließenden Theile, und zwar zwölf Monate nach erfolgter Kundgebung dieses Wunsches, der gegenwärtige Vertrag nebst den unten angehängten Vorschriften und dem Tarife, sowie die später etwa noch erlassenen Vorschriften, einer Revision durch beiderseitig hiezu zu ernennende Commissäre unterworfen werden, und sollen diese befugt sein, diejenigen Abänderungen, Zusätze und Verbesserungen daran vorzunehmen, welche die Erfahrung als wünschenswert dargethan haben wird.

---

28. Türkei.

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Österreich und der Türkei vom 22. Mai 1862, R. G. Bl. Nr. 42.

(Abgeschlossen zu Constantinopel am 22./10. Mai 1862. Die beiderseitigen Ratificierungen wurden am 6. Juli 1862 zu Constantinopel ausgewechselt.)

Art. I.

Tous les droits, privilèges et immunités qui ont été conférés aux sujets, aux bâtiments, à la navigation et au commerce de l'Au-

Art. I.

Alle Rechte, Privilegien und Freiheiten, welche den Unterthanen, den Schiffen, der Schifffahrt und dem Handel Österreichs durch die bestehenden Capi-

---

Handelsvertrag mit der Türkei vom 22. Mai 1862, R. G. Bl. Nr. 42.

S. E. d. V. G. H. v. 29. März 1895, Z. 1649, oben S. 439.

triche, par les capitulations, les traités et les arrangements existant, sont confirmés maintenant et pour toujours, à l'exception des clauses que la présente convention a pour objet de modifier, et il est en outre expressément stipulé que tous les droits, privilèges et immunités que la Sublime Porte a accordé jusqu'aujourd'hui, qu'elle accorde à présent, ou qu'elle pourra accorder à l'avenir ou dont elle pourra permettre la jouissance aux sujets, aux bâtiments, à la navigation ou au commerce de toute autre nation, seront également accordés et l'exercice et la jouissance en seront assurés aux sujets et aux bâtiments, à la navigation et au commerce de l'Autriche.

tulationen, Tractate und Vereinbarungen zugestanden wurden, werden jetzt und für immer bestätigt, mit Ausnahme der Bestimmungen, welche das gegenwärtige Übereinkommen zu modificieren bezweckt, und es wird überdies ausdrücklich festgesetzt, dass alle Rechte, Privilegien und Freiheiten, welche die hohe Pforte den Unterthanen, den Schiffen, der Schiffahrt und dem Handel jeder anderen Nation bis heute bewilliget hat, gegenwärtig bewilliget oder in der Zukunft bewilligen, oder deren Genuss sie denselben gestatten könnte, gleichmäßig den Unterthanen und den Schiffen, der Schiffahrt und dem Handel Österreichs bewilliget, und deren Ausübung und Genuss denselben gesichert sein werden.

Art. XX.

Le présent traité sera valable pour vingt-huit ans à partir du jour de l'échange des ratifications. Chacune des Hautes Parties contractantes aura cependant la faculté de faire savoir à l'autre, à l'expiration de la 14ème et de la 21ème année, les modifications que l'expérience aurait suggérées.

Art. XX.

Der gegenwärtige Vertrag wird vom Tage der Auswechslung der Ratificationen angefangen durch achtundzwanzig Jahre Giltigkeit haben. Es wird jedoch jedem der beiden hohen contrahierenden Theile freistehen, dem anderen zu Ende des 14. und des 21. Jahres jene Modificationen bekannt zu geben, welche die Erfahrung an die Hand gegeben haben würde.

29. Tunis.

Handelsvertrag zwischen der Regierung Seiner k. k. Apostolischen Majestät und dem Bei von Tunis, R. G. Bl. Nr. 91 ex 1857.

(Geschlossen in der Residenz Bardo bei Tunis den 16. Jänner 1856.)

Art. II.

Resta determinato e stabilito che l'eccelso Governo austriaco godrà ed otterrà senza alcuna restrizione tutti i diritti, favori, privilegi e facilitazioni ed altre cose di simile importanza e significato, senza dimînuzione accordate o da accordarsi in avvenire ai Governi amici, e per ciò i sudditi ed i navigli austriaci in ogni epoca ed in qualunque circostanza e sotto ogni aspetto saranno trattati nel Dominio di Tunisi in perfetta parità de' sudditi e de' navigli delle nazioni le più amiche e favorite.

Art. II.

Es bleibt bestimmt und festgesetzt, dass die hohe österreichische Regierung ohne alle Einschränkung alle Rechte, Begünstigungen, Privilegien, Erleichterungen und andere Dinge ähnlicher Wichtigkeit und Bedeutung genießen und erlangen wird, die ohne Schmälerung den befreundeten Regierungen entweder schon zugestanden sind, oder künftighin zugestanden werden sollten, und deshalb werden österreichische Unterthanen und Schiffe jederzeit, unter allen Umständen und in jeder Hinsicht im tunesischen Gebiete in vollkommener Gleichheit mit den Unterthanen und Fahrzeugen der meist befreundeten und meist begünstigten Nationen behandelt werden.

Art. XIX.

Se in futuro nascesse qualche dubbio sull' interpretazione di qualcuno degli Articoli del presente Trattato, resta convenuto che a Tunisi la sua interpretazione

Art. XIX.

Wenn in Zukunft über die Auslegung eines der Artikel des gegenwärtigen Tractates sich ein Zweifel erheben sollte, so bleibt festgesetzt, dass in Tunis die Auslegung davon zum Vor-

---

Handelsvertrag mit Tunis vom 17. Jän. 1856, R. G. Bl. Nr. 91.

S. E. d. V. G. H. v. 29. März 1895, Z. 1649, oben S. 439.

dovrà esser in vantaggio de' sudditi austriaci ed in Austria in vantaggio de' tunisini.

Art. XX.

. . . .

Possa Esso esser salvo da ogni soggetto d'inquietudine e godere perennemente di alto rispetto nelle più lontane e più vicine parti della terra!

theile der österreichischen und in Österreich zum Vortheile der tunesischen Unterthanen geschehen müsse.

Art. XX.

. . . .

Möge dieser Tractat entfernt sein, irgend einen Grund zur Befürchtung abzugeben, und für immerwährende Zeiten bei den entferntesten und nächsten Theilen der Erde hohe Achtung genießen.

---

30. Zanzibar.

Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 11. August 1887, R. G. Bl. Nr. 29 ex 1889,

mit Zanzibar.

(Abgeschlossen zu Zanzibar am 11. August 1887, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificiert am 27. October 1888, in den beiderseitigen Ratificationen ausgewechselt zu Zanzibar am 29. December 1888.)

Article 1.

Les Autrichiens et Hongrois jouiront, dans les Etats du Sultan du traitement de la nation la plus favorisée sous le rapport du commerce et de la navigation ainsi que sous tous les autres rapports; ils n'auront à pauer, pour leurs marchandises et leurs navires, à l'importation et à l'exportation, que les droits aux-

Artikel 1.

Die Österreicher und Ungarn werden in den Staaten des Sultans die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation hinsichtlich des Handels und der Schiffahrt, sowie hinsichtlich aller anderen Beziehungen genießen; sie werden von ihren Waren und Schiffen bei der Einfuhr und bei der Ausfuhr keine anderen Gebüren bezahlen, als jene, welche den

---

Handelsvertrag mit Zanzibar vom 11. Aug. 1887, R. G. Bl. Nr. 29 ex 1889.

E. d. V. G. H. v. 29. März 1895, Z. 1649, oben S. 439.

quels seront assujettis les sujets dela nation la plus favorisée.

Les navires appartenant à Sa Hautesse le Sultan de Zanzibar ou à ses sujets ne payeront pas à l'entrée dans les ports autrichiens et hongrois, des droits autres ou plus élevés que ceux dont seront frappés les navires de la nation la plus favorisée. Il sera permis aux sujets du Sultan de résider et de faire le commerce en Autriche-Hongrie en se soumettant aux lois du pays.

Unterthanen der meistbegünstigten Nation auferlegt sind.

Die Seiner Hoheit dem Sultan von Zanzibar oder Seinen Unterthanen gehörigen Schiffe werden beim Einlaufen in österreichische und ungarische Häfen keine anderen oder höhere Gebüren zahlen als jene, welchen die Schiffe der meistbegünstigten Nation unterliegen. Den Unterthanen des Sultans wird es gestattet sein, in Österreich-Ungarn zu wohnen und Handel zu treiben, wenn sie sich den Landesgesetzen unterwerfen.

Article 3.

La présente convention restera en vigueur pendant dix années à partir du jour de l'échange des ratifications.

Dans le cas où aucune des deux Hautes Parties contractantes n'aurait notifié avant la fin de la dite période son intention d'en faire cesser les effets, la présente Convention demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année, à partir du jour où l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes l'aura dénoncée.

Les deux Hautes Parties contractantes se réservent la faculté d'introduire, d'un commun accord, dans la

Artikel 3.

Das gegenwärtige Übereinkommen wird während zehn Jahren, vom Tage des Austausches der Ratificationen an gerechnet, in Kraft bleiben.

Im Falle als keiner der beiden Hohen vertragschließenden Theile vor Ablauf des obigen Zeitraumes seine Absicht kundgegeben haben wird, die Wirkungen dieses Übereinkommens aufhören zu lassen, wird dasselbe bis zum Ablaufe eines Jahres nach dem Tage, an welchem einer oder der andere der Hohen vertragenden Theile dasselbe gekündigt haben wird, in Kraft bleiben.

Die beiden Hohen vertragenden Theile behalten sich die Befugnis vor, im gemeinsamen Einvernehmen in das vor-

présente Convention pendant sa durée telle modification ou disposition complémentaire que l'expérience aurait démontrée utile.

stehende Übereinkommen während der Dauer desselben solche Änderungen und Ergänzungen aufzunehmen, welche die Erfahrung als nützlich erwiesen haben würde.

Anhang.*)

Die internationale Union für den Schutz des gewerblichen Eigenthums.

A. Der Pariser Unionsvertrag.

Convention internationale pour la protection industrielle conclue entre**) la France, la Belgique, le Brésil, l'Espagne, le Guatémala, l'Italie, les Pays-Bas, le Portugal, la Salvador, la Serbie et la Suisse à Paris le 20 mars 1883.

Internationaler Vertrag zum Schutz des gewerblichen Eigenthums, geschlossen zwischen**) Frankreich, Belgien, Brasilien, Spanien, Guatemala, Italien, den Niederlanden, Portugal, Salvador, Serbien und der Schweiz zu Paris, 20. März 1883.

*) Den Beitritt zur internationalen Union für den Schutz des gewerblichen Eigenthums hat Österreich-Ungarn dermalen nicht vollzogen. Wohl hat das k. u. k. Ministerium des Äußern im März 1897 dem internationalen Bureau der Union in Bern im Wege der Regierung der Schweizer Eidgenossenschaft eröffnet, dass die k. k. österreichische und die k. ungarische Regierung beabsichtigen, der Union, und zwar dem Hauptvertrage von Paris 20. März 1883 (s. S. 494 ff.), dem Übereinkommen von Madrid 14. April 1891 betreffend die internationale Registrierung der Fabriks- und Handelsmarken (s. S. 509 ff.) sowie dem Übereinkommen von Madrid 15. April 1891 betreffend die Dotierung des internationalen Bureaus (siehe S. 515 ff.), beizutreten, sich jedoch vorbehalten, den Zeitpunkt des thatsächlichen Beitrittes im Falle der Genehmigung desselben durch die Gesetzgebungen der beiden Staatsgebiete der Regierung der Schweizer Eidgenossenschaft bekannt zu geben.

Am 1. December 1897 trat in Brüssel eine diplomatische Conferenz behufs Revision des Pariser Unionsvertrages und der Madrider Übereinkommen zusammen. Am 13. December beschloss diese Conferenz, ihre Verhandlungen zu unterbrechen und sich zu vertagen, bis diejenigen der zur Discussion gestellten Fragen, über welche bislang eine Einigung nicht erzielt werden konnte, im Wege diplomatischer Correspondenz, mit deren Einleitung die belgische Regierung betraut wurde, ausgetragen sein würden.

**) Seither sind Guatemala und Salvador aus der internationalen Union ausgeschieden und sind Großbritannien, Tunis, St. Domingo,

Le Président de la République française, Sa Majesté le roi des Belges, Sa Majesté l'empereur du Brésil, Sa Majesté le roi d'Espagne, le Président de la République de Guatémala, Sa Majesté le roi d'Italie, Sa Majesté le roi des Pays-Bas, Sa Majesté le roi de Portugal et des Algarves, le Président de la République de Salvador, Sa Majesté le roi de Serbie et le Conseil fédéral de la Confédération suisse,

Également animés du désir d'assurer, d'un commun accord, une complète et efficace protection à l'industrie et au commerce des nationaux de leurs États respectifs et de contribuer à la garantie des droits des inventeurs et de la loyauté des transactions commerciales, ont résolu de conclure une convention à cet effet et ont nommé pour leurs plénipotentiaires, savoir . . . .

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Art. 1er.

Les gouvernements de la Belgique, du Brésil, de l'Espagne, de la France, du Guatémala, de l'Italie, des Pays-Bas, du Portugal, du Salvador,

Der Präsident der französischen Republik, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der Kaiser von Brasilien, Seine Majestät der König von Spanien, der Präsident der Republik von Guatemala, Seine Majestät der König von Italien, Seine Majestät der König der Niederlande, Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien, der Präsident der Republik von Salvador, Seine Majestät der König von Serbien und der Bundesrath des Schweizer Bundes,

in gleicher Weise von dem Wunsche beseelt, in gemeinsamer Übereinstimmung der Gewerbethätigkeit und dem Handel der Angehörigen ihrer betreffenden Staaten einen vollkommenen und wirksamen Schutz zu sichern und zur Gewährleistung der Rechte der Erfinder und der Loyalität der Handelsgeschäfte beizutragen, haben zu diesem Zwecke einen Vertrag zu schließen beschlossen, und zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich . . . .

Dieselben sind, nachdem sie sich ihre betreffenden Vollmachten mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen:

Art. 1.

Die Regierungen von Belgien, Brasilien, Spanien, Frankreich, Guatemala, Italien, den Niederlanden, Portugal, Salvador, Serbien und der Schweiz bilden eine

Schweden und Norwegen, die Vereinigten Staaten von Nordamerika und Dänemark derselben beigetreten, so daſs die letztere (Ende 1897) umfaſst: Belgien, Brasilien, Dänemark, St. Domingo, Spanien, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Frankreich, Großbritannien, Italien, Norwegen, die Niederlande, Portugal, Serbien, Schweden, die Schweiz und Tunis.

de la Serbie et de la Suisse sont constitués à l'état d'Union pour la protection de la propriété industrielle.

Art. 2.

Les sujets ou citoyens de chacun des États contractants jouiront, dans tous les autres États de l'Union, en ce qui concerne les brevets d'invention, les dessins ou modèles industriels, les marques de fabrique ou de commerce et le nom commercial des avantages que les lois respectives accordent actuellement ou accorderont par la suite aux nationaux.

En conséquence, ils auront la même protection que ceux-ci et le même recours légal contre toute atteinte portée à leurs droits, sous réserve de l'accomplissement des formalités et des conditions imposées aux nationaux par la législation intérieure de chaque État.

Art. 3.

Sont assimilés aux sujets ou citoyens des États contractants les sujets ou citoyens des États ne faisant pas partie de l'Union qui sont domiciliés ou ont des établissements industriels ou commerciaux sur le territoire de l'un des États de l'Union.

Art. 4.

Celui qui aura régulièrement fait le dépôt d'une demande de brevet d'invention, d'un dessin ou modèle industriel, d'une marque de fabrique ou de commerce, dans l'un des

Union zum Schutze des gewerblichen Eigenthums.

Art. 2.

Die Unterthanen oder Bürger jedes der vertragschließenden Staaten sollen in allen übrigen Staaten der Union in Betreff der Erfindungspatente, der gewerblichen Muster oder Modelle, der Fabriks- oder Handelsmarken und der Handelsfirmen die Vortheile genießen, welche die betreffenden Gesetze den eigenen Staatsangehörigen gegenwärtig gewähren oder in Zukunft gewähren werden.

Demzufolge sollen sie denselben Schutz wie diese und dieselbe Rechtshilfe gegen jeden Angriff auf ihre Rechte haben, vorbehaltlich der Erfüllung der Formalitäten und Bedingungen, welche den Staatsangehörigen durch die innere Gesetzgebung jedes Staates auferlegt werden.

Art. 3.

Den Unterthanen oder Bürgern der vertragschließenden Staaten werden gleichgestellt die Unterthanen oder Bürger der der Union nicht angehörenden Staaten, welche auf dem Gebiete eines der Unionsstaaten ihren Wohnsitz oder ihre gewerblichen oder Handelsniederlassungen haben.

Art. 4.

Derjenige, welcher in einem der vertragschließenden Staaten ein Gesuch um ein Erfindungspatent, ein gewerbliches Muster oder Modell, eine Fabriks- oder Handelsmarke vorschriftsmäßig

États contractants, jouira, pour effectuer le dépôt dans les autres États, et sous réserve des droits des tiers, d'un droit de priorité pendant les délais déterminés ci-après.

En conséquence, le dépôt ultérieurement opéré dans l'un des autres Etats de l'Union avant l'expiration de ces délais ne pourra être invalidé par des faits accomplis dans l'intervalle, soit, notamment, par un autre dépôt, par la publication de l'invention ou son exploitation par un tiers, par la mise en vente d'exemplaires du dessin ou du modèle, par l'emploi de la marque.

Les délais de priorité mentionnés ci-dessus seront de six mois pour les brevets d'invention et de trois mois pour les dessins ou modèles industriels, ainsi que pour les marques de fabrique ou de commerce. Ils seront augmentés d'un mois pour le pays d'outre-mer.

Art. 5.

L'introduction, par le breveté, dans le pays où le brevet a été délivré, d'objets fabriqués dans l'un ou l'autre des États de l'Union, n'entraînera pas la déchéance.

Toutefois, le breveté restera soumis à l'obligation d'exploiter son brevet conformément aux lois du pays où il introduit les objets brevetés.

Art. 6.

Toute marque de fabrique ou de commerce régulièrement

hinterlegt, soll zum Zwecke der Hinterlegung in den anderen Staaten und vorbehaltlich der Rechte Dritter während der weiter unten bestimmten Fristen ein Prioritätsrecht genießen.

Demzufolge soll die nachher in einem der übrigen Unionsstaaten vor Ablauf dieser Fristen bewirkte Hinterlegung durch in der Zwischenzeit eingetretene Thatsachen wie namentlich durch eine andere Hinterlegung, durch die Veröffentlichung der Erfindung oder deren Ausübung seitens eines Dritten, durch das Feilhalten von Exemplaren des Musters oder Modells, durch den Gebrauch der Marke nicht ungiltig gemacht werden können.

Die oben erwähnten Prioritätsfristen sollen sechs Monate für Erfindungspatente und drei Monate für gewerbliche Muster oder Modelle, sowie für Fabriks- oder Handelsmarken betragen. Für überseeische Länder sollen sie um einen Monat mehr betragen.

Art. 5.

Die durch den Patentinhaber bewirkte Einfuhr von Gegenständen, welche in einem oder dem anderen Unionsstaate hergestellt sind, in das Land, in welchem das Patent ertheilt worden ist, soll den Verfall des letzteren nicht zur Folge haben.

Gleichwohl soll der Patentinhaber verpflichtet bleiben, sein Patent nach Maßgabe der Gesetze des Landes, in welches er die patentierten Gegenstände einführt auszuüben.

Art. 6.

Jede in den Ursprungsländern vorschriftmäßig hinterlegte Fabriks-

déposée dans les pays d'orgine sera admise au dépôt et protégée telle quelle dans tous les autres pays de l'Union.

Sera considéré comme pays d'origine le pays où le déposant a son principal établissement.

Si ce principal établissement n'est point situé dans un des pays de l'Union, sera considéré comme pays d'origine celui auquel appartient le déposant.

Le dépôt pourra être refusé si l'objet pour lequel il est demandé est considéré comme contraire à la morale ou à l'ordre public.

Art. 7.

La nature du produit sur lequel la marque de fabrique ou de commerce doit être apposée ne peut, dans aucun cas, faire obstacle au dépôt de la marque.

Art. 8.

Le nom commercial sera protégé dans tous les pays de l'Union sans obligation de dépôt, qu'il fasse ou non partie d'une marque de fabrique ou de commerce.

Art. 9.

Tout produit portant illicitement une marque de fabrique ou de commerce, ou un nom commercial, pourra être saisi à l'importation dans ceux des États de l'Union dans lesquels cette marque ou ce nom commercial ont droit à la protection légale.

oder Handelsmarke soll in gleicher Weise in allen anderen Unionsstaaten zur Hinterlegung zugelassen und geschützt werden.

Als Ursprungsland soll das Land angesehen werden, in welchem der Hinterleger seine Hauptniederlassung hat.

Liegt die Hauptniederlassung nicht in einem der Unionsstaaten, so soll als Ursprungsland dasjenige angesehen werden, welchem der Hinterleger angehört.

Die Hinterlegung soll zurückgewiesen werden können, wenn der Gegenstand, für welchen sie verlangt wird, als den guten Sitten oder der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufend befunden wird.

Art. 7.

Die Natur des Erzeugnisses, auf welchem die Fabriks- oder Handelsmarke angebracht werden soll, darf in keinem Falle für die Hinterlegung der Marke ein Hindernis bilden.

Art. 8.

Die Handelsfirma soll in allen Unionsstaaten ohne Verpflichtung zur Hinterlegung geschützt werden, gleichviel, ob sie den Theil einer Fabriks- oder Handelsmarke bildet oder nicht.

Art. 9.

Jedes widerrechtlich mit einer Fabriks- oder Handelsmarke oder mit einer Handelsfirma versehene Erzeugnis soll bei der Einfuhr in diejenigen Unionsstaaten, in welchen diese Marke oder diese Handelsfirma Recht auf gesetzlichen Schutz hat, beschlagnahmt werden können.

La saisie aura lieu à la requête soit du ministère public, soit de la partie intéressée, conformément à la legislation intérieure de chaque Etat.

Die Beschlagnahme soll nach Maßgabe der inneren Gesetzgebung jedes Staates auf Antrag entweder der Staatsbehörde oder der Betheiligten erfolgen.

Art. 10.

Les dispositions de l'article précédent seront applicables à tout produit portant faussement, comme indication de provenance, le nom d'une localité déterminée, lorsque cette indication sera jointe à un nom commercial fictif ou emprunté dans une intention frauduleuse.

Est réputé partie intéressée tout fabricant ou commerçant engagé dans la fabrication ou le commerce de ce produit, et établi dans la localité faussement indiquée comme provenance.

Art. 10.

Die Bestimmungen des vorigen Artikels sollen auf jedes Erzeugnis anwendbar sein, welches fälschlich als Bezeichnung der Herkunft, den Namen eines bestimmten Ortes trägt, wenn diese Bezeichnung in betrügerischer Absicht mit einer erfundenen oder entlehnten Handelsfirma in Verbindung gebracht ist.

Als Betheiligter ist jeder Fabrikant oder Handeltreibende anzusehen, welcher an der Herstellung des Erzeugnisses odèr an dem Handel mit demselben betheiligt ist und in dem fälschlich als Herkunftsort bezeichneten Orte eine Niederlassung hat.

Art. 11.

Les hautes parties contractantes s'engagent à accorder une protection temporaire aux inventions brevetables, aux dessins ou modèles industriels, ainsi qu'aux marques de fabrique ou de commerce, pour les produits qui figureront aux expositions internationales officielles ou officiellement reconnues.

Art. 11.

Die hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, den patentfähigen Erfindungen, den Mustern oder Modellen sowie den Fabriks- oder Handelsmarken für Erzeugnisse, welche auf officiellen oder officiell anerkannten internationalen Ausstellungen zur Schau gestellt werden, einen zeitweiligen Schutz zu gewähren.

Art. 12.

Chacune des hautes parties contractantes s'engage à établir un service spécial de la propriété industrielle et un dépòt central pour la communication au public des brevets d'invention, des dessins ou modèles industriels et des marques de fabrique ou de commerce.

Art. 12.

Jeder der hohen vertragschließenden Theile verpflichtet sich, ein besonderes Amt für das gewerbliche Eigenthum und eine Centraldepotstelle zur öffentlichen Mittheilung der Erfindungspatente, der gewerblichen Muster oder Modelle und der Fabriks- oder Handelsmarken einzurichten.

Art. 13.

Un office international sera organisé sous le titre de „bureau international de l'Union pour la protection de la propriété industrielle“.

Ce bureau, dont les frais seront supportés par les administrations de tous les États contractants, sera placé sous la haute autorité de l'administration supérieure de la Confédération suisse et fonctionnera sous sa surveillance. Les attributions en seront déterminées d'un commun accord entre les Etats de l'Union.

Art. 14.

La présente convention sera soumise à des revisions périodiques, en vue d'y introduire les améliorations de nature à perfectionner le système de l'Union.

A cet effet, des conférences auront lieu successivement, dans l'un des États contractants, entre le délégués desdits États.

La prochaine réunion aura lieu, en 1885, à Rome.

Art. 15.

Il est entendu que les hautes parties contractantes se réservent respectivement le droit de prendre séparément entres elles des arrangements particuliers pour la protection de la propriété industrielle, en tant que ces arrangements ne contreviendraient point aux dispositions de la présente convention.

Art. 16.

Les États qui n'ont point pris part à la présente con-

Art. 13.

Unter der Bezeichnung: „Internationales Bureau der Union zum Schutze des gewerblichen Eigenthums“ soll ein internationales Amt eingerichtet werden.

Dieses Bureau, dessen Kosten durch die Regierungen sämmtlicher vertragschließenden Staaten zu tragen sind, soll der hohen Autorität der Oberbehörde der schweizerischen Eidgenossenschaft unterstehen und unter deren Aufsicht arbeiten. Die Befugnisse desselben werden durch ein gemeinsames Übereinkommen der Unionsstaaten bestimmt werden.

Art. 14.

Der gegenwärtige Vertrag soll periodischen Revisionen unterzogen werden in der Absicht, in denselben Verbesserungen einzuführen, welche geeignet sind, das System der Union zu vervollkommnen.

Zu diesem Zwecke sollen der Reihe nach in einem der vertragschließenden Staaten Conferenzen zwischen den Delegierten der genannten Staaten stattfinden.

Die nächste Zusammenkunft soll im Jahre 1885 in Rom stattfinden.

Art. 15.

Man ist einverstanden, dass die hohen vertragschließenden Theile sich wechselseitig das Recht vorbehalten, untereinander besondere Abkommen zum Schutze des gewerblichen Eigenthums zu treffen, sofern diese Abkommen den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages nicht entgegenstehen.

Art. 16.

Die Staaten, welche an dem gegenwärtigen Vertrage nicht theil-

vention seront admis à y adhérer sur leur demande.

Cette adhésion sera notifiée par la voie diplomatique au gouvernement de la Confédération suisse, et par celui-ci à tous les autres.

Elle emportera, de plein droit, accession à toutes les clauses et admission à tous les avantages stipulés par la présente convention.

Art. 17.

L'exécution des engagements réciproques contenus dans la présente convention est subordonnée, en tant que de besoin, à l'accomplissement des formalités et règles établies par les lois constitutionnelles de celles des hautes parties contractantes qui sont tenues d'en provoquer l'application, ce qu'elles s'obligent à faire dans le plus bref délai possible.

Art. 18.

La présente convention sera mise à execution dans le délai d'un mois à partir de l'échange des ratifications et demeurera en vigueur, pendant un temps indéterminé, jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où la dénonciation en sera faite.

Cette dénonciation sera adressée au gouvernement chargé de recevoir les adhésions. Elle ne produira son effet qu'à l'égard de l'État qui l'aura faite, la convention restant exécutoire pour les autres parties contractantes.

genommen haben, sollen auf ihren Antrag zum Anschlusse zugelassen werden.

Dieser Anschluß soll auf diplomatischem Wege der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft und von dieser allen übrigen angezeigt werden.

Er hat mit voller Rechtswirkung den Beitritt zu allen Bestimmungen und die Zulassung zu allen Vortheilen zur Folge, welche in dem gegenwärtigen Vertrage vereinbart sind.

Art. 17.

Die Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen gegenseitigen Verbindlichkeiten unterliegt, soweit nöthig, der Erfüllung der Förmlichkeiten und Vorschriften, welche die Verfassungs-Gesetze der hohen vertragschließenden Theile erfordern, die deren Anwendung herbeizuführen gehalten sind, was sie in möglichst kurzer Frist zu thun sich verpflichten.

Art. 18.

Der gegenwärtige Vertrag soll innerhalb eines Monats nach Austausch der Ratificationen in Wirkung treten und auf unbestimmte Zeit bis zum Ablauf eines Jahres vom Tage der erfolgten Kündigung ab in Kraft bleiben.

Diese Kündigung soll an die mit der Empfangsnahme von Beitrittserklärungen beauftragte Regierung gerichtet werden. Sie erstreckt ihre Wirkung nur auf den Staat, welcher sie anzeigt; für die übrigen vertragschließenden Theile bleibt der Vertrag wirksam.

Art. 19.

La présente convention sera ratifiée, et les ratifications seront échangées à Paris, dans le délai d'un an au plus tard.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé leurs cachets.

Fait à Paris, le 20 mars 1883.

Protocole de clôture.

Au moment de procéder à la signature de la convention conclue, à la date de jour, entres les gouvernements de la France, de la Belgique, du Brésil, de l'Espagne, du Guatémala, de l'Italie, des Pays-Bas, du Portugal, du Salvador, de la Serbie et de la Suisse, pour la protection de la propriété industrielle, les plénipotentiaires soussignés sont convenus de se qui suit:

1. — Les mots „propriété industrielle“ doivent être entendus dans leur acception la plus large, en ce sens qu'ils s'appliquent non seulement aux produits de l'industrie proprement dite, mais également aux produits de l'agriculture (vins grains, fruits, bestiaux, etc.) et aux produits minéraux livrés au commerce (eaux minérales, etc).

2. — Sous le nom de „brevets d'invention“ sont comprises les diverses espèces de brevets industriels admises par les législations des Etats contractants, telles que brevets d'importation, brevets de perfectionnement, etc.

Art. 19.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificiert und die Ratificationen sollen zu Paris spätestens innerhalb eines Jahres ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben ihn die betreffenden Bevollmächtigten unterzeichnet und ihr Siegel beigedrückt.

Geschehen zu Paris, am 20. März 1883.

Schlussprotokoll.

Im Begriffe, die Unterzeichnung des am heutigen Tage zwischen den Regierungen von Frankreich, Belgien, Brasilien, Spanien, Guatemala, Italien, den Niederlanden, Portugal, Salvador, Serbien und der Schweiz abgeschlossenen Vertrages zum Schutze des gewerblichen Eigenthums zu vollziehen, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten über nachstehendes übereingekommen:

1. Die Worte: „Gewerbliches Eigenthum" sollen in ihrer weitesten Bedeutung verstanden werden, derart, dass sie nicht bloß auf Gewerbeerzeugnisse im eigentlichen Sinne, sondern ebenso auf die Erzeugnisse des Ackerbaues (Wein, Getreide, Früchte, Vieh ꝛc.) und auf die in den Handel gebrachten Erzeugnisse des Mineralreiches (Mineralwasser ꝛc.) Anwendung finden.

2. Unter der Bezeichnung „Erfindungspatente" sind die von den Gesetzgebungen der vertragschließenden Staaten zugelassenen verschiedenen Arten gewerblicher Patente, wie Einführungs-, Verbesserungs- ꝛc. Patente, inbegriffen.

3. — Il est entendu que la disposition finale de l'article 2 de la convention ne porte aucune atteinte à la législation de chacun des États contractants, en ce qui concerne la procédure suivie devant les tribunaux et la compétence de ces tribunaux.

4. — Le paragraphe 1er de l'article 6 doit être entendu en ce sens qu'aucune marque de fabrique ou de commerce ne pourra être exclue de la protection dans l'un des États de l'Union par le fait seul qu'elle ne satisferait pas, au point de vue des signes qui la composent, aux conditions de la législation de cet Etat, pourvu qu'elle satisfasse, sur ce point, à la législation du pays d'orgine et qu'elle ait été, dans ce dernier pays, l'objet d'un dépôt regulier.

Sauf cette exception, qui ne concerne que la forme de la marque, et sous réserve des disposition des autres articles de la convention, la législation intérieure de chacun des Etats recevra son application.

Pour éviter toute fausse interprétation, il est entendu que l'usage des armoiries publiques et des décorations peut être considérée comme contraire à l'ordre public, dans le sens du paragraphe final de l'article 6.

5. — L'organisation du service spécial de la propriété industrielle mentionné à l'article 12 comprendra, autant que possible, la publication, dans chaque État d'une feuille officielle périodique.

6. — Les frais communs

3. Man ist einverstanden, daſs die Schluſsbestimmung des Art. 2 des Vertrages die Gesetzgebung jedes der vertragschließenden Staaten in Betreff des Verfahrens vor den Gerichten und der Zuständigkeit dieser Gerichte in keiner Weise berühren soll.

4. Absatz 1 des Art. 6 soll dahin verstanden werden, daſs keine Fabriks- oder Handelsmarke von dem Schutze in einem der Unionsstaaten lediglich der Thatsache wegen ausgeschlossen werden darf, daſs dieselbe hinsichtlich der Zeichen, aus denen sie besteht, den Anforderungen der Gesetzgebung dieses Staates nicht genügt, vorausgesetzt, daſs sie in dieser Beziehung der Gesetzgebung des Ursprungslandes genügt, und daſs sie in diesem letzteren Lande Gegenstand einer vorschriftsmäßigen Hinterlegung gewesen ist.

Von dieser Ausnahme abgesehen, welche nur die Form der Marke betrifft, und vorbehaltlich der Bestimmungen der übrigen Artikel des Vertrages soll die innere Gesetzgebung jedes Staates Anwendung finden.

Um jeder falschen Auslegung zu begegnen, ist man einverstanden, daſs der Gebrauch der öffentlichen Wappen und Ehrenzeichen als im Sinne des Schluſssatzes des Artikels 6 der öffentlichen Ordnung zuwider angesehen werden kann.

5. Bei Einrichtung der im Artikel 12 erwähnten besonderen Behörde für das gewerbliche Eigenthum soll auf die Veröffentlichung eines periodischen amtlichen Blattes in jedem Staate möglichst Bedacht genommen werden.

6. Die gemeinsamen Kosten

du bureau international institué par l'article 13 ne pourront, en aucun cas, dépasser, par année, une somme totale représentant une moyenne de 2,000 fr. par chaque État contractant.*)

Pour déterminer la part contributive de chacun des États dans cette somme totale des frais, les États contractants et ceux qui adhéreraient ultérieurement à l'Union seront divisés en six classes, contribuant chacune dans la proportion d'un certain nombre d'unités, savoir:

1re classe	. .	25 unités
2e „	. .	20 „
3e „	. .	15 „
4e „	. .	10 „
5e „	. .	5 „
6e „	. .	3 „

Ces coefficients seront multipliés par le nombre des Etats de chaque classe, et la somme des produits ainsi obtenus fournira le nombre d'unités par lequel la dépense totale doit être divisée. Le quotient donnera le montant de l'unité de dépense.

Les États contractants sont classés ainsi qu'il suit, en vue de la répartition des frais

1re classe	France, Italie.
2e „	Espagne.
3e „	Belgique, Brésil, Portugal, Suisse.
4e „	Pays-Bas.
5e „	Serbie.
6e „	Guatémala, Salvador.

L'administration suisse sur-

des nach Artikel 13 eingesetzten internationalen Bureaus sollen in keinem Falle eine Gesammtsumme übersteigen, welche einem durchschnittlichen Beitrage von 2000 Fr. jährlich für jeden vertragschließenden Staat entspricht.*)

Um den Beitrag jedes Staates zu dieser Gesammtsumme der Kosten zu bestimmen, werden die vertragschließenden Staaten und diejenigen, welche der Union später beitreten, in sechs Classen getheilt, von denen jede im Verhältnis einer bestimmten Zahl Einheiten beiträgt, nämlich

die 1. Classe	. .	25 Einheiten
„ 2. „	. .	20 „
„ 3. „	. .	15 „
„ 4. „	. .	10 „
„ 5. „	. .	5 „
„ 6. „	. .	3 „

Diese Coëfficienten werden mit der Zahl der Staaten jeder Classe multipliciert und die Summe der so erhaltenen Producte bildet die Zahl Einheiten, durch welche die Gesammtausgabe zu dividieren ist. Der Quotient ergibt dann den Betrag der Ausgabeneinheit.

Hinsichtlich der Vertheilung der Kosten werden die vertragschließenden Staaten wie folgt classificiert:

1. Classe	Frankreich, Italien,
2. „	Spanien,
3. „	Belgien, Brasilien, Portugal, Schweiz,
3. „	Niederlande,
4. „	Serbien,
6. „	Guatemala, Salvador.

Die schweizerische Regierung

*) An Stelle des ersten Absatzes zu Zahl 6 des Schlussprotokolles trat die durch Artikel 1 des III. Madrider Protokolles formulierte Bestimmung. S. unten S. 515 f.

veillera les dépenses du bureau international, fera les avances nécessaires et établira le compte annuel, qui sera communiqué à toutes les autres administrations.

Le bureau international centralisera les renseignements de toute nature relatifs à la protection de la propriété industrielle, et les réunira en une statistique générale qui sera distribuée à toutes les administrations. Il procédera aux études d'utilité commune intéressant l'Union et rédigera, à l'aide des documents qui seront mis à sa disposition par les diverses administrations, une feuille périodique, en langue française, sur les questions concernant l'objet de l'Union.

Les numéros de cette feuille, de même que tous les documents publiés par le bureau international, seront répartis entre les administrations des États de l'Union, dans la proportion du nombre des unités contributives ci-dessus mentionnées. Les exemplaires et documents supplémentaires qui seraient réclamés, soit par lesdites administrations, soit par des sociétés ou des particuliers, seront payés à part.

Le bureau international devra se tenir en tout temps à la disposition des membres de l'Union, pour leur fournir, sur les questions relatives au service international de la propriété industrielle les renseignements spéciaux dont ils pourraient avoir besoin.

L'administration du pays où doit siéger la prochaine

wird die Ausgaben des internationalen Bureaus überwachen, die nöthigen Vorschüsse leisten und die Jahresrechnung aufstellen, welche allen anderen Regierungen mitgetheilt wird.

Das internationale Bureau soll die auf den Schutz des gewerblichen Eigenthums bezüglichen Mittheilungen aller Art sammeln und in einer allgemeinen Statistik vereinigen, welche an die Regierungen zu vertheilen ist. Es soll sich mit gemeinnützigen Studien, welche für die Union von Interesse sind, beschäftjgen und mit Hilfe des ihm von den verschiedenen Regierungen zur Verfügung gestellten Actenmaterials ein periodisches Blatt in französischer Sprache über die den Gegenstand der Union betreffenden Fragen redigieren.

Die Nummern dieses Blattes, sowie alle von dem internationalen Bureau veröffentlichten Schriftstücke sollen unter die Regierungen der Unionsstaaten im Verhältnis der Zahl der oben erwähnten Beitragseinheiten vertheilt werden. Die außerdem von den genannten Regierungen oder von Vereinen oder Privatpersonen etwa beanspruchten Exemplare und Schriftstücke sollen besonders bezahlt werden.

Das internationale Bureau muſs sich jederzeit zur Verfügung der Unionsmitglieder halten, um ihnen über die auf die internationale Verwaltung des gewerblichen Eigenthums bezüglichen Fragen die speciellen Auskünfte zu ertheilen, deren sie bedürfen könnten.

Die Regierung des Landes, in welchem die nächste Conferenz

conférence préparera, avec le concours du bureau international, les travaux de cette conférence.

Le directeur du bureau international assistera aux séances des conférences et prendra part aux discussions sans voix délibérative. Il fera, sur sa gestion, un rapport annuel qui sera communiqué à tous les membres de l'Union.

La langue officielle du bureau international sera la langue française.

7. — Le présent protocole de clôture, qui sera ratifié en même temps que la convention conclue à la date de ce jour, sera considéré comme faisant partie intégrante de cette convention et aura mêmes force, valeur et durée.

En foi de quoi, les plénipotentiaires soussignés ont dressé le présent protocole.

tagen soll, soll mit Hilfe des internationalen Bureaus die Arbeiten dieser Conferenz vorbereiten.

Der Vorsteher des internationalen Bureaus soll den Sitzungen der Conferenzen beiwohnen und an den Verhandlungen ohne beschließende Stimme theilnehmen. Über seine Geschäftsführung soll er jährlich einen Bericht erstatten, welcher den Mitgliedern der Union mitzutheilen ist.

Die Amtssprache des internationalen Bureaus soll die französische Sprache sein.

7. Das gegenwärtige Schlussprotokoll, welches gleichzeitig mit dem am heutigen Tage abgeschlossenen Vertrage ratificiert werden wird, soll als integrierender Theil dieses Vertrages angesehen werden und soll dieselbe Kraft, Giltigkeit und Dauer haben.

Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll aufgenommen.

B. Die vier Madrider Abkommen.

I.

Arrangement concernant la répression des fausses indications de provenance sur les marchandises, conclu entre la France, le Brésil, l'Espagne, la Grande-Bretagne, le Guatémala,*) le Portugal, la Suisse et la Tunisie,
à Madrid, le 14 avril 1891.

Abkommen betreffend die Unterdrückung falscher Ursprungsangaben auf Waren, geschlossen zwischen Brasilien, Frankreich, Großbritannien, Guatemala*), Portugal, Spanien, der Schweiz und Tunis,
zu Madrid, 14. April 1891.

*) Guatemala ist inzwischen aus der internationalen Union ausgeschieden.

Les soussignés, plénipotentiaires des gouvernements des Etats ci-dessus énumérés,

Vu l'article 15 de la convention internationale du 20 mars 1883 pour la protection de la propriété industrielle,

Ont, d'un commun accord, et sous réserve de ratification arrêté l'arrangement suivant:

Art. 1er.

Tout produit portant une fausse indication de provenance dans laquelle un des États contractants ou un lieu situé dans l'un d'entre eux serait, directement ou indirectement, indiqué comme pays ou comme lieu d'origine, sera saisi à l'importation dans chacun desdits États.

La saisie pourra aussi s'effectuer dans l'État où la fausse indication de provenance aura été apposée, ou dans celui où aura été introduit le produit muni de cette fausse indication.

Si la législation d'un État n'admet pas la saisie à l'importation, cette saisie sera remplacée par la prohibition d'importation.

Si la législation d'un Etat n'admet par la saisie à l'intérieur, cette saisie sera remplacée par les actions et moyens que la loi de cet État assure en pareil cas aux nationaux.

Art. 2.

La saisie aura lieu à la requête soit du ministère public, soit d'une partie intéressée, individu ou sociétê conformé-

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen der oben angeführten Staaten haben im Hinblicke auf Art. 15 des internationalen Vertrages vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigenthumes in gemeinsamer Übereinstimmung und unter Vorbehalt der Ratification folgendes Abkommen getroffen:

Art. 1.

Jede Ware, welche eine falsche Ursprungsangabe trägt, in der einer der vertragschließenden Staaten oder ein innerhalb eines dieser Staaten gelegener Ort mittelbar oder unmittelbar als Ursprungsland oder -Ort genannt wird, soll bei der Einfuhr in jedem der genannten Staaten mit Beschlag belegt werden.

Die Beschlagnahme soll auch in dem Staate bewirkt werden können, wo die falsche Ursprungsangabe beigefügt, oder in demjenigen, in welchen die mit dieser falschen Ursprungsangabe versehene Ware eingeführt wurde.

Wenn die Gesetzgebung eines Staates die Beschlagnahme bei der Einfuhr nicht zuläßt, so soll die Beschlagnahme durch das Verbot der Einfuhr ersetzt werden.

Wenn die Gesetzgebung eines Staates die Beschlagnahme im Innern desselben nicht zuläßt, so sollen an die Stelle der Beschlagnahme diejenigen Schutzmittel treten, welche die Gesetze dieses Staates für den gleichen Fall den Staatsangehörigen einräumen.

Art. 2.

Die Beschlagnahme hat entsprechend der Gesetzgebung jedes Staates auf Ersuchen der Staatsbehörde oder einer interessirten

ment à la législation de chaque État.

Les autorités ne seront pas tenues d'effectuer la saisie en cas de transit.

Art. 3.

Les présentes dispositions ne font pas d'obstacle à ce que le vendeur indique son nom ou son adresse sur les produits provenant d'un pays différent de celui de la vente; mais, dans ce cas, l'adresse ou le nom doit être accompagné de l'indication précise et en caractères apparents du pays ou du lieu de fabrication ou de production.

Art. 4.

Les tribunaux de chaque pays auront à décider quelles sont les appellations qui, à raison de leur caractère générique, échappent aux dispositions du présent arrangement, les appellations régionales de provenance des produits vinicoles n'étant cependant pas comprises dans la réserve statuée par cet article.

Art. 5

Les États de l'Union pour la protection de la propriété industrielle qui n'ont pas pris part au présent arrangement seront admis à y adhérer sur leur demande et dans la forme prescrite par l'article 16 de la convention du 20 mars 1883 pour la protection de la propriété industrielle.

Partei, möge dieselbe eine natürliche oder juristische Person sein, stattzufinden.

Bei Durchfuhrwaren sollen die Behörden zur Vornahme einer Beschlagnahme nicht verpflichtet sein.

Art. 3.

Die gegenwärtigen Bestimmungen bilden kein Hindernis, dass der Verkäufer seinen Namen oder Wohnort auf Erzeugnissen angebe, die aus einem anderen Lande als dem des Verkäufers herstammen; doch muss in diesem Falle dem Wohnorte oder Namen die genaue Angabe des Erzeugungs- oder Ursprungslandes oder -Ortes in deutlich sichtbaren Schriftzeichen beigefügt werden.

Art. 4.

Die Gerichtshöfe jedes einzelnen Landes haben darüber zu erkennen, welche Benennungen sich wegen ihrer Eigenschaft als Gattungsnamen den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages entziehen; die Gegendbezeichnungen als Ursprungsangaben von Erzeugnissen des Weinbaues sind jedoch in dem Vorbehalte dieses Artikels nicht einbegriffen.

Art. 5.

Diejenigen Staaten der Union zum Schutze des gewerblichen Eigenthums, welche an dem gegenwärtigen Abkommen nicht theilgenommen haben, sollen auf ihren Antrag in der durch Art. 16 der Convention vom 20. März 1883 vorgeschriebenen Form zum Beitritte zugelassen werden.

Art. 6.

Le présent arrangement sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Madrid dans le délai de six mois au plus tard.

Il entrera en vigueur un mois à partir de l'échange des ratifications*), et aura la même force et durée que la convention du 20 mars 1883.

En foi de quoi les plénipotentiaires des Etats ci-dessus énumérés ont signé le présent arrangement, à Madrid, le 14 avril 1891.

Art. 6.

Das gegenwärtige Abkommen soll ratificiert und die Ratificationen sollen in Madrid in spätestens 6 Monaten ausgewechselt werden.

Dasselbe tritt einen Monat nach Auswechslung der Ratification*) in Kraft und soll die gleiche Dauer und Rechtswirksamkeit haben wie der Vertrag vom 20. März 1883.

Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der obbezeichneten Staaten das gegenwärtige Abkommen zu Madrid am 14. April 1891 unterzeichnet.

II.

Arrangement concernant l'enregistrement international des marques de fabrique ou de commerce, conclu entre la France, le Brésil, la Belgique, l'Espagne, le Guatémala**), l'Italie, les Pays-Bas, le Portugal, la Suisse et la Tunisie, à Madrid, le 14 avril 1891.

Les soussignés, plénipotentiaires des gouvernements des États ci-dessus énumérés,

Vu l'article 15 de la convention internationale du 20 mars 1883 pour la protection de la propriété industrielle,

Ont, d'un commun accord, et sous réserve de ratification, arrêté l'arrangement suivant:

Abkommen, betreffend die internationale Registrirung der Fabriks- oder Handelsmarken, geschlossen zwischen Frankreich, Belgien, Brasilien, Spanien, Guatemala**), Italien, den Niederlanden, Portugal, der Schweiz und Tunis, zu Madrid, den 14. April 1891.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen der oben angeführten Staaten haben im Hinblicke auf Art. 15 des internationalen Vertrages vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigenthums in gemeinsamer Übereinstimmung und unter Vorbehalt der Ratification folgendes Abkommen getroffen:

---

*) Der Austausch der Ratificationsurkunden erfolgte am 15. Juni 1892.

**) Guatemala ist inzwischen aus der internationalen Union ausgeschieden.

Art 1er.

Les sujets ou citoyens de chacun des États contractants pourront s'assurer, dans tous les autres États, la protection de leurs marques de fabrique ou de commerce acceptées au dépôt dans le pays d'origine, moyennant le dépôt desdites marques au bureau international à Berne, fait par l'entremise de l'administration dudit pays d'origine.

Art. 1.

Die Unterthanen oder Bürger jedes der vertragschließenden Staaten sollen sich den Schutz ihrer im Ursprungslande zur Hinterlegung zugelassenen Fabriks- oder Handelsmarken in allen übrigen Vertragsstaaten durch die Hinterlegung besagter Marken beim internationalen Bureau in Bern sichern können; diese Hinterlegung erfolgt durch Vermittlung der Behörde des betreffenden Ursprungslandes.

Art. 2.

Sont assimilés aux sujets ou citoyens des États contractants, les sujets ou citoyens des États n'ayant pas adhéré au présent arrangement qui satisfont aux conditions de l'article 3 de la convention.

Art. 2.

Den Unterthanen oder Bürgern der vertragschließenden Staaten werden gleichgestellt die Unterthanen oder Bürger der diesem Übereinkommen nicht beigetretenen Staaten, welche den Bedingungen des Art. 3 des Vertrages entsprechen.

Art. 3.

Le bureau international enregistrera immédiatement les marques déposées conformément à l'article 1er. Il notifiera cet enregistrement aux Etats contractants. Les marques enregistrées seront publiées dans un supplément au journal du bureau international au moyen, soit d'un dessin, soit d'une description présentée en langue française par le déposant.

En vue de la publicité à donner dans les divers États aux marques ainsi enregistrées, chaque administration recevra gratuitement du bureau international le nombre d'exemplaires de la susdite publication qu'il lui plaira de demander.

Art. 3.

Das internationale Bureau soll die in Gemäßheit des Art. 1 hinterlegten Marken sofort in ein Register eintragen und den vertragschließenden Staaten diese Eintragung anzeigen. Die eingetragenen Marken sollen in einer Beilage des Blattes des internationalen Bureaus durch eine Zeichnung oder eine vom Anmelder in französischer Sprache eingereichte Beschreibung veröffentlicht werden.

Im Hinblick auf die zu veranlassende Verbreitung der derart eingetragenen Marken in den verschiedenen Staaten soll jede Staatsverwaltung vom internationalen Bureau die von ihr gewünschte Anzahl von Exemplaren der oberwähnten Publication unentgeltlich erhalten.

Art. 4.

A partir de l'enregistrement ainsi fait au bureau international, la protection dans chacun des États contractants sera la même que si la marque y avait été directement déposée.

Art. 4.

Mit dem Zeitpunkte der derart vollzogenen Eintragung im internationalen Bureau soll der Schutz in jedem der vertragschließenden Staaten derselbe sein, als wenn die Marke daselbst unmittelbar hinterlegt worden wäre.

Art. 5.

Dans les pays où leur législation les y autorise, les administrations auxquelles le bureau international notifiera l'enregistrement d'une marque, auront la faculté de déclarer que la protection ne peut être accordée à cette marque sur leur territoire.

Elles devront exercer cette faculté dans l'année de la notification prévue par l'article 3.

Ladite déclaration ainsi notifiée au bureau international sera par lui transmise sans délai à l'administration du pays d'origine et au propriétaire de la marque. L'intéressé aura les mêmes moyens de recours que si la marque avait été par lui directement déposée dans le pays où la protection est refusée.

Art. 5.

In den Ländern, in welchen die Gesetzgebung sie hierzu ermächtigt, sollen die Behörden, denen das internationale Bureau die Eintragung einer Marke anzeigt, die Befugnis haben, zu erklären, daſs der fraglichen Marke der gesetzliche Schutz in ihrem Landesgebiete nicht gewährt werden könne.

Von dieser Befugnis müssen sie binnen Jahresfrist nach der im Art. 3 vorgesehenen Anzeige Gebrauch machen.

Eine derartige, dem internationalen Bureau angezeigte Erklärung soll von diesem unverzüglich der Behörde des Ursprungslandes und dem Eigenthümer der Marke übermittelt werden. Der Betheiligte soll dieselben Recursmittel haben, als wenn die Marke von ihm unmittelbar in dem Lande hinterlegt werden wäre, wo der Schutz versagt wurde.

Art. 6.

La protection résultant de l'enregistrement au bureau international durera vingt ans à partir de cet enregistrement, mais ne pourra être invoquée en faveur d'une marque qui ne jouirait plus de la protection légale dans le pays d'origine.

Art. 6.

Der Schutz, welcher durch die Eintragung beim internationalen Bureau erlangt wird, soll 20 Jahre von dem Zeitpunkte dieser Eintragung an gerechnet dauern, aber nicht für eine Marke in Anspruch genommen werden können, welche im Ursprungslande keinen gesetzlichen Schutz mehr genießt.

Art. 7.

L'enregistrement pourra toujours être renouvelé suivant les prescriptions des articles 1 et 3.

Six mois avant l'expiration du terme de protection, le bureau international donnera un avis officieux à l'administration du pays d'origine et au propriétaire de la marque.

Art. 7.

Die Eintragung soll nach den Vorschriften der Art. 1 und 3 immer wieder erneuert werden können.

Sechs Monate vor Ablauf der Schutzfrist soll das internationale Bureau der Behörde des Ursprungslandes und dem Eigenthümer der Marke eine amtliche Benachrichtigung ertheilen.

Art. 8.

L'administration du pays d'origine fixera à son gré et percevra à son profit une taxe qu'elle réclamera du propriétaire de la marque dont l'enregistrement international est demandé.

A cette taxe s'ajoutera un émolument international de 100 fr., dont le produit annuel sera réparti par parts égales entre les États contractants par les soins du bureau international, après déduction des frais communs nécessités par l'exécution de cet arrangement.

Art. 8.

Die Behörde des Ursprungslandes soll nach ihrem Ermessen eine Taxe festsetzen, und zu ihrem Gunsten von dem Eigenthümer der Marke, deren internationale Eintragung begehrt wird, einheben.

Zu dieser Taxe soll eine internationale Gebür von 100 Francs zugeschlagen werden, deren Jahreserträgnis, nach Abzug der für die Ausführung dieses Abkommens erforderlichen gemeinsamen Kosten, zu gleichen Theilen unter die vertragschließenden Staaten seitens des internationalen Bureaus vertheilt werden soll.

Art. 9.

L'administration du pays d'origine notifiera au bureau international les annulations, radiations, renonciations, transmissions et autres changements qui se produiront dans la propriété de la marque.

Le bureau international enregistrera ces changements, les notifiera aux administrations contractantes et les publiera aussitôt dans son journal.

Art. 9.

Die Behörde des Ursprungslandes soll dem internationalen Bureau die Nichtigerklärungen, Löschungen, Verzichtleistungen, Übertragungen und anderen Veränderungen anzeigen, welche im Besitzstande der Marke eintreten.

Das internationale Bureau soll diese Veränderungen eintragen, dieselben den vertragschließenden Behörden mittheilen und sie unverzüglich in seinem Blatte veröffentlichen.

Art. 10.

Les administrations régleront d'un commun accord les délais relatifs à l'exécution du présent arrangement.

Art. 11.

Les États de l'Union pour la protection de la propriété industrielle qui n'ont pas pris part au présent arrangement seront admis à y adhérer sur leur demande et dans la forme prescrite par l'article 16 de la convention du 20 mars 1883 pour la protection de la propriété industrielle.

Dès que le bureau international sera informé qu'un État a adhéré au présent arrangement, il adressera à l'administration de cet Etat, conformément à l'article 3, une notification collective des marques qui, à ce moment, jouissent de la protection internationale.

Cette notification assurera, par elle-même, auxdites marques le bénéfice des précédentes dispositions sur le territoire de l'État adhérent et fera courir le délai d'un an pendant lequel l'administration intéressée peut faire la déclaration prévue par l'article 5.

Art. 12.

Le présent arrangement sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Madrid dans le delai de six mois au plus tard.

Il entrera en vigueur un mois à partir de l'échange des

Art. 10.

Die Behörden sollen die Fristen bezüglich der Ausführung des gegenwärtigen Abkommens im gegenseitigen Einverständnisse regeln.

Art. 11.

Die Staaten der Union für den Schutz des gewerblichen Eigenthums, welche dem gegenwärtigen Abkommen nicht beigetreten sind, sollen auf ihr Verlangen und in der im Art. 16 des Vertrages zum Schutze des gewerblichen Eigenthums vom 20. März 1883 vorgeschriebenen Form zum Anschlusse an dasselbe zugelassen werden.

Sobald das internationale Bureau davon in Kenntnis gesetzt ist, daſs ein Staat sich dem gegenwärtigen Abkommen angeschlossen hat, theilt es der Behörde dieses Staates gemäß Art. 3 ein Gesammtverzeichnis aller Marken mit, welche zur Zeit den internationalen Schutz genießen.

Diese Mittheilung soll von selbst den erwähnten Marken die Vortheile der vorangehenden Bestimmungen in dem Gebiete des beigetretenen Staates sichern, und die einjährige Frist, während welcher die betheiligte Behörde die im Art. 5 vorgesehene Erklärung abgeben kann, soll vom Zeitpunkte dieser Mittheilung laufen.

Art. 12.

Das gegenwärtige Abkommen soll ratificiert und die Ratificationen sollen in Madrid in spätestens sechs Monaten ausgewechselt werden.

Dasselbe tritt einen Monat nach Auswechslung der Rati-

ratifications*) et aura la même force et durée que la convention du 20 mars 1883.

Enfoi de quoi, le plénipotentiaires des Etats ci-dessus énumérés ont signé le présent arrangement à Madrid le 14 avril 1891.

Protocole de clôture.

Au moment de la signature de l'arrangement concernant l'enregistrement international des marques de fabrique ou de commerce, conclu à la date de ce jour, les plénipotentiaires des États qui ont adhéré audit arrangement sont convenus de ce qui suit:

Des doutes s'étant élevés au sujet de la portée de l'article 5, il est bien entendu que la faculté de refus que cet article laisse aux administrations ne porte aucune atteinte aux dispositions de l'article 6 de la convention du 20 mars 1883 et du paragraphe 4 du protocole de clôture qui l'accompagne, ces dispositions étant applicables aux marques déposées au bureau international comme elles l'ont été et le seront encore à celles déposées directement dans tous les pays contractants.

Le présent protocole aura la même force et durée que l'arrangement auquel il se rapporte.

fikationen*) in Kraft und hat die gleiche Rechtswirksamkeit und Dauer wie der Vertrag vom 20. März 1883.

Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der oben aufgeführten Staaten dieses Abkommen in Madrid am 14. April 1891 unterzeichnet.

Schlussprotokoll.

Im Begriffe, zur Unterzeichnung des am heutigen Tage abgeschlossenen Abkommens betreffend die internationale Registrierung der Fabriks- oder Handelsmarken zu schreiten, sind die Bevollmächtigten der Staaten, welche dem genannten Abkommen beigetreten sind, über nachstehendes übereingekommen:

Da sich Zweifel über die Tragweite des Artikels 5 ergeben haben, so ist man darüber einverstanden, dass die Befugnis zur Zurückweisung, welche dieser Artikel den Behörden einräumt, die Bestimmungen des Artikels 6 des Vertrages vom 20. März 1883 und des Paragraphen 4 des demselben beigefügten Schlussprotokolles in keiner Weise berührt, indem diese Bestimmungen auf Marken, welche beim internationalen Bureau hinterlegt wurden, ebenso anwendbar sind, wie sie auch auf solche Marken, welche unmittelbar in allen vertragschließenden Ländern hinterlegt wurden, anwendbar waren und fernerhin anwendbar sein werden.

Das gegenwärtige Protokoll soll dieselbe Rechtswirksamkeit und Dauer haben, wie das Abkommen, auf welches es sich bezieht.

---

*) Der Austausch der Ratificationsurkunde erfolgte am 15. Juni 1892.

En foi de quoi, les plénipotentiaires soussignés ont signé le présent protocole de clôture à Madrid, le 14 avril 1891.

Urkund dessen haben die unterfertigten Bevollmächtigten das gegenwärtige Schlußprotokoll zu Madrid am 14. April 1891 unterzeichnet.

III.

Protocole concernant la dotation du Bureau international de l'Union pour la protection de la propriété industrielle, conclue entre la France, la Belgique, le Brésil, l'Espagne, les États-Unis d'Amérique, la Grande-Bretagne, le Guatémala,*) l'Italie, la Norvège, les Pays-Bas, le Portugal, la Suède, la Suisse et la Tunisie, à Madrid le 15 avril 1891.

Protokoll, betreffend die Dotierung des internationalen Bureaus der Union zum Schutze des gewerblichen Eigenthums, geschlossen zwischen Frankreich, Belgien, Brasilien, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien, Guatemala*), Italien, Norwegen, den Niederlanden, Portugal, Schweden, der Schweiz und Tunis, zu Madrid, 15. April 1891.

Les soussignés, plénipotentiaires des gouvernements ci-dessus énumérés,

Vu la déclaration adoptée, le 12 mars 1883 par la conférance internationale pour la protectionde la propriété industrielle, réunie à Paris,

Ont, d'un commun accord, et sous réserve de ratification, arrêté le protocole suivant:

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der oben angeführten Regierungen haben im Hinblicke auf die Erklärung, welche am 12. März 1883 von der zu Paris versammelten internationalen Conferenz zum Schutze des gewerblichen Eigenthums angenommen wurde, in gemeinsamer Übereinstimmung vorbehaltlich der Ratification folgendes Protokoll festgesetzt:

Art. 1er.

Le premier alinea du chiffre 6 du protocole de clôture annexé à la convention internationale du 20 mars 1883 pour la protection de la propriété industrielle est abrogé et remplacé par la disposition suivante:

Art. 1.

Der erste Absatz zu Zahl 6 des Schlußprotokolles, welches dem Vertrage zum Schutze des gewerblichen Eigenthums vom 20. März 1883 beigefügt ist, wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

*) Guatemala ist inzwischen aus der internationalen Union ausgeschieden.

„Les dépenses du bureau international institué par l'article 13 seront supportées en commun par les Etats contractants. Elles ne pourront, en aucun cas, dépasser la somme de 60.000 francs par année."

Art. 2.

Le présent protocole sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Madrid dans le délai de six mois au plus tard.

Il entrera en vigueur un mois à partir de l'échange des ratifications *) et aura la même force et durée que la convention du 20 mars 1883 dont il sera considéré comme faisant partie intégrante.

En foi de quoi, les plénipotentiaires des États ci-dessus énumérés, ont signé le présent protocole à Madrid, le 15 avril 1891.

„Die Kosten des auf Grund des Art. 13 errichteten internationalen Bureaus sollen gemeinsam von den vertragschließenden Staaten getragen werden. Sie sollen auf keinen Fall die Summe von jährlich 60.000 Francs übersteigen."

Art. 2.

Das gegenwärtige Protokoll soll ratificiert und die Ratificationen sollen in Madrid in spätestens sechs Monaten ausgewechselt werden.

Dasselbe soll einen Monat nach Auswechslung der Ratificationen*) in Kraft treten und hat die gleiche Rechtswirksamkeit und Dauer wie der Vertrag vom 20. März 1883, als dessen integrierender Theil es anzusehen ist.

Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der obangeführten Staaten das gegenwärtige Protokoll zu Madrid am 15. April 1891 unterzeichnet.

IV.**)

Arrangement déterminant l'interprétation et l'application de la convention, internationale conclue à Paris, le 20 mars 1883, entre la Belgique, le Brésil, l'Espagne, les États-Unis d'Amérique, la France, le Guatémala, l'Italie, la Norvège, les Pays-Bas, le Portugal, la Suède, la Suisse et la Tunisie. Madrid, 15 avril 1891.

Abkommen, betreffend die Auslegung und Anwendung des Internationalen Vertrages, geschlossen zu Paris am 20. März 1883, zwischen Belgien, Brasilien, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Guatemala, Italien, Norwegen, den Niederlanden, Portugal, Schweden, der Schweiz und Tunis. Madrid, 15. April 1891.

*) Der Austausch der Ratificationsurkunden erfolgte am 15. Juni 1892.

**) Das vierte Madrider Abkommen ist bislang nicht ratificiert worden und daher nicht in Kraft getreten.

Les soussignés plénipotentiaires des gouvernements des États ci-dessus énumérés,

Dans le but d'assurer l'interprétation et l'application uniformes de la convention conclue à Paris le 20 mars 1883 pour la constitution de l'Union pour la protection de la propriété industrielle,

Ont, d'un commun accord, et sous réserve de ratification, arrêté le protocole suivant:

I. Assimilation des étrangers.

Est assimilé aux sujets ou citoyens des États contractants le sujet ou citoyen d'un Etat ne faisant pas partie de l'Union qui est domicilié ou possède ses principaux établissements industriels ou commerciaux sur le territoire de l'un des Etats de l'Union.

II. Pays d'outre-mer.

Relativement aux États de l'Union situés en Europe, sont considéré comme *pays d'outre-mer* (art. 4) les pays extra-européens qui ne sont pas riverains de la Méditerranée.

III. Indépendance réciproque des brevets délivrés dans divers États.

1. Lorsque, dans les délais fixés à l'article 4 de la convention, une personne aura déposé dans plusieurs Etats de l'Union des demandes de brevets pour la même invention, les droits résultant des brevets ainsi demandés seront indépendants les uns des autres.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen der oben angeführten Staaten haben behufs einheitlicher Auslegung und Anwendung des zwecks Constituierung der Union zum Schutze des gewerblichen Eigenthums am 20. März 1883 in Paris abgeschlossenen Vertrages, in gemeinsamer Übereinstimmung und vorbehaltlich der Ratification, folgendes Protokoll festgesetzt.

I. Gleichstellung der Ausländer.

Den Unterthanen oder Bürgern der vertragschließenden Staaten ist gleichgestellt der Unterthan oder Bürger eines der der Union nicht angehörenden Staates, welcher seinen Wohnsitz oder seine gewerblichen oder commerciellen Hauptniederlassungen auf dem Gebiete eines der Unionsstaaten hat.

II. Überseeische Länder.

Mit Bezug auf die in Europa gelegenen Unionsstaaten sind als überseeische Länder (Art. 4) diejenigen außereuropäischen Staaten anzusehen, die nicht Uferstaaten des Mittelmeeres sind.

III. Gegenseitige Unabhängigkeit der in verschiedenen Staaten ertheilten Patente.

1. Wenn jemand innerhalb der im Art. 4 des Vertrages festgesetzten Fristen in mehreren Unionsstaaten Patentgesuche für ein und dieselbe Erfindung eingereicht hat, so sollen die Rechte, welche aus den so nachgesuchten Patenten erwachsen, voneinander unabhängig sein.

2. Ils seront également indépendants des droits résultant des brevets qui auraient été pris pour la même invention dans des pays non adhérents à l'Union.

IV. Interprétation du mot „exploiter".

Chaque pays pourra déterminer le sens dans lequel il y a lieu d'interpréter chez lui le terme exploiter, au point de vu de l'application de l'article 5 de la convention.

V. Marques de fabrique.

1. Les marques de fabrique municipales ou collectives seront protégées au même titre que les marques individuelles. Le dépôt pourra en être effectué et l'usurpation poursuivie, par toute autorité, association ou particulier intéressé.

2. Une marque de fabrique ne pourra tomber dans le domaine public dans l'un des États de l'Union aussi longtemps qu'elle sera l'objet d'un droit privatif dans le pays d'origine.

VI. Expositions internationales.

1. La protection temporaire prévue à l'article 11 de la convention consiste dans un délai de priorité s'étendant au minimum jusqu'à six mois à partir de l'admission du produit à l'exposition, et pendant lequel l'exhibition, l'application ou l'emploi non autorisé

2. Ebenso sollen diese Rechte von denjenigen unabhängig sein, welche aus Patenten erwachsen, die für dieselbe Erfindung in der Union nicht angehörenden Ländern genommen wurden.

IV. Auslegung des Wortes „ausüben".

Jeder Staat soll den Sinn, in welchem bei ihm das Wort „ausüben" mit Rücksicht auf die Anwendung des Art. 5 des Vertrages ausgelegt werden soll, bestimmen können.

V. Fabriksmarken.

1. Die Fabriksmarken von Gemeinden oder von Genossenschaften sollen ebenso geschützt werden, wie die Marken natürlicher Personen. Die Hinterlegung sowie die Verfolgung der widerrechtlichen Aneignung der Marken soll durch jede interessierte Behörde, Gesellschaft oder Privatperson erfolgen können.

2. Eine Fabriksmarke soll in keinem der Unionsstaaten zum Gemeingut werden können, solange sie Gegenstand eines ausschließlichen Rechtes im Ursprungslande ist.

VI. Internationale Ausstellungen.

1. Der im Art. 11 des Vertrages vorgesehene zeitweilige Schutz besteht in einer Prioritätsfrist, welche sich auf mindestens sechs Monate vom Tage der Zulassung der Productes zur Ausstellung erstreckt, und innerhalb welcher Frist die unbefugte Ausstellung, Anwendung oder Be-

par l'ayant droit, de l'invention, du dessin, du modèle ou de la marque ainsi protégés, ne pourront pas empêcher celui qui a obtenu ladite protection temporaire de faire valablement, dans ledit délai, la demande de brevet ou le dépôt nécessaire pour s'assurer la protection dans tout le territoire de l'Union.

Chaque Etat aura la faculté d'étendre ledit délai.

2. La susdite protection temporaire n'aura d'effet que si, pendant sa durée, il est présenté une demande de brevet ou fait un dépôt en vue d'assurer à l'objet auquel elle s'applique la protection définitive dans un des Etats contractants.

3. Les délais de priorité mentionnés à l'article 4 de la convention s'ajoutent à la protection temporaire prévue par l'article 11.

4. Les inventions brevetables auxquelles la protection provisoire aura été accordée en vertu de l'article 11 de la convention, pourront être notifiées au Bureau international par l'Administration du pays où a lieu l'exposition, pour faire l'objet d'une publication dans l'orgone officiel dudit bureau.

VII. Accession de nouveaux États à l'Union.

Lorsqu'un nouvel État adhérera à la Convention, la date de la note par laquelle son accession sera annoncée au Conseil fédéral suisse sera

nützung der solchergestalt geschützten Erfindung, des Musters oder Modells oder der Marke denjenigen, der den erwähnten zeitweiligen Schutz erlangt hat, nicht darin hindern soll, innerhalb der erwähnten Frist die Patentanmeldungen oder die erforderlichen Hinterlegungen zu bewirken, um sich den Schutz im ganzen Gebiete der Union zu sichern.

Es soll jedem Staate freistehen, die besagte Frist zu verlängern.

2. Der besagte zeitweilige Schutz soll nur dann Wirksamkeit haben, wenn während seiner Dauer ein Patentgesuch eingereicht oder eine Hinterlegung zu dem Zweck gemacht wird, um für den Gegenstand, auf welchen sich der zeitweilige Schutz bezieht, in einem der vertragschließenden Staaten den definitiven Schutz zu erlangen.

3. Die im Art. 4 des Vertrages erwähnten Prioritätsfristen schließen sich an den im Art. 11 vorgesehenen zeitweiligen Schutz an.

4. Die patentfähigen Erfindungen, welchen auf Grund des Art. 11 des Vertrages der vorläufige Schutz zugestanden wurde, sollen dem internationalen Bureau, zum Zweck ihrer im Amtsblatt des genannten Bureaus vorzunehmenden Veröffentlichung, durch die Behörde des Landes, wo die Ausstellung stattfindet, mitgetheilt werden können.

VII. Beitritt neuer Staaten zur Union.

Wenn ein neuer Staat sich dem Vertrage anschließt, so soll das Datum der Note, mit welcher er dem Schweizer Bundesrathe seinen Beitritt anzeigt, als Datum

considérée comme celle de l'entrée dudit Etat dans l'Union, à moins que son gouvernement n'indique une date d'accession postérieure.

VIII. Colonies et possessions étrangères.

Lorsqu'un des États contractants désirera qu'une de ses colonies ou possessions étrangères soit considérée comme appartenant à l'Union par le fait même de l'accession de la métropole, il devra le notifier au gouvernement de la Confédération suisse, qui en donnera avis à tous les autres.

IX. Documents à envoyer au bureau international.

Dès qu'une loi, un règlement, une convention ou tout autre document officiel se rapportant à la protection des brevets d'invention, des dessins ou modèles industriels, des marques de fabrique ou de commerce, du nom commercial ou des indications de provenance aura été publié dans un des États de l'Union ou dans une de ses colonies, cet État adressera autant d'exemplaires de ce document au bureau international qu'il en faudra à celui-ci pour en envoyer un exemplaire à chacun des États contractants et pour en conserver deux exemplaires dans ses propres archives. Le bureau international procédera sans retard à la répartition des documents qui lui seront ainsi adressés.

des Beitrittes des besagten Staates in die Union angesehen werden, woferne seine Regierung nicht ein späteres Beitrittsdatum angibt.

VIII. Colonien und auswärtige Besitzungen.

Wenn einer der vertragschließenden Staaten wünschen sollte, dass eine seiner Colonien oder auswärtigen Besitzungen schon durch die Thatsache des Beitrittes des Mutterlandes als zur Union gehörig angesehen werden soll, so soll er dies der Schweizer Regierung anzeigen, welche die anderen Unionsstaaten hievon in Kenntnis setzt.

IX. Urkunden, welche dem internationalen Bureau einzusenden sind.

Sobald ein Gesetz, eine Verordnung, ein Vertrag oder irgend eine andere amtliche Urkunde, welche sich auf den Schutz von Erfindungspatenten, gewerblichen Mustern oder Modellen, Fabriks- oder Handelsmarken, Handelsfirmen oder Ursprungsbezeichnungen bezieht in einem Unionsstaate oder einer seiner Colonien veröffentlicht werden sollte, soll der betreffende Staat so viele Exemplare dieser Urkunde dem internationalen Bureau einsenden, als dasselbe braucht, um jedem der vertragschließenden Staaten ein Exemplar zu übermitteln und zwei Exemplare für das eigene Archiv zurückzubehalten. Das internationale Bureau soll die Vertheilung der ihm so behändigten Urkunden ohne Verzug vornehmen.

Il sera en outre envoyé, autant que possible, au bureau international un exemplaire de tous les documents parlementaires qui seront publiés dans les États de l'Union sur les matières susmentionnées.

Außerdem soll dem internationalen Bureau, soweit dies möglich ist, je ein Exemplar aller parlamentarischen Actenstücke übersandt werden, welche in den Unionsstaaten über die oben erwähnten Gegenstände zur Veröffentlichung gelangen.

X. Statistique.

1. Avant la fin du premier semestre de chaque année, les administrations de l'Union transmettront au Bureau international les indications statistiques suivantes concernant l'année précédente, savoir:

A. Brevets d'invention.

1° Nombre des brevets demandés;
2° Nombre des brevets délivrés;
3° Sommes perçues pour brevets.

B. Dessins ou modèles industriels.

1° Nombre des dessins ou modèles déposés;
2° Nombre des dessins ou modèles enregistrés;
3° Sommes perçues pour dessins ou modèles.

C. Marques de fabrique ou de commerce.

1° Nombre des marques déposées;
2° Nombre des marques enregistrées;
3° Sommes perçues pour marques.

2. Le bureau international est autorisé à adresser aux administrations des Etats con-

X. Statistik.

1. Vor Ablauf der ersten sechs Monate jedes Jahres sollen die Behörden der Unionsstaaten dem internationalen Bureau folgende auf das verflossene Jahr bezügliche statistische Angaben einsenden:

A. Erfindungspatente.

1. Zahl der nachgesuchten Patente;
2. Zahl der ertheilten Patente;
3. Summe der eingenommenen Patentgebüren.

B. Gewerbliche Muster oder Modelle.

1. Zahl der hinterlegten Muster oder Modelle;
2. Zahl der eingetragenen Muster und Modelle;
3. Summe der für Muster oder Modelle eingenommenen Gebüren.

C. Fabriks- oder Handelsmarken.

1. Zahl der hinterlegten Marken;
2. Zahl der eingetragenen Marken;
3. Summe der für Marken eingenommenen Gebüren;

2. Das internationale Bureau ist befugt, den Behörden der Unionsstaaten über die verschie-

tractants, sur les divers points concernant la propriété industrielle, des formulaires slatistiques que lesdites administrations rempliront dans la mesure où cela leur sera possible.

XI. Renseignements à fournir par le bureau international.

1. Le bureau international est tenu de fournir gratuitement aux diverses administrations des État contractants les renseignements qu'elles pourront lui demander sur des questions relatives à la propriété industrielle.

2. Les mêmes renseignements seront fournis aux particuliers domiciliés dans le territoire de l'Union, moyennant une taxe de 1 franc par renseignement demandé.

Cette taxe pourra être payée en timbres-poste des divers États contractants, et cela sur la base suivante pour les États qui n'ont pas le franc pour unité monétaire, savoir:

Brésil . .	1 fr.	=	400 reis;
Espagne .	1 „	=	1 piecette;
États-Unis d'Amérique . .	1 „	=	20 cents;
Grande-Bretagne	1 „	=	10 pence;
Guatémala	1 „	=	20 centos de peso;
Norvège .	1 „	=	80 oere;
Pays-Bas	1 „	=	50 cents;
Portugal	1 „	=	200 reis;
Suède . .	1 „	=	80 oere.

Les administrations des États contractants accepteront,

denen das gewerbliche Eigenthum betreffenden Punkte statistische Formularien einzusenden, welche die genannten Behörden nach Möglichkeit auszufüllen haben.

XI. Auskünfte, welche das internationale Bureau zu ertheilen hat.

1. Das internationale Bureau ist gehalten, den verschiedenen Behörden der vertragschließenden Staaten diejenigen Auskünfte kostenfrei zu ertheilen, welche diese über Fragen betreffs des gewerblichen Eigenthums von ihm zu erhalten wünschen.

2. Dieselben Auskünfte sollen gegen eine Gebür von einem Franc für jede Auskunft auch Privatpersonen ertheilt werden, welche im Unionsgebiete ihren Wohnsitz haben.

Diese Gebür kann in Postwertzeichen der verschiedenen vertragschließenden Staaten gezahlt werden, und zwar für jene Staaten, welche als Münzeinheit nicht den Franc haben, unter Zugrundelegung folgender Berechnung:

Brasilien	1 Franc	=	400 Reis,
Spanien	1 „	=	1 Piaster,
Vereinigte Staaten	1 „	=	20 Cents,
Großbritannien	1 „	=	10 Pence,
Guatemala	1 „	=	20 Centavos de Peso,
Norwegen	1 „	=	80 Öre,
Niederlande	1 „	=	50 Cents,
Portugal	1 „	=	200 Reis,
Schweden	1 „	=	80 Öre.

Die Behörden der vertragschließenden Staaten sollen die

aux taux indiqués dans le paragraphe précédent, les timbres de leur pays que le bureau international aura reçus à titre de frais de renseignement.

Postwertzeichen ihres Landes, welche das internationale Bureau als Auskunftsgebüren erhalten hat, zu den angegebenen Werten wieder in Zahlung nehmen.

Dispositions finales.

Le présent protocole sera ratifié, et les ratifications en seront échangées à Madrid dans le délai de six mois au plus tard.

Il entrera en vigueur un mois à partir de l'échange des ratifications*), et aura la même force et durée que la convention du 20 mars 1883, dont il sera considéré comme faisant partie intégrante.

En foi de quoi, les plénipotentiaires des États ci-dessus énumérés ont signé le présent protocole à Madrid, le quinze avril mil huit cent quatre-vingt-onze.

Schlussbestimmungen.

Das vorliegende Protokoll soll ratificiert und die Ratificationen sollen in Madrid in spätestens sechs Monaten ausgewechselt werden.

Dasselbe soll einen Monat nach Auswechslung der Ratificationen*) in Kraft treten und die gleiche Rechtswirksamkeit und Dauer haben wie der Vertrag vom 20. März 1883, als dessen integrierender Theil es anzusehen ist.

Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der oben angeführten Staaten das vorliegende Protokoll in Madrid am 15. April 1891 unterzeichnet.

---

*) Der Austausch der Ratificationen ist bislang nicht erfolgt.

Alphabetische Register.

1. Alphabetisches Register zu den Gesetzen, Verordnungen und Staatsverträgen, betreffend den Markenschutz.

Die arabischen Ziffern ohne Beisatz bedeuten Paragraphen des Markenschutz-Gesetzes, die arabischen Ziffern mit dem Beisatz „Nov." verweisen auf Paragraphe der Markenschutz-Novelle. — S. bedeutet Seite des vorliegenden Bandes.

B.

C.

L.

M.

N.

O.

P.

R.

W.

Z.

2. Alphabetisches Register zu den Gesetzen, Verordnungen und Staatsverträgen, betreffend den Musterschutz.

Die arabischen Ziffern ohne Beisatz bedeuten Paragraphen des Musterschutz-Gesetzes, die arabischen Ziffern mit dem Beisatze „Instr." verweisen auf Paragraphe der Instruction zum Musterschutz-Gesetze. — S. bedeutet Seite des vorliegenden Bandes.

A.

3. Alphabetisches Register zu den Gesetzen, Verordnungen und Staatsverträgen betreffend das Privilegienwesen.

Die arabischen Ziffern ohne Beisatz bedeuten Paragraphen des Privilegiengesetzes, die arabischen Ziffern mit dem Beisatz „V. V." verweisen auf Paragraphe der Vollzugsvorschrift zum Privilegiengesetz. — S. bedeutet Seite des vorliegenden Bandes.

A.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

4. Alphabetisches Register zum Patentgesetz.

Die arabischen Ziffern bedeuten die Paragraphen des Patentgesetzes.

A.

E.

F.

G.

R.

S.

T.

U.

Z.

Chronologisches Register

der in diesem Bande enthaltenen und berufenen Gesetze, Verordnungen, Staatsverträge, Entscheidungen u. s. w.

Juni 15. H. M. E. an alle H. u. G. K. Z. 5606, S. 35, 46, 75, 129.
Dec. 23. Zoll- u. Steuerverein zw. Oest. Ung. u. Liechtenstein R. G. Bl. Nr. 47 ex 64, S. 417, 418.

1864.

Aug. 22. Genfer Convention R. G. Bl. Nr. 97 ex 1866 (Art 7), S. 81.

1865.

Mai 23. Ges. R. G. Bl. Nr. 35, S. 119, 121, 131—132, 144.
Juni 15. Ges. R. Bl. Nr. 45, S. 56, 57, 423, 425, 434, 465, 480.

1866.

Mai 26. Kais. Vdg. R. G. Bl. Nr. 75, S. 20.
Juni 13. Allerh. Entschließ. S. 83.
Sept. 1. Freundschaftsvertr. mit Liberia. R. G. Bl. Nr. 129 ex 1867. S. 459.
Nov. 21. E. d. ob. Ger. H. Z. 10223. S. 352.
" 30. Erl. d. Fin. Min. R. G. Bl. Nr. 149. S. 20.

1867.

März 26. Handelsvertr. mit den Niederlanden R. G. Bl. Nr. 102. S. 462, 464.
Juni 8. H. M. Erl. an alle pol. Landesbeh. Z. 830. S. 159, 164, 172.
Dec. 21. Staats Gr. Gesetz. R. G. Bl. Nr. 141. S. 369.
" 21. Staats Gr. Gesetz. R. G. Bl. Nr. 142. (Art. 19 Abs. 2) S. 172.
" 21. Staats Gr. Gesetz. R. G. Bl. Nr. 144. S. 369.
" 21. Staats Gr. Gesetz. R. G. Bl. Nr. 146. S. 403, 404, 405, 408.
" 24. Ges. R. G. Bl. Nr. 4 ex 1868. S. 404, 407.

1868.

Febr. 10. Vdg. d. M. d. Inn. d. Hand. u. f. Land. Verthdg. R. G. Bl. Nr. 13. S. 21.
Mai 3. Ges. R. G. Bl. Nr. 33. S. 268.
Juni 29. Ges. R. G. Bl. Nr. 85. (§. 2) S. 3, (§. 3) S. 13, (§. 2 Ba. u. §. 22) S. 23, (§. 2 B lit. c) S. 55, (§. 3 Abs. 2) S. 84, (§. 14) S. 70, 87, (§. 3) S. 87, (§. 2 Ba.) S. 119, (§. 22) S. 121.
Juli 6. Ges. (Advocaten-Ordnung). R. G. Bl. Nr. 96. S. 161, 371.

Aug. 30. Vdg. d. M. d. Inn. R. G. Bl. Nr. 124. S. 177, 265.

1869.

April 18. Ges. (ü. d. Reichsgericht) R. G. Bl. Nr.44(§.10)S.378.

Mai 20. Ges. R. G. Bl. Nr. 78. S. 383.

Juni 1. E. d. ob. Ger. H. Z. 7334 (Clemens-Adler) Nr. 236. S. 79, 81.

„ 10. Ges. R. G. Bl. Nr. 113. (§. 1) S. 183.

Sept. 2. Freundschaftsvertr. m. China. R. G. Bl. Nr. 58 ex 1872. S. 429.

Oct. 18. Freundschaftsvertr. m. Japan. R. G. Bl. Nr. 128 ex 1872. S. 453.

1870.

Jän. 25. E. d. M. d. Inn. Z.1095. S.117,127.

Mai 4. E. d. ob. Ger. H. Z. 3243. S. 2:4.

1871.

März 7. E. d. ob Ger. H. Z. 1918. S. 199.

Mai 6. H. M. E. Z. 8138. S. 222.

„ 8. Freundschaftsvertr. m. Siam. R. G. Bl. Nr. 8. S. 488.

Juli 11. H. M. E. an alle pol. Landesbeh. Z. 13952. S.164,165.

Juli 23. Erl. d. M. d. Inn. Z. 2239. S. 161.

Nov. 25. Convention m. d. V. St. v. Nord-Amerika. R. G. Bl. Nr. 66 ex 1872. S. 467.

1873.

Nov. 3. Handelsvertrag m. Schweden u. Norwegen. R. G. Bl. Nr. 60 ex 1874. S. 476.

1874.

Jän. 21. E. d. ob. Ger. H. Z. 12663. S. 230.

Febr. 5. Erklärung d. k. u. k. öst. ung. Regier. u. d. k. russ. Regier. betr. Markenschutz. R. G. Bl. Nr. 66 ex 1875. S. 474.

„ 10. H. M. E. (s. Ö. Z. f. Verw. VIII Jahrg. 1875). S. 53, 118, 119.

Aug. 15. H. M. E. an alle pol. Landesst. Z. 26927. S. 191.

1875.

März 12. H. M. E. Z. 7929. S. 35.

Juni 18. Handelsvertrag m. Hawaii. R. G. Bl. 87 ex 1876. S. 452.

Oct. 12. Ges. R. G. Bl. Nr. 36. S. 408.

„ 15. H. M. E. (s. Ö. Z. f. Verw. X. Jahrg. 1877. S. 17), S. 79, 181.

1888.

1889.

1890.

1892.

G. Bl. Nr. 211. S. 140, 410 f.

1894.

Jän. 12. H. M. E. Z. 66284 ex 1893. S. 223.
„ 14. E. d. M. d. Inn. an alle Landesbeh. Z. 29796 ex 1893. S. 162.
Febr. 17. H. M. E. Z. 1986. S. 39.
„ 19. H. M. E. Z. 5943. S. 7 u. 37.
März 7. E. d. Ob. Ger. H. Z. 277. S. 203.
April 3. E. d. ob. Ger. H. Z. 4766. S. 50.
„ 16. H. M. E. Z. 2211. S. 194.
„ 16. H. M. E. Z 17989. S. 73.
„ 16. H. M. E. Z. 34724 ex 1893. S. 190, 192, 194.
Mai 2. H. M. E. Z. 15706. S. 149.
„ 12. H. M. E. Z. 24760. S. 85.
„ 16. Pl. E. d. C. H. Z. 6062. S. 48.
„ 16. Vdg. d. J. M. Z. 7062 (J. M. Vdg. Bl. Nr. 18). S. 47.
„ 17. H. M. E. Z 25331. S. 35.
„ 17. H. M. E. Z. 10279. S. 157.
„ 18. Handelsvertrag m. Rußland R. G. Bl. Nr. 142. S. 473.
„ 26. H. M. E. Z 14693. S. 445.
Mai 28. H. M. E. Z. 28151. S. 27.
Juni 7. H. M. E. Z. 25332. S. 40.
„ 7. H. M. E. Z. 26811. S. 123.
„ 9. H. M. E. Z. 26537. S. 41.
„ 10. Circ. Vdg. d. k. ung. H. M. Z. 42120. S. 78.
„ 20. H. M. E. Z. 31985. S. 102 u. 103.
„ 30. C. H. E. Z. 5502. S. 42.
Juli 3. H. M. E. Z. 69308 ex 1893. S. 158 u. 163.
„ 4. E. d. V. G. H. Z. 2606. S. 5, 8, 33.
„ 6. H. M. E. Z. 34971. S. 99.
„ 20. H. M. E. an die Wr. H. u. G. K. Z. 31985. S. 102.
Aug. 29. H. M. E. Z. 45834. S. 121.
Sept. 12. H. M. E. Z. 44106. S. 8, 12, 13, 39, 42
Oct. 5. C. H. E. Z. 8112. S. 43.
„ 10. H. M. E. Z. 39375. S. 216 u. 222.
„ 24. H. M. E. Z. 27407 ex 1892. S. 445.
Nov. 13. H. M. E. Z. 44374. S. 467.
„ 18. H. M. E. Z. 59975. S. 10 u. 11.
Dec. 1. H. M. E. Z. 64926. S. 207.

April 29. H. M. E. Z. 55347 ex 1896. S. 61 u. 437.
Mai 5. E. d. V. G. H. Z. 2571. S. 60, 61.
" 10. H. M. E. Z. 3753, S. 150.
" 11. H. M. E. an alle H. u. G. K. Z. 24887. S. 74 u. 88.
" 14. E. d. C. H. Z. 3063. S. 44.
" 17. H. M. E. Z. 11216. S. 175.
" 18. H. M. E. Z. 21174. S. 173, 203, 219.
" 19. H. M. E. Z. 19667. S. 16.
" 21. H. M. E. Z. 26364. S. 69.
Juni 10. H. M. E. Z. 2470. S. 152.
" 10. E. d. V. G. H. Z. 3420. S. 60 u. 62.
" 14. H. M. E. Z. 1114. S. 153.
" 18. E. d. C. H. Z. 4257. S. 43 u. 44.
" 21. H. M. E. Z. 32035. S. 172.
" 24. H. E. M. Z. 25439. S. 8 u. 28.
" 24. E. d. V. G. H. Z. 3562. S. 14, 37, 66, 435, 437.
" 24. E. d. V. G. H. Z. 3922. S. 60 u. 63.
" 30. H. M. E. Z. 15940. S. 145.
Juli 12. F. M. E. R. G. Bl. Nr. 168. S. 108.
" 15. H. M. E. Z. 36566. S. 62.
" 20. H. M. E. Z. 37211. S. 2, 4, 6.
" 22. H. M. E. Z. 4850. S. 174.
" 24. H. M. E. Z. 38939. S. 441.
" 29. H. M. E. Z. 36566. S. 446.
Aug. 5. H. M. E. Z. 43729. S. 52.
" 17. H. M. E. Z. 1897. S. 62.
" 17. H. M. E. Z. 43996. S. 2.
" 22. H. M. E. Z. 17835. S. 2 u. 41.
Sept. 8. H. M. E. Z. 41922. S. 53.
" 14. H. M. E. Z. 43101. S. 14, 15, 67.
" 24. C. H. E. Z. 6450. S. 44.
Nov. 10. H. M. E. Z. 45156. S. 217 u. 265.
Dec. 18. H. M. E. an alle H. u. G. K. Z. 69791. S. 73 u. 104.
" 30. Kaiserl. Vdg. R. G. Bl. Nr. 308. S. 116, 140, 170, 175, 184, 208, 401.

1898.

Jän. 8. E. d. V. G. H. Z. 93. S. 78.

Buchdruckerei Julius Klinkhardt, Leipzig.

XVIII. **Das allgemeine Grundbuchsgesetz** mit der Instruction zu demselben, die Vorschriften über Eisenbahn-, Berg- und Naphthabücher, die Gesetze über die Anlegung neuer Grundbücher nebst allen übrigen einschlägigen Gesetzen und Verordnungen und den Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. 6. Auflage. 1898. Unter der Presse.

XIX. **Die Staatsgrundgesetze.** — Die Verfassungsgesetze für die Gesammtheit, dann die Landesordnungen und Landtags-Wahlordnungen für die einzelnen Königreiche und Länder. Die Gesetze über die Beziehungen zu den Ländern der ungarischen Krone und über die Verhältnisse zu Bosnien und der Herzegowina. 6. Auflage 1894 mit **Supplement:** Die **ungarischen Verfassungsgesetze.** Herausgegeben von Dr. Gustav Steinbach. geh. fl. 2.50, geb. fl. 3.—

XX. Die Gesetze zur Abwehr und Tilgung **ansteckender Thierkrankheiten** sowie alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Staatsverträge und die Entscheidungen des Obersten Gerichts- und Cassationshofes. 3. Auflage. 1896. geh. fl. 2.—, geb. fl. 2.50

XXI. **Oesterreichische Steuergesetze.** Vollständige Sammlung aller auf **directe** Steuern Bezug habenden Gesetze, Verordnungen und Judicate. 1. Erste Abtheilung: Die Grund-, Gebäudesteuer, allgemeine Steuervorschriften. Herausgegeben von Dr. Victor Röll. 4. Auflage. 1897. geh. fl. 3.50, geb. fl. 4.—

2. — — Zweite Abtheilung: Erwerbsteuer, Renten- und Personaleinkommen-Steuer sammt Vollzugsvorschriften. Herausgegeben von Dr. Richard Reisch. In zwei Hälften geh. à fl. 2.40, geb. fl. 2.90

XXII. 1. Abth. Gesetze und Verordnungen über die **Besteuerung des Brantweines,** zusammengestellt von Edmund Bernatzky. 1890. Mit **Nachtragsheften.** 1891—1892. geh. fl. 3.80, geb. fl. 4.30

2. Abth. Gesetze und Verordnungen über die **Zuckerbesteuerung,** zusammengestellt von Edmund Bernatzky. Mit Nachtrag 1892. geh. fl. 1.90, geb. fl. 2.40

3. Abth. Gesetze und Verordnungen über die **Bierbesteuerung.** Zusammengestellt von Edmund Bernatzky unter Mitwirkung von Robert Wolf. 1894. geh. fl. 1.80, geb. fl. 2.30

XXIII. Gesetze und Verordnungen über das **Wasserrecht.** Mit den einschlägigen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und der Ministerien. 2. Auflage. 1894. geh. fl. 2.—, geb. fl. 2.50

XXIV. **Das Militärstrafgesetz** über Verbrechen und Vergehen vom 15. Jänner 1855. Die für das k. k. Heer (Kriegsmarine) und die Landwehr geltenden Preßgesetze, die Militär-Jurisdictions-Vorschriften 2c. 1885. geh. fl. 2.50, geb. fl. 3.—

XXV. Gesetze betr. **Jagd, Vogelschutz** und **Fischerei** nebst allen ergänzenden und erläuternden **Verordnungen** mit Hinweisen auf die einschlägigen, aus den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes ersichtl. Rechtsgrundsätze. 3. Aufl. 1898. geh. fl. 3.50, geb. fl. 4.—

XXVI. Gesetze und Verordnungen in **Cultussachen.** Zusammengestellt von Dr. Burckhard. 3. ergänzte Auflage. 1895. 2 Bände. geh. fl. 5.—, geb. fl. 6.—

XXVII. **Volksschulgesetze.** Reichs- und Landesgesetze mit den einschlägigen Ministerial-Verordnungen und Erläßen, erläutert durch die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und Reichsgerichtes. Zusammengestellt von Dr. Burckhard. 2. ergänzte Auflage. 1893. In 2 Abtheilungen, jede geh. fl. 2.—, geb. fl. 2.50

XXVIII. 1. und 2. Abth. Gesetze und Verordnungen über **Straßen und Wege,** erläutert durch die in Wegerechtssachen erflossenen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und Reichsgerichts, zusammengestellt von Hoffecretär Ant. Kirchner v. Neukirchen. 1892. geh. fl. 4.—, geb. fl. 5.—

XXIX. Gesetze und Verordnungen über die **Arbeiterversicherung** sammt den einschlägigen Entscheidungen und Erläßen des k. k. Ministeriums 2c. 1896. geh. fl. 3.—, geb. fl. 3.50

XXX. Gesetze und Verordnungen in **Sanitätssachen** sammt den einschlägigen Staatsverträgen und Erkenntnissen der obersten Gerichtshöfe. Herausgegeben von Sectionsrath Dr. von Mahl-Schedl. 1898. geh. fl. 3.—, geb. fl. 3.50

Separat-Ausgaben.

geheftet

1. **Concursordnung,** die, vom 25. December 1868. 4. Auflage. 1894 . . . —. 60

3. **Notariatsordnung** mit einer Uebersicht über die Spruchpraxis des Obersten Gerichtshofes von Dr. Josef Friedlaender. 11. Auflage. 1896 . . . —. 60

4. **Preßgesetz,** das, sammt der Instruction zum Vollzuge desselben . . . . . —. 60

5b. Gesetz vom 11. Jänner 1897, betreffend den **Schutz** von **Erfindungen** (Patentgesetz). Mit Erläuterungen aus den Materialien und einem Sachregister. 1897. geb. 1 fl., geh. —. 70

geheftet

6. **Protestanten-Gesetz.** Das kaiserliche Patent vom 8. April 1861, die Verfassung der evangelischen Kirche vom 6. Jänner 1866 2c. 2c. . . . . —. 40
7. **Vereinsgesetze** vom 26. November 1852 und vom 15. November 1867 und das Gesetz über das Versammlungsrecht, herausgegeben von Dr. Friedrich Tezner. 2. Auflage. 1894 . . . . —. 80
8. **Verfahren außer Streitsachen,** dann die **Bestimmungen** über **Todeserklärung** und **Amortisirung** von **Urkunden.** Mit einer Uebersicht über die Spruchpraxis des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes von Dr. Josef Friedlaender. 12. Auflage. 1896 . . . . 1. 40
9. Gesetze und Verordnungen über das **civilgerichtliche Depositenwesen** und die gemeinschaftlichen **Waisencassen.** 12. Auflage. 1896 . . . . —. 60
10a. **Wechselordnung — Wechselstämpel.** (Schulausgabe) . . . . —. 20
10b. **Handelsgesetz.** (Schulausgabe) . . . . —. 75
10c. **Wechselordnung — Wechselstämpel.** Mit Uebersicht über die wechselrechtliche Spruchpraxis des Obersten Gerichtshofes, von Dr. Josef Friedlaender. geb. fl. 1.20, geh. —. 90
11. **Reichs-Volksschul-Gesetz,** das, vom 2. Mai 1883 . . . . —. 30
12. **Einquartierungsgesetz,** das, vom 11. Juni 1879 . . . . —. 60
13. u. 14. Gesetz über die **Evidenzhaltung** des **Grundsteuercatasters** vom 23. Mai 1883. — **Vollzugsvorschriften** hierzu . . . . —. 60
15. Gesetze, die, vom 7. Juni 1883, betreffend die **Zusammenlegung (Commassation) landwirthschaftlicher Grundstücke** 2c. . . . . —. 2[illegible]
18. **Bauordnung** für das Land **Niederösterreich** (außer Wien). Von Erich Graf Kielmansegg. 3. Auflage. 1894 . . . . . geb. fl. 2.10, geh. 1. 8[illegible]
Dasselbe für Niederösterreich und **Wien.** 4. Auflage. 1898. geb. fl. 2.50, geh. 2. –
19. **Landesgesetze, Niederösterreichische.** Herausgegeben von Dr. Paul Freiherrn v. **Hock. 2. Auflage. 1897.**
1. **Bändchen.** Landesverfassungsgesetze. — Gemeindegesetze . . . . . . 1. –
2. **Bändchen.** Gemeindestatut für Wien . . . . 1. –
3. **Bändchen.** Wasserrecht, Flußregulierungs- und Flußpolizei-Vorschriften . 1. 5[illegible]
4. **Bändchen.** Straßen- und Eisenbahnvorschriften, Verkehrsanlagen in Wien 1. –
5. **Bändchen.** Bau- und Feuerpolizei . . . . 1. 5[illegible]

Fortsetzung unter der Presse.

20. **Bauordnung,** die neue, für **Niederösterreich.** (Textausgabe.) . . . . . —. 2[illegible]
21b. **Landesgesetze,** die **niederösterreichischen,** betr die **Abänderung des §. 3 der Landesordnung und die neue Landtagswahlordnung** vom 1. Aug. 1896 —. 2[illegible]
22. **Dienstboten-Ordnung** für **Oesterreich u. d. Enns** (außer Wien). 1884 —. 1[illegible]
23. Gesetze, die, vom 16. März 1884 über die **Anfechtung von Rechtshandlungen,** welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen, und über die Abänderungen einiger Bestimmungen der Concursordnung 2c. . . . . —. [illegible]
26. **Landesgesetz,** das **niederösterreichische,** betreffend Maßregeln zur **Hebung der Fischerei** . . . . —. 2[illegible]
27. **Weg-, Brücken- u. Fährten-Mauthvorschriften** 2c., die, von F. J. Schaffer. 3. Auflage . . . . —. 8[illegible]
28. **Staatsverträge,** die, wegen gegenseitiger **Auslieferung** von **Verbrechern** sammt Verordnungen . . . . —. 4[illegible]
29. Rechtsnormen, die, über **den Verkehr der k. k. österreichischen Gerichte mit auswärtigen Behörden** in Civilrechts-Angelegenheiten . . . . . . —. 5[illegible]
30. **Advocaten-Ordnung,** Disciplinarstatut und die Geschäftsordnung der niederösterreichischen Advocatenkammer 2c. 1885 . . . . —. 7[illegible]
31. **Reichsraths-Wahlordnung** richtig gestellt bis in die jüngste Zeit. 1897 . —. 6[illegible]
32. **Wasserrecht,** das, für **Böhmen.** 1885 . . . . —. 8[illegible]
35a—d. **Entscheidungen** von **Behörden** und **gutächtliche Aeußerungen** über den **Umfang** von **Gewerberechten.** In 4 Heften (auch einzelne Hefte) . . . . 3. –
36. **Wasserrecht,** das, für **Oesterreich u. d. Enns.** 1886 . . . . —. 8[illegible]
37. Gesetzgebung, die österreichische, über **Münze, Papiergeld u. Geldzahlungen.** Von Ignaz Gruber. 1886 . . . . 1. 2[illegible]
38a. **Nachträge zum Berggesetz.** I. 1887 . . . . —. 2[illegible]
38b. — — II. Gesetze und Verordnungen über **Bruderladen.** 1889 . . . . —. 2[illegible]
39. **Landsturm-Gesetz,** das. 1887. 2. verbesserte Auflage . . . . —. 5[illegible]
41. Gesetze und Verordnungen, betreffend die **Unfall-** und **Krankenversicherung der Arbeiter.** 7. Auflage. 1898 . . . . —. 8[illegible]

geheftet

42. Die **Militär-Versorgung der Unterofficiere, Soldaten und Matrosen, und deren Witwen und Waisen** . . . . —. 25

44a. **Musterstatut** für **Bezirkskrankencassen.** 1888 . . . . —. 30

44b. **Musterstatut für Betriebskrankencassen.** 1889 . . . . —. 20

44c. Das **Statut** der **Bezirkskrankencasse in Wien.** Autor. Ausgabe. 1889 —. 20

45. **Matrikenvorschriften.** 1891 . . . . geb. fl. —.90, geh. —. 60

46a. **Gesetze für Wien. 1890** . . . . —. 40

46b. **Bauordnung für Wien.** 1893. 3. Auflage . . . . —. 50

46c. **Schulaufsichtsgesetz für Wien. 1890** . . . . —. 10

47. **Ehevorschriften.** 1891 . . . . —. 60

48. Das **Dampfkesselwesen** in Oesterreich. Von Sectionschef Dr. Georg Ritter von Thaa. 2. Auflage. 1897 . . . . geb. fl. 2.10, geh. 1. 80

49. Das **Pfandleihgewerbe.** 1892 . . . . —. 90

50. Gesetz vom 26. December 1893, betreffend die Regelung der concessionirten **Baugewerbe** 2c. 1894 . . . . —. 10

51. **Landesgesetze des** Herzogthums **Steiermark.** 2 Bände . . . . 4. —

52a. Gesetz vom 16. Jänner 1895, betreffend die Regelung der **Sonn- und Feiertagsruhe** im Gewerbebetrieb. 1895 . . . . —. 20

52b. **Dasselbe** für das Erzherzogthum **Oesterreich unter der Enns.** 1895 . . —. 10

53. Der **Verwaltungsgerichtshof.** Diesbezügliche Gesetze und Verordnungen von Dr. Mahl-Schedl. 1895 . . . . 1. —

54. Gesetz vom 16. Juli 1892, betreffend die **registrirten Hilfscassen** 2c. von Rich. Kaan. 1895 . . . . 1. 60

55a—c. Die **neuen Civilproceßgesetze.** (Textausgabe.) **a) Jurisdictionsnorm und Civilproceß-Ordnung** nebst Einführungsgesetzen. 90 kr. **b)** Execution und Sicherungsverfahren (**Executionsordnung**) nebst Einführungsgesetz. 60 kr. c) **Gerichtsorganisationsgesetz** und Gesetz, betreffend die Einführung von **Gewerbegerichten.** 30 kr. Die 3 Theile **in einem Band** gebunden . . . 2. 30

55d. Die **Vollzugsvorschriften** zu den Civilproceß-Gesetzen, die bis 31. Dec. 1897 publicirten. Mit Register . . . . geb. fl. 1.40, geh. 1. 10

56. **Gesetz vom 26. December 1895,** betreffend das **Urheberrecht** an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, herausgegeben von Dr. v. Wretschko. 1896 —. 90

57. Das Gesetz v. 25. Oct. 1896, betr. die directen Personalsteuern. geb. fl. 1.—, geh. —. 70

57a—e. **Vollzugsvorschriften** zum Gesetze vom 25. October 1896, betreffend die **directen Personalsteuern. 1. Heft,** enthaltend die V. V. zum I. Hauptstück, betr. die allgemeine Erwerbsteuer. 70 kr. **2. Heft,** enthaltend die Classification der Unternehmungen und Beschäftigungen 2c. nebst einem alphabetischen Verzeichnisse. 50 kr. **3. Heft,** enthaltend die V. V. zum **IV., V., VI. Hauptstück** (Personaleinkommensteuer). 80 kr. **4. Heft,** V. V. zum II. Hauptstück betr. die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen. 40 kr. **5. Heft,** V. V. zum III. Hauptstück betreffend Rentensteuer. 30 kr.

57f. **Uebersicht** über die Behandlung der **Zinsen** der wichtigsten **inländischen Werthpapiere** in Bezug auf die Rentensteuer . . . . —. 30

Die Hefte **57a—f in einem Band** gebunden 3. 50

58. **Geschäftsordnung, die neue,** die bisher dazu erschienenen Verordnungen, das Gerichtsorganisationsgesetz und das Gewerbegerichtsgesetz. Mit Register. geb. fl. 2.—, geh. 1. 70

59. **Lebensmittelgesetz,** das, vom 16. Jänner 1896 R. G. B. Nr. 89 ex 1897, die Ministerial-Verordnung v. 3. April 1897. R. G. B. Nr. 90, betreffend Einsetzung eines **ständigen Beirathes** für Angelenheiten des Verkehrs mit Lebensmitteln 2c. (mit Erläuterungen), die **Durchführungsverordnungen** vom 13. October 1897, R. G. Bl. 234—241 und die **Landesgesetze,** betreffend die Bestellung von Aufsichtsorganen. Von Eugen Lorenz, k. k. Oberlandesgerichtsrath. 1897 . . . . geb. fl. 1.50, geh. 1. 20

60. Das **Register** nach dem Gesetze vom 9. März 1897, betreffend die **Effectenumsatzsteuer** nebst einem Anhange, betreffend die **Geschäftsbedingungen** der Wiener Börse über den einfachen Schluß und die entfallende Steuer. Von Dr. Robert Goebel. 1897 . . . . —. 40

61. Die **Gerichtsgebühren** im Verfahren nach den neuen Civilproceß-Gesetzen. 1898. Mit Register und Erläuterungen . . . . —. 24

Schulz, Paul

Die Vorschriften betreffend den Schutz der Erfindungen, Marken und Muster
Die Gesetze, Verordnungen und Staatsverträge betreffend den Marken- und Musterschutz und das Privilegienwesen unter Anführung einschlägiger Bestflusse, Entscheidungen und Erlässe des k. k. Obersten Gerichts- und Kassationshofes, des k. k. Handelsministeriums und anderer höchster Instanzen sowie das Patentgesetz v. 11. Jänner 1897 R.G.Bl. No 30 mit Erlä

Wien 1898